



WESTFALENTARIF

WestfalenTarif Tarifbestimmungen

Gültig ab 01.01.2021

Gliederung

A	Tarifbestimmungen der gemeinsamen westfälischen Ebene	23
B	Tarifbestimmungen TeutoOWL	47
A	Tarifbestimmungen Paderborn-Höxter	77
D	Tarifbestimmungen Westfalen-Süd	85
E	Tarifbestimmungen Münsterland	95
F	Tarifbestimmungen Ruhr-Lippe	137
G	Anlagen der gemeinsamen westfälischen Ebene	179
H	Anlagen TeutoOWL	191
I	Anlagen Paderborn-Höxter	195
J	Anlagen Westfalen-Süd	209
K	Anlagen Münsterland	249
L	Anlagen Ruhr-Lippe	251
M	Anlagen Übergangstarifizierungen	253
N	Anlagen Teilnetze und Tarifgebiete	269
O	Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif	293
P	Preistafeln	305

Inhaltsverzeichnis

A	Tarifbestimmungen der gemeinsamen westfälischen Ebene	23
1.	Geltungsbereich	23
1.1.	Einleitung	23
1.2.	WestfalenTarif-Raum	23
1.3.	Netz Westfalen	24
2.	Tarifsystem	25
2.1.	Fahrpreisermittlung	25
2.2.	Preisstufen	25
2.3.	Fahrten innerhalb eines Tarifgebiets oder im Nahbereich	25
2.4.	Fahrten über zwei oder mehrere Tarifgebiete	25
2.5.	Zonen	25
2.6.	Teilnetze	25
2.7.	Feiertagsregelung	26
3.	Tickets der gemeinsamen westfälischen Ebene	26
3.1.	Tickets für einzelne Fahrten (Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl)	27
3.1.1	EinzelTicket	27
3.1.2	KinderTicket	27
3.1.3	Anschlussregelung	28
3.1.4	AnschlussTickets	28
3.1.4.1	AnschlussTickets	28
3.1.4.2	FahrWeiterTicket Westfalen	29
3.1.4.3	FahrWeiterTicket Kind Westfalen	29
3.1.5	Gruppenregelung / GruppenTicket	29
3.1.6	4erTicket 4er KinderTicket	30
3.2.	Zeittickets (mit unbeschränkter Fahrtenzahl)	30
3.2.1	24 StundenTickets 9 Uhr TagesTickets	30
3.2.1.1	24 StundenTicket 1 Person	30
3.2.1.2	9 Uhr TagesTicket 1 Person	30
3.2.1.3	24 StundenTicket 5 Personen	31
3.2.1.4	9 Uhr TagesTicket 5 Personen	31
3.2.1.5	FahrradTagesTicket	31
3.2.2	7 TageTicket	31
3.2.3	Zeittickets für 30 Tage bzw. einen Kalendermonat	32
3.2.3.1	30 TageTicket	32
3.2.3.2	30 TageTicket 9 Uhr	32
3.2.3.3	Schüler/AzubiMonatsTicket	32
3.2.3.4	FunTicket	33
3.2.3.5	30 TageTicket Fahrrad	34
3.2.4	AboTickets	34
3.2.4.1	Abo	34
3.2.4.2	9 UhrAbo	35

3.2.4.3	FunAbo	35
3.2.4.4	JobTicket Westfalen JobTicket Westfalen plus	35
3.2.4.5	60plusAbo	36
3.2.4.6	FahrradAbo	37
3.2.4.7	AzubiAbo Westfalen	37
3.2.4.8	SchülerTicket Westfalen	38
3.2.4.8.1	Grundsatz	38
3.2.4.8.2	Berechtigte	38
3.2.4.8.3	Gültigkeit	39
3.2.4.8.4	Fahrpreise	39
3.2.4.8.5	Weitere Bestimmungen	40
3.3.	1. Klasse Aufpreise	40
3.3.1	EinzelTicket Aufpreis 1. Klasse	40
3.3.2	1. Klasse Zeitticket-Aufpreise	40
3.4.	Kombi- und Veranstaltungstickets	41
3.5.	Tickets zum Selbstausdruck (Online-Ticket) und Handy-Tickets	41
3.5.1	Anwendungsbereich	41
3.5.2	Ticketsortiment	41
3.5.2.1	Online-Tickets und Handy-Tickets	41
3.5.2.2	Änderungen des Fahrkartenangebotes	41
3.5.3	Bezug und Nutzung	41
3.5.3.1	Online-Tickets	41
3.5.3.2	Handy-Tickets	42
3.5.4	Erstattung, Umtausch	42
3.5.5	Weitere Bestimmungen	42
4.	Unentgeltliche Beförderung; Sachen	42
4.1.	Schwerbehinderte Menschen	42
4.2.	Polizei	43
4.3.	Sachen	43
5.	Erstattung und Umtausch	43
B	Tarifbestimmungen TeutoOWL	47
6.	Tickets des Teilraums TeutoOWL	47
6.1.	Allgemeines	47
6.1.1	Fahrpreisbesonderheiten	56
6.2.	Regionale Tickets für einzelne Fahrten (Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl)	56
6.2.1	EinzelTicket	56
6.2.2	KinderTicket	56
6.2.3	AnschlussTicket	56
6.2.4	Gruppenregelung	56
6.2.5	4erTicket	56
6.2.6	4er KinderTicket	56
6.3.	Regionale Zeittickets (mit unbeschränkter Fahrtenzahl)	57
6.3.1	24 StundenTicket 1 Person	57

6.3.2	24 StundenTicket 5 Personen	57
6.3.3	9 Uhr TagesTicket 1 Person	57
6.3.4	9 Uhr TagesTicket 5 Personen	57
6.3.5	Fahrrad TagesTicket	57
6.3.6	WochenendTicket	57
6.3.7	7 Tage Ticket	57
6.3.8	30 TageTicket	57
6.3.9	30 TageTicket 9 Uhr.	58
6.3.10	FunTicket	59
6.3.11	30 TageTicket Fahrrad.	59
6.4.	Regionale Schüler/AzubiTickets	59
6.4.1	Schüler/AzubiMonatsTicket	59
6.4.2	Schüler/AzubiMonatsTicket (über Schulträger)	59
6.4.3	SchulwegTicket	60
6.4.4	ChillTicket und ChillTicket light	61
6.4.5	SchülerCard Bielefeld.	62
6.4.5.1	Berechtigte	63
6.4.5.2	Gültigkeit	63
6.4.5.3	Fahrpreise	63
6.4.5.4	Sonstiges	63
6.5.	Regionale AboTickets	64
6.5.1	Abo.	64
6.5.2	TeilnetzAbo	64
6.5.3	9 UhrAbo	65
6.5.4	FunAbo	65
6.5.5	FahrradAbo	65
6.5.6	60plusAbo	65
6.5.7	SilberAbo.	66
6.5.8	Regionale JobTickets	66
6.5.8.1	JobTicket Westfalen JobTicket Westfalen plus	66
6.5.8.2	GroßkundenAbo	66
6.5.8.3	FirmenAbo	66
6.5.9	AzubiAbo Westfalen	67
6.5.10	LandEiAbo und LandEiAboPlus.	67
6.6.	Regionale SozialTickets	67
6.6.1	Stadt Bielefeld.	67
6.6.2	Stadt Gütersloh.	68
6.6.3	Stadt Bünde.	68
6.6.4	Kreise Minden-Lübbecke und Herford	68
6.6.5	Kreis Gütersloh	68
6.6.6	Kreis Lippe.	68
6.6.7	Stadt Detmold (MobiTicket)	69
6.6.8	Stadt Lemgo (MobiTicket ²).	69

6.6.9	Weitere SozialTickets im Kreis Lippe	69
6.7.	Regionale SemesterTickets	70
6.8.	Sonstige Tickets	71
6.8.1	Kombi- und Veranstaltungstickets.	71
6.8.2	NachtBus-Tickets.	71
6.8.3	Regionale Tickets für Urlauber und Touristen	72
6.8.3.1	Urlauberticket Lippe	72
6.8.3.2	Tourist-Card Bielefeld	73
6.8.4	1. Klasse Aufpreise	73
6.8.5	Anruf-Sammel-Taxi (AST) und Anruf-Linien-Fahrten (ALF) im Kreis Lippe . . .	73
6.8.5.1	Tickets und Zuschlagsregelung	73
6.8.5.2	Mitnahmeregelung und unentgeltliche Beförderung.	73
6.8.5.3	Reisegruppen.	74
6.8.5.4	SchöneFerienTickets NRW	74
6.8.5.5	Sonstiges	74
6.8.5.6	Nachtanruf-Sammel-Taxi (NAST).	74
6.8.5.7	Tickets über Schulwegkostenträger.	74
6.8.5.8	Weitere Anruf-Sammel-Taxi (AST) & Anruf-Linien-Fahrten (ALF) Regelungen	74
6.9.	Polizeibeamte	75
C	Tarifbestimmungen Paderborn-Höxter	77
7.	Tickets des Teilraums Paderborn-Höxter	77
7.1.	Allgemeines	77
7.1.1	Preisstufen des Teilraums Paderborn-Höxter.	77
7.2.	Regionale Tickets für einzelne Fahrten (Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl)	78
7.2.1	EinzelTicket	78
7.2.2	KinderTicket.	78
7.2.3	Fun EinzelTicket.	78
7.2.4	Chip-Ticket.	78
7.2.5	AnschlussTickets.	78
7.2.6	Gruppenregelung	79
7.2.7	4erTicket.	79
7.3.	Regionale Zeittickets (Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl)	79
7.3.1	24 StundenTickets 9 Uhr TagesTickets	79
7.3.2	7 TageTicket.	79
7.3.3	Zeittickets für 30 Tage	79
7.3.4	WarburgCard.	79
7.3.5	DelbrückCard.	79
7.3.6	HövelCard	79
7.3.7	30 TageTicket Fahrrad.	79
7.3.8	FairTicket	80
7.4.	Regionale Schüler/AzubiTickets	80
7.4.1	Schüler/AzubiMonatsTicket	80

7.4.2	SchulwegTicket	80
7.4.3	FunTicket	81
7.5.	Regionale AboTickets	81
7.5.1	Abo	81
7.5.2	PaderTicket Basis PaderTicket Premium	81
7.5.2.1	PaderTicket Basis	81
7.5.2.2	PaderTicket Premium	81
7.5.2.3	Ausgabe des PaderTicket Basis PaderTicket Premium	82
7.5.3	9 Uhr Abo	82
7.5.4	60plusAbo	83
7.5.5	FunAbo	83
7.5.6	JobTicket	83
7.6.	Besondere Tickets	83
7.6.1	Semestertickets	83
7.6.2	Sondertickets anlässlich bestimmter Veranstaltungen	84
7.6.3	Kombi- und Veranstaltungstickets	84
7.6.4	Tickets für Nachtbusfahrten	84
D	Tarifbestimmungen Westfalen-Süd	85
8.	Tarifbestimmungen des Teilraums Westfalen-Süd	85
8.1.	Tarifsystem	85
8.1.1	Fahrpreisermittlung	85
8.1.2	Preisstufen und Geltungsbereiche	85
8.1.3	Fahrten innerhalb eines Tarifgebietes oder im Nahbereich	85
8.1.4	Tarifzonen	85
8.2.	Regionale Tickets	86
8.2.1	EinzelTicket	86
8.2.2	KinderTicket	86
8.2.3	Anschlussregelung	86
8.2.4	AnschlussTicket	86
8.2.5	Gruppenregelung / GruppenTicket	86
8.2.6	Nachtbus-Regelung Westfalen-Süd	86
8.3.	Regionale Zeittickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl	87
8.3.1	Zeittickets für 1 Kalendermonat	87
8.4.	Zeittickets im Ausbildungsverkehr	88
8.4.1	MonatsTickets für Auszubildende (AzubiTicket Westfalen-Süd)	88
8.4.2	SchulwegMonatsTicket	88
8.4.3	SchülerTicket	89
8.4.4	SemesterTicket	89
8.5.	FunTicket Monat FunAbo FunTicket Jahr	89
8.6.	Abo	89
8.7.	MobilitätsCard	89
8.8.	JobTicket JobTicketPlus	90
8.9.	60plusAbo	90

8.10.	UrlauberTicket Sauer- und Siegerland	90
8.11.	Sachen	91
8.11.1	Beförderung von Fahrrädern	91
8.12.	Tickets des Teilraums Westfalen-Süd	91
8.13.	Weitere Tickets	91
8.14.	Nachbarverbände	92
8.15.	Erstattung, Umtausch	92
8.16.	Gebühren und sonstige Entgelte	92
8.17.	Anlagen zu den Tarifbestimmungen des Teilraums Westfalen-Süd	93
E	Tarifbestimmungen Münsterland	95
9.	Tickets des Teilraums Münsterland	95
9.1.	Allgemeines	95
9.1.1	Preisstufen	95
9.1.2	StadtBus-Systeme	97
9.1.2.1	StadtBus Rheine	97
9.1.2.2	StadtBus Bocholt	97
9.2.	Regionale Tickets für einzelne Fahrten	98
9.2.1	EinzelTicket	98
9.2.2	KinderTicket	98
9.2.3	Gruppenregelung	99
9.2.4	4erTicket 4er KinderTicket	99
9.2.5	10erTicket 10er KinderTicket (Bocholt)	99
9.2.6	AnschlussTicket FahrWeiterTicket	99
9.3.	Regionale Zeittickets	99
9.3.1	9 Uhr TagesTickets 24 StundenTickets	99
9.3.2	Fahrrad TagesTicket	99
9.3.3	7 TageTicket	100
9.3.4	Zeittickets für 30 Tage oder einen Kalendermonat	100
9.3.4.1	30 TageTicket	100
9.3.4.2	30 TageTicket 9 Uhr 9 Uhr MonatsTicket	100
9.3.4.3	FunTicket	100
9.3.4.4	30 TageTicket Fahrrad	101
9.4.	Regionale Schüler/AzubiTickets	101
9.4.1	Schüler/AzubiMonatsTicket	101
9.4.2	SchulwegMonatsTicket	102
9.4.3	FlashTicket FlashTicket plus	104
9.4.3.1	FlashTicket	104
9.4.3.2	FlashTicket plus	105
9.4.3.3	Weitere Bestimmungen	105
9.4.4	goCardAbo	106
9.4.4.1	Grundsatz	106
9.4.4.2	Berechtigte	106
9.4.4.3	Gültigkeit	107

	9.4.4.4	Fahrpreise	108
	9.4.4.5	Sonstiges	108
	9.4.5	SchülerAbo plus AzubiAbo plus	108
	9.4.6	MaxiTicket	109
	9.4.6.1	Grundsatz	109
	9.4.6.2	Berechtigte	109
	9.4.6.3	Gültigkeit	110
	9.4.6.4	Fahrpreise	111
	9.4.6.5	Sonstiges	111
9.5.		Regionale AboTickets	112
	9.5.1	Abo	112
	9.5.2	9 UhrAbo 8 UhrAbo	113
	9.5.3	FunAbo	113
	9.5.4	FahrradAbo	114
	9.5.5	60plusAbo	114
	9.5.6	Sozialticket	114
	9.5.7	1. Klasse Aufpreise	115
9.6.		Regionale JobTickets	115
	9.6.1	JobTicket Westfalen JobTicket Westfalen plus	115
	9.6.1.1	Einstiegsvoraussetzungen für das JobTicket-Abonnement	115
	9.6.1.2	Bezugsgemeinschaften	115
	9.6.1.3	Bestehende Abos von Mitarbeitern	116
	9.6.1.4	Ticketausgabe	116
	9.6.1.5	Zusatznutzen	116
	9.6.1.6	Abrechnung	117
	9.6.1.7	Fahrpreise	117
	9.6.1.8	Änderungen	117
	9.6.1.9	Verlust, Zerstörung, Nichtausnutzung und Erstattung von Tickets	117
	9.6.1.10	Beginn, Dauer und Kündigung des JobTickets-Abonnements	118
	9.6.1.11	Beginn, Dauer und Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem Abo	118
	9.6.1.12	Besondere Bedingungen	119
	9.6.2	JobTicket-Probe-Abo	119
	9.6.2.1	JobTicket TeutoOWL und JobTickets Münsterland – Ruhr-Lippe	120
	9.6.2.2	Regelungen zum VOS-FirmenTicket	121
9.7.		Regionale GroßkundenAbos	121
	9.7.1	Einstiegsvoraussetzungen für das Abonnement	121
	9.7.2	Bestehende Abos	121
	9.7.3	Beginn und Dauer	121
	9.7.4	Tickets	121
	9.7.5	Abrechnung	122
	9.7.6	Änderungen	122
	9.7.7	Verlust, Zerstörung, Nichtausnutzung und Erstattung von Tickets	122
	9.7.8	Kündigung des GroßkundenAbos	123

9.7.9	Zusatznutzen	123
9.7.10	Besondere Bedingungen	123
9.8.	Regionale SemesterTickets Zeittickets für 1 Semester	123
9.9.	Sonstige Tickets	126
9.9.1	Regionale Kombi- und Veranstaltungstickets.	126
9.9.2	Regionale AST, ALT, Nacht-AST und TaxiBus-Regelungen.	127
9.9.2.1	Tarifsystem.	127
9.9.2.2	Fahrpreise	127
9.9.2.3	Tickets.	127
9.9.2.4	Beförderung von Hunden und Sachen	127
9.9.3	Regionale Nachtbus-Regelungen	127
9.10.	Regionale elektronische Tickets	128
9.10.1	Grundsatz	128
9.10.2	Produkte.	128
9.10.3	90 MinutenTicket.	128
9.10.3.1	Zeitliche Gültigkeit.	128
9.10.3.2	Fahrtberechtigung.	128
9.10.4	90 MinutenTicket mit Vertrag.	129
9.10.4.1	Abrechnung/Fahrpreis	129
9.10.4.2	Voraussetzung	129
9.10.4.3	Beginn	129
9.10.4.4	Ausgabe	129
9.10.4.5	Dauer	129
9.10.4.6	Änderungen der Daten	130
9.10.4.7	Kündigung	130
9.10.4.8	Verlust.	130
9.10.4.9	Fristgemäße Abbuchung	130
9.10.5	90 MinutenTicket prepaid.	131
9.10.5.1	Abrechnung/Fahrpreis	131
9.10.5.2	Voraussetzung	131
9.10.5.3	Ausgabe	131
9.10.5.4	Rückgabe	131
9.10.5.5	Verlust.	131
9.10.6	90 MinutenTicket als Handy-Ticket	131
9.10.7	FlexAbo	132
9.10.7.1	Zeitliche Gültigkeit.	132
9.10.7.2	Fahrtberechtigung.	132
9.10.7.3	Abrechnung/Fahrpreis	132
9.10.7.4	Voraussetzung	132
9.10.7.5	Beginn	133
9.10.7.6	Ausgabe	133
9.10.7.7	Dauer	133
9.10.7.8	Änderungen	133

9.10.7.9	Kündigung	133
9.10.7.10	Verlust	134
9.10.7.11	Fristgemäße Abbuchung	134
9.10.7.12	Erstattungen	135
9.10.7.13	Kartenrückgabe	135
9.10.8	Regelungen für Abo-Chipkarten	135
9.10.8.1	Nutzungsbereich	135
9.10.8.2	Prüfung der Fahrtberechtigung	135
9.10.8.3	Kartenrückgabe	135
9.10.8.4	Umgang mit nicht lesbaren eTickets	135
9.10.8.5	Datenschutzbestimmungen für eTickets	136
F	Tarifbestimmungen Ruhr-Lippe	137
10.	Tickets des Teilraums Ruhr-Lippe	137
10.1.	Allgemeines	137
10.1.1	Preisstufen	137
10.2.	Regionale Tickets für einzelne Fahrten	140
10.2.1	EinzelTicket	140
10.2.2	KinderTicket	140
10.2.3	Gruppenregelung	141
10.2.4	4erTicket 4er KinderTicket	141
10.2.5	10er Ticket (Kreis Unna)	141
10.2.6	AnschlussTicket FahrWeiterTicket	141
10.3.	Regionale Zeittickets	141
10.3.1	9 Uhr TagesTickets 24 StundenTickets	141
10.3.2	TagesTicket Fahrrad	141
10.3.3	7 Tage Ticket	142
10.3.4	Zeittickets für 30 Tage oder einen Kalendermonat	142
10.3.4.1	30 Tage Ticket	142
10.3.4.2	30 TageTicket 9 Uhr	142
10.3.4.3	60plusTicket Märkischer Kreis	142
10.3.4.4	Sozialticket MobilTicket für den Märkischen Kreis	142
10.3.4.5	FunTicket	143
10.3.4.6	30 TageTicket Fahrrad	143
10.4.	Regionale SchülerTickets	143
10.4.1	Schüler/AzubiMonatsTicket	143
10.4.2	SchulwegMonatsTicket	144
10.4.3	FlashTicket FlashTicket plus	146
10.4.3.1	FlashTicket	146
10.4.3.2	FlashTicket plus	147
10.4.3.3	Weitere Bestimmungen	148
10.4.4	SchülerAbo plus AzubiAbo plus	148
10.4.5	MaxiTicket	149
10.4.5.1	Grundsatz	149

10.4.5.2	Berechtigte	149
10.4.5.3	Gültigkeit	150
10.4.5.4	Fahrpreise	151
10.4.5.5	Sonstiges	152
10.5.	Regionale AboTickets	152
10.5.1	Abo	152
10.5.2	9 UhrAbo 8 UhrAbo	152
10.5.3	FunAbo	152
10.5.4	FahrradAbo	153
10.5.5	60plusAbo	153
10.5.6	Sozialticket	154
10.5.7	1. Klasse Aufpreise	154
10.6.	Regionale JobTickets	154
10.6.1	JobTicket Westfalen JobTicket Westfalen plus	154
10.6.1.1	Einstiegsvoraussetzungen für das JobTicket-Abonnement	154
10.6.1.2	Bezugsgemeinschaften	155
10.6.1.3	Bestehende Abos von Mitarbeitern	155
10.6.1.4	Ticketausgabe	155
10.6.1.5	Zusatznutzen	156
10.6.1.6	Abrechnung	156
10.6.1.7	Fahrpreise	157
10.6.1.8	Änderungen	157
10.6.1.9	Verlust, Zerstörung, Nichtausnutzung und Erstattung von Tickets	157
10.6.1.10	Beginn, Dauer und Kündigung des JobTickets-Abonnements	157
10.6.1.11	Beginn, Dauer und Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem Abo	158
10.6.1.12	Besondere Bedingungen	158
10.6.2	JobTicket-Probe-Abo	158
10.6.3	VRR-FirmenTicket und JobTicket des Teilraums Ruhr-Lippe	159
10.6.4	JobTicket TeutoOWL und JobTickets Münsterland – Ruhr-Lippe	159
10.6.5	JobTicket Paderborn-Höxter und JobTickets Ruhr-Lippe	161
10.7.	Regionale GroßkundenAbos	161
10.7.1	Einstiegsvoraussetzungen für das Abonnement	161
10.7.2	Bestehende Abos	162
10.7.3	Beginn und Dauer	162
10.7.4	Tickets	162
10.7.5	Abrechnung	163
10.7.6	Änderungen	163
10.7.7	Verlust, Zerstörung, Nichtausnutzung und Erstattung von Tickets	163
10.7.8	Kündigung des GroßkundenAbos	163
10.7.9	Zusatznutzen	163
10.7.10	Besondere Bedingungen	164
10.8.	Regionale SemesterTickets Zeittickets für 1 Semester	164
10.8.1	Grundsatz zum SemesterTicket	164

10.8.2	SemesterTicket Ruhr-Lippe (NRW/WestfalenTarif)	165
10.8.3	SemesterTicket Paderborn	165
10.8.4	Semesterticket Münster (NRW/WestfalenTarif)	166
10.8.5	Gültigkeit des VRR-SemesterTickets im Tarifraum Ruhr-Lippe	167
10.8.6	Gültigkeit des NRW-SemesterTickets im Tarifraum Ruhr-Lippe	167
10.9.	Sonstige Tickets	167
10.9.1	Regionale Kombi- und Veranstaltungstickets	167
10.9.2	Regionale AST, ALT, Nacht-AST und TaxiBus-Regelungen	167
10.9.2.1	AST-Verkehr in den Kreisen Soest, Unna, Hochsauerlandkreis.	167
10.9.2.2	Sondertarif NachtBus NachtAST im Kreis Unna	168
10.9.2.3	NachtAST-Verkehr in der Stadt Hamm	169
10.9.2.4	AST – Iserlohn	170
10.9.2.5	Beförderung von Hunden und Sachen	170
10.9.3	Regionale Nachtbus-Regelungen	170
10.9.4	Regionale UrlauberTickets/Zeitticket für 3 Tage 10 Tage UrlauberTicket Sauer- und Siegerland ¹	171
10.10.	Regionale elektronische Tickets	172
10.10.1	Grundsatz	172
10.10.2	Produkte	172
10.10.3	Einzelbestimmungen	173
10.10.3.1	90 MinutenTicket PS 0HAM	173
10.10.3.1.1	Zeitliche Gültigkeit	173
10.10.3.1.2	Fahrtberechtigung	173
10.10.3.2	90 MinutenTicket mit Vertrag PS 0HAM	173
10.10.3.2.1	Abrechnung/Fahrpreis	173
10.10.3.2.2	Voraussetzung	173
10.10.3.2.3	Beginn	174
10.10.3.2.4	Ausgabe	174
10.10.3.2.5	Dauer	174
10.10.3.2.6	Änderungen der Daten	174
10.10.3.2.7	Kündigung	174
10.10.3.2.8	Verlust	175
10.10.3.2.9	Fristgemäße Abbuchung	175
10.10.3.3	90 MinutenTicket Prepaid PS 0 (HAM)	175
10.10.3.3.1	Abrechnung/Fahrpreis	175
10.10.3.3.2	Voraussetzung	175
10.10.3.3.3	Ausgabe	175
10.10.3.3.4	Rückgabe	175
10.10.3.3.5	Verlust	176
10.10.3.4	90 MinutenTicket als Handy-Ticket	176
10.10.3.5	60plus Ticket Märkischer Kreis als eTicket	176
10.10.3.6	Regelungen für Zeittickets im Abo als eTicket	177
10.10.4	Umgang mit nicht lesbaren eTickets	177

	10.10.5 Datenschutzbestimmungen für eTickets.....	178
G	Anlagen der gemeinsamen westfälischen Ebene.....	179
1.	Grundlagen der Preisbildung	179
1.1.	Preistafeln.....	179
2.	Bedingungen für den Ticketbezug im Abo (Abo-AGB)	179
2.1.	Anwendungsbereich	179
2.2.	Vertragspartner im Abonnement	179
2.3.	Zustandekommen des Vertrages und Vertragsdauer	179
2.4.	Abo-Beginn, Nutzungsberechtigung und Vertragsverlängerung.....	180
2.5.	Zahlungsbedingungen, Konto-, Adress- und Vertragsänderung.....	181
2.6.	Änderung des Abo-Tickets	181
2.7.	Fristgemäße Abbuchung, Rücklastschrift, Zahlungsverzug.....	181
2.8.	Kündigung durch den Abonnenten	182
2.8.1	Ordentliche Kündigung	182
2.8.2	Außerordentliche Kündigung	182
2.9.	Kündigung durch das Verkehrsunternehmen	182
2.9.1	Ordentliche Kündigung	182
2.9.2	Außerordentliche Kündigung	182
2.10.	Speicherung von Abonentendaten und Datenschutz.....	183
2.11.	Verlust oder Zerstörung.....	183
2.12.	Erstattung	184
3.	Gebühren und sonstige Entgelte	184
4.	Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB AG	185
4.1.	Gültigkeit im WestfalenTarif-Raum.....	185
4.2.	Bundeswehrangehörige und Dienstantrittsreisen	185
4.3.	NRW-Plus-Tarif	185
4.4.	CityTicket.....	187
4.5.	Anerkennung der BahnCard 100 im Busverkehr.....	188
4.6.	City mobil (nur Münsterland – Ruhr-Lippe).....	188
5.	Tarifliche Kooperationen	189
5.1.	NRW-Tarif	189
5.2.	Rail & Fly-Ticket (nur Münsterland/Ruhr-Lippe)	189
5.3.	Kooperation mit Reiseveranstaltern im Geschäftsreiseverkehr (nur Münsterland/ Ruhr-Lippe).....	189
5.4.	SauerlandCard	190
H	Anlagen TeutoOWL	191
6.	Anlagen des Teilraums TeutoOWL	191
6.1.	Tarifgebietspläne	191
6.2.	Gültigkeit der lokalen Semestertickets.....	191
6.3.	Ergänzende AGB des WestfalenTarifs für den Bezug von Abo-Tickets im Teilraum TeutoOWL.....	192
6.4.	Ergänzende AGB des WestfalenTarifs für den Bezug von GroßkundenAbos und FirmenAbos im Teilraum TeutoOWL	194

I	Anlagen Paderborn-Höxter	195
7.	Anlagen des Teilraums Paderborn-Höxter	195
7.1.	Tarifgebietspläne	195
7.2.	Netz Hochstift	195
7.3.	Regelungen für die Nutzung des Chip-Tickets	196
7.3.1	Grundsatz	196
7.3.2	Kartenausgabe und Erwerb von Chip-Tickets	196
7.3.3	Kartenrückgabe Verlust der Chipkarten	196
7.3.4	Umgang mit defekten Chipkarten	197
7.3.5	Kontrolle	197
7.4.	Nutzung einer elektronischen Fahrtberechtigung auf einer Abo-Chipkarte	197
7.5.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das PaderTicket im Abonnement	199
7.6.	Bedingungen für den Bezug des JobTickets	204
7.6.1	Einstiegsvoraussetzungen für das Abonnement	204
7.6.2	Bestehende Abos von Mitarbeitern	204
7.6.3	Tickets	205
7.6.4	Abrechnung und Fahrpreise	205
7.6.4.1	Fahrpreise	205
7.6.5	Beginn, Dauer und Kündigung des JobTickets (Besteller/ Verkehrsunternehmen bzw. VPH)	205
7.6.6	Beginn, Dauer und Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem JobTicket- Abonnement	206
7.6.7	Verlust, Zerstörung und Erstattung von Tickets	207
7.6.8	Besondere Bedingungen	207
J	Anlagen Westfalen-Süd	209
8.	Anlagen des Teilraums Westfalen-Süd	209
8.1.	Teilraum Westfalen Süd	209
8.2.	Linienverzeichnis des Teilraums Westfalen Süd	210
8.2.1	Schienenverkehr	210
8.2.2	Busverkehr	210
8.3.	Teilraum Westfalen-Süd Binnennetz einschließlich Übergangsbereiche	216
8.4.	Preistafel Teilraum Westfalen Süd	217
8.5.	Preisstufentafel des Teilraums Westfalen-Süd	217
8.6.	Bedingungen für den Bezug und die Nutzung von Tickets im FirmenAbo	221
8.6.1	Voraussetzungen für den Bezug	221
8.6.1.1	Bezugsgemeinschaften	221
8.6.1.2	Berechnung der Mitarbeiterbeteiligung	221
8.6.1.3	Bestehende Zeitkartenabonnements von Mitarbeitern	222
8.6.1.4	Beginn und Dauer des FirmenAbos	222
8.6.1.4.1	Besteller	222
8.6.1.4.2	Mitarbeiter	222
8.6.1.5	Tickets	223
8.6.1.6	Abrechnung	223

8.6.1.7	Änderungen	224
8.6.1.8	Verlust, Zerstörung, Nichtausnutzung und Erstattung von Tickets	224
8.6.1.8.1	Verlust und Zerstörung	224
8.6.1.8.2	Erstattung	224
8.6.1.9	Kündigung des FirmenAbos	224
8.6.1.10	Rückgabe bei Kündigung	225
8.6.1.11	Besondere Bedingungen	225
8.6.1.12	Firmen-Schnupper-Abo	225
8.6.1.12.1	Voraussetzung für das Firmen-Schnupper-Abo.	225
8.6.1.12.2	Beginn und Dauer des Firmen-Schnupper-Abos.	225
8.7.	Bedingungen für den Bezug und die Nutzung des Großkundenabonnements – MobilitätsCard	225
8.7.1	Einstiegsvoraussetzungen für das Abonnement	226
8.7.2	Beginn und Dauer	226
8.7.3	Voraussetzungen und Abwicklung	226
8.7.4	Geltungsbereich	226
8.7.5	Zerstörung, Nichtausnutzung und Erstattung von Tickets	226
8.7.6	Besondere Bedingungen	226
8.8.	SchülerTicket	226
8.8.1	Fakultativmodell	226
8.8.1.1	Allgemeines	226
8.8.1.2	Berechtigte	227
8.8.1.3	Ausnahmen	227
8.8.1.4	Geltungsbereich	227
8.8.1.5	Geltungsdauer	227
8.8.1.6	Ausgabe von SchülerTickets.	227
8.8.1.7	Fahrpreise	228
8.8.1.8	Abonnementbestimmungen	228
8.8.1.9	Weitere Bestimmungen	229
8.8.2	Solidarmodell	229
8.8.2.1	Allgemeines	229
8.8.2.2	Berechtigte	229
8.8.2.3	Ausnahmen	229
8.8.2.4	Geltungsbereich	230
8.8.2.5	Geltungsdauer	230
8.8.2.6	Ausgabe von SchülerTickets.	230
8.8.2.7	Fahrpreise	230
8.8.2.8	Finanzielle Abwicklung	231
8.8.2.9	Weitere Bestimmungen	231
8.9.	Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern	231
8.9.1	Allgemeines.	231
8.9.2	Berechtigte Personen	232
8.9.3	Für die Fahrradmitnahme freigegebene Verkehrsmittel	232

8.9.4	Unterbringung der Fahrräder	232
8.9.5	Verhalten im Bereich der Haltestellen / Bahnanlagen	232
8.9.6	Beförderungszeiten	232
8.9.7	Beförderungsentgelt	232
8.9.8	Verhalten bei Betriebsstörungen	233
8.9.9	Sonstige Bestimmungen	233
8.10.	Tarifierung des ein- und ausbrechenden Verkehrs zwischen dem Teilraum Westfalen-Süd (VGWS) und dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)	233
8.10.1	Geltungsbereich	233
8.10.2	Tarifliche Regelung für den Übergangstarif	233
8.10.2.1	Allgemeines	233
8.10.2.2	Ausgabe von Tickets	233
8.10.2.3	Anerkennung von Tickets des WestfalenTarifs	233
8.10.3	Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen	234
8.10.4	Fahrgelderstattung	234
8.10.4.1	SchülerTicket für Schüler mit Wohnsitz im VRS und Schulort im Kreis Olpe	234
8.11.	Tarifierung des ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen dem Teilraum Westfalen-Süd (VGWS) und dem Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV)	235
8.12.	Tarifierung des ein- und ausbrechenden Verkehrs zwischen dem Teilraum Westfalen-Süd (VGWS) und dem Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM)	236
8.13.	Tarifierung des ein- und ausbrechenden Verkehrs zwischen dem Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und dem Teilraum Westfalen-Süd (VGWS)	238
8.14.	Preistafel für Gebühren und sonstige Entgelte für den Teilraum Westfalen-Süd (S)	238
8.14.1	Reinigungskosten	238
8.14.2	Missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen	238
8.14.3	Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen	238
8.14.4	Erhöhtes Beförderungsentgelt	238
8.14.5	Gebühren (Mahnung, Ausstellung von ErsatzTickets)	239
8.14.6	Gebühr für erstattungsfähiges Beförderungsentgelt	239
8.14.7	Gebühr für Fahrpreisbescheinigungen	239
8.14.8	Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelte für Fundsachen	239
8.15.	Bestimmungen zur Ausgabe und Abrechnung von SchulwegMonatsTickets an Schul-/Kostenträger	240
8.15.1	Voraussetzung	240
8.15.2	Ausgabe	240
8.15.3	Abrechnung	240
8.16.	Tarifbestimmungen zum SemesterTicket NRW	241
8.17.	Bestimmungen für die Ausgabe, Anerkennung und Abrechnung eines SemesterTickets für Studierende der Universität Siegen	241
8.17.1	Ausgabe	241
8.17.2	Zeitliche Gültigkeit	241
8.17.3	Räumliche Gültigkeit	241
8.17.4	Fahrtberechtigung	243

8.17.5	Tarifbestimmungen	243
8.17.6	Preis	243
8.17.7	Sonstige Bestimmungen	243
8.18.	Bestimmungen für die Anerkennung hessischer SemesterTickets	244
8.18.1	Zeitliche Gültigkeit	244
8.18.2	Räumliche Gültigkeit	244
8.18.3	Fahrtberechtigung	244
8.18.4	Preis	244
8.18.5	Sonstige Bestimmungen	244
8.19.	Abonnementsbedingungen für den monatlichen Fahrgeldeinzug	244
8.19.1	Vorbemerkung	244
8.19.2	Voraussetzungen	244
8.19.3	Beginn	245
8.19.4	Zustandekommen des Abonnementvertrages	245
8.19.5	Dauer	245
8.19.6	Änderungen	245
8.19.7	Konto	245
8.19.8	Personalien / Wohnungswechsel	245
8.19.9	Kündigung	246
8.19.10	Außerordentliche Kündigung	246
8.19.11	Verlust	246
8.19.12	Fristgemäße Abbuchung	246
8.19.13	Erstattungen	247
8.19.14	Unterbrechungen des Abonnements	247
K	Anlagen Münsterland	249
9.	Anlagen des Teilraums Münsterland	249
9.1.	Tarifgebietspläne	249
9.2.	Anwendung regionaler Preisstufen im Übergang zwischen Teilräumen innerhalb von Westfalen-Lippe	249
9.2.1	Übergang Münsterland – Ruhr-Lippe	249
9.2.2	Übergang Münsterland – TeutoOWL	249
9.2.3	Anwendung regionaler Preisstufen des Teilraums TeutoOWL	249
L	Anlagen Ruhr-Lippe	251
10.	Anlagen des Teilraums Ruhr-Lippe	251
10.1.	Tarifgebietspläne	251
10.2.	Anwendung regionaler Preisstufen im Übergang zwischen Teilräumen innerhalb Westfalen-Lippe	251
10.2.1	Übergang Ruhr-Lippe – Münsterland	251
10.2.2	Übergang Ruhr-Lippe – Paderborn-Höxter	251
10.2.3	Übergang Ruhr-Lippe – Westfalen-Süd	251
10.2.4	Anwendung regionaler Preisstufen des Teilraums Paderborn-Höxter	252
10.2.5	Anwendung regionaler Preisstufen des Teilraums TeutoOWL	252
M	Anlagen Übergangstarifizierungen	253

11. Buslinien mit Teilstrecken außerhalb von NRW mit Anerkennung der PauschalPreisTickets des NRW-Tarifcs	253
12. Übergangsregelungen zwischen dem WestfalenTarif-Raum und dem Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV)	254
12.1. Teilraum Westfalen Süd und NVV	254
12.2. Teilraum Ruhr-Lippe und NVV	254
12.3. Teilraum Paderborn-Höxter und NVV	255
12.3.1 Geltungsbereich	255
12.3.2 Tickets Fahrpreise	255
12.3.3 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen	256
12.3.4 Fahrgelderstattung	256
13. Übergangsregelungen zwischen dem WestfalenTarif-Raum und dem Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV)	256
14. Übergangsregelungen für Fahrten zwischen dem WestfalenTarif-Raum und der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS)	256
14.1. Anwendung/Anerkennung des WestfalenTarifes	256
14.1.1 Überregionale Preisstufen	257
14.1.2 Teilraum TeutoOWL und VOS	258
14.1.2.1 Geltungsbereich	258
14.1.2.2 Ausgabe von Tickets	258
14.1.2.3 Preisstufenübersicht	259
14.1.3 Teilraum Münsterland und VOS	259
14.2. Anwendung/Anerkennung anderer Tarife	260
14.2.1 Der Tarif der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS)	260
14.2.1.1 Bus-Schiene-Gemeinschaftstarif VOS-Plus	260
14.2.1.1.1 Geltungsbereich	260
14.2.1.1.2 Preisstufen	261
14.2.1.1.3 Tickets	261
14.2.1.1.4 Fahrpreise	261
14.2.1.2 Tarif der VOS	262
14.2.1.3 Regelungen zum Job-Ticket/VOS-Firmenabo	262
14.2.2 Niedersachsentarif	262
14.2.3 Beförderungsbedingungen der DB AG (Produktklasse C)	263
14.2.4 Semesterticket Osnabrück	263
15. Übergangsregelungen zwischen dem WestfalenTarif-Raum und dem Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM)	264
16. Übergangsregelungen für Fahrten zwischen dem WestfalenTarif-Raum und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	264
16.1. Anwendung/Anerkennung des WestfalenTarifs	264
16.1.1 Geltungsbereich	264
16.1.2 Tickets und Preise	265
16.2. Anwendung/Anerkennung des VRR-Tarifcs	265
16.2.1 Geltungsbereich	265
16.2.2 Tickets und Preise	265

16.3.	Anwendung/Anerkennung des NRW Tarifes	266
17.	Übergangsregelungen für Fahrten zwischen dem Westfalen-Tarif-Raum und dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)	266
17.1.	Märkischer Kreis (Teilraum Ruhr-Lippe) und VRS	266
17.1.1	Übersicht	266
17.1.2	Binnenverkehr Märkischer Kreis (Teilraum Ruhr-Lippe)	266
17.1.2.1	Allgemeines	266
17.1.2.2	Linie 336R	266
17.1.2.3	Linie 320	266
17.1.3	Binnenverkehr Oberbergischer Kreis (VRS)	266
17.1.3.1	Allgemeines	266
17.1.3.2	Linie 55	266
17.1.3.3	Linie 134	267
17.1.4	Übergangsverkehr zwischen dem Märkischen Kreis (Teilraum Ruhr-Lippe) und dem erweiterten VRS-Netz	267
17.1.4.1	Allgemeines	267
17.1.4.2	Tarifsystem	267
17.1.4.3	Kurzstrecke (VRS-Tarif)	267
17.1.4.4	Preisstufen (VRS-Tarif)	267
17.1.4.5	Fahrausweise/Fahrpreise	267
17.1.4.6	Sonstiges	267
17.2.	Teilraum Westfalen-Süd und VRS	268
17.3.	Anwendung/Anerkennung des NRW-Tarifes	268
N	Anlagen Teilnetze und Tarifgebiete	269
18.	Übersicht der Teilnetze (in alphabetischer Reihenfolge)	269
18.1.	Netz Bielefeld und Umgebung	269
18.2.	Netz Borken	269
18.3.	ChillArea1	269
18.4.	ChillArea2	270
18.5.	ChillArea3	270
18.6.	ChillArea4	270
18.7.	ChillArea5	270
18.8.	Netz Coesfeld	270
18.9.	Netz Gütersloh	270
18.10.	Kreis Gütersloh	271
18.11.	Netz Gütersloh und Bielefeld	271
18.12.	Kreis Herford	271
18.13.	Netz Herford und Bielefeld	271
18.14.	Netz Hochsauerlandkreis	272
18.15.	Netz Hochstift	272
18.16.	Netz Lübbecke	272
18.17.	Netz Lippe und Steinheim	273
18.18.	Netz Lippe und Bielefeld	273

18.19.	Netz Märkischer Kreis	273
18.20.	Netz Minden-Lübbecke	274
18.21.	Kreis Lippe	274
18.22.	Kreis Minden-Lübbecke und Herford	274
18.23.	Netz Minden-Lübbecke und Herford	275
18.24.	Netz Münsterland	275
18.25.	Netz Petershagen	276
18.26.	Netz Ruhr-Lippe	277
18.27.	Netz Soest	278
18.28.	Netz Steinfurt	278
18.29.	Netz TeutoOWL	278
18.30.	Netz Übergang Münsterland / Ruhr-Lippe	279
18.31.	Netz Unna	280
18.32.	Netz UrlauberTicket Sauer- und Siegerland	280
18.33.	Netz Warendorf	282
18.34.	Westfalen-Süd Binnennetz	282
18.35.	Westfalen-Süd Gesamtnetz	282
19.	Verzeichnis der Gemeinden und Tarifgebiete	283
19.1.	alphabetisch	283
19.2.	numerisch	287
O	Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif	293
P	Preistafeln	305

A Tarifbestimmungen der gemeinsamen westfälischen Ebene

1. Geltungsbereich

1.1. Einleitung

Der WestfalenTarif umfasst das Ticketsortiment und die Tarifbestimmungen für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im WestfalenTarif-Raum auf Grundlage von § 39 PBefG und § 12 AEG. Als Bus-Schiene-Gemeinschaftstarif gilt er sowohl im Regionalbus-, Stadtbus- und Stadtbahnverkehr als auch in der 2. Klasse des Schienenpersonennahverkehrs (RegionalExpress, RegionalBahn, S-Bahn). Zur Nutzung der 1. Klasse werden 1. Klasse Aufpreistickets angeboten.

Die Tarifbestimmungen beschreiben in den Abschnitten 3 bis 5 die Tickets für die gemeinsame westfälische Ebene, welche im gesamten WestfalenTarif-Raum gültig sind. In den Abschnitten 6 bis 10 werden zusätzliche Tickets der Teilräume und die Tarifierung in besonderen Bedienungsformen beschrieben.

1.2. WestfalenTarif-Raum

Der WestfalenTarif-Raum besteht aus den kreisfreien Städten Bielefeld, Hamm und Münster sowie den Kreisen Borken, Coesfeld, Gütersloh, Herford, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe, Märkischer Kreis, Minden-Lübbecke, Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein, Soest, Steinfurt, Unna und Warendorf.

Der Geltungsbereich des WestfalenTarifs umfasst auch die Nutzung der VRR-Verkehrsmittel und Nahverkehrszüge in den kreisfreien Städten Dortmund und Hagen und den Städten/Gemeinden Breckerfeld, Datteln, Ennepetal, Gevelsberg, Haltern am See, Herdecke, Oer-Erkenschwick, Schwelm, Waltrop, Wetter und Witten, die VOS-Verkehrsmittel und Nahverkehrszüge in Osnabrück/Belm sowie die NVV-Verkehrsmittel in Willingen (Upland), sofern Start- oder Zielort des Tickets im WestfalenTarif-Raum liegen und dieser durchfahren wird.

Die Übergangsregelungen zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und dem WestfalenTarif-Raum werden in Anlage 16 dargestellt, die Übergangsregelungen zwischen der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) und dem WestfalenTarif-Raum sowie die Tarifierung der Bahnstrecken von und nach Osnabrück werden in Anlage 14 dargestellt. Die Übergangsregelungen zwischen dem Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und dem WestfalenTarif-Raum finden sich in Anlage 12.

Darüber hinaus gilt der WestfalenTarif in weiteren angrenzenden Tarifgebieten auf einzelnen Linien oder bei bestimmten Verkehrsunternehmen, sofern Start- oder Zielort des Tickets im WestfalenTarif-Raum liegt oder dieser durchfahren wird.

1.3. Netz Westfalen



Das Netz Westfalen wird aus der Summe der Teilräume

- Münsterland (Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH),
- Paderborn-Höxter (Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH),
- Ruhr-Lippe (Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH),
- TeutoOWL (OWL Verkehr GmbH) und
- Westfalen-Süd (Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd)

gebildet. Die Gültigkeit von Tickets mit Geltungsbereich „Netz Westfalen“ im Übergangsverkehr zu benachbarten Tarifräumen wird in Anlagen zu diesen Tarifbestimmungen geregelt. Eine Auflistung der Städte/Gemeinden und Tarifgebiete wird in Anlage 19 dargestellt.

2. Tarifsysteem

2.1. Fahrpreisermittlung

Grundlage der Fahrpreisermittlung ist eine Relation zwischen zwei Tarifgebieten bzw. Zonen. Für jede Relation ist eine Preisstufe definiert, die Preisstufen sind in der Preisstufenübersicht aufgelistet (siehe Anlage 1.2). Ein Ticket gilt in dem der Relation zugeordneten Geltungsbe- reich, netzweit gültige Tickets haben die Preisstufe 10.

2.2. Preisstufen

Es gibt Preisstufen der gemeinsamen westfälischen Ebene und der Teilräume:

- TeutoOWL (T): Stadt Bielefeld, Kreis Gütersloh, Kreis Herford, Kreis Lippe, Kreis Minden- Lübbecke
- Paderborn-Höxter (H): Kreis Höxter, Kreis Paderborn
- Westfalen-Süd (S): Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein
- Münsterland (M): Stadt Münster, Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Steinfurt, Kreis Wa- rendorf
- Ruhr-Lippe (M): Stadt Hamm, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreis Soest, Kreis Unna

Die Fahrpreise für Tickets ergeben sich aus der Preistabelle in der jeweils gültigen Fassung, siehe Anlage 1.1.

2.3. Fahrten innerhalb eines Tarifgebiets oder im Nah- bereich

Zur Fahrpreisermittlung für Fahrten innerhalb eines Tarifgebiets oder im Nahbereich zweier angrenzender Tarifgebiete oder Zonen gelten besondere Regelungen, welche in den Ab- schnitten der Teilräume dargestellt werden.

2.4. Fahrten über zwei oder mehrere Tarifgebiete

Ein Ticket gilt grundsätzlich zur Fahrt auf dem kürzesten Weg. Ein längerer verkehrsüblicher Weg kann benutzt werden, wenn ein Ticket einer gleichen oder höheren Preisstufe genutzt wird, welches alle Tarifgebiete des gewählten Weges beinhaltet.

Wenn der Fahrweg durch Städte/Gemeinden führt, die nicht zum WestfalenTarif-Raum ge- hören, findet der WestfalenTarif keine Anwendung.

2.5. Zonen

Ein Tarifgebiet besteht aus mindestens einer Zone. Zonen sind in der Regel Gemeindeteile mit mindestens einer Haltestelle, daneben können auch Zonen ohne Haltestelle definiert werden. Bei der Fahrpreisbildung können sich Zonen überlappen, in diesen Fällen wird die jeweils niedrigere Preisstufe berechnet.

2.6. Teilnetze

Teilnetze bestehen aus mindestens zwei zusammenhängenden Tarifgebieten. Die Teilnetze und das jeweilige verfügbare Ticketsortiment werden in den Abschnitten der Teilräume be- schrieben.

2.7. Feiertagsregelung

Als Feiertage im Sinne dieser Tarifbestimmungen gelten gesetzliche bundeseinheitliche Feiertage und gesetzliche Feiertage in Nordrhein-Westfalen.

Der 24. und der 31. Dezember gelten im Sinne dieser Tarifbestimmungen als Feiertage.

3. Tickets der gemeinsamen westfälischen Ebene

Tickets der gemeinsamen westfälischen Ebene des WestfalenTarifs sind:

Tickets für einzelne Fahrten (Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl)

- EinzelTicket
- KinderTicket
- AnschlussTicket
- FahrWeiterTicket Westfalen
- FahrWeiterTicket Kind Westfalen
- 4erTicket
- 4er KinderTicket
- GruppenTicket

TagesTickets

- 9 Uhr TagesTicket 1 Person
- 9 Uhr TagesTicket 5 Personen
- 24 StundenTicket 1 Person
- 24 StundenTicket 5 Personen
- FahrradTagesTicket

7 TageTicket

Zeittickets für 30 Tage bzw. einen Kalendermonat

- 30 TageTicket 9 Uhr
- Schüler/AzubiMonatsTicket
- 30 TageTicket
- FunTicket
- 30 TageTicket Fahrrad

AboTickets

- 9 UhrAbo
- JobTicket Westfalen
- FunAbo
- FahrradAbo
- Abo
- JobTicket Westfalen plus
- 60plusAbo
- AzubiAbo Westfalen

1. Klasse Aufpreise

- EinzelTicket Aufpreis 1. Klasse
- 7 TageTicket Aufpreis 1. Klasse
- 30 TageTicket Aufpreis 1. Klasse
- Abo/Job Aufpreis 1. Klasse

3.1. Tickets für einzelne Fahrten (Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl)

3.1.1 EinzelTicket

Ein EinzelTicket gilt für eine Person und berechtigt zu beliebigen Fahrten innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Geltungsdauer. Ausnahmen und weitergehende Regelungen werden in den Abschnitten der Teilräume beschrieben.

EinzelTickets werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig. Kauf- und Entwertungstag müssen nicht übereinstimmen, entwertete Tickets sind nicht übertragbar. Für die Entwertung gelten die Bestimmungen in Ziffer 7.1 (3) der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW. Auf bestimmten Vertriebswegen werden EinzelTickets zum sofortigen Fahrtantritt bereits entwertet ausgegeben.

EinzelTickets gelten ab Entwertung:

Preisstufen beginnend mit 2 (H, M, S, T, W)	90 Minuten
Preisstufen beginnend mit 3, 4 (H, M, S, T, W)	120 Minuten
Preisstufen beginnend mit 5, 6 (H, M, S, T, W)	180 Minuten
Preisstufen beginnend mit 7, 8 (M, T, W)	240 Minuten
Preisstufen beginnend mit 9 bis 10 (M, W)	360 Minuten

Die zeitliche Gültigkeit von Tickets der Preisstufen beginnend mit A, B, C, K, S, P, 0 und 1 (Kurzstrecken und Tickets der Stadt- bzw. Gemeindepreisstufen) werden jeweils in den Abschnitten der Teilräume beschrieben.

Mit Ablauf der Geltungsdauer des jeweiligen Tickets muss die Fahrt beendet sein. Dies gilt nicht bei fahrplan- und betriebsbedingten Verzögerungen.

Der Fahrgast muss das Ticket bis zum Abschluss der Fahrt vorweisen können. EinzelTickets werden auch als 4erTickets angeboten.

3.1.2 KinderTicket

Bei der Beförderung von Kindern ist durch die Erziehungsberechtigten bzw. die betreuenden Einrichtungen die altersgemäße Begleitung der Kinder sicherzustellen.

1. Kinder unter 6 Jahren werden gemäß Ziffer 9.1 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW unentgeltlich befördert. Für Kindergarten- und Schulreiseverkehre können in den regionalen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein. Kinder unter 7 Jahre, die noch keine Schule besuchen, werden bis zum Zeitpunkt der Einschulung (in Nordrhein-Westfalen beginnt das Schuljahr immer zum 01.08. eines jeden Jahres) ebenfalls unentgeltlich befördert.
2. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren gelten die in der Fahrpreistafel aufgeführten KinderTicket-Preise.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des EinzelTickets, gemäß Ziffer 3.1.1.

3.1.3 Anschlussregelung

Möchte ein Fahrgast über den räumlichen Geltungsbereich seines ursprünglichen Tickets hinausfahren, so hat er ein für die Weiterfahrt gültiges EinzelTicket, 9 Uhr TagesTicket, 24 StundenTicket oder einen Abschnitt eines 4erTickets/10erTickets bereits innerhalb des Geltungsbereiches seines Tickets zu lösen bzw. zu entwerten. Bei mehreren gemeinsam reisenden Personen ist eine Entwertung je Fahrt und Person auf der Vorder- und/oder Rückseite eines 4erTickets zulässig.

Die Berechnung der Preisstufe sowie die zeitliche Gültigkeit für das Ticket erfolgt ab dem letzten Bahnhof bzw. der letzten Haltestelle, die innerhalb des Geltungsbereiches seines ursprünglichen Tickets liegt, bis zur/zum gewünschten Ausstiegshaltestelle bzw. -bahnhof.

Besitzt ein Fahrgast ein VRR- oder VOS-Ticket, das auf Grund entsprechender Übergangsregelungen bis in eine Stadt/Gemeinde des WestfalenTarifs gilt, kann als Ticket für eine Verbindung im WestfalenTarif-Raum ein EinzelTicket, 4erTicket, 9 Uhr TagesTicket oder 24 StundenTicket des WestfalenTarifs im VRR- bzw. VOS-Raum entwertet werden. Hierbei ist der Tag der Entwertung maßgeblich. Die zeitliche Gültigkeit gem. Ziffer 3.1.1 des entwerteten Tickets erfolgt ab den Gemeinden des WestfalenTarif-Raums gemäß Ziffer 1.2.

Im Rahmen des NRW-Tarifs werden für eine Einzelfahrt bzw. Hin- und Rückfahrt Anschluss-Tickets NRW zu Zeittickets oder KombiTickets gemäß Ziffer 4.1.1.4 der Tarifbestimmungen zum NRW-Tarif ausgegeben.

3.1.4 AnschlussTickets

Inhaber von Zeittickets des WestfalenTarifs – ausgenommen 24 StundenTickets, 9 Uhr TagesTickets und UrlauberTickets – können zur Weiterfahrt über die bezahlte Strecke ihres Zeittickets hinaus ein AnschlussTicket oder ein FahrWeiterTicket Westfalen nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen lösen bzw. entwerten.

Die zeitlichen Bestimmungen/Einschränkungen des jeweiligen Zeittickets gelten auch für das AnschlussTicket und das FahrWeiterTicket Westfalen.

AnschlussTickets und FahrWeiterTickets gelten zur Fahrt im Schienenpersonennahverkehr (RegionalExpress, RegionalBahn, S-Bahn) in derjenigen Wagenklasse, für welche das zugrundeliegende Zeitticket Gültigkeit besitzt. Dies gilt auch beim Erwerb eines EinzelTicket Aufpreises 1. Klasse für eine einzelne Fahrt, sofern das zugrundeliegende Zeitticket hierzu berechtigt ist.

Die Fahrgäste müssen bei Fahrten über die bezahlte Strecke ihres Zeittickets hinaus unaufgefordert vor Beginn der Weiterfahrt ein neues Ticket von der/dem letzten Haltestelle/Bahnhof des bezahlten Tarifgebiets/der bezahlten Strecke nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen lösen bzw. entwerten, die Entwertung des AnschlussTickets oder FahrWeiterTickets Westfalen kann bereits bei Fahrtbeginn erfolgen.

Werden Personen im Rahmen der Mitnahmeregelung unentgeltlich mitgenommen, so haben auch sie für die nicht bezahlte Strecke ein AnschlussTicket oder ein FahrWeiterTicket Westfalen nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen zu lösen bzw. zu entwerten. Die 1. Klasse kann im Rahmen von Mitnahmeregelungen genutzt werden, wenn für mitgenommene Personen jeweils ein eigener 1. Klasse Aufpreis gelöst bzw. entwertet wird.

Bei Fahrten in die Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets gemäß Ziffer 3.1.1.

3.1.4.1 AnschlussTickets

Das AnschlussTicket gilt für beliebige Fahrten innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Geltungsdauer und nur in Verbindung mit dem Zeitticket, zu dem es gelöst wurde.



AnschlussTickets gelten ab Entwertung:

Preisstufen beginnend mit 2 (H, M, S, T, W)	90 Minuten
Preisstufen beginnend mit 3 (H, M, S, T, W)	120 Minuten

Die zeitliche Gültigkeit von Tickets der Preisstufen beginnend mit A, B, C, K, S, P, 0 und 1 (Kurzstrecken und Tickets der Stadt- bzw. Gemeindepreisstufen) werden jeweils in den Abschnitten der Teilräume beschrieben.

Das AnschlussTicket wird von der/dem bzw. bis zur/zum letzten/ersten Haltestelle/Bahnhof im Geltungsbereich des ZeitTickets ausgegeben. Es ist relationsgebunden und nur im Nahbereich bis zur Preisstufe 3 (H, T, M, S, W) erhältlich.

3.1.4.2 FahrWeiterTicket Westfalen

Das FahrWeiterTicket Westfalen wird für beliebige Fahrten mit einer Gültigkeit von 360 Minuten im Netz Westfalen ausgegeben. Es gilt nur in Verbindung mit dem Zeitticket, zu dem es gelöst wurde.

Die Geltungsdauer wird ab dem Zeitpunkt des Überschreitens des Geltungsbereiches des zugrundeliegenden Zeittickets berechnet. Mit Ablauf der Geltungsdauer des FahrWeiterTickets Westfalen muss die Fahrt beendet sein. Dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen.

3.1.4.3 FahrWeiterTicket Kind Westfalen

Das FahrWeiterTicket Kind Westfalen wird für beliebige Fahrten eines Kindes von 6 bis einschließlich 14 Jahren mit einer Gültigkeit von 360 Minuten im Netz Westfalen ausgegeben. Es gilt nur in Verbindung mit dem Zeitticket, zu dem es gelöst wurde. Die Nutzung des FahrWeiterTicket Kind Westfalen ist für den Weg zwischen Wohnort und Schulort nicht zulässig.

Die Geltungsdauer wird ab dem Zeitpunkt des Überschreitens des Geltungsbereiches des zugrundeliegenden Zeittickets berechnet. Mit Ablauf der Geltungsdauer des FahrWeiterTicket Kind Westfalen muss die Fahrt beendet sein. Dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen.

3.1.5 Gruppenregelung / GruppenTicket

1. Mindestens 11 zahlende Personen, die als Reisegruppe zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck/-ziel durchführen, werden zum Preis des KinderTickets befördert. Bei Gruppenreisen muss die Fahrt gemeinsam angetreten und beendet werden. Tickets zur Gruppenregelung können als ein GruppenTicket ausgegeben werden.
2. Für jede Person ab 15 Jahren wird der Preis eines KinderTickets der betreffenden Preisstufe berechnet.
3. Zwei schulpflichtige Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren, werden auf einem KinderTicket befördert. Ein einzelnes Kind dieser Altersgruppe erhält keine weitere Ermäßigung und zahlt den Preis eines KinderTickets. Sofern regionale Sonderregelungen bestehen, kann dieses auch für Kinder unter 6 Jahren im Rahmen von Kindergarten- und Schulreisegruppen gelten.
4. Die Gruppenermäßigung wird nur dann gewährt, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann und die Gruppenfahrt rechtzeitig - die Frist muss beim jeweiligen Verkehrsunternehmen erfragt werden - vor Fahrtbeginn bei dem jeweils befördernden Bus- oder Schienenverkehrsunternehmen angemeldet worden ist.
5. Eine Mitnahmepflicht für Reisegruppen besteht nicht, wenn die Gruppenfahrt nicht fristgerecht angemeldet wurde.

6. Lässt das Platzangebot es zu, werden Reisegruppen auch ohne vorherige Anmeldung zum ermäßigten Fahrpreis befördert. Ein Anspruch auf eine geschlossene Beförderung besteht nicht, die Entscheidung über die Mitnahme obliegt dem Fahrpersonal.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für KinderTickets unter Ziffer 3.1.2.

3.1.6 4erTicket | 4er KinderTicket

Einzel- und KinderTickets sind auch als 4erTickets erhältlich. 4erTickets berechtigen zu vier Fahrten innerhalb der jeweiligen Preisstufe. Sie können gleichzeitig von mehreren Personen genutzt werden. Pro Person und Fahrt muss ein freies Entwertungsfeld entwertet werden. Bei Anschlussfahrten müssen die 4erTickets rechtzeitig vor Beginn der Anschlussfahrt entwertet werden. Bei mehreren gemeinsam reisenden Personen ist eine Entwertung je Fahrt und Person auf der Vorder- und/oder Rückseite eines 4erTickets zulässig. 4erTickets, die mit einem Relationsaufdruck ausgegeben werden (Angabe „von – nach – über“), können auch für andere Relationen verwendet werden, welche mit der aufgedruckten Preisstufe übereinstimmen. Dies gilt nicht für online oder über das Handy erworbene 4erTickets, diese haben einen festen Relationsbezug. Auf bestimmten Vertriebswegen werden 4erTickets zum sofortigen Fahrtantritt bereits für die erste Fahrt entwertet ausgegeben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzel- und KinderTickets gemäß Ziffern 3.1.1 und 3.1.2.

3.2. Zeittickets (mit unbeschränkter Fahrtenzahl)

3.2.1 24 StundenTickets | 9 Uhr TagesTickets

3.2.1.1 24 StundenTicket 1 Person

Das 24 StundenTicket 1 Person berechtigt zur Nutzung von Bus und Bahn innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ab dem Zeitpunkt des Verkaufs bzw. der Entwertung für 24 Stunden.

Mit einem 24 StundenTicket 1 Person können bis zu 4 Personen fahren, davon maximal eine Person ab 15 Jahren. Anstelle von Personen können auch Fahrräder mitgenommen werden, wobei pro Person maximal ein Fahrrad erlaubt ist.

Bei einer Ticketkontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/Fahrrädern zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen ist von diesen ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zu entrichten.

24 StundenTickets mit dem Hinweis „nur gültig mit Entwerteraufdruck“ oder „bei Fahrtantritt entwerten“ werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig. Kauf- und Entwertungstag müssen nicht übereinstimmen, entwertete Tickets sind nicht übertragbar. Für die Entwertung gelten die Bestimmungen in Ziffer 7.1 (3) der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

Die letzte Fahrt muss innerhalb von 24 Stunden beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Das Ticket muss bis zum Abschluss der letzten Fahrt mitgeführt werden.

Weitere Regelungen werden in den Abschnitten der Teilräume beschrieben.

3.2.1.2 9 Uhr TagesTicket 1 Person

Das 9 Uhr TagesTicket 1 Person berechtigt zur Nutzung von Bus und Bahn innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches montags bis freitags ab 9 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen gemäß Ziffer 2.7 ganztägig bis 3 Uhr des Folgetages. Die letzte Fahrt muss am Folgetag um 3 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 24 StundenTickets 1 Person gemäß Ziffer 3.2.1.1.

3.2.1.3 24 StundenTicket 5 Personen

Das 24 StundenTicket 5 Personen berechtigt 5 Personen zur Nutzung von Bus und Bahn innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ab dem Zeitpunkt des Verkaufs bzw. der Entwertung für 24 Stunden. Anstelle von Personen können auch Fahrräder mitgenommen werden, pro Person ist maximal ein Fahrrad erlaubt.

Bei gemeinsam reisenden Personen sind die Erweiterung der Gruppengröße und die Veränderung der Zusammensetzung der Gruppe nach Fahrtantritt nicht zugelassen. Bei einer Ticketkontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/ Fahrrädern zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen ist von diesen ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zu entrichten.

24 StundenTickets mit dem Hinweis „nur gültig mit Entwerteraufdruck“ oder „bei Fahrtantritt entwerten“ werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig. Kauf- und Entwertungstag müssen nicht übereinstimmen, entwertete Tickets sind nicht übertragbar. Für die Entwertung gelten die Bestimmungen in Ziffer 7.1 (3) der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

Die letzte Fahrt muss innerhalb von 24 Stunden beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Das Ticket muss bis zum Abschluss der letzten Fahrt mitgeführt werden.

Weitere Regelungen werden in den Abschnitten der Teilräume beschrieben.

3.2.1.4 9 Uhr TagesTicket 5 Personen

Das 9 Uhr TagesTicket 5 Personen berechtigt zur Nutzung von Bus und Bahn innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches montags bis freitags ab 9 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen gemäß Ziffer 2.7 ganztägig bis 3 Uhr des Folgetages. Die letzte Fahrt muss am Folgetag um 3 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 24 StundenTicket 5 Personen gemäß Ziffer 3.2.1.3.

3.2.1.5 FahrradTagesTicket

Das FahrradTagesTicket berechtigt im Zusammenhang mit einem Ticket des WestfalenTarifs oder des NRW-Tarifs innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches zur Mitnahme eines Fahrrades für beliebig viele Fahrten am Geltungstag bis 3 Uhr des Folgetages. Der Fahrgast muss das Ticket bis zum Abschluss der letzten Fahrt vorweisen können. Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW entsprechend Ziffer 9.5.

FahrradTagesTickets sind nicht übertragbar.

3.2.2 7 TageTicket

Das 7 TageTicket berechtigt an sieben aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten. Der Geltungszeitraum wird bei der Ausgabe auf dem Ticket aufgebracht.

Die letzte Fahrt muss am Folgetag des letzten Geltungstages um 3 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Der Fahrgast muss das Ticket bis zum Abschluss der letzten Fahrt vorweisen können.

7 TageTickets sind nicht übertragbar, der Ticketinhaber muss vor der Benutzung seinen Vor- und Nachnamen mit Kugelschreiber oder Tinte eintragen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Nutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises nachzuweisen. Als Ausweis gilt auch der Schülerschein mit Lichtbild.

3.2.3 Zeittickets für 30 Tage bzw. einen Kalendermonat

3.2.3.1 30 TageTicket

Das 30 TageTicket berechtigt an 30 aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten. Der Geltungszeitraum wird bei der Ausgabe auf dem Ticket aufgebracht.

Die letzte Fahrt muss am Folgetag des letzten Geltungstages um 3 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Der Fahrgast muss das Ticket bis zum Abschluss der letzten Fahrt vorweisen können.

30 TageTickets sind übertragbar. Im Falle der Ausgabe als OnlineTicket oder HandyTicket sind sie generell persönlich. Ticketinhaber eines 30 TageTickets, die bei einer Ticketprüfung ohne Ticket angetroffen werden, gelten als Fahrgäste ohne gültiges Ticket. Die Vermietung sowie der Verkauf von übertragbaren Tickets sind nicht gestattet.

Montags bis freitags ab 19 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen gemäß Ziffer 2.7 ganztägig gilt das Ticket für bis zu 5 Personen, davon maximal 2 Personen ab 15 Jahren. Anstelle von Personen können auch Fahrräder mitgenommen werden, pro Person ist nur ein Fahrrad erlaubt. Die Mitnahmeregelung endet am Folgetag um 3 Uhr, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen.

Sind bei Fahrten im Rahmen der Mitnahmeregelung Anschluss- oder Aufpreistickets (beispielsweise FahrWeiterTicket, Nachtbus oder 1. Klasse) erforderlich, so sind diese pro Person und Fahrt zusätzlich zu lösen bzw. zu entwerten. Bei einer Ticketkontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/Fahrrädern zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen ist von diesen ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zu entrichten.

Weitergehende Regelungen zu 30 TageTickets werden in den Abschnitten der Teilräume beschrieben.

3.2.3.2 30 TageTicket 9 Uhr

Das 30 TageTicket 9 Uhr ist montags bis freitags ab 9 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen gemäß Ziffer 2.7 ganztägig gültig.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 30 TageTickets gemäß Ziffer 3.2.3.1.

Weitergehende Regelungen zu 30 TageTicket 9 Uhr werden in den Abschnitten der Teilräume beschrieben.

3.2.3.3 Schüler/AzubiMonatsTicket

Für Schüler, Auszubildende und weitere Berechtigte werden Schüler/AzubiMonatsTickets im Ausbildungsverkehr ausgegeben. Das Schüler/AzubiMonatsTicket ist nur in der Kombination mit Kundenkarte und Wertmarke gültig, sofern es nicht im Scheckkartenformat aus Plastik ausgegeben wird.

Schüler/AzubiMonatsTickets sind vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats gültig. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag. Die letzte Fahrt muss am Folgetag um 3 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Der Fahrgast muss das Schüler/AzubiMonatsTicket bis zum Abschluss der letzten Fahrt vorweisen können.

Ab dem 5. Schuljahr ist der Inhaber verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Schüler/AzubiMonatsTickets durch Vorlage eines Lichtbildausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen. Als Lichtbildausweis gilt auch der Schülerschein mit Lichtbild. Schüler/AzubiMonatsTickets sind nicht übertragbar und beinhalten keine Mitnahmeregelung.

Zur Benutzung von Schüler/AzubiMonatsTickets sind nachstehende Personen im Sinne von § 45a PBefG berechtigt:

1. Schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahren;
2. Personen ab 15 Jahren:
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die eine unter den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 oder 2.3 im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Ausbildung erhalten,
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung, oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Beim Schüler/AzubiMonatsTicket ist die Benutzung der 1. Wagenklasse ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden regionale Zeittickets für Schüler und Auszubildende angeboten, eine Darstellung findet sich in den Abschnitten der Teilräume.

3.2.3.4 FunTicket

Das FunTicket ist ein Freizeitmonatsticket für eine Person bis einschließlich 20 Jahren. Die Berechtigung zur Nutzung des FunTickets endet mit Ablauf des Monats des 21. Geburtstags.

FunTickets sind vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats gültig. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag. Die letzte Fahrt muss am Folgetag um 3 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Der Fahrgast muss das FunTicket bis zum Abschluss der letzten Fahrt vorweisen können.

Es ist montags bis freitags an Schultagen ab 14 Uhr gültig, samstags, sonntags und an Feiertagen gemäß Ziffer 2.7 sowie an NRW-Ferientagen und Rosenmontag ganztägig. Maßgeblich für den Beginn des Gültigkeitszeitraums ist der Zeitpunkt des Fahrtantritts. An beweglichen Ferientagen ist eine Nutzung vor 14 Uhr ausgeschlossen.

In Verbindung mit Tickets, die über Schulträger ausgegeben werden, wird die Zeitbeschränkung – montags bis freitags an Schultagen in NRW ab 14 Uhr – aufgehoben; der gemeinsame Geltungsbereich erstreckt sich auf die gelöste Preisstufe des FunTickets.

Das FunTicket gilt innerhalb des gewählten räumlichen Geltungsbereiches für beliebig viele Fahrten. Es gilt nicht für Fahrten von und zur Schule, Arbeits-, Ausbildungs- bzw. Praktikumsstelle.

Bei Fahrten zwischen benachbarten Teilräumen des WestfalenTarifs ist die Kombination der jeweils netzgültigen FunTickets/FunAbos als Fahrausweis zulässig.

Das FunTicket ist nicht übertragbar und gilt mit Ausnahme von Grundschulern nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Vor der ersten Benutzung des FunTickets muss der Inhaber seinen Namen, Vornamen und ggf. seine Wohnortadresse mit Kugelschreiber oder Tinte auf dem Ticket eintragen. Ein Zusatznutzen (Mitnahme von Personen/Fahrrädern) ist im FunTicket nicht enthalten.

Beim FunTicket ist die Benutzung der 1. Wagenklasse ausgeschlossen.

Weitere Angebote werden in den Abschnitten der Teilräume beschrieben.

3.2.3.5 30 TageTicket Fahrrad

Ein 30 TageTicket Fahrrad berechtigt im Zusammenhang mit einem Ticket des Westfalen-Tarifs oder des NRW-Tarifs innerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches zur Mitnahme eines Fahrrades für beliebig viele Fahrten. Der Fahrgast muss das Ticket bis zum Abschluss der letzten Fahrt vorweisen können.

Das 30 TageTicket Fahrrad ist an 30 aufeinanderfolgenden Tagen gültig. Der Geltungszeitraum wird bei der Ausgabe auf dem Ticket aufgebracht. Die letzte Fahrt muss am Folgetag des letzten Geltungstages um 3 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen.

30 TageTickets Fahrrad sind übertragbar. Die Vermietung sowie der Verkauf von übertragbaren Tickets sind nicht gestattet.

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW entsprechend Ziffer 9.5.

Weitere Angebote werden in den Abschnitten der Teilräume beschrieben.

3.2.4 AboTickets

3.2.4.1 Abo

Das Abo gilt innerhalb des gewählten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches für beliebig viele Fahrten. Es gilt für 12 aufeinanderfolgende Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Monat. Es gelten die Bedingungen für den Ticketbezug im Abo (Anlage 2).

Abos sind vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats gültig. Die letzte Fahrt muss am Folgetag um 3 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Abos, die nicht in elektronischer Form ausgegeben werden, sind vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats gültig. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag. Die letzte Fahrt muss am Folgetag um 3 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Der Fahrgast muss das Abo bis zum Abschluss der letzten Fahrt vorweisen können.

AboTickets werden wahlweise persönlich oder übertragbar ausgegeben. Im Falle der Ausgabe als OnlineTicket oder HandyTicket sind sie generell persönlich. Die Bedingungen für den Ticketbezug im Abonnement werden in der Anlage 2 geregelt. Der Inhaber eines persönlichen Abos, der bei einer Ticketprüfung ohne Ticket angetroffen wurde, zum Zeitpunkt der Kontrolle aber ein gültiges Abo besessen hat, kann gemäß Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW das Ticket innerhalb einer Frist vorlegen und statt des erhöhten Beförderungsentgelts nur einen reduzierten Betrag zahlen.

Montags bis freitags ab 19 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen gemäß Ziffer 2.7 ganztägig gilt das Ticket für bis zu 5 Personen, davon maximal 2 Personen ab 15 Jahren. Anstelle von Personen können auch Fahrräder mitgenommen werden, pro Person ist maximal ein Fahrrad erlaubt. Die Mitnahmeregelung endet am Folgetag um 3 Uhr, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen.

Sind bei Fahrten im Rahmen der Mitnahmeregelung Anschluss- oder Aufpreistickets (beispielsweise Nachtbus oder 1. Klasse) erforderlich, so sind diese pro Person und Fahrt zusätzlich zu lösen bzw. zu entwerten. Bei einer Ticketkontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/Fahrrädern zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen ist von diesen ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zu entrichten. Weitergehende Regelungen zu Abos werden in den Abschnitten der Teilräume beschrieben.

3.2.4.2 9 UhrAbo

Das 9 UhrAbo ist montags bis freitags ab 9 Uhr gültig, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gemäß Ziffer 2.7 ganztägig. Es gilt für 12 aufeinanderfolgende Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Monat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abos gemäß Ziffer 3.2.4.1. Es gelten die Bedingungen für den Ticketbezug im Abo (Anlage 2).

9 UhrAboTickets werden wahlweise persönlich oder übertragbar ausgegeben. Im Falle der Ausgabe als OnlineTicket oder HandyTicket sind sie generell persönlich. Weitergehende Regelungen zu 9 UhrAbo Tickets werden in den Abschnitten der Teilräume beschrieben.

3.2.4.3 FunAbo

Das FunAbo ist ein Freizeitabo für eine Person bis einschließlich 20 Jahren. Es gilt für 12 aufeinanderfolgende Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Monat. Ein FunAbo endet mit Ablauf des Monats des 21. Geburtstags, ohne dass es einer Kündigung bedarf und ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des FunTicket gemäß Ziffer 3.2.3.4. Es gelten die Bedingungen für den Ticketbezug im Abo (Anlage 2).

Das FunAbo ist ausschließlich im angegebenen Monat bis 3 Uhr des ersten Tages des Folgemonats gültig, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Fun-Abos, die nicht in elektronischer Form ausgegeben werden, sind vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats gültig. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag. Die letzte Fahrt muss am Folgetag um 3 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Der Fahrgast muss das Ticket bis zum Abschluss der letzten Fahrt aufbewahren.

Beim FunAbo ist die Benutzung der 1. Wagenklasse ausgeschlossen.

Weitere Angebote werden in den Abschnitten der Teilräume beschrieben.

3.2.4.4 JobTicket Westfalen | JobTicket Westfalen plus

JobTicket Westfalen und JobTicket Westfalen plus sind persönliche MonatsTickets im Abo. Sie sind ausschließlich im angegebenen Monat bis 3 Uhr des ersten Tages des Folgemonats gültig, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. JobTickets Westfalen und JobTickets Westfalen plus, die nicht in elektronischer Form ausgegeben werden, sind vom

ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats gültig. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag. Die letzte Fahrt muss am Folgetag um 3 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Der Fahrgast muss das Ticket bis zum Abschluss der letzten Fahrt aufbewahren. Sie berechtigen im gesamten Netz Westfalen zu beliebig häufigen Fahrten.

Die Tickets sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Der Inhaber muss vor der Benutzung seinen Namen und Vornamen mit Kugelschreiber oder Tinte eintragen, sofern diese Angaben nicht bereits eingedruckt sind.

Die Ausgabe erfolgt ausschließlich im Rahmen eines regionalen JobTicket- bzw. Firmenkunden-Vertrages über den Arbeitgeber oder über ein Großkunden-Abonnement. Die entsprechenden Regelungen werden in den Abschnitten der Teilräume erläutert.

Das JobTicket Westfalen plus gilt zusätzlich montags bis freitags ab 19 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen gemäß Ziffer 2.7 ganztägig für bis zu 5 Personen, davon maximal 2 Personen ab 15 Jahren. Anstelle von Personen können auch Fahrräder mitgenommen werden, pro Person ist maximal ein Fahrrad erlaubt.

Die Bedingungen für den Bezug von JobTickets werden jeweils in den Abschnitten der Teilräume beschrieben.

Regelung für ein Ausscheiden vor Ablauf der ersten 12 Monate:

Unterschreitet der einzelne Mitarbeiter die Dauer von 12 Monaten, so erfolgt gegenüber dem Besteller eine Nachberechnung des Verkehrsunternehmens in Höhe des Differenzbetrages zwischen JobTicket-Preis und dem 30 TageTicket-Preis der Preisstufe 10.

3.2.4.5 60plusAbo

Das 60plusAbo erhalten Personen mit Beginn des Monats, in dem sie 60 Jahre alt werden. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt drei Monate, davon ausgenommen sind:

- a) 60plusAbo Preisstufe 0 (Tarifgebiet Münster, 12 aufeinanderfolgende Monate).
- b) 60plusAbo Westfalen-Süd (12 aufeinanderfolgende Monate).

Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Monat. Es gelten die Bedingungen für den Ticketbezug im Abo (Anlage 2).

Das 60plusAbo ist ein persönliches Ticket, nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, mit dem das Alter des Inhabers nachgewiesen werden kann.

Das 60plusAbo gilt montags bis freitags ab 8 Uhr, samstags, sonntags und an Feiertagen gemäß Ziffer 2.7 ohne Zeiteinschränkung. Das 60plusAbo ist im angegebenen Monat bis 3 Uhr des ersten Tages des Folgemonats gültig. 60plusAbos, die nicht in elektronischer Form ausgegeben werden, sind vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats gültig. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag. Die letzte Fahrt muss am Folgetag um 3 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen.

Das 60plusAbo wird für das Netz Westfalen und andere Geltungsbereiche ausgegeben. Diese Geltungsbereiche und weitergehende Bestimmungen werden jeweils in den Abschnitten der Teilräume festgelegt.

Bei Fahrten zwischen benachbarten Teilräumen des WestfalenTarifs ist die Kombination der jeweils netzgültigen 60plusAbos als Fahrausweis zulässig.

Regelung für ein Ausscheiden aus dem 60plusAbo der Preisstufe 10 (Netz Westfalen) vor Ablauf der Mindestlaufzeit:

Unterschreitet der Kunde die Mindestlaufzeit, so erfolgt gegenüber dem Besteller eine Nachberechnung in Höhe eines Aufpreises von 25 % auf den jeweiligen Monatsbetrag. Der für den zurückgelegten Abozeitraum zu berechnende Betrag je Monat wird kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Bei einer Nachberechnung ist die Gesamtforderung auf den Preis begrenzt, der bei Erfüllung der Mindestlaufzeit zustande käme.

Nach Ablauf der Mindestlaufzeit erfolgt bei einem Ausscheiden keine Nachberechnung.

3.2.4.6 **FahrradAbo**

Ein FahrradAbo berechtigt im Zusammenhang mit einem Ticket des WestfalenTarifs oder des NRW-Tarifs innerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches zur Mitnahme eines Fahrrades für beliebig viele Fahrten. Es gilt für 12 aufeinanderfolgende Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Monat.

FahrradAbos werden übertragbar ausgegeben.

Das FahrradAbo ist im angegebenen Monat bis 3 Uhr des ersten Tages des Folgemonats gültig. FahrradAbos, die nicht in elektronischer Form ausgegeben werden, sind vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats gültig. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag. Die letzte Fahrt muss am Folgetag um 3 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Es gelten die Bedingungen für den Ticketbezug im Abo (Anlage 2). Der Fahrgast muss das Ticket bis zum Abschluss der letzten Fahrt vorweisen können.

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW entsprechend Ziffer 9.5.

Weitere Angebote werden in den Abschnitten der Teilräume beschrieben.

3.2.4.7 **AzubiAbo Westfalen**

Das AzubiAbo Westfalen ist ein persönliches, nicht übertragbares Ticket mit Gültigkeit für beliebige Fahrten im Netz Westfalen gemäß Punkt 1.3 und gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Es ist vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats gültig. Die letzte Fahrt muss am Folgetag um 3 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. AzubiAbos Westfalen, die nicht in elektronischer Form ausgegeben werden, sind vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats gültig. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag. Die letzte Fahrt muss am Folgetag um 3 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Der Fahrgast muss das Abo bis zum Abschluss der letzten Fahrt vorweisen können. Es gilt für 12 aufeinanderfolgende Monate und wird nur an berechnete Personen ausgegeben. Berechnete Personen sind:

- a) Personen, die eine unter den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 oder 2.3 im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Ausbildung erhalten.
- b) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen Ökologischen Jahr sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- c) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
- d) Personen, die für eine Weiterbildungsmaßnahme Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, erhalten (Teilnehmer eines Meisterkurses an einer Handwerkskammer oder in Vorbereitung auf eine Meisterprüfung an der Industrie- und Handelskammer).

Die Bezugsberechtigung ist bei Antragstellung in geeigneter Form nachzuweisen. Der Wohnort und/oder Ausbildungsort und/oder Schulort muss im WestfalenTarif-Raum gemäß Ziffer

1.2 (Netz Westfalen ohne Übergangsbereiche zu den Nachbarräumen) liegen. Das AzubiAbo Westfalen wird nicht an Schüler, Schulträger oder diesen Gleichgestellte ausgegeben.

Bei Wegfall der Bezugsberechtigung ist dies durch den Ticketinhaber dem ausgebenden Verkehrsunternehmen umgehend mitzuteilen.

Die Bezugsberechtigung muss bei Vertragsschluss mindestens für die Dauer von 12 Monaten vorliegen. Soll das Abonnement nach 12 Monaten fortgesetzt werden, so ist ein Verlängerungsantrag mit Nachweis über die Bezugsberechtigung beim ausgebenden Verkehrsunternehmen einzureichen. Ab dem zweiten Vertragsjahr können die Voraussetzungen einmalig auch für weniger als 12 Monate gegeben sein.

Bei Ausgabe des AzubiAbo Westfalen als ein Ticket ist dieses auch ohne Kundenkarte gültig, wenn die persönlichen Daten des Inhabers aufgedruckt sind.

Beim AzubiAbo Westfalen ist die Benutzung der 1. Wagenklasse ausgeschlossen.

Es gelten die Bedingungen für den Ticketbezug im Abo (Anlage 2).

Regelung für ein Ausscheiden aus dem AzubiAbo Westfalen vor Ablauf der Laufzeit von 12 Monaten:

Unterschreitet der Fahrgast die Laufzeit von 12 Monaten, erfolgt gegenüber dem Besteller eine Nachberechnung pro Monat in Höhe eines Aufpreises von 25 % des jeweiligen Monatsbetrages. Der für den zurückgelegten Abozeitraum zu berechnende Betrag je Monat wird kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Bei einer Nachberechnung ist die Gesamtforderung auf den Preis begrenzt, der bei Erfüllung der Laufzeit von 12 Monaten zustande käme.

Nach Ablauf der Laufzeit von 12 Monaten erfolgt bei einem Ausscheiden keine Nachberechnung.

3.2.4.8 SchülerTicket Westfalen

Das SchülerTicket Westfalen ist kein freiverkäufliches Ticket. Für die Ausgabe ist ein Nachweis über die Bezugsberechtigung erforderlich. Das SchülerTicket in Westfalen-Süd (siehe 8.4.3. und Anlage 8.8) ist ein eigenständiges und vom SchülerTicket Westfalen unabhängiges Angebot. Das SchülerTicket in Westfalen-Süd und seine Tarifbestimmungen bleiben vom SchülerTicket Westfalen und dessen Tarifbestimmungen unberührt.

Bedingungen für den Bezug von SchülerTickets Westfalen:

3.2.4.8.1 Grundsatz

Das SchülerTicket Westfalen ist ein persönliches MonatsTicket für anspruchsberechtigte und nichtanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen, allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Vollzeitschüler an Berufskollegs im WestfalenTarif-Raum. Die Anspruchsberechtigung muss entsprechend § 7 Schulfinanzgesetz vorliegen. Das SchülerTicket Westfalen ist gültig für Schul- und Freizeitfahrten im Raum des WestfalenTarifs / Netz Westfalen. Das SchülerTicket Westfalen ist nur im Abonnement gem. Anlage 2 der Tarifbestimmungen erhältlich.

3.2.4.8.2 Berechtigte

a) SchülerTicket Westfalen für Schüler mit Schulstandort im WestfalenTarif-Raum

Berechtigt zur Nutzung des SchülerTickets Westfalen sind alle Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen, sowie Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II, die öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen sowie eine in § 7 Abs. 2 Schulfinanzgesetz aufgeführte Schule besuchen, soweit sie Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten nach der Schülerfahrtkostenverordnung haben. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Schulstandort im WestfalenTarif-Raum liegt und der Schulträger entsprechende vertragliche Regelungen mit einem erlösverantwortlichen Partner des WestfalenTarifes abgeschlossen hat, welche

einen regionalspezifischen Pauschalbetrag beinhalten der auf Basis der Aufwendungen der öffentlichen und privaten Schulträger für die Fahrtkostenerstattung nach dem Schulfinanzgesetz (SchFG) / Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) für anspruchsberechtigte Schüler ausgegebenen SchulwegMonatsTickets/Schulträgerkarten bei dem jeweiligen Schulträger berechnet wurde. Für anspruchsberechtigte Schüler hat der Schulträger die Anspruchsberechtigung geprüft und dem ausgebenden erlösverantwortlichen Partner auf dem Bestellschein bestätigt.

b) SchülerTicket Westfalen für Schüler mit Schulstandort im Übergangsbereich des WestfalenTarif-Raumes zu benachbarten Tarifräumen

Berechtigt zur Nutzung des SchülerTicket Westfalen sind alle Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen sowie Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II, die öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen sowie eine in § 7 Abs. 2 Schulfinanzgesetz aufgeführte Schule besuchen, soweit sie Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten nach der Schülerfahrtkostenverordnung haben. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Schulstandort in einem benachbarten Tarifraum liegt, der zum Übergangsbereich des WestfalenTarif-Raumes zählt (z. B. VRR) und der Schulträger entsprechende vertragliche Regelungen mit einem erlösverantwortlichen Partner abgeschlossen hat, welche einen regionalspezifischen Pauschalbetrag beinhaltet der auf Basis der Aufwendungen der öffentlichen und privaten Schulträger für die Fahrtkostenerstattung nach dem Schulfinanzgesetz (SchFG) / Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) für anspruchsberechtigte Schüler ausgegebenen SchulwegMonatsTickets/Schulträgerkarten bei dem jeweiligen Schulträger berechnet wurde. Für anspruchsberechtigte Schüler hat der Schulträger die Anspruchsberechtigung geprüft und dem ausgebenden erlösverantwortlichen Partner auf dem Bestellschein bestätigt. Weitere Voraussetzung ist, dass für den Schulweg keine Tickets des benachbarten Tarifraums erhältlich sind.

3.2.4.8.3 Gültigkeit

Das SchülerTicket Westfalen gilt ohne Zeiteinschränkung für beliebig viele Schul- und Freizeitfahrten im Raum des WestfalenTarifs / Netz Westfalen. Das SchülerTicket Westfalen wird auf die Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das SchülerTicket Westfalen gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Das SchülerTicket Westfalen gilt vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

3.2.4.8.4 Fahrpreise

Nichtanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Der monatliche Preis für das SchülerTicket Westfalen (Selbstzahler) ist aus der Fahrpreistafel (Anlage 1.1 der Tarifbestimmungen) zu entnehmen.

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Der monatliche Preis (Eigenanteil) für das SchülerTicket Westfalen ist aus der Fahrpreistafel (Anlage 1.1 der Tarifbestimmungen) zu entnehmen. Die Preise werden entsprechend der nachfolgenden Regelung festgelegt: Besuchen mehrere minderjährige Kinder einer Familie Schulen i. S. d. § 5 der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO), so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben, und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder: Der monatliche Preis für das SchülerTicket Westfalen gilt für das erste und zweite anspruchsberechtigte Kind pro Monat im Abo. Volljährige Kinder der Familie bleiben hierbei unberücksichtigt und zahlen dann den Preis für das SchülerTicket Westfalen (1. Kind). Der Eigenanteil entfällt für Schüler und Schülerinnen, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII geleistet wird und für dritte und weitere anspruchsberechtigte Geschwisterkinder einer Familie.

Schulträger

Schulträger als Vertragspartner eines erlösverantwortlichen Partners zahlen einen Pauschalbetrag, der auf Basis der auf Basis der Aufwendungen der öffentlichen und privaten Schulträger für die Fahrtkostenerstattung nach dem Schulfinanzgesetz (SchFG) / Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) für anspruchsberechtigte Schüler ausgegebenen SchulwegMonatsTickets/Schulträgerkarten bei dem jeweiligen Schulträger berechnet wurde.

Darüber hinaus können sich Schulträger oder Dritte ganz oder teilweise an der Übernahme der Preise für Anspruchsberechtigte bzw. Nicht-Anspruchsberechtigte beteiligen.

Sonstiges

Eine Erstattung wegen Nichtausnutzung nach Beginn der Geltungsdauer sowie die Benutzung der 1. Wagenklasse bei Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit AufpreisTickets, sind ausgeschlossen und begründen keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Jede Änderung/Manipulation des SchülerTicket Westfalen ist unzulässig und macht das Ticket ungültig. Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend Abschnitt 7.5 der Beförderungsbedingungen erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des erlösverantwortlichen Partners, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

3.2.4.8.5 Weitere Bestimmungen

Das erlösverantwortliche Partnerunternehmen ist zum Abschluss eines Abo-Vertrages zum SchülerTicket Westfalen nur dann verpflichtet, wenn

- a) für das Vertrags-Schuljahr der Schulträger die Finanzbeiträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Freifahrt-Regelung nach der derzeit geltenden SchfKoVO NRW zu erbringen hätte,
- b) das Land weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG NRW gewährt,
- c) die Schüler/innen der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können; im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 PBefG.

3.3. 1. Klasse Aufpreise

3.3.1 EinzelTicket Aufpreis 1. Klasse

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse ist zusätzlich zum Ticket je Fahrt und beförderter Person ein EinzelTicket Aufpreis 1. Klasse zu lösen. Das Ticket ist 360 Minuten gültig. Das Ticket wird zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig. Kauf- und Entwertungstag müssen nicht übereinstimmen, entwertete Tickets sind nicht übertragbar. Für die Entwertung gelten die Bestimmungen in Ziffer 7.1 (3) der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW. Auf bestimmten Vertriebswegen werden EinzelTickets zum sofortigen Fahrtantritt bereits entwertet ausgegeben.

Personen, welche im Rahmen von Mitnahmeregelungen reisen, benötigen jeweils ein eigenes 1. Klasse Aufpreisticket.

Ein EinzelTicket Aufpreis 1. Klasse kann auch in Kombination mit einem berechtigten Zeitticket und einem AnschlussTicket bzw. FahrWeiterTicket zur Nutzung der 1. Klasse auf der Gesamtstrecke eingesetzt werden. Bei Inanspruchnahme von Mitnahmeregelungen ist hierbei für jede Person ein EinzelTicket Aufpreis 1. Klasse zu lösen bzw. zu entwerten.

3.3.2 1. Klasse Zeitticket-Aufpreise

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Wagenklasse werden AufpreisTickets als Zeittickets ausgegeben. Angeboten werden

- 7 TageTicket Aufpreis 1. Klasse

- 30 TageTicket Aufpreis 1.Klasse
- Abo/Job Aufpreis 1. Klasse

1. Klasse Zeitticket-Aufpreise sind für das Netz Westfalen gültig, so dass sie auch dann zur Weiterfahrt in der 1. Klasse berechtigen, wenn der Geltungsbereich des zugrundeliegenden Zeittickets mithilfe eines AnschlussTickets oder FahrWeiterTickets erweitert wird.

Personen, welche im Rahmen von Mitnahmeregelungen reisen, benötigen jeweils eigene 1. Klasse Aufpreistickets. Der Abo/Job Aufpreis 1. Klasse gilt für 12 aufeinanderfolgende Monate. Wenn er nicht gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um einen weiteren Monat. Die Bedingungen für den Ticketbezug im Abonnement werden in der Anlage 2 geregelt.

Bei Schüler/Auszubildenden Zeittickets/Abos und FunTickets/FunAbos ist die Benutzung der 1. Wagenklasse ausgeschlossen.

Das 7 TageTicket Aufpreis 1. Klasse ist persönlich. Die Tickets 30 TageTicket Aufpreis 1. Klasse und Abo/Job Aufpreis 1. Klasse sind übertragbar.

3.4. Kombi- und Veranstaltungstickets

Bei Konzerten, Sportveranstaltungen oder ähnlichen Anlässen können nach Absprache mit dem jeweiligen Veranstalter Eintritts- bzw. Tagungs- oder Teilnehmerkarten als Tickets anerkannt werden.

Kombi- und Veranstaltungstickets sind zeitlich und räumlich begrenzt gültig.

3.5. Tickets zum Selbsta Ausdruck (Online-Ticket) und Handy-Tickets

3.5.1 Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Erwerb und die Nutzung von Tickets zum Selbsta Ausdruck (Online-Ticket) sowie von Tickets, die auf einem mobilen Endgerät bereitgestellt werden (Handy-Ticket).

3.5.2 Ticketsortiment

3.5.2.1 Online-Tickets und Handy-Tickets

Ausgewählte Tickets des WestfalenTarifs können als Online-Tickets zum Selbsta Ausdruck oder als Handy-Tickets zur Anzeige in einer Applikation ausgegeben werden. Dabei besteht die Möglichkeit, dass Tickets ausschließlich als Online-Ticket oder Handy-Ticket ausgegeben werden.

3.5.2.2 Änderungen des Fahrkartenangebotes

Das angebotene Ticketsortiment kann jederzeit ohne Vorankündigung angepasst werden. Ein Anspruch zur Ausgabe von Tickets als Online- oder Handy-Ticket besteht nicht.

3.5.3 Bezug und Nutzung

3.5.3.1 Online-Tickets

Zum Bezug eines Online-Tickets sind Anrede, Name und Vorname sowie Geburtsdatum des Reisenden anzugeben. Online-Tickets sind nicht übertragbar.

Online-Tickets müssen vor Fahrtantritt erworben werden und in ausgedruckter Form vorliegen. Sie sind in der Originalgröße DIN A4 schwarz-weiß oder farbig auszudrucken. Alle Angaben müssen vollständig und einwandfrei lesbar und überprüfbar sein. Je Online-Ticket ist ein Blatt zu verwenden.

Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle nach Aufforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) nachzuweisen.

Online-Tickets können bis zu drei Monate vor ihrem ersten Geltungstag erworben werden. Der Vorverkauf kann beschränkt werden.

Bei Feststellung eines Missbrauchs kann der Kunde für den Kauf gesperrt werden.

3.5.3.2 Handy-Tickets

Für den Bezug von Handy-Tickets ist die Angabe eines seitens des ausgebenenden Unternehmens vorgegebenen Kontrollmediums (z.B. Kreditkarten- oder Personalausweisnummer) oder, sofern durch das ausgebende Unternehmen zugelassen, die Anrede, Name und Vorname sowie Geburtsdatum des Reisenden erforderlich. Handy-Tickets sind nicht übertragbar.

Handy-Tickets müssen vor Fahrtantritt erworben werden. Ein Betreten des Verkehrsmittels ist erst nach vollständiger Übertragung des Handy-Tickets gestattet. Die Bestellung eines Handy-Tickets gilt nicht als Fahrtberechtigung.

Bei der Ticketkontrolle hat der Fahrgast die Buchungs-Applikation mit Anzeige der Fahrkartendaten (Barcode, Kontrollgrafik) bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung vorzuzeigen. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Fahrgast vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des mobilen Endgerätes zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Fahrgastes verlangen.

Kann der Nutzer den Nachweis des Handy-Tickets bei der Ticketkontrolle nicht erbringen, z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akku, usw., oder bei Feststellung eines Missbrauchs, z.B. bei einer Buchung nach der tatsächlichen Abfahrt des Verkehrsmittels bei Fahrtantritt, handelt es sich um eine Fahrt ohne gültigen Fahrausweis gemäß Nr. 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW. Eine nachträgliche Vorlage im Falle einer Beanstandung wird nicht anerkannt.

Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle nach Aufforderung das Kontrollmedium vorzuzeigen und seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass) nachzuweisen.

Bei Feststellung eines Missbrauchs kann der Kunde für den Kauf gesperrt werden.

3.5.4 Erstattung, Umtausch

Widerruf, Rückgabe, Umtausch und Erstattung von Online- und Handy-Tickets sind ausgeschlossen.

3.5.5 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die WestfalenTarif-Bestimmungen und Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen des ausgebenden Unternehmens.

4. Unentgeltliche Beförderung; Sachen

4.1. Schwerbehinderte Menschen

Die Beförderung behinderter Menschen sowie deren Begleitpersonen, Führungshunde, Krankenfahrstühle, orthopädischer Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX, Artikel 1 §§ 145 ff. in der jeweils geltenden Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen. Dabei müssen sowohl der zweifarbige Schwerbehindertenausweis als auch das Beiblatt mit der zur Freifahrt berechtigenden Wertmarke vorgezeigt werden und gültig sein.

In die 1. Wagenklasse können unentgeltlich übergehen:

- Behinderte Menschen, deren Ausweis das Merkzeichen "1. Kl." enthält,
- Begleitpersonen behinderter Menschen, deren Ausweis das Merkzeichen "1. Kl. und B" enthält.

Behinderte Menschen ohne diese Merkzeichen im Ausweis und deren Begleitpersonen können auch gegen Zahlung eines 1. Klasse Aufpreises nicht in die 1. Wagenklasse übergehen.

4.2. Polizei

Die unentgeltliche Beförderung von Vollzugsbeamten des Polizeidienstes des Bundes und der Länder erfolgt entsprechend des Abschnittes 9.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

4.3. Sachen

Die Beförderung von Tieren und Gegenständen erfolgt entsprechend der Abschnitte 9.3/9.4 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

5. Erstattung und Umtausch

a) Tickets nach altem Tarifstand:

Im Vorverkauf erworbene unentwertete Tickets nach altem Tarifstand werden gemäß Nr. 8.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW bis zu drei Monate nach dem Stichtag der Tarifänderung anerkannt. Danach sind sie ungültig. Ein Umtausch dieser Tickets ist bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich. Beim Umtausch dieser Tickets wird kein Bearbeitungs-entgelt erhoben.

b) Online- und Handy-Tickets

Widerruf, Rückgabe, Umtausch und Erstattung von Online- und Handy-Tickets sind ausgeschlossen.

c) Tickets im Allgemeinen

Vor dem ersten Geltungstag wird der bezahlte Fahrpreis auf Antrag gegen Rückgabe des unbenutzten Tickets erstattet. Davon ausgenommen sind Abos. Ein bereits entwertetes EinzelTicket, ein bereits entwerteter Abschnitt eines 4erTickets oder ein entwertetes TagesTicket gilt als benutzt.

Ab dem ersten Geltungstag ist eine Erstattung nicht möglich, sofern nachfolgend zu Zeit-tickets und Abos nichts anderes festgelegt ist.

d) Abos

(1) Persönliche, nicht übertragbare Abos

Persönliche Abos können nicht erstattet werden, sondern müssen gekündigt werden.

Eine rückwirkende Erstattung von Beförderungsentgelt ist nur für persönliche, nicht übertragbare Abos möglich und wird nur im Fall einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer vorgenommen, die vom Abonnent durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses und des entsprechenden Tickets nachgewiesen werden muss. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Ausfalltag von dem für das Abo-Ticket entrichteten Beförderungsentgelt 1/30 abgezogen.

Eine Unterbrechung des Abonnements durch Urlaub ist nicht möglich.

(2) **Übertragbare Abos**

Übertragbare Abos können nicht erstattet werden, sondern müssen gekündigt werden.
Eine Unterbrechung des Abonnements durch Urlaub ist nicht möglich.

e) **Zeittickets**

(1) **Persönliche, nicht übertragbare Zeitkarten**

Vor dem ersten Geltungstag wird der bezahlte Fahrpreis auf Antrag gegen Rückgabe des unbenutzten Zeittickets erstattet.

Wird ein persönliches Zeitticket während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Tickets anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn das Zeitticket dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast das Ticket auf dem Postwege schickt. Das Verlustrisiko bei postalischer Zusendung trägt der Fahrgast.

Je Benutzungstag werden von dem Preis des Zeittickets abgezogen:

- Bei einem Zeitticket mit monatlicher bzw. 30-tägiger Geltungsdauer 5 %
- Bei einem Zeitticket mit wöchentlicher bzw. 7-tägiger Geltungsdauer 25 %.

Eine Erstattung des Fahrgeldes für FunTickets ist nur vor dem 1. Geltungstag des Fun-Tickets möglich.

Persönliche, nicht übertragbare Zeittickets können zu einem früheren Zeitpunkt rückwirkend erstattet oder umgetauscht werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

(2) **Übertragbare Zeitkarten**

Vor dem ersten Geltungstag wird der bezahlte Fahrpreis auf Antrag gegen Rückgabe des unbenutzten Zeittickets erstattet. Ein entwertetes Ticket gilt als benutzt.

Wird ein Zeitticket während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Tickets anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn das Zeitticket dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast das Ticket auf dem Postwege schickt. Das Verlustrisiko bei postalischer Zusendung trägt der Fahrgast.

Je Benutzungstag werden von dem Preis des Zeittickets abgezogen:

- Bei einem Zeitticket mit monatlicher bzw. 30-tägiger Geltungsdauer 5 %
- Bei einem Zeitticket mit wöchentlicher bzw. 7-tägiger Geltungsdauer 25 %.

Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeittickets ist rückwirkend nicht möglich.

f) **Besondere Umstände und Verlust**

Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wird.

Der Fahrpreis für verlorene oder abhanden gekommene Tickets wird nicht erstattet. Für Abos gelten gesonderte Regelungen, siehe Abo-AGB.

g) Vorgehen bei Erstattung/Umtausch

Von dem zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt sowie ggf. eine Überweisungsgebühr ein (siehe auch Anlage 3).

Ein bereits ausgegebenes Ticket wird unentgeltlich vor dem 1. Geltungstag gegen ein anderes Ticket gegen Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht.

Umtausch und Erstattung erfolgen gegenüber dem Inhaber des Tickets nur bei den ausgebenden Verkehrsunternehmen. Bei Tickets, deren Bezahlungen im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfolgen, findet eine Rückzahlung als Gutschrift auf das ursprünglich zur Zahlung angegebene Konto statt.

Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe des Tickets und Vorlage eines an den Verkaufsstellen der ausgebenden Verkehrsunternehmen erhältlichen Antragsformulars. Im Antragsformular ist die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Tickets durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

Anträge auf Erstattung des Fahrgeldes sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Tickets bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.

A

B Tarifbestimmungen TeutoOWL

6. Tickets des Teilraums TeutoOWL

6.1. Allgemeines

Die folgenden Ausführungen im Abschnitt 6 betreffen ausschließlich den Teilraum TeutoOWL (ehemaliger Tarifraum „Der Sechser“). Definiert werden alle regionalen und lokalen Ticketangebote, die über das „Stammsortiment“ der gemeinsamen westfälischen Ebene (siehe Ziffer 3.) hinausgehen bzw. in ihren Eigenschaften davon abweichen (Regionale Erweiterung). Zudem werden besondere Formen der Tarifierung im Teilraum TeutoOWL dargestellt.

Zur transparenteren Darstellung sind auch die Tickets der gemeinsamen westfälischen Ebene dargestellt.

Preisstufen

Der Berechnung der Fahrpreise innerhalb des Teilraums TeutoOWL liegen die jeweils gültigen und für die politischen Kommunen geltenden Tarifgebietspläne in Verbindung mit der aktuellen Fahrpreistafel des WestfalenTarifs zugrunde.

Folgende Preisstufen finden Anwendung:

Kurzstrecke (KMH | KLI | KGT | KBI)

Innerhalb des Teilraums TeutoOWL können sich die Preise für die Kurzstrecke in den einzelnen lokalen Bereichen unterscheiden.

In der Stadt Bielefeld (TG 60000) und in den Tarifgebieten der Kreise Gütersloh, Herford und Minden-Lübbecke (mit Ausnahme des Tarifgebietes Rödinghausen s.u.) berechtigt ein Kurzstreckenticket zu einer Fahrt über maximal vier Haltestellenabstände auf einer Bus- und Stadtbahnlinie innerhalb eines Tarifgebietes. Ein Umsteigen ist nicht möglich. Im Stadtbahnparallel- und Schnellbusverkehr sind alle Bus- und Stadtbahnhaltestellen bei der Berechnung der zu befahrenden Haltestellen zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie von einem Fahrzeug bedient werden oder nicht.

In Rödinghausen (TG 62700) gilt die Kurzstrecke KMH für Fahrten innerhalb einzelner Zonen und auf ausgewählten Relationen innerhalb Rödinghausens. Ein Umsteigen ist möglich.

Im Kreis Lippe werden einige Tarifgebiete ebenfalls in Zonen unterteilt, in denen die Kurzstrecke Lippe (KLI) gilt. Ein Umsteigen ist möglich.

Preisstufe 1 (1MH | 1LI | 1GT | BI)

Für Fahrten, die in einem Tarifgebiet beginnen und enden, gilt die jeweilige Preisstufe 1. Innerhalb des Teilraums TeutoOWL können sich die Fahrpreise der Preisstufe 1 in den einzelnen lokalen Bereichen unterscheiden. Wird jedoch zum Erreichen des Zieles ein weiteres Tarifgebiet befahren, so gilt die entsprechende Preisstufe zu diesem Tarifgebiet.

Preisstufe 2 – Preisstufe 7 innerhalb des Teilraums TeutoOWL (2T – 7T)

Für Fahrten von einem Tarifgebiet in ein anderes Tarifgebiet des Teilraums TeutoOWL ist der Fahrpreis der Preisstufen 2T bis 7T - entsprechend der Tarifierungsdarstellung im Tarifhandbuch - zu zahlen.

Tickets der Preisstufe 7T haben – soweit Start-TG und Ziel-TG innerhalb des TeutoOWL-Netzes liegen – Netzgültigkeit im Netz TeutoOWL (ehem. Gesamtnetz des „Sechser“). Ausgenommen sind davon lediglich die folgenden Ticketgattungen:

- EinzelTicket
- KinderTicket
- EinzelTicket Aufpreis 1. Klasse
- SchulwegTicket
- 4erTicket
- 4er KinderTicket
- ChillTicket
- ChillTicket light
- Schüler/AzubiMonatsTicket (über Schulträger)

Werden jedoch zum Erreichen des Zieles in den Preisstufen 2T – 7T weitere Tarifgebiete be-
fahren, so ist der Fahrpreis einer entsprechend höheren Preisstufe zu entrichten.

Die Netzgültigkeiten für das Netz TeutoOWL (ehem. Gesamtnetz des „Sechsters“) und weite-
re räumlich differenzierte Netze sind den folgenden Abbildungen zu entnehmen (siehe auch
Kapitel R des Tarifhandbuches):

Grundsätzlich gilt folgendes:

- Nordrhein-Westfälische Tarifgebiete des Netzes TeutoOWL
- Niedersächsische Tarifgebiete des Netzes TeutoOWL
- Zusätzlicher Geltungsbereich des UrlauberTickets Lippe

- * gilt nur auf Buslinien, die in den Raum des WestfalenTarifs herein- bzw. aus diesem herausführen.
- ** gilt nur auf Bus- und Schienenverkehrslinien, die in den Raum des WestfalenTarifs herein- bzw. aus diesem herausführen.

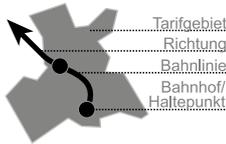


Abbildung: Netz TeutoOWL



B

Abbildung: Netz Lippe

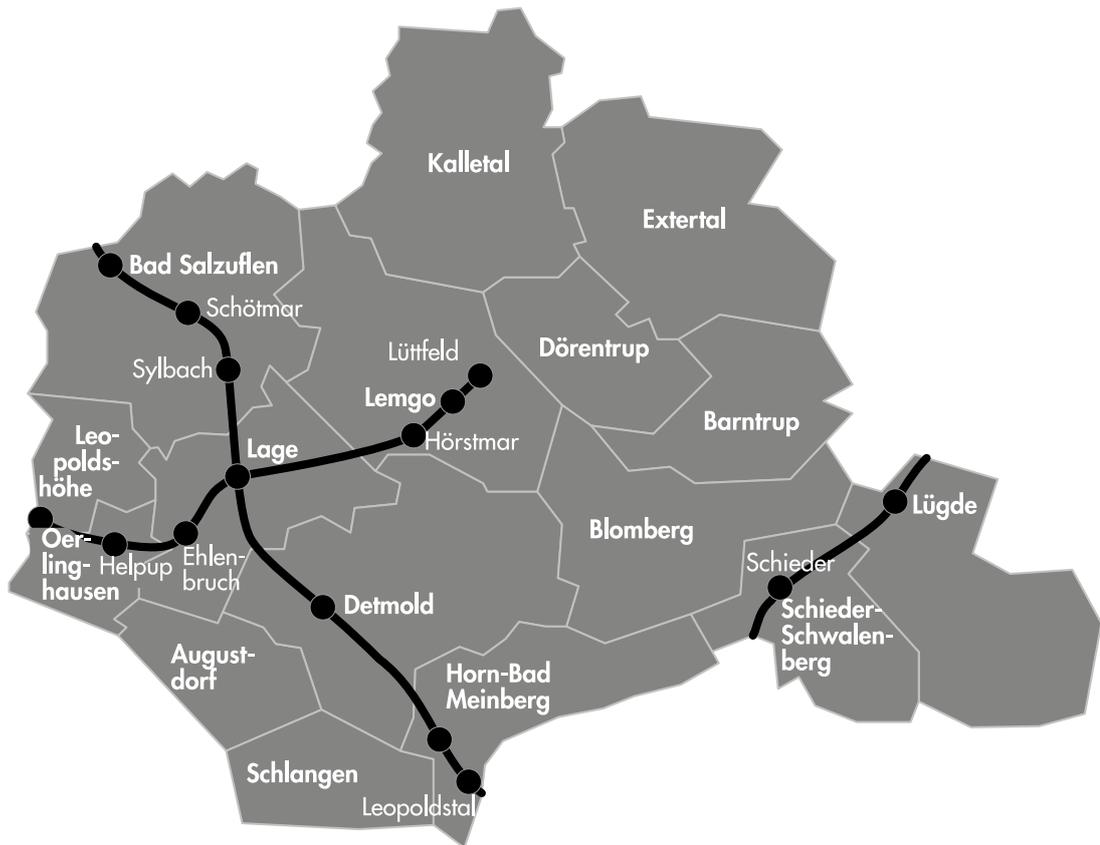
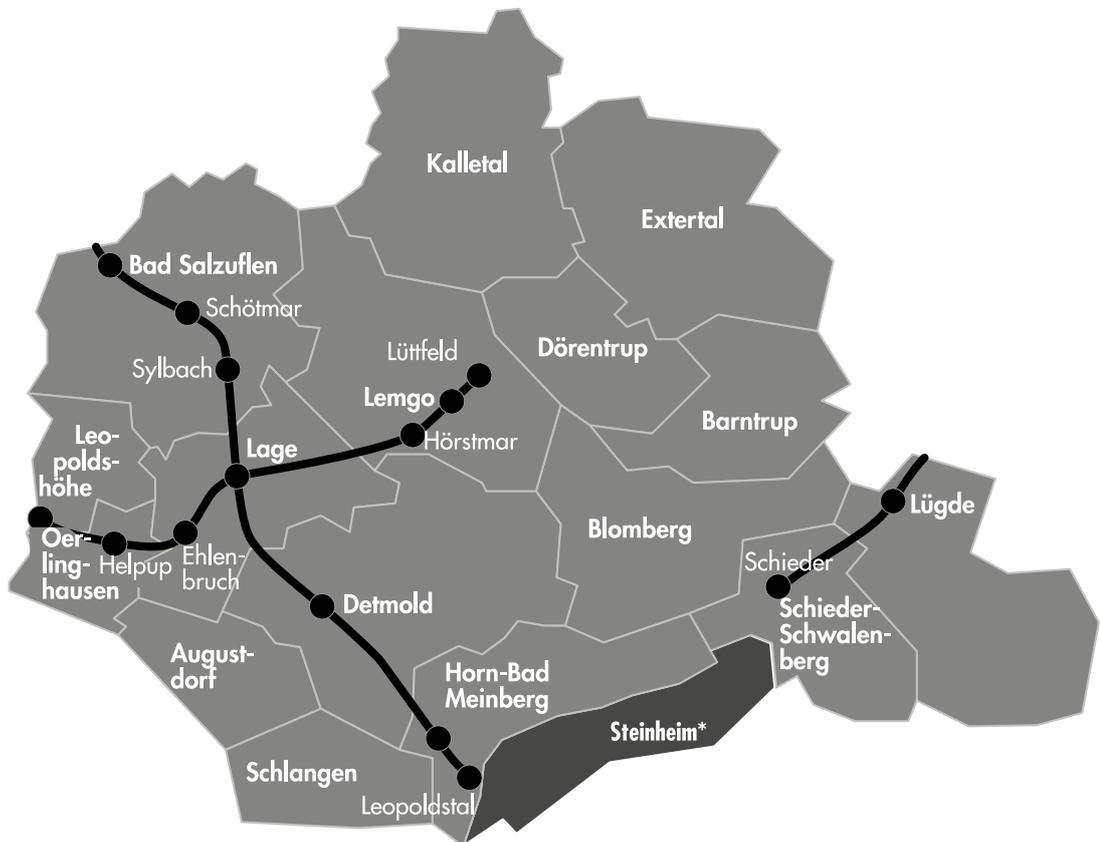


Abbildung: Netz Lippe und Steinheim



B

Abbildung: Netz Lippe und Bielefeld



B

Abbildung: Netz Bielefeld und Umgebung

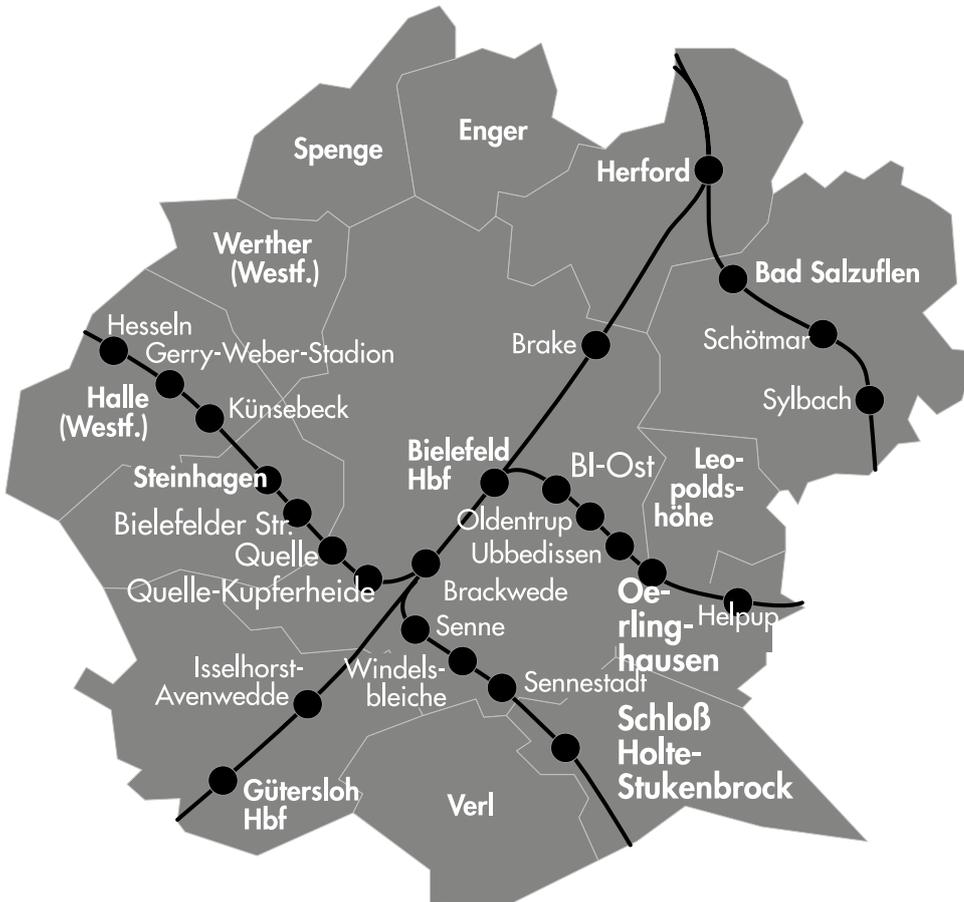


Abbildung: Netz Gütersloh und Bielefeld

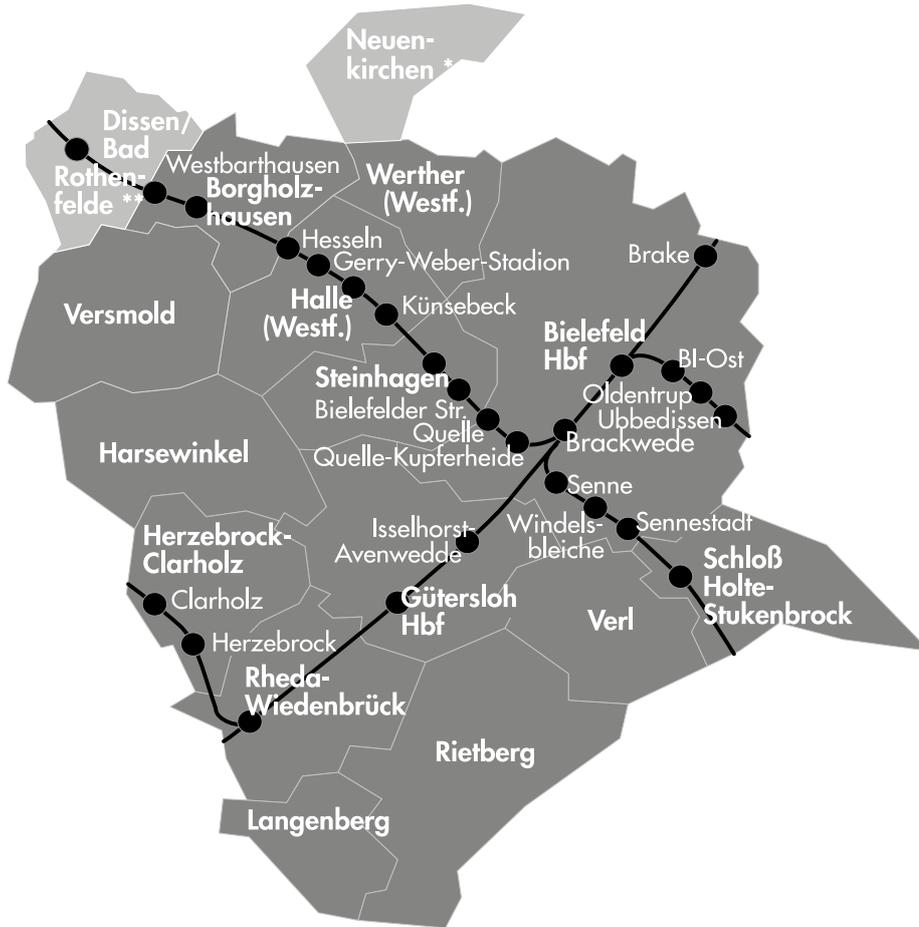


Abbildung: Netz Gütersloh

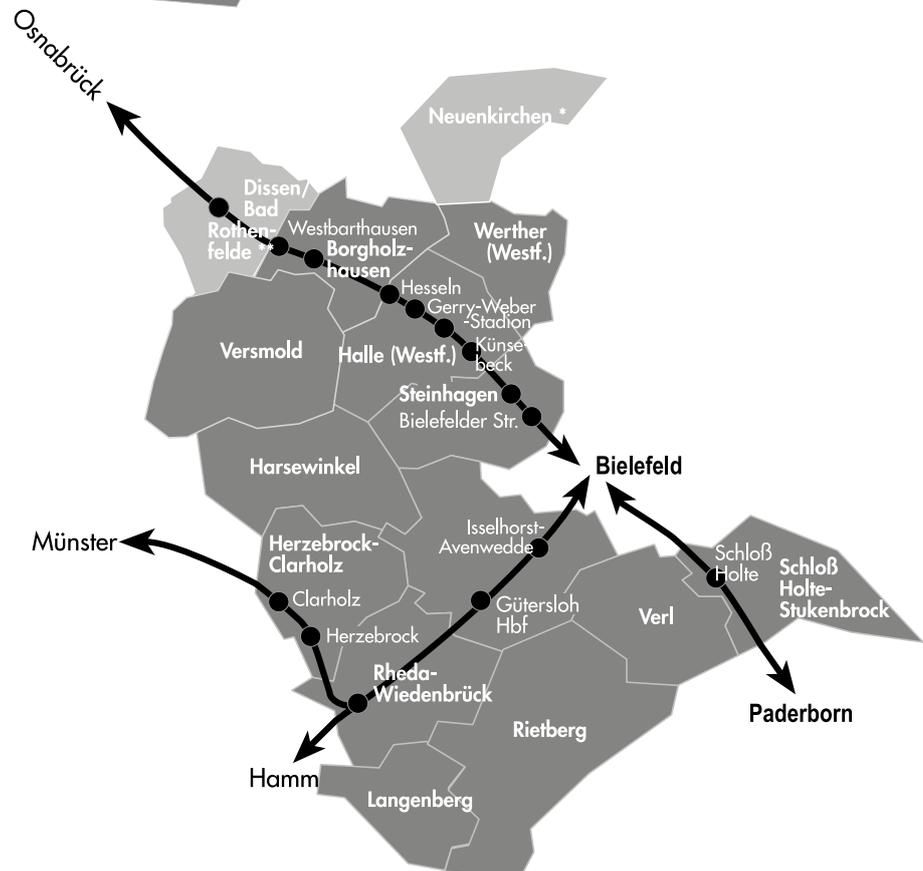
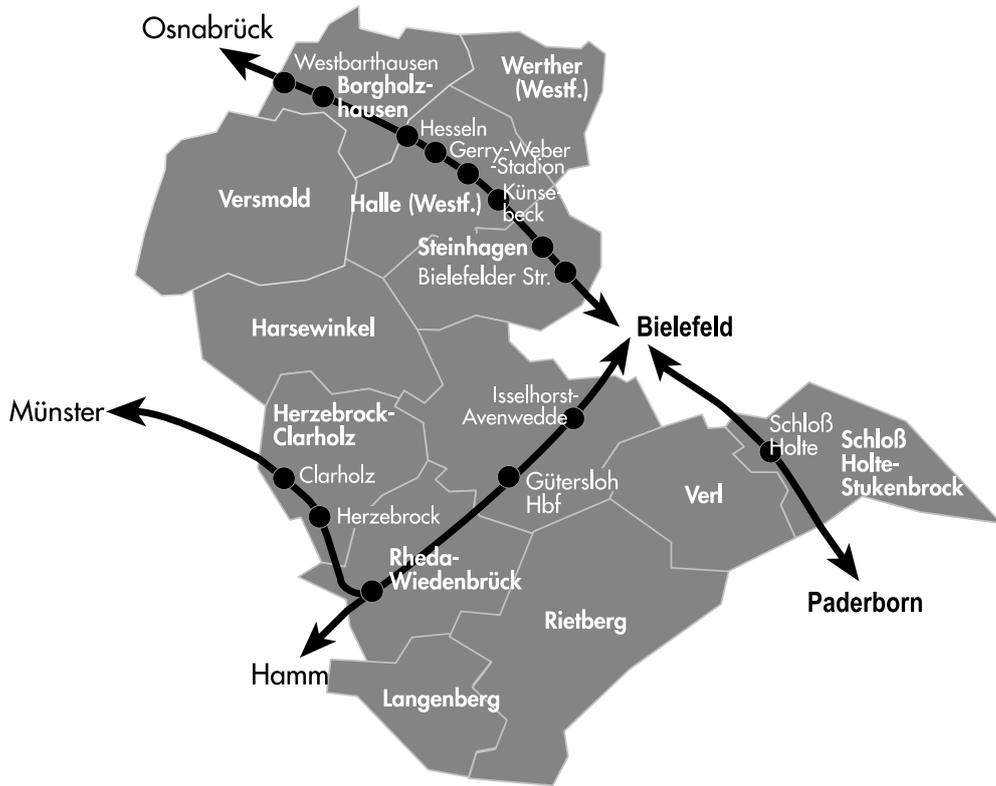


Abbildung: Kreis Gütersloh



B

Abbildung: Netz Herford und Bielefeld

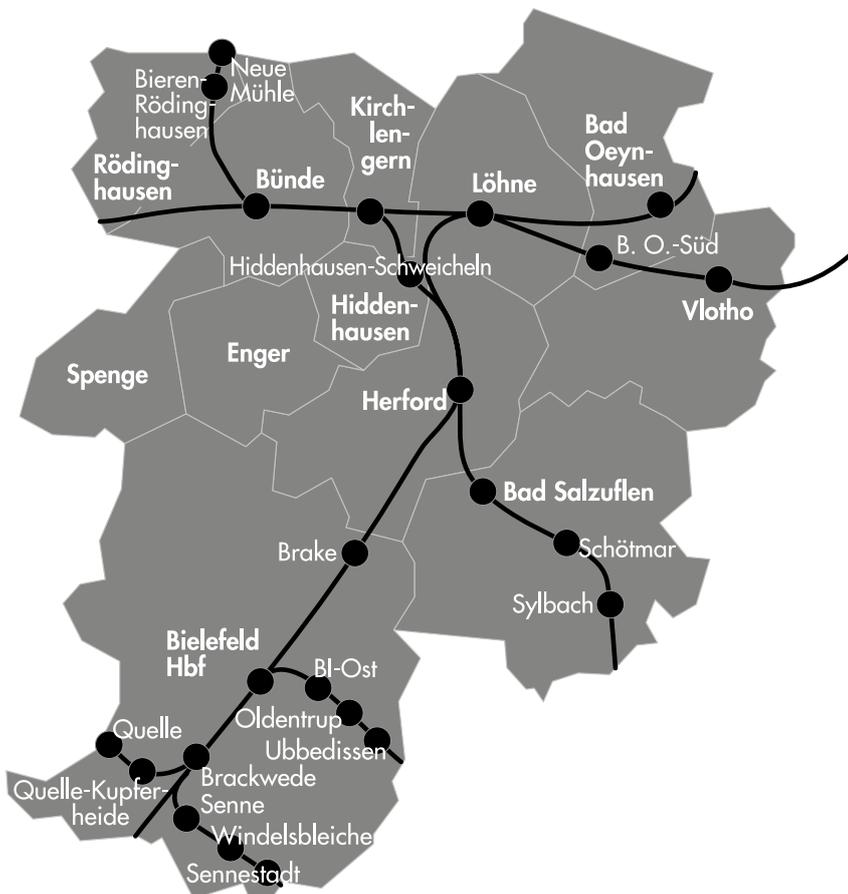


Abbildung: Netz Minden-Lübbecke

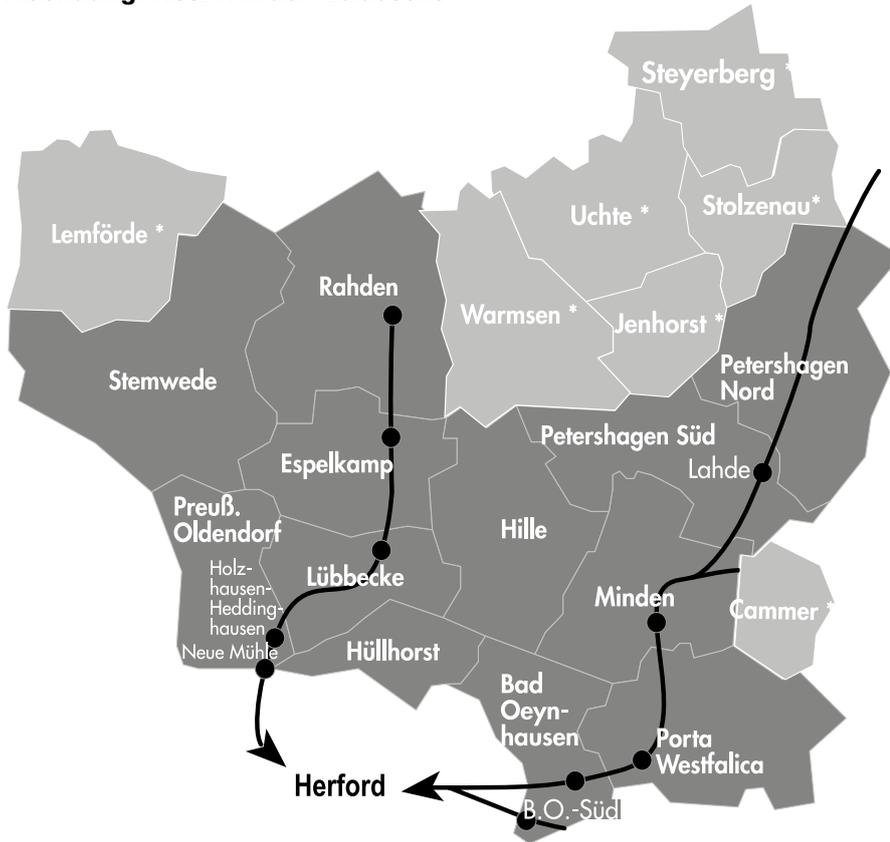


Abbildung: Netz Minden-Lübbecke und Herford

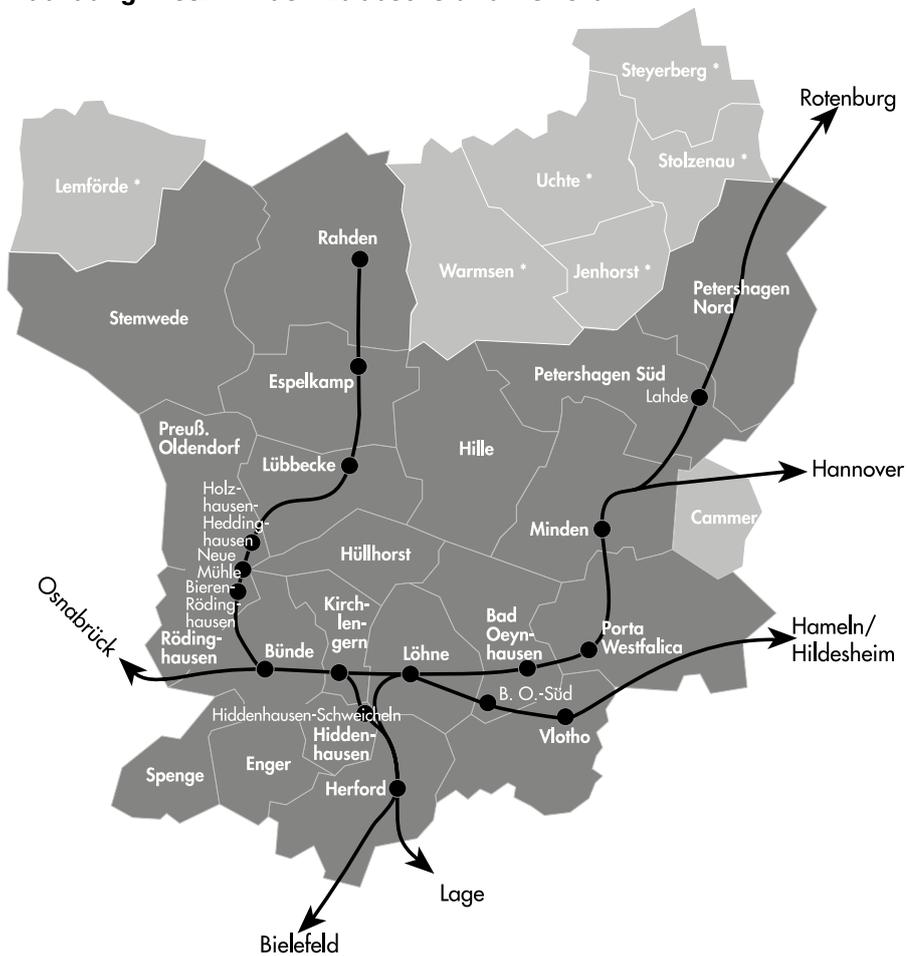
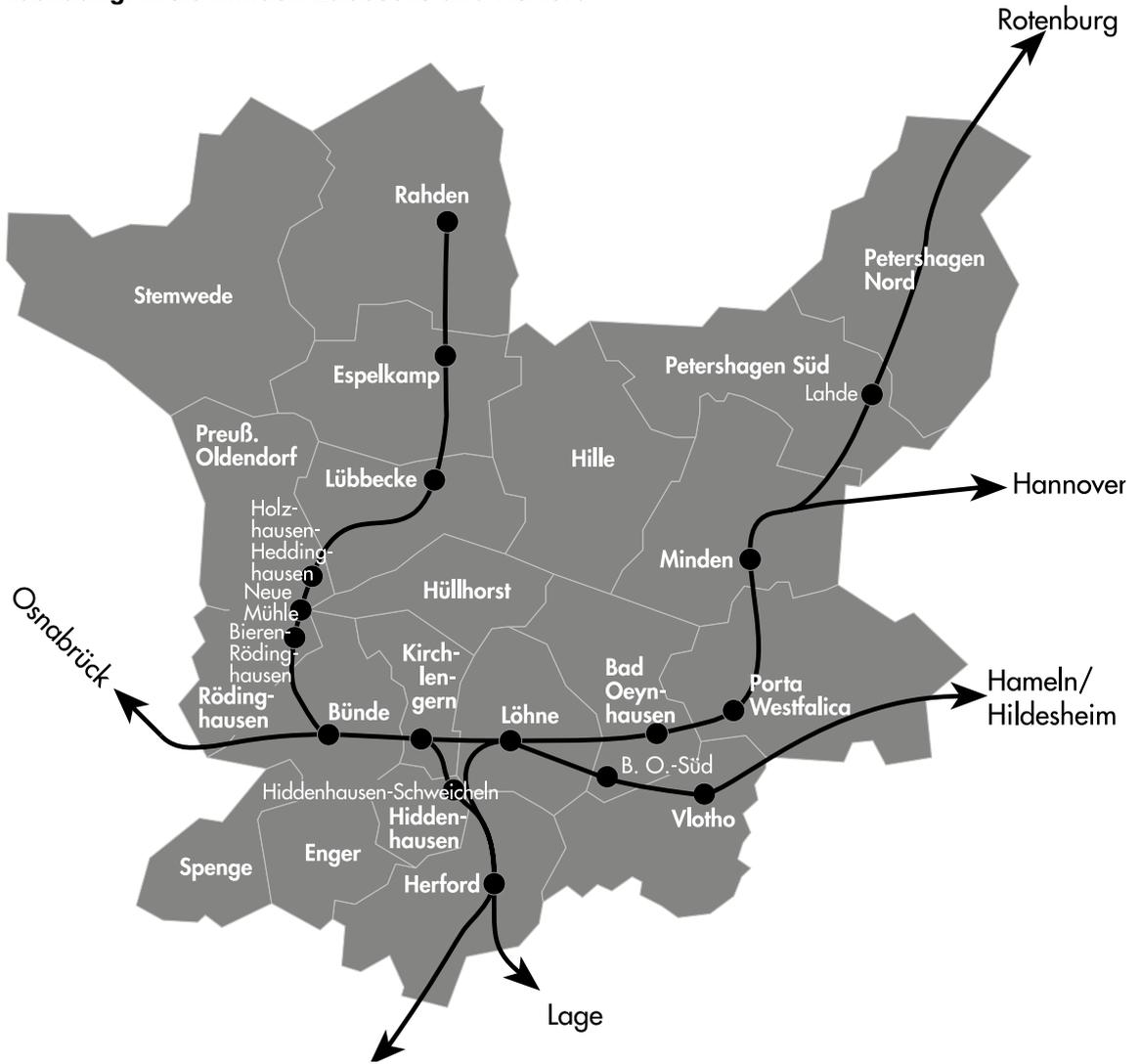


Abbildung: Kreis Minden-Lübbecke und Herford



B

Abbildung: Netz Petershagen



6.1.1 Fahrpreisbesonderheiten

Bei Fahrten zwischen den letzten beiden und den ersten beiden Haltestellen benachbarter Tarifgebiete im Teilraum TeutoOWL gilt die Preisstufe 1 (s. auch jeweilige Übersicht zur Nahbereichstarifizierung im Tarifhandbuch). Diese Fahrpreisbesonderheit gilt nicht auf Schienenstrecken und findet nur für Einzeltickets (ohne HandyTickets) Anwendung. Fahrpreisbesonderheiten für Fahrten aus einem Tarifgebiet in einen Teilbereich (Zone) eines Nachbar-Tarifgebietes sind den jeweiligen Nahbereichstarifizierungen im Tarifhandbuch zu entnehmen.

6.2. Regionale Tickets für einzelne Fahrten (Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl)

6.2.1 EinzelTicket

Das EinzelTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.1.1.

EinzelTickets gelten ab Entwertung:

- In der Preisstufe Kurzstrecke KLI = 60 Min.
- In der Preisstufe 1 (1MH | 1LI | 1GT | BI) = 90 Min.

Diese Regelung kommt analog für KinderTickets, AnschlussTickets, 4erTickets und 4er KinderTickets zur Anwendung.

In Bielefeld wird von der moBiel GmbH ein EinzelTicket zum Preis einer Einzelfahrt mit dem 4erTicket der PS BI über Handy verkauft. Das HandyTicket gilt nur in der StadtBahn und im Bus im Tarifgebiet Bielefeld (TG 60000). Für den Fahrkartenkauf über das Handy (HandyTicket) gelten zusätzlich und abweichend zu den vorgenannten Bestimmungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das HandyTicket, die über das Internet-Kundenportal der moBiel GmbH unter www.moBiel.de eingesehen werden können. Ein Anspruch auf Teilnahme am HandyTicket-Verfahren besteht nicht. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen gem. Ziffer 3.5.2.1.

6.2.2 KinderTicket

Das KinderTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.1.2. Regionale Erweiterung siehe Ziffer 6.2.1.

6.2.3 AnschlussTicket

Das AnschlussTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.1.4. Regionale Erweiterung siehe Ziffer 6.2.1.

6.2.4 Gruppenregelung

Die Gruppenregelung gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.1.5. Im Busverkehr sind Gruppenfahrten bei Kindergarten- und Schulverkehren grundsätzlich anzumelden. Dies gilt auch bei – aufgrund der Altersgrenze - kostenloser Beförderung von Kindern.

6.2.5 4erTicket

Das 4erTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.1.6. Regionale Erweiterung siehe Ziffer 6.2.1.

6.2.6 4er KinderTicket

Das 4er KinderTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.1.6. Regionale Erweiterung siehe Ziffer 6.2.1.

6.3. Regionale Zeittickets (mit unbeschränkter Fahrtenzahl)

6.3.1 24 StundenTicket 1 Person

Das 24 StundenTicket 1 Person gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.1.1.

Als regionale Erweiterung wird darüber hinaus in Bielefeld von der moBiel GmbH das 24 StundenTicket 1 Person auch über Handy verkauft. Das HandyTicket gilt nur in der StadtBahn und im Bus im Tarifgebiet Bielefeld (TG 60000). Für den Fahrkartenkauf über das Handy (HandyTicket) gelten zusätzlich und abweichend zu den vorgenannten Bestimmungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das HandyTicket, die über das Internet-Kundenportal der moBiel GmbH unter www.moBiel.de eingesehen werden können. Ein Anspruch auf Teilnahme am HandyTicket-Verfahren besteht nicht. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen gem. Ziffer 3.5.2.1.

Diese Regelung kommt analog für das 24 StundenTicket 5 Personen, das 9 Uhr TagesTicket 1 Person und das 9 Uhr TagesTicket 5 Personen zur Anwendung.

6.3.2 24 StundenTicket 5 Personen

Das 24 StundenTicket 5 Personen gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.1.3. Regionale Erweiterung siehe Ziffer 6.3.1.

6.3.3 9 Uhr TagesTicket 1 Person

Das 9 Uhr TagesTicket 1 Person gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.1.2. Regionale Erweiterung siehe Ziffer 6.3.1.

6.3.4 9 Uhr TagesTicket 5 Personen

Das 9 Uhr TagesTicket 5 Personen gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.1.4. Regionale Erweiterung siehe Ziffer 6.3.1.

6.3.5 Fahrrad TagesTicket

Das Fahrrad TagesTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.1.5. Regionale Erweiterungen bestehen nicht.

6.3.6 WochenendTicket

Das WochenendTicket und das WochenendTicket Kind sind regionale Erweiterungen in den Tarifgebieten Bad Oeynhausen (TG 63200), Detmold (TG 65000), Löhne (TG 62600) und Minden (TG 63000). Das WochenendTicket und das WochenendTicket Kind gelten ganztägig an allen Wochenenden und Feiertagen gemäß Ziffer 2.7 jeweils von Betriebsbeginn bis Betriebsende. Liegt ein Feiertag vor oder nach dem Wochenende, gilt das Ticket an allen 3 Tagen. Die Tickets sind übertragbar. Sie sind nicht mit Anschluss- bzw. FahrWeiterTickets kombinierbar.

6.3.7 7 Tage Ticket

Das 7 Tage Ticket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.2. Regionale Erweiterungen bestehen nicht.

6.3.8 30 TageTicket

Das 30 TageTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.3.1. Als regionale Erweiterung werden 30 TageTickets innerhalb des Teilraums TeutoOWL mit abweichenden Eigenschaften ausgegeben:

- Als **UmweltMonatsTicket Detmold**¹ für die Preisstufe 1LI in der Stadt Detmold (TG 65000). Das UmweltMonatsTicket wird mit gleitender Gültigkeit ausgegeben. Das Ticket ist ab Startdatum bis zum gleichen Tag des Folgemonats gültig. Ist dieser Tag kein Werktag, erfolgt eine Ausdehnung der Gültigkeit bis zum nächsten, folgenden Werktag. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für 30 TageTickets gemäß Ziffer 3.2.3.1.
- Als **KinderMonatsTicket Detmold**¹ für die Preisstufe 1LI in der Stadt Detmold (TG 65000). Das KinderMonatsTicket Detmold ist ein persönliches Ticket für Kinder bis 18 Jahre und ausschließlich für FamilienAbo- und Detmold-Pass-Inhaber erhältlich. Eine Mitnahme- und Übertragungsmöglichkeit beim Kinder MonatsTicket Detmold besteht nicht. Die Möglichkeit zum Lösen von AnschlussTickets gem. 3.1.4 ist für das KinderMonatsTicket Detmold gegeben.
- Als **MonatsTicket**¹, **3-MonatsTicket**¹ und **JahresTicket**¹ für die Preisstufe 1LI in der Stadt Bad Salzuflen (TG 65300). Diese Tickets gelten vom ersten Tag des Kalendermonats bis einschließlich zum ersten Werktag des Folgemonats. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für 30 TageTickets gemäß Ziffer 3.2.3.1 sinngemäß.
- Als **KlimaTicket** für die Tarifgebiete Löhne (TG 62600), Herford (TG 62000) und Bad Oeynhaus (TG 63200) mit Gültigkeit vom ersten Tag des Kalendermonats bis einschließlich zum ersten Werktag des Folgemonats (Mo-Fr). Ein Erwerb dieser Tickets durch die Schulträger ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für 30 TageTickets gemäß Ziffer 3.2.3.1. sinngemäß.

6.3.9 30 TageTicket 9 Uhr

Das 30 TageTicket 9 Uhr gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.3.2. Als regionale Erweiterung werden 30 TageTickets 9 Uhr innerhalb des Teilraums TeutoOWL mit abweichenden Eigenschaften ausgegeben:

- Als **9 Uhr MonatsTicket Detmold**¹ für die Preisstufe 1LI in der Stadt Detmold (TG 65000). Das 9 Uhr MonatsTicket Detmold wird mit gleitender Gültigkeit ausgegeben. Das Ticket ist ab Startdatum bis zum gleichen Tag des Folgemonats gültig. Ist dieser Tag kein Werktag, erfolgt eine Ausdehnung der Gültigkeit bis zum nächsten, folgenden Werktag. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für 30 TageTickets 9 Uhr gemäß Ziffer 3.2.3.2.
- Als **„LippeTicket one“** für die Preisstufe 1 LI in den folgenden Kommunen. :
 - Gemeinde Kalletal (TG65900)
 - Stadt Schieder-Schwalenberg (TG 66500)
 - Stadt Blomberg (TG 65500)
 - Gemeinde Leopoldshöhe (TG 66200)
 - Stadt Lügde (TG 66300)
 - Stadt Barntrup (TG 65400)
 - Gemeinde Dörentrup (TG 65600)
 - Gemeinde Extertal (TG 65700)
 - Gemeinde Augustdorf (TG 65200)
 - Stadt Horn-Bad Meinberg (TG 65800)
 - Stadt Lage (TG 66100)
 - Gemeinde Schlangen (TG 66600)
 - Stadt Oerlinghausen (TG 66400)

Diese Tickets gelten vom ersten Tag des Kalendermonats bis einschließlich zum ersten Werktag des Folgemonats (Mo-Fr).

- Als **CityLifeTicket** für die Preisstufe 1MH innerhalb der Kreise Minden-Lübbecke und Herford bzw. für das Netz Petershagen (TG 69980) (mit Ausnahme der Tarifgebiete Löhne (TG 62600), Herford (TG 62000) und Bad Oeynhausen (TG 63200),
- als **RegioLifeTicket** für das Netz Minden-Lübbecke und Herford (TG 69987) mit Netzgültigkeit gem. Ziffer 6.1.1.,
- für das **Netz Gütersloh** (TG 69993) mit Netzgültigkeit gem. Ziffer 6.1.1.,
- als **LippeTicket** (TG 69998) mit Netzgültigkeit für das Netz Lippe und Steinheim gem. Ziffer 6.1.1.

6.3.10 FunTicket

Das FunTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.3.4.

Als regionale Erweiterung werden FunTickets innerhalb des Teilraums TeutoOWL für folgende Tarifgebiete / Teilnetze (Definition siehe Ziffer 6.1.1) ausgegeben:

- Für das Netz Lippe (FunTicket Regio LIP) und das Tarifgebiet Detmold (TG 65000),
- für die Preisstufe BI in der Stadt Bielefeld (TG 60000),
- für das Netz Gütersloh (FunTicket Regio GT),
- für das Netz Minden-Lübbecke und Herford (FunTicket Regio MLH) sowie
- das Netz TeutoOWL (ehem. Gesamtnetz des „Sechser“).

Das FunTicket der Preisstufe BI berechtigt zur Nutzung des NachtBusses innerhalb des Stadtgebietes Bielefeld. Das FunTicket Regio MLH berechtigt zur Nutzung der Bielefelder Nacht-Bus-Linien N8 und N12 sowie der DiscoBusse in den Kreisen Herford und Minden-Lübbecke.

Bei Fahrten in die benachbarten Räume Münsterland/Ruhr-Lippe sowie Paderborn-Höxter ist die Kombination der jeweils netzgültigen FunTickets als Fahrausweis zulässig.

6.3.11 30 TageTicket Fahrrad

Das 30 TageTicket Fahrrad gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.3.5. Regionale Erweiterungen bestehen nicht.

6.4. Regionale Schüler/AzubiTickets

6.4.1 Schüler/AzubiMonatsTicket

Das Schüler/AzubiMonatsTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.3.3. Regionale Erweiterungen bestehen nicht.

6.4.2 Schüler/AzubiMonatsTicket (über Schulträger)

Das Schüler/AzubiMonatsTicket (über Schulträger) ist eine regionale Erweiterung im Teilraum TeutoOWL. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.3.3.

Wird ein Schüler/AzubiMonatsTicket vom sog. Schulwegkostenträger bezogen, wird keine Kundenkarte ausgestellt. Die zur Benutzung berechtigten Personen erhalten lediglich Monatstickets für den beantragten Zeitraum. Die Monatstickets sind auf die Person des Inhabers ausgestellt, sind nicht übertragbar und beinhalten keine Mitnahmeregelung. Name und Vorname des Inhabers werden von der Ausgabestelle eingetragen. Die Ausgabestelle trägt in das Monatsticket außerdem den räumlichen Geltungsbereich (von Wohnort/ständiger Aufenthaltsort nach tatsächlich besuchtem Ausbildungsort) mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein. Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereichs wird ein neues Monatsticket ausgegeben.

Die Zeitbeschränkung des FunTickets/FunAbos – montags bis freitags an Schultagen in NRW ab 14 Uhr – wird in Verbindung mit dem Schüler/AzubiMonatsTicket (über Schulträger) auf-

gehoben; der gemeinsame Geltungsbereich von Schüler/AzubiMonatsTicket und/oder FunTicket/FunAbo erstreckt sich dann auf den räumlichen Geltungsbereich des FunTickets/FunAbos (Tarifgebiet, Teil- oder Gesamtnetz).

Ein Verlust des Tickets muss schriftlich angezeigt werden. Für die Ausstellung von Ersatztickets wird ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 3 - je nachgedrucktem Ticket – erhoben. Pro Schuljahr werden maximal drei Ersatzausstellungen vorgenommen, wobei aus Kulanzgründen nach einer Einzelfallprüfung hiervon abgewichen werden kann. Bei Wiederauffinden der ursprünglich ausgestellten Tickets sind diese unverzüglich zurückzugeben.

6.4.3 SchulwegTicket

Das SchulwegTicket ist eine regionale Erweiterung im Teilraum TeutoOWL. SchulwegTickets können nur von Schulträgern mit Sitz in NRW erworben werden. Zur Benutzung des SchulwegTickets ist der unter Ziffer 3.2.3.3 genannte Personenkreis berechtigt. Es besteht aus Monatstickets und wird haltestellen-/bahnhofsbezogen für ein ganzes Schuljahr ausgegeben. Es berechtigt zu Fahrten an Schultagen und zwar montags bis freitags von Betriebsbeginn bis 19:00 Uhr sowie samstags bis 15:00 Uhr auf dem direkten oder schnellstmöglichen Weg zwischen der/dem nächsten Haltestelle/Bahnhof der Wohnung und der/dem nächsten Haltestelle/Bahnhof der tatsächlich besuchten Schule.

Die Zeitbeschränkung des FunTickets/FunAbos – montags bis freitags an Schultagen in NRW ab 14 Uhr – wird in Verbindung mit dem SchulwegTicket aufgehoben; der gemeinsame Geltungsbereich von SchulwegTicket und/oder FunTicket/FunAbo erstreckt sich dann auf den räumlichen Geltungsbereich des FunTickets/FunAbos (Tarifgebiet, Teil- oder Gesamtnetz). Für diesen Geltungsbereich entfällt damit die Zeit- und Haltestellenbeschränkung des SchulwegTickets.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in NRW nach 2.7 und während der Schulferien in NRW haben SchulwegTickets keine Gültigkeit. Lehrplanmäßige Fahrten zur Schule, die räumlich oder zeitlich von den oben genannten Bedingungen abweichen, können mit dem SchulwegTicket gegen Vorlage einer von der Schule ausgestellten gesonderten Bescheinigung durchgeführt werden. Diese Bescheinigung berechtigt nur in Verbindung mit dem gültigem SchulwegTicket zur Fahrt in dem/den dazugehörigen Tarifgebiet/en. Wird das SchulwegTicket nicht das gesamte Schuljahr genutzt und die entsprechenden MonatsTickets liegen vor Beginn der Gültigkeit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen vor, werden dem Schulträger lediglich die bereits genutzten Monate in Rechnung gestellt.

SchulwegTickets sind auf die Person des Inhabers ausgestellt, sind nicht übertragbar und beinhalten keine Mitnahmeregelung. Name und Vorname des Inhabers werden von der Ausgabestelle eingetragen. Die Ausgabestelle trägt in das SchulwegTicket außerdem den räumlichen Geltungsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein. Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereichs wird ein neues SchulwegTicket ausgegeben. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber vor der ersten Benutzung mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden; Name und Vorname sind auszuschreiben. Ab dem 5. Schuljahr ist der Inhaber verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Zeittickets durch Vorlage eines Lichtbildausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen. Als Lichtbildausweis gilt auch der Schülerschein mit Lichtbild.

Ein Verlust des Tickets muss schriftlich angezeigt werden. Für die Ausstellung von Ersatztickets wird ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 3 – je nachgedrucktem Ticket – erhoben. Pro Schuljahr werden maximal drei Ersatzausstellungen vorgenommen, wobei aus Kulanzgründen nach einer Einzelfallprüfung hiervon abgewichen werden kann. Bei Wiederauffinden der ursprünglich ausgestellten Tickets sind diese unverzüglich zurückzugeben.

6.4.4 ChillTicket und ChillTicket light

Das ChillTicket ist eine regionale Erweiterung im Teilraum TeutoOWL. ChillTickets können nur von Schulträgern mit Sitz in NRW für Binnenrelationen in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford erworben werden. Zur Benutzung des ChillTickets ist der unter Ziffer 3.2.3.3 genannte Personenkreis berechtigt. Es besteht aus MonatsTickets und wird haltestellen-/bahnhofsbezogen für ein ganzes Schuljahr ausgegeben. Es berechtigt zu Fahrten an Schultagen und zwar montags bis freitags von Betriebsbeginn bis 19:00 Uhr sowie samstags bis 15:00 Uhr auf dem direkten oder schnellstmöglichen Weg zwischen der/dem nächsten Haltestelle/Bahnhof der Wohnung und der/dem nächsten Haltestelle/Bahnhof der tatsächlich besuchten Schule.

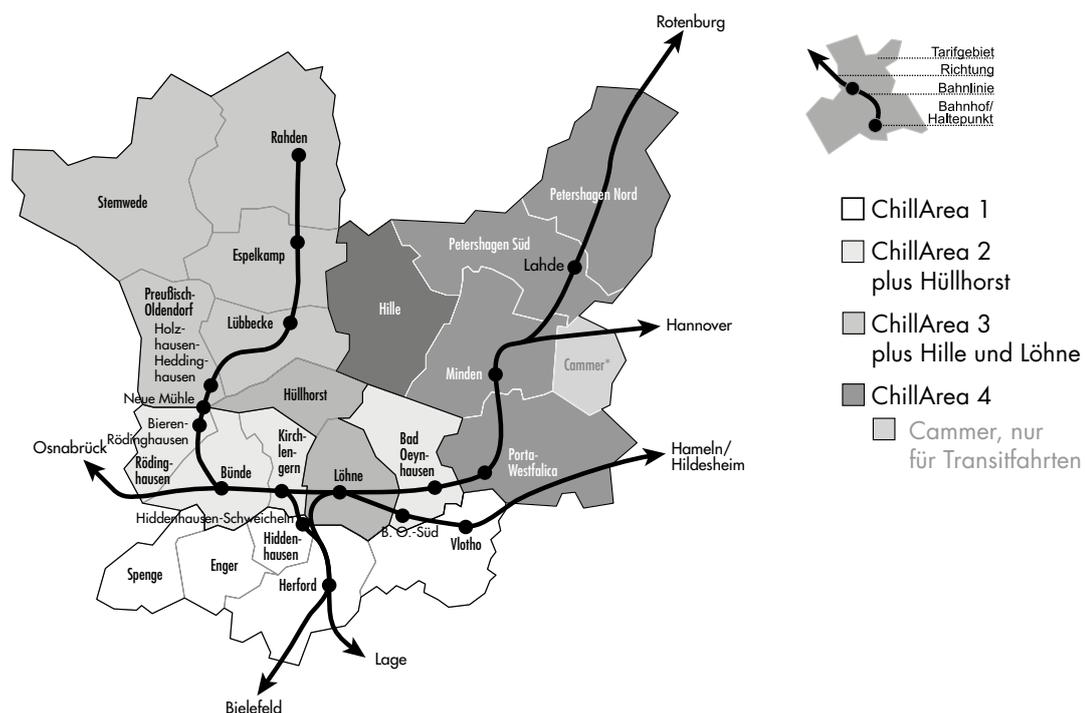
Die Zeitbeschränkung des FunTickets/FunAbos – montags bis freitags an Schultagen in NRW ab 14 Uhr – wird in Verbindung mit dem ChillTicket aufgehoben; der gemeinsame Geltungsbereich von ChillTicket und/oder FunTicket/FunAbo erstreckt sich dann auf den räumlichen Geltungsbereich des FunTickets/FunAbos (Tarifgebiet, Teil- oder Gesamtnetz). Für diesen Geltungsbereich entfällt damit die Zeit- und Haltestellenbeschränkung des ChillTickets.

Lehrplanmäßige Fahrten zur Schule, die räumlich oder zeitlich von den oben genannten Bedingungen abweichen, können mit dem ChillTicket gegen Vorlage einer von der Schule ausgestellten gesonderten Bescheinigung durchgeführt werden. Diese Bescheinigung berechtigt nur in Verbindung mit dem gültigem ChillTicket zur Fahrt in dem/den dazugehörigen Tarifgebiet/en.

Zusätzlich gilt das ChillTicket montags bis freitags ab 14:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feier- und Ferientagen in NRW ohne Zeitbeschränkung für beliebige Fahrten innerhalb des jeweiligen wohnortspezifischen Teilraumes:

Teilraum I	Spenge, Enger, Herford, Hiddenhausen und Vlotho.
Teilraum II	Rödinghausen, Bünde, Kirchlengern, Löhne, Bad Oeynhausen und Hüllhorst.
Teilraum III	Stemwede, Rahden, Espelkamp, Preußisch-Oldendorf, Lübbecke, Hüllhorst, Hille und Löhne.
Teilraum IV	Hille, Petershagen, Minden und Porta-Westfalica sowie Cammer (für Transitfahrten).

Abbildung: Geltungsbereiche des ChillTickets im Freizeitnutzen (siehe Anlage 18)



Wird das ChillTicket nicht das gesamte Schuljahr genutzt und die entsprechenden Monats-Tickets liegen vor Beginn der Gültigkeit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen vor, werden dem Schulträger lediglich die bereits genutzten Monate in Rechnung gestellt.

ChillTickets sind auf die Person des Inhabers ausgestellt, sind nicht übertragbar und beinhalten keine Mitnahmeregelung. Name und Vorname des Inhabers werden von der Ausgabestelle eingetragen. Die Ausgabestelle trägt in das ChillTicket außerdem den räumlichen Geltungsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein. Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereichs wird ein neues ChillTicket ausgegeben. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber vor der ersten Benutzung mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden; Name und Vorname sind auszuschreiben. Ab dem 5. Schuljahr ist der Inhaber verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Zeittickets durch Vorlage eines Lichtbildausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen. Als Lichtbildausweis gilt auch der Schülerschein mit Lichtbild.

Ein Verlust des Tickets muss schriftlich angezeigt werden. Für die Ausstellung von Ersatztickets wird ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 3 – je nachgedrucktem Ticket – erhoben. Pro Schuljahr werden maximal drei Ersatzausstellungen vorgenommen, wobei aus Kulanzgründen nach einer Einzelfallprüfung hiervon abgewichen werden kann. Bei Wiederauffinden der ursprünglich ausgestellten Tickets sind diese unverzüglich zurückzugeben.

ChillTicket light

Das ChillTicket light ist eine regionale Erweiterung im Teilraum TeutoOWL. ChillTickets light können nur von Schulträgern innerhalb der Gemeinde Rödinghausen (TG 62700) erworben werden. Für das ChillTicket light gilt die ChillArea 5 – ausschließlich auf Buslinien – gem. nachstehender Abbildung:



■ Geltungsbereich der ChillArea 5 des ChillTickets light

a) gilt nur auf Buslinien

b) gilt nur auf den Buslinien 543 und 571 zwischen Rödinghausen und der Haltestelle „Bünde, ZOB“.

Das ChillTicket light berechtigt zu Fahrten an Schultagen und zwar montags bis freitags von Betriebsbeginn bis 19:00 Uhr sowie samstags bis 15:00 Uhr auf dem direkten oder schnellstmöglichen Weg zwischen der/dem nächsten Haltestelle/Bahnhof der Wohnung und der/dem nächsten Haltestelle/Bahnhof der tatsächlich besuchten Schule. Darüber hinaus gelten die Regelungen gem. Ziffer 6.4.4.

6.4.5 SchülerCard Bielefeld

Die SchülerCard Bielefeld ist eine regionale Erweiterung im Teilraum TeutoOWL für das Tarifgebiet Bielefeld (TG 60000).

Die SchülerCard Bielefeld ist nur erhältlich für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Bielefeld. Sie ist ein persönliches MonatsTicket für anspruchsberechtigte und nichtanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen, allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Vollzeitschüler an Berufskollegs

mit Wohn- und Schulstandort Bielefeld. Die Anspruchsberechtigung muss entsprechend § 7 Schulfinanzgesetz vorliegen.

Die SchülerCard Bielefeld ist gültig für Schul- und Freizeitfahrten innerhalb des Tarifgebietes Bielefeld und nur im Abonnement gem. Anlage 2 der Tarifbestimmungen erhältlich.

6.4.5.1 Berechtigte

Berechtig zur Nutzung der SchülerCard Bielefeld sind alle Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen, sowie Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II, die öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen sowie eine in § 7 Abs. 2 Schulfinanzgesetz aufgeführte Schule besuchen, soweit sie Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten nach der Schülerfahrtkostenverordnung haben.

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Wohn- und Schulstandort innerhalb der Stadt Bielefeld liegt und der Schulträger entsprechende vertragliche Regelungen mit den Verkehrsunternehmen abgeschlossen hat. Für anspruchsberechtigte Schüler hat der Schulträger die Anspruchsberechtigung geprüft und der ausgebenden Stelle auf dem Bestellschein bestätigt.

6.4.5.2 Gültigkeit

Die SchülerCard Bielefeld für Schüler mit Wohnsitz innerhalb der Stadt Bielefeld gilt ohne Zeiteinschränkung für beliebig viele Fahrten im angegebenen Geltungsbereich und wird einheitlich für das Stadtgebiet Bielefeld in der Preisstufe BI ausgegeben.

Die SchülerCard Bielefeld wird auf die Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das Ticket gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gemäß 3.2.3.3.

Die SchülerCard Bielefeld gilt vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gilt diese bis zum darauffolgenden Werktag. Die Laufzeit ist an das Schuljahr gebunden und endet automatisch zum 31.07. eines jeden Jahres.

6.4.5.3 Fahrpreise

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler:

Der monatliche Preis (Eigenanteil) für die SchülerCard Bielefeld ist aus der Fahrpreistafel zu entnehmen. Die Preise werden entsprechend der nachfolgenden Regelung festgelegt:

Besuchen mehrere minderjährige Kinder einer Familie Schulen i. S. d. § 5 der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO), so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben, und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder: Der monatliche Preis für die SchülerCard Bielefeld gilt für das erste und zweite anspruchsberechtigte Kind pro Monat im Abo. Volljährige Kinder der Familie bleiben hierbei unberücksichtigt und zahlen dann den Preis für die SchülerCard Bielefeld (1. Kind). Der Eigenanteil entfällt für Schüler und Schülerinnen, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII geleistet wird, für Inhaber des Bielefeld Passes und für dritte und weitere anspruchsberechtigte Geschwisterkinder einer Familie sowie für Kinder der Primarstufe (Klasse 1-4).

Nichtanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler:

Der monatliche Preis für die SchülerCard Bielefeld (Selbstzahler) ist aus der Fahrpreistafel zu entnehmen.

6.4.5.4 Sonstiges

Eine Erstattung wegen Nichtausnutzung nach Beginn der Geltungsdauer sowie die Benutzung der 1. Wagenklasse bei Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit AufpreisTickets, sind ausgeschlossen und begründen keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

6.5. Regionale AboTickets

6.5.1 Abo

Das Abo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.4.1.

Darüber hinaus kommen innerhalb des Teilraums TeutoOWL folgende Regelungen zur Anwendung:

MonatsTickets werden im Abonnement ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich bis auf Weiteres vom Girokonto abzubuchen (siehe auch „Bedingungen für den Ticketbezug im Abo (Abo-AGB)“ | Anlage 2). Die jeweilige Ausgabestelle trägt in die MonatsTickets die Gültigkeitsdauer, eine namentliche Kennzeichnung bei persönlichen Abos, den räumlichen Geltungsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein. Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereiches wird ein neues MonatsTicket ausgegeben.

Einige Verkehrsunternehmen gewähren Inhabern von Abos des Teilraums TeutoOWL Vorteile bei der Nutzung des NachtBusses. Diese werden in den entsprechenden NachtBus-Informationen aufgeführt. Die NachtBus-Angebote sind nicht Bestandteil des WestfalenTarifs.

Als regionale Erweiterung werden Abos innerhalb des Teilraums TeutoOWL mit abweichenden Eigenschaften ausgegeben:

- Als BielefeldAbo für die Preisstufe BI in der Stadt Bielefeld (TG 60000).
- Als DetmoldAbo1 für die Preisstufe 1LI in der Stadt Detmold (TG 65000). Abweichend von Ziffer 3.2.4.1 wird das Detmold Abo ausschließlich übertragbar angeboten und kann zu jedem Kalendertag begonnen werden. Eine Jahresvorauszahlung ist ohne weitere Rabattierung möglich. Zusätzlich ist das FamilienAbo erhältlich. Es kann zu jedem Kalendertag begonnen werden und besteht aus zwei Fahrausweisen: einer Stammkarte und einer Partnerkarte für eine zweite im Haushalt lebende Person. Die Partnerkarte wird dabei auf ein Haushaltsmitglied persönlich ausgestellt. Eine Mitnahme- und Übertragungsmöglichkeit besteht nur für die Stammkarte. Die Möglichkeit zum Lösen von AnschlussTickets gem. Ziffer 3.1.4 ist für die Stammkarte und die Partnerkarte gegeben. Die Mindestvertragslaufzeit des FamilienAbos beträgt 3 Monate.
- Als LemgoCard1 für die Preisstufe 1LI in der Stadt Lemgo (TG 66000). Eine Jahresvorauszahlung ohne zusätzliche Rabattierung ist möglich. Die LemgoCard kann für bis zu fünf im selben Haushalt lebende Personen um die günstigere, nicht übertragbare LemgoCard-Plus mit einer Mindestabnahme von 3 Monaten ergänzt werden.
- Als Bad Salzuflen Ticket1 für die Preisstufe 1LI in der Stadt Bad Salzuflen (TG 65300). Abweichend von Ziffer 3.2.4.1 wird das Bad Salzuflen Ticket ausschließlich übertragbar angeboten. Eine Jahresvorauszahlung ist möglich.
- Als Bünde-Card1 für die Preisstufe 1MH in der Stadt Bad Bünde (TG 62200). Abweichend von Ziffer 3.2.4.1 wird die Bünde-Card ausschließlich übertragbar angeboten und ist als Monatskarte, 3-Monatskarte und als Jahreskarte erhältlich.
- Als KlimaAbo in den Tarifgebieten Herford (TG 62000), Löhne (TG 62600) und Bad Oeynhaus (TG 63200). Ein Erwerb dieser Abos durch den Schulträger ist ausgeschlossen.

6.5.2 TeilnetzAbo

Das TeilnetzAbo ist eine regionale Erweiterung im Teilraum TeutoOWL.

Als regionale Erweiterung werden Abos innerhalb des Teilraums TeutoOWL nicht nur für einzelne Relationen, sondern zusätzlich auch für die (Teil-)Netze (Definition siehe Ziffer 6.1.1) ausgegeben:

- Netz Bielefeld + Umgebung,

- Netz Gütersloh + Bielefeld,
- Netz Herford + Bielefeld,
- Netz Lippe,
- Netz Lippe + Bielefeld,
- Netz Minden-Lübbecke.

Im Übrigen gelten die Regelungen für das Abo gem. Ziffer 6.5.1.

6.5.3 9 UhrAbo

Das 9 UhrAbo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.4.2.

Als regionale Erweiterung werden 9 UhrAbos innerhalb des Teilraums TeutoOWL mit abweichenden Eigenschaften ausgegeben:

- Als **9-Uhr-Card**¹ für die Preisstufe 1LI in der Stadt Lemgo (TG 66000). Eine Jahresvorauszahlung ist möglich.
- Als **CityLifeAbo** für die Preisstufe 1MH innerhalb der Kreise Minden-Lübbecke und Herford bzw. für das Netz Petershagen (TG 69980) (mit Ausnahme der Tarifgebiete Herford (TG 62000), Löhne (TG 62600) und Bad Oeynhausen (TG 63200)).
- Als **RegioLifeAbo** für das Netz Minden-Lübbecke und Herford (TG 69987) mit Netzgültigkeit gem. Ziffer 6.1.1.
- Für das **Netz Gütersloh** (TG 69993) mit Netzgültigkeit gem. Ziffer 6.1.1.
- Für das **Netz Lippe** (TG 69998) mit Netzgültigkeit gem. Ziffer 6.1.1 als LippeAbo.

6.5.4 FunAbo

Das FunAbo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.4.3.

Als regionale Erweiterung werden FunAbos innerhalb des Teilraums TeutoOWL für folgende Tarifgebiete / Teilnetze (Definition siehe Ziffer 6.1.1) ausgegeben:

- Für das Netz Lippe inkl. Steinheim (TG 69998) und das Tarifgebiet Detmold,
- für die Preisstufe BI in der Stadt Bielefeld (TG 60000),
- für das Netz Gütersloh (FunAbo Regio GT),
- für das Netz Minden-Lübbecke und Herford (FunAbo Regio MLH) sowie
- für das Netz TeutoOWL (ehem. Gesamtnetz des „Sechlers“).

Das FunAbo der Preisstufe BI berechtigt zur Nutzung des NachtBusses innerhalb des Stadtgebietes Bielefeld. Das FunAbo Regio MLH berechtigt zur Nutzung der Bielefelder Nacht-Buslinien N8 und N12 sowie der DiscoBusse in den Kreisen Herford und Minden-Lübbecke.

6.5.5 FahrradAbo

Das FahrradAbo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.4.6. Regionale Erweiterungen bestehen nicht.

6.5.6 60plusAbo

Das 60plusAbo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.4.5.

Als regionale Erweiterung werden 60plusAbos innerhalb des Teilraums TeutoOWL für folgende Tarifgebiete / Teilnetze (Definition siehe Ziffer 6.1.1) ausgegeben:

- Für das Netz Lippe,
- Für das Netz Gütersloh,
- Für das Netz Minden-Lübbecke und Herford sowie

- Für das Netz TeutoOWL (ehem. Gesamtnetz des „Sechlers“).
- Eine Jahresvorauszahlung ist für das 60plusAbo nicht möglich.

6.5.7 SilberAbo

Das SilberAbo ist eine regionale Erweiterung im Teilraum TeutoOWL. Es wird ausschließlich in der Preisstufe BI in der Stadt Bielefeld (TG 60000) angeboten. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 3 Monate.

Das SilberAbo gilt montags bis freitags ab 9 Uhr samstags, sonntags und an Feiertagen gemäß Ziffer 2.7 ohne Zeiteinschränkung.

Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 3.2.4.5.

Zum SilberAbo ist eine Partnerkarte (SilberAbo+) in der Preisstufe BI der Stadt Bielefeld (TG 60000) erhältlich. Die Ausstellung der Partner-Karte erfolgt für eine weitere Person über 60 Jahren für die Preisstufe BI. Die Vertragsabwicklung erfolgt über einen Besteller und nur eine Bankverbindung. Die Tarifbestimmungen für das SilberAbo gelten für die Partner-Karte sinngemäß.

6.5.8 Regionale JobTickets

6.5.8.1 JobTicket Westfalen | JobTicket Westfalen plus

Das JobTicket Westfalen und das JobTicket Westfalen plus gehören zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.4.4. Regionale Erweiterungen bestehen nicht.

6.5.8.2 GroßkundenAbo

Das GroßkundenAbo ist eine regionale Erweiterung im Teilraum TeutoOWL.

Großkunden, die sich vertraglich verpflichten, für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten MonatsTickets im Abonnement zu bestellen, erhalten ab einer Abnahmemenge von 50 Stück einen Rabatt in Höhe von 10 % auf den Preis des ausgegebenen Abos. Zum Teil werden GroßkundenAbos für Marketingzwecke unter anderem Namen beworben.

Einige Verkehrsunternehmen gewähren Inhabern von Abos Vorteile bei der Nutzung des NachtBusses. Diese werden in den entsprechenden NachtBus-Informationen aufgeführt. Die NachtBus-Angebote sind nicht Bestandteil des WestfalenTarifs. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Abos gemäß Ziffer 6.5.1 mit Ausnahme der lokalen Aboangebote.

6.5.8.3 FirmenAbo

Das FirmenAbo ist eine regionale Erweiterung im Teilraum TeutoOWL.

Arbeitgeber, die im Rahmen eines geschlossenen Vertrages für mindestens 20 % ihrer Belegschaft Monatstickets für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten bestellen, erhalten das FirmenAbo auf der Basis der entsprechenden Preisstufen gemäß der jeweils gültigen Fahrpreistafel. Die Mindestabnahme wird für Unternehmen mit einer Belegschaft von unter 100 Arbeitnehmern auf 20 Stück festgesetzt. Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte werden bei der Mindestabnahme angerechnet. Firmen-Abos beinhalten keine Mitnahmemöglichkeit.

Die Ausgabestelle trägt in die MonatsTickets die Gültigkeitsdauer, den räumlichen Geltungsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein. Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereiches wird ein neues MonatsTicket ausgegeben. Sie sind auf die Person des Firmenmitarbeiters ausgestellt und nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Benutzung seinen Namen, Vornamen und seine Adresse mit Kugelschreiber oder Tinte einträgt und unterschreibt; Name und Vorname sind auszuschreiben. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

Für verlorene MonatsTickets wird kein Ersatz geleistet. Einige Verkehrsunternehmen gewähren Inhabern von FirmenAbos Vorteile bei der Nutzung des NachtBusses. Diese werden in den entsprechenden NachtBus-Informationen aufgeführt. Die NachtBus-Angebote sind nicht Bestandteil des WestfalenTarifs. Zum Teil werden FirmenAbos für Marketingzwecke unter anderem Namen beworben.

Für Firmenkunden wird die LemGoCard1 (siehe Ziffer 6.5.1) rabattiert als „Persönliche LemGoCard“ ausgegeben, wenn ein Unternehmen mindestens 10 Tickets abnimmt. Der Arbeitgeber beantragt das JobTicket bei der Stadtwerke Lemgo GmbH. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Abos gemäß Ziffer 6.5.1 mit Ausnahme der lokalen Aboangebote.

6.5.9 AzubiAbo Westfalen

Das AzubiAbo Westfalen gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.4.7.

6.5.10 LandEiAbo und LandEiAboPlus

Das LandEiAbo und das LandEiAboPlus sind regionale Erweiterungen im Teilraum TeutoOWL für das westliche Kreisgebiet des Kreises Minden-Lübbecke (Tarifgebiete Stemwede, Rahden, Espelkamp, Lübbecke, Pr. Oldendorf, Hüllhorst und Hille, (Netz 69981). Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.4.1. Zusätzlich gelten folgende Regelungen:

Das LandEiAbo gilt im Geltungsbereich ohne zeitliche Einschränkung.

Das LandEiAboPlus gilt zusätzlich für die Nutzung und ganztägige Beförderung eines gleichzeitig mit dem Abo gemieteten e-Bikes.

Die Abos gelten am Wochenende ganztägig im gesamten Netz Minden-Lübbecke (69997). Dies gilt ebenfalls für die Beförderung eines gleichzeitig mit dem LandEiAboPlus gemieteten e-Bikes. Diese Regelungen sind zunächst befristet bis zum 31.07.2023.

Die Abos können nur von Personen bezogen werden, die mindestens 21 Jahre alt sind und innerhalb des westlichen Kreisgebiets ihren Hauptwohnsitz haben.

Die Tickets werden nur personenbezogen ausgegeben und sind nicht übertragbar.

Ein 1. Klasse Aufpreis ist nicht möglich. Eine Jahresvorauszahlung sowie der Großkundenbezug sind nicht möglich.

Erfolgt die Kündigung vor Ablauf einer Mindestlaufzeit, so wird der Differenzwert zwischen dem Abonnementspreis und dem Preis des entsprechenden Zeittickets im Einzelverkauf der PS 4T aus dem Einzelverkauf für den zurückliegenden Abozeitraum erhoben.

6.6. Regionale SozialTickets

Personen (Anspruchsberechtigte), die Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II), Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen („Sozialhilfe“, SGB XII), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen, erhalten in einzelnen Kommunen rabattierte Fahrausweise (Sozialtickets). Der Nachweis der rechtmäßigen Benutzung ist auf Verlangen in geeigneter Weise z.B. durch Vorlage eines Berechtigten-Passes, einer Kundenkarte oder durch Vorlage eines geeigneten Lichtbildausweises (z. B: Personalausweis, Schülerschein o. ä.) zu führen.

Innerhalb des Teilraums TeutoOWL werden folgende SozialTickets herausgegeben:

6.6.1 Stadt Bielefeld

Inhaber des Bielefeld-Passes erhalten das Abo (gem. Ziffer 6.5.1) und das 9 Uhr Abo (gem. Ziffer und 6.5.3) für die Stadt Bielefeld (TG 60000) zu einem rabattierten Preis. Die Abos sind übertragbar auf andere Bielefeld-Pass-Inhaber. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen

die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage seines Bielefeld-Passes und eines amtlichen Ausweises nachzuweisen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Abos gemäß Ziffer 6.5.1. Die Mitnahme weiterer Personen ist abweichend von Ziffer 3.2.4.1 auf Bielefeld-Pass Inhaber eingeschränkt. Das SozialTicket steht unter dem Vorbehalt der Finanzierung durch die Stadt Bielefeld.

6.6.2 Stadt Gütersloh

An Inhaber des Gütersloher Stadtpasses werden am Stadtbusbüro Gütersloh mit Ermäßigung folgende Tickets für die Stadt Gütersloh (TG 60500) ausgegeben: 4erTicket, 4er KinderTicket, 7 TageTicket.

6.6.3 Stadt Bünde

In Bünde wohnhafte Inhaber des Wittekindpasses erhalten 50 % Ermäßigung beim Kauf einer Bünde-Card (siehe Ziffer 6.5.1). Dies gilt pro Wittekindpass und pro Monat.

6.6.4 Kreise Minden-Lübbecke und Herford

In den Kommunen der Kreise Minden-Lübbecke und Herford wird ein (regionales) SozialTicket herausgegeben. Das WeserWerreTicket ist ein MonatsTicket (gem. Ziffer 3.2.3) mit folgenden abweichenden Eigenschaften:

Geltungsbereich	Kreise Minden - Lübbecke und Herford (Definition siehe Ziffer 6.1.1)
Tarifliche Eckpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • gültig vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats (Mo-Fr). • Keine Übertragbarkeit • Keine Mitnahmeregelung • Keine Zeitgrenze • Möglichkeit des Lösens von AnschlussTickets (gem. Ziffer 3.1.4)
Berechtigtennachweis	Durch die zuständigen Ämter der Kommunen ausgestellte Kundenkarte
Prüfung/Ausgabe	Durch ausgebende Kommunen (Sozialämter, Bürgerbüros o.ä.)
Ausgabe des Tickets	Fahrpersonal, Fahrkartenautomaten, Vorverkaufsstellen
Ticketbestandteile	Kundenkarte, Amtlicher Ausweis, Ticket (WeserWerreTicket)
Berechtigtenkreis	Alle Personen (ohne Alterseinschränkung), die Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II), Wohngeld, Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt („Sozialhilfe“, SGB XII), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge beziehen. Genaueres regelt die Richtlinie des Landes NRW zum Sozialticket.

6.6.5 Kreis Gütersloh

In den Kommunen des Kreises Gütersloh wird ein (regionales) SozialTicket herausgegeben. Das TeutoEmsTicket hat Netzgültigkeit im Kreis Gütersloh (TG 69996) gem. Ziffer 6.1.1. Im Übrigen gelten die Regelungen zum WeserWerreTicket gem. Ziffer 6.6.4.

6.6.6 Kreis Lippe

In den Kommunen des Kreises Lippe wird ein (regionales) SozialTicket herausgegeben. Das MobiTicket Lippe hat Netzgültigkeit im Kreis Lippe (TG 69986) gem. Ziffer 6.1.1. Im Übrigen gelten die Regelungen zum WeserWerreTicket gem. Ziffer 6.6.4.



6.6.7 Stadt Detmold (MobiTicket)

Inhaber des Detmolder Sozialpasses (Detmold-Pass) erhalten das Abo der Preisstufe 1LI für das Stadtgebiet Detmold (TG 65000) als MobiTicket zu einem rabattierten Preis. Die Ausgabe erfolgt über das SVD-Kundenzentrum „Service im Rosental“ Detmold. Die MobiTickets sind zum Fahren für beliebig viele Fahrten auf allen Buslinien im Tarifgebiet Detmold gültig. Die MobiTickets sind persönlich mit Lichtbild ausgestellt und nicht übertragbar auf andere Personen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Abos gemäß Ziffer 6.5.1.

¹ Diese Ticketgattung wird im Rahmen einer städtischen Rabattierungsregel zu einem vom Gemeinschaftstarif abweichenden Preis ausgegeben. Sie entspricht in ihren Kerneigenschaften der jeweiligen Gattung des Sortiments des Gemeinschaftstarifs.

6.6.8 Stadt Lemgo (MobiTicket²)

Für das Stadtgebiet Lemgo (TG 66000) wird ein (lokales) SozialTicket herausgegeben. Das MobiTicket ist ein MonatsTicket (gem. Ziffer 3.2.3) mit folgenden abweichenden Eigenschaften:

Geltungsbereich	Im Gesamtgebiet der Stadt Lemgo (TG 66000) ohne Nutzung des entsprechenden ein- und ausbrechenden Verkehrsangebotes in PS 1LI.
Tarifliche Eckpunkte	<ul style="list-style-type: none"> Keine Übertragbarkeit Keine Mitnahmeregelung Keine Zeitgrenze Möglichkeit des Lösens von AnschlussTickets (gem. Ziffer 3.1.4)
Prüfung/Ausgabe	Zum Kauf/zur Nutzung des Tickets sind nur Kunden mit entsprechender Kundenkarte berechtigt. Die Ausgabe der Kundenkarte erfolgt durch die Stadt Lemgo nach dort erfolgter Überprüfung der Bezugsberechtigung. Die Ausgabe des MobiTickets erfolgt über das Kundenzentrum der Stadtwerke Lemgo.
Berechtigtenkreis	Alle Personen (ohne Alterseinschränkung), die Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II), Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt („Sozialhilfe“, SGB XII), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge beziehen. Genauerer regelt die Richtlinie des Landes NRW zum Sozialticket.
Ticketbestandteile	Kundenkarte, Amtlicher Ausweis, Ticket (MobiTicket)

6.6.9 Weitere SozialTickets im Kreis Lippe

Innerhalb des Kreises Lippe erhalten Berechtigte in verschiedenen Kommunen SozialTickets (MobiTicket one) für die jeweilige Preisstufe 1LI auf Basis der MonatsTickets. Abweichend von Ziffer 3.2.3.1 werden die Tickets ausschließlich personalisiert herausgegeben und beinhalten keine Übertragbarkeit und keine Mitnahmeregelung. Die Tickets werden für folgende Kommunen ausgegeben:

- Gemeinde Kalletal (TG65900)
- Stadt Schieder-Schwalenberg (TG 66500)
- Stadt Blomberg (TG 65500)
- Gemeinde Leopoldshöhe (TG 66200)
- Stadt Lügde (TG 66300)
- Stadt Barntrop (TG 65400)
- Gemeinde Dörentrup (TG 65600)

- Gemeinde Extertal (TG 65700)
- Gemeinde Augustdorf (TG 65200)
- Stadt Horn-Bad Meinberg (TG 65800)
- Stadt Lage (TG 66100)
- Gemeinde Schlangen (TG 66600)
- Stadt Oerlinghausen (TG 66400)

Berechtigte sind folgende Personen:

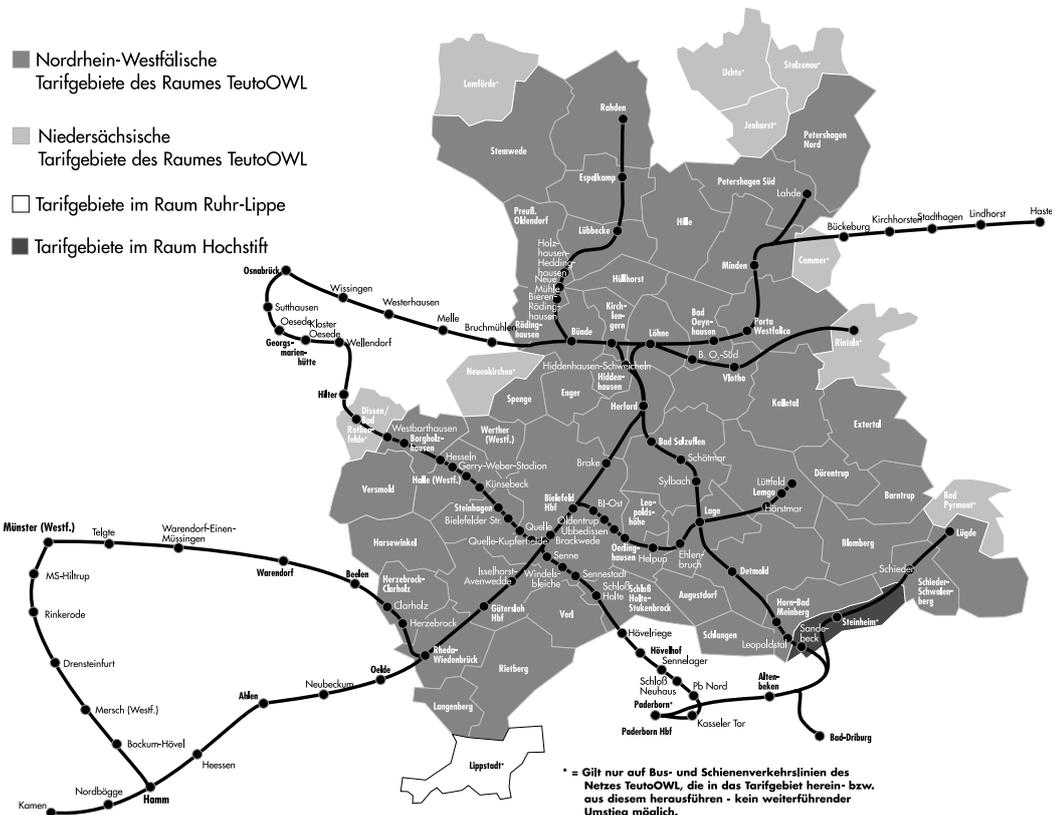
Alle Personen (ohne Alterseinschränkung), die Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II), Wohngeld, Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt („Sozialhilfe“, SGB XII) beziehen, Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder laufende Leistungen der Kriegsofopferfürsorge beziehen. Genauerer regelt die Richtlinie des Landes NRW zum Sozialticket. Zum Kauf bzw. zur Nutzung des Tickets sind nur Kunden mit entsprechender Kundenkarte berechtigt. Die Ausgabe der Kundenkarte erfolgt durch die Kommunen nach dort erfolgter Überprüfung der Bezugsberechtigung. Das MobiTicket one ist nur gültig in Verbindung mit Lichtbildausweis und Kundenkarte.

6.7. Regionale SemesterTickets

SemesterTickets sind Tickets mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 EVO i.V.m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt nicht.

Die Studierendenausweise von Hochschulen oder Tickets mit der Kennzeichnung SemesterTicket OWL werden in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis als Zeitticket anerkannt, wenn entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen Studierendenschaften und der OWL Verkehr GmbH abgeschlossen wurden.

Abb.: Räumliche Gültigkeit der SemesterTickets innerhalb des Teilraums TeutoOWL





6.8. Sonstige Tickets

6.8.1 Kombi- und Veranstaltungstickets

Bei Konzerten, Kongressen, Tagungen, Kundgebungen oder ähnlichen Anlässen können nach Absprache mit dem jeweiligen Veranstalter Eintritts- bzw. Tagungs- oder Teilnehmerkarten als Tickets anerkannt werden. Die Preisbildung basiert auf der jeweils gültigen Fahrpreistafel des WestfalenTarifs. Kombi- und Veranstaltungstickets sind zeitlich und räumlich begrenzt gültig.

6.8.2 NachtBus-Tickets

Für Fahrten mit dem Bielefelder NachtBus gilt ausschließlich das NachtBus-Ticket. Bei Vorlage eines zeitlich und räumlich gültigen Abos gem. Ziffer 6.5.1, 6.5.3, 6.5.7, 6.61 und 6.6.2 der PS BI reduziert sich der Preis. Die Höhe des Preisnachlasses ist der nachfolgenden Abbildung „Preise NachtBus“ festgelegt. Die Anerkennung von FunTickets/FunAbos ist unter Punkt 6.3.9 bzw. 6.5.4 aufgeführt. Inhaber eines SemesterTickets OWL (gem. Ziffer 6.7) können den NachtBus kostenlos nutzen. In Bielefeld wird von der moBiel GmbH das NachtBus-Ticket für die Bielefelder NachtBus-Linien auch über Handy verkauft. Für den Ticketkauf über das Handy (HandyTicket) gelten zusätzlich und abweichend zu den vorgenannten Bestimmungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das HandyTicket, die über das Internet-Kundenportal der moBiel GmbH unter www.moBiel.de eingesehen werden können. Ein Anspruch auf Teilnahme am HandyTicket-Verfahren besteht nicht. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen gem. Ziffer 3.5.2.1.

Für Fahrten mit dem NachtBus in Lippe gilt ein besonderer Fahrpreis. Tickets des WestfalenTarifs werden nicht anerkannt. Bei Vorlage eines zeitlich und räumlich gültigen Zeittickets reduziert sich jedoch der Fahrpreis. Die Höhe des Preisnachlasses ist der nachfolgenden Abbildung „Preise NachtBus“ festgelegt.

Für Fahrten mit den **DiscoBussen in Minden-Lübbecke und Herford** gilt ein besonderer Fahrpreis. Tickets des WestfalenTarifs werden nicht anerkannt. Weitere Informationen sind der nachfolgenden Abbildung Anlage „Preise NachtBus“ zu entnehmen.

Die Regelungen für Schwerbehinderte Menschen gemäß 4.1 finden Anwendung.

Preise NachtBus

Linie	Linienverlauf	Preise NachtBus (Der Nachtbus ist kein Angebot des WestfalenTarifs.)
Bielefelder NachtBus		
N1	Jahnplatz – Uni – Großdornberg – Babenhausen – Schröttinghausen – Großdornberg – Uni – Jahnplatz	Inhaber eines zeitlich und räumlich gültigen Abos (Abo, 9 UhrAbo, Firmen-Abo, GroßkundenAbo) der Preisstufe BI erhalten beim Kauf eines NachtBus-Tickets einen Preisnachlass in Höhe von 2,70 €.
N2	Jahnplatz – Gellershagen – Theesen – Jöllenbeck – Theesen – Gellershagen – Jahnplatz	
N3	Jahnplatz – Schildesche – Brake – Vilsendorf – Schildesche – Jahnplatz	
N4	Jahnplatz – Heepen – Altenhagen – Milse – Baumheide – Heepen – Jahnplatz	Inhaber eines FunTickets/FunAbos in der Preisstufe BI erhalten einen Preisnachlass in Höhe von 2,70 €. Inhaber eines SemesterTickets OWL können den NachtBus kostenlos nutzen.
N5	Jahnplatz – Sieker – Stieghorst – Hillegossen – Ubbedissen (Anschluss nach / von Oerlinghausen) – Hillegossen – Stieghorst – Sieker – Jahnplatz	

Linie	Linienverlauf	Preise NachtBus (Der Nachtbus ist kein Angebot des WestfalenTarifs.)
N6	Jahnplatz – Brackwede – Sennestadt und zurück	<p>Inhaber eines zeitlich und räumlich gültigen Abos (Abo, 9 UhrAbo, Firmen-Abo, GroßkundenAbo) der Preisstufe BI erhalten beim Kauf eines NachtBus-Tickets einen Preisnachlass in Höhe von 2,70 €.</p> <p>Inhaber eines FunTickets/FunAbos in der Preisstufe BI erhalten einen Preisnachlass in Höhe von 2,70 €. Inhaber eines SemesterTickets OWL können den NachtBus kostenlos nutzen.</p>
N7	Jahnpl. – Bethel – Gadderbaum – Brackwede – Windelsbl. – (Friedrichsdf.) – Ummeln – Quelle – Jahnpl.	
N8	Jahnplatz – Schildesche – Vilsendorf – Jöllenbeck – Enger – Spenge – Jöllenbeck – Vilsendorf – Schildesche – Jahnplatz	
N9	Jahnplatz – Sieker Mitte – Oldentrup – Heepen – Sieker Mitte – Jahnplatz	
N11	Jahnplatz – Ummeln – Isselhorst – Gütersloh – Isselhorst – Ummeln – Jahnplatz	
N12	Jahnplatz – Baumheide – Stedefreund – Herford – Hiddenhausen – Bünde, Ennigloh und zurück	
N13	Heepen – Leopoldshöhe – Asemissen – Leopoldshöhe – Heepen	
N14	Jahnplatz – Quelle – Steinhagen – Quelle – Jahnpl.	
N18	Jahnplatz – Hoberge-Uerentrup – Kirchdornberg – Werther und zurück	
Lippe		
N1	Detmold – Heidenoldendorf – Pivitsheide – Augustdorf und zurück	<p>Innerhalb eines Stadtgebietes: Einzelticket (jedermann) 2,40 € Einzelticket (mit Zeitticket) 1,30 €</p> <p>Über ein Stadtgebiet hinaus: Einzelticket (jedermann) 4,80 € Einzelticket (mit Zeitticket) 2,60 €</p>
Minden-Lübbecke/Herford		
Die Informationen zu den Linienwegen und Tarifen der Nachtbusse im Teilverkehrsraum Minden-Lübbecke/Herford finden Sie unter www.teutoowl.de		

6.8.3 Regionale Tickets für Urlauber und Touristen

6.8.3.1 Urlauberticket Lippe

Das Urlauberticket Lippe wird entweder für 3 Tage oder für 10 Tage im Vorverkauf (Verkehrsämter u. Vorverkaufsstellen) bewertet ausgegeben. Der Nachweis der Berechtigung zum Erwerb eines Urlaubertickets ist gebunden an eine gültige, innerhalb des Kreises Lippe ausgegebene Gäste- bzw. Kurkarte.

Mit dem Urlauberticket können innerhalb des Gültigkeitszeitraumes bis zu 5 Personen, maximal 2 Personen ab 15 Jahren, die Verkehrsmittel im Kreisgebiet Lippe sowie auf den aus- und einbrechenden Buslinien nach/aus Steinheim, Bad Pyrmont und Rinteln für beliebig viele Fahrten benutzen (Netz Lippe und Steinheim gem. Ziffer 6.1.1). Anstelle von Personen können alternativ auch Fahrräder mitgenommen werden. Die Gültigkeitsdauer wird von der

Ausgabestelle eingetragen. Urlaubertickets sind nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Benutzung seinen Namen, Vornamen und seine Adresse mit Kugelschreiber oder Tinte einträgt und unterschreibt; Name und Vorname sind auszuschreiben. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

6.8.3.2 Tourist-Card Bielefeld

Die Tourist-Card Bielefeld ist ein Zeitticket – ausschließlich für Bus und StadtBahn – in der Stadt Bielefeld (TG 60000). Die Tourist-Card ist erhältlich in folgenden Varianten:

- Ein-Tages-Karte: Gültig am eingetragenen Tag und ab 18 Uhr des Vortages;
- Drei-Tages-Karte: Gültig am eingetragenen Tag und an den darauf folgenden zwei Tagen.

Darüber hinaus bietet sie Ihnen kostenlosen Eintritt und Ermäßigungen für zahlreiche Museen und attraktive Freizeitangebote in Bielefeld. Die Tourist-Card ist erhältlich:

- in den Bussen von moBiel (zzgl. Servicegebühr),
- im ServiceCenter moBiel in der StadtBahn-Haltestelle Jahnplatz,
- im Jahnplatz Nr. 5 – Kundenzentrum der Stadtwerke Bielefeld Gruppe,
- in den Vorverkaufsstellen mit Drucker,
- in der Tourist-Information im Neuen Rathaus,
- in der Sparrenburg,
- in allen beteiligten Museen,
- in verschiedenen Hotels.

6.8.4 1. Klasse Aufpreise

Die 1. Klasse Aufpreise für EinzelTickets, 7 TageTickets, 30 TageTickets und Abo- bzw. Job-Tickets gehören zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.3. Regionale Erweiterungen bestehen nicht.

6.8.5 Anruf-Sammel-Taxi (AST) und Anruf-Linien-Fahrten (ALF) im Kreis Lippe

Im Kreis Lippe (Definition Ziffer 6.1.1) werden Fahrten im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG als Anruf-Sammel-Taxi (AST) angeboten. Das AST verkehrt nach Fahrplan und nur nach vorheriger Anmeldung. Der Zustieg erfolgt in der Regel an den AST-Abfahrtshaltestellen. Die Abfahrt kann sich gegenüber der ausgewiesenen Zeit im Fahrplan systembedingt um wenige Minuten verschieben. Die AST-Beförderung erfolgt innerhalb des dargestellten Bedienungsbereiches gemäß Fahrplan. Auf Wunsch erfolgt der Ausstieg haustürnah. Die Festlegung des Haltepunktes erfolgt durch das Betriebspersonal.

Bei Anruf-Linien-Fahrten (ALF) erfolgt die Bedienung von und zu Haltestellen, die im Fahrplan mit einer Abfahrt bzw. Ankunftszeit versehen sind. Eine Bedienung erfolgt nur nach Anmeldung (telefonisch, online oder per App).

Für die Benutzung vom AST und ALF gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des „WestfalenTarifs“, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen sind.

6.8.5.1 Tickets und Zuschlagsregelung

Im AST werden alle gültigen Tickets (Ausnahme 6.8.5.2 und 6.8.5.7) anerkannt. Für eine Fahrt im AST wird pro Person ein Zuschlag (siehe jeweils aktuelle Fahrpreistafel) zum regulären Tarif erhoben.

6.8.5.2 Mitnahmeregelung und unentgeltliche Beförderung

Im AST gelten nicht die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs über

- die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen durch Inhaber von Abos (gem. Ziffer 6.5),
- die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter sowie deren Begleitperson im Sinne § 59 (2), Ziffer 1, des Schwerbehindertengesetzes,
- die unentgeltliche Beförderung von Polizeibeamten - auch Bundesgrenzschutz -, die hoheitliche Aufgaben versehen,
- die unentgeltliche Beförderung von Sachen.

6.8.5.3 Reisegruppen

Reisegruppenbeförderung im AST und ALF kann nur durchgeführt werden, wenn eine Anmeldung 3 Werktage vor Fahrtantritt erfolgte und ein entsprechendes Fahrzeug zum Zeitpunkt der Beförderung zur Verfügung steht. Ein Gruppentarif kann nicht gewährt werden.

6.8.5.4 SchöneFerienTickets NRW

SchöneFerienTickets NRW werden im AST-Verkehr anerkannt. Für Inhaber dieser Tickets wird der reguläre AST-Zuschlag erhoben.

6.8.5.5 Sonstiges

Kinder bis 5 Jahre müssen stets begleitet sein. Die begleitende Person muss mindestens 6 Jahre alt sein. Jeder Ticketinhaber darf höchstens drei Kinder bis 5 Jahre unentgeltlich mitnehmen. Die unentgeltliche Beförderung von Kindern kommt im AST nicht zur Geltung. Der AST-Zuschlag ist je Kind zu entrichten. Die Beförderung von Hunden und Fahrrädern ist ausgeschlossen.

6.8.5.6 Nachtanruf-Sammel-Taxi (NAST)

Für eine Fahrt im NAST wird der doppelte AST-Zuschlag pro Fahrt und Fahrgast erhoben. Bei Fahrten im NAST werden die Tickets des „WestfalenTarifs“ nicht anerkannt. Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen mit den unter 6.8.5.2 – 6.8.5.3 angeführten abweichenden Regelungen.

6.8.5.7 Tickets über Schulwegkostenträger

Über Schulwegkostenträger ausgegebene Tickets des Ausbildungsverkehrs (Ziffer 6.4.2 – 6.4.4) werden im AST-Verkehr der Stadt Detmold (TG 65000) nicht anerkannt. Für Inhaber dieser Tickets ist mindestens ein EinzelTicket oder ein anderes Ticket plus AST-Zuschlag erforderlich. Im übrigen Gebiet des Kreises Lippe werden durch Schulwegkostenträger ausgegebene Tickets des Ausbildungsverkehrs (Ziffer 6.4.2 – 6.4.4) anerkannt.

6.8.5.8 Weitere Anruf-Sammel-Taxi (AST) & Anruf-Linien-Fahrten (ALF) Regelungen

Bielefeld

Für die Fahrt mit AST und ALF in der Stadt Bielefeld gelten die regulären Tickets des WestfalenTarifs zuzüglich eines Serviceaufschlags je Fahrt und Fahrgast. Weitere Informationen können über die Internetseite der moBiel GmbH eingesehen werden.

Herford

Für die Fahrt mit dem AST in der Stadt Herford gilt ein gesonderter Tarif. Tickets des WestfalenTarifs werden nicht anerkannt. Weitere Informationen können über die Internetseite der OWL Verkehr GmbH eingesehen werden.

Gütersloh

Für die Fahrt mit dem AST in der Stadt Gütersloh gelten die regulären Tickets des WestfalenTarifs zuzüglich eines Serviceaufschlags je Fahrt und Fahrgast. Weitere Informationen können über die Internetseite der Stadtwerke Gütersloh GmbH eingesehen werden.

Rheda-Wiedenbrück

Für die Fahrt mit dem AST in der Stadt Rheda-Wiedenbrück gelten die regulären Zeittickets des WestfalenTarifs zuzüglich eines Serviceaufschlags je Fahrt und Fahrgast. Weitere Informationen können über die Internetseite der Stadt Rheda-Wiedenbrück eingesehen werden.

Halle (Westf.)

Für die Fahrt mit dem AST in der Stadt Halle (Westf.) gelten die regulären Tickets des WestfalenTarifs. Weitere Informationen können über die Internetseite der Stadt Halle (Westf.) eingesehen werden.

Steinhagen

Für die Fahrt mit dem AST in der Gemeinde Steinhagen gilt ein gesonderter Tarif. Zeittickets des WestfalenTarifs werden - zuzüglich eines Serviceaufschlags je Fahrt und Fahrgast - anerkannt. Weitere Informationen können über die Internetseite der Gemeinde Steinhagen eingesehen werden.

Harsewinkel

Für die Fahrt mit dem AST in der Stadt Harsewinkel gilt ein gesonderter Tarif. Zeittickets des WestfalenTarifs werden - zuzüglich eines Serviceaufschlags je Fahrt und Fahrgast - anerkannt. Weitere Informationen können über die Internetseite der OWL Verkehr GmbH eingesehen werden.

6.9. **Polizeibeamte**

Die unentgeltliche Beförderung von Vollzugsbeamten des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform ist unter Ziffer 9.2 der Beförderungsbedingungen geregelt (siehe auch Ziffer 4.2 der Tarifbestimmungen).

C Tarifbestimmungen Paderborn-Höxter

7. Tickets des Teilraums Paderborn-Höxter

7.1. Allgemeines

Die folgenden Ausführungen im Abschnitt 7 betreffen ausschließlich den Teilraum Paderborn-Höxter. Definiert werden alle regionalen und lokalen Ticketangebote, die über das „Stammsortiment“ der gemeinsamen westfälischen Ebene (siehe Ziffer 3) hinausgehen bzw. in ihren Eigenschaften davon abweichen (regionale Erweiterung). Zudem werden besondere Formen der Tarifierung im Teilraum Paderborn-Höxter dargestellt.

Der Teilraum Paderborn-Höxter besteht im Wesentlichen aus den Kreisen Paderborn und Höxter und ist für die Fahrpreisbildung in Tarifgebieten eingeteilt. Die Tarifgebiete sind in der Regel identisch mit den politischen Gemeinden der Kreise Paderborn und Höxter sowie Teilen einiger Gemeinden angrenzender Landkreise in Niedersachsen und Hessen.

7.1.1 Preisstufen des Teilraums Paderborn-Höxter

Für Fahrten zwischen zwei Tarifgebieten bzw. Zonen innerhalb des Teilraums Paderborn-Höxter gelten die Preisstufen PB, 0H, 1H, 2H, 3H, 4H, 5H und 6H. Die Preisstufe orientiert sich in der Regel an der Anzahl der befahrenen Tarifgebiete.

Für Fahrten, die in einem Tarifgebiet beginnen und enden, gilt die Preisstufe 1H. Werden zum Erreichen des Zieles weitere Tarifgebiete befahren, so ist ein entsprechend höherer Fahrpreis zu entrichten.

Kurzstreckentickets werden nur im Busverkehr im Tarifgebiet Paderborn (Preisstufe KPB) sowie in den Zonen Nordborchen, Kirchborchen und Alfien (Preisstufe KH) angeboten. Der Geltungsbereich einer Kurzstrecke erstreckt sich über fünf Haltestellen einschließlich der Ein- und Ausstiegshaltestelle. Bei der Berechnung der zu befahrenden Haltestellen sind alle Haltestellen des Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie von einem Fahrzeug bedient werden oder nicht. Mit Kurzstreckentickets kann nicht umgestiegen werden. Wenn aus betrieblichen Gründen vom normalen Linienweg abgewichen wird, ist dieses bei der Fahrpreisberechnung unberücksichtigt zu lassen.

Außerdem kommt die Kurzstreckenregelung (Preisstufe KH) auf den Bürgerbuslinien im Bereich des Teilraums Paderborn-Höxter zur Anwendung.

Für Fahrten, die innerhalb eines im Tarifgebietsplan mit Preisstufe 0H gekennzeichneten Bereiches verlaufen, ist die Preisstufe 0H zu entrichten.

Im Tarifgebiet Paderborn gilt für Fahrten mit EinzelTickets, KinderTickets, Fun EinzelTickets, AnschlussTickets, 4erTickets, 4er KinderTickets, 24 StundenTickets und 9 Uhr TagesTickets die Preisstufe PB.

Für Fahrten von einem Tarifgebiet in ein anderes Tarifgebiet ist entsprechend der Darstellung im jeweiligen Tarifgebietsplan (Anlage 7.1) der Fahrpreis der Preisstufen 2H bis 6H zu zahlen. Die Fahrpreise gelten für direkte Fahrten zwischen den Tarifgebieten. Definierte Umwegrelationen sind den Tarifgebietsplänen zu entnehmen.

Besonderheiten für Fahrten aus einer Zone in eine Zone eines Nachbartarifgebietes sind ebenfalls den jeweiligen Tarifgebietsplänen zu entnehmen.

24 StundenTickets, 9 Uhr TagesTickets, 7 TageTickets, Zeittickets für 30 Tage, FairTickets, Schüler/AzubiMonatsTickets sowie Abos der Preisstufe 6H haben Netzgültigkeit im „Netz Hochstift“. Der Geltungsbereich des Netzes Hochstift ist der Anlage 7.2 zu entnehmen.

7.2. Regionale Tickets für einzelne Fahrten (Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl)

7.2.1 EinzelTicket

Das EinzelTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer 3.1.1.

Als regionale Erweiterung gilt darüber hinaus für EinzelTickets in den Preisstufen 0H und 1H, dass diese einschließlich der Umsteige-/Fahrunterbrechungszeiten ab dem Zeitpunkt ihrer Entwertung nach 60 (0H) bzw. 90 Minuten (1H) beendet sein müssen.

Im Tarifgebiet Paderborn gelten EinzelTickets der Preisstufe PB für alle Fahrten 90 Minuten (einschließlich Hin-, Rück- und Rundfahrten). Im Tarifgebiet Bad Lippspringe gelten EinzelTickets der Preisstufe 0H für alle Fahrten 90 Minuten (einschließlich Hin-, Rück- und Rundfahrten).

Bei Zeitüberschreitungen ist ein neues Ticket zu lösen. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen.

7.2.2 KinderTicket

Das KinderTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer 3.1.2. Regionale Erweiterung siehe Ziffer 7.2.1.

7.2.3 Fun EinzelTicket

Das Fun EinzelTicket wird als regionale Erweiterung nur für das Tarifgebiet Paderborn in der Preisstufe PB ausgegeben.

Das Fun EinzelTicket gilt für eine Person bis einschließlich 20 Jahren. Es ist montags bis freitags an Schultagen ab 14 Uhr gültig, samstags, sonntags und an Feiertagen gemäß Ziffer 2.7 sowie an NRW-Ferientagen und Rosenmontag ganztägig. An beweglichen Ferientagen ist eine Nutzung vor 14 Uhr ausgeschlossen. Das Fun EinzelTicket gilt nicht für Fahrten von und zur Schule, Arbeits-, Ausbildungs- bzw. Praktikumsstelle.

Das Fun EinzelTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Tarifgebiet Paderborn innerhalb der zeitlichen Geltungsdauer von 90 Minuten ab Kauf bzw. Entwertung. Bei Zeitüberschreitungen ist ein neues Ticket zu lösen. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen.

Das Fun EinzelTicket gilt mit Ausnahme von Grundschulern nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, mit dem das Alter des Nutzers nachgewiesen werden kann.

7.2.4 Chip-Ticket

Für EinzelTickets, KinderTickets, Fun EinzelTickets sowie 24 StundenTickets der Preisstufe PB wird in den Bussen des PaderSprinter der elektronische Ticketkauf mittels aufladbarer Chipkarte (smilecard) angeboten.

Beim Wechsel des Verkehrsunternehmens und/oder bei Fahrten über das Tarifgebiet Paderborn hinaus ist beim Kauf des Chip-Tickets beim Fahrpersonal ein Papierbeleg anzufordern.

Für die Nutzung von Chip-Tickets gelten die Regelungen gemäß Anlage 7.3.

7.2.5 AnschlussTickets

Die AnschlussTickets gehören zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer 3.1.4. Regionale Erweiterung siehe Ziffer 7.2.1.

7.2.6 Gruppenregelung

Die Gruppenregelung gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer 3.1.5. Regionale Erweiterungen siehe Ziffer 7.2.1 .

7.2.7 4erTicket

Das 4erTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer 3.1.6. Regionale Erweiterung siehe Ziffer 7.2.1.

7.3. Regionale Zeittickets (Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl)

7.3.1 24 StundenTickets | 9 Uhr TagesTickets

Die 24 StundenTickets und 9 Uhr TagesTickets gehören zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer 3.2.1. Für das Tarifgebiet Paderborn werden diese Tickets in der Preisstufe PB ausgegeben.

7.3.2 7 TageTicket

Das 7 TageTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer 3.2.2. Regionale Erweiterungen bestehen nicht.

7.3.3 Zeittickets für 30 Tage

Zeittickets für 30 Tage gehören zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer 3.2.3.1 bzw. 3.2.3.2. Regionale Erweiterungen bestehen nicht.

7.3.4 WarburgCard

Die WarburgCard wird nur für das Tarifgebiet Warburg ausgegeben. Die WarburgCard ist Montag bis Freitag ab 8 Uhr gültig, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen NRW-Feiertagen ganztägig.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 30 TageTickets gemäß Ziffer 3.2.3.1.

Die WarburgCard ist nicht im Abo erhältlich.

7.3.5 DelbrückCard

Die DelbrückCard wird nur für das Tarifgebiet Delbrück ausgegeben. Die DelbrückCard ist Montag bis Freitag ab 8 Uhr gültig, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen NRW-Feiertagen ganztägig.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 30 TageTickets gemäß Ziffer 3.2.3.1.

Die DelbrückCard ist nicht im Abo erhältlich.

7.3.6 HövelCard

Die HövelCard wird nur für das Tarifgebiet Hövelhof ausgegeben. Die HövelCard ist Montag bis Freitag ab 8 Uhr gültig, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen NRW-Feiertagen ganztägig.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 30 TageTickets gemäß Ziffer 3.2.3.1.

Die HövelCard ist nicht im Abo erhältlich.

7.3.7 30 TageTicket Fahrrad

Das 30 TageTicket Fahrrad gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer 3.2.3.5. Regionale Erweiterungen bestehen nicht.

7.3.8 FairTicket

Das FairTicket wird gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) vom 08.08.2011 in den Kreisen Paderborn und Höxter ausgegeben.

Personen (Anspruchsberechtigte), die Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II), Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen („Sozialhilfe“, SGB XII), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder laufende Leistungen der Kriegsopferversorge nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen, erhalten rabattierte Fahrausweise (Sozialtickets).

Das FairTicket ist nur in Kombination mit einer durch die zuständigen Ämter der Kommunen ausgestellten Kundenkarte und einem Lichtbildausweis gültig.

Das FairTicket wird mit Gültigkeit für das Tarifgebiet Paderborn oder mit Gültigkeit für das Netz Hochstift ausgegeben und gilt im ausgewählten Gültigkeitsbereich ganztägig für beliebig viele Fahrten.

Das FairTicket wird mit Gültigkeit für einen Kalendermonat ausgegeben und gilt vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag. Die letzte Fahrt muss am Folgetag um 3 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Der Fahrgast muss das FairTicket bis zum Abschluss der letzten Fahrt vorweisen können.

Das FairTicket ist nicht übertragbar und berechtigt nicht zur Mitnahme weiterer Personen oder Fahrräder.

Das FairTicket berechtigt zum Lösen eines AnschlussTickets gemäß Ziffer 3.1.4.

7.4. Regionale Schüler/AzubiTickets

7.4.1 Schüler/AzubiMonatsTicket

Das Schüler/AzubiMonatsTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer 3.2.3.3.

Als regionale Erweiterung wird das Schüler/AzubiMonatsTicket für den Teilraum Paderborn-Höxter auch im Abo (ohne Rabattierung) ausgegeben.

Für den Bezug des Schüler/AzubiMonatsTickets im Abo gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des WestfalenTarifs für den Bezug von Zeittickets im Abonnement (Anlage 2).

Abweichend hiervon gilt, dass beim Schüler/AzubiMonatsTicket im Abo die Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten entfällt und somit bei einer Kündigung innerhalb dieses Zeitraumes kein Nachzahlungsbetrag erhoben wird.

Das Schüler/AzubiMonatsTicket im Abo wird nach Vorlage eines Berechtigungsnachweises gemäß Ziffer 3.2.3.3 für maximal ein Schuljahr ausgestellt, anschließend ist ein erneuter Nachweis der Berechtigung bei der ausgebenden Stelle vorzulegen.

7.4.2 SchulwegTicket

Das SchulwegTicket ist eine regionale Erweiterung und gehört nicht zum Stammsortiment des WestfalenTarifs.

SchulwegTickets können von Schulträgern für ein Jahr im Voraus erworben werden. Zur Benutzung des SchulwegTickets ist der unter Ziffer 3.2.3.3 genannte Personenkreis berechtigt. Das SchulwegTicket wird als Schuljahreskarte ausgegeben. Sie besteht aus Zeitabschnitten und ggf. einer Kundenkarte mit Lichtbild. SchulwegTickets werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem lehrplanmäßige Unterrichtsfahrten stattfinden. Sie berechtigen zu Fahrten an Schultagen, und zwar montags bis freitags von Betriebsbeginn bis 19.00 Uhr sowie an Samstagen von Betriebsbeginn bis 15.00 Uhr auf dem direkten oder schnellstmöglichen

Weg zwischen der nächstgelegenen Haltestelle/Haltepunkt der tatsächlich besuchten Schule und der nächstgelegenen Haltestelle/Haltepunkt der Wohnung. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und während der jeweils für das Bundesland des Schulortes gesetzlich festgelegten Ferien haben SchulwegTickets keine Gültigkeit. Lehrplanmäßige Unterrichtsfahrten, die räumlich oder zeitlich von den oben genannten Bedingungen abweichen, können außerhalb der Ferien mit dem SchulwegTicket gegen Vorlage einer von der Schule ausgestellten gesonderten Bescheinigung durchgeführt werden.

Wechselt ein Schüler während des laufenden Schuljahres die Schule oder ergibt sich durch einen Umzug eine tarifliche Veränderung beim SchulwegTicket, werden dem Schulträger nur die genutzten Monate des SchulwegTickets in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt sinngemäß bei einer späteren Bestellung des SchulwegTickets aus den oben genannten Gründen. Werden einzelne Wertmarken innerhalb des Schuljahres zurückgegeben, so werden dem Schulträger die genutzten Monate auf Basis des Preises von Schüler/AzubiMonatsTickets in Rechnung gestellt.

Für Verlust der Karten wird kein Ersatz geleistet.

7.4.3 FunTicket

Das FunTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer 3.2.3.4.

Als regionale Erweiterung wird das FunTicket mit Gültigkeit für ein Tarifgebiet oder mit Gültigkeit für das Netz Hochstift ausgegeben.

7.5. Regionale AboTickets

7.5.1 Abo

Das Abo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer 3.2.4.1.

Als regionale Erweiterung wird das Abo für den Teilraum Paderborn-Höxter auch als Abo in Vorauszahlung ausgegeben. Beim Abo Vorauszahlung verringert sich der Fahrpreis wie in der Preistabelle angegeben.

Für den Bezug des Abo Vorauszahlung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des WestfalenTarifs für den Bezug von Zeittickets im Abonnement (Anlage 2).

Abweichend hiervon gilt, dass die Abbuchung des Jahresbetrags jeweils zu Beginn des Jahreszeitraums erfolgt.

Das Abo wird nicht für das Tarifgebiet Paderborn ausgegeben.

7.5.2 PaderTicket Basis | PaderTicket Premium

Das PaderTicket wird als regionale Erweiterung nur für das Tarifgebiet Paderborn ausgegeben. Das PaderTicket wird in den Varianten Basis und Premium angeboten.

7.5.2.1 PaderTicket Basis

Das PaderTicket Basis berechtigt montags bis freitags ab 8.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen NRW ganztägig zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Tarifgebietes Paderborn (inkl. Nachtbusnutzung).

Die Mitnahme weiterer Personen oder Fahrräder ist nicht gestattet.

Das PaderTicket Basis ist ausschließlich als persönliches Ticket erhältlich.

7.5.2.2 PaderTicket Premium

Das PaderTicket Premium berechtigt ganztägig zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des gewählten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches (inkl. Nachtbusnutzung).

Der Inhaber des PaderTicket Premium kann an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen NRW ganztägig sowie montags bis freitags ab 19.00 Uhr eine weitere Person und bis zu drei Kinder bis einschließlich 14 Jahre unentgeltlich mitnehmen. Anstelle von Personen können alternativ auch Fahrräder mitgenommen werden, pro Person ist maximal ein Fahrrad erlaubt. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen. Bei einer Ticketkontrolle ist vom Inhaber des PaderTicket Premium sowie den mitgenommenen Personen unverzüglich auf die Mitnahmeregelung hinzuweisen. Bei einer späteren Feststellung ist von den mitreisenden Personen ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zu entrichten.

Das PaderTicket Premium ist wahlweise als persönliches oder übertragbares Ticket erhältlich.

Ein persönliches PaderTicket Premium ist nicht übertragbar und wird auf die Person des Ticketinhabers ausgestellt und namentlich gekennzeichnet. Der Inhaber eines persönlichen Tickets ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

Ein übertragbares PaderTicket Premium ist nicht an eine bestimmte Person gebunden.

7.5.2.3 **Ausgabe des PaderTicket Basis | PaderTicket Premium**

Das PaderTicket Basis/Premium kann auch als Plastikkarte mit Monatswertmarken oder als elektronisches Ticket ausgegeben werden. Der Kunde hat die Angaben auf dem Ticket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind der ausgebenden Stelle sofort anzuzeigen.

a) Plastikkarte mit Monatswertmarken

Zu dem Ticket erhält der Abonnent Monatswertmarken, mit denen das Ticket in der Reihenfolge der entsprechenden Monate gültig zu machen ist. Die Wertmarken sind dazu am 1. Tag eines Monats auf die vorgesehene Stelle des Tickets zu kleben. Das Ticket braucht nur mit einer Monatswertmarke, und zwar der, die dem jeweiligen Gültigkeitszeitraum entspricht, beklebt zu sein. Die Monatswertmarken müssen jeweils die gleichen Bezugsnummern wie das Ticket haben. Zum Ticket mit der Bezugsnummer 0001 gehören Monatswertmarken mit der gleichen Bezugsnummer 0001.

b) Elektronisches Ticket (Abo-Chipkarte)

Ein elektronisch ausgegebenes PaderTicket basiert auf dem Standard ((eTicket Deutschland (eTicket). Es gelten die Regelungen zur Nutzung einer elektronischen Fahrtberechtigung auf einer Abo-Chipkarte gemäß Anlage 7.4. Auf der Abo-Chipkarte sind die Daten des Kunden (Name, Vorname) und die räumlichen und zeitlichen Gültigkeitsmerkmale gespeichert sowie ggf. aufgedruckt.

Für den Bezug des PaderTicket Basis und PaderTicket Premium gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Anlage 7.5.

7.5.3 **9 Uhr Abo**

Das 9 Uhr Abo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer 3.2.4.2.

Als regionale Erweiterung wird das 9 Uhr Abo für den Teilraum Paderborn-Höxter auch als 9 Uhr Abo in Vorauszahlung ausgegeben. Beim 9 Uhr Abo in Vorauszahlung verringert sich der Fahrpreis wie in der Preistabelle angegeben.

Für den Bezug des 9 Uhr Abo Vorauszahlung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des WestfalenTarifs für den Bezug von Zeittickets im Abonnement (Anlage 2).

Abweichend hiervon gilt, dass die Abbuchung des Jahresbetrags jeweils zu Beginn des Jahreszeitraums erfolgt.

7.5.4 60plusAbo

Das 60plusAbo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer 3.2.4.5.

Das 60plusAbo wird mit Gültigkeit für ein Tarifgebiet oder mit der Gültigkeit für das Netz Hochstift ausgegeben.

Für den Bezug des 60plusAbos gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des WestfalenTarifs für den Bezug von Zeittickets im Abonnement (Anlage 2).

Ergänzend hierzu gilt, dass bei einer vorzeitigen Kündigung des 60plusAbos durch den Kunden oder die ausgebende Stelle folgende Beträge für den zurückgelegten Abozeitraum pro Monat berechnet werden:

- Preisstufe 1H: 7,73 Euro/Monat
- Preisstufe 6H: 10,88 Euro/Monat

7.5.5 FunAbo

Das FunAbo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer 3.2.4.3

Das FunAbo wird mit Gültigkeit für ein Tarifgebiet oder mit Gültigkeit für das Netz Hochstift ausgegeben.

Für den Bezug des FunAbo gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des WestfalenTarifs für den Bezug von Zeittickets im Abonnement (Anlage 2).

7.5.6 JobTicket

Das JobTicket wird als Ticket mit Gültigkeit für einen Kalendermonat im Abonnement für Großabnehmer an Firmen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im Kreis Paderborn oder im Kreis Höxter ausgegeben.

Das JobTicket ist ein persönliches Ticket, montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig ist das JobTicket übertragbar.

Das JobTicket gilt innerhalb des gewählten räumlichen Geltungsbereiches für beliebig viele Fahrten im angegebenen Kalendermonat bis 3 Uhr des ersten Tages des Folgemonats, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen.

Das JobTicket gilt montags bis freitags ab 19 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig für bis zu 5 Personen, davon maximal 2 Personen ab 15 Jahren. Anstelle von Personen können auch Fahrräder mitgenommen werden, pro Person ist maximal ein Fahrrad erlaubt.

Sind bei Fahrten im Rahmen der Mitnahmeregelung Anschluss- oder Aufpreistickets (beispielsweise Nachtbus oder 1. Klasse) erforderlich, so sind diese pro Person und Fahrt zusätzlich zu lösen bzw. zu entwerten. Bei einer Ticketkontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/Fahrrädern zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen ist von diesen ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zu entrichten.

Die Bedingungen für den Bezug des JobTickets werden in der Anlage 7.6 beschrieben.

7.6. Besondere Tickets

7.6.1 Semestertickets

Die Studierendenausweise von Hochschulen werden in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis als nicht übertragbare Fahrtberechtigungen anerkannt, wenn entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen der Studierendenschaft und der Verbundgesell-

schaft Paderborn/ Höxter mbH oder den zuständigen Verkehrsunternehmen abgeschlossen wurden.

An die Studentenschaft der folgenden Hochschulen wird das regionale Semesterticket Paderborn/Höxter ausgegeben:

- Universität Paderborn,
- Katholische Hochschule NRW, Abteilung Paderborn,
- Theologische Fakultät Paderborn,
- Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Standort Höxter.

Semestertickets sind Tickets mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 EVO i.V.m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt nicht.

7.6.2 Sondertickets anlässlich bestimmter Veranstaltungen

Anlässlich bestimmter Veranstaltungen können ermäßigte Tickets angeboten werden. Das Angebot wird jeweils durch die örtliche Tagespresse sowie durch Aushang in den Fahrzeugen bekanntgegeben.

7.6.3 Kombi- und Veranstaltungstickets

Bei Konzerten, Kongressen, Tagungen, Kundgebungen oder ähnlichen Anlässen können nach Absprache mit dem jeweiligen Veranstalter Eintritts- bzw. Tagungs- oder Teilnehmerkarten als Tickets anerkannt werden. Die Preisbildung basiert auf der jeweils gültigen Fahrpreistafel.

Kombi- und Veranstaltungstickets sind zeitlich und räumlich begrenzt gültig.

7.6.4 Tickets für Nachtbusfahrten

Für Fahrten mit dem Nachtbus und dem NachtExpress gelten folgende Besonderheiten:

Als Mindestpreis ist die Preisstufe 1H bzw. PB der Einzel- und 4erTickets zu lösen. Inhaber von Zeittickets und Gruppentickets müssen einen Zuschlag laut Preistafel je nach Preisstufe entrichten. Ausgenommen hiervon sind Inhaber von folgenden zeitlich und räumlich gültigen Tickets:

- PaderTicket Basis gemäß Ziffer 7.5.2.1
- PaderTicket Premium gemäß Ziffer 7.5.2.2
- Abo gemäß Ziffer 3.2.4.1 bzw. Ziffer 7.5.1
- 9 UhrAbo gemäß Ziffer 3.2.4.2 bzw. Ziffer 7.5.3
- JobTicket gemäß Ziffer 7.5.6
- JobTicket Westfalen | JobTicket Westfalen plus gemäß Ziffer 3.2.4.4
- regionale Semestertickets Hochstift gemäß Ziffer 7.6.1

Auf 30 TageTickets Fahrrad und FahrradAbos ist kein Zuschlag zu zahlen, sofern der Mitführende bereits einen Zuschlag erworben hat.

D Tarifbestimmungen Westfalen-Süd

8. Tarifbestimmungen des Teilraums Westfalen-Süd

8.1. Tarifsystem

(zu Nr. 2)

8.1.1 Fahrpreisermittlung

(zu Nr. 2.1)

Für die Preisbildung ist das Bedienungsgebiet räumlich in das Gebiet Westfalen-Süd (Binnennetz - Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein) und angrenzende Übergangsbereiche sowie tarifarisch in Tarifgebiete und in Tarifzonen (Teil eines Tarifgebietes) gegliedert.

Einzelheiten enthalten die Anlagen 8.1 und 8.3.

8.1.2 Preisstufen und Geltungsbereiche

(zu Nr. 2.2)

Die Fahrpreise im Kurzstreckenbereich gelten für eine, zwei oder drei befahrene benachbarte Tarifzonen gemäß 2.3.

Die Fahrpreise im über die Kurzstrecke hinausgehenden Bereich richten sich gemäß 2.3 nach der Preisstufentafel.

Die Preisstufen zwischen den einzelnen Tarifgebieten ergeben sich aus der Anlage 8.5.

Die Fahrpreise für die einzelnen Preisstufen ergeben sich aus der Preistafel Anlage 1.1.

Tickets mit der Preisstufe 5S gelten in allen Tarifgebieten nach Anlage 8.3.

Einzelne Tickets gelten entsprechend der Tarifbestimmungen und der Fahrpreistafel nur im Binnennetz nach Anlage 8.1.

8.1.3 Fahrten innerhalb eines Tarifgebietes oder im Nahbereich

(zu Nr. 2.3)

Die Fahrpreise im über die Kurzstrecke hinausgehenden Bereich richten sich nach der Preisstufentafel.

Höchstpreisstufe bei Fahrten innerhalb einer Kommune – Attendorn, Burbach, Drolshagen, Erndtebrück, Finnentrop, Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal, Neunkirchen, Olpe, Siegen, Wenden, Wilnsdorf - ist die Preisstufe 1S.

Höchstpreisstufe in den flächengroßen Kommunen Bad Berleburg, Bad Laasphe, Kirchhundem, Lennestadt, Netphen ist die Preisstufe 2S.

Ausnahmen können nach dem Tarifgebietsplan zugelassen werden.

8.1.4 Tarifzonen

(zu Nr. 2.5)

Die Fahrpreise im Kurzstreckenbereich gelten für eine oder zwei befahrene benachbarte Tarifzonen.

In den flächengroßen Kommunen Bad Berleburg, Bad Laasphe, Kirchhundem, Lennestadt, Netphen und im Nachbarortsverkehr gelten die Fahrpreise im Kurzstreckenbereich für eine, zwei oder drei befahrene benachbarte Tarifzonen.

Die Preisstufe K2S gilt für eine oder zwei befahrene Tarifzonen, die Preisstufe K3S gilt für drei befahrene Tarifzonen.

Als benachbart gelten Tarifzonen, die unmittelbar aneinander grenzen und zwar unabhängig von einer Stadt- oder Gemeindegrenze. Ausnahmen können nach dem Tarifgebietsplan zugelassen werden.

8.2. Regionale Tickets

8.2.1 EinzelTicket

(zu Nr. 3.1.1)

Der Entwerteraufdruck enthält die folgenden Merkmale: Unternehmen/Geräte-Nr. – Tarifgebiet – Tarifzone – Linien-Nr. – Datum (Tag/Monat) – Uhrzeit (Std./Min.).

Ticketdrucker, Ticketautomaten und bestimmte Entwertergeräte können hiervon abweichend entwerfen.

EinzelTickets, KinderTickets und AnschlussTickets gelten ab Entwertung

- für die Kurzstrecken K2S und K3S 60 Minuten,
- mit Preisstufen 1S oder 2S 90 Minuten,
- mit Preisstufen 3S oder 4S 120 Minuten und
- mit Preisstufe 5S 180 Minuten.

8.2.2 KinderTicket

(zu Nr. 3.1.2)

Im Übergangsbereich nach Hessen und / oder Rheinland-Pfalz kann die Kinderaltersgrenze abweichen. Einzelheiten enthalten die Anlagen 8.10 bis 8.13.

8.2.3 Anschlussregelung

(zu Nr. 3.1.3)

Der Geltungsbereich des vorhandenen Zeittickets und der neue Geltungsbereich des AnschlussTickets müssen aneinanderstoßen.

8.2.4 AnschlussTicket

(zu Nr. 3.1.4)

Zu den Zeittickets in Westfalen-Süd zählen 7 TageTicket / MonatsTicket Westfalen-Süd / 9 Uhr MonatsTicket Westfalen-Süd / 30 TageTicket / 30 TageTicket 9 Uhr / AzubiTicket / Schulweg-MonatsTicket / FunTicket / JobTicket / MobilitätsCard / 60plusAbo / SchülerTicket.

Die Mitnahmeregelung gilt für folgende Tickets:

MonatsTicket (Abo) Westfalen-Süd, 9 Uhr MonatsTicket (Abo) Westfalen-Süd, 30 TageTicket, 30 TageTicket 9 Uhr, MobilitätsCard und JobTicket.

Die Bestimmungen gem. 8.2.3 gelten sinngemäß.

8.2.5 Gruppenregelung / GruppenTicket

(zu Nr. 3.1.5)

Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 11 Personen zu zahlen. Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Beförderung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fahrt angemeldet wurde und ohne zusätzliche Leistungen möglich ist.

8.2.6 Nachtbus-Regelung Westfalen-Süd

Für die Benutzung der Nachtbuslinien auf denen im Teilraum Westfalen-Süd der Westfalen-Tarif zur Anwendung kommt, ist auf den regionalen Nachtbuslinien in der Zeit von 0:00 Uhr

bis Betriebsschluss zusätzlich zum Ticket ein Zuschlag für Nachtbusfahrten je Fahrt zu lösen. Umstiege sind im Rahmen der Geltungsdauer des Tickets zugelassen.

Der Zuschlag für Nachtbus-Fahrten gilt nur zusammen mit einem gültigen Ticket. Dieses gilt auch für 24 StundenTickets und 9 Uhr TagesTickets pro Person. Besitzt der Fahrgast ein Ticket, welches eine Gültigkeit bis 3 Uhr hat, wird dieses Ticket über 3 Uhr hinaus bis Betriebsschluss auf den Nachtbuslinien anerkannt. Bei der Ausnutzung des Zusatznutzens entsprechend 3.2.3.1 und 3.2.4.1 der Tarifbestimmungen ist auch pro Person ein Zuschlag für NachtBus-Fahrten zu lösen. Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte benötigen keinen Zuschlag für Nachtbus-Fahrten (ständiges Begleitpersonal sowie Führhunde werden auch ohne Zuschlag befördert). City-Ticket- und BahnCard 100- Inhaber gem. Anlage 4 benötigen einen Zuschlag für Nachtbus-Fahrten im Teilraum Westfalen-Süd.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreistafel des WestfalenTarifs.

8.3. Regionale Zeittickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl

8.3.1 Zeittickets für 1 Kalendermonat

Zeittickets können einteilig (Grundkarte mit Wertaufdruck) oder zweiteilig (Kundenkarte und Wertmarke) ausgegeben werden. Sie lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar, soweit sich aus den Einzelbestimmungen nichts anderes ergibt. Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs berechtigen Zeittickets zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung. Der Inhaber eines nicht übertragbaren (persönlichen) Zeittickets hat sich auf Verlangen des Betriebspersonals auszuweisen. Dies kann durch einen amtlichen Ausweis wie ertz. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein geschehen. Bei Schülern kann dies neben einem Personalausweis oder Kinderausweis, auch ein nicht-amtliches Dokument wie z. B. ein Schülerausweis oder ein Vereinsausweis sein, aus dem die Identität des Inhabers hervorgeht.

Kundenkarten müssen vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sein; Vor- und Familiennamen sind auszuschreiben.

Wertmarken

Die Kundenkarte gilt nur mit einer entsprechenden Wertmarke, soweit sich aus den Einzelbestimmungen nichts anderes ergibt.

Beides gemeinsam bildet das Zeitticket. Auf die Wertmarke ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber einzutragen. Wertmarken und Kundenkarte sind in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen.

MonatsTicket Westfalen-Süd

Das MonatsTicket Westfalen-Süd gilt innerhalb des gewählten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches für beliebig viele Fahrten.

Das MonatsTicket ist vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats gültig. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gilt es bis zum darauffolgenden Werktag. Die letzte Fahrt muss am Folgetag um 3 Uhr beendet sein, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Der Fahrgast muss das MonatsTicket bis zum Abschluss der letzten Fahrt vorweisen können.

MonatsTickets sind übertragbar. Im Falle der Ausgabe als OnlineTicket oder HandyTicket sind sie generell persönlich. Besitzer eines MonatsTickets, die bei einer Ticketprüfung ohne Ticket angetroffen werden, gelten als Fahrgäste ohne gültiges Ticket.

Montags bis freitags ab 19 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen gemäß Ziffer 2.7 ganztägig gilt das Ticket für bis zu 5 Personen, davon maximal 2 Personen ab 15 Jahren.

Anstelle von Personen können auch Fahrräder mitgenommen werden, pro Person ist nur ein Fahrrad erlaubt. Die Mitnahmeregelung endet am Folgetag um 3 Uhr, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen. Sind bei Fahrten im Rahmen der Mitnahmeregelung Anschluss- oder Aufpreistickets (beispielsweise Nachtbus oder 1. Klasse) erforderlich, so sind diese pro Person und Fahrt zusätzlich zu lösen bzw. zu entwerfen. Bei einer Ticketkontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/Fahrrädern zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen ist von diesen ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zu entrichten.

9 Uhr MonatsTicket Westfalen-Süd

Das 9 Uhr MonatsTicket Westfalen-Süd ist montags bis freitags ab 9 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen gemäß Ziffer 2.7 gantztägig gültig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des MonatsTickets Westfalen-Süd.

8.4. Zeittickets im Ausbildungsverkehr

(zu Nr. 3.2.3.3)

Als Zeittickets im Ausbildungsverkehr werden ausgegeben

- SchulwegMonatsTickets Westfalen-Süd,
- AzubiTickets Westfalen-Süd,
- SchülerTickets Westfalen-Süd im Solidar- und Fakultativmodell.

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeittickets des Ausbildungsverkehrs ist vom Auszubildenden nachzuweisen. In den Fällen der Nr. 3.2.3.3. Ziffer 2 a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen der Ziffer 2h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der Ziffer 2h gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Im Bereich von Westfalen-Süd zählen das SchulwegMonatsTicket und das AzubiTicket als Zeittickets im Ausbildungsverkehr zu den streckenbezogenen Tickets. Diese berechtigen zur Fahrt auf der im Ticket gekennzeichneten Strecke und zu den im Ticket kenntlich gemachten Zeiten. Strecke ist die Fahrstrecke zwischen zwei Haltestellen bzw. Haltepunkten im Schienenverkehr, die im Ticket eingetragen ist.

Tickets, bei denen der Fahrtweg zum Reiseziel über eine auf dem Ticket eingetragenen Umwegverbindung erreicht wird, können auch für direkte Fahrten zwischen dem Einstieg und dem Ausstieg benutzt werden.

8.4.1 MonatsTickets für Auszubildende (AzubiTicket Westfalen-Süd)

Zeittickets im Ausbildungsverkehr werden nur streckenbezogen für die Fahrt zwischen Wohnort und Schul- bzw. Ausbildungsort ausgestellt. AzubiTickets sind nicht übertragbar. Der Übergang in die 1. Wagenklasse des Schienenverkehrs ist nicht gestattet. Es gilt keine Mitnahmeregelung.

Kundenkarten gelten für die Dauer eines Schul- oder Ausbildungsjahres. Sie verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Ausbildungsstätte gewechselt oder verlassen wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das MonatsTickets Westfalen-Süd sinngemäß.

8.4.2 SchulwegMonatsTicket

SchulwegMonatsTickets werden ausschließlich an schulpflichtige Personen gemäß Nr. 3.2.3.3 ausgegeben.

SchulwegMonatsTickets berechtigen nur zur Fahrt auf dem Schulweg. Sie sind gültig für einen Kalendermonat. An Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien sind

SchulwegMonatsTickets nicht gültig. Maßgebend sind die Schulferien des Bundeslandes, in dem der Schulort liegt. SchulwegMonatsTickets sind nicht übertragbar.

SchulwegMonatsTickets können an Schulträger für alle Monate eines Schuljahres zusammenhängend ausgegeben werden. Einzelheiten zur Ausgabe und Abrechnung von SchulwegMonatsTickets enthält Anlage 8.15.

8.4.3 SchülerTicket

Der Teilraum Westfalen-Süd bietet allen SchülerInnen der Grundschulen, weiterführenden Schulen und der Vollzeit-Berufskollegs sowie deren Schulträgern ein SchülerTicket im Fakultativ- oder Solidarmodell an. Die Ausgabe und die Abrechnung des SchülerTickets sind zwischen dem Schulträger sowie einem Westfalen-Süd-Partnerunternehmen zu vereinbaren. Grundlage bilden die Tarifbestimmungen in Anlage 8.8.

Nur Schulen oder Institutionen, an denen es Schulwegkostenträgerleistungen gibt, sind berechtigt, einen Vertrag für ein SchülerTicket abzuschließen.

8.4.4 SemesterTicket

An die Studierenden der Universität-Siegen wird ein SemesterTicket als Zeitticket mit unbeschränkter Fahrtzahl ausgegeben. Der Erwerb ist nur für die Gesamtheit aller eingeschriebenen und der Beitragspflicht der Studierendenschaft der Hochschule unterliegenden Studierenden möglich. Schwerbehinderte mit Freifahrtberechtigung gemäß SchwbG sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Bedingungen für den Bezug des SemesterTickets richten sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Bezugsverträge zwischen den Partnerunternehmen und der Studierendenschaft der Universität Siegen, vertreten durch den Allgemeinen Studentinnen- und Studentenausschuss (AStA).

Die Tarifbestimmungen für das SemesterTicket NRW enthält Anlage 8.16.

Die Tarifbestimmung für das SemesterTicket Siegen enthält Anlage 8.17.

Die Tarifbestimmungen für die SemesterTickets der Universitäten Goethe-Universität Frankfurt am Main, der Philipps-Universität Marburg und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen Frankfurt enthält Anlage 8.18.

SemesterTickets sind Tickets mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Einsatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 EVO i.V.m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt nicht.

8.5. FunTicket Monat | FunAbo | FunTicket Jahr

(zu Nr. 3.2.3.4 und Nr. 3.2.4.3)

FunTickets werden als Monats- und als JahresTicket (gleitend) für den räumlichen Geltungsbereich „Binnennetz inkl. Übergangsbereiche“ gemäß Anlage 8.3 angeboten. Zusätzlich kann das FunTicket Monat im Geltungsbereich „Stadt-/Ortsnetz“ einer Kommune in Westfalen-Süd nach Wahl erworben werden.

8.6. Abo

(zu Nr. 3.2.4.1)

Es gelten die Bedingungen für den Ticketbezug im Abo gem. Anlage 2, sowie die Regelungen Anlage 8.19.

8.7. MobilitätsCard

Die Bedingungen für den Bezug und die Nutzung der MobilitätsCard enthält Anlage 8.7.

8.8. JobTicket | JobTicketPlus

(zu Nr. 3.2.4.4)

JobTickets werden an Firmen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts aus- gegeben.

Die Bedingungen für den Bezug des JobTickets/JobTicketPlus Westfalen-Süd sind in An- lage 8.6 enthalten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das MonatsTicket Westfalen-Süd sinngemäß.

8.9. 60plusAbo

(zu Nr. 3.2.4.5)

Das 60plusAbo Westfalen-Süd gilt im Binnennetz gemäß Anlage 8.1 für einen Kalendermo- nat. Das 60plusAbo Westfalen-Süd ist nicht übertragbar und enthält keinen weiteren Zusatz- nutzen (keine Mitnahmeregelung).

Fahrten im Transit mit Start und Ziel im Binnennetz gemäß Anlage 8.1 werden anerkannt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das Monatsticket Westfalen-Süd sinngemäß.

8.10. UrlauberTicket Sauer- und Siegerland

Berechtigte

Einzelpersonen, Familien oder Kleingruppen, die ihren Urlaub im Kreis Olpe oder Kreis Sie- gen-Wittgenstein verbringen oder sich dort einer Kur unterziehen. Die Berechtigung der Inanspruchnahme ist durch Personalausweis und Kur-/Gäste-Karte, Zimmernachweis oder durch eine amtliche Bestätigung nachzuweisen. Das UrlauberTicket Sauer- und Siegerland wird in den Preisstufen A (3 Tage) und Preisstufe B (10 Tage) ausgegeben. Einschl. Inhaber ist die Anzahl auf 5 Beförderungsfälle begrenzt. Hierbei sind maximal 2 Personen ab dem Alter von 15 Jahren zugelassen. Ein Beförderungsfall kann ein Erwachsener (max. 2), ein Kind oder ein Fahrrad sein. Einzelheiten zur Fahrradmitnahme sind in Anlage 8.9 geregelt. Das UrlauberTicket Sauer- und Siegerland berechtigt nicht zu Fahrten von/zur Arbeitsstelle.

Gültigkeit

Am Tag der Entwertung und an den folgenden 2 Tagen (Preisstufe A) bzw. 9 Tagen (Preisstu- fe B) bis 5 Uhr des folgenden Tages, im Schienenverkehr bis 3 Uhr des Folgetages, beliebig oft in allen Bussen und zuschlagfreien Nahverkehrszügen in der 2. Wagenklasse innerhalb von Westfalen-Süd entsprechend der Anlage 8.3. Das UrlauberTicket Sauer- und Siegerland ist nicht mit einem Anschluss-/FahrWeiterTicket kombinierbar.

Das UrlauberTicket Sauer- und Siegerland von Westfalen-Süd wird im Verkehrsgebiet Ruhr- Lippe (Kreise Soest, Hochsauerlandkreis und Märkischer Kreis) als Ticket anerkannt. Im Ge- genzug erfolgt eine Anerkennung des UrlauberTicket Sauer- und Siegerland von Ruhr-Lippe im Verkehrsgebiet von Westfalen-Süd (Anlage 8.3).

Die SauerlandCard von Ruhr-Lippe (siehe Anlage 5.4) gilt in Westfalen-Süd nur im Bus und nur in den Tarifzonen Bad Berleburg (81300), Lennestadt (80300) und Finnentrop (80100).

Erstattung

Abweichend von den in Punkt 8.15 der Tarifbestimmungen aufgeführten Regelungen wird keine Erstattung von Beförderungsentgelt gewährt.

8.11. Sachen

(zu Nr. 4)

8.11.1 Beförderung von Fahrrädern

Die Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern in den Verkehrsmitteln des Teilraums Westfalen-Süd enthält Anlage 8.9. Ausnahmen hiervon werden bekannt gemacht.

8.12. Tickets des Teilraums Westfalen-Süd

- EinzelTicket und Zuschlag für Nachtbusfahrten
- MonatsTicket Westfalen-Süd
- 9 Uhr MonatsTicket Westfalen-Süd
- JobTicket Westfalen-Süd
- JobTicketPlus Westfalen-Süd
- AzubiTicket Westfalen-Süd
- SchulwegMonatsTicket Westfalen-Süd
- SchülerTicket Westfalen-Süd
- SemesterTicket Siegen
- 60plusAbo Westfalen-Süd
- UrlauberTicket Sauer- und Siegerland (3 Tage/10 Tage)
- FunTicket Westfalen-Süd
- FunTicketAbo Westfalen-Süd
- FunTicket Jahr (gleitend) Westfalen-Süd
- MobilitätsCard
- SonderTickets für Sonderangebote

8.13. Weitere Tickets

SonderTickets für Sonderangebote sind:

- Eintrittskarten / KombiTickets
- Flug- und Reisetickets
- SonderTickets

Die Tarifbestimmungen werden jeweils besonders bekanntgegeben.

Tarifliche Sonderangebote

Für tarifliche Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer können Ermäßigungen gewährt werden, wenn die Wirtschaftlichkeit des Gemeinschaftsverkehrs nicht verschlechtert wird. Es kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Messeverkehr / Einkaufsverkehr
- Schülerausflugs- und -besichtigungsfahrten
- Gesellschaftsfahrten
- Freizeit- und Touristenverkehr
- Sonder- und Großveranstaltungen
- Sportveranstaltungen

Die Tarifbestimmungen werden jeweils besonders bekanntgegeben.

8.14. Nachbarverbünde

Anwendung des Gemeinschaftstarifs im grenzüberschreitenden Bereich.

Für den Verkehr zwischen Linien, auf denen der Gemeinschaftstarif angewendet wird und Linien und Strecken in oder aus angrenzenden Kooperationsräumen zu Westfalen-Süd können abweichende Tarife angewendet werden. Einzelheiten enthalten die Anlagen 8.10 – 8.13.

8.15. Erstattung, Umtausch

(zu Nr. 5)

Bei künftigen Änderungen des WestfalenTarifs werden die hiervon betroffenen Tickets ungültig, sofern nicht eine befristete Weiterbenutzung ausdrücklich gestattet und öffentlich bekannt gegeben wird. Im Vorverkauf erworbene, unentwertete Tickets nach altem Tarifstand werden ab Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme noch 3 Monate anerkannt. Erstattung und Umtausch dieser Tickets sind bis zu 3 Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme beim verkaufenden Partnerunternehmen möglich. Beim Umtausch dieser Tickets wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

Der Preis für unbenutzte Tickets wird auf Antrag gegen Vorlage des Tickets erstattet. Der Fahrgast muss dabei den Nachweis erbringen, dass er das Ticket nicht benutzt hat. Ein bereits entwertetes Ticket gilt als benutzt. Wird ein Zeitticket während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage der Kundenkarte und der Wertmarke anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn das Zeitticket dem entsprechenden Partnerunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast das Ticket per Post schickt. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Zeittickets berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

Je Benutzungstag werden von dem Preis des Zeittickets abgezogen:

- bei einem Zeitticket mit monatlicher Geltungsdauer 5 %
- bei einem Zeitticket mit 7tägiger Geltungsdauer 25 %.

Anträge sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Tickets bei der Verwaltung des Partnerunternehmens zu stellen. Von dem zu erstattenden Betrag behält das Partnerunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro sowie ggf. eine Überweisungsgebühr ein. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Partnerunternehmen zu vertreten hat. Für Zeittickets, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben werden bzw. umgetauscht werden, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Tickets wird nicht erstattet.

Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeittickets ist rückwirkend nicht möglich. Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.

8.16. Gebühren und sonstige Entgelte

(zu Anlage 3)

Die Preistafel für Gebühren und sonstige Entgelte des Teilraums Westfalen-Süd ist in der Anlage 8.14 enthalten.

8.17. Anlagen zu den Tarifbestimmungen des Teilraums Westfalen-Süd

- 8.1 Teilraum Westfalen-Süd –Binnennetz Westfalen-Süd
- 8.2 Linienverzeichnis des Teilraums Westfalen-Süd
- 8.3 Teilraum Westfalen-Süd einschließlich Übergangsbereiche
- 8.4 Preistafel Teilraum Westfalen-Süd - Verweis auf Preistafel 1.1 des WestfalenTarif
- 8.5 Preisstufentafel des Teilraums Westfalen-Süd
- 8.6 Bedingungen für den Bezug und die Nutzung von Tickets im FirmenAbo
- 8.7 Bedingungen für den Bezug und die Nutzung des Großkundenabonnements – MobilitätsCard –
- 8.8 SchülerTicket
- 8.9 Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern
- 8.10 Tarifierung des ein- und ausbrechenden Verkehrs zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS) und der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS)
- 8.11 Tarifierung des ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen dem Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) und der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS)
- 8.12 Tarifierung des ein- und ausbrechenden Verkehrs zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) und der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS)
- 8.13 Tarifierung des ein- und ausbrechenden Verkehrs zwischen dem Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS)
- 8.14 Preistafel für sonstige Gebühren und Entgelte für den Teilraum Westfalen-Süd
- 8.15 Bestimmungen zur Ausgabe und Abrechnung von SchulwegMonatsTickets an Schul-/Kostenträger
- 8.16 Tarifbestimmungen zum SemesterTicket NRW
- 8.17 Bestimmungen für die Ausgabe, Anerkennung und Abrechnung eines SemesterTickets für Studierende der Universität Siegen
- 8.18 Bestimmungen für die Anerkennung eines SemesterTickets für Studierende der Universitäten Goethe-Universität Frankfurt am Main, Philipps-Universität Marburg und Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen Frankfurt
- 8.19 Abonnementbedingungen für den monatlichen Fahrgeldeinzug

D

E Tarifbestimmungen Münsterland

9. Tickets des Teilraums Münsterland

9.1. Allgemeines

Die folgenden Ausführungen im Abschnitt 9 betreffen ausschließlich den Teilraum Münsterland. Definiert werden alle regionalen und lokalen Ticketangebote, die über das Stammsortiment der gemeinsamen westfälischen Ebene (siehe Ziffer 3.) hinausgehen, bzw. in ihren Eigenschaften davon abweichen (Regionale Erweiterung). Zudem werden besondere Formen der Tarifierung im Teilraum Münsterland dargestellt.

Zur transparenteren Darstellung sind auch die Tickets der gemeinsamen westfälischen Ebene dargestellt.

9.1.1 Preisstufen

Der Berechnung der Fahrpreise innerhalb des Teilraums Münsterland liegen die jeweils gültigen Preiszonenepläne in Verbindung mit der aktuellen Fahrpreistafel des WestfalenTarifs zugrunde.

Folgende Preisstufen finden Anwendung:

- Preisstufe K: Kurzstrecke in den Städten Münster und Hamm – siehe Abschnitt 9.2.
- Preisstufe 0: Für Fahrten innerhalb der Städte Münster OMS Bocholt OBOC und Hamm OHAM gilt die Preisstufe 0.
- Preisstufe A für Zeittickets entsprechend 3.3/3.4/3.5 in den Städten Ahlen, Ibbenbüren, Rheine und Warendorf.
- Jedes Tarifgebiet besteht aus mindestens einer Zone; Fahrt in einer Zone = Preisstufe 0M; für Fahrten innerhalb eines Tarifgebietes gilt die Höchstpreisstufe 1M; mit Ausnahme der Stadt Warendorf, hier gilt die PS 2M für BarTickets, 9 Uhr TagesTickets und 24 StundenTickets (abweichende Höchstpreisstufe innerhalb einer Stadt/Gemeinde).

Bis zur Höchstpreisstufe innerhalb eines Tarifgebietes (Stadt/Gemeinde) gilt:

Die Preisstufe entspricht der Anzahl der zu durchfahrenden Zonen. Wenn zum Erreichen von Zonen eines Tarifgebietes das Durchfahren von Zonen eines benachbarten Tarifgebietes (mit gleicher Preisstufe) erforderlich ist, so gelten die Tickets auch zum notwendigen Durchfahren dieser Zonen.

Preisstufen für Netze

PS 9M	Netz Münsterland
PS 9M	Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe
PS B	60plusAbos in den Netzen Kreis BOR, Kreis COE, Kreis ST, Kreis WAF

Zwei Netz(Zeit-)Tickets der Höchstpreisstufe 9M (Netz Münsterland) und Höchstpreisstufe 9M (Netz Ruhr-Lippe) ermöglichen die umfassende Nutzung aller Fahrmöglichkeiten, auch übergreifend. Entsprechendes gilt auch für Kombinationen von einem Netz Münsterland/Netz Ruhr-Lippe-Zeitticket mit einem Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe-Zeitticket.

Abbildung Netz Münsterland



Anwendung des WestfalenTarifs

- a = gilt nicht in niederländischen Verkehrsmitteln
- b = gilt nur in Verkehrsmitteln der Partnerunternehmen des Teilnetzes Münsterland
- c = gilt nicht in VOS-Verkehrsmitteln
- d = gilt nur in Verkehrsmitteln und Nahverkehrszügen der Partnerunternehmen des Teilnetzes Münsterland
- e = gilt auch in VOS-Verkehrsmitteln und Nahverkehrszügen
- f = gilt nicht von Raesfeld, Borken, Heiden und Reken; gilt nicht in VRR-Verkehrsmitteln und Nahverkehrszügen
- g = gilt auch in VRR-Verkehrsmitteln und Nahverkehrszügen

Abbildung Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe



Fahrradbeförderung

Die Fahrradbeförderung erfolgt entsprechend Abschnitt 9.5 der Beförderungsbedingungen. Ergänzend zu 9.5.2 der Beförderungsbedingungen werden Fahrräder zusätzlich im Bus befördert, wenn es die Platzkapazitäten des Fahrzeuges erlauben.

Inhaber eines Abo-Tickets (Abo, FlexAbo, 8 UhrAbo, 9 UhrAbo, JobTicket, 60plusAbo, AzubiAbo, goCardAbo) der Preisstufe 0MS können ihr Fahrrad im Stadtgebiet Münster kostenlos im Bus mitnehmen. Die kostenlose Fahrradbeförderung gilt für ein Fahrrad und nur in Verbindung mit dem zugehörigen Abo-Ticket. Für mitreisende Personen im Rahmen des Zusatznutzens gilt Ziffer 3.2.3.1.

9.1.2 StadtBus-Systeme

9.1.2.1 StadtBus Rheine

Für Fahrten im Stadtgebiet Rheine erfolgt die Ausgabe von BarTickets, 9 Uhr TagesTickets und 24 StundenTickets der Preisstufen 0M und 1M, sowie Zeittickets der Preisstufe A. Die Fahrpreise sind der Anlage 1.1 der Tarifbestimmungen für den WestfalenTarif zu entnehmen.

Im StadtBus-System Rheine werden

- Abos mit der Bezeichnung Die Blaue und
- 9 Uhr Abos mit der Bezeichnung 9 Uhr Blaue

ausgegeben.

Hierfür gelten folgende abweichende Bedingungen zur Anlage 2 der Abo-Bedingungen für Zeittickets.

Abo-Dauer

Der Besteller verpflichtet sich, das Abo mindestens für die Dauer von 3 aufeinanderfolgenden Monaten abzuschließen. Der Beginn erfolgt jeweils am 1. eines Monats. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat. Nach Ablauf der 3 Monate wird im Falle einer Kündigung durch den Kunden auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Abo-Preis und dem unrabattierten Preis des entsprechenden Zeittickets im Einzelverkauf verzichtet.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

9.1.2.2 StadtBus Bocholt

Für Fahrten im Stadtgebiet Bocholt erfolgt die Ausgabe von BarTickets, 9 Uhr TagesTickets, 24 StundenTickets sowie Zeittickets der Preisstufe 0 (BOC).

Die Preisstufe 0 (BOC) gilt auch für Fahrten im grenzüberschreitenden Busverkehr in die niederländische Gemeinde Aalten:

- C7 Bocholt, Bustreff – Dinxperlo, Weg naar de Heurne (Zone 57673)

Alle Tickets des WestfalenTarifs mit Start oder Ziel Bocholt sowie Zeittickets, deren Geltungsbereich Bocholt einschließt, berechtigen zur Nutzung dieser Buslinie.

Die Fahrpreise sind der Anlage 1.1 der Tarifbestimmungen für den WestfalenTarif zu entnehmen.

Im StadtBus-System Bocholt werden

- 10er Ticket | 10er KinderTicket – siehe 9.2.5 und 9.2.6
- Abos mit der Bezeichnung BocholtTicket und
- 9 Uhr Abos mit der Bezeichnung 9 Uhr BocholtTicket

ausgegeben.

Für die Abotickets gelten folgende abweichende Bedingungen zur Anlage 2 der Abo-Bedingungen für Zeittickets:



Abo-Dauer

Der Besteller verpflichtet sich, das Abo mindestens für die Dauer von 3 aufeinanderfolgenden Monaten abzuschließen. Der Beginn erfolgt jeweils am 1. eines Monats. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat. Nach Ablauf der 3 Monate wird im Falle einer Kündigung durch den Kunden auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Abo-Preis und dem unrabattierten Preis des entsprechenden Zeittickets im Einzelverkauf verzichtet.

Das AnrufSammelTaxi AST wird in Abschnitt 9.9.2 beschrieben. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

9.2. Regionale Tickets für einzelne Fahrten

- **KurzstreckeTicket Preisstufe K (nur in Münster und Hamm):**

Der Kurzstreckenpreis der Preisstufe K gilt von der Einstiegshaltestelle bis zu 4 weiteren planmäßigen Haltestellen einer Fahrt. Umstieg, Rund- oder Rückfahrten sind hierbei nicht zugelassen.

Tickets der Kurzstrecke werden nur als EinzelTicket (Verkauf nur im Bus, in der Stadt Münster auch am Ticketautomaten [Einstiegshaltestelle = Standort Ticketautomat] sowie im Service-Zentrum mobilé [Einstiegshaltestelle = Münster, Hauptbahnhof]) und als Kurzstrecken-MonatsTicket für Grundschüler (nur im Vorverkauf Hamm) ausgegeben.

KurzstreckeTickets gelten nicht für TaxiBus- (Münster) und SchnellBus-Fahrten sowie im Schienenverkehr.

- **90 MinutenTicket | 90 MinutenTicket prepaid**

Das 90 MinutenTicket wird in der Preisstufe 0 MS (Stadtgebiet Münster bzw. 0HAM (Stadtgebiet Hamm) grundsätzlich als eTicket ausgegeben. Dieses gilt für bis zu vier Personen, davon maximal ein Erwachsener sowie drei Kinder (6-14 J.). Die Mitnahme eines Fahrrades anstelle einer Person ist nicht möglich. Rück- und Rundfahrten sind im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit zulässig.

Weitere Regelungen zu elektronischen Tickets finden sich unter Abschnitt 9.10 der Tarifbestimmungen.

9.2.1 EinzelTicket

Das EinzelTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.1.1.

EinzelTickets gelten ab Entwertung:

Preisstufe 0 (BOC, HAM, MS)	90 Minuten
Preisstufe 0M	40 Minuten
Preisstufe 1M	90 Minuten

Zur Geltungsdauer der EinzelTickets der Preisstufen 2M bis 9M siehe 3.1.1

9.2.2 KinderTicket

Das KinderTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.1.2.

Kinder unter 7 Jahre, die noch keine Schule besuchen, werden bis zum Zeitpunkt der Einschulung (in Nordrhein-Westfalen beginnt das Schuljahr immer zum 01.08. eines jeden Jahres) unentgeltlich befördert.

In den Teilräumen Münsterland und Ruhr-Lippe werden Kinder unter 6 Jahren auch unentgeltlich befördert, wenn es sich um Kindergarten- und Schulverkehre handelt.



9.2.3 Gruppenregelung

Die Gruppenregelung gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.1.5.

Regionale Erweiterung

Kinder unter 7 Jahre, die noch keine Schule besuchen, werden bis zum Zeitpunkt der Einschulung (in Nordrhein-Westfalen beginnt das Schuljahr immer zum 01.08. eines jeden Jahres) ebenfalls unentgeltlich befördert.

In den Teilräumen Münsterland und Ruhr-Lippe werden Kinder unter 6 Jahren auch unentgeltlich befördert, wenn es sich um Kindergarten- und Schulverkehre handelt.

Im Stadtgebiet Osnabrück/Belm gilt die unentgeltliche Beförderung nur in den Bussen der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) sowie im Schienenverkehr, jedoch nicht in VOS-Verkehrsmitteln.

9.2.4 4erTicket | 4er KinderTicket

4erTicket und 4er KinderTicket gehören zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.1.6.

9.2.5 10erTicket | 10er KinderTicket (Bocholt)

10erTickets gelten für 10 Fahrten. Sie können gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden. Pro Person und Fahrt muss ein freies Entwertungsfeld entwertet werden. Sie sind vor der Entwertung bis zum Widerruf zeitlich unbeschränkt gültig. Bei Umsteigefahrten werden die 10erTickets nur bei Fahrtantritt entwertet.

9.2.6 AnschlussTicket | FahrWeiterTicket

AnschlussTicket und FahrWeiterTicket gehören zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.1.4. Als regionale Erweiterung können AnschlussTickets bis zur Preisstufe 3M ausgegeben werden.

9.3. Regionale Zeittickets

Als regionale Besonderheit wird bei Zeittickets die Gültigkeit am Folgetag im Stadtgebiet Münster auf 5 Uhr erweitert. In NachtBussen gelten Zeittickets bis Betriebsschluss.

9.3.1 9 Uhr TagesTickets | 24 StundenTickets

TagesTickets gehören zum Stammsortiment des WestfalenTarifs, regionale Erweiterungen bestehen nicht.

9 Uhr TagesTicket 1 Person	Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.1.2
9 Uhr TagesTicket 5 Personen	Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.1.4
24 StundenTicket 1 Person	Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.1.1
24 StundenTicket 5 Personen	Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.1.3

9.3.2 Fahrrad TagesTicket

Das Fahrrad TagesTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.1.5. Als regionale Erweiterung werden 30 TageTickets Fahrrad bis Preisstufe 1M ausgegeben.

Regionale Erweiterung

Die Preisstufe 1M gilt unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe für die gesamte Stadt/Gemeinde.

Darüber hinaus wird die Preisstufe 10W Netz Westfalen ausgegeben.

9.3.3 7 TageTicket

Das 7 TageTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.2. Regionale Erweiterungen bestehen nicht.

9.3.4 Zeittickets für 30 Tage oder einen Kalendermonat

9.3.4.1 30 TageTicket

Das 30 TageTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.3.1.

Regionale Erweiterung

Die Preisstufe 1M gilt unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe für die gesamte Stadt/Gemeinde.

Für das Stadtgebiet Münster wird für die Preisstufe 0MS das freiverkäufliche MonatsTicket mit einer flexiblen Geltungsdauer ausgegeben. Der Beginn der Geltungsdauer ist frei wählbar und beginnt mit dem auf dem Ticket aufgedruckten Datum. Das Ende der Geltungsdauer entspricht einschließlich dem gleichen Datum im Folgemonat. Der Erwerb ist maximal 30 Tage im Voraus möglich.

Am 29., 30. und 31. Januar gelöste MonatsTickets im Freiverkauf gelten bis einschließlich zum 01. März. Die in den Monaten März, Mai, August und Oktober ab dem 31. gültigen MonatsTickets im Freiverkauf gelten bis zum 30. des Folgemonats.

9.3.4.2 30 TageTicket 9 Uhr | 9 Uhr MonatsTicket

Das 30 TageTicket 9 Uhr gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.3.2.

Regionale Erweiterung

Die Preisstufe 0MS, 0HAM, 0BOC/1M gilt unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe für die gesamte Stadt/Gemeinde. In den Städten Ahlen, Ibbenbüren, Rheine und Warendorf wird das 30 TageTicket 9 Uhr Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben.

Für das Stadtgebiet Münster wird für die Preisstufe 0MS das freiverkäufliche 9 Uhr MonatsTicket mit einer flexiblen Geltungsdauer ausgegeben. Der Beginn der Geltungsdauer ist frei wählbar und beginnt mit dem auf dem Ticket aufgedruckten Datum. Das Ende der Geltungsdauer entspricht einschließlich dem gleichen Datum im Folgemonat. Der Erwerb ist maximal 30 Tage im Voraus möglich.

Am 29., 30. und 31. Januar gelöste 9 Uhr MonatsTickets im Freiverkauf gelten bis einschließlich zum 01. März. Die in den Monaten März, Mai, August und Oktober ab dem 31. gültigen MonatsTickets im Freiverkauf gelten bis zum 30. des Folgemonats.

Für das Stadtgebiet Hamm – Preisstufe 0HAM – wird ein 30 TageTicket 8 Uhr angeboten.

9.3.4.3 FunTicket

Das FunTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.3.4.

Regionale Erweiterung

Als regionale Erweiterung werden FunTickets für ein Tarifgebiet (Stadt/Gemeinde) oder für das Netz Münsterland oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ausgegeben.

Die Preisstufe 0HAM, 0BOC/1M gilt unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe für die gesamte Stadt/Gemeinde. In den Städten Ahlen, Ibbenbüren und Warendorf wird das FunTicket Preisstufe A mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben.

Anstoßregelung

Bei Fahrten in die benachbarten Teilräume Münsterland/Ruhr-Lippe, Paderborn-Höxter sowie TeutoOWL ist die Kombination der jeweils netzgültigen FunTickets als Fahrausweis zulässig.

9.3.4.4 30 TageTicket Fahrrad

Das 30 TageTicket Fahrrad gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.3.5. Als regionale Erweiterung werden 30 TageTickets Fahrrad bis Preisstufe 1M ausgegeben.

Die Preisstufe 1M gilt unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe für die gesamte Stadt/Gemeinde.

Darüber hinaus wird die Preisstufe 10W Netz Westfalen ausgegeben.

9.4. Regionale Schüler/AzubiTickets

9.4.1 Schüler/AzubiMonatsTicket

Das Schüler/AzubiMonatsTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.3.3.

Regionale Besonderheiten

Schüler/AzubiMonatsTickets können innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung genutzt werden. Für die SchulwegMonatsTickets, goCardAbos, FlashTickets plus, FlashTickets, MaxiTickets bzw. SchülerAbo plus/AzubiAbo plus gelten besondere Bedingungen entsprechend 9.4.2 bis 9.4.6.

Schüler/AzubiMonatsTickets und SchulwegMonatsTickets sind in der Kombination Kundenkarte und Wertmarke gültig. Beide zusammen bilden das Zeitticket. Das goCardAbo der Preisstufe 0MS für das Stadtgebiet Münster wird als eTicket ausgegeben. Es ist auf die Person des Inhabers ausgestellt und nicht übertragbar.

SchulwegMonatsTickets sind sowohl als Kombination Kundenkarte und Wertmarke sowie auch als ein Ticket gültig. Das FlashTicket plus wird als ein Ticket ausgegeben. Das goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Münster wird als ein Ticket ausgegeben.

Ab der 5. Klasse ist der Inhaber verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Zeittickets durch Vorlage eines Lichtbildausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen. Als Lichtbildausweis gilt auch der Schülerschein mit Lichtbild.

Wertmarken sind nur in Verbindung mit der zugehörigen Kundenkarte gültig: beide gemeinsam bilden das Zeitticket. Es ist nur gültig, wenn der Inhaber die Nummer seiner Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich auf die Wertmarke übertragen hat.

Kundenkarten werden an die unter 3.2.3.3 Ziffer 2 aufgeführten Personen nur gegen Vorlage eines Berechtigungsnachweises ausgegeben, der mit Stempel und Unterschrift der Bildungseinrichtung bzw. Ausbildungsstätte versehen sein muss. Der Berechtigtenkreis zu 3.2.3.3 Ziffer 1 muss auf Verlangen sein Alter nachweisen. Die Kundenkarte ist mit Ablauf der eingetragenen Geltungsdauer (maximal 1 Jahr) erneut zu beantragen bzw. zu verlängern. Hierzu ist ein neuer Berechtigungsnachweis vorzulegen. Für die Geltungsdauer der Schüler- / Auszubildenden Zeittickets gelten die Bestimmungen für allgemeine Zeittickets entsprechend.

Die Kundenkarte wird auf schriftliche Bestellung unentgeltlich ausgestellt. Ist es erforderlich, im Laufe eines Schuljahres die Kundenkarte wegen Verlust oder Zerstörung mehrmals für einen Schüler auszustellen, so kann das ausgebende Verkehrsunternehmen ein Bearbei-

tungsentgelt entsprechend Anlage 3 je Kundenkarte verlangen. Bestellvordrucke sind bei den Verkehrsbetrieben und ihren Verkaufsstellen sowie in den Bussen der Regionalverkehrsunternehmen erhältlich.

Die Ausgabestelle trägt in die Kundenkarte Ein- und Ausstiegsort (die unterwegs bedienten Tarifgebiete und Zonen) sowie die zugehörige Preisstufe ein. Ein- und Ausstiegsort sind entweder Tarifgebiete oder Zonen.

Werden zwischen Ein- und Ausstiegsort unterschiedliche Fahrwege benutzt, die durch verschiedene Tarifgebiete führen, muss die Kundenkarte für alle zu durchzufahrenden Tarifgebiete bzw. Zonen gültig sein.

Bei Änderungen des räumlichen Geltungsbereiches ist die Kundenkarte zu erneuern.

Kundenkarten müssen vom Inhaber vor der ersten Benutzung mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sein; Name und Vorname sind auszuschreiben.

Wertmarken werden von Verkaufsstellen bzw. in Bussen der Regionalverkehrsunternehmen verkauft.

Die Berechtigung zum Erwerb von Schüler- / Auszubildenden-Zeittickets hat sich das Verkehrsunternehmen vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen entsprechend 3.2.3.3 Ziffer 2 Buchstabe a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen entsprechend 3.2.3.3 Ziffer 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In den Bescheinigungen ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung nach Ziffer 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

9.4.2 SchulwegMonatsTicket

Zur Benutzung des SchulwegMonatsTickets sind Schüler gem. 3.2.3.3 Ziffer 1 und 2 berechtigt, wenn das Ticket von einem Schulwegkostenträger, der Schulgänge anbietet, welche den Bestimmungen des § 45a PBefG entsprechen, bestellt wird und die nachfolgenden Bedingungen anerkannt werden.

SchulwegMonatsTickets werden ausschließlich für die Verbindung Wohnung Schüler – Schule ausgegeben. Diese gelten montags – freitags an Schultagen des Landes NRW bis 19 Uhr sowie samstags bis 15 Uhr und berechtigen ausschließlich zu lehrplanmäßigen Unterrichtsfahrten. Der Fahrtantritt muss montags bis freitags bis 19 Uhr und samstags bis 15 Uhr erfolgen. Ein Umstieg ist mit dem SchulwegMonatsTicket nach den vorgenannten Zeiten nicht zulässig. Gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises über Notwendigkeit und Dauer der schulischen Nutzung darf die Sperrzeit von 19 Uhr (Mo – Fr) bzw. 15 Uhr (Sa) überschritten werden. Abweichungen vom Standardschulweg bedürfen ebenfalls eines geeigneten Nachweises; hierbei darf jedoch kein Weg benutzt werden, der zu einer höheren Preisstufe führt, als die, für die das SchulwegMonatsTicket ausgestellt ist.

An Berufs- und Regelschulen existieren Ausbildungsgänge, bei denen ein Besuch von Praktikumsstätten an festen Wochentagen (z.B. montags und dienstags) in den Schulwochen anstelle des Schulbesuchs verbindlich vorgeschrieben ist. Hier besteht die Möglichkeit zur Ausgabe von SchulwegMonatsTickets für die notwendigen Relationen zwischen Wohnort und Schule bzw. Wohnort und Praktikumsstätte. Gegebenenfalls kann die Abrechnung gegenüber dem Schulträger auf der Basis eines festgesetzten Mischpreises erfolgen, um besondere Preishärten abzumildern. Der Mischpreis des SchulwegMonatsTickets errechnet sich aus den Preisstufen der notwendigen Relationen entsprechend dem Wochenanteil der jeweiligen Nutzung. Bei besonderen Konstellationen wird maximal die höhere Preisstufe (in der Regel die Schulweg-Relation) berechnet und für die zweite notwendige Verbindung ein separates SchulwegMonatsTicket ausgestellt.

Besondere Regelungen in einzelnen Städten

Die Preisstufe 0HAM sowie 0BOC/1M gilt unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe für die gesamte Stadt/Gemeinde.

In den Städten Ahlen, Ibbenbüren, Rheine und Warendorf wird das SchulwegMonatsTicket der Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben.

Für das Stadtgebiet Münster wird für die Preisstufe 0MS kein SchulwegMonatsTicket ausgegeben.

SchulwegMonatsTickets werden zusammenhängend für alle Monate eines Schuljahres an Schulwegkostenträger ausgegeben, welche Schulgänge entsprechend 3.2.3.3 der Tarifbestimmungen anbieten. Für die Gültigkeit, Ausgabe und Abrechnung mit den Schulwegkostenträgern gelten die nachstehenden Bedingungen.

SchulwegMonatsTickets sind auf den Namen des Schülers ausgestellt und nicht übertragbar. Ab der 5. Klasse gelten diese nur mit Lichtbild oder in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Als Lichtbildausweis gelten auch Schülerschulwege mit Lichtbild.

Der Schulwegkostenträger bestellt rechtzeitig die für ein Schuljahr benötigten SchulwegMonatsTickets beim Verkehrsunternehmen. Diese werden den Schulwegkostenträgern zugesandt.

Die SchulwegMonatsTickets gelten nur in Verbindung mit der zeitgleich ausgegebenen Kundenkarte, welche die persönlichen Daten des Schülers enthält.

Die SchulwegMonatsTickets beinhalten die Angabe der Geltungsdauer, sowie einen Eintrag der entsprechenden Preisstufe.

Alternativ können die SchulwegMonatsTickets als ein Ticket für das gesamte Schuljahr mit den entsprechenden Daten der Geltungsdauer ausgegeben werden.

Die Fahrpreise von SchulwegMonatsTickets richten sich nach der jeweils gültigen Fahrpreistafel; Anlage 1.1 der Tarifbestimmungen. Es werden je Kalenderjahr elf SchulwegMonatsTickets berechnet. Das Schuljahr variiert je nach Ferienlage zwischen zehn und zwölf Monate, wobei der Hauptferienmonat von der Berechnung ausgenommen ist.

Es können folgende Zahlungsmethoden vereinbart werden:

- a) Auf Basis der Anzahl der bestellten SchulwegMonatsTickets erfolgt 4 Wochen nach Schuljahresbeginn die Rechnungsstellung für das gesamte Schuljahr. Auf diese Summe erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 %. Eine weitere Abschlagszahlung in Höhe von 50 % erfolgt zu Beginn des nächsten Kalenderjahres. Änderungen gem. Absatz 5 (nachträglich bestellte/vorzeitig zurückgegebene SchulwegMonatsTickets) werden am Ende des Schuljahres abgerechnet.
- b) Auf Basis der Anzahl der bestellten SchulwegMonatsTickets erfolgt 4 Wochen nach Schuljahresbeginn die Rechnungsstellung für das gesamte Schuljahr. Auf diese Summe werden monatliche Abschläge gezahlt. Die Anzahl der monatlichen Abschläge variiert je nach Ferienlage des jeweiligen Schuljahres. Die Abschlusszahlung für den letzten Monat beinhaltet auch nachträglich bestellte/vorzeitig zurückgegebene SchulwegMonatsTickets.
- c) Die Abrechnung der bestellten SchulwegMonatsTickets erfolgt monatlich.

Für im Laufe des Schuljahres

- a) nachträglich beantragte SchulwegMonatsTickets
- b) vorzeitig zurückgegebene SchulwegMonatsTickets oder
- c) bei Umzug, Schulwechsel

gilt folgendes:

a) **nachträgliche Bestellung**

Bei nachträglichen Bestellungen von SchulwegMonatsTickets im Laufe eines Schuljahres erfolgt bei einer Ausgabe bis zum 15. des Monats eine volle Anrechnung auf Basis des Preises von SchulwegMonatsTickets; bei einer Ausgabe ab dem 16. eines Monats erfolgt keine Berechnung.

b) **vorzeitige Rückgabe**

Bei vorzeitigen Rückgaben von SchulwegMonatsTickets im Laufe eines Schuljahres erfolgt bei einer Rückgabe bis zum 15. des Monats keine Anrechnung; bei der Rückgabe ab dem 16. des Monats erfolgt eine volle Anrechnung auf Basis des Preises von SchulwegMonatsTickets.

Maßgeblich für die Berechnung ist das Datum des Eingangsstempels der Schule / des Schulwegkostenträgers, mit dem bestätigt wird, dass alle nicht mehr benötigten SchulwegMonatsTicket zurückgegeben wurden. Die Rückgabe an das zuständige Verkehrsunternehmen hat unverzüglich zu erfolgen.

Eine Abbestellung von SchulwegMonatsTickets für Teile des Schuljahres ist nicht möglich.

c) **Umzug, Schulwechsel**

Bei Änderungen des SchulwegMonatsTickets durch Umzug und/oder Schulwechsel wird eine Neuberechnung vorgenommen. Bei Änderungen bis zum 15. des Monats erfolgt die Abrechnung auf Basis des neuen SchulwegMonatsTickets; Änderungen ab dem 16. des Monats werden auf Basis des vorhandenen SchulwegMonatsTickets berechnet.

Bei Verlust oder Zerstörung von SchulwegMonatsTickets werden ErsatzTickets für den Rest des Schuljahres gegen ein Bearbeitungsentgelt ausgestellt, wenn der Verlust schriftlich angezeigt wird. Das Bearbeitungsentgelt beträgt 6 Euro je verlorenen bzw. zerstörten SchulwegMonatsTickets; in begründeten Ausnahmefällen jedoch mindestens 10 Euro bei Verlust von mehreren SchulwegMonatsTickets. Pro Schuljahr werden maximal drei Ersatzausstellungen vorgenommen, wobei aus Kulanzgründen nach einer Einzelfallprüfung hiervon abgewichen werden kann. Die als abhanden gekommenen oder als zerstört gemeldeten SchulwegMonatsTickets sind ungültig. Bei Wiederauffinden sind diese unverzüglich an das ausgebende Unternehmen zurückzugeben.

9.4.3 FlashTicket | FlashTicket plus

FlashTicket | FlashTicket plus Netz Münsterland (Schulträger Kreis Steinfurt bzw. Kreis Borken für Berufskollegs)

FlashTicket | FlashTicket plus Netz Münsterland oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe (Schulträger Kreis Coesfeld bzw. Kreis Warendorf für Berufskollegs und Schulträger Bistum Münster für Schulen im Kreis Coesfeld bzw. Kreis Warendorf).

9.4.3.1 FlashTicket

Das FlashTicket ist ein persönliches AboTicket für bei den Schulträgern der Kreise Steinfurt, Coesfeld, Warendorf, Borken und dem Schulträger Bistum Münster beschulten Schülerinnen und Schüler der Berufskollegs bzw. Schulen in Trägerschaft des Bistums Münster im Kreis Coesfeld bzw. Kreis Warendorf.

Grundvoraussetzung für ein FlashTicket ist, dass die Schulträger der Kreise Steinfurt, Coesfeld, Warendorf, Borken und Schulträger Bistum Münster auf dem Bestellschein bestätigt haben, dass die Schülerin bzw. Schüler Anspruch auf ein FlashTicket hat.

Das FlashTicket gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches

- Montags bis freitags an Schultagen in NRW ab 14 Uhr bis 3 Uhr des folgenden Tages
- an Ferientagen in NRW, Rosenmontag sowie samstags, sonn- und feiertags ganztags ohne Zeiteinschränkung bis 3 Uhr des folgenden Tages.

Besondere zeitliche Regelungen in Münster siehe 9.3.

An beweglichen Ferientagen ist eine Nutzung vor 14 Uhr ausgeschlossen.

Die Mitnahme von weiteren Personen/Fahrrädern ist im FlashTicket nicht enthalten.

Das FlashTicket gilt vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

Es gilt nicht für Fahrten von und zur Schule, Arbeits-, Ausbildungs- bzw. Praktikumsstelle.

Der monatliche Preis für das FlashTicket ist der Fahrpreistafel (Anlage 1 der Tarifbestimmungen) zu entnehmen.

9.4.3.2 FlashTicket plus

Das FlashTicket plus ist ein persönliches AboTicket für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler bei den oben genannten Schulträgern, welche einen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten nach der Schülerfahrtkostenverordnung haben. Die Anspruchsberechtigung muss entsprechend § 7 Schulfinanzgesetz vorliegen.

Grundvoraussetzung für ein FlashTicket plus ist, dass die Schulträger der Kreise Steinfurt, Coesfeld, Warendorf, Borken und Bistum Münster die Anspruchsberechtigung geprüft und dem ausgebenden Verkehrsunternehmen auf dem Bestellschein bestätigt haben.

Das FlashTicket plus ist gültig für Schul- und Freizeitfahrten. Es gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches im angegebenen Monat ohne Zeiteinschränkung vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

Der monatliche Preis (Eigenanteil) für das FlashTicket plus ist der Fahrpreistafel (Anlage 1 der Tarifbestimmungen) zu entnehmen. Die Preise werden entsprechend der nachfolgenden Regelung festgelegt:

Besuchen mehrere minderjährige Kinder einer Familie Schulen i.S.d. § 5 der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO), so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben, und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder: FlashTicket plus für das erste und zweite anspruchsberechtigte Kind pro Monat im Abo. Volljährige Kinder der Familie bleiben hierbei unberücksichtigt und zahlen dann den Preis für das FlashTicket plus (1. Kind). Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII geleistet wird und für dritte und weitere anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler einer Familie.

9.4.3.3 Weitere Bestimmungen

FlashTicket und FlashTicket plus sind nur im Abonnement gem. Anlage 2 der Tarifbestimmungen erhältlich.

Für Schülerinnen und Schüler der Schulträger Kreis Steinfurt und Kreis Borken wird das Ticket einheitlich als NetzTicket für das Netz Münsterland gem. Anlage 18.22 der Tarifbestimmungen incl. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrsverbänden/Verkehrsgemeinschaften ausgegeben.

Schülerinnen und Schüler der Schulträger Kreis Coesfeld, Kreis Warendorf und des Schulträgers Bistum Münster haben die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Netzen entsprechend Anlage 18 der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs:

- Netz Münsterland gem. Anlage 18.23 = Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster, Stadt Hamm inkl. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrsverbänden/Verkehrsgemeinschaften oder
- Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe gem. Anlage 18.29 = Kreise Unna, Soest, Coesfeld, Warendorf, Stadt Hamm, Stadt Münster.

Das FlashTicket bzw. FlashTicket plus wird auf die Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das Ticket gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Bei Kündigung vor Ablauf von 12 Monaten wird für die genutzten Monate eine Nachberechnung in Höhe von 25 % des monatlichen Preises vorgenommen. Der zu berechnende Betrag je Monat wird kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen. Bei einer Nachberechnung ist die Gesamtforderung auf den Preis begrenzt, der bei Erfüllung der Mindestlaufzeit zustande käme.

Nach Ablauf der Mindestlaufzeit erfolgt bei einem Ausscheiden keine Nachberechnung.

Eine Erstattung wegen Nichtausnutzung nach Beginn der Geltungsdauer sowie die Benutzung der 1. Wagenklasse bei Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit AufpreisTickets, sind ausgeschlossen und begründen keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Jede Änderung/Manipulation des Tickets ist unzulässig und macht das Ticket ungültig.

Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend Abschnitt 7.5 der Beförderungsbedingungen erhoben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

E

9.4.4 goCardAbo

Bedingungen für den Bezug von goCardAbos.

9.4.4.1 Grundsatz

a) goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Münster

Das goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Münster ist ein persönliches MonatsTicket für anspruchsberechtigte und nichtanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen, allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Vollzeitschüler an Berufskollegs mit Wohn- und Schulstandort Münster.

Die Anspruchsberechtigung muss entsprechend § 7 Schulfinanzgesetz vorliegen.

Das goCardAbo ist gültig für Schul- und Freizeitfahrten.

Das goCardAbo ist nur im Abonnement gem. Anlage 2 der Tarifbestimmungen erhältlich.

b) goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Münster

Das goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Münster ist ein persönliches MonatsTicket für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen, allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Vollzeitschüler an Berufskollegs mit Wohnort außerhalb der Stadt Münster und Schulstandort Münster.

Die Anspruchsberechtigung muss entsprechend § 7 Schulfinanzgesetz vorliegen.

Das goCardAbo ist gültig für Schul- und Freizeitfahrten.

Das goCardAbo ist nur im Abonnement gem. Anlage 2 der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs erhältlich.

9.4.4.2 Berechtigte

a) goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Münster

Berechtigt zur Nutzung des goCardAbos sind alle Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen, sowie Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II, die öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen sowie eine in § 7 Abs. 2 Schulfinanzgesetz aufgeführte Schule besuchen, soweit sie Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten nach der Schülerfahrtkostenverordnung haben.

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Wohn- und Schulstandort innerhalb der Stadt Münster liegt und der Schulträger entsprechende vertragliche Regelungen mit den Verkehrsunternehmen abgeschlossen hat. Für anspruchsberechtigte Schüler hat der Schulträger die Anspruchsberechtigung geprüft und dem ausgebenden Verkehrsunternehmen auf dem Bestellschein bestätigt.

b) goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Münster

Berechtigt zur Nutzung des goCardAbos sind alle Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen sowie Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II, die öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen sowie eine in § 7 Abs. 2 Schulfinanzgesetz aufgeführte Schule besuchen, soweit sie Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten nach der Schülerfahrtkostenverordnung haben.

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Schulstandort innerhalb der Stadt Münster liegt, der Schulträger entsprechende vertragliche Regelungen mit den Verkehrsunternehmen abgeschlossen und dass der Schulträger die Anspruchsberechtigung geprüft und dem ausgebenden Verkehrsunternehmen auf dem Bestellschein bestätigt hat.



9.4.4.3 Gültigkeit

a) goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Münster

Das goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz innerhalb der Stadt Münster gilt ohne Zeiteinschränkung für beliebig viele Fahrten im angegebenen Geltungsbereich und wird einheitlich für das Stadtgebiet Münster in der Preisstufe 0 ausgegeben. Für Fahrten mo-fr an Schultagen ab 14 Uhr sowie an Ferientagen in NRW, samstags, sonntags, Rosenmontag und an Feiertagen wird die Gültigkeit zusätzlich ganztägig auf das Netz Münsterland oder das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ausgeweitet. Es kann zwischen verschiedenen Netzen entsprechend Anlage 18 der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs gewählt werden. Netz Münsterland (Anlage 18.23) = Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster, Stadt Hamm incl. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrsverbänden / Verkehrsgemeinschaften oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe (Anlage 18.29) = Kreise Unna, Soest, Coesfeld, Warendorf, Stadt Hamm, Stadt Münster.

Das goCardAbo wird auf die Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das goCardAbo gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Das goCardAbo gilt vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

b) goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Münster

Das goCardAbo für Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Münster gilt ohne Zeiteinschränkung für beliebig viele Fahrten für die Verbindung Wohnung Schüler – Schule sowie im Stadtgebiet Münster. Für Fahrten mo-fr an Schultagen ab 14 Uhr, sowie an Ferientagen in NRW, samstags, sonntags, Rosenmontag und an Feiertagen wird die Gültigkeit zusätzlich ganztägig zum ursprünglichen Geltungsbereich auf das Netz Münsterland oder das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ausgeweitet. Es kann zwischen verschiedenen Netzen entsprechend Anlage 18 der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs gewählt werden. Netz Münsterland (Anlage 18.23) = Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster, Stadt Hamm incl. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrsverbänden / Verkehrsgemeinschaften oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe (Anlage 18.29) = Kreise Unna, Soest, Coesfeld, Warendorf, Stadt Hamm, Stadt Münster.

Schülerinnen/Schüler mit Wohnort

- in den Kreisen Coesfeld, Warendorf und der Stadt Hamm können für Freizeitfahrten zwischen dem Netz Münsterland und Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe wählen.
- in den Kreisen Borken und Steinfurt erhalten das goCardAbo mit dem Zusatz der Freizeitfahrten für das Netz Münsterland

- in den Kreisen Soest und Unna erhalten das goCardAbo mit dem Zusatz der Freizeitarif für das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe

Das goCardAbo wird auf die Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das goCardAbo gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Das goCardAbo gilt vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

9.4.4.4 Fahrpreise

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Der monatliche Preis (Eigenanteil) für das goCardAbo ist der Fahrpreistafel (Anlage 1.1 der Tarifbestimmungen) zu entnehmen. Die Preise werden entsprechend der nachfolgenden Regelung festgelegt:

Besuchen mehrere minderjährige Kinder einer Familie Schulen i. S. d. § 5 der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO), so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben, und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder: Der monatliche Preis für das goCardAbo gilt für das erste und zweite anspruchsberechtigte Kind pro Monat im Abo. Volljährige Kinder der Familie bleiben hierbei unberücksichtigt und zahlen dann den Preis für das goCardAbo (1. Kind). Der Eigenanteil entfällt für Schüler und Schülerinnen, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII geleistet wird und für dritte und weitere anspruchsberechtigte Geschwisterkinder einer Familie.

Nichtanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Der monatliche Preis für das goCardAbo (Selbstzahler) ist aus der Fahrpreistafel (Anlage 1.1 der Tarifbestimmungen) zu entnehmen.

9.4.4.5 Sonstiges

Bei Kündigung vor Ablauf von 12 Monaten wird für die genutzten Monate eine Nachberechnung in Höhe von 25 % des monatlichen Preises vorgenommen. Der zu berechnende Betrag je Monat wird kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen. Bei einer Nachberechnung ist die Gesamtforderung auf den Preis begrenzt, der bei Erfüllung der Mindestlaufzeit zustande käme.

Nach Ablauf der Mindestlaufzeit erfolgt bei einem Ausscheiden keine Nachberechnung.

Eine Erstattung wegen Nichtausnutzung nach Beginn der Geltungsdauer sowie die Benutzung der 1. Wagenklasse bei Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit AufpreisTickets, sind ausgeschlossen und begründen keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Jede Änderung/Manipulation des goCardAbo ist unzulässig und macht das Ticket ungültig.

Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend Abschnitt 7.5 der Beförderungsbedingungen erhoben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

9.4.5 SchülerAbo plus | AzubiAbo plus

Für Fahrten mo-fr an Schultagen ab 14 Uhr, Rosenmontag sowie samstags, sonntags und an Feiertagen wird die Gültigkeit des SchülerAbo plus / AzubiAbo plus zusätzlich zum ursprünglichen Geltungsbereich auf das Netz Münsterland oder das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ausgeweitet. Es kann zwischen verschiedenen Netzen entsprechend Anlage 18 der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs gewählt werden. Netz Münsterland (Anlage 18.23) = Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster, Stadt Hamm incl. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrsverbänden / Verkehrsgemeinschaften oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe (Anlage 18.29) = Kreise Unna, Soest, Coesfeld, Warendorf, Stadt Hamm, Stadt Münster.

Schülerinnen/Schüler mit Wohnort

- in den Kreisen Coesfeld und Warendorf der Stadt Münster können für Freizeitfahrten zwischen Netz Münsterland und Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe wählen.
- in der Stadt Hamm können zwischen Netz Münsterland, Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe und Netz Ruhr-Lippe wählen.
- in den Kreisen Borken und Steinfurt erhalten das SchülerAbo plus mit dem Zusatz der Freizeitfahrten für das Netz Münsterland.
- in den Kreisen Soest und Unna erhalten das SchülerAbo plus mit dem Zusatz der Freizeitfahrten für das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe oder Netz Ruhr-Lippe.

Bei Ausgabe des SchülerAbo plus / AzubiAbo plus als ein Ticket ist dieses auch ohne Kundenkarte gültig, wenn der Geltungsbereich und die persönlichen Daten des Inhabers aufgedruckt sind. Sie sind nicht übertragbar und es gelten die Abo-Bedingungen gem. Anlage 2.

Zum AzubiAbo Westfalen siehe Ziffer 3.2.4.7.

9.4.6 MaxiTicket

Bedingungen für den Bezug von MaxiTickets:

9.4.6.1 Grundsatz

a) MaxiTicket für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Hamm

Das MaxiTicket für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Hamm ist ein persönliches MonatsTicket für anspruchsberechtigte und nichtanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen, allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Vollzeitschüler an Berufskollegs mit Wohn- und Schulstandort Hamm.

Die Anspruchsberechtigung muss entsprechend § 7 Schulfinanzgesetz vorliegen. Das MaxiTicket ist gültig für Schul- und Freizeitfahrten. Das MaxiTicket ist nur im Abonnement gem. der Anlage der gemeinsamen westfälischen Ebene Abschnitt 2 der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs erhältlich.

b) MaxiTicket für Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Hamm

Das MaxiTicket für Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Hamm ist ein persönliches MonatsTicket für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen, allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Vollzeitschüler an Berufskollegs mit Wohnort außerhalb der Stadt Hamm und Schulstandort Hamm.

Die Anspruchsberechtigung muss entsprechend § 7 Schulfinanzgesetz vorliegen. Das MaxiTicket ist gültig für Schul- und Freizeitfahrten. Das MaxiTicket ist nur im Abonnement gem. der Anlage der gemeinsamen westfälischen Ebene, Abschnitt 2 der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs erhältlich.

9.4.6.2 Berechtigte

a) MaxiTicket für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Hamm

Berechtigt zur Nutzung des MaxiTickets sind alle Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen, sowie Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II, die öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen sowie eine in § 7 Abs. 2 Schulfinanzgesetz aufgeführte Schule besuchen, soweit sie Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten nach der Schülerfahrtkostenverordnung haben. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Wohn- und Schulstandort innerhalb der Stadt Hamm liegt und der Schulträger entsprechende vertragliche Regelungen mit den Verkehrsunternehmen abgeschlossen hat. Für anspruchsberechtigte Schüler hat der Schulträger die Anspruchsberechtigung geprüft und dem ausgebenden Verkehrsunternehmen auf dem Bestellschein bestätigt.

b) MaxiTicket für Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Hamm

Berechtigt zur Nutzung des MaxiTickets sind alle Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen sowie Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II, die öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen sowie eine in § 7 Abs. 2 Schulfinanzgesetz aufgeführte Schule besuchen, soweit sie Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten nach der Schülerfahrtkostenverordnung haben. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Schulstandort innerhalb der Stadt Hamm liegt, der Schulträger entsprechende vertragliche Regelungen mit den Verkehrsunternehmen abgeschlossen und dass der Schulträger die Anspruchsberechtigung geprüft und dem ausgebenden Verkehrsunternehmen auf dem Bestellschein bestätigt hat.

9.4.6.3 Gültigkeit

a) MaxiTicket für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Hamm

Das MaxiTicket für Schüler mit Wohnsitz innerhalb der Stadt Hamm gilt ohne Zeiteinschränkung für beliebig viele Fahrten im angegebenen Geltungsbereich und wird einheitlich für das Stadtgebiet Hamm in der Preisstufe 0 ausgegeben. Für Fahrten mo-fr an Schultagen ab 14 Uhr, an Ferientagen in NRW, Rosenmontag sowie samstags, sonntags und an Feiertagen wird die Gültigkeit zusätzlich auf das Netz Ruhr-Lippe, Netz Münsterland oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ausgeweitet. Es kann zwischen verschiedenen Netzen entsprechend Anlage 18 (Teilnetze und Tarifgebiete) der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs gewählt werden. Netz Ruhr-Lippe (Abschnitt 18.25) = Kreise: Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Unna, Soest, Stadt Hamm incl. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrsverbänden / Verkehrsgemeinschaften oder Netz Münsterland (Abschnitt 18.23) = Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster und Stadt Hamm oder Netz Übergang Münsterland/ Ruhr-Lippe (Abschnitt 18.29) = Kreise Unna, Soest, Coesfeld, Warendorf, Stadt Hamm und Stadt Münster.

Das MaxiTicket wird auf die Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das MaxiTicket gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Das MaxiTicket gilt vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

b) MaxiTicket für Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Hamm

Das MaxiTicket für Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Hamm gilt ohne Zeiteinschränkung für beliebig viele Fahrten für die Verbindung Wohnung Schüler – Schule sowie im Stadtgebiet Hamm. Für Fahrten mo-fr an Schultagen ab 14 Uhr, an Ferientagen in NRW, Rosenmontag sowie samstags, sonntags und an Feiertagen wird die Gültigkeit zusätzlich zum ursprünglichen Geltungsbereich auf das Netz Münsterland oder das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ausgeweitet. Es kann zwischen verschiedenen Netzen entsprechend Anlage 18 (Teilnetze und Tarifgebiete) der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs, in Abhängigkeit des Wohnortes gewählt werden. Netz Münsterland (Abschnitt 18.23) = Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster und Stadt Hamm oder Netz Übergang Münsterland/ Ruhr-Lippe (Abschnitt 18.29) = Kreise Unna, Soest, Coesfeld, Warendorf, Stadt Hamm und Stadt Münster.

Schülerinnen/ Schüler mit Wohnort:

- in den Kreisen Coesfeld, Warendorf und den Städten Hamm und Münster können für Freizeitfahrten zwischen dem Netz Münsterland und Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe wählen.
- in den Kreisen Borken und Steinfurt erhalten das MaxiTicket mit dem Zusatz der Freizeitfahrten für das Netz Münsterland.
- in den Kreisen Soest und Unna erhalten das MaxiTicket mit dem Zusatz der Freizeitfahrten für das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe.

Das MaxiTicket wird auf die Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das MaxiTicket gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Das MaxiTicket gilt vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

9.4.6.4 Fahrpreise

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Der monatliche Preis (Eigenanteil) für das MaxiTicket ist der Fahrpreistafel (gem. der Anlage der gemeinsamen westfälischen Ebene, Abschnitt 1.1 der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs) zu entnehmen. Die Preise werden entsprechend der nachfolgenden Regelungen festgelegt:

Besuchen mehrere minderjährige Kinder einer Familie Schulen i.S.d. § 5 der Schülerfahrtenkostenverordnung (SchfkVO) und unter der Voraussetzung, dass diese in einem Haushalt leben, so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder: Der monatliche Preis für das MaxiTicket gilt für das erste und zweite anspruchsberechtigte Kind pro Monat im Abo. Volljährige Kinder der Familie bleiben hierbei unberücksichtigt und zahlen dann den Preis für das MaxiTicket (1. Kind).

Ausgabe rabattierter MaxiTickets

Die Preise werden entsprechend der Regelungen für Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler festgelegt. Der monatliche Preis (Eigenanteil) für das MaxiTicket ist aus der Fahrpreistafel (gem. der Anlage der gemeinsamen westfälischen Ebene, Abschnitt 1.1 der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs) zu entnehmen.

Das MaxiTicket ist auch als rabattiertes Zeitticket für Personen mit einer besonderen Anspruchsberechtigung erhältlich. Rabattierte Zeittickets werden grundsätzlich auf Basis des Regeltarifangebotes für Personen mit einer Anspruchsberechtigung gemäß der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung ermäßigt ausgegeben. Der Nachweis der rechtmäßigen Benutzung ist auf Verlangen in geeigneter Weise z.B. durch Vorlage eines Berechtigten-Passes, einer Kundenkarte oder durch Vorlage eines geeigneten Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis o. ä.) zu führen.

Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII geleistet wird und für dritte und weitere anspruchsberechtigte Geschwisterkinder einer Familie.

Nichtanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Der monatliche Preis für das MaxiTicket (Selbstzahler) ist der Fahrpreistabelle (Anlage der gemeinsamen westfälischen Ebene, Abschnitt 1.1 der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs) zu entnehmen.

9.4.6.5 Sonstiges

Bei Kündigung vor Ablauf von 12 Monaten wird für die genutzten Monate eine Nachberechnung in Höhe von 25 % des monatlichen Preises vorgenommen. Der zu berechnende Betrag je Monat wird kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen. Bei einer Nachberechnung ist die Gesamtforderung auf den Preis begrenzt, der bei Erfüllung der Mindestlaufzeit zustande käme.

Nach Ablauf der Mindestlaufzeit erfolgt bei einem Ausscheiden keine Nachberechnung.

Eine Erstattung wegen Nichtausnutzung nach Beginn der Geltungsdauer sowie die Benutzung der 1. Wagenklasse bei Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit AufpreisTickets, sind ausgeschlossen und begründen keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Jede Änderung/ Manipulation des MaxiTicket ist unzulässig und macht das Ticket ungültig. Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt erho-

ben, entsprechend der Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif Abschnitt 7.5 Erhöhtes Beförderungsentgelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

9.5. Regionale AboTickets

9.5.1 Abo

Das Abo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.4.1.

Regionale Erweiterung

In den Städten Ahlen, Ibbenbüren, Rheine und Warendorf wird das Abo Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben.

Bei folgenden Abos der Preisstufe 0MS gilt eine ganztägige unentgeltliche Mitnahme von bis zu 3 Kindern bis einschließlich 14 Jahre sowie die Mitnahme eines Fahrrads im Stadtgebiet Münster: MünsterAbo, FlexAbo, 8 UhrAbo, 60plusAbo und 60plusPartnerAbo. Ab 19 Uhr sowie Sa, So und an Feiertagen gelten die Mitnahmeregelungen gemäß Ziffer 3 ff. der Tarifbestimmungen.

- **MünsterAbo**

Das Abo der Preisstufe 0MS wird für das Stadtgebiet Münster im Abo mit der Bezeichnung MünsterAbo ausgegeben.

- **FlexAbo PS 0MS**

Für die Preisstufe 0MS (Stadtgebiet Münster) erfolgt die Ausgabe des FlexAbos.

Das FlexAbo wird als eTicket ausgestellt und ist übertragbar. Weitere Regelungen zu elektronischen Tickets finden sich unter 9.10. Montags bis freitags ab 19 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen gemäß Ziffer 2.7 gilt das Ticket ganztägig für bis zu 2 Personen. Anstelle einer Person kann auch ein Fahrrad mitgenommen werden. Die Mitnahmeregelung endet am Folgetag um 3 Uhr, dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verzögerungen.

- **8 UhrAbo PS 0MS**

Für die Preisstufe 0MS (Stadtgebiet Münster) erfolgt die Ausgabe des 8 UhrAbos, welches auf die Person des Ticketinhabers lautet und nicht übertragbar ist. Das 8 UhrAbo gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis und ist montags bis freitags ab 8 Uhr gültig, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gemäß Ziffer 2.7 ganztägig.

Bei Kündigung vor Ablauf von 12 Monaten wird für die genutzten Monate eine Nachberechnung in Höhe von 25 % des monatlichen Preises vorgenommen.

- **MobilAbo Mettingen**

Das MobilAbo Mettingen ist ein regionales Angebot für Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in den Gemeinden Mettingen, Recke oder Westerkappeln.

Das Ticket gilt in den Tarifgebieten Hagen a. T. W., Hasbergen, Hörstel, Hopsten, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Osnabrück, Recke, Saerbeck, Tecklenburg und Westerkappeln



Anwendung des WestfalenTarifs

a = gilt auch in VOS-Verkehrsmitteln und Nahverkehrszügen

b = gilt nicht in VOS-Verkehrsmitteln

- **UmweltAbo**

In Ahlen, Ibbenbüren und Warendorf wird das Abo unter der Bezeichnung UmweltAbo ausgegeben.

9.5.2 9 UhrAbo | 8 UhrAbo

Das 9 UhrAbo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.4.2.

Die Preisstufe 0MS, 0HAM, 0BOC/1M gilt unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe für die gesamte Stadt/Gemeinde. In den Städten Ahlen, Ibbenbüren, Rheine und Warendorf wird das 9 UhrAbo | 8 UhrAbo Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben.

Regionale Erweiterung

Münster

Anstelle des 9 UhrAbos wird seit dem 01. August 2019 an Neukunden das 8 UhrAbo für die Preisstufe 0MS ausgegeben. Das 8 Uhr Abo gilt montags bis freitags ab 8 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gem. Ziffer 2.7 gantztägig (siehe auch Ziffer 9.5.1).

Hamm

Anstelle des 9 Uhr Abos wird ab dem 01.08.2020 an Neukunden das 8 UhrAbo für die Preisstufe 0HAM ausgegeben. Das 8 UhrAbo gilt montags bis freitags ab 8 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gem. Ziffer 2.7 gantztägig.

9.5.3 FunAbo

Das FunAbo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.4.3.

Regionale Erweiterung

Als regionale Erweiterung werden FunAbos für ein Tarifgebiet (Stadt/Gemeinde), für das Netz Münsterland oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ausgegeben.

Die Preisstufe 1M gilt unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe für die gesamte Stadt/Gemeinde.

Anstoßregelung

Bei Fahrten in die benachbarten Teilräume Münsterland/Ruhr-Lippe, Paderborn-Höxter sowie TeutoOWL ist die Kombination der jeweils netzgültigen FunAbos als Fahrausweis zulässig.

9.5.4 FahrradAbo

Das FahrradAbo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.4.6. Als regionale Erweiterung werden FahrradAbos bis Preisstufe 1M ausgegeben.

Die Preisstufe 1M gilt unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe für die gesamte Stadt/Gemeinde.

9.5.5 60plusAbo

Das 60plusAbo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.4.5.

Regionale Erweiterung

60plusAbos sind erhältlich für:

- Für eine Stadt Gemeinde in 0MS, 0HAM, 0BOC/1M/A
- mit Gültigkeit für ein Tarifgebiet (Stadt/Gemeinde); für die Tarifgebiete Bocholt und Rheine wird kein stadtbezogenes 60plusAbo ausgegeben.
- Preisstufe B: ein Kreisgebiet (BOR, COE, ST, WAF)
- Preisstufe 9M Netz Münsterland gemäß Anlage 18 der Tarifbestimmungen
- Preisstufe 9M Netz-Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe gemäß Anlage 18 der Tarifbestimmungen

Inhaber von 60plusAbos der Preisstufe 0HAM bzw. 0MS für das Stadtgebiet Hamm oder Münster haben im Rahmen des vorhandenen Abos die Möglichkeit, eine persönliche Partner-Karte mit 50 % Rabatt zu bestellen. Die Ausstellung der Partner-Karte erfolgt für eine weitere Person über 60 Jahren für die Preisstufe 0HAM bzw. 0MS. Die Vertragsabwicklung erfolgt über einen Besteller und nur einer Bankverbindung. Die Tarifbestimmungen für das 60plusAbo gelten für die Partner-Karte sinngemäß.

Für das 60plusAbo gelten die Abo-Bedingungen gem. Anlage 2.

Anstoßregelung

Bei Fahrten in die benachbarten Räume Münsterland/Ruhr-Lippe, Paderborn-Höxter sowie TeutoOWL ist die Kombination der jeweils netzgültigen 60plusAbos als Fahrausweis zulässig.

9.5.6 Sozialticket

Ein Sozialticket ist ein rabattiertes Zeitticket für Personen mit einer besonderen Anspruchsberechtigung. SozialTickets werden grundsätzlich auf Basis des Regeltarifangebotes für Personen mit einer Anspruchsberechtigung gemäß der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung ermäßigt ausgegeben.

MobiTicket Münsterland (Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf)

Empfänger von Sozialleistungen können im Münsterland ein vergünstigtes Abo für Bus und Bahn erwerben. Es stehen verschiedene Abos zur Auswahl:

- FunAbo für das Münsterland (für junge Menschen bis einschließlich 20 Jahre)

- Abo für den Heimatort; je nach Entfernung für die Nachbarorte (Preisstufe 2M oder Preisstufe 3M)
- Abo Umwelt für Ibbenbüren bzw. Rheine sowie für Ahlen bzw. Warendorf
- 9 Uhr Abo für den Heimatort; je nach Entfernung für die Nachbarorte (Preisstufe 2M oder Preisstufe 3M)
- 9 Uhr Abo Umwelt für Ibbenbüren bzw. Rheine sowie für Ahlen bzw. Warendorf
- 60plus Abo für den eigenen Kreis oder das Münsterland

9.5.7 1. Klasse Aufpreise

Die 1. Klasse Aufpreise für EinzelTickets, 7 TageTickets, 30 TageTickets und Abo- bzw. JobTickets gehören zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.3. Regionale Erweiterungen bestehen nicht.

9.6. Regionale JobTickets

9.6.1 JobTicket Westfalen | JobTicket Westfalen plus

Das JobTicket Westfalen und das JobTicket Westfalen plus gehören zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.4.4.

Regionale Erweiterung

9.6.1.1 Einstiegsvoraussetzungen für das JobTicket-Abonnement

Das JobTicket kommt durch Abschluss eines JobTicket-Vertrages zwischen dem Besteller (Unternehmen) und einem Verkehrsunternehmen der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe zustande.

Grundvoraussetzung für einen JobTicket-Vertrag ist die Verpflichtung, dass der Besteller für eine Mindestanzahl von 20 Mitarbeitern JobTickets des WestfalenTarifs vom Verkehrsunternehmen abnimmt. Hierbei ist eine Verdoppelung der bisherigen Abonnement-Zeitticket-Inhaber des WestfalenTarifs erforderlich. Die im Unternehmen des Bestellers vorhandenen SchülerAbo plus-Tickets sowie das AzubiAbo Westfalen von Auszubildenden werden bei der Berechnung der Mindestanzahl berücksichtigt. Gleiches gilt auch für Bezugsgemeinschaften.

9.6.1.2 Bezugsgemeinschaften

Bei Bezugsgemeinschaften tritt ein Unternehmen als abwickelndes Unternehmen und als Besteller auf. Über den Besteller werden alle Handlungen (Teilnehmerlisten, Änderungsdienst, Abrechnung) mit dem zuständigen Verkehrsunternehmen abgewickelt. In dem zwischen dem Besteller und dem Verkehrsunternehmen abzuschließenden JobTicket-Vertrag sind alle Firmen der Bezugsgemeinschaft aufzunehmen. Die Bildung von Bezugsgemeinschaften ist nur für Firmen innerhalb einer Stadt/Gemeinde mit Standort des Bestellers möglich.

Der Zusammenschluss von mehreren Unternehmen zu Bezugsgemeinschaften ist möglich, wenn eine Mindestbeteiligung von 5 Mitarbeitern pro Unternehmen an der Bezugsgemeinschaft erfolgt. Hierbei ist eine Verdoppelung der bisherigen Abonnement-Zeitticket-Inhaber (50 % / mindestens 3 Neukunden) des WestfalenTarifs erforderlich. Bei Unterschreitung von 5 JobTickets pro Firma besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung der Bezugsgemeinschaft.

Der Besteller darf JobTickets nur für seine eigenen ständigen Mitarbeiter bzw. der Bezugsgemeinschaft anfordern. Eine Aufnahme anderer Personen in die Mitarbeiterliste ist nicht gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Personen, die nicht Mitarbeiter beim Besteller sind, ist unzulässig. Es gelten die „Beförderungsbedingungen und Tarif-

bestimmungen“ in der jeweils gültigen Fassung. Schulträger können für die von ihnen betreuten Schüler keine JobTickets beziehen.

Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen.

9.6.1.3 Bestehende Abos von Mitarbeitern

Beziehen einzelne Mitarbeiter des Bestellers bereits MonatsTickets des WestfalenTarifs im Abo, so können diese Verträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des JobTicket-Vertrages gekündigt werden. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Abopreis und dem Preis eines MonatsTickets gemäß Anlage 4 / 6.1 der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifes wird verzichtet.

9.6.1.4 Ticketausgabe

Tickets für den jeweils bestellten Geltungsbereich werden gemäß der jeweils gültigen Fahrpreistafel ausgegeben.

Die Tickets werden dem Besteller vom Verkehrsunternehmen gesammelt zur Ausgabe an die Mitarbeiter zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe von JobTickets als eTicket kann direkt an den Mitarbeiter erfolgen.

Zur Ausfertigung der Tickets stellt der Besteller dem Verkehrsunternehmen eine Liste der betreffenden Mitarbeiter mit Namen, Anschrift und gewünschtem Geltungsbereich zur Verfügung. Bei eTickets ist ein durch den Mitarbeiter aufgefülltes Bestellformular erforderlich.

Die Tickets stellt das Verkehrsunternehmen dem Besteller zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung. Sie sind nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sind über den Besteller dem Verkehrsunternehmen unmittelbar und unverzüglich anzuzeigen. Die ausgegebenen Tickets sind auf die Person des Mitarbeiters ausgestellt und nicht übertragbar.

Der Benutzer muss bei Ticketprüfungen auf Verlangen zusätzlich einen Lichtbildausweis vorzeigen. Alle persönlichen Daten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Tickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkehrsunternehmens. Das gilt auch für den Fall, dass bereits die Weitergabe an den Mitarbeiter erfolgt ist (vgl. AboAGB, Anlage 2).

JobTickets werden mit folgenden Preisstufen/Geltungsbereichen ausgegeben:

- Tickets der Preisstufe A gelten im jeweils festgelegten Stadtnetz
- Tickets der Preisstufe 0 gelten im Stadtnetz Münster 0 (MS), Stadtnetz Bocholt 0 (BOC)
- Tickets der Preisstufen 1M – 8M (Preisstufe 1M für angrenzende Zonen) gelten für eine Relation bzw. Geltungsbereich.
- Tickets der Preisstufe 9M werden für das Netz Münsterland oder das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ausgegeben.
- Tickets mit Gültigkeit für das Netz Westfalen entsprechend 1.2 der Tarifbestimmungen

9.6.1.5 Zusatznutzen

Montags bis freitags von 19 Uhr bis 3 Uhr sowie im NachtBus bis Betriebsschluss berechtigt das Ticket zur unentgeltlichen Mitnahme von zusätzlichen Personen und Fahrrädern (Beförderungsfälle). An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie am 24. und 31. Dezember gilt der Zusatznutzen ganztägig ohne Zeiteinschränkung. Als regionale Besonderheit wird der Zusatznutzen im Stadtgebiet Münster bis 5 Uhr des Folgetages erweitert. In NachtBussen gilt der Zusatznutzen bis zum Betriebsschluss.

Das JobTicket mit dem Geltungsbereich Westfalen beinhaltet wahlweise einen Zusatznutzen (entweder Mitnahme von weiteren Personen oder von Fahrrädern).

Einschließlich des Inhabers ist die Anzahl der Beförderungsfälle auf 5 begrenzt. Hierbei sind maximal 2 Personen ab dem Alter von 15 Jahren zugelassen. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen.

Bei einer Fahrausweiskontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/Fahrrädern zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend 7.5 der Beförderungsbedingungen zu entrichten. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen.

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Beförderungsbedingungen NRW entsprechend 9.5.

Inhaber eines JobTickets der Preisstufe 0MS können ein Fahrrad im Stadtgebiet Münster kostenlos im Bus mitnehmen.

9.6.1.6 Abrechnung

Die Abrechnung zwischen Besteller und Verkehrsunternehmen erfolgt für volle Kalendermonate.

Der Besteller erhält für jeden Kalendermonat eine Rechnung über den aktuellen Teilnehmerkreis. Der Eintritt einzelner Mitarbeiter in diesen Teilnehmerkreis ist jederzeit, der Austritt nur zum Letzten eines Kalendermonats möglich.

Der Rechnungsbetrag wird monatlich von einem vom Besteller benannten Konto abgebucht; der Besteller erteilt dazu ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart werden.

9.6.1.7 Fahrpreise

Es gelten die in der Fahrpreistafel des WestfalenTarifs (Anlage 1.1 der Tarifbestimmungen) dargestellten Fahrpreise für das JobTicket.

9.6.1.8 Änderungen

Änderungen der Angaben in der Mitarbeiterliste (Ziff. 9.6.1.5) sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Änderungen, die den Gesamtfahrpreis beeinflussen (z.B. Einstellung/Ausscheiden von Mitarbeitern, Änderungen / Erweiterungen / Einschränkung des Geltungsbereiches einzelner Tickets mit Änderung der Preistufe), können bis zum 15. des Vormonats berücksichtigt werden.

9.6.1.9 Verlust, Zerstörung, Nichtausnutzung und Erstattung von Tickets

Bei Verlust oder Zerstörung der nicht übertragbaren Kundenkarte und Wertmarke ist der monatliche JobTicket-Preis bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem Mitarbeiter überlassenen noch gültigen Tickets weiter zu entrichten. Dieses gilt auch bei Verlust oder Zerstörung von JobTickets, welche als ein Ticket im Scheckkartenformat oder als eTicket ausgegeben werden. Für diese Zeit ist eine Kündigung des JobTicket-Abonnements und auch eine Einschränkung des Geltungsbereiches der Wertmarke ausgeschlossen. Der Mitarbeiter erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, gegen ein Bearbeitungsentgelt (siehe Anlage 1 der Tarifbestimmungen „Tafel für sonstige Entgelte“) Ersatzwertmarken/Ersatztickets für den Rest des Ausgabezeitraumes. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete Kundenkarte, Wertmarke bzw. Ticket im Scheckkartenformat ist ungültig. Ein verlorenes eTicket wird gesperrt. Bei Wiederauffinden sind sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur im Fall einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer vorgenommen, die vom Fahrgast (Ticketinhaber) durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses und des entsprechenden Tickets nachgewiesen werden muss. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem für das JobTicket entrichteten Beförderungsentgelt 1/30 abgezogen.

9.6.1.10 Beginn, Dauer und Kündigung des JobTickets-Abonnements

Besteller/Verkehrsunternehmen

Werden die Einstiegsvoraussetzungen entsprechend Punkt 9.6.1.1. erfüllt, so beginnt das JobTicket am 1. eines Kalendermonats.

Das JobTicket kann monatlich gekündigt werden. Eine Unterbrechung eines bestehenden JobTickets ist nicht möglich.

Eine Kündigung durch einen der beiden Vertragspartner (Besteller/Verkehrsunternehmen) ist schriftlich mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Ende des folgenden Kalendermonats möglich. Bei einer Kündigung innerhalb der ersten 12 Monate nach Vertragsabschluss/Erstausgabe von JobTickets gelten die nachfolgenden besonderen Abrechnungsregelungen:

Besondere Regelung für eine Kündigung vor Ablauf der ersten 12 Monate:

Erfolgt von Seiten des Bestellers eine Kündigung vor Ablauf der ersten 12 Monate, so erfolgt gegenüber dem Besteller eine Nachberechnung des Verkehrsunternehmens in Höhe des Differenzbetrages zwischen JobTicket-Preis und dem Preis des vergleichbaren MonatsTickets für jeden am JobTicket beteiligten Mitarbeiter. Dabei ist die Gesamtforderung auf den Preis von 12 JobTickets begrenzt. Nach Ablauf der ersten 12 Monate erfolgt bei einer Kündigung keine Nachberechnung.

Bei Fahrpreisänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung durch den Besteller bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, zum Monatsende möglich. In diesem Fall erfolgt keine Nachberechnung.

Die Kündigung wird erst wirksam, wenn die noch nicht genutzten Tickets bis zum dritten Tag nach Ablauf des letzten Abo-Monats dem Verkehrsunternehmen vorliegen. Auf dem Postweg sind die Tickets per Einschreiben mit Rückschein an das Verkehrsunternehmen zu schicken. Wird dieser Termin versäumt, setzt sich das JobTicket-Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Tickets dem Verkehrsunternehmen vorliegen, fort.

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- der Zahlungstermin (s. Ziff. 9.6.1.6) trotz zweimaliger Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten wird,
- die Zahlungsunfähigkeit des Bestellers eintritt,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Besteller beantragt ist,
- eine Betriebsverlagerung oder eine andere wesentliche Änderung der Organisation des Bestellers eintritt,
- eine missbräuchliche Verwendung der Tickets durch den Besteller nachgewiesen ist (s. Ziff. 9.6.1.1),
- eine Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl von 20 Mitarbeitern erfolgt.

Jede berechtigte Kündigung seitens des Verkehrsunternehmens verpflichtet zur unverzüglichen Herausgabe aller überlassenen und noch gültigen Tickets durch den Besteller. Bei Abschluss oder Ergänzung eines JobTicket-Vertrages legt der Besteller in geeigneter Form eine schriftliche Erklärung jedes neuen Teilnehmers vor, indem dieser die vorstehende Rückgabeklausel mit seiner Unterschrift anerkennt und in diesem Fall seinerseits die Herausgabe an den Besteller zusichert.

9.6.1.11 Beginn, Dauer und Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem Abo

Mitarbeiter können jeweils ab dem 1. eines Kalendermonats am JobTicket-Verfahren teilnehmen und jeweils monatlich ausscheiden. Bei einem Ausscheiden aus dem JobTicket-Verfahren innerhalb der ersten 12 Monate gelten die nachfolgenden besonderen Abrechnungsregelungen:

Besondere Regelung für ein Ausscheiden vor Ablauf der ersten 12 Monate

Unterschreitet der JobTicket-Bezugszeitraum eines einzelnen Mitarbeiters die Dauer von 12 Monaten, so erfolgt gegenüber dem Besteller eine Nachberechnung des Verkehrsunternehmens in Höhe des Differenzbetrages zwischen JobTicket-Preis und dem Preis des vergleichbaren MonatsTickets.

Bei einer Nachberechnung ist die Gesamtforderung auf den Preis von 12 JobTickets begrenzt.

Ein vorzeitiges Ausscheiden (vor Ablauf der ersten 12 Monate) eines Mitarbeiters aus dem JobTicket ohne eine Nachberechnung ist möglich, wenn

- der Mitarbeiter das Unternehmen verlässt
- der Mitarbeiter in eine andere Stadt / Gemeinde versetzt wird
- der Mitarbeiter Erziehungsurlaub/Elternzeit in Anspruch nimmt.

Nach Ablauf der ersten 12 Monate erfolgt bei einem Ausscheiden keine Nachberechnung. Im Todesfall wird ebenfalls keine Nachberechnung vorgenommen.

9.6.1.12 Besondere Bedingungen

Weitere Einzelheiten der Abwicklung werden zwischen dem Besteller und dem Verkehrsunternehmen auf der Grundlage des WestfalenTarifes schriftlich mit der Bestellung geregelt.

9.6.2 JobTicket-Probe-Abo

Besteht für einen Besteller am Anfang des JobTickets-Abonnements nicht die Möglichkeit die Einstiegsvoraussetzungen nach Punkt 9.6.1.1. zu erfüllen, so kann über den Abschluss eines JobTicket-Probe-Abos der Einstieg in ein JobTicket-Abonnement erfolgen. Hierzu gelten folgende abweichende Bedingungen:

zu 1.: Voraussetzung für das JobTicket-Probe-Abo

Der Besteller verpflichtet sich zu Beginn des Probezeitraums,

- a) das JobTicket-Probe-Abo mindestens für die doppelte Anzahl der bisherigen Zeitticket-Inhaber des WestfalenTarifs zu bestellen oder
- b) dass eine Mindestabnahme von 14 JobTickets erfolgt und innerhalb eines Jahres auf eine Mindestanzahl von 20 JobTickets angehoben wird.

zu 8.: Beginn, Dauer und Kündigung des JobTicket-Probe-Abo (Besteller/Verkehrsunternehmen)

Werden die Einstiegsvoraussetzungen entsprechend Punkt 9.6.1.1. erfüllt, so beginnt das JobTicket-Probe-Abo am 1. eines Kalendermonats.

Das JobTicket-Probe-Abo kann monatlich gekündigt werden. Eine Unterbrechung eines bestehenden JobTickets-Probe-Abo ist nicht möglich. Ebenso besteht nicht die Möglichkeit ein Probe-Abo mehrmals mit Unterbrechung abzuschließen.

Eine Verlängerung ist nur im Rahmen des JobTickets-Abonnements möglich, wobei die Bezugszeit des Probe-Abonnements angerechnet wird. Das JobTicket-Probe-Abo kann zum 1. jeden Monats in das JobTicket-Abonnement umgewandelt werden. Für das Probe-Abo werden Tickets zum Preis des JobTickets ausgegeben.

Eine Kündigung durch einen der beiden Vertragspartner (Besteller/Verkehrsunternehmen) ist schriftlich mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Ende des folgenden Kalendermonats möglich.

Bei einer Kündigung innerhalb der ersten 6 Monate nach Vertragsabschluss/Erstausgabe von JobTicket-Probe-Abos gelten die in Punkt 8. enthaltenen besonderen Abrechnungsregelungen.

zu 9.: Beginn, Dauer und Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem JobTicket-Probe-Abo

Mitarbeiter können jeweils ab dem 1. eines Kalendermonats am JobTicket-Probe-Abo-Verfahren teilnehmen und jeweils monatlich ausscheiden. Bei einem Ausscheiden aus dem JobTicket-Verfahren innerhalb der ersten 6 Monate gelten die in Punkt 9.6.1.9. enthaltenen besonderen Abrechnungsregelungen.

9.6.2.1 JobTicket TeutoOWL und JobTickets Münsterland – Ruhr-Lippe

Firmensitz im Tarifraum Münsterland – Ruhr-Lippe und Wohnsitz des Mitarbeiters im Tarifraum TeutoOWL:

Für Firmen, Verbände, Behörden etc. mit Sitz in folgenden Städten/Gemeinden

- 53310 Ahlen
- 55000 Münster
- 53330 Beckum
- 53120 Beelen
- 53320 Ennigerloh
- 53200 Everswinkel
- 49160 Lippstadt
- 53350 Oelde
- 53180 Sassenberg
- 53100 Telgte
- 53340 Wadersloh
- 53110 Warendorf

und Mitarbeitern mit Wohnsitz in folgenden TeutoOWL-Tarifgebieten

- 60000 Bielefeld
- 60500 Gütersloh
- 60700 Halle (Westf.)
- 60800 Harsewinkel
- 61200 Rietberg
- 61400 Steinhagen
- 61500 Verl
- 61600 Versmold

kann im Rahmen des JobTicket-Vertrages für den Teilraum Münsterland – Ruhr-Lippe eine entsprechende Preisstufe/Fahrpreis von TeutoOWL-JobTickets durch ein Verkehrsunternehmen der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe ausgegeben werden.

Diese Mitarbeiter werden bei den Einstiegsvoraussetzungen für das regionale JobTicket des Teilraums Münsterland – Ruhr-Lippe mitgezählt.

Im Übrigen gelten die genehmigten Bedingungen für das JobTicket des Teilraums Münsterland – Ruhr-Lippe. Darüber hinaus gelten die genehmigten Tarifbestimmungen des Teilraums TeutoOWL und Beförderungsbedingungen Naverkehr NRW.

Firmensitz in Herzebrock-Clarholz, Rheda-Wiedenbrück und Langenberg und Wohnsitz des Mitarbeiters im Tarifraum Münsterland – Ruhr-Lippe:

Für Firmen, Verbände, Behörden etc. mit Sitz in den v. g. TeutoOWL-Tarifgebieten und Mitarbeitern mit Wohnsitz im Netz Münsterland bzw. Ruhr-Lippe (nur Lippstadt) kann im Rahmen eines TeutoOWL-JobTicket-Vertrages ein JobTicket nach dem Teilraum Münsterland – Ruhr-Lippe durch ein Verkehrsunternehmen des TeutoOWL ausgegeben werden.

Der Fahrpreis des JobTickets entspricht der gültigen Fahrpreistafel des WestfalenTarifs.

Diese Mitarbeiter werden bei den Einstiegsvoraussetzungen für das TeutoOWL-JobTicket mitgezählt.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs und die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

9.6.2.2 Regelungen zum VOS-FirmenTicket

Für Firmen, Verbände, Behörden, etc. mit Sitz in Osnabrück und Mitarbeitern mit Wohnsitz im Netz Münsterland kann im Rahmen eines VOS-Firmenabovertrages durch die Stadtwerke Osnabrück ein JobTicket nach dem WestfalenTarif ausgegeben werden.

Der Fahrpreis des JobTicket-Abos entspricht der gültigen Fahrpreistafel des WestfalenTarifs. Im Rahmen des jeweiligen Geltungsbereichs ist die Nutzung aller Busse und Bahnen möglich. In Hasbergen und Hagen a. T. W. ist die Nutzung von VOS-Verkehrsmitteln nicht zugelassen. VOS-Firmenabos mit Ziel Hasbergen und Hagen a. T. W. gelten nur in den Verkehrsmitteln der VOS.

Im Übrigen gelten die genehmigten Abonnementbedingungen zum FirmenAbo der VOS.

Darüber hinaus gelten die genehmigten Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs und die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

9.7. Regionale GroßkundenAbos

Im Teilraum Münsterland werden nicht übertragbare Zeittickets des WestfalenTarifs im Rahmen eines Großkundenabonnements an Gebietskörperschaften – im folgenden Besteller genannt – ausgegeben.

9.7.1 Einstiegsvoraussetzungen für das Abonnement

Das GroßkundenAbo kommt durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Besteller und einem Verkehrsunternehmen der Tarifgemeinschaft Münsterland zustande.

Diese Vereinbarung kann abgeschlossen werden, wenn sich der Besteller verpflichtet, für einen von ihm nach objektiven Kriterien definierten Personenkreis öffentliche Zuschüsse bereit zu stellen, um diesem Personenkreis – im folgenden Abo-Berechtigte genannt – die ÖPNV-Nutzung zu ermöglichen. Die Mindestgröße für ein GroßkundenAbo beträgt anfänglich 50 Abos.

Die Festlegung der Abo-Berechtigten erfolgt durch den Besteller des Großkunden-Abos.

9.7.2 Bestehende Abos

Beziehen einzelne Abo-Berechtigte bereits MonatsTickets des WestfalenTarifs im Abo, so können diese Verträge zum Teilnahmebeginn am GroßkundenAbo gekündigt werden. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Abopreis und dem Preis eines MonatsTicket gemäß Anlage 2 der Tarifbestimmungen wird verzichtet.

9.7.3 Beginn und Dauer

Das GroßkundenAbo beginnt am 1. eines Kalendermonats und wird zunächst für die Dauer von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten abgeschlossen. Wenn der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um 3 Kalendermonate. Eine Unterbrechung eines bestehenden GroßkundenAbos ist nicht möglich.

9.7.4 Tickets

Tickets für den jeweils bestellten Geltungsbereich werden gemäß der jeweils gültigen Fahrpreistafel ausgegeben. Grundsätzlich gelten die Preise des JobTickets. Abweichungen hiervon können mit dem Besteller vertraglich vereinbart werden.

Zur Ausstellung der Tickets ist der Besteller verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen eine Liste der Abo-Berechtigten mit Namen, Anschrift und gewünschtem Geltungsbereich zur Verfügung zu stellen.

Tickets werden mit folgenden Preisstufen ausgegeben:

- Tickets der Preisstufe A gelten im jeweils festgelegten Stadtnetz
- Tickets der Preisstufe 0 gelten im Stadtnetz Münster 0 (MS), Stadtnetz Bocholt 0 (BOC)
- Tickets der Preisstufen 1M – 8M (Preisstufe 1M für angrenzende Zonen) gelten für eine Relation bzw. Geltungsbereich.
- Tickets der Preisstufe 9M werden für das Netz Münsterland oder das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ausgegeben.
- Tickets mit Gültigkeit für das Netz Westfalen entsprechend 1.2 der Tarifbestimmungen

Die Tickets stellt das Verkehrsunternehmen dem Besteller zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung. Sie sind nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sind über den Besteller dem Verkehrsunternehmen unmittelbar und unverzüglich anzuzeigen. Die ausgegebenen Tickets sind auf die Abo-Berechtigten ausgestellt und nicht übertragbar.

Der Abo-Berechtigte muss bei Ticketprüfungen auf Verlangen zusätzlich einen Lichtbildausweis vorzeigen. Alle persönlichen Daten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Tickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkehrsunternehmens. Das gilt auch für den Fall, dass bereits die Weitergabe an den Abo-Berechtigten erfolgt ist.

9.7.5 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt für volle Kalendermonate.

Der Besteller erhält eine Rechnung über den aktuellen Teilnehmerkreis. Der Eintritt/Austritt einzelner Abo-Berechtigter ist nur zum Ersten/Letzten eines Kalendermonats möglich.

9.7.6 Änderungen

Änderungen der Angaben in der Abo-Berechtigtenliste (Ziff. 9.7.4) sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Änderungen, die den Gesamtfahrpreis beeinflussen (z.B. Ausscheiden von Abo-Berechtigten, Änderungen / Erweiterungen / Einschränkung des Geltungsbereiches einzelner Tickets mit Änderung der Preisstufe), können bis zum 15. des Vormonats berücksichtigt werden.

9.7.7 Verlust, Zerstörung, Nichtausnutzung und Erstattung von Tickets

Bei Verlust oder Zerstörung der nicht übertragbaren Kundenkarte und Wertmarke ist der monatliche Preis bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem Abo-Berechtigten überlassenen noch gültigen Tickets weiter zu entrichten. Dieses gilt auch bei Verlust oder Zerstörung von Tickets, welche als ein Ticket im Scheckkartenformat oder als eTicket ausgegeben werden. Für diese Zeit ist eine Kündigung des Abonnements und auch eine Einschränkung des Geltungsbereiches der Wertmarke ausgeschlossen. Der Abo-Berechtigte erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, gegen ein Bearbeitungsentgelt (siehe Anlage 3 der Tarifbestimmungen Tafel für sonstige Entgelte) Ersatzwertmarken/Ersatztickets für den Rest des Ausgabezeitraumes. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete Kundenkarte, Wertmarke, eTicket bzw. Ticket im Scheckkartenformat ist ungültig. eTickets werden gesperrt. Bei Wiederauffinden sind sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur im Fall einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer vorgenommen, die vom Abo-Berechtigten (Ticketinhaber) durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Kranken-

hauses und des entsprechenden Tickets nachgewiesen werden muss. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem für das Abo entrichteten Beförderungsentgelt 1/30 abgezogen.

9.7.8 Kündigung des GroßkundenAbos

Eine Kündigung durch einen der beiden Vertragspartner ist mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Ende des ersten 12-Monats-Zeitraumes bzw. danach mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich.

Bei Fahrpreisänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, möglich. Die Kündigung ist schriftlich an das Verkehrsunternehmen zu richten.

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn eine missbräuchliche Verwendung der Tickets durch den Besteller nachgewiesen ist (s. Ziff. 9.7.1).

9.7.9 Zusatznutzen

Montags bis freitags von 19 Uhr bis 3 Uhr des folgenden Tages berechtigt das Ticket zur unentgeltlichen Mitnahme von zusätzlichen Personen und Fahrrädern (Beförderungsfälle). An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie am 24. und 31. Dezember gilt der Zusatznutzen ganztägig ohne Zeiteinschränkung. Als regionale Besonderheit wird der Zusatznutzen im Stadtgebiet Münster bis 5 Uhr des Folgetages erweitert. In NachtBussen gilt der Zusatznutzen bis zum Betriebsschluss.

Einschließlich Inhaber ist die Anzahl der Beförderungsfälle auf 5 begrenzt. Hierbei sind maximal 2 Personen ab dem Alter von 15 Jahren zugelassen. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen.

Inhaber eines Tickets für das GroßkundenAbo der Preisstufe 0 (MS) können ihr Fahrrad im Stadtgebiet Münster kostenlos im Bus mitnehmen. Für mitreisende Personen im Rahmen des Zusatznutzens sind ab 6 Beförderungsfällen zusätzliche EinzelTickets für Fahrräder zu lösen.

9.7.10 Besondere Bedingungen

Weitere Einzelheiten der Abwicklung werden zwischen dem Besteller und dem Verkehrsunternehmen auf der Grundlage des WestfalenTarifes schriftlich mit der Bestellung geregelt.

9.8. Regionale SemesterTickets | Zeittickets für 1 Semester

Grundsatz zum SemesterTicket

An Hochschulen und Studentenschaften kann ein SemesterTicket als Zeitticket mit unbeschränkter Fahrtenzahl ausgegeben werden.

SemesterTickets sind Tickets mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 EVO i.V.m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt nicht.

Berechtigt sind alle Hochschulen und Universitäten, die gemäß § 1 des Hochschulgesetzes NRW genannt sind, sowie alle staatlich anerkannten Hochschulen gemäß § 72 des Hochschulgesetzes NRW, die den geforderten Anforderungen entsprechen und dies nachweisen.

Dieses gilt auch für Hochschulen mit einem Standort außerhalb von Deutschland, wenn am Standort der Hochschule der WestfalenTarif anerkannt/ausgegeben wird.

Nicht berechtigt und somit ausgeschlossen sind Hochschulen und Fachhochschulen des Landes NRW, die ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten (siehe auch HG § 1 (1)).

Für die Anerkennung und Gültigkeit werden gesonderte Verträge zwischen den Partnern der Tarifgemeinschaft Münsterland und autorisierten Vertretern der Hochschulen / Studierendenschaften abgeschlossen.

Der Erwerb ist grundsätzlich nach dem Solidarprinzip nur für die Gesamtheit aller eingeschriebenen Studenten möglich. In besonderen Fällen kann die Solidargemeinschaft durch die Verkehrsunternehmen in Abstimmung mit der Tarifgemeinschaft Münsterland definiert werden.

GasthörerInnen, ZweithörerInnen sowie beurlaubte und exmatrikulierte Studierende, die von der Beitragspflicht der Studierendenschaft befreit sind, sind von der solidarischen Verpflichtung zur Abnahme ausgenommen. Weiterhin nicht zur Abnahme nach dem Solidarprinzip verpflichtet sind folgende Personengruppen:

- Schwerbehinderte mit Freifahrtberechtigung gem. Sozialgesetzbuch IX (§§ 145 ff.), die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke sind (entsprechend der Beitragsordnung der Hochschule),
- Studierende, die spätestens 30 Tage nach Vorlesungsbeginn gegenüber der Hochschule nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt sind,
- Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums nachweislich länger als 4 Monate pro Semester außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befinden,
- Studierende, die nach erfolgter Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung die Fahrtberechtigung verlieren.
- DoktorandInnen, die nachweislich weder Erst- noch Zweitwohnsitz im Geltungsbereich des Semestertickets haben,

Es gilt der vertraglich vereinbarte Fahrpreis für das jeweilige Semester (6 Monate).

Semesterticket Münster (NRW/WestfalenTarif)

An Studierende der folgenden Universitäten/Hochschulen:

- Westfälische Wilhelms-Universität Münster
- Fachhochschule Münster
- KatHo NRW Münster
- Kunstakademie Münster
- Philosophisch-Theologische Hochschule Münster
- wird das Semesterticket Münster als Zeitticket mit folgendem Geltungsbereich ausgegeben:
 - im Münsterland (Stadt Münster, Stadt Hamm, Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf)
 - in Ruhr-Lippe (Kreise Soest und Unna)
 - in ausgewählten ein- bzw. ausbrechenden Buslinien in angrenzende Städte und Gemeinden des WestfalenTarif-Raumes

Zusätzlich wird der Geltungsbereich auf Teilstrecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen in den Kooperationsraum 1 (VRR) und auf Teilstrecken in TeutoOWL und Paderborn-Höxter ausgeweitet.

Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen wird das Semesterticket in den zuschlagfreien Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) in der 2. Wagenklasse auf folgenden Kursbuchstrecken (Kbs) bzw. -streckenabschnitten anerkannt:

Kbs 400	Hamm – Bielefeld
Kbs 406	Münster – Rheda-Wiedenbrück
Kbs 407	Münster – Gronau – Enschede
Kbs 408	Münster – Coesfeld
Kbs 410/455	Abschnitt Münster (Westf.) Hbf. – Hamm (Westf.) – Schwerte (Ruhr)
Kbs 411	Münster (Westf.) Hbf. – Dortmund Hbf.
Kbs 412	Dortmund Hbf. – Gronau (Westf.) – Enschede
Kbs 375	Abschnitt Rheine – Osnabrück Hbf.
Kbs 385	Abschnitt Münster (Westf.) Hbf. – Osnabrück Hbf.
Kbs 395	Abschnitt Münster (Westf.) Hbf. – Rheine – Lingen (Ems)
Kbs 415	Abschnitt Dortmund Hbf. – Hamm (Westf.)
Kbs 423	Abschnitt Coesfeld (Westf.) – Reken
Kbs 425	Abschnitt Münster (Westf.) Hbf. – Recklinghausen Hbf.
Kbs 430	Abschnitt Hamm (Westf.) – Paderborn Hbf.
Kbs 431	Abschnitt Holzwickede – Soest
Kbs 433	Abschnitt Schwerte (Ruhr) – Ergste
Kbs 435	Abschnitt Schwerte (Ruhr) – Wickede (Ruhr)
Kbs 437	Abschnitt Unna – Fröndenberg
Kbs 450.4	Abschnitt Unna – Massen

Das Semesterticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Studentenausweis gültig.

Zusatznutzen zum Semesterticket Münster

Inhabern eines SemesterTickets Münster ist die kostenlose Mitnahme eines Kindes im Alter von 6 bis einschl. 14 Jahren im Geltungsbereich ohne Zeiteinschränkung gestattet.

Zusätzlich erweitert sich die Mitnahmemöglichkeit im Bus in den Städten Münster, Bocholt, Rheine und Hamm um eine weitere Person oder Fahrrad. Diese Regelung gilt an Werktagen ab 19 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ohne Zeiteinschränkung.

Bei einer Fahrausweiskontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/eines Fahrrads zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen/eines Fahrrads ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend 7.5 der Beförderungsbedingungen zu entrichten.

Inhabern eines NRW-SemesterTickets ist die kostenlose Mitnahme einer weiteren Person oder eines Fahrrades in den Bussen im Stadtgebiet Münster gestattet. Diese Regelung gilt an Werktagen ab 19 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ohne Zeiteinschränkung.

SemesterTicket Münsterland (NRW/WestfalenTarif)

An die Studierenden der folgenden niederländischen Hochschulen:

- Saxion Hogeschool Enschede

- AKI-ArtEZ, Academie voor beeldende Kunsten Enschede
- Universiteit Twente Enschede

welche über die „Solidargemeinschaft der deutschen Studierenden an niederländischen Hochschulen“ im Rahmen der Organisation „Stichting Saxion“ organisiert sind, wird das SemesterTicket Münsterland (WestfalenTarif) als Zeitticket ausgegeben. Ausgenommen sind Fahrten im Stadtgebiet Osnabrück in den Verkehrsmitteln der VOS.

An die Studierenden der

- praxisHochschule, Rheine
- Fachhochschule des Mittelstandes (FHM) Standort Münster
- Westfälische Hochschule – Standort Bocholt

wird das SemesterTicket Münsterland (WestfalenTarif) als Zeitticket ausgegeben.

Das SemesterTicket Münsterland (WestfalenTarif) ist gültig im Netz Münsterland gem. 2.2.1 Absatz a) der Tarifbestimmungen.

Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen wird das Semesterticket Münsterland (Westfalen-Tarif) in allen zuschlagfreien Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) in der 2. Wagenklasse anerkannt.

Das SemesterTicket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis und einem Studierendenausweis gültig.

Zusatznutzen zum SemesterTicket Münsterland

Inhabern eines SemesterTickets Münsterland ist die kostenlose Mitnahme eines Kindes im Alter von 6 bis einschl. 14 Jahren im Geltungsbereich ohne Zeiteinschränkung gestattet.

Zusätzlich erweitert sich die Mitnahmemöglichkeit im Bus in den Städten Münster, Bocholt, Rheine und Hamm um eine weitere Person oder Fahrrad. Diese Regelung gilt an Werktagen ab 19 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ohne Zeiteinschränkung.

Bei einer Fahrausweiskontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/eines Fahrrads zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen/eines Fahrrads ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend 7.5 der Beförderungsbedingungen zu entrichten.

Gültigkeit des NRW-SemesterTickets im Netz Münsterland

Das NRW-SemesterTicket wird im gesamten Netz Münsterland in allen Bussen und Bahnen entsprechend der NRW-Tarifbestimmungen anerkannt.

Das NRW-SemesterTicket beinhaltet im Netz Münsterland keine kostenlose Mitnahmemöglichkeit von zusätzlichen Personen/Fahrrädern (ausgenommen Stadtgebiet Münster).

9.9. Sonstige Tickets

9.9.1 Regionale Kombi- und Veranstaltungstickets

Nachfolgend sind regionale KombiTickets im Münsterland aufgelistet:

- GOP; gültig im Netz Münsterland
- Beverland; gültig im Netz Westfalen

Darüber hinaus können bei Konzerten, Kongressen, Tagungen, Kundgebungen oder ähnlichen Anlässen nach Absprache mit dem jeweiligen Veranstalter Eintritts- bzw. Tagungs- oder Teilnehmerkarten als Fahrtberechtigung anerkannt werden. Kombi- und Veranstaltungstickets sind zeitlich und räumlich begrenzt gültig.

9.9.2 Regionale AST, ALT, Nacht-AST und TaxiBus-Regelungen

9.9.2.1 Tarifsysteem

Die Tarifräume der AST-Verkehre sind in Preisgebiete eingeteilt, die für die Fahrpreisbildung herangezogen werden.

9.9.2.2 Fahrpreise

Münsterland (außer Bocholt) | gültig ab 01.08.2020

Einfache Fahrt	1	2	3	4
Erwachsene/Normalpreis	4,80 €	5,50 €	7,50 €	10,00 €
Kinder bzw. ermäigt	3,00 €	3,60 €	5,80 €	8,40 €

Bocholt | gültig ab 01.08.2020

Einfache Fahrt	1	2
Erwachsene/Normalpreis	5,70 €	7,70 €
Kinder bzw. ermäigt	3,80 €	6,00 €

Die ermäigten Fahrpreise gelten für:

- Kinder im Alter von 6 bis einschl. 14 Jahren
- Stadt Borken und Gemeinde Raesfeld bis einschl. 21 Jahre
- Stadt Borken und Gemeinde Raesfeld auch Personen ab 63 Jahren
- Inhaber eines für das AST-Gebiet gültigen Zeittickets nach dem WestfalenTarif (Tarifbestimmungen Ziffern 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.4)
- Inhaber eines Zeittickets nach dem NRW-Tarif
- Fahrgäste, welche im Rahmen des Zusatznutzens gem. 3.2.3.1 und 3.2.4.1 der Tarifbestimmungen mitgenommen werden
- Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte (ständiges Begleitpersonal sowie Führhunde haben Anspruch auf kostenlose Beförderung)
- Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform
- Gegenstände, die einen Sitzplatz belegen.

Jeder Fahrgast, der im Besitz eines gültigen AST-Tickets ist, kann zwei Kinder bis einschließlich 5 Jahren kostenlos mitnehmen.

9.9.2.3 Tickets

AST-Tickets sind nicht übertragbar und berechtigen zu einer Fahrt. Fahrtunterbrechungen sind nicht möglich.

9.9.2.4 Beförderung von Hunden und Sachen

Hunde, ausgenommen Führhunde, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen mit Ausnahme Abschnitt 9.3/9.4 – Beförderung von Gegenständen und Tieren.

9.9.3 Regionale Nachtbus-Regelungen

Im Teilraum Münsterland werden keine NachtBus-Aufpreise erhoben.



9.10. Regionale elektronische Tickets

Elektronische Tickets Preisstufe 0MS

Für die Ausgabe von eTickets in der Preisstufe 0MS gelten die Tarifbestimmungen mit folgenden Erweiterungen:

9.10.1 Grundsatz

Elektronische Tickets basieren auf dem Standard ((eTicket Deutschland (eTicket).

Die Nutzung von eTicket-Tarifen ist für alle Fahrten in Bussen und Nahverkehrszügen mit Start- und Endpunkt innerhalb der Preisstufe 0 (MS) möglich.

9.10.2 Produkte

Für die Preisstufe 0MS im Stadtgebiet Münster werden folgende eTickets ausgegeben:

- 90 MinutenTicket mit Vertrag (siehe Ziffer 9.10.4)
- 90 MinutenTicket prepaid (siehe Ziffer 9.10.5)
- FlexAbo (siehe Ziffer 9.10.6)
- Regelungen für Abo-Chipkarten (siehe Ziffer 9.10.7)

9.10.3 90 MinutenTicket

9.10.3.1 Zeitliche Gültigkeit

Voraussetzung für die Nutzung des 90 MinutenTickets ist eine aktivierte Fahrtberechtigung. Diese gilt für bis zu vier Personen, davon maximal ein Erwachsener sowie drei Kinder (6-14 J.). Die Mitnahme eines Fahrrades anstelle einer Person ist nicht möglich. Für jede aktivierte Fahrtberechtigung gelten die Tarifbestimmungen des EinzelTickets (s. Tarifbestimmungen 3.1.1) mit dem Zusatz, dass ab dem Zeitpunkt der Aktivierung an einem eTicket-Lesegerät oder in einer Ticketing-App beliebig viele Fahrten im Stadtgebiet Münster für einen Zeitraum von 90 Minuten möglich sind. Dieses beinhaltet auch Rück- und Rundfahrten.

9.10.3.2 Fahrtberechtigung

Bei jedem Fahrtantritt ist eine Fahrtberechtigung von 90 Minuten an einem eTicket-Lesegerät oder in einer Ticketing-App zu aktivieren. Nach Ablauf der 90 Minuten ist die weitere Aktivierung einer Fahrtberechtigung notwendig. Bei der Benutzung von Nahverkehrszügen innerhalb der Preisstufe 0 (MS) ist die Aktivierung einer Fahrtberechtigung vor dem Einstieg an einem eTicket-Lesegerät oder in einer Ticketing-App an dem jeweiligen Bahnsteig vorzunehmen.

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. In Ausnahmefällen kann die Geltungsdauer überschritten werden, wenn das Fahrziel aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen in der vorgegebenen Zeit nicht erreicht werden kann.

9.10.4 90 MinutenTicket mit Vertrag

9.10.4.1 Abrechnung/Fahrpreis

Beim 90 MinutenTicket mit Vertrag, das auf einer Chipkarte abgebildet wird, wird für jeden Nutzungstag ein Tagespreis ermittelt. Um diesen zu ermitteln, werden alle Aktivierungen betrachtet, die zwischen 5 Uhr und 4:59 Uhr des Folgetages vorgenommen werden.

Fahrten pro Tag	Abrechnung
1	1 Einzelpreis
2	2 Einzelpreise
3 und mehr	1 Tagespreis

Die jeweils gültigen Fahrpreise sind der Anlage 1.1 (Fahrpreistafel) der Tarifbestimmungen für den WestfalenTarif zu entnehmen.

Das ausgebende Verkehrsunternehmen wird den Kunden spätestens 5 Tage vor jedem Lastschriftzug über Zeitpunkt und Betrag der jeweiligen Abbuchung benachrichtigen (SEPA-Vorabankündigung). Sollten die Abbuchungen von einem anderen Konto erfolgen als von dem Kundenkonto, ist der Kunde verpflichtet, seinerseits den für ihn zahlenden Kontoinhaber unverzüglich über die bevorstehenden Abbuchungen zu informieren.

9.10.4.2 Voraussetzung

Das 90 MinutenTicket wird ausgegeben, wenn das ausgebende Unternehmen per Bestellformular ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld zum ersten Werktag des auf die Rechnung folgenden Monats bis auf weiteres von einem Girokonto abzubuchen. Das Bestellformular beinhaltet auch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für einen unbefristeten Zeitraum; längstens jedoch bis zur Abbuchung am ersten Werktag des auf die letzte Abrechnung folgenden Monats nach der Kündigung des Vertrages gem. Abschnitt 9.10.4.7 (Kündigung). Vor der Auslieferung des 90 MinutenTickets ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Ticket-Antrag entgegen zu nehmen.

Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten für die Bestellung und das Lastschriftverfahren erforderlich.

9.10.4.3 Beginn

Wenn das ausgefüllte Bestellformular mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem ausgebenden Unternehmen vorliegt, ist die Nutzung des 90 MinutenTickets direkt nach Erhalt des eTickets möglich.

9.10.4.4 Ausgabe

Das 90 MinutenTicket ist als übertragbare eTicket-Chipkarte/Trägerkarte erhältlich, auf der die Gültigkeitsmerkmale elektronisch gespeichert sind.

9.10.4.5 Dauer

Der Vertrag zum 90 MinutenTicket hat keine Mindestvertragslaufzeit. Solange der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat.

Eine Abrechnung und der Versand einer Rechnung erfolgen nur, wenn Aktivierungen in den unter 9.10.3.1 genannten Zeiträumen vorgenommen wurden.

9.10.4.6 Änderungen der Daten

1. Konto

Soll der Fahrpreis von einem anderen Girokonto abgebucht werden, ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen ein neues SEPA-Lastschriftmandat (Vordruck) bis zum 1. eines Monats einzureichen.

2. Personalien / Wohnungswechsel

Änderungen der Personalien sowie ein Wohnungswechsel sind den ausgebenden Unternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen.

9.10.4.7 Kündigung

1. Kündigung durch den Kunden

a) Ordentliche Kündigung

Das 90 MinutenTicket kann bis zum 15. des Monats zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Verkehrsunternehmen gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, so gilt der Vertrag bis zum Ablauf des dann folgenden Monats.

2. Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

a) Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann monatlich bis zum 15. des Monats zum Monatsende gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, so gilt der Vertrag bis zum Ablauf desjenigen Monats als fortgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigungserklärung dem Vertragspartner vorliegt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

b) Außerordentliche Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gem. 9.10.4.9 nicht möglich ist oder der Kunde Änderungen seines Status dem Verkehrsunternehmen nicht angezeigt hat. Ebenso ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn bereits zwei Rücklastschriften innerhalb von 6 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird, wenn eine Bonitätsprüfung des Kunden durch ein zugelassenes Inkassounternehmen zu dem Ergebnis geführt hat, dass Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

9.10.4.8 Verlust

Bei Verlust oder Zerstörung eines eTickets hat der Fahrgast Anspruch auf Ersatz.

Der Fahrgast erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr (siehe Anlage 3 der Tarifbestimmungen Tafel für Gebühren und sonstige Entgelte) eine Ersatzkarte. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete eTicket-Chipkarte/Trägerkarte ist ungültig und wird elektronisch gesperrt. Bei Wiederauffinden ist sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Für das abhanden gekommene oder zerstörte eTicket wird Fahrgeld nicht erstattet. Wiederholt sich der Verlust, kann das ausgebende Unternehmen das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

9.10.4.9 Fristgemäße Abbuchung

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Girokonto zum ersten Werktag eines Monats bereitzuhalten. Das 90 MinutenTicket kann durch das ausgebende Unternehmen gesperrt werden, wenn der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt von 5 Euro erhoben.

Zusätzlich entstandene Gebühren (z.B. Gebühren für Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

9.10.5 90 MinutenTicket prepaid

9.10.5.1 Abrechnung/Fahrpreis

Der Preis für eine Fahrtberechtigung ist der Anlage 1.1 (Fahrpreistafel) des WestfalenTarifs zu entnehmen. Er wird direkt nach Aktivierung an einem Lesegerät vom aufgeladenen Guthaben abgebogen. Ein Tagespreis wird nicht berechnet.

Das auf der Karte verbleibende Guthaben wird am Lesegerät angezeigt und kann ebenso an allen Ausgabestellen eingesehen werden.

9.10.5.2 Voraussetzung

Voraussetzung für den Erwerb ist eine Mindestaufladung von 5 EUR sowie die Hinterlegung eines Pfandbetrages von 5 EUR.

An allen Ausgabestellen kann das Guthaben in verschiedenen Höhen bis zu einem Maximalwert von 150 EUR aufgeladen werden. Ebenso ist dort die Rückgabe der Karte und Auszahlung des Pfandbetrages möglich.

9.10.5.3 Ausgabe

Das 90 MinutenTicket prepaid ist als übertragbares eTicket erhältlich

- bei allen Kundenzentren der Stadtwerke Münster,
- an allen Ticket-Automaten der Stadtwerke Münster
- und bei ausgewählten externen Vorverkaufsstellen im Stadtgebiet Münster (Informationen im Internet beachten).

Die Gültigkeitsmerkmale sind elektronisch auf der Karte gespeichert.

- Die Nutzung des 90 MinutenTicket prepaid ist direkt nach Aufladung und Erhalt des eTickets möglich.

9.10.5.4 Rückgabe

Bei der Rückgabe in einem Kundenzentrum oder einer Vorverkaufsstelle der Stadtwerke Münster wird immer das noch vorhandene Guthaben sowie das Pfand vollständig ausgezahlt. Eine Rückgabe über die Automaten ist nicht möglich.

Die Auszahlung erfolgt in den externen Vorverkaufsstellen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 25 Euro. Darüber hinausgehende Auszahlungen können dort freiwillig vorgenommen werden. Ansonsten werden Beträge über 25 Euro in den Kundenzentren der Stadtwerke Münster erstattet. Eine Auszahlung von Restguthaben an Minderjährige wird nicht vorgenommen.

9.10.5.5 Verlust

Bei Verlust oder Zerstörung eines eTickets mit Prepaid-Funktion hat der Fahrgast keinen Anspruch auf Ersatz und keinen Anspruch auf Erstattung des zum Datum des Verlustes/der Zerstörung auf der Karte aufgeladenen Guthabens.

Fahrgeld für ein abhanden gekommenes oder zerstörtes eTicket wird nicht erstattet.

9.10.6 90 MinutenTicket als Handy-Ticket

Das 90 MinutenTicket kann anstelle von einer Chipkarte auch als Handy-Ticket über eine Ticketing-App bereitgestellt werden. Hierfür ist grundsätzlich die Registrierung des Kunden in der entsprechenden Ticketing-App notwendig. Die Bezahlung erfolgt mittels einer der in der Ticketing-App angebotenen Zahlarten. Die Berechnung eines Tagespreises bei mehre-

ren Fahrten kann bei diesen Tickets entfallen. Die näheren Bestimmungen für den Erwerb der Tickets und die Zahlungsmodalitäten sind den AGB des jeweiligen ticketausgebenden Unternehmens zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen zu HandyTickets gem. 3.5 dieser Tarifbestimmungen.

9.10.7 FlexAbo

9.10.7.1 Zeitliche Gültigkeit

Das FlexAbo ist vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats gültig.

Für die Abrechnung wird die zeitliche Gültigkeit für Fahrten im Hauptzeitraum und flexiblen Zeitraum unterschieden:

Fahrten im Hauptzeitraum sind:

- montags bis freitags ab 8 Uhr bis 4:59 Uhr – im Schienenverkehr bis 3 Uhr – des folgenden Tages
- samstags, sonn- und feiertags ohne Zeiteinschränkung bis 5 Uhr – im Schienenverkehr bis 3 Uhr – des folgenden Werktages
- Fahrten im flexiblen Zeitraum sind:
- montags bis freitags von 5 Uhr bis 8 Uhr – im Schienenverkehr ab 3 Uhr

Für die Nutzung des FlexAbos ist eine im Bus/am Bahnsteig aktivierte Fahrtberechtigung Nutzungsvoraussetzung.

Für die Zuordnung in Hauptzeitraum bzw. flexiblen Zeitraum ist der Zeitpunkt der Aktivierung der Fahrtberechtigung maßgebend.

Der 24. und 31. Dezember gelten jeweils als Feiertag.

9.10.7.2 Fahrtberechtigung

Bei jedem Fahrtantritt innerhalb des flexiblen Zeitraumes ist eine zusätzliche Fahrtberechtigung an einem eTicket-Lesegerät zu aktivieren. Bei der Benutzung von Nahverkehrszügen innerhalb der Preisstufe OMS ist die Aktivierung einer Fahrtberechtigung vor dem Einstieg an einem eTicket-Lesegerät an dem jeweiligen Bahnsteig vorzunehmen.

9.10.7.3 Abrechnung/Fahrpreis

Für die Nutzung des Hauptzeitraumes wird ein monatlicher Grundpreis entsprechend der Fahrpreistafel für den WestfalenTarif gem. Anlage 1.1 berechnet.

Für Fahrten innerhalb des flexiblen Zeitraums wird montags bis freitags (ausgenommen Feiertage) ein Aufpreis berechnet, bis ein festgelegter monatlicher Maximalpreis erreicht ist (siehe Fahrpreistafel WestfalenTarif Anlage 1.1).

Die Summe der Tagespreise eines Kalendermonats wird jeweils zum 15. des Folgemonats per SEPA-Lastschriftverfahren abgerechnet. Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung (per e-mail oder Post) fällig und ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens zu zahlen.

Das ausgebende Verkehrsunternehmen wird den Kunden spätestens 5 Tage vor jedem Lastschrifteinzug über Zeitpunkt und Betrag der jeweiligen Abbuchung benachrichtigen (SEPA-Vorabankündigung). Sollten die Abbuchungen von einem anderen Konto erfolgen als von dem Kundenkonto, ist der Kunde verpflichtet, seinerseits den für ihn zahlenden Kontoinhaber unverzüglich über die bevorstehenden Abbuchungen zu informieren.

9.10.7.4 Voraussetzung

Das FlexAbo wird ausgegeben, wenn das ausgebende Unternehmen mit einem Bestellformular ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld am 15. des Folgemonats für die Dauer von 12 Monaten von einem Girokonto abzubuchen und im Falle der Verlängerung auch darüber hinaus. Das Bestellformular beinhaltet auch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für einen unbefristeten Zeitraum; längstens jedoch bis zur Abrechnung im Folgemonat nach

der Kündigung des Abos gem. 9.10.6.9 (Kündigung). Vor der Auslieferung des Abo-Tickets ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag entgegen zu nehmen.

Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten für die Bestellung und das Lastschriftverfahren erforderlich.

9.10.7.5 Beginn

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Kalendermonats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats das Bestellformular mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem ausgebenden Unternehmen vorliegt.

9.10.7.6 Ausgabe

Das FlexAbo wird als übertragbarer Fahrausweis ausgegeben, indem insbesondere der Name des Inhabers, sein Geburtsdatum und Geschlecht sowie die Geltungsdauer und der Geltungsbereich des Tickets als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden. Auf die Trägerkarte selbst werden zudem der Name des Inhabers, die Ticketnummer, der Ticketname sowie der Geltungsbereich aufgedruckt.

9.10.7.7 Dauer

Das Abonnement gilt für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat.

Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Tickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des ausgebenden Verkehrsunternehmens.

9.10.7.8 Änderungen

1. Konto

Soll das Fahrgeld von einem anderen Girokonto abgebucht werden, ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen ein neues SEPA-Lastschriftmandat (Vordruck) bis zum 1. eines Monats einzureichen.

2. Personalien / Wohnungswechsel

Änderungen der Personalien sowie ein Wohnungswechsel sind den ausgebenden Unternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen.

9.10.7.9 Kündigung

1. Kündigung durch den Kunden

a) Ordentliche Kündigung

Das Abonnement kann bis zum 15. des Monats zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Verkehrsunternehmen gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des dann folgenden Monats.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Maximalpreis des FlexAbos und dem unrabattierten Preis eines MonatsTickets für den zurückgelegten Abo-Zeitraum erhoben (Nachberechnung).

Fällt bei einem Abonnement der nachzuberechnende Unterschiedsbetrag höher aus als die Forderung bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages (12 Monate), so erfolgt die Nachberechnung auf der Basis von 12 Monaten zum Abonnementpreis. Dieses gilt nicht, sofern der Kunde nach Ablauf der 12-Monatsfrist kündigt sowie im Todesfall.

b) Außerordentliche Kündigung

Bei Fahrpreisänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt,

zum Monatsende möglich. In diesem Fall wird die Nachberechnung entsprechend 9.10.6.9 a) Absatz 2 nicht erhoben.

Erfolgt die Kündigung so spät, dass das Fahrgeld für den Kündigungsmonat bereits abgebucht ist, wird der Betrag unter Abzug eines eventuell anfallenden Bearbeitungsentgeltes gem. vorstehender Regelung zurücküberwiesen.

2. Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann nach Ablauf von 12 Monaten erstmalig bis zum 15. des Monats zum Monatsende gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf desjenigen Monats als fortgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigungserklärung dem Abonnenten vorliegt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

b) Außerordentliche Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gem. 9.10.6.11 nicht möglich ist. Ebenso ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn bereits zwei Rücklastschriften innerhalb von 6 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird, oder wenn eine Bonitätsprüfung des Kunden durch ein zugelassenes Inkassounternehmen zu dem Ergebnis geführt hat, dass Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen. Zu zahlen ist dann der Unterschied zwischen Maximalpreis des FlexAbos und dem unrabattierten Preis eines MonatsTickets für den zurückgelegten Abo-Zeitraum.

Fällt bei einem Abonnement der nachzuberechnende Unterschiedsbetrag höher aus als die Forderung bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages (12 Monate), so erfolgt die Nachberechnung auf der Basis von 12 Monaten zum Abonnementpreis. Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn der Kunde mindestens 1 Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist.

9.10.7.10 Verlust

Bei Verlust oder Zerstörung einer Chipkarte hat der Fahrgast Anspruch auf Ersatz.

Der Fahrgast erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr (siehe Anlage 3 der Tarifbestimmungen Tafel für Gebühren und sonstige Entgelte) eine Ersatzkarte. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete Chipkarte ist ungültig und wird elektronisch gesperrt. Bei Wiederauffinden ist sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Für die abhanden gekommene oder zerstörte eTickets wird kein Fahrgeld erstattet. Wiederholt sich der Verlust, kann das ausgebende Unternehmen das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

9.10.7.11 Fristgemäße Abbuchung

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Girokonto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Das FlexAbo kann durch das ausgebende Unternehmen gesperrt werden, wenn der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt von 5 Euro erhoben.

Zusätzlich entstandene Gebühren (z.B. Gebühren für Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

9.10.7.12 Erstattungen

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur im Fall einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer vorgenommen, die vom Fahrgast (Ticketinhaber) durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses und des entsprechenden Tickets nachgewiesen werden muß. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem für das MonatsTicket im Abonnement entrichteten Beförderungsentgelt 1/30 abgezogen.

Eine Unterbrechung des Abonnements durch Urlaub ist nicht möglich.

9.10.7.13 Kartenrückgabe

Die Chipkarte des Abos ist spätestens 15 Tage nach Ablauf des Abonnements an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

9.10.8 Regelungen für Abo-Chipkarten

9.10.8.1 Nutzungsbereich

Die Nutzung der elektronischen Fahrtberechtigung mit einem eTicket ist für alle Fahrten mit Bussen und Nahverkehrszügen mit Start- und Endpunkt innerhalb der Preisstufe OMS möglich. Außerhalb der Preisstufe OMS gelten weiterhin die aufgedruckten Gültigkeitsmerkmale.

9.10.8.2 Prüfung der Fahrtberechtigung

Bei jedem Fahrtantritt in einem Bus ist die Fahrtberechtigung eines eTickets an einem eTicket-Lesegerät prüfen zu lassen. Die optische und akustische Bestätigung des Lesegerätes ist abzuwarten.

Sollte in einem Bus kein elektronisches Lesegerät vorhanden sein, so sind dem Fahrpersonal die aufgedruckten Gültigkeitsmerkmale unaufgefordert vorzuzeigen.

9.10.8.3 Kartenrückgabe

Das eTicket ist spätestens 15 Tage nach Ablauf des Abonnements an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

9.10.8.4 Umgang mit nicht lesbaren eTickets

Ist ein eTicket nicht lesbar und trifft keiner der in den Beförderungsbedingungen unter Ziffer 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zu, so greifen folgende Regelungen:

1. Kontrolle durch das Prüfpersonal

a) Verkehrsunternehmenseigene eTickets ohne zusätzliche Applikationen

Bei einer Kontrolle durch das Prüfpersonal wird eine verkehrsunternehmenseigene eTickets ohne zusätzliche Applikationen eingezogen und die Fahrgastdaten erhoben. Dem Fahrgast wird ein für 14 Tage gültiges ErsatzTicket ausgestellt, das ihm die Nutzung des ÖPNV ohne zusätzliche Kosten ermöglicht. Zudem wird ihm eine Bescheinigung mit den Erläuterungen des Vorgehens ausgedruckt. Das eingezogene eTicket wird im Backoffice des vertragsbetreuenden Verkehrsunternehmens geprüft und dem Fahrgast, sollte er einen gültigen Fahrausweis besessen haben, ein neues eTicket binnen 14 Tagen ab Kontrolle kostenfrei übermittelt.

b) Multiapplikative Chipkarten und eTickets, die nicht im Besitz eines Verkehrsunternehmens stehen

Bei der Kontrolle einer multiapplikativen Chipkarte oder eines eTickets, die nicht im Eigentum eines Verkehrsunternehmens befindlich sind, wird durch das Prüfpersonal ein „vorläufiges EBE“ (Erhöhtes Beförderungsentgelt gem. Nr. 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW) ausgestellt. Der Ticketinhaber wird aufgefordert, sich mit seiner Ticketausgabestelle in Verbindung zu setzen, um die Chipkarte/eTicket umzutauschen. Dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen ist

durch den Kunden oder die ausgebende Stelle nachzuweisen, dass die Chipkarte/eTicket gültig ist. In diesem Fall wird das „vorläufige EBE“ niedergeschlagen.

2. **Einstiegskontrollsysteme (EKS)**

Bei EKS wird ein eTicket unabhängig von seiner Ausgabeart nicht eingezogen. Der Fahrgast wird aufgefordert, bei seiner vertragsbetreuenden Ausgabestelle das defekte eTicket einzureichen und eine neues eTicket zu beantragen. Hierzu wird dem Fahrgast ein Beleg ausgehändigt, dass seine Chipkarte nicht lesbar war, wie er einen Ersatz bekommt und dass ihm die Kosten für zusätzliche Tickets bei Nachweis der Gültigkeit seines eTickets erstattet werden. Der Nachweis ist entweder durch den Fahrgast selbst oder durch seine vertragsbetreuende Ausgabestelle zu erbringen. Der Fahrgast muss in finanzieller Vorleistung Tickets des Regeltarifs für seine Fahrten erwerben. Die Erstattung der Tickets des Regeltarifs wird bei allen den Tarif verkaufenden Verkehrsunternehmen vorgenommen.

E

9.10.8.5 Datenschutzbestimmungen für eTickets

1. **Kartenhinweise**

Abo-Chipkarten und 90 MinutenTicket werden als elektronische Tickets (eTicket, auch in Form einer Kundenkarte) ausgegeben und gelten als Fahrausweis. Verwendet wird der bundesweite Standard „eTicket Deutschland“. Auf dem Chip des eTickets werden die jeweiligen Gültigkeitsmerkmale (Ticketart, räumliche Gültigkeit/Preisstufe, zeitliche Gültigkeit, Übertragbarkeit, Kartenummer, bei einem eTicket mit Kundenvertrag zusätzlich Vor- und Nachname, Geschlecht, Geburtsjahr und -monat) verschlüsselt gespeichert. Das Verschlüsselungsverfahren wird laufend auf seine Sicherheit überprüft.

2. **Nutzungsdaten**

Durch die Verwendung eines eTickets an einem Lesegerät wird bei jedem Einstieg ein Kontrolldatensatz (Datum, Uhrzeit und Haltestelle) erstellt. Dieser wird im Lesegerät kurzzeitig zwischengespeichert und dort nach der Übermittlung an das Hintergrundsystem des jeweiligen Verkehrsunternehmens direkt gelöscht. Der Kontrolldatensatz wird pseudonymisiert erstellt und in den Hintergrundsystemen zur Gewährleistung der Systemsicherheit überprüft.

Bei einem FlexAbo/90 MinutenTicket wird der Kontrolldatensatz außerdem zum Zwecke der späteren Abrechnung genutzt.

Das Verkehrsunternehmen nutzt die pseudonymen Daten ausschließlich zur Marktanalyse sowie zur Optimierung des Angebotes. Es wird kein personenbezogenes Bewegungsprofil erstellt.

Auf Chipkarten des Standards „eTicket Deutschland“ werden die jeweils letzten 10 Nutzungen gespeichert. Diese können durch das Kontrollpersonal oder auf Wunsch des Kunden in den Kundenzentren der ausgebenden Verkehrsunternehmen eingesehen und gelöscht werden.

F Tarifbestimmungen Ruhr-Lippe

10. Tickets des Teilraums Ruhr-Lippe

10.1. Allgemeines

Die folgenden Ausführungen im Abschnitt 10 betreffen ausschließlich den Teilraum Ruhr-Lippe. Definiert werden alle regionalen und lokalen Ticketangebote, die über das Stammsortiment der gemeinsamen westfälischen Ebene (siehe Ziffer 3) hinausgehen, bzw. in ihren Eigenschaften davon abweichen (regionale Erweiterung). Zudem werden besondere Formen der Tarifierung im Teilraum Ruhr-Lippe dargestellt.

Zur transparenteren Darstellung sind auch die Tickets der gemeinsamen westfälischen Ebene dargestellt.

10.1.1 Preisstufen

Der Berechnung der Fahrpreise innerhalb des Teilraums Ruhr-Lippe liegen die jeweils gültigen Preiszonenepläne in Verbindung mit der aktuellen Fahrpreistafel des WestfalenTarifs zugrunde.

Besonderheiten von Preisstufen im Teilraum Ruhr-Lippe.

K	Kurzstrecke in Hamm, Iserlohn, Lüdenscheid und dem Kreis Unna (siehe Ziffer 10.2).
C	Die Stadtgebiete von Iserlohn und Lüdenscheid sind für die Preisstufe C in City-Zonen eingeteilt.
OHAM	Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Hamm.
0M	Fahrten innerhalb einer Zone. In den Städten Iserlohn und Lüdenscheid kommt die Preisstufe 0M für Zeittickets nicht zur Anwendung. PS 0M gilt nicht im Kreis Unna.
1M	Gültig zwischen zwei benachbarten Preiszonen zweier Städte/Gemeinden. Darüber hinaus ist diese Regelung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. PS 1M gilt nicht im Kreis Unna.
2M 3M	Nicht im Kreis Unna.
A	Im Kreis Unna innerhalb eines Tarifgebietes oder für Zeittickets zweier benachbarter Zonen zweier Städte/Gemeinden.
A	In den Städten Soest und Arnsberg nur für Zeittickets.
B	Netz Kreis Unna.
B	60plusAbos in den Netzen Hochsauerlandkreis oder Netz Kreis Soest.
3M	Netz Märkischer Kreis.
9M	Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe
9M	Netz Ruhr-Lippe

Jedes Tarifgebiet besteht aus mindestens einer Zone; für jedes Tarifgebiet ist die Höchstpreisstufe 2M festgelegt.

Bis zur Höchstpreisstufe innerhalb einer Stadt/Gemeinde gilt:

Die Preisstufe entspricht der Anzahl der zu durchfahrenden Preiszonen. Wenn zum Erreichen von Preiszonen eines Tarifgebietes das Durchfahren von Zonen eines benachbarten Tarifgebietes (mit gleicher Preisstufe) erforderlich ist, so gelten die Tickets auch zum notwendigen Durchfahren dieser Zonen.

Tarifierung in den Städten Iserlohn und Lüdenscheid

Die Stadtgebiete von Iserlohn und Lüdenscheid sind für die Preisstufe C in City-Zonen eingeteilt.

Für die Ermittlung der übrigen Preisstufen sind die Stadtgebiete in Preiszonen und zentrale Überlappungsbereiche eingeteilt. Preiszonen können sich an einer oder mehreren Haltestellen überlappen. Gibt es in einer solchen Überlappung mindestens eine Haltestelle, von der Linien von einer Abfahrtsstelle in verschiedene Preiszonen fahren, so erhält diese Überlappung als Überlappungszone eine eigene Zonennummer.

Preiszone gehören zu einer City-Zone, Überlappungszone können zu einer oder mehreren City-Zonen gehören.

Die Preisstufe 0M gilt in Lüdenscheid und Iserlohn für Fahrten innerhalb einer Zone oder für Fahrten zwischen einer Zone und einem zentralen Überlappungsbereich. Die Fahrt kann in einer direkt benachbarten Überlappungszone beginnen und/oder enden oder durch eine solche Überlappungszone hindurchführen. Die Preisstufe 0M kommt nur für EinzelTickets, 4erTickets, KinderTickets, 4er KinderTickets, 9 Uhr TagesTickets, AnschlussTickets und 24 StundenTickets zur Anwendung.

Die Preisstufe C ist für Fahrten in einer City-Zone in den Städten Iserlohn oder Lüdenscheid gültig. Es werden 7 TageTickets, 30 TageTickets, Abos, Schüler/AzubiMonatsTickets, Schüler-Abos plus, SchulwegMonatsTickets und JobTickets der Preisstufe C ausgegeben.

Preisstufe 1M

Innerhalb der Städte Iserlohn und Lüdenscheid gilt für Fahrten mit EinzelTickets/KinderTickets, 4erTickets/4er KinderTickets, 9 UhrTagesTickets und 24 StundenTickets über den Geltungsbereich der Kurzstrecke und Preisstufe 0M hinaus

- mit den o.g. Zeittickets durch mehr als eine City-Zone
- mit anderen als den oben angeführten Tickets

generell die Preisstufe 1M.

Preisstufen für Netze

Für das Netz Ruhr-Lippe und das Netz Übergang Münsterland - Ruhr-Lippe gilt jeweils die Netzpreisstufe 9M.

Zwei Netz(Zeit-)Tickets der Höchstpreisstufe 9M (Netz Münsterland) und Höchstpreisstufe 9M (Netz Ruhr-Lippe) ermöglichen die umfassende Nutzung aller Fahrmöglichkeiten, auch übergreifend. Entsprechendes gilt auch für Kombinationen von einem Netz Münsterland-/Netz Ruhr-Lippe-Zeitticket mit einem Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe-Zeitticket.

Abbildung Netz Ruhr-Lippe



Anwendung des WestfalenTarifs

- a = gilt auch in VRR-Verkehrsmitteln und Nahverkehrszügen
- b = gilt nicht in VRR/VRS-Verkehrsmitteln
- c = gilt auch in den NVV-Verkehrsmitteln und Nahverkehrszügen
- d = gilt nicht in den NVV-Verkehrsmitteln und Nahverkehrszügen

Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe



Fahrradbeförderung

Die Fahrradbeförderung erfolgt entsprechend Abschnitt 9.5 der Beförderungsbedingungen. Ergänzend zu 9.5.2 der Beförderungsbedingungen werden Fahrräder zusätzlich im Bus befördert, wenn es die Platzkapazitäten des Fahrzeuges erlauben.

10.2. Regionale Tickets für einzelne Fahrten

- **Kurzstrecke in der Stadt Hamm**

Der Kurzstreckenpreis der Preisstufe K gilt von der Einstiegshaltestelle bis zu 4 weiteren planmäßigen Haltestellen einer Fahrt. Umstieg, Rund- oder Rückfahrten sind hierbei nicht zugelassen.

Tickets der Kurzstrecke werden nur als Einzel-/KinderTicket (Verkauf nur im Bus) und als Kurzstrecken-MonatsTicket für Grundschüler in der Stadt Hamm (nur im Vorverkauf) ausgegeben.

Der Kurzstreckenpreis innerhalb der Stadt Hamm gilt nicht für SchnellBus-Fahrten sowie im Schienenverkehr.

- **Kurzstrecke in den Städten Iserlohn und Lüdenscheid**

Der Kurzstreckenpreis der Preisstufe K gilt von der Einstiegshaltestelle bis zu 3 weiteren planmäßigen Haltestellen einer Fahrt. Umstieg, Rund- oder Rückfahrten sind hierbei nicht zugelassen.

Tickets der Kurzstrecke werden nur im Bus zum sofortigen Fahrtantritt verkauft. Der Kurzstreckenpreis gilt nicht im Schienenverkehr sowie in SchnellBus- und Nachtverkehren.

- **Kurzstrecke im Kreis Unna**

Der Kurzstreckenpreis der Preisstufe K gilt von der Einstiegshaltestelle bis zu 4 weiteren planmäßigen Haltestellen einer Fahrt. Umstieg, Rund- oder Rückfahrten sind hierbei nicht zugelassen.

Bei SchnellBus- und DirektBus und Nachtbus-Linien werden Haltestellen am Fahrweg, die planmäßig nicht bedient werden, mitgezählt. Ausschlaggebend sind die Zählhaltestellen im Linienband.

Tickets der Kurzstrecke werden nur als Einzel-/KinderTicket (Verkauf nur im Bus) ausgegeben.

Der Kurzstreckenpreis gilt nicht im Schienenverkehr sowie auf den Linien D79, 106-112, 126, 128, 146, 154, 179, 186, 187, 188 sowie 191-209.

10.2.1 EinzelTicket

Das EinzelTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.1.1.

EinzelTickets gelten ab Entwertung:

Preisstufe 0 (HAM)	90 Minuten
Preisstufe 0M	40 Minuten
Preisstufe 1M	90 Minuten
Preisstufe A Kreis Unna	90 Minuten
Preisstufe B Kreis Unna	120 Minuten

Zur Geltungsdauer der EinzelTickets der Preisstufen 2M bis 9M siehe 3.1.1.

10.2.2 KinderTicket

Das KinderTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.1.2.

Kinder unter 7 Jahre, die noch keine Schule besuchen, werden bis zum Zeitpunkt der Einschulung (in Nordrhein-Westfalen beginnt das Schuljahr immer zum 01.08. eines jeden Jahres) unentgeltlich befördert.

In den Teilräumen Münsterland und Ruhr-Lippe werden Kinder unter 6 Jahren auch unentgeltlich befördert, wenn es sich um Kindergarten- und Schulverkehre handelt.

10.2.3 Gruppenregelung

Die Gruppenregelung gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.1.5.

Kinder unter 7 Jahre, die noch keine Schule besuchen, werden bis zum Zeitpunkt der Einschulung (in Nordrhein-Westfalen beginnt das Schuljahr immer zum 01.08. eines jeden Jahres) unentgeltlich befördert.

In den Teilräumen Münsterland und Ruhr-Lippe werden Kinder unter 6 Jahren auch unentgeltlich befördert, wenn es sich um Kindergarten- und Schulverkehre handelt.

10.2.4 4erTicket | 4er KinderTicket

4erTicket und 4er KinderTicket gehören zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.1.6.

10.2.5 10er Ticket (Kreis Unna)

10erTickets (UN) gelten für 10 Fahrten. Sie können gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden. Pro Person und Fahrt muss ein freies Entwertungsfeld entwertet werden. Sie sind vor der Entwertung bis zum Widerruf zeitlich unbeschränkt gültig. Bei Umsteigefahrten werden die 10erTickets (UN) nur bei Fahrtantritt entwertet.

10erTickets der Preisstufen A und B für Fahrten im Kreis Unna werden nur im Vorverkauf ausgegeben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets sinngemäß.

10.2.6 AnschlussTicket | FahrWeiterTicket

Das AnschlussTicket und das FahrWeiterTicket gehören zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.1.4. Als regionale Erweiterung können relationsbezogene AnschlussTickets bis zur Preisstufe 3M ausgegeben werden.

10.3. Regionale Zeittickets

Als regionale Besonderheit wird bei Zeittickets die Gültigkeit am Folgetag in NachtBussen bis zum Betriebsschluss erweitert. In den Nachtverkehren im Märkischen Kreis haben Zeittickets grundsätzlich keine Gültigkeit.

10.3.1 9 Uhr TagesTickets | 24 StundenTickets

9 Uhr TagesTickets und 24 StundenTickets gehören zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Regionale Erweiterungen bestehen nicht.

- 9 Uhr TagesTicket 1 Person Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.1.2
- 9 Uhr TagesTicket 5 Personen Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.1.4
- 24 StundenTicket 1 Person Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.1.1
- 24 StundenTicket 5 Personen Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.1.3

10.3.2 TagesTicket Fahrrad

Das Fahrrad TagesTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.1.5.

Regionale Erweiterung

Die Preisstufe 1M gilt unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe für die gesamte Stadt/Gemeinde. Im Kreis Unna gilt Preisstufe A für eine Stadt/Gemeinde oder für zwei Preiszonen benachbarter Städte/Gemeinden.



Darüber hinaus wird die Preisstufe 10W Netz Westfalen ausgegeben.

10.3.3 7 Tage Ticket

Das 7 Tage Ticket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.2. Regionale Erweiterungen bestehen nicht.

10.3.4 Zeittickets für 30 Tage oder einen Kalendermonat

10.3.4.1 30 Tage Ticket

Das 30 Tage Ticket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.3.1.

Regionale Erweiterung

Die Preisstufe 1M gilt unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe für die gesamte Stadt/Gemeinde. In den Städten Arnsberg und Soest wird das 30 TageTicket Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben. Im Kreis Unna gilt Preisstufe A für eine Stadt/Gemeinde oder für zwei Preiszonen benachbarter Städte/Gemeinden.

Das 30 TageTicket der PS 0HAM wird mit der Bezeichnung HammerTicket ausgegeben.

10.3.4.2 30 TageTicket 9 Uhr

Das 30 TageTicket 9 Uhr gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.3.2.

Regionale Erweiterung

Die Preisstufe 1M gilt unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe für die gesamte Stadt/Gemeinde. In den Städten Arnsberg und Soest wird das 30 TageTicket Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben. Im Kreis Unna gilt Preisstufe A für eine Stadt/Gemeinde oder für zwei Preiszonen benachbarter Städte/Gemeinden.

Für das Stadtgebiet Hamm – Preisstufe 0HAM – wird ein 30 TageTicket 8 Uhr ausgegeben.

10.3.4.3 60plusTicket Märkischer Kreis

60plusTickets erhalten Personen von dem Monat an, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Das 60plusTicket ist ein persönliches Ticket und nicht auf andere Personen übertragbar.

60plusTickets gelten innerhalb des im Zeitticket angegebenen Kalendermonats vom ersten Montag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag.

60plusTickets berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im Bereich des Märkischen Kreises, und zwar

- montags bis freitags von 8 Uhr bis 3 Uhr des folgenden Tages
- samstags, sonn- und feiertags ohne Zeiteinschränkung bis 3 Uhr des folgenden Werkta- ges (der 24. und 31. Dezember gelten jeweils als Feiertag)

Für das Ende der Sperrzeit ist die tatsächliche Abfahrtszeit maßgebend. Der Zusatznutzen entsprechend 3.2.3.1 ist im 60plusTicket nicht enthalten.

10.3.4.4 Sozialticket I MobilTicket für den Märkischen Kreis

Ein Sozialticket ist ein rabattiertes Zeitticket für Personen mit einer besonderen Anspruchsberechtigung. SozialTickets werden grundsätzlich auf Basis des Regeltarifangebotes für Personen mit einer Anspruchsberechtigung gemäß der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung ermäßigt ausgegeben.

Der Nachweis der rechtmäßigen Benutzung ist auf Verlangen in geeigneter Weise z.B. durch Vorlage eines Berechtigten-Passes, einer Kundenkarte oder durch Vorlage eines geeigneten Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis o. ä.) zu führen.

Märkischer Kreis

Das MobilTicket wird in zwei Preisstufen angeboten:

- 1M für eine Stadt oder Gemeinde. In Meinerzhagen gilt das Ticket für die Tarifgebiete 48050 und 48240.
- 3M für das Netz MK.

Das MobilTicket wird jeweils für einen Monat ausgegeben und gilt vom 15. eines Monats bis zum 14. des Folgemonats (bis 3 Uhr des Folgetags). Der Verkauf erfolgt ab dem 6. Werktag eines Monats bis einschließlich des sechstletzten Werktag des Monats: Das MobilTicket ist nicht übertragbar und beinhaltet keine Mitnahmereglung.

Hamm | Hochsauerlandkreis | Kreis Soest | Kreis Unna

- Ausgabe von rabattierten Abotickets (siehe Ziffer 10.5.6).

10.3.4.5 FunTicket

Das FunTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.3.4.

Regionale Erweiterung

Als regionale Erweiterung werden FunTickets für ein Tarifgebiet (Stadt/Gemeinde) oder für das Netz Ruhr-Lippe oder das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ausgegeben.

Die Preisstufe 1M gilt unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe innerhalb einer Stadt/Gemeinde für das gesamte Stadtgebiet. Im Stadtgebiet Meinerzhagen gilt das FunTicket der PS 1M für die Tarifgebiete Meinerzhagen Stadt und Meinerzhagen Valbert.

Anstoßregelung

Bei Fahrten in die benachbarten Räume Münsterland, Westfalen-Süd, TeutoOWL sowie Paderborn-Höxter ist die Kombination der jeweils netzgültigen FunTickets als Fahrausweis zulässig.

10.3.4.6 30 TageTicket Fahrrad

Das 30 TageTicket Fahrrad gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.3.5.

Regionale Erweiterung

Die Preisstufe 1M gilt unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe für die gesamte Stadt/Gemeinde. In den Städten Arnsberg und Soest wird das 30 TageTicket Fahrrad Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben. Im Kreis Unna gilt Preisstufe A für eine Stadt/Gemeinde oder für zwei Preiszonen benachbarter Städte/Gemeinden.

Darüber hinaus wird die Preisstufe 10W Netz Westfalen ausgegeben.

10.4. Regionale SchülerTickets

10.4.1 Schüler/AzubiMonatsTicket

Das Schüler/AzubiMonatsTicket gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.3.3.

Regionale Besonderheiten

Schüler/AzubiMonatsTickets können innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung genutzt werden. Für die SchulwegMonatsTicket, FlashTickets plus, FlashTickets, SchülerAbo plus und MaxiTickets gelten besondere Bedingungen entsprechend 10.4.2 bis 10.4.5.

Schüler/AzubiMonatsTickets sind in der Kombination Kundenkarte und Wertmarke gültig. Beide zusammen bilden das Zeitticket.

Ab der 5. Klasse ist der Inhaber verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Zeittickets durch Vorlage eines Lichtbildausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen. Als Lichtbildausweis gilt auch der Schülerschein mit Lichtbild.

Wertmarken sind nur in Verbindung mit der zugehörigen Kundenkarte gültig: beide gemeinsam bilden das Zeitticket. Es ist nur gültig, wenn der Inhaber die Nummer seiner Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich auf die Wertmarke übertragen hat, sofern diese nicht bereits durch das Verkaufsgerät auf die Wertmarke gedruckt wurde.

Kundenkarten werden an die unter 3.2.3.3 Ziffer 2 aufgeführten Personen nur gegen Vorlage eines Berechtigungsnachweises ausgegeben, der mit Stempel und Unterschrift der Bildungseinrichtung bzw. Ausbildungsstätte versehen sein muss. Der Berechtigtenkreis zu 3.2.3.3 Ziffer 1 muss auf Verlangen sein Alter nachweisen. Die Kundenkarte ist mit Ablauf der eingetragenen Geltungsdauer (maximal 1 Jahr) erneut zu beantragen bzw. zu verlängern. Hierzu ist ein neuer Berechtigungsnachweis vorzulegen. Für die Geltungsdauer der Schüler-/Auszubildenden Zeittickets gelten die Bestimmungen für allgemeine Zeittickets entsprechend.

Die Kundenkarte wird auf schriftliche Bestellung unentgeltlich ausgestellt. Ist es erforderlich, im Laufe eines Schuljahres die Kundenkarte wegen Verlust oder Zerstörung mehrmals für einen Schüler auszustellen, so kann das ausgebende Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt entsprechend Anlage 3 je Kundenkarte verlangen. Bestellvordrucke sind bei den Verkehrsbetrieben und ihren Verkaufsstellen sowie in den Bussen der Regionalverkehrsunternehmen erhältlich.

Die Ausgabestelle trägt in die Kundenkarte Ein- und Ausstiegsort (unterwegs bediente Tarifgebiete und Zonen) sowie die zugehörige Preisstufe ein. Ein- und Ausstiegsort sind entweder Tarifgebiete oder Zonen.

Werden zwischen Ein- und Ausstiegsort unterschiedliche Fahrwege genutzt, die durch verschiedene Tarifgebiete führen, muss die Kundenkarte für alle zu durchzufahrenden Tarifgebiete bzw. Zonen gültig sein. Innerhalb des Geltungsbereichs gilt das Schüler/AzubiMonatsTicket in allen Linien des WestfalenTarifs.

Bei Änderungen des räumlichen Geltungsbereiches ist die Kundenkarte zu erneuern.

Kundenkarten müssen vom Inhaber vor der ersten Benutzung mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sein; Name und Vorname sind auszuschreiben.

Wertmarken werden von Verkaufsstellen bzw. in Bussen der Regionalverkehrsunternehmen verkauft.

Die Berechtigung zum Erwerb von Schüler- / Auszubildenden Zeittickets hat sich das Verkehrsunternehmen vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen entsprechend 3.2.3.3 Ziffer 2 Buchstabe a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen entsprechend 3.2.3.3 Ziffer 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In den Bescheinigungen ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung nach Ziffer 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

10.4.2 SchulwegMonatsTicket

Zur Benutzung des SchulwegMonatsTickets sind Schüler gem. 3.2.3.3 Ziffer 1 und 2 berechtigt, wenn das Ticket von einem Schulwegkostenträger, der Schulgänge anbietet, welche den Bestimmungen des § 45a PBefG entsprechen, bestellt wird und die nachfolgenden Bedingungen anerkannt werden.

SchulwegMonatsTickets werden ausschließlich für die Verbindung Wohnung Schüler – Schule ausgegeben. Diese gelten montags – freitags an Schultagen des Landes NRW bis 19 Uhr sowie samstags bis 15.00 Uhr und berechtigen ausschließlich zu lehrplanmäßigen

Unterrichtsfahrten. Der Fahrtantritt muss montags bis freitags bis 19 Uhr und samstags bis 15 Uhr erfolgen. Ein Umstieg ist mit dem SchulwegMonatsTicket nach den vorgenannten Zeiten nicht zulässig. Gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises über Notwendigkeit und Dauer der schulischen Nutzung darf die Sperrzeit von 19 Uhr (Mo – Fr) bzw. 15 Uhr (Sa) überschritten werden. Abweichungen vom Standardschulweg bedürfen ebenfalls eines geeigneten Nachweises; hierbei darf jedoch kein Weg benutzt werden, der zu einer höheren Preisstufe führt, als die für die das SchulwegMonatsTicket ausgestellt ist.

An Berufs- und Regelschulen existieren Ausbildungsgänge, bei denen ein Besuch von Praktikumsstätten an festen Wochentagen (z.B. montags und dienstags) in den Schulwochen anstelle des Schulbesuchs verbindlich vorgeschrieben ist. Hier besteht die Möglichkeit zur Ausgabe von SchulwegMonatsTickets für die notwendigen Relationen zwischen Wohnort und Schule bzw. Wohnort und Praktikumsstätte. Gegebenenfalls kann die Abrechnung gegenüber dem Schulträger auf der Basis eines festgesetzten Mischpreises erfolgen, um besondere Preishärten abzumildern. Der Mischpreis des SchulwegMonatsTickets errechnet sich aus den Preisstufen der notwendigen Relationen entsprechend dem Wochenanteil der jeweiligen Nutzung. Bei besonderen Konstellationen wird maximal die höhere Preisstufe (in der Regel die Schulweg-Relation) berechnet und für die zweite notwendige Verbindung ein separates SchulwegMonatsTicket ausgestellt.

In den Städten/Gemeinden des Kreises Unna, der Stadt Soest und der Stadt Arnsberg wird das SchulwegMonatsTicket der Preisstufe A mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben. Für Städte/Gemeinden des Kreises Unna gilt die Preisstufe A auch für zwei Preiszonen benachbarter Städte/Gemeinden.

Die Preisstufe B ist im Netz Kreis Unna gültig.

An allgemeinbildenden Schulen im Kreis Unna (ausgenommen sind Schulen der Primarstufe sowie Schulen der Schulträger Stadt Selm und Stadt Werne) wird keine SchulwegMonatsTicket ausgegeben, sondern das FlashTicket plus.

SchulwegMonatsTickets werden zusammenhängend für alle Monate eines Schuljahres an Schulwegkostenträger ausgegeben, welche Schulgänge entsprechend 3.2.3.3 der Tarifbestimmungen anbieten. Für die Gültigkeit, Ausgabe und Abrechnung mit den Schulwegkostenträgern gelten die nachstehenden Bedingungen.

SchulwegMonatsTickets sind auf den Namen des Schülers ausgestellt und nicht übertragbar. Ab der 5. Klasse gelten diese nur mit Lichtbild oder in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Als Lichtbildausweis gelten auch Schülerschulwege mit Lichtbild.

Der Schulwegkostenträger bestellt rechtzeitig die für ein Schuljahr benötigten SchulwegMonatsTickets beim Verkehrsunternehmen. Diese werden den Schulwegkostenträgern zugesandt.

Die SchulwegMonatsTickets gelten nur in Verbindung mit der zeitgleich ausgegebenen Kundenkarte, welche die persönlichen Daten des Schülers enthält. Die SchulwegMonatsTickets beinhalten die Angabe der Geltungsdauer, sowie einen Eintrag der entsprechenden Preisstufe.

Alternativ können die SchulwegMonatsTickets als ein Ticket für das gesamte Schuljahr mit den entsprechenden Daten der Geltungsdauer ausgegeben werden.

Die Fahrpreise von SchulwegMonatsTickets richten sich nach der jeweils gültigen Fahrpreistafel; Anlage 1.1 der Tarifbestimmungen. Es werden je Kalenderjahr elf SchulwegMonatsTickets berechnet. Das Schuljahr variiert je nach Ferienlage zwischen zehn und zwölf Monate, wobei der Hauptferienmonat von der Berechnung ausgenommen ist.

Es können folgende Zahlungsmethoden vereinbart werden:

- a) Auf Basis der Anzahl der bestellten SchulwegMonatsTickets erfolgt 4 Wochen nach Schuljahresbeginn die Rechnungsstellung für das gesamte Schuljahr. Auf diese Summe erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 %. Eine weitere Abschlagszahlung in Höhe von



50 % erfolgt zu Beginn des nächsten Kalenderjahres. Änderungen gem. Absatz 5 (nachträglich bestellte/vorzeitig zurückgegebene SchulwegMonatsTickets) werden am Ende des Schuljahres abgerechnet.

- b) Auf Basis der Anzahl der bestellten SchulwegMonatsTickets erfolgt 4 Wochen nach Schuljahresbeginn die Rechnungsstellung für das gesamte Schuljahr. Auf diese Summe werden monatliche Abschläge gezahlt. Die Anzahl der monatlichen Abschläge variiert je nach Ferienlage des jeweiligen Schuljahres. Die Abschlusszahlung für den letzten Monat beinhaltet auch nachträglich bestellte/vorzeitig zurückgegebene SchulwegMonatsTickets.
- c) Die Abrechnung der bestellten SchulwegMonatsTickets erfolgt monatlich.
 - Für im Laufe des Schuljahres
 - a) nachträglich beantragte SchulwegMonatsTickets
 - b) vorzeitig zurückgegebene SchulwegMonatsTickets oder
 - c) bei Umzug | Schulwechsel

gilt folgendes:

a) nachträgliche Bestellung

Bei nachträglichen Bestellungen von SchulwegMonatsTickets im Laufe eines Schuljahres erfolgt bei einer Ausgabe bis zum 15. des Monats eine volle Anrechnung auf Basis des Preises von SchulwegMonatsTickets; bei einer Ausgabe ab dem 16. eines Monats erfolgt keine Berechnung.

b) vorzeitige Rückgabe

Bei vorzeitigen Rückgaben von SchulwegMonatsTickets im Laufe eines Schuljahres erfolgt bei einer Rückgabe bis zum 15. des Monats keine Anrechnung; bei der Rückgabe ab dem 16. des Monats erfolgt eine volle Anrechnung auf Basis des Preises von SchulwegMonatsTickets.

Maßgeblich für die Berechnung ist das Datum des Eingangsstempels der Schule / des Schulwegkostenträgers, mit dem bestätigt wird, dass alle nicht mehr benötigten SchulwegMonatsTicket zurückgegeben wurden. Die Rückgabe an das zuständige Verkehrsunternehmen hat unverzüglich zu erfolgen.

Eine Abbestellung von SchulwegMonatsTickets für Teile des Schuljahres ist nicht möglich.

c) Umzug | Schulwechsel

Bei Änderungen des SchulwegMonatsTickets durch Umzug und/oder Schulwechsel wird eine Neuberechnung vorgenommen. Bei Änderungen bis zum 15. des Monats erfolgt die Abrechnung auf Basis des neuen SchulwegMonatsTickets; Änderungen ab dem 16. des Monats werden auf Basis des vorhandenen SchulwegMonatsTickets berechnet.

Bei Verlust oder Zerstörung von SchulwegMonatsTickets werden ErsatzTickets für den Rest des Schuljahres gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgeltes ausgestellt, wenn der Verlust schriftlich angezeigt wird. Das Bearbeitungsentgelt beträgt 6 Euro je verlorenen bzw. zerstörten SchulwegMonatsTickets; in begründeten Ausnahmefällen jedoch mindestens 10 Euro bei Verlust von mehreren SchulwegMonatsTickets. Pro Schuljahr werden maximal drei Ersatzausstellungen vorgenommen, wobei aus Kulanzgründen nach einer Einzelfallprüfung hiervon abgewichen werden kann. Die als abhanden gekommenen oder als zerstört gemeldeten SchulwegMonatsTickets sind ungültig. Bei Wiederauffinden sind diese unverzüglich an das ausgebende Unternehmen zurückzugeben.

10.4.3 FlashTicket | FlashTicket plus

FlashTicket | FlashTicket plus für Schulen im Kreis Unna.

10.4.3.1 FlashTicket

Das FlashTicket ist ein persönliches AboTicket für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen im Kreis Unna.

Berechtigt zur Nutzung des FlashTicket sind alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II, die öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen sowie eine in § 7 Abs. 2 Schulfinanzgesetz aufgeführte Schule besuchen.

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Schulstandort innerhalb des Kreises Unna liegt.

Schülerinnen und Schüler der Schulträger Stadt Selm und Stadt Werne sowie Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sind nicht zur Nutzung des FlashTickets berechtigt.

Grundvoraussetzung ist, dass auf dem Bestellschein durch den Schulträger/Schule bestätigt wird, dass die Schülerin/Schüler eine Schule im Kreis Unna besucht.

Das FlashTicket gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches

- montags bis freitags an Schultagen in NRW ab 14 Uhr bis 3 Uhr des folgenden Tages
- an Ferientagen in NRW, Rosenmontag sowie samstags, sonn- und feiertags ganztags ohne Zeiteinschränkung bis 3 Uhr des folgenden Tages

An beweglichen Ferientagen ist eine Nutzung vor 14 Uhr ausgeschlossen.

Das FlashTicket gilt vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

Das FlashTicket ist nicht übertragbar. Es gilt nicht für Fahrten von und zur Schule, Arbeits-, Ausbildungs- bzw. Praktikumsstelle.

10.4.3.2 FlashTicket plus

Das FlashTicket plus ist ein persönliches Abo-Ticket für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen im Kreis Unna, ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der Schulträger aus den Städten Selm und Werne sowie Schülerinnen und Schüler der Primarstufe. Ebenso sind Schülerinnen und Schüler mit Schulort in den Städten Schwerte, Lünen, Kamen, Bergkamen, Holzwickede, Unna und Wohnort im VRR-Tarifraum ausgeschlossen, wenn der betreffende Schulträger einen Vertrag mit einem VRR-Verkehrsunternehmen bzgl. der Abnahme von VRR-SchokoTickets abgeschlossen hat. Die Anspruchsberechtigung muss entsprechend § 7 Schulfinanzgesetz vorliegen. Das FlashTicket plus ist gültig für Schul- und Freizeitfahrten.

Berechtigt zur Nutzung des FlashTicket plus sind alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II, die öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen sowie eine in § 7 Abs. 2 Schulfinanzgesetz aufgeführte Schule besuchen, soweit sie Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten nach der Schülerfahrtkostenverordnung haben. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Schulstandort innerhalb des Kreises Unna liegt. Schülerinnen und Schüler der Schulträger aus der Stadt Werne sowie Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sind nicht zur Nutzung des FlashTicket plus berechtigt. Grundvoraussetzung ist, dass der Schulträger die Anspruchsberechtigung geprüft und dem ausgebenden Verkehrsunternehmen auf dem Bestellschein bestätigt hat.

Das FlashTicket plus wird auf die Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das FlashTicket plus gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Das FlashTicket plus gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches im angegebenen Monat ohne Zeiteinschränkung. Das FlashTicket plus gilt vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gilt es bis zum darauf folgenden Werktag.

Besuchen mehrere minderjährige Kinder einer Familie Schulen i. S. d. § 5 der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO), so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben, und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder: FlashTicket plus für das erste und zweite anspruchsberechtigte Kind pro Monat im Abo. Volljährige Kinder der Familie bleiben hierbei unberücksichtigt und zahlen dann den Preis für das FlashTicket plus (1. Kind). Der Eigenanteil entfällt für Schüler und Schülerinnen, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII geleistet wird und für dritte und weitere anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler.

10.4.3.3 Weitere Bestimmungen

FlashTicket und FlashTicket plus sind nur im Abonnement gem. Anlage 2 der Tarifbestimmungen erhältlich.

Das Ticket wird auf die Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Es gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Der Zusatznutzen entsprechend 3.2.4.1 ist nicht enthalten.

FlashTicket und FlashTicket plus werden einheitlich als NetzTicket ausgegeben. Es kann zwischen verschiedenen Netzen entsprechend Anlage 18 der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs gewählt werden. Netz Ruhr-Lippe gem. Anlage 18.25 (Kreise Unna, Soest, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Stadt Hamm incl. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrsverbänden/Verkehrsgemeinschaften) oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe gem. Anlage 18.29 (Kreise Unna, Soest, Coesfeld, Warendorf, Stadt Hamm, Stadt Münster).

Schülerinnen / Schüler mit Wohnort

- in den Kreisen Unna, Soest und der Stadt Hamm können zwischen dem Netz Ruhr-Lippe und dem Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe wählen.
- in den Kreisen Coesfeld, Warendorf und der Stadt Münster erhalten das Ticket für das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe.
- aus der Stadt Olfen oder der Gemeinde Nordkirchen können alternativ auch das Netz Ruhr-Lippe wählen. Zusätzlich zur Gültigkeit des Netzes Ruhr-Lippe werden folgende Linien(abschnitte) des Netzes Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe freigegeben:
 - 524 Nordkirchen – Südkirchen – Selm
 - 531 Olfen – Vinnum – Selm
 - R53 Abschnitt Nordkirchen – Capelle
 - RB 50 Abschnitt Capelle – Werne.
- im Märkischen Kreis oder Hochsauerlandkreis erhalten das Ticket für das Netz Ruhr-Lippe.

Der monatliche Preis (Eigenanteil) für das Ticket ist aus der Fahrpreistafel des WestfalenTarifs (Anlage 1.1 der Tarifbestimmungen) zu entnehmen. Die Preise werden entsprechend der nachfolgenden Regelung festgelegt:

Bei Kündigung vor Ablauf von 12 Monaten wird für die genutzten Monate eine Nachberechnung in Höhe von 25 % des monatlichen Preises vorgenommen. Der zu berechnende Betrag je Monat wird kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen. Bei einer Nachberechnung ist die Gesamtforderung auf den Preis begrenzt, der bei Erfüllung der Mindestlaufzeit zustande käme.

Nach Ablauf der Mindestlaufzeit erfolgt bei einem Ausscheiden keine Nachberechnung.

Eine Erstattung wegen Nichtausnutzung nach Beginn der Geltungsdauer sowie die Benutzung der 1. Wagenklasse bei Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit AufpreisTickets, sind ausgeschlossen und begründen keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Jede Änderung/Manipulation des Tickets ist unzulässig und macht das Ticket ungültig.

Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend Abschnitt 7.5 der Beförderungsbedingungen erhoben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

10.4.4 SchülerAbo plus | AzubiAbo plus

Für Fahrten mo-fr an Schultagen ab 14 Uhr, an Ferientagen in NRW, Rosenmontag sowie samstags, sonntags und an Feiertagen wird die Gültigkeit des SchülerAbo plus zusätzlich zum ursprünglichen Geltungsbereich auf das Netz Ruhr-Lippe oder das Netz Übergang

Münsterland/Ruhr-Lippe ausgeweitet. Es kann zwischen verschiedenen Netzen entsprechend Anlage 18 der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs gewählt werden. Netz Ruhr-Lippe (Kreise Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Unna, Soest, Stadt Hamm incl. Übergangsregelungen) zu benachbarten Verkehrsverbänden / Verkehrsgemeinschaften oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe (Kreise Unna, Soest, Coesfeld, Warendorf, Stadt Hamm, Stadt Münster).

Schülerinnen/Schüler und Auszubildende mit Wohnort

- in den Kreisen Unna und Soest können für Freizeitfahrten zwischen Netz Ruhr-Lippe und Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe wählen.
- in der Stadt Hamm können zwischen Netz Münsterland, Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe und Netz Ruhr-Lippe wählen.
- in den Kreisen Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis erhalten das SchülerAbo plus mit dem Zusatz der Freizeitfahrten für das Netz Ruhr-Lippe.
- in den Kreisen Coesfeld, Warendorf und der Stadt Münster erhalten das SchülerAbo plus mit dem Zusatz der Freizeitfahrten für das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe (oder Netz Münsterland).
- im Kragen des Ruhr-Lippe-Netzes: VRR-Städte, Wipperfürth, Radevormwald, Attendorn, Finnentrop und Lennestadt mit dem Zusatz der Freizeitfahrten für das Netz Ruhr-Lippe.

Bei Ausgabe des SchülerAbo plus als ein Ticket ist dieses auch ohne Kundenkarte gültig, wenn der Geltungsbereich und die persönlichen Daten des Inhabers aufgedruckt sind. Sie sind nicht übertragbar und es gelten die Abo-Bedingungen gem. Anlage 2.

Zum AzubiAbo Westfalen siehe Ziffer 3.2.4.7.

10.4.5 MaxiTicket

Bedingungen für den Bezug von MaxiTickets:

10.4.5.1 Grundsatz

a) MaxiTicket für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Hamm

Das MaxiTicket für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Hamm ist ein persönliches MonatsTicket für anspruchsberechtigte und nichtanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen, allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Vollzeitschüler an Berufskollegs mit Wohn- und Schulstandort Hamm.

Die Anspruchsberechtigung muss entsprechend § 7 Schulfinanzgesetz vorliegen. Das MaxiTicket ist gültig für Schul- und Freizeitfahrten. Das MaxiTicket ist nur im Abonnement gem. der Anlage der gemeinsamen westfälischen Ebene, Abschnitt 2 der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs erhältlich.

b) MaxiTicket für Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Hamm

Das MaxiTicket für Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Hamm ist ein persönliches MonatsTicket für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen, allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Vollzeitschüler an Berufskollegs mit Wohnort außerhalb der Stadt Hamm und Schulstandort Hamm.

Die Anspruchsberechtigung muss entsprechend § 7 Schulfinanzgesetz vorliegen. Das MaxiTicket ist gültig für Schul- und Freizeitfahrten. Das MaxiTicket ist nur im Abonnement gem. der Anlage der gemeinsamen westfälischen Ebene, Abschnitt 2 der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs erhältlich.

10.4.5.2 Berechtigte

a) MaxiTicket für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Hamm

Berechtigt zur Nutzung des MaxiTickets sind alle Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen, sowie Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II, die öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen sowie eine in § 7 Abs. 2 Schulfinanzgesetz aufgeführte Schule besuchen, soweit sie Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten nach der Schülerfahrtkostenverordnung haben. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Wohn- und Schulstandort innerhalb der Stadt Hamm liegt und der Schulträger entsprechende vertragliche Regelungen mit den Verkehrsunternehmen abgeschlossen hat. Für anspruchsberechtigte Schüler hat der Schulträger die Anspruchsberechtigung geprüft und dem ausgebenden Verkehrsunternehmen auf dem Bestellschein bestätigt.

b) MaxiTicket für Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Hamm

Berechtigt zur Nutzung des MaxiTickets sind alle Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Primarstufe), Förderschulen sowie Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II, die öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen sowie eine in § 7 Abs. 2 Schulfinanzgesetz aufgeführte Schule besuchen, soweit sie Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten nach der Schülerfahrtkostenverordnung haben. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Schulstandort innerhalb der Stadt Hamm liegt, der Schulträger entsprechende vertragliche Regelungen mit den Verkehrsunternehmen abgeschlossen und dass der Schulträger die Anspruchsberechtigung geprüft und dem ausgebenden Verkehrsunternehmen auf dem Bestellschein bestätigt hat.

F

10.4.5.3 Gültigkeit

a) MaxiTicket für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Hamm

Das MaxiTicket für Schüler mit Wohnsitz innerhalb der Stadt Hamm gilt ohne Zeiteinschränkung für beliebig viele Fahrten im angegebenen Geltungsbereich und wird einheitlich für das Stadtgebiet Hamm in der Preisstufe 0 ausgegeben. Für Fahrten mo-fr an Schultagen ab 14 Uhr, an Ferientagen in NRW, Rosenmontag sowie samstags, sonntags und an Feiertagen wird die Gültigkeit zusätzlich auf das Netz Ruhr-Lippe, Netz Münsterland oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ausgeweitet. Es kann zwischen verschiedenen Netzen entsprechend Anlage 18 (Teilnetze und Tarifgebiete) der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs gewählt werden. Netz Ruhr-Lippe (Abschnitt 18.25) = Kreise: Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Unna, Soest, Stadt Hamm incl. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrsverbänden / Verkehrsgemeinschaften oder Netz Münsterland (Abschnitt 18.23) = Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster und Stadt Hamm oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe (Abschnitt 18.29) = Kreise: Unna, Soest, Coesfeld, Warendorf, Stadt Hamm und Stadt Münster.

Das MaxiTicket wird auf die Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das MaxiTicket gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Das MaxiTicket gilt vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

b) MaxiTicket für Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Hamm

Das MaxiTicket für Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Hamm gilt ohne Zeiteinschränkung für beliebig viele Fahrten für die Verbindung Wohnung Schüler – Schule sowie im Stadtgebiet Hamm. Für Fahrten mo-fr an Schultagen ab 14 Uhr, an Ferientagen in NRW, Rosenmontag sowie samstags, sonntags und an Feiertagen wird die Gültigkeit zusätzlich zum ursprünglichen Geltungsbereich auf das Netz Ruhr-Lippe oder das Netz Übergang Münsterland/ Ruhr-Lippe ausgeweitet. Es kann zwischen verschiedenen Netzen entsprechend Anlage 18 (Teilnetze und Tarifgebiete) der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs gewählt werden. Netz Ruhr-Lippe (Abschnitt 18.25) = Kreise: Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Unna, Soest, Stadt Hamm incl. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrsverbänden / Verkehrsgemeinschaften oder Netz Übergang Münsterland/ Ruhr-Lippe (Abschnitt 18.29) = Kreise: Unna, Soest, Coesfeld, Warendorf, Stadt Hamm und Stadt Münster.

Schülerinnen/ Schüler mit Wohnort:

- In den Kreisen Unna, Soest und der Stadt Hamm können für Freizeitfahrten zwischen den Netzen Ruhr-Lippe und Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe wählen.
- in den Kreisen Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis erhalten das MaxiTicket mit dem Zusatz der Freizeitfahrten für das Netz Ruhr-Lippe
- in den Kreisen Coesfeld, Warendorf und der Stadt Münster erhalten das MaxiTicket mit dem Zusatz der Freizeitfahrten für das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe
- im Kragen des Ruhr-Lippe-Netzes: VRR-Städte, Wipperfürth, Radevormwald, Attendorn, Finnentrop und Lennestadt mit dem Zusatz der Freizeitfahrten für das Netz Ruhr-Lippe

Das MaxiTicket wird auf die Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das MaxiTicket gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Das MaxiTicket gilt vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

10.4.5.4 Fahrpreise

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Der monatliche Preis (Eigenanteil) für das MaxiTicket ist der Fahrpreistafel (gem. der Anlage der gemeinsamen westfälischen Ebene, Abschnitt 1.1 der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs) zu entnehmen. Die Preise werden entsprechend der nachfolgenden Regelungen festgelegt:

Besuchen mehrere minderjährige Kinder einer Familie Schulen i.S.d. § 5 der Schülerfahrtenkostenverordnung (SchfkVO) und unter der Voraussetzung, dass diese in einem Haushalt leben, so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder: der monatliche Preis für das MaxiTicket gilt für das erste und zweite anspruchsberechtigte Kind pro Monat im Abo. Volljährige Kinder der Familie bleiben hierbei unberücksichtigt und zahlen dann den Preis für das MaxiTicket (1. Kind).

Ausgabe vom rabattierten MaxiTicket

Die Preise werden entsprechend der Regelungen für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler festgelegt. Der monatliche Preis (Eigenanteil) für das MaxiTicket ist aus der Fahrpreistafel (gem. der Anlage der gemeinsamen westfälischen Ebene, Abschnitt 1.1 der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs) zu entnehmen.

Das MaxiTicket ist auch als rabattiertes Zeitticket für Personen mit einer besonderen Anspruchsberechtigung erhältlich. Rabattierte Zeittickets werden grundsätzlich auf Basis des Regeltarifangebotes für Personen mit einer Anspruchsberechtigung gemäß der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung ermäßigt ausgegeben. Der Nachweis der rechtmäßigen Benutzung ist auf Verlangen in geeigneter Weise z.B. durch Vorlage eines Berechtigten-Passes, einer Kundenkarte oder durch Vorlage eines geeigneten Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis o. ä.) zu führen.

Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII geleistet wird und für dritte und weitere anspruchsberechtigte Geschwisterkinder einer Familie.

Nichtanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Der monatliche Preis für das MaxiTicket (Selbstzahler) ist aus der Fahrpreistabelle (Anlage der gemeinsamen westfälischen Ebene, Abschnitt 1.1 der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs) zu entnehmen.



10.4.5.5 Sonstiges

Bei Kündigung vor Ablauf von 12 Monaten wird für die genutzten Monate eine Nachberechnung in Höhe von 25 % des monatlichen Preises vorgenommen. Der zu berechnende Betrag je Monat wird kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen. Bei einer Nachberechnung ist die Gesamtforderung auf den Preis begrenzt, der bei Erfüllung der Mindestlaufzeit zustande käme.

Nach Ablauf der Mindestlaufzeit erfolgt bei einem Ausscheiden keine Nachberechnung.

Eine Erstattung wegen Nichtausnutzung nach Beginn der Geltungsdauer sowie die Benutzung der 1. Wagenklasse bei Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit AufpreisTickets, sind ausgeschlossen und begründen keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Jede Änderung/Manipulation des MaxiTicket ist unzulässig und macht das Ticket ungültig. Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben, entsprechend der Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif Abschnitt 7.5 Erhöhtes Beförderungsentgelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

F

10.5. Regionale AboTickets

10.5.1 Abo

Das Abo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.4.1.

Regionale Erweiterung

Das MonatsTicket der Preisstufe 0HAM wird für das Stadtgebiet Hamm im Abo mit der Bezeichnung HammerAbo ausgegeben.

In den Städten Arnsberg und Soest wird das Abo Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben. Im Kreis Unna gilt Preisstufe A für eine Stadt/Gemeinde oder für zwei Preiszonen benachbarter Städte/Gemeinden.

10.5.2 9 UhrAbo | 8 UhrAbo

Das 9 UhrAbo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.4.2.

Regionale Erweiterung

Die Preisstufe 1M gilt unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe für die gesamte Stadt/Gemeinde. In den Städten Arnsberg und Soest wird das 9 Uhr Abo Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben. Im Kreis Unna gilt Preisstufe A für eine Stadt/Gemeinde oder für zwei Preiszonen benachbarter Städte/Gemeinden.

Hamm

Anstelle des 9 Uhr Abos wird ab dem 01.08.2020 das 8 UhrAbo für die Preisstufe 0 (HAM) ausgegeben. Das 8 UhrAbo gilt montags bis freitags ab 8 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gem. Ziffer 2.7 ganztägig. Es gibt eine persönliche und eine übertragbare Variante.

10.5.3 FunAbo

Das FunAbo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.4.3.

Regionale Erweiterung

Als regionale Erweiterung werden FunAbos für ein Tarifgebiet (Stadt/Gemeinde) oder für das Netz Ruhr-Lippe oder das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ausgegeben.

Die Preisstufe 1M gilt unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe innerhalb einer Stadt/Gemeinde für das gesamte Stadtgebiet. Im Stadtgebiet Meinerzhagen gilt das FunAbo der PS 1M für die Tarifgebiete Meinerzhagen Stadt und Meinerzhagen Valbert.

Anstoßregelung

Bei Fahrten in die benachbarten Räume Münsterland, Westfalen-Süd, TeutoOWL sowie Paderborn-Höxter ist die Kombination der jeweils netzgültigen FunAbos als Fahrausweis zulässig.

10.5.4 FahrradAbo

Das FahrradAbo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.4.6.

Regionale Erweiterung

Die Preisstufe 1M gilt unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe für die gesamte Stadt/Gemeinde. In den Städten Arnsberg und Soest wird das FahrradAbo Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben. Im Kreis Unna gilt Preisstufe A für eine Stadt/Gemeinde oder für zwei Preiszonen benachbarter Städte/Gemeinden.

Darüber hinaus wird die Preisstufe 10W Netz Westfalen ausgegeben.

10.5.5 60plusAbo

Das 60plusAbo gehört zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.4.5.

Regionale Erweiterung

60plusAbos sind erhältlich für:

- Preisstufe 0 (HAM)
- Preisstufe A: Arnsberg, Soest, Städte des Kreises Unna
- Mit Gültigkeit für ein Tarifgebiet (Stadt/Gemeinde), ausgenommen Städte/Gemeinden im Märkischen Kreis
- Preisstufe 3M (Märkischer Kreis, Anlage 18.19)
- Preisstufe B (Hochsauerlandkreis, Kreis Soest oder Kreis Unna)
- Preisstufe 9M Netz Ruhr-Lippe gemäß Anlage 18 der Tarifbestimmungen
- Preisstufe 9M Netz-Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe gemäß Anlage 18 der Tarifbestimmungen

Inhaber von 60plusAbos der Preisstufe 0HAM für das Stadtgebiet Hamm haben im Rahmen des vorhandenen Abos die Möglichkeit eine persönliche Partner-Karte mit 50 % Rabatt zu bestellen. Die Ausstellung der Partner-Karte erfolgt für eine weitere Person über 60 Jahren für die Preisstufe 0HAM. Die Vertragsabwicklung erfolgt über einen Besteller und nur einer Bankverbindung. Die Tarifbestimmungen für das 60plusAbo gelten für die Partner-Karte sinngemäß.

Der Zusatznutzen ist im 60plusAbo nicht enthalten. Für das 60plusAbo gelten die Abo-Bedingungen gem. Anlage 2.

Anstoßregelung

Bei Fahrten in die benachbarten Räume Münsterland, Westfalen-Süd, TeutoOWL sowie Paderborn-Höxter ist die Kombination der jeweils netzgültigen 60plusAbos als Fahrausweis zulässig.

10.5.6 Sozialticket

Ein Sozialticket ist ein rabattiertes Zeitticket für Personen mit einer besonderen Anspruchsberechtigung. SozialTickets werden grundsätzlich auf Basis des Regeltarifangebotes für Personen mit einer Anspruchsberechtigung gemäß der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung ermäßigt ausgegeben.

Hamm

Ausgabe von rabattierten Abotickets in der Preisstufe 0 (HAM):

- 8 UhrAbo
- HammerAbo
- FunAbo

MobiTicket Hochsauerlandkreis | Kreis Soest: MobiTicket

Ausgabe von rabattierten Abotickets. Es stehen zwei Geltungsbereiche zur Auswahl:

- Stadt oder Gemeinde
- Kreis (Hochsauerlandkreis oder Kreis Soest)

Kreis Unna

Ausgabe von rabattierten Abotickets: Sozialticket oder SchülerAbo plus. Es stehen zwei Geltungsbereiche zur Auswahl:

- Stadt oder Gemeinde (Preisstufe A)
- Kreis Unna (Preisstufe B)

Märkischer Kreis

Siehe Nr. 10.3.4.4.

10.5.7 1. Klasse Aufpreise

Die 1. Klasse Aufpreise für EinzelTickets, 7 TageTickets, 30 TageTickets und Abo- bzw. JobTickets gehören zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.3. Regionale Erweiterungen bestehen nicht.

10.6. Regionale JobTickets

10.6.1 JobTicket Westfalen | JobTicket Westfalen plus

Das JobTicket Westfalen und das JobTicket Westfalen plus gehören zum Stammsortiment des WestfalenTarifs. Es gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.2.4.4.

Die Preisstufen 0M und 1M gelten unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe innerhalb einer Stadt/Gemeinde für das gesamte Stadtgebiet.

Regionale Erweiterung

10.6.1.1 Einstiegsvoraussetzungen für das JobTicket-Abonnement

Das JobTicket kommt durch Abschluss eines JobTicket-Vertrages zwischen dem Besteller (Unternehmen) und einem Verkehrsunternehmen des Teilraumes Ruhr-Lippe zustande.

Grundvoraussetzung für einen JobTicket-Vertrag ist die Verpflichtung, dass der Besteller für eine Mindestanzahl von 20 Mitarbeitern JobTickets nach dem WestfalenTarif vom Verkehrsunternehmen abnimmt. Hierbei ist eine Verdoppelung der bisherigen Abonnement-ZeitTicket-Inhaber des WestfalenTarifs erforderlich. Die im Unternehmen des Bestellers vorhandenen SchülerAbo plus-Tickets von Auszubildenden sowie das AzubiAbo Westfalen werden bei der Berechnung der Mindestanzahl berücksichtigt. Gleiches gilt auch für Bezugsgemeinschaften.

10.6.1.2 Bezugsgemeinschaften

Bei Bezugsgemeinschaften tritt ein Unternehmen als abwickelndes Unternehmen und als Besteller auf. Über den Besteller werden alle Handlungen (Teilnehmerlisten, Änderungsdienst, Abrechnung) mit dem zuständigen Verkehrsunternehmen abgewickelt. In dem zwischen dem Besteller und dem Verkehrsunternehmen abzuschließenden JobTicket-Vertrag sind alle Firmen der Bezugsgemeinschaft aufzunehmen. Die Bildung von Bezugsgemeinschaften ist nur für Firmen innerhalb einer Stadt/Gemeinde mit Standort des Bestellers möglich.

Der Zusammenschluss von mehreren Unternehmen zu Bezugsgemeinschaften ist möglich, wenn eine Mindestbeteiligung von 5 Mitarbeitern pro Unternehmen an der Bezugsgemeinschaft erfolgt. Hierbei ist eine Verdoppelung der bisherigen Abonnement-ZeitTicket-Inhaber (50 % / mindestens 3 Neukunden) des WestfalenTarifs erforderlich. Bei Unterschreitung von 5 JobTickets pro Firma besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung der Bezugsgemeinschaft.

Der Besteller darf JobTickets nur für seine eigenen ständigen Mitarbeiter bzw. der Bezugsgemeinschaft anfordern. Eine Aufnahme anderer Personen in die Mitarbeiterliste ist nicht gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Personen, die nicht Mitarbeiter beim Besteller sind, ist unzulässig. Es gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW. Schulträger können für die von ihnen betreuten Schüler keine JobTickets beziehen.

Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen.

10.6.1.3 Bestehende Abos von Mitarbeitern

Beziehen einzelne Mitarbeiter des Bestellers bereits MonatsTickets des WestfalenTarifs im Abo, so können diese Verträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des JobTicket-Vertrages gekündigt werden. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Abopreis und dem Preis eines MonatsTickets gemäß Anlage 2 der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifes wird verzichtet.

10.6.1.4 Ticketausgabe

Tickets für den jeweils bestellten Geltungsbereich werden gemäß der jeweils gültigen Fahrpreistafel ausgegeben.

Die Tickets werden dem Besteller vom Verkehrsunternehmen gesammelt zur Ausgabe an die Mitarbeiter zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe von JobTickets kann direkt an den Mitarbeiter erfolgen.

Zur Ausfertigung der Tickets stellt der Besteller dem Verkehrsunternehmen eine Liste der betreffenden Mitarbeiter mit Namen, Anschrift und gewünschtem Geltungsbereich zur Verfügung.

Die Tickets stellt das Verkehrsunternehmen dem Besteller zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung. Sie sind nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sind über den Besteller dem Verkehrsunternehmen unmittelbar und unverzüglich anzuzeigen. Die ausgegebenen Tickets sind auf die Person des Mitarbeiters ausgestellt und nicht übertragbar.

Der Benutzer muss bei Ticketprüfungen auf Verlangen zusätzlich einen Lichtbildausweis vorzeigen. Alle persönlichen Daten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Tickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkehrsunternehmens. Das gilt auch für den Fall, dass bereits die Weitergabe an den Mitarbeiter erfolgt ist (vgl. Ziff. 10.6.1.9).

JobTickets werden mit folgenden Preisstufen/Geltungsbereichen ausgegeben:

- Tickets der Preisstufe A gelten im jeweils festgelegten Stadtnetz
- Tickets der Preisstufe B gelten im Kreis Unna
- Tickets der Preisstufe C gelten in einer City-Zone in Iserlohn oder Lüdenscheid
- Tickets der Preisstufe 0HAM gelten im Stadtnetz Hamm
- Tickets der Preisstufen 1M – 8M (Preisstufe 1M für angrenzende Preiszonen) gelten für eine Relation bzw. Geltungsbereich, eine umfassende Netzfahrmöglichkeit ist nicht gegeben.
- Preisstufe 3M gültig im Netz Märkischer Kreis (MK). Bei der Ausgabe von JobTickets der Preisstufe 3M/Netz MK entfällt die Berechnung nach Preisstufen für Fahrten innerhalb des Netzes MK.
- Tickets der Preisstufe 9M werden für das Netz Ruhr-Lippe oder das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ausgegeben.
- Tickets mit Gültigkeit für den Tarifbereich Netz Westfalen entsprechend 1.2 der Tarifbestimmungen

10.6.1.5 Zusatznutzen

Montags bis freitags von 19 Uhr bis 3 Uhr des folgenden Tages sowie im NachtBus bis Betriebsschluss berechtigt das Ticket zur unentgeltlichen Mitnahme von zusätzlichen Personen und Fahrrädern (Beförderungsfälle). An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen NRW-Feiertagen, sowie am 24. und 31. Dezember gilt der Zusatznutzen ganztägig ohne Zeiteinschränkung. Das JobTicket mit dem Geltungsbereich Netz Westfalen beinhaltet wahlweise einen Zusatznutzen (Mitnahme von weiteren Personen/Fahrrädern).

Einschließlich Inhaber ist die Anzahl der Beförderungsfälle auf 5 begrenzt. Hierbei sind maximal 2 Personen ab dem Alter von 15 Jahren zugelassen. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen.

Bei einer Fahrausweiskontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/Fahrrädern zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend 7.5 der Beförderungsbedingungen zu entrichten. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen.

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Beförderungsbedingungen entsprechend 9.5.

10.6.1.6 Abrechnung

Die Abrechnung zwischen Besteller und Verkehrsunternehmen erfolgt für volle Kalendermonate.

Der Besteller erhält für jeden Kalendermonat eine Rechnung über den aktuellen Teilnehmerkreis. Der Eintritt einzelner Mitarbeiter in diesen Teilnehmerkreis ist jederzeit, der Austritt nur zum Letzten eines Kalendermonats möglich.

Der Rechnungsbetrag wird zum 1. des Monats von einem vom Besteller benannten Konto abgebucht; der Besteller erteilt dazu ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart werden.

10.6.1.7 Fahrpreise

Es gelten die in der Fahrpreistafel des WestfalenTarifs (Anlage 1.1 der Tarifbestimmungen) dargestellten Fahrpreise für das JobTicket.

10.6.1.8 Änderungen

Änderungen der Angaben in der Mitarbeiterliste (Ziff.10.6.1.6) sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Änderungen, die den Gesamtfahrpreis beeinflussen (z.B. Einstellung/Ausscheiden von Mitarbeitern, Änderungen / Erweiterungen / Einschränkung des Geltungsbereiches einzelner Tickets mit Änderung der Preisstufe), können bis zum 15. des Vormonats berücksichtigt werden.

10.6.1.9 Verlust, Zerstörung, Nichtausnutzung und Erstattung von Tickets

Bei Verlust oder Zerstörung der nicht übertragbaren Kundenkarte und Wertmarke ist der monatliche JobTickets-Preis bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem Mitarbeiter überlassenen noch gültigen Tickets weiter zu entrichten. Dieses gilt auch bei Verlust oder Zerstörung von JobTickets, welche als ein Ticket im Scheckkartenformat oder als eTicket ausgegeben werden. Für diese Zeit ist eine Kündigung des JobTicket-Abonnements und auch eine Einschränkung des Geltungsbereiches der Wertmarke ausgeschlossen. Der Mitarbeiter erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgeltes (siehe Anlage 3 der Tarifbestimmungen „Tafel für sonstige Entgelte“) Ersatzwertmarken/Ersatztickets für den Rest des Ausgabezeitraumes. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete Kundenkarte, Wertmarke bzw. Ticket im Scheckkartenformat ist ungültig. Ein verlorenes eTicket wird gesperrt. Bei Wiederauffinden sind sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur im Fall einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer vorgenommen, die vom Fahrgast (Ticketinhaber) durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses und des entsprechenden Tickets nachgewiesen werden muss. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem für das JobTicket entrichteten Beförderungsentgelt 1/30 abgezogen.

10.6.1.10 Beginn, Dauer und Kündigung des JobTickets-Abonnements

Besteller/Verkehrsunternehmen

Werden die Einstiegsvoraussetzungen entsprechend Punkt 10.6.1.1. erfüllt, so beginnt das JobTicket am 1. eines Kalendermonats.

Das JobTicket kann monatlich gekündigt werden. Eine Unterbrechung eines bestehenden JobTickets ist nicht möglich.

Eine Kündigung durch beide Vertragspartner (Besteller/Verkehrsunternehmen) ist schriftlich mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Ende des folgenden Kalendermonats möglich. Bei einer Kündigung innerhalb der ersten 12 Monate nach Vertragsabschluss/Erstausgabe von JobTickets gelten die nachfolgenden besonderen Abrechnungsregelungen:

Besondere Regelung für eine Kündigung vor Ablauf der ersten 12 Monate

Erfolgt von Seiten des Bestellers eine Kündigung vor Ablauf der ersten 12 Monate, so erfolgt gegenüber dem Besteller eine Nachberechnung des Verkehrsunternehmens in Höhe des Differenzbetrages zwischen JobTicket-Preis und dem Preis des vergleichbaren MonatsTickets für jeden am JobTicket beteiligten Mitarbeiter. Dabei ist die Gesamtforderung auf den Preis von 12 JobTickets begrenzt. Nach Ablauf der ersten 12 Monate erfolgt bei einer Kündigung keine Nachberechnung.

Bei Fahrpreisänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung durch den Besteller bis zum 15. des Monats ab dem die Änderung in Kraft tritt zum Monatsende möglich. In diesem Fall erfolgt keine Nachberechnung.

Die Kündigung wird erst wirksam, wenn die noch nicht genutzten Tickets bis zum dritten Tag nach Ablauf des letzten Abo-Monats dem Verkehrsunternehmen vorliegen. Auf dem Postweg sind die Tickets per Einschreiben mit Rückschein an das Verkehrsunternehmen zu schicken. Wird dieser Termin versäumt, setzt sich das JobTicket-Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Tickets dem Verkehrsunternehmen vorliegen, fort.

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- der Zahlungstermin (s. Ziff. 10.6.1.6) trotz zweimaliger Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten wird,
- die Zahlungsunfähigkeit des Bestellers eintritt,
- wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Besteller beantragt ist,
- eine Betriebsverlagerung oder eine andere wesentliche Änderung der Organisation des Bestellers eintritt,
- wenn eine missbräuchliche Verwendung der Tickets durch den Besteller nachgewiesen ist (s. Ziff. 10.6.1.1)
- wenn eine Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl von 20 Mitarbeitern erfolgt

Jede berechtigte Kündigung seitens des Verkehrsunternehmens verpflichtet zur unverzüglichen Herausgabe aller überlassenen und noch gültigen Tickets durch den Besteller. Bei Abschluss oder Ergänzung eines JobTicket-Vertrages legt der Besteller in geeigneter Form eine schriftliche Erklärung jedes neuen Teilnehmers vor, indem dieser die vorstehende Rückgabeklausel mit seiner Unterschrift anerkennt und in diesem Fall seinerseits die Herausgabe an den Besteller zusichert.

10.6.1.11 Beginn, Dauer und Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem Abo

Mitarbeiter können jeweils ab dem 1. eines Kalendermonats am JobTicket-Verfahren teilnehmen und jeweils monatlich ausscheiden. Bei einem Ausscheiden aus dem JobTicket-Verfahren innerhalb der ersten 12 Monate gelten die nachfolgenden besonderen Abrechnungsregelungen:

Besondere Regelung für ein Ausscheiden vor Ablauf der ersten 12 Monate

Unterschreitet der einzelne Mitarbeiter die Dauer von 12 Monaten, so erfolgt gegenüber dem Besteller eine Nachberechnung des Verkehrsunternehmens in Höhe des Differenzbetrages zwischen JobTicket-Preis und dem Preis des vergleichbaren MonatsTickets.

Bei einer Nachberechnung ist die Gesamtforderung auf den Preis von 12 JobTickets begrenzt.

Ein vorzeitiges Ausscheiden (vor Ablauf der ersten 12 Monate) eines Mitarbeiters aus dem JobTicket ohne eine Nachberechnung ist möglich, wenn

- der Mitarbeiter das Unternehmen verlässt
- der Mitarbeiter in eine andere Stadt / Gemeinde versetzt wird
- der Mitarbeiter Erziehungsurlaub/Elternzeit in Anspruch nimmt

Nach Ablauf der ersten 12 Monate erfolgt bei einem Ausscheiden keine Nachberechnung. Im Todesfall wird ebenfalls keine Nachberechnung vorgenommen.

10.6.1.12 Besondere Bedingungen

Weitere Einzelheiten der Abwicklung werden zwischen dem Besteller und dem Verkehrsunternehmen auf der Grundlage des WestfalenTarifes schriftlich mit der Bestellung geregelt.

10.6.2 JobTicket-Probe-Abo

Besteht für einen Besteller am Anfang des JobTickets-Abonnements nicht die Möglichkeit die Einstiegsvoraussetzungen nach Punkt 9.6.1.1. zu erfüllen, so kann über den Abschluss

eines JobTicket-Probe-Abos der Einstieg in ein JobTicket-Abonnement erfolgen. Hierzu gelten folgende abweichende Bedingungen:

zu 10.6.1.1.: *Voraussetzung für das JobTicket-Probe-Abo*

Der Besteller verpflichtet sich,

- a) das JobTicket-Probe-Abo mindestens für die doppelte Anzahl der bisherigen ZeitTicket-Inhaber des WestfalenTarifs zu bestellen oder
- b) dass eine Mindestabnahme von 14 JobTickets erfolgt und innerhalb eines Jahres auf eine Mindestanzahl von 20 JobTickets angehoben wird.

zu 10.6.1.8.: *Beginn, Dauer und Kündigung des JobTicket-Probe-Abo (Besteller/Verkehrsunternehmen)*

Werden die Einstiegsvoraussetzungen entsprechend Punkt 10.6.1.1. erfüllt, so beginnt das JobTicket-Probe-Abo am 1. eines Kalendermonats.

Das JobTicket-Probe-Abo kann monatlich gekündigt werden. Eine Unterbrechung eines bestehenden JobTicket-Probe-Abos ist nicht möglich. Ebenso besteht nicht die Möglichkeit ein Probe-Abo mehrmals mit Unterbrechung abzuschließen.

Eine Verlängerung ist nur im Rahmen des JobTickets-Abonnements möglich, wobei die Bezugszeit des Probe-Abonnements angerechnet wird. Das JobTicket-Probe-Abo kann zum 1. jeden Monats in das JobTicket-Abonnement umgewandelt werden. Für das Probe-Abo werden Tickets zum Preis des JobTickets ausgegeben.

Eine Kündigung durch einen der beiden Vertragspartner (Besteller/Verkehrsunternehmen) ist schriftlich mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Ende des folgenden Kalendermonats möglich.

Bei einer Kündigung innerhalb der ersten 6 Monate nach Vertragsabschluss/Erstausgabe von JobTickets-Probe-Abo gelten die in Punkt 8. enthaltenen besonderen Abrechnungsregelungen.

zu 10.6.1.9.: *Beginn, Dauer und Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem JobTicket-Probe-Abo*

Mitarbeiter können jeweils ab dem 1. eines Kalendermonats am JobTicket-Probe-Abo-Verfahren teilnehmen und jeweils monatlich ausscheiden. Bei einem Ausscheiden aus dem JobTicket-Verfahren innerhalb der ersten 6 Monate gelten die in Punkt 10.6.1.9. enthaltenen besonderen Abrechnungsregelungen:

10.6.3 VRR-FirmenTicket und JobTicket des Teilraums Ruhr-Lippe

Firmensitz im Tarifraum Ruhr-Lippe / Wohnsitz im VRR

Für Firmen, Verbände, Behörden etc. mit Sitz im Geltungsbereich des Übergangstarifs Ruhr-Lippe-Tarif/VRR (innerhalb der Städte/Gemeinden Bergkamen (42400), Holzwickede (42480), Kamen (42390), Lünen (42190), Schwerte (42150) und Unna (42490) können unter folgenden Rahmenbedingungen auch VRR-FirmenTickets ausgegeben werden:

- Die Bedingungen zum JobTicket nach dem WestfalenTarif sind erfüllt
- Für Mitarbeiter mit Wohnsitz in den VRR-Tarifgebieten Dortmund, Hagen, Waltrop, Witten/Wetter/Herdecke, und Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld kann zum JobTicket nach dem WestfalenTarif ein VRR-FirmenTicket nach dem „Rabattmodell 11 %“ der Preisstufe B ausgegeben werden. Der monatliche FirmenTicket-Preis ist aus der VRR-Fahrpreistabelle zu entnehmen.

10.6.4 JobTicket TeutoOWL und JobTickets Münsterland – Ruhr-Lippe

Firmensitz im Tarifraum Münsterland – Ruhr-Lippe und Wohnsitz des Mitarbeiters im Tarifraum TeutoOWL



Für Firmen, Verbände, Behörden etc. mit Sitz in folgenden Städten/Gemeinden

- 53350 Oelde
- 53340 Wadersloh
- 53330 Beckum
- 53320 Ennigerloh
- 53310 Ahlen
- 53180 Sassenberg
- 53120 Beelen
- 53110 Warendorf
- 53100 Telgte
- 53200 Everswinkel
- 55000 Münster
- 49160 Lippstadt

und Mitarbeitern mit Wohnsitz in folgenden TeutoOWL-Tarifgebieten

- 60000 Bielefeld
- 60500 Gütersloh
- 60700 Halle (Westf.)
- 60800 Harsewinkel
- 61200 Rietberg
- 61400 Steinhagen
- 61500 Verl
- 61600 Versmold

kann im Rahmen des JobTicket-Vertrages für den Teilraum Münsterland-/Ruhr-Lippe eine entsprechende Preisstufe/Fahrpreis des TeutoOWL-JobTickets durch ein Verkehrsunternehmen des Teilraumes Münsterland – Ruhr-Lippe ausgegeben werden.

Diese Mitarbeiter werden bei den Einstiegsvoraussetzungen für das regionale JobTicket des Teilraums Münsterland – Ruhr-Lippe mitgezählt.

Im Übrigen gelten die genehmigten Bedingungen für das JobTicket des Teilraums Münsterland – Ruhr-Lippe.

Darüber hinaus gelten die genehmigten Tarifbestimmungen des Teilraums TeutoOWL und die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

Firmsitz in Herzebrock-Clarholz, Rheda-Wiedenbrück oder Langenberg und Wohnsitz des Mitarbeiters im Tarifraum Münsterland – Ruhr-Lippe

Für Firmen, Verbände, Behörden etc. mit Sitz in den v .g. TeutoOWL-Tarifgebieten und Mitarbeitern mit Wohnsitz im Netz Münsterland bzw. Ruhr-Lippe (nur in Lippstadt) kann im Rahmen eines TeutoOWL-JobTicket-Vertrages ein JobTicket nach dem Teilraum Münsterland – Ruhr-Lippe durch ein Verkehrsunternehmen des TeutoOWL ausgegeben werden.

Der Fahrpreis des JobTickets entspricht der gültigen Fahrpreistafel des WestfalenTarifs.

Diese Mitarbeiter werden bei den Einstiegsvoraussetzungen für das TeutoOWL-JobTicket mitgezählt.

Im Übrigen gelten die genehmigten Tarifbestimmungen zum JobTicket (Abonnement) des TeutoOWL.

Darüber hinaus gelten die genehmigten Tarifbestimmungen für den Teilraum Ruhr-Lippe und die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

10.6.5 JobTicket Paderborn-Höxter und JobTickets Ruhr-Lippe

Firmensitz im Tarifraum Paderborn-Höxter und Wohnsitz des Mitarbeiters im Tarifraum Ruhr-Lippe (nur Kreis Soest):

Für Firmen, Verbände, Behörden etc. mit Sitz innerhalb der Tarifgebiete Delbrück (77780), Salzkotten (77810), Büren (77770) und Paderborn (77700) kann im Rahmen eines JobTicket-Vertrages des Teilraums Paderborn-Höxter ein JobTicket nach dem WestfalenTarif des Teilraums Ruhr-Lippe (nur aus dem Kreis Soest) durch ein Verkehrsunternehmen der VPH ausgegeben werden.

Es gelten die in der Fahrpreistafel des WestfalenTarifs (Anlage 1.1 der Tarifbestimmungen) dargestellten Fahrpreise für das JobTicket.

Diese Mitarbeiter werden bei den Einstiegsvoraussetzungen für das JobTicket des Teilraums Paderborn-Höxter mitgezählt.

Im Übrigen gelten die genehmigten Tarifbestimmungen zum JobTicket des Teilraums Paderborn-Höxter.

Darüber hinaus gelten die genehmigten Tarifbestimmungen für den Teilraum Ruhr-Lippe und die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

Firmensitz im Tarifraum Ruhr-Lippe (nur Brilon, Geseke und Marsberg) und Wohnsitz des Mitarbeiters im Tarifraum Paderborn-Höxter:

Für Firmen, Verbände, Behörden etc. mit Sitz innerhalb der Städte/Gemeinden Brilon (44780), Geseke (49360) und Marsberg (44800) kann im Rahmen des JobTicket -Vertrages des Teilraums Ruhr-Lippe JobTickets auf Basis des Teilraums Paderborn-Höxter durch ein Verkehrsunternehmen der Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe ausgegeben werden.

Im Rahmen der Regelungen aus dem Tarifraum Paderborn-Höxter werden mindestens 10 % Rabatt gewährt. Die weitere Rabattierung entspricht ebenfalls der Regelung aus dem Tarifraum Paderborn-Höxter.

Die zugrunde liegenden AboCard-Preise entsprechen der gültigen Fahrpreistabelle.

Diese Mitarbeiter werden bei den Einstiegsvoraussetzungen für das JobTicket nach den Regelungen des Teilraums Ruhr-Lippe mitgezählt.

Im Übrigen gelten die genehmigten Bedingungen für das JobTicket des Teilraums Ruhr-Lippe.

Darüber hinaus gelten die genehmigten Tarifbestimmungen des Teilraums Paderborn-Höxter und die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

10.7. Regionale GroßkundenAbos

Im Teilraum Ruhr-Lippe werden nicht übertragbare Zeittickets des WestfalenTarifs im Rahmen eines GroßkundenAbonnements an Gebietskörperschaften – im folgenden Besteller genannt – ausgegeben.

10.7.1 Einstiegsvoraussetzungen für das Abonnement

Das GroßkundenAbo kommt durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Besteller und einem Verkehrsunternehmen der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe zustande.

Diese Vereinbarung kann abgeschlossen werden, wenn sich der Besteller verpflichtet, für einen von ihm nach objektiven Kriterien definierten Personenkreis öffentliche Zuschüsse bereit zu stellen, um diesem Personenkreis – im folgenden Abo-Berechtigte genannt – die ÖPNV-Nutzung zu ermöglichen. Die Mindestgröße für ein GroßkundenAbo beträgt anfänglich 50 Abos.

Die Festlegung der Abo-Berechtigten erfolgt durch den Besteller des GroßkundenAbos.

10.7.2 Bestehende Abos

Beziehen einzelne Abo-Berechtigte bereits MonatsTickets des WestfalenTarifs im Abo, so können diese Verträge zum Zeitpunkt der Teilnahme am GroßkundenAbo gekündigt werden. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Abopreis und dem Preis eines MonatsTicket gemäß Anlage 2 der Tarifbestimmungen wird verzichtet.

10.7.3 Beginn und Dauer

Das GroßkundenAbo beginnt am 1. eines Kalendermonats und wird zunächst für die Dauer von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten abgeschlossen. Wenn der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um 3 Kalendermonate. Eine Unterbrechung eines bestehenden GroßkundenAbos ist nicht möglich.

10.7.4 Tickets

Tickets für den jeweils bestellten Geltungsbereich werden gemäß der jeweils gültigen Fahrpreistafel ausgegeben. Grundsätzlich gelten die Preise des JobTickets. Abweichungen hiervon können mit dem Besteller vertraglich vereinbart werden.

Zur Ausstellung der Tickets ist der Besteller verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen eine Liste der Abo-Berechtigten mit Namen, Anschrift und gewünschtem Geltungsbereich zur Verfügung zu stellen.

Tickets werden mit folgenden Preisstufen ausgegeben:

- Tickets der Preisstufe A gelten im jeweils festgelegten Stadtnetz
- Tickets der Preisstufe B gelten im Kreis Unna
- Tickets der Preisstufe 0 HAM gelten im Stadtnetz Hamm
- Tickets der Preisstufe 1M/2M mit stadtbezogener Gültigkeit gem. Anhang 1.1 der Tarifbestimmungen
- Tickets der Preisstufen 1M – 8M (Preisstufe 1M für angrenzende Preiszonen) gelten für eine Relation bzw. Geltungsbereich.
- Preisstufe 3M gültig im Netz Märkischer Kreis (MK). Bei der Ausgabe von Tickets der Preisstufe 3M/Netz MK entfällt die Berechnung nach Preisstufen für Fahrten innerhalb des Netzes MK.
- Preisstufe 3M im Kreis Soest oder Hochsauerlandkreis: gültig im Kreis Soest oder Hochsauerlandkreis entsprechend 2.1 d) der Tarifbestimmungen. Bei der Ausgabe von GroßkundenAbos der Preisstufe 3M mit dem Geltungsbereich Kreis Soest oder Hochsauerlandkreis entfällt die Berechnung nach Preisstufen für Fahrten innerhalb der Kreise Soest oder Hochsauerlandkreis.
- Tickets der Preisstufe 9M werden für das Netz Ruhr-Lippe oder das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ausgegeben.

Die Tickets stellt das Verkehrsunternehmen dem Besteller zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung. Sie sind nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sind über den Besteller dem Verkehrsunternehmen unmittelbar und unverzüglich anzuzeigen. Die ausgegebenen Tickets sind auf die Abo-Berechtigten ausgestellt und nicht übertragbar.

Der Abo-Berechtigte muss bei Ticketprüfungen auf Verlangen zusätzlich einen Lichtbildausweis vorzeigen. Alle persönlichen Daten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Tickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkehrsunternehmens. Das gilt auch für den Fall, dass bereits die Weitergabe an den Abo-Berechtigten erfolgt ist.

10.7.5 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt für volle Kalendermonate.

Der Besteller erhält eine Rechnung über den aktuellen Teilnehmerkreis. Der Eintritt/Austritt einzelner Abo-Berechtigter ist nur zum Ersten/Letzten eines Kalendermonats möglich.

10.7.6 Änderungen

Änderungen der Angaben in der Abo-Berechtigtenliste (Ziff. 4) sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Änderungen, die den Gesamtfahrpreis beeinflussen (z.B. Ausscheiden von Abo-Berechtigten, Änderungen / Erweiterungen / Einschränkung des Geltungsbereiches einzelner Tickets mit Änderung der Preisstufe), können bis zum 15. des Vormonats berücksichtigt werden.

10.7.7 Verlust, Zerstörung, Nichtausnutzung und Erstattung von Tickets

Bei Verlust oder Zerstörung der nicht übertragbaren Kundenkarte und Wertmarke ist der monatliche JobTicket-Preis bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem Mitarbeiter überlassenen noch gültigen Tickets weiter zu entrichten. Dieses gilt auch bei Verlust oder Zerstörung von Tickets, welche als ein Ticket im Scheckkartenformat oder als eTicket ausgegeben werden. Für diese Zeit ist eine Kündigung des Abonnements und auch eine Einschränkung des Geltungsbereiches der Wertmarke ausgeschlossen. Der Mitarbeiter erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgeltes (siehe Anlage 3 der Tarifbestimmungen Tafel für Gebühren und sonstige Entgelte) Ersatzwertmarken/Ersatztickets für den Rest des Ausgabezeitraumes. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete Kundenkarte, Wertmarke bzw. Ticket im Scheckkartenformat ist ungültig. eTickets werden gesperrt. Bei Wiederauffinden sind sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur im Fall einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer vorgenommen, die vom Abo-Berechtigten (Ticketinhaber) durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses und des entsprechenden Tickets nachgewiesen werden muss. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem entrichteten Beförderungsentgelt 1/30 abgezogen.

10.7.8 Kündigung des GroßkundenAbos

Eine Kündigung ist durch beide Vertragspartner mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Ende des ersten 12-Monats-Zeitraumes bzw. danach mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich.

Bei Fahrpreisänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, möglich. Die Kündigung ist schriftlich an das Verkehrsunternehmen zu richten.

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn eine missbräuchliche Verwendung der Tickets durch den Besteller nachgewiesen ist (s. Ziff. 1).

10.7.9 Zusatznutzen

Montags bis freitags von 19 Uhr bis 3 Uhr, des folgenden Tages sowie im NachtBus bis Betriebsschluss berechtigt das Ticket zur unentgeltlichen Mitnahme von zusätzlichen Personen und Fahrrädern (Beförderungsfälle). An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie am 24. und 31. Dezember gilt der Zusatznutzen ganztägig ohne Zeiteinschränkung.

Einschließlich Inhaber ist die Anzahl der Beförderungsfälle auf 5 begrenzt. Hierbei sind maximal 2 Personen ab dem Alter von 15 Jahren zugelassen. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen.

10.7.10 Besondere Bedingungen

Weitere Einzelheiten der Abwicklung werden zwischen dem Besteller und dem Verkehrsunternehmen auf der Grundlage des WestfalenTarifs schriftlich mit der Bestellung geregelt.

10.8. Regionale SemesterTickets | Zeittickets für 1 Semester

10.8.1 Grundsatz zum SemesterTicket

An Hochschulen und Studierende kann ein SemesterTicket als Zeitticket mit unbeschränkter Fahrtenzahl ausgegeben werden.

SemesterTickets sind Tickets mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 EVO i.V.m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt nicht.

Berechtigt sind alle Hochschulen und Universitäten, die gemäß § 1 des Hochschulgesetzes NRW genannt sind, sowie alle staatlich anerkannten Hochschulen gemäß § 72 des Hochschulgesetzes NRW, die den geforderten Anforderungen entsprechen und dies nachweisen. Dieses gilt auch für Hochschulen mit einem Standort außerhalb von NRW, wenn am Standort der Hochschule der WestfalenTarif anerkannt/ausgegeben wird.

Nicht berechtigt und somit ausgeschlossen sind Hochschulen und Fachhochschulen des Landes NRW, die ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten. (siehe auch HG § 1 (1)).

Für die Anerkennung und Gültigkeit werden gesonderte Verträge zwischen den Partnern der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe und autorisierten Vertretern der Hochschulen / Studierendenschaften abgeschlossen.

Der Erwerb ist grundsätzlich nach dem Solidarprinzip nur für die Gesamtheit aller eingeschriebenen Studenten möglich. In besonderen Fällen kann die Solidargemeinschaft durch die Verkehrsunternehmen in Abstimmung mit der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe definiert werden.

GasthörerInnen, ZweithörerInnen sowie beurlaubte und exmatrikulierte Studierende, die von der Beitragspflicht der Studierendenschaft befreit sind, sind von der solidarischen Verpflichtung zur Abnahme ausgenommen. Weiterhin nicht zur Abnahme nach dem Solidarprinzip verpflichtet sind folgende Personengruppen:

- Schwerbehinderte, mit Freifahrtberechtigung gem. Sozialgesetzbuch IX (§§ 145 ff.) die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke sind (entsprechend der Beitragsordnung der Hochschule),
- Studierende, die spätestens 30 Tage nach Vorlesungsbeginn gegenüber der Hochschule nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt sind,
- Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums nachweislich länger als 4 Monate pro Semester außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befinden,
- Studierende, die nach erfolgter Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung die Fahrtberechtigung verlieren.
- DoktorandInnen, die nachweislich weder Erst- noch Zweitwohnsitz im Geltungsbereich des Semestertickets haben,

Es gilt der vertraglich vereinbarte Fahrpreis für das jeweilige Semester (6 Monate).

10.8.2 SemesterTicket Ruhr-Lippe (NRW/WestfalenTarif)

- Semesterticket Fachhochschule Südwestfalen
- SemesterTicket SRH Fachhochschule Hamm
- SemesterTicket HSHL Hochschule Hamm-Lippstadt
- SemesterTicket FH BTK Fachhochschule Berliner Techn. Kunsthochschule

An die Studierenden der Fachhochschule Südwestfalen mit Standort Soest und Iserlohn, an die Studierenden der SRH Fachhochschule Hamm, an die Studierenden der Hochschule Hamm-Lippstadt mit den Standorten Hamm und Lippstadt sowie an die Studierenden der Fachhochschule Berliner Technische Kunsthochschule mit Standort Iserlohn wird das Semesterticket Ruhr-Lippe als Zeitticket mit dem Geltungsbereich Netz Ruhr-Lippe gem. Anlage 18.23 der Tarifbestimmungen ausgegeben.

Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen wird das Semesterticket in den zuschlagfreien Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) in der 2. Wagenklasse anerkannt.

Das Semesterticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Studierendenausweis gültig.

Zusatznutzen

Inhabern eines SemesterTickets Ruhr-Lippe ist die kostenlose Mitnahme eines Kindes im Alter von 6 bis einschl. 14 Jahren im Geltungsbereich ohne Zeiteinschränkung gestattet.

Zusätzlich erweitert sich die Mitnahmemöglichkeit im Bus in den Städten Hamm, Soest, Lippstadt und Iserlohn um eine weitere Person oder eines Fahrrades. Diese Regelung gilt an Werktagen ab 19 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ohne Zeiteinschränkung.

Bei einer Fahrausweiskontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/Fahrrad zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen/Fahrrad ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend 7.5 der Beförderungsbedingungen zu entrichten.

Inhaber eines Semestertickets Ruhr-Lippe sind von der Zahlung des NachtBus Aufpreises gem. 10.9.3 der Tarifbestimmungen im Geltungsbereich befreit.

10.8.3 SemesterTicket Paderborn

An die Studierenden der Universität mit dem Standort Paderborn, der Katholischen Hochschule Paderborn und der Theologischen Fakultät Paderborn wird das Semesterticket als Zeitticket mit unbeschränkter Fahrtenzahl ausgegeben.

Der räumliche Geltungsbereich im Bus erstreckt sich auf das Gesamtnetz der Kreise Soest, Hochsauerlandkreis, die kreisfreie Stadt Hamm sowie auf die WB-Linien R11 Abschnitt Lippstadt – Warendorf, 312 Versmold – Warendorf und 316 Harsewinkel – Warendorf.

Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen wird das Semesterticket in den zuschlagfreien Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) in der 2. Wagenklasse auf folgenden Kursbuchstrecken (Kbs) bzw. -streckenabschnitten anerkannt:

Kbs 400	Hamm – Bielefeld
Kbs 430	Hamm – Warburg
Kbs 431	Unna – Soest
Kbs 435	Fröndenberg – Warburg
Kbs 437	Unna – Fröndenberg
Kbs 455	Münster – Unna



10.8.4 Semesterticket Münster (NRW/WestfalenTarif)

An die Studentenschaft der folgenden Universitäten/Hochschulen:

- Westfälische Wilhelm-Universität Münster
- Fachhochschule Münster
- KatHo NRW Münster
- Kunstakademie Münster
- Philosophisch-Theologische Hochschule Münster

wird das Semesterticket Münster als Zeitticket mit folgendem Geltungsbereich ausgegeben:

- im Münsterland (Stadt Münster, Stadt Hamm, Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf)
- in Ruhr-Lippe (Kreise Soest und Unna)
- in ausgewählten ein- bzw. ausbrechenden Buslinien in angrenzende Städte und Gemeinden des Westfalen-Tarifraumes

Zusätzlich wird der Geltungsbereich auf Teilstrecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen in den Kooperationsräumen 1 (VRR), und auf Teilstrecken in TeutoOWL und Paderborn-Höxter ausgeweitet.

Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen wird das Semesterticket in den zuschlagfreien Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) in der 2. Wagenklasse auf folgenden Kursbuchstrecken (Kbs) bzw. -streckenabschnitten anerkannt:

Kbs 400	Hamm – Bielefeld
Kbs 406	Münster – Rheda-Wiedenbrück
Kbs 407	Münster – Gronau – Enschede
Kbs 408	Münster – Coesfeld
Kbs 410/455	Abschnitt Münster (Westf) Hbf – Hamm (Westf) – Schwerte (Ruhr)
Kbs 411	Münster (Westf) Hbf – Dortmund Hbf
Kbs 412	Dortmund Hbf – Gronau (Westf) – Enschede
Kbs 375	Abschnitt Rheine – Osnabrück Hbf
Kbs 385	Abschnitt Münster (Westf) Hbf – Osnabrück Hbf
Kbs 395	Abschnitt Münster (Westf) Hbf – Rheine – Lingen (Ems)
Kbs 415	Abschnitt Dortmund Hbf – Hamm (Westf)
Kbs 423	Abschnitt Coesfeld (Westf) – Reken
Kbs 425	Abschnitt Münster (Westf) Hbf – Recklinghausen Hbf
Kbs 430	Abschnitt Hamm (Westf) – Paderborn Hbf
Kbs 431	Abschnitt Holzwickede – Soest
Kbs 433	Abschnitt Schwerte (Ruhr) – Ergste
Kbs 435	Abschnitt Schwerte (Ruhr) – Wickede (Ruhr)
Kbs 437	Abschnitt Unna – Fröndenberg
Kbs 450.4	Abschnitt Unna – Massen

Das Semesterticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Studierendenausweis gültig.

Zusatznutzen

Inhabern eines SemesterTickets Münster ist die kostenlose Mitnahme eines Kindes im Alter von 6 bis einschl. 14 Jahren im Geltungsbereich ohne Zeiteinschränkung gestattet.

Zusätzlich erweitert sich die Mitnahmemöglichkeit im Bus in den Städten Münster, Bocholt, Rheine, Hamm, Soest und Lippstadt um eine weitere Person oder eines Fahrrades. Diese Regelung gilt an Werktagen ab 19 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ohne Zeiteinschränkung.

Bei einer Fahrausweiskontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/Fahrrad zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen/Fahrrad ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend 7.5 der Beförderungsbedingungen zu entrichten.

Inhaber eines Semestertickets Münster sind von der Zahlung des NachtBus-Aufpreises gem. 10.9.3 der Tarifbestimmungen im Geltungsbereich befreit.

10.8.5 Gültigkeit des VRR-SemesterTickets im Tarifraum Ruhr-Lippe

Gem. des VRR-Tarifs (Handbuch für Tarif und Vertrieb entsprechend B.4.9) gelten VRR-SemesterTickets für Bus und Bahn im Bereich der Übergangsregelungen WestfalenTarif/VRR in den Städten/Gemeinden Schwerte, Lünen, Kamen, Bergkamen, Holzwickede und Unna.

In allen weiteren Städten/Gemeinden des WestfalenTarifs findet das VRR-SemesterTicket keine Anwendung für Bus und Bahn.

10.8.6 Gültigkeit des NRW-SemesterTickets im Tarifraum Ruhr-Lippe

Das NRW-SemesterTicket wird im gesamten Tarifraum Ruhr-Lippe in allen Bussen und Bahnen entsprechend der NRW-Tarifbestimmungen Anhang 6 anerkannt. Das NRW-SemesterTicket beinhaltet im Tarifraum Ruhr-Lippe keine kostenlose Mitnahmemöglichkeit von zusätzlichen Personen/Fahrrädern.

10.9. Sonstige Tickets

10.9.1 Regionale Kombi- und Veranstaltungstickets

Bei Konzerten, Kongressen, Tagungen, Kundgebungen oder ähnlichen Anlässen können nach Absprache mit dem jeweiligen Veranstalter Eintritts- bzw. Tagungs- oder Teilnehmerkarten als Tickets anerkannt werden. Kombi- und Veranstaltungstickets sind zeitlich und räumlich begrenzt gültig.

10.9.2 Regionale AST, ALT, Nacht-AST und TaxiBus-Regelungen

10.9.2.1 AST-Verkehr in den Kreisen Soest, Unna, Hochsauerlandkreis

Tarifsystem

Die Tarifräume der AST-Verkehre sind in Preisgebiete eingeteilt, die für die Fahrpreisbildung herangezogen werden.

Fahrpreise AST HSK | SO | UN gültig ab 01.08.2020

Einfache Fahrt	1	2	3	4
Erwachsene/Normalpreis	4,90 €	5,60 €	7,60 €	10,20 €
Kinder bzw. ermäigt	3,10 €	3,70 €	6,00 €	8,60 €



Die ermäßigten Fahrpreise gelten für:

- Kinder im Alter von 6 bis einschl. 14 Jahren
- Inhaber eines für das AST-Gebiet gültigen Zeittickets nach dem WestfalenTarif (Tarifbestimmungen Punkt 3.2.2 bis 3.2.4; im AST-Gebiet Schwerte werden zusätzlich VRR-Zeitkarten entsprechend Anlage 16 anerkannt)
- Inhaber eines FunTickets Westfalen oder JobTickets Westfalen
- Inhaber eines Zeittickets nach dem NRW-Tarif
- Fahrgäste, welche im Rahmen des Zusatznutzens gem. 3.2.3.1 und 3.2.4.1 der Tarifbestimmungen mitgenommen werden
- Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte (ständiges Begleitpersonal sowie Führhunde haben Anspruch auf kostenlose Beförderung)
- Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform
- Gegenstände, die einen Sitzplatz belegen.

Jeder Fahrgast, der im Besitz eines gültigen AST-Tickets ist, kann zwei Kinder bis einschließlich 5 Jahren kostenlos mitnehmen.

Tickets

AST-Tickets sind nicht übertragbar und berechtigen zu einer Fahrt. Fahrtunterbrechungen sind nicht möglich.

Beförderung von Hunden und Sachen

Hunde, ausgenommen Führhunde, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen mit Ausnahme Abschnitt 9.3/9.4 –Beförderung von Gegenständen und Tieren.

10.9.2.2 Sondertarif NachtBus | NachtAST im Kreis Unna

NachtBus

In den NachtBus-Linien N1, N2, N10, N11, N19, N31 und N32 werden alle Tickets des WestfalenTarifs im Rahmen ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit anerkannt. Bei Fahrten aus dem VRR-Raum nach Bergkamen, Lünen und Schwerte gilt der VRR-Tarif; Tickets des NRW-Tarifs werden ebenfalls anerkannt.

Dazu kommt ein NachtBus-Aufpreis von 1,20 Euro pro Person und Fahrt (Hin- und Rückfahrt 1,70 Euro). Wenn bei einem Umstieg die Fahrt mit einem anderen NachtBus fortgesetzt wird, behält der NachtBus-Aufpreis seine Gültigkeit.

Fahrpreise NachtAST Kreis Unna | gültig ab 01.08.2020

von Unna, Bahnhof nach ...	über 20 Jahre	ermäßigt*	bis 20 Jahre
Unna	4,90 €	3,10 €	2,20 €
Massen, Afferde, Königsborn, Uelzen, Mühlhausen, Lünern, Stockum, Kessebüren, Billmerich, Massener Heide	5,60 €	3,70 €	2,60 €
Westhemmerde, Hemmerde, Dreihäusen, Siddinghausen, Frömern, Ostbüren, Strickherdicke, Dellwig, Altendorf, Holzwickede, Hengsdon, Opherdicke, Heeren	7,60 €	6,00 €	3,60 €
Fröndenberg-Mitte, Langschede, Ardey, Hohenheide, Bausenhagen, Bentrop, Stentrop, Warmen, Neimen, Frohnhausen, Westick	10,20 €	8,60 €	4,60 €

Bönen-Mitte, Altenböge, Nordböge, Bramey, Lenningsen, Flierich, Osterbönen, Westerbönen	10,20 €	8,60 €	4,60 €
---	---------	--------	--------

Für Jugendliche bis einschließlich 20 Jahren gelten in den NachtAST-Verkehren der Städte/Gemeinden Bönen, Fröndenberg, Holzwickede, Kamen und Unna Sonderfahrpreise pro Fahrt. Zu den ermäßigten Preisen siehe Auflistung unter Ziffer 10.9.2.1.

10.9.2.3 NachtAST-Verkehr in der Stadt Hamm

Für diese Fahrten ist eine vorherige telefonische Anmeldung (mind. 30 Min. vor Fahrtbeginn) erforderlich. Die Beförderung beginnt an einer vom Fahrgast genannten fahrplanmäßigen NachtAST-Haltestelle und endet an einem beliebigen vom Fahrgast genannten Ziel innerhalb der Stadt Hamm. Fahrten des NachtAST erfolgen zu den im Fahrplan genannten Zeiten. Ein Anspruch auf Einzelbeförderung bei Mehrfachbestellungen zum gleichen Fahrtziel besteht nicht. Vor Fahrtantritt erworbene Einzel- und 4erTickets, Kurzstreckentickets sowie Passangebote und Fahrkarten der Deutschen Bahn AG werden nicht anerkannt.

Fahrpreise NachtAST Hamm | gültig ab 01.08.2020

Einzelfahrpreis	5,20 €
Einzelfahrpreis Kind	4,00 €
Zeitticket-Inhaber*	2,50 €
Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte	2,50 €

* als Zeitticket-Inhaber gelten Inhaber von:

- MonatsTickets / Abo
- Semesterticket
- 9 Uhr TagesTicket 1 Person / 9 Uhr TagesTicket 5 Personen
- 24 StundenTicket 1 Person / 24 StundenTicket 5 Personen
- HammerTicket / HammerAbo
- Freifahrtberechtigungen
- JobTicket
- 30 TageTicket 8 Uhr / 8 UhrAbo
- 30 TageTicket 9 Uhr / 9 UhrAbo
- 60plusAbo
- Schüler-/Auszubildenden Zeittickets
- FunTicket/FunAbo
- 7 TageTicket
- Zeittickets des NRW-Tarifs

Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform werden mit dem NachtAST zum Tarif für Zeitticket-Inhaber befördert.

Jeder Fahrgast, der im Besitz eines gültigen NachtAST-Tickets ist, kann zwei Kinder bis einschließlich 5 Jahren kostenlos mitnehmen.

Für Gegenstände, die einen Sitzplatz belegen, ist der Tarif für Zeitticket-Inhaber zu zahlen.

Tickets

NachtAST-Tickets sind nicht übertragbar und berechtigen zu einer Fahrt. Fahrtunterbrechungen sind nicht möglich.



Beförderung von Hunden

Hunde, ausgenommen Führhunde, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW - mit Ausnahme Abschnitt 9.3/9.4 Beförderung von Gegenständen und Tieren - und Tarifbestimmungen für den WestfalenTarif in der jeweils gültigen Fassung.

10.9.2.4 AST – Iserlohn

Tarifsystem

Für AST-Fahrten innerhalb der Stadt Iserlohn gilt ein Einheitstarif.

Fahrpreise AST Iserlohn | gültig ab 01.01.2021

Einfache Fahrt	5,50 €
4er AST-Ticket	18,50 €
Einfache Fahrt ermäßigt	3,50 €
4er AST-Ticket ermäßigt	12,00 €
Zuschlag*	4,00 €

* Zuschlag für Fahrten mit dem AST – Iserlohn ab Schwerte Bahnhof / Iserlohn (Anschluss vom NachtExpress der DSW21 aus Richtung Dortmund in den Nächten Fr/Sa und Sa/So je Person und Fahrt).

Die ermäßigten Fahrpreise gelten für:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 6 bis einschl. 20 Jahren
- Inhaber eines für das AST-Gebiet gültigen Zeittickets nach dem WestfalenTarif (Tarifbestimmungen Punkt 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.4) oder eines Zeittickets nach dem NRW-Tarif
- Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte (ständiges Begleitpersonal sowie Führhunde haben Anspruch auf kostenlose Beförderung)
- Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform
- Gegenstände, die einen Sitzplatz belegen.

Jeder Fahrgast, der im Besitz eines gültigen AST-Tickets ist, kann zwei Kinder bis einschließlich 5 Jahren kostenlos mitnehmen

Tickets

AST-Tickets sind nicht übertragbar und berechtigen zu einer Fahrt. Fahrtunterbrechungen sind nicht möglich.

10.9.2.5 Beförderung von Hunden und Sachen

Hunde, ausgenommen Führhunde, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW mit Ausnahme Abschnitt 9 - Beförderung von Sachen und Tieren.

10.9.3 Regionale Nachtbus-Regelungen

Für die Benutzung der NachtBus-Linien, auf denen der WestfalenTarif zur Anwendung kommt, ist in den Kreisen Soest, Hochsauerlandkreis und dem Kreis Unna gemäß folgender Regelung zusätzlich zum Ticket ein NachtBus Aufpreis zu lösen:

- auf den regionalen NachtBus-Linien ohne zeitliche Einschränkung (Preisstufen 0M – 9M)

NachtBus-Aufpreise für die Preisstufen 0M – 9M sind am Tag der Ausgabe/Entwertung für eine Fahrt/Person auf den regionalen NachtBus-Linien in vorgenannten Kreisen gültig. Eben-

so erfolgt die Ausgabe eines NachtBus-Aufpreises Rückfahrt für die Region; diese ist am Tag der Ausgabe/Entwertung für eine Person bis Betriebsschluss auf den regionalen NachtBus-Linien in den vorgenannten Kreisen gültig.

Die NachtBus-Aufpreise gelten nur zusammen mit einem gültigen Ticket. Dieses gilt auch für 9 Uhr TagesTickets und 24 StundenTickets pro Person. Bei der Ausnutzung des Zusatznutzens entsprechend 3.2.3.1 und 3.2.4.1 der Tarifbestimmungen ist auch pro Person ein NachtBus-Aufpreis zu lösen.

Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte benötigen keinen NachtBus-Aufpreis (ständiges Begleitpersonal sowie Führhunde werden kostenlos befördert).

City-Ticket- und BahnCard 100-Inhaber gem. Anlage 4 benötigen für die Fahrt in Lippestadt ebenfalls keinen NachtBus-Aufpreis.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreistafel des WestfalenTarifs.

Die NachtBus-Aufpreise sind nur in den NachtBussen auf NachtBus-Linien erhältlich.

NachtBus Hamm

In der Stadt Hamm wird ab dem 01.08.2020 kein NachtBus-Aufpreis mehr erhoben.

Nachtverkehr Märkischer Kreis

In den Fahrzeugen des Nachtverkehrs im Märkischen Kreis kommen die in Anlage 21 der Tarifbestimmungen festgelegten Preiszonen/Preisstufen zur Anwendung. Es gelten nur die in den Fahrzeugen des Nachtverkehrs erworbenen EinzelTickets / FahrradTagesTickets entsprechend dem WestfalenTarif.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

10.9.4 Regionale UrlauberTickets/Zeitticket für 3 Tage | 10 Tage UrlauberTicket Sauer- und Siegerland¹

Berechtigte

Berechtigte sind Einzelpersonen, Familien oder Kleingruppen, die ihren Urlaub im Hochsauerlandkreis (HSK), im Märkischen Kreis, im Kreis Soest oder in Willingen (Upland) verbringen oder sich dort einer Kur unterziehen. Einschl. Inhaber ist die Anzahl auf 5 Beförderungsfälle begrenzt, davon maximal 2 Personen ab dem Alter von 15 Jahren. Das UrlauberTicket Sauer- und Siegerland berechtigt nicht zu Fahrten von/zur Arbeits- oder Ausbildungsstelle.

Die Berechtigung der Inanspruchnahme ist durch Personalausweis und Kur-/Gäste-Karte, Zimmernachweis oder durch eine amtliche Bestätigung nachzuweisen.

Das UrlauberTicket Sauer- und Siegerland wird im Kreis Soest, Hochsauerlandkreis, Märkischen Kreis und Willingen (Upland) ausgegeben (Preisstufe S):

- Variante A = 3 Tage
- Variante B = 10 Tage

Gültigkeit

Am Tag der Entwertung und an den folgenden 2 Tagen (Variante A) bzw. 9 Tagen (Variante B) bis 3 Uhr des Folgetages, beliebig oft in allen Bussen und Nahverkehrszügen innerhalb des Kreises Soest, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und Willingen.

Bei der Bahn wird das UrlauberTicket Sauer- und Siegerland in den Nahverkehrszügen (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) in der 2. Wagenklasse auf folgenden Kursbuchstrecken bzw. -streckenabschnitten anerkannt:

Kbs 430	Wolver – Geseke
Kbs 431	Werl – Soest



Kbs 435	Fröndenberg-Bf– Westheim (Westf.)
Kbs 439	Brilon Stadt – Brilon Wald – Willingen – Willingen-Usseln
Kbs 438	Bestwig – Winterberg
Kbs 437	Fröndenberg-Bf – Neuenrade
Kbs 433	Schwerte – Letmathe
Kbs 440	Letmathe – Finnentrop
Kbs 434	Rummenohl-Bf – Lüdenscheid

Das UrlauberTicket Sauer- und Siegerland wird im Teilraum Westfalen-Süd Kreise Olpe/Siegen-Wittgenstein) in allen Bussen und Nahverkehrszügen als Ticket anerkannt.

Im Gegenzug erfolgt eine Anerkennung des „UrlauberTicket Sauer- und Siegerland“ in allen Bussen (Kreise Soest, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Willingen) und Nahverkehrszügen der vorstehend aufgeführten Kursbuchstrecken bzw.-streckenabschnitten für max. 5 Beförderungsfälle, davon max. 2 Personen ab dem Alter von 15 Jahren. Anstelle von Personen können auch Fahrräder mitgenommen werden, pro Person ist maximal ein Fahrrad erlaubt. Das UrlauberTicket Sauer- und Siegerland berechtigt nicht zur Nutzung eines FahrWeiterTickets Westfalen.

Sicherung gegen Missbrauch

Das Ticket gilt nur in Verbindung mit Personalausweis und Kur-/Gäste-Karte, Zimmernachweis oder amtlicher Bestätigung.

Erstattung

Abweichend von den Regelungen entsprechend Abschnitt 5 wird keine Erstattung gewährt.

10.10. Regionale elektronische Tickets

(Vorbehaltlich der technischen und vertrieblichen Umsetzung zum jeweiligen Umsetzungszeitpunkt.)

10.10.1 Grundsatz

Elektronische Tickets basieren auf dem Standard ((eTicket Deutschland (eTicket).

10.10.2 Produkte

Es werden folgende eTickets ausgegeben:

- 90 MinutenTicket mit Vertrag PS 0 (HAM)
- 90 MinutenTicket Prepaid PS 0 (HAM)
- 60plus Ticket Märkischer Kreis
- Zeittickets im Abo

10.10.3 Einzelbestimmungen

10.10.3.1 90 MinutenTicket PS 0HAM

10.10.3.1.1 Zeitliche Gültigkeit

Voraussetzung für die Nutzung des 90 MinutenTickets ist eine aktivierte Fahrtberechtigung. Diese gilt für bis zu vier Personen, davon maximal ein Erwachsener sowie drei Kinder (6-14 J.). Die Mitnahme eines Fahrrades anstelle einer Person ist nicht möglich. Für jede aktivierte Fahrtberechtigung gelten die Tarifbestimmungen des EinzelTickets (s. Tarifbestimmungen 3.1.1) mit dem Zusatz, dass ab dem Zeitpunkt der Aktivierung an einem eTicket-Lesegerät beliebig viele Fahrten im Stadtgebiet Hamm für einen Zeitraum von 90 Minuten möglich sind. Dieses beinhaltet auch Rück- und Rundfahrten.

10.10.3.1.2 Fahrtberechtigung

Bei jedem Fahrtantritt ist eine Fahrtberechtigung von 90 Minuten an einem eTicket-Lesegerät zu aktivieren. Nach Ablauf der 90 Minuten ist die weitere Aktivierung einer Fahrtberechtigung notwendig. Bei der Benutzung von Nahverkehrszügen innerhalb der Preisstufe PS 0 (HAM) ist die Aktivierung einer Fahrtberechtigung vor dem Einstieg an einem eTicket-Lesegerät an dem jeweiligen Bahnhof vorzunehmen.

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. In Ausnahmefällen kann die Geltungsdauer überschritten werden, wenn das Fahrziel aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen in der vorgegebenen Zeit nicht erreicht werden kann.

10.10.3.2 90 MinutenTicket mit Vertrag PS 0HAM

10.10.3.2.1 Abrechnung/Fahrpreis

Beim 90 MinutenTicket mit Vertrag wird für jeden Nutzungstag ein Tagespreis ermittelt. Dazu werden alle Aktivierungen zwischen 5 Uhr und 4:49 Uhr des Folgetages betrachtet. Bei ein bis zwei Fahrten wird je Fahrt ein Einzelpreis berechnet, bei drei und mehr Fahrten wird ein Tagespreis erhoben. Die jeweils gültigen Fahrpreise sind der Anlage 1.1 (Fahrpreistafel) der Tarifbestimmungen für den WestfalenTarif zu entnehmen.

Fahrten pro Tag	Abrechnung
1	1 Einzelpreis
2	2 Einzelpreise
3 und mehr	1 Tagespreis

Das ausgebende Verkehrsunternehmen wird den Kunden spätestens 5 Tage vor jedem Lastschrifteinzug über Zeitpunkt und Betrag der jeweiligen Abbuchung benachrichtigen (SEPA-Vorabankündigung). Sollten die Abbuchungen von einem anderen Konto erfolgen als von dem Kundenkonto, ist der Kunde verpflichtet, seinerseits den für ihn zahlenden Kontoinhaber unverzüglich über die bevorstehenden Abbuchungen zu informieren.

10.10.3.2.2 Voraussetzung

Das 90 MinutenTicket wird ausgegeben, wenn das ausgebende Unternehmen per Bestellformular ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld zum ersten Werktag des auf die Rechnung folgenden Monats bis auf weiteres von einem Girokonto abzubuchen. Das Bestellformular beinhaltet auch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für einen unbefristeten Zeitraum; längstens jedoch bis zur Abbuchung am ersten Werktag des auf die letzte Abrechnung folgenden Monats nach der Kündigung des Vertrages gem. Abschnitt 10.10.3.2.7 (Kündigung). Vor der Auslieferung des 90 MinutenTickets ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Ticket-Antrag entgegen zu nehmen.



Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten für die Bestellung und das Lastschriftverfahren erforderlich.

10.10.3.2.3 *Beginn*

Wenn das ausgefüllte Bestellformular mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem ausgebenden Unternehmen vorliegt, ist die Nutzung des 90MinutenTickets direkt nach Erhalt des eTickets möglich.

10.10.3.2.4 *Ausgabe*

Das 90 MinutenTicket ist als übertragbares eTicket erhältlich, auf der die Gültigkeitsmerkmale elektronisch gespeichert sind.

10.10.3.2.5 *Dauer*

Der Vertrag zum 90 MinutenTicket hat keine Mindestvertragslaufzeit. Solange der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat.

Eine Abrechnung und der Versand einer Rechnung erfolgen nur, wenn Aktivierungen in den unter 10.10.3.2.1 genannten Zeiträumen vorgenommen wurden.

10.10.3.2.6 *Änderungen der Daten*

1. **Konto**

Soll der Fahrpreis von einem anderen Girokonto abgebucht werden, ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen ein neues SEPA-Lastschriftmandat (Vordruck) bis zum 1. eines Monats einzureichen.

2. **Personalien / Wohnungswechsel**

Änderungen der Personalien sowie ein Wohnungswechsel sind den ausgebenden Unternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen.

10.10.3.2.7 *Kündigung*

1. **Kündigung durch Kunden**

Ordentliche Kündigung

Das 90 MinutenTicket kann bis zum 15. des Monats zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Verkehrsunternehmen gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, so gilt der Vertrag bis zum Ablauf des dann folgenden Monats.

2. **Kündigung durch das Verkehrsunternehmen**

a) Ordentliche Kündigung:

Der Vertrag kann monatlich bis zum 15. des Monats zum Monatsende gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, so gilt der Vertrag bis zum Ablauf desjenigen Monats als fortgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigungserklärung dem Vertragspartner vorliegt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

b) Außerordentliche Kündigung:

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gem. 10.10.3.2.2 nicht möglich ist oder der Kunde Änderungen seines Status dem Verkehrsunternehmen nicht angezeigt hat. Ebenso ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn bereits zwei Rücklastschriften innerhalb von 6 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird, wenn eine Bonitätsprüfung des Kunden durch ein zugelassenes Inkassounternehmen zu dem Ergebnis geführt hat, dass Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

10.10.3.2.8 Verlust

Bei Verlust oder Zerstörung eines eTickets hat der Fahrgast Anspruch auf Ersatz.

Der Fahrgast erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgeltes (siehe Anlage 3 der Tarifbestimmungen „Tafel für sonstige Entgelte“) eine Ersatzkarte. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete eTicket-Chipkarte/Trägerkarte ist ungültig und wird elektronisch gesperrt. Bei Wiederauffinden ist sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Für das abhanden gekommene oder zerstörte eTicket wird Fahrgeld nicht erstattet. Wiederholt sich der Verlust, kann das ausgebende Unternehmen das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

10.10.3.2.9 Fristgemäße Abbuchung

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Girokonto zum ersten Werktag eines Monats bereitzuhalten. Das 90 MinutenTicket kann durch das ausgebende Unternehmen gesperrt werden, wenn der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt von 5 Euro erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z.B. Gebühren für Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

10.10.3.3 90 MinutenTicket Prepaid PS 0 (HAM)

10.10.3.3.1 Abrechnung/Fahrpreis

Der Preis für eine Fahrtberechtigung ist der Anlage 1.1 (Fahrpreistafel) des WestfalenTarifs zu entnehmen. Er wird direkt nach Aktivierung an einem Lesegerät vom aufgeladenen Guthaben abgezogen. Ein Tagespreis wird nicht berechnet.

Das auf der Karte verbleibende Guthaben wird am Lesegerät angezeigt und kann ebenso an allen Ausgabestellen eingesehen werden.

10.10.3.3.2 Voraussetzung

Voraussetzung für den Erwerb ist eine Mindestaufladung von 5 Euro sowie die Hinterlegung eines Pfandbetrages von 5 Euro.

An allen Ausgabestellen kann das Guthaben in verschiedenen Höhen bis zu einem Maximalwert von 150 EUR aufgeladen werden. Ebenso ist dort die Rückgabe der Karte und Auszahlung des Pfandbetrages möglich.

10.10.3.3.3 Ausgabe

Das 90 MinutenTicket Prepaid ist als übertragbares eTicket erhältlich

- Im Kundenzentrum „Insel“ der Verkehrsbetrieb Hamm GmbH,
- und bei ausgewählten externen Vorverkaufsstellen im Stadtgebiet Hamm (Informationen im Internet beachten).

Die Gültigkeitsmerkmale sind elektronisch auf der Karte gespeichert.

Die Nutzung des 90 MinutenTicket Prepaid ist direkt nach Aufladung und Erhalt des eTickets möglich.

10.10.3.3.4 Rückgabe

Bei der Rückgabe in einem Kundenzentrum oder einer Vorverkaufsstelle der Verkehrsbetrieb Hamm GmbH wird immer das noch vorhandene Guthaben sowie das Pfand vollständig ausbezahlt. Eine Rückgabe über die Automaten ist nicht möglich.

Die Auszahlung erfolgt in den externen Vorverkaufsstellen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 25 Euro. Darüber hinausgehende Auszahlungen können dort freiwillig vorgenommen werden. Ansonsten werden Beträge über 25 Euro in dem Kundenzentrum der Ver-

kehrsbetrieb Hamm GmbH erstattet. Eine Auszahlung von Restguthaben an Minderjährige wird nicht vorgenommen.

10.10.3.3.5 *Verlust*

Bei Verlust oder Zerstörung eines eTickets mit Prepaid-Funktion hat der Fahrgast keinen Anspruch auf Ersatz und keinen Anspruch auf Erstattung des zum Datum des Verlustes/der Zerstörung auf der Karte aufgeladenen Guthabens.

Fahrgeld für abhanden gekommene oder zerstörte eTickets wird nicht erstattet.

10.10.3.4 **90 MinutenTicket als Handy-Ticket**

Das 90 MinutenTicket PS 0 (HAM) kann anstelle von einer Chipkarte auch als Handy-Ticket über eine Ticketing-App bereitgestellt werden. Hierfür ist grundsätzlich die Registrierung des Kunden in der entsprechenden Ticketing-App notwendig. Die Bezahlung erfolgt mittels einer der in der Ticketing-App angebotenen Zahlarten. Die Berechnung eines Tagespreises bei mehreren Fahrten kann bei diesen Tickets entfallen. Die näheren Bestimmungen für den Erwerb der Tickets und die Zahlungsmodalitäten sind den AGB des jeweiligen ticketausgebenden Unternehmens zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen zu HandyTickets gem. 3.5 dieser Tarifbestimmungen.

10.10.3.5 **60plus Ticket Märkischer Kreis als eTicket**

Trägermedium

Die Chipkarte (im weiteren Verlauf Trägerkarte genannt) dient als Trägermedium, auf das eTickets (im weiteren Verlauf Fahrtberechtigungen) gespeichert werden können. Die Nutzung ist bis zum auf der Trägerkarte aufgebrachten Gültigkeitsdatum („gültig bis“) möglich.

Ausgabe

Die Trägerkarte wird in gekennzeichneten Vorverkaufsstellen bei erstmaligem Erwerb einer Fahrtberechtigung ausgegeben. Es ist ein Pfandbetrag von 5 Euro für die Trägerkarte zu hinterlegen. Der Inhaber muss hierzu die Berechtigung (Vollendung des 60. Lebensjahres, vgl. 3.2.4.5 der Tarifbestimmungen) nachweisen.

Der Name des Inhabers wird auf die Trägerkarte in die erworbene Fahrtberechtigung gespeichert, jedoch nicht im Hintergrundsystem abgelegt. Der Inhaber trägt auf der Rückseite der Trägerkarte in dem dafür vorgesehenen weißen Feld seinen Namen ein. Nur mit Namen ist das eTicket gültig.

Fahrtberechtigung

Die Fahrtberechtigungen sind jeweils für einen Monat gültig. Die Fahrtberechtigungen dürfen nur vom Inhaber genutzt werden und enthalten daher dessen Geburtsdatum, Geschlecht und Namen (in gekürzter Form). Diese Daten werden beim erstmaligen Abspeichern einer Fahrtberechtigung auf einer Trägerkarte erfasst, jedoch nicht im Hintergrundsystem gespeichert. Bei weiteren Käufen unter Verwendung derselben Trägerkarte werden diese Daten aus der letzten Fahrtberechtigung in die neue Fahrtberechtigung übernommen.

Geltungsbereich

Die Nutzung der Fahrtberechtigung auf einer Trägerkarte ist für alle Fahrten mit Bussen und Nahverkehrszügen mit Start- und Endpunkt innerhalb der Tarifgebiete des Netzes „Märkischer Kreis“ möglich. Außerhalb des Netzes „Märkischer Kreis“ sind die Fahrtberechtigungen nicht gültig.

Prüfung der Fahrtberechtigung

Bei jedem Fahrtantritt ist die Trägerkarte an einem hierfür vorgesehenen Lesegeräte vorzuhalten um die Gültigkeit zu prüfen. Die optische und akustische Bestätigung des Lesegerätes

ist abzuwarten. Sollte in einem Bus/Zug kein elektronisches Lesegerät vorhanden sein, so sind dem Fahrpersonal die aufgedruckten Gültigkeitsmerkmale unaufgefordert vorzuzeigen.

Rückgabe

Bei Rückgabe der Trägerkarte in den gekennzeichneten Vorverkaufsstellen wird der Pfandbetrag zurückerstattet.

10.10.3.6 Regelungen für Zeittickets im Abo als eTicket

Trägermedium

Die Chipkarte (im weiteren Verlauf Trägerkarte genannt) dient als Trägermedium, auf das eTicket (im weiteren Verlauf Fahrtberechtigung) gespeichert werden können. Die Nutzung der Trägerkarte ist bis zum aufgebrauchten Gültigkeitsdatum („gültig bis“) möglich.

Ausgabe

Die Trägerkarte wird bei Bestellung eines Abos mit einer Fahrtberechtigung versehen und ausgegeben oder zugesendet.

Fahrtberechtigung

Die Fahrtberechtigung des abgeschlossenen Abo-Vertrages wird solange aufrechterhalten, solange Zahlungseingänge monatlich bei dem Verkehrsunternehmen verbucht werden.

Prüfung der Fahrtberechtigung

Bei jedem Fahrtantritt ist die Trägerkarte an einem hierfür vorgesehenen Lesegeräte vorzuhalten um die Gültigkeit zu prüfen. Die optische und akustische Bestätigung des Lesegerätes ist abzuwarten. Sollte in einem Bus/Zug kein elektronisches Lesegerät vorhanden sein, so sind dem Fahrpersonal die aufgedruckten Gültigkeitsmerkmale unaufgefordert vorzuzeigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter 10.5. bis 10.7. und Anlage G 2.

10.10.4 Umgang mit nicht lesbaren eTickets

Trägermedium

Die Chipkarte (im weiteren Verlauf Trägerkarte genannt) dient als Trägermedium, auf das eTicket (im weiteren Verlauf Fahrtberechtigung) gespeichert werden können. Die Nutzung der Trägerkarte ist bis zum aufgebrauchten Gültigkeitsdatum („gültig bis“) möglich.

Ist eine Trägerkarte nicht lesbar und trifft keiner der in den Beförderungsbedingungen unter Ziffer 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zu, so greifen folgende Regelungen:

Kontrolle durch das Prüfpersonal

a) von einem Verkehrsunternehmen ausgegebene Trägerkarten

Bei einer Kontrolle durch das Prüfpersonal wird eine von einem Verkehrsunternehmen ausgegebene Trägerkarte eingezogen und die Fahrgastdaten erhoben. Dem Fahrgast wird ein für 14 Tage gültiges ErsatzTicket ausgestellt, das ihm die Nutzung des ÖPNV ohne zusätzliche Kosten ermöglicht. Zudem wird ihm eine Bescheinigung mit den Erläuterungen des Vorgehens ausgedruckt. Die eingezogene Trägerkarte wird im Backoffice des vertragsbetreuenden Verkehrsunternehmens geprüft und dem Fahrgast, sollte er einen gültigen Fahrausweis besessen haben, wird ihm eine neue Trägerkarte binnen 14 Tagen ab Kontrolle kostenfrei übermittelt.

b) Trägerkarten (auch multiapplikative), die nicht durch ein Verkehrsunternehmen ausgegeben wurden

Bei der Kontrolle einer Trägerkarte (auch multiapplikativ), die sich nicht im Eigentum eines Verkehrsunternehmens befindet, wird durch das Prüfpersonal ein „vorläufiges EBE“ ausgestellt. Der Ticketinhaber wird aufgefordert, sich mit seiner Ticketausgabestelle

in Verbindung zu setzen, um die Trägerkarte umzutauschen. Dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen ist durch den Kunden oder die ausgebende Stelle nachzuweisen, dass die Trägerkarte gültig ist. In diesem Fall wird das „vorläufige EBE“ niedergeschlagen.

Einstiegskontrollsysteme (im weiteren Verlauf „EKS“ genannt)

Bei EKS wird eine Trägerkarte unabhängig von ihrer Ausgabeart nicht eingezogen. Der Fahrgast wird aufgefordert, bei seiner vertragsbetreuenden Ausgabestelle die defekte Trägerkarte einzureichen und eine neue Trägerkarte zu beantragen. Hierzu wird dem Fahrgast ein Beleg ausgehändigt, dass seine Trägerkarte nicht lesbar war, wie er einen Ersatz bekommt und dass ihm die Kosten für zusätzliche Tickets bei Nachweis der Gültigkeit seiner Trägerkarte und der darauf befindlichen Fahrtberechtigungen erstattet werden. Der Nachweis ist entweder durch den Fahrgast selbst oder durch seine vertragsbetreuende Ausgabestelle zu erbringen. Der Fahrgast muss in finanzieller Vorleistung Tickets des Regeltarifs für seine Fahrten erwerben. Die Erstattung der Tickets des Regeltarifs wird bei allen den Tarif verkaufenden Verkehrsunternehmen vorgenommen.

10.10.5 Datenschutzbestimmungen für eTickets

F

Trägermedium

Die Chipkarte (im weiteren Verlauf Trägerkarte genannt) dient als Trägermedium, auf das eTicket (im weiteren Verlauf Fahrtberechtigung) gespeichert werden können. Die Nutzung der Trägerkarte ist bis zum aufgebrauchten Gültigkeitsdatum („gültig bis“) möglich.

Kartenhinweise

Fahrtberechtigungen auf einer Trägerkarte gelten als Fahrausweis. Verwendet wird der bundesweite Standard „eTicket Deutschland“. Auf dem Chip der Trägerkarte werden in die Fahrtberechtigungen die jeweiligen Gültigkeitsmerkmale (Ticketart, räumliche Gültigkeit/ Preisstufe, zeitliche Gültigkeit, Übertragbarkeit, Kartenummer, bei einer Fahrtberechtigung mit Kundenvertrag und dem 60plusTicket Märkischer Kreis als eTicket zusätzlich Vorname & Name, Geschlecht, Geburtsdatum) verschlüsselt gespeichert. Das Verschlüsselungsverfahren wird laufend auf seine Sicherheit überprüft.

Nutzungsdaten

Durch die Verwendung einer Trägerkarte mit Fahrtberechtigung an einem Lesegerät wird bei jeder Prüfung ein Kontrolldatensatz (Datum, Uhrzeit und Haltestelle) erstellt. Dieser wird im Lesegerät kurzzeitig zwischengespeichert und dort nach der Übermittlung an das Hintergrundsystem des jeweiligen Verkehrsunternehmens direkt gelöscht. Der Kontrolldatensatz wird pseudonymisiert erstellt und in den Hintergrundsystemen zur Gewährleistung der Systemsicherheit überprüft. Bei z.B. einem 90 MinutenTicket wird der Kontrolldatensatz außerdem zum Zwecke der späteren Abrechnung genutzt. Das Verkehrsunternehmen nutzt die pseudonymen Daten ausschließlich zur Marktanalyse sowie zur Optimierung des Angebotes. Es wird kein personenbezogenes Bewegungsprofil erstellt. Auf Trägerkarten des Standards „eTicket Deutschland“ werden die jeweils letzten 10 Nutzungen gespeichert. Diese können durch das Kontrollpersonal oder auf Wunsch des Kunden in den Kundenzentren der ausgebenden Verkehrsunternehmen eingesehen und gelöscht werden.

G Anlagen der gemeinsamen westfälischen Ebene

1. Grundlagen der Preisbildung

1.1. Preistafeln

Die Preistafeln befinden sich auf den Seiten im Kapitel P ab Seite 305.

2. Bedingungen für den Ticketbezug im Abo (Abo-AGB)

2.1. Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des WestfalenTarifs für den Bezug von Zeittickets im Abonnement (Abo-AGB) gelten für Abo-Tickets gemäß Nr. 3.2.4 der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs (ausgenommen 3.2.4.4).

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif (BB NRW) in der jeweils aktuellen Fassung.

2.2. Vertragspartner im Abonnement

Vertragspartner im Abonnement sind der Abonnent und das jeweilige Verkehrsunternehmen, von dem der Abo-Antrag durch Ausgabe des Abo-Tickets angenommen wird.

2.3. Zustandekommen des Vertrages und Vertragsdauer

- (1) Der Abo-Antrag umfasst den Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat für die Einlösung wiederkehrender SEPA-Lastschriften und wird von den Verkehrsunternehmen als Vordruck, Download oder elektronisches Online-Formular bereitgestellt.
- (2) Den Verkehrsunternehmen steht es frei, z.B. im Rahmen des Online-Vertriebs, neben dem papiergebundenen SEPA-Mandat mit eigenhändiger Original-Unterschrift optional auch ein elektronisches SEPA-Mandat anzubieten und zu akzeptieren.
- (3) Der Antragsteller erklärt durch Abgabe des vollständig ausgefüllten Bestellscheins und der gleichzeitigen Erteilung eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats, einen Abonnementvertrag abschließen zu wollen. Er ermächtigt zugleich den Vertragspartner, das Fahrgeld in Höhe des jeweils gültigen Tarifs monatlich von seinem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto einzuziehen.
- (4) Bei minderjährigen Antragstellern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters für den Antrag und das SEPA-Lastschriftmandat erforderlich, auch wenn der Antragsteller zugleich Kontoinhaber ist. Es steht dem Verkehrsunternehmen frei, einen Vertragsschluss mit einem minderjährigen Kontoinhaber abzulehnen.
- (5) Das SEPA-Mandat kann auch von einem Dritten erteilt werden. Es steht dem Verkehrsunternehmen frei, einen Vertragsschluss abzulehnen, wenn der Antragsteller nicht zugleich Kontoinhaber ist. Ein Kontoinhaber, der nicht Abonnent ist, haftet mit dem Kun-

den gemeinsam als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Zahlungsverpflichtungen des Abonnenten aus dem Abo-Vertrag. Er kann die Erteilung eines SEPA-Mandates jederzeit in Textform widerrufen. Den Verkehrsunternehmen steht es frei, auch einen mündlichen Widerruf anzunehmen. Mit Zugang des Widerrufs endet die Haftung des Kontoinhabers.

- (6) Bei einer Bestellung von Zeittickets mit Altersbezug erfolgt der Altersnachweis für die Ticketnutzung zum Zeitpunkt der Bestellung.
- (7) Vor der Übergabe oder Übersendung der Zeittickets im Abo ist eine Bonitätsprüfung des Kontoinhabers durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag anzunehmen.
- (8) Der Vertrag kommt mit Zugang der Abo-Tickets beim Abonnenten zustande. Das Verkehrsunternehmen trifft seinerseits alle Voraussetzungen dafür, dass ein Zugang binnen zwei Wochen nach Abgabe des Bestellscheins stattfinden kann. Lehnt das Verkehrsunternehmen den Antrag ab, so ist der Antragsteller binnen derselben Frist über diese Ablehnung zu informieren.
- (9) Konnte der Postversand der Abo-Tickets wegen nicht zutreffender, unvollständiger oder nicht mehr aktueller Angaben insbesondere zur Anschrift nicht vollzogen werden, so werden die aktuell zur Auslieferung anstehenden Tickets bei der ausgebenden Stelle für den Abonnenten zur Abholung oder für eine weitere Zusendung hinterlegt.
- (10) Das Abonnement gilt für 12 aufeinanderfolgende Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Monat, wobei dem Abonnenten un-aufgefordert weitere Tickets zugesandt werden. 60plusAbos gelten für drei aufeinanderfolgende Monate, davon ausgenommen sind:
 - a) 60plusAbo Preisstufe 0 (Tarifgebiet Münster, 12 aufeinanderfolgende Monate).
 - b) 60plusAbo Westfalen-Süd (12 aufeinanderfolgende Monate).

G

2.4. Abo-Beginn, Nutzungsberechtigung und Vertragsverlängerung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Beginn des ersten Monats nach Zugang der Abo-Tickets beim Abonnenten, sofern die Bestellung einschließlich eines rechtsgültigen SEPA-Lastschriftmandates bis zum 15. des Vormonats bei dem Verkehrsunternehmen vorliegt und die Bonitätsprüfung des Kontoinhabers positiv ausfällt.
- (2) Die Nutzung des Abo-Tickets ist nur gestattet, solange die Zahlungspflichten vollständig und regelmäßig erfüllt werden.
- (3) Der Abonnent hat Fehler des ihm überlassenen Tickets unverzüglich bei der Ausgabestelle anzuzeigen.
- (4) Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Abo-Tickets bzw. Wertmarken bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkehrsunternehmens.
- (5) Die Vermietung sowie der Verkauf von übertragbaren Abo-Tickets sind nicht gestattet.
- (6) Eine Unterbrechung des Abonnementbezugs ist nicht möglich.

2.5. Zahlungsbedingungen, Konto-, Adress- und Vertragsänderung

- (1) Die Abbuchung der fälligen Beträge erfolgt auf Basis der jeweils zum Zeitpunkt der Abbuchung gültigen Beförderungsentgelte (Tarife).
- (2) Die ausgebende Stelle informiert den Abonnenten über den Abbuchungstermin.
- (3) Änderungen der persönlichen Daten des Abonnenten, wie z. B. der Adresse, werden jeweils zum 1. eines Kalendermonats berücksichtigt, sofern die Änderungsmitteilung bis spätestens zum 15. des Vormonats in Textform vorliegt. Es steht den Verkehrsunternehmen frei, auch eine mündliche Änderung anzunehmen. Eine Änderung der Bankverbindung bedarf der Einreichung eines vom Kontoinhaber unterschriebenen SEPA-Lastschriftmandats (Vordruck, Download oder elektronisches Online-Formular des Verkehrsunternehmens). Eine Änderung des SEPA-Lastschriftmandats ist nur unter Berücksichtigung der Bedingungen von Nr. 3. (7) zulässig.

2.6. Änderung des Abo-Tickets

- (1) Eine Änderung des räumlichen oder zeitlichen Geltungsbereichs eines Tickets kann jeweils zum 1. eines Kalendermonats erfolgen. Die Änderungswünsche müssen dem Verkehrsunternehmen bis spätestens zum 15. des Vormonats in Schriftform vorliegen; es steht den Verkehrsunternehmen frei, auch eine mündliche Änderung anzunehmen. Die gleichzeitige Rückgabe evtl. beim Abonnenten noch vorhandener Abo-Tickets bzw. Wertmarken für den Zeitraum nach der Änderung(en) ist Voraussetzung für das Wirksamwerden der gewünschten Änderung(en).
- (2) Sofern die vom Abonnenten veranlasste Änderung einen abweichenden Kontoinhaber betrifft, ist dieser vom Abonnenten über die Änderung zu informieren.

2.7. Fristgemäße Abbuchung, Rücklastschrift, Zahlungsverzug

- (1) Kann ein fälliger Monats- oder Jahresbetrag zu dem unter Ziff. 4 genannten Zeitpunkt aus Gründen, die vom Abonnenten zu vertreten sind, nicht von dem im SEPA-Lastschriftmandat angegebenen Girokonto abgebucht werden, befindet sich der Abonnent in Zahlungsverzug.
- (2) Der im Zahlungsverzug befindliche Abonnent ist verpflichtet, den fälligen Betrag unverzüglich aktiv auszugleichen.
- (3) Das Verkehrsunternehmen ist im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und die Tickets bzw. Wertmarken einzuziehen, sofern der Abonnent auch nach einer Mahnung den Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Mahnung bezahlt. Im Falle der Nicht-Zahlung ist der Gesamtbetrag der bereits ausgegebenen Tickets bzw. Wertmarken sofort fällig.
- (4) Für die Mahnung und jede Zahlungserinnerung wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 3 erhoben. Darüber hinaus sind die mit der Rücklastschrift verbundenen Gebühren und Kosten vom Kontoinhaber zu zahlen.
- (5) Das jeweils durchführende Unternehmen ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Abonnementbezug/Lastschriftverfahren auszuschließen.

2.8. Kündigung durch den Abonnenten

2.8.1 Ordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag zum Bezug eines Abo-Tickets ist bis zum 15. des Monats zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Textform, es steht den Verkehrsunternehmen frei, auch eine mündliche Kündigung anzunehmen. Die gleichzeitige Rückgabe evtl. beim Abonnenten noch vorhandener Abo-Tickets bzw. Wertmarken für den Zeitraum nach der Kündigung ist Voraussetzung für das Wirksamwerden der gewünschten Änderung(en). Der Rückgabetermin kann auch im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des dann folgenden Monats.
- (2) Das FunAbo endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Abonnent seinen 21. Geburtstag hat, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Mit der Abo-Kündigung erlischt das SEPA-Lastschriftmandat nach Abbuchung der letzten vertragsmäßigen Rate, bei einer Nachberechnung nach Abbuchung des Nachzahlungsbetrags, ohne dass es eines gesonderten Widerrufs bedarf.
- (4) Erfolgt die Kündigung vor Ablauf einer Mindestlaufzeit, so wird der Differenzwert zwischen dem Abonnementpreis und dem Preis des entsprechenden Zeittickets im Einzelverkauf für den zurückliegenden Abo-Zeitraum erhoben. Der Nachzahlungsbetrag darf nicht höher sein als die Restsumme bei einer Erfüllung der Vertragslaufzeit. Die Nachberechnung von Abo-Tickets, welche ausschließlich im Abonnement angeboten werden, wird in den Tarifbestimmungen geregelt. Darüber hinaus kann gemäß Anlage 3 eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

2.8.2 Außerordentliche Kündigung

Das gesetzlich verankerte Recht zur außerordentlichen Kündigung aus besonderem Grund, z.B. wegen Veränderung wesentlicher Bestandteile des Vertrages, etwa bei Preiserhöhungen, bleibt ungeachtet der obigen Regelungen unberührt.

2.9. Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

2.9.1 Ordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag zum Bezug eines Abo-Tickets ist bis zum 15. des Monats zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Textform. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des dann folgenden Monats.
- (2) Das FunAbo endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Abonnent seinen 21. Geburtstag hat, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Erfolgt die Kündigung vor Ablauf einer Mindestlaufzeit, erfolgt eine Nachberechnung für den zurückliegenden Abo-Zeitraum entsprechend Nr. 2.8.1 (4).

2.9.2 Außerordentliche Kündigung

- (1) Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gem. Nr. 5 nicht möglich ist oder der Abonnent Änderungen seines Status (z.B. Ende des Berechtigungszeitraumes) dem Verkehrsunternehmen nicht angezeigt hat. Ebenso ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn bereits zwei vom Abonnenten zu verantwortende Rücklastschriften innerhalb von 6 Monaten entstanden sind und der Abonnent darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird, oder wenn eine Bonitätsprüfung des SEPA-Lastschriftinhabers

durch ein zugelassenes Inkassounternehmen zu dem Ergebnis geführt hat, dass Zweifel an der Bonität des Kontoinhabers bestehen.

- (2) Der wiederholte Verlust von Abo-Tickets oder Wertmarken berechtigt das Verkehrsunternehmen ebenfalls zur fristlosen Kündigung.
- (3) Erfolgt die Kündigung vor Ablauf einer Mindestlaufzeit, erfolgt eine Nachberechnung für den zurückliegenden Abo-Zeitraum entsprechend Nr. 2.8.1 (4).
- (4) Der Abonnent ist unverzüglich zur Rückgabe bereits ausgegebener Tickets oder Wertmarken verpflichtet.
- (5) Das gesetzlich verankerte Recht zur außerordentlichen Kündigung aus besonderem Grund, z.B. wegen Veränderung wesentlicher Bestandteile des Vertrages, etwa einer Preisänderung, bleibt ungeachtet der obigen Regelungen unberührt.

2.10. Speicherung von Abonentendaten und Datenschutz

- (1) Die sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Daten und Informationen werden beim jeweiligen Verkehrsunternehmen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Abwicklung des Vertragsverhältnisses) gemäß den geltenden Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet – dies umfasst ebenso rechtlich zulässige und alle rechtlich vorgegebenen Übermittlungen. Dies kann auch durch einen vom jeweiligen Verkehrsunternehmen beauftragten Dienstleister geschehen.
- (2) Ferner dürfen die Daten an von den Verkehrsunternehmen oder dem Dienstleister beauftragte Unternehmen oder Personen zum Zwecke der Bonitätsprüfung, der Vertragsdurchführung sowie der Geltendmachung, Verfolgung und Durchsetzung ihrer Ansprüche weitergegeben werden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.
- (3) Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der WestfalenTarif GmbH (z.B. <http://www.westfalentarif.de/de/datenschutz/>) sowie in allen Beratungszentren der jeweiligen Verkehrsunternehmen oder unserer Niederlassung (Willy-Brandt-Platz 2, 33602 Bielefeld).

2.11. Verlust oder Zerstörung

- (1) Übertragbare Tickets
Bei Verlust des Abo-Tickets bzw. Wertmarken durch Diebstahl, Zerstörung oder andere Einwirkungen wird bei übertragbaren Abo-Tickets kein Ersatz geleistet. Bis zur Beendigung des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem Abonnent überlassenen noch gültigen Tickets bleibt die Zahlungsverpflichtung des Abonnenten aus dem Abo-Vertrag bestehen.
- (2) Nicht übertragbare Tickets
Bei Verlust oder Zerstörung von nicht übertragbaren Abo-Tickets oder Wertmarken werden die monatlichen Beträge weiterhin abgebucht. Der Abonnent erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt oder persönlich in der Ausgabestelle erscheint, Ersatztickets/Ersatzwertmarken für die verlorenen oder zerstörten Tickets. Für die Ausgabe der Ersatztickets/Ersatzwertmarken kann die ausgebende Stelle eine Bearbeitungsgebühr erheben.
- (3) Für abhanden gekommene oder zerstörte Abo-Tickets bzw. Wertmarken wird Fahrgeld nicht erstattet. Der wiederholte Verlust von Abo-Tickets oder Wertmarken berechtigt das Verkehrsunternehmen ebenfalls zur fristlosen Kündigung.

- (4) Die als abhanden gekommenen oder als zerstört gemeldeten Abo-Tickets oder Wertmarken sind ungültig. Bei Wiederauffinden sind sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

2.12. Erstattung

1. Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur im Fall einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer vorgenommen, die vom Abonnent durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses und des entsprechenden Tickets nachgewiesen werden muss. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Ausfalltag von dem für das Abo-Ticket entrichteten Beförderungsentgelt 1/30 abgezogen. Bei übertragbaren Tickets ist eine Erstattung nicht möglich.
2. Eine Unterbrechung des Abonnements durch Urlaub ist nicht möglich.

3. Gebühren und sonstige Entgelte

1.	Ersatz-Ticket sowie Ersatz nicht übertragbarer Tickets von Vertragskunden	bis zu 10,00 Euro pro Zeitabschnitt, bis zu 25,00 Euro für mehrere Zeitabschnitte
2.	Ersatz-Chipkarte (VDV KA)	bis zu 10,00 Euro
3.	Erstattung/Umtausch (Bearbeitungsentgelt)	bis zu 5,00 Euro
4.	Erhöhtes Beförderungsentgelt	bis zu 60,00 Euro (bis zu 7,00 Euro bei nachträglichem Nachweis eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Tickets)
5.	Mahnungen und Zahlungserinnerung	bis zu 10,00 Euro
6.	Fahrpreisbescheinigungen	bis zu 10,00 Euro
7.	Beförderungsentgelte für Sachen	Preis eines Regelfahrscheines für Erwachsene für die jeweilige Preisstufe
8.	Aufbewahrungsgebühr (Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelte für Fundsachen und nicht abgeholtes Bus-Kuriergut)	bis zu 15,00 Euro
9.	Reinigungskosten	5.1. BB NRW (zuzgl. bis zu 10,00 Euro bei nachträglichem Einzug)
10.	Missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen	5.2 BB NRW
11.	Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteigen	5.3 BB NRW
12.	Bearbeitungsgebühr bei Kündigung von Abos vor Ablauf der Mindestbezugsdauer	Bis zu 10,00 Euro

4. Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB AG

4.1. Gültigkeit im WestfalenTarif-Raum

Die im Folgenden aufgeführten Schienenfahrausweise der DB AG gelten auf den genannten Linien- und Linienabschnitten ausschließlich für Fahrtrelationen, die außerhalb des Geltungsbereiches des NRW-Tarifs beginnen und innerhalb von NRW enden oder umgekehrt (sog. ein- und ausbrechender Verkehr). Diese Fahrausweise gelten auf den näher bezeichneten Linien- und Linienabschnitten nur, wenn Zu- und Ausstieg an einem Bahnhof bzw. der einem Bahnhof nächstgelegenen Haltestelle erfolgen. Ausnahme: Familienheimfahrten gem. 4.2 gelten auch in Fahrtrelationen, die innerhalb des WestfalenTarif-Raumes beginnen oder innerhalb dieses Netzes enden.

4.2. Bundeswehrangehörige und Dienstantrittsreisen

Freifahrtregelungen für Dienstantrittsreisen und Familienheimfahrten für Bundeswehrangehörige werden in den BB Personenverkehr der DB AG in Nr. 600/D des Tarifverzeichnisses Personenverkehr (Tfv 600) unter Punkt 3. behandelt. Diese Regelungen gelten ausschließlich im SPNV.

4.3. NRW-Plus-Tarif

Die von der DB AG ausgegebenen Schienenfahrausweise mit dem Aufdruck „NRW-Plus“ werden innerhalb von NRW im WestfalenTarif-Raum in der jeweiligen Stadt/Gemeinde des Start- und Zielbahnhofes und fest definierten angrenzenden Städten/Gemeinden anerkannt. Dieses gilt auch für separat ausgegebene Aufpreiskarten für den ÖPNV zu ICE-Streckenzeitkarten.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der DB AG.

Anbindung von Gemeinden im Rahmen der Gültigkeit von NRW-Plus-Tickets bzw. Aufpreiskarten zu ICE-Streckenzeitkarten:

Teilraum Ruhr-Lippe

Fahrberechtigung für die jeweilige Stadt/Gemeinde, in der der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt und für folgende fest definierte angrenzende Städte/Gemeinden.

Zielbahnhof/Haltepunkt	Tarifgebiet	Gemeinde	Tarifgebiet Haltepunkt
Brügge (Westf.)	48500	Halver	48030
Iserlohn	48600	Hemer	48150
Kamen	42390	Bergkamen	42400
Lendringsen	48170	Hemer	48150
Lippstadt	49160	Erwitte	49170
Lippstadt	49160	Wadersloh	53340
Lünen Hbf	42190	Bergkamen	42400
Menden	48170	Hemer	48150

Zielbahnhof/Haltepunkt	Tarifgebiet	Gemeinde	Tarifgebiet Haltepunkt
Neheim-Hüsten	44260	Ense	49240
Neheim-Hüsten	44260	Sundern	44270
Neuenrade	48090	Werdohl	48100
Selm	42180	Olfen	55080
Soest	49230	Lippetal	49430
Soest	49230	Möhnesee	49280
Unna	42490	Bergkamen	42400
Werdohl	48100	Neuenrade	48090
Werl	49220	Ense	49240
Werl	49220	Wickede	49520
Werne	42200	Bergkamen	42400
Wickede (Ruhr)	49520	Ense	49240

Teilraum Münsterland

Fahrberechtigung für die jeweilige Stadt/Gemeinde, in der der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt und für folgende fest definierte angrenzende Städte/Gemeinden.

Zielbahnhof/Haltepunkt	Tarifgebiet	Gemeinde	Tarifgebiet Haltepunkt
Ahaus	57840	Heek	57830
Altenberge	51700	Laer	51800
Bocholt	57670	Rhede	57660
Borken	57650	Heiden	57590
Capelle (Westf.)	55550	Ascheberg	55560
Emsdetten	51220	Saerbeck	51020
Greven	51010	FMO	51920
Lengerich (Westf.)	51940	Lienen	51950
Lengerich (Westf.)	51940	Tecklenburg	51930
Neubeckum	53330	Ennigerloh	53320
Reken	57580	Heiden	57590
Rheine	51780	Neuenkirchen	51770
Steinfurt-Burgsteinfurt	51730	Wettringen	51760
Steinfurt-Burgsteinfurt	51730	Horstmar	51810

Steinfurt-Burgsteinfurt	51730	Metelen	51890
Warendorf	53110	Sassenberg	53180

Fahrberechtigung für die jeweilige Stadt/Gemeinde, in der der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt.

Teilraum TeutoOWL

Fahrberechtigung für die jeweilige Stadt/Gemeinde, in der der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt.

Teilraum Paderborn-Höxter

Fahrberechtigung für die jeweilige Stadt/Gemeinde, in der der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt.

Teilraum Westfalen-Süd

Fahrberechtigung für die jeweilige Stadt/Gemeinde, in der der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt und für folgende fest definierte angrenzende Städte/Gemeinden.

Zielbahnhof/Haltepunkt	Tarifgebiet	Gemeinde	Tarifgebiet Haltepunkt
Olpe	80500	Wenden	80700
Olpe	80500	Drolshagen	80400
Rudersdorf (Siegen)	81800	Netphen	81600
Siegen	81500	Freudenberg	81400
Siegen-Weidenau	81500	Netphen	81600



4.4. CityTicket

Fahrkarten des Fernverkehrs der DB AG mit Zielbahnhöfen in

- Bielefeld,
- Detmold,
- Gütersloh,
- Hamm,
- Herford,
- Iserlohn,
- Minden,
- Münster,
- Lippstadt,
- Paderborn,
- Rheine und
- Siegen

die für die Nutzung von IC/EC- oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen an den oben genannten Zielorten der Bahnreise, alle öffentlichen Verkehrsmittel (Bus, Stadtbahn, RB- und RE-Züge) Bahnhof oder zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel zu nutzen. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich.

Die Fahrtberechtigung gilt auch an den oben genannten Orten für eine Fahrt in allen öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Stadtbahn, RB- und RE-Züge) in Richtung Ausgangsbahnhof, sofern der jeweilige Ort mit „+City“ als Startort der Bahnreise auf der DB-Fahrkarte aufgeführt ist. Bei Rückfahrten gelten die Fahrtberechtigungen am aufgedruckten Rückfahrtdatum zusätzlich für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel vom Ausgangsbahnhof.

Die Fahrtberechtigung gilt für die jeweils eingetragene Personenzahl am Tag der Hin- bzw. Rückfahrt. Die Fahrtberechtigung bei der Hinfahrt gilt zur Anreise zum Ausgangsbahnhof unmittelbar vor Abfahrt oder zur Weiterfahrt nach Ankunft am Zielbahnhof. Bei der Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof) gilt das auf der Fahrkarte angegebene Datum.

Die Fahrtberechtigung bezieht sich immer auf alle Inhaber der DB-Fahrkarte. Fahrtunterbrechungen in Richtung Fahrtziel sind zulässig. Inhaber der BahnCard 100 sind berechtigt, in den oben genannten Städten öffentliche Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten zu nutzen. Von den oben genannten Regelungen sind im Teilraum TeutoOWL ausgenommen (Bielefeld, Detmold, Gütersloh, Herford und Minden) Fahrten mit dem NachtBus. AST-Fahrten sind auch für City-Ticket-Inhaber zuschlagpflichtig. Es gelten die jeweiligen lokalen AST-Tarife und -Tarifbestimmungen.

Im Übrigen gelten die **Beförderungsbedingungen der DB AG**.

4.5. Anerkennung der BahnCard 100 im Busverkehr

Die BahnCard 100 (persönlich) wird auf den Linien der Westfalen Bus GmbH (WB) ohne Zuschlag anerkannt. Daneben wird die BahnCard 100 im gesamten Streckenverlauf der MVG/WB-Linien

55	Lüdenscheid, Kulturhaus – Halver – Wipperfürth Busbf
58	Lüdenscheid, Kulturhaus – Kierspe – Meinerzhagen, Bahnhof / ZOB

und auf den Linienabschnitten der MVG/WB-Linien

59	Lüdenscheid, Kulturhaus – Kierspe, Hammerkamp
82	Meinerzhagen, Bahnhof / ZOB – Kierspe, Hammerkamp
282	Meinerzhagen, Bahnhof / ZOB bzw. Stadthalle – Kierspe, Hammerkamp

anerkannt.

Entsprechend 4.4 erfolgt eine Anerkennung im Rahmen der CityTicket-Regelung in den Städten Bielefeld, Detmold, Gütersloh, Hamm, Herford, Iserlohn, Minden, Münster, Lippstadt, Paderborn, Rheine und Siegen.

4.6. City mobil (nur Münsterland – Ruhr-Lippe)

Für Kunden der DB AG besteht in den folgenden Städten der Teilräume Münsterland und Ruhr-Lippe die Möglichkeit, zusätzlich zur gelösten DB-Einzelfahrkarte in den Produktklassen A, B oder C eine Fahrkarte „City mobil“ für eine Anschlussverbindung am Zielort zu lösen:

- Ahlen
- Arnsberg
- Bocholt
- Brilon
- Hamm
- Ibbenbüren
- Iserlohn

- Lippstadt
- Lüdenscheid
- Lünen
- Münster
- Rheine
- Soest
- Unna.

Die „City mobil“-Fahrkarte (EinzelTicket Erwachsene oder TagesTicket 1 Person) gilt im unmittelbaren Anschluss an die zugehörige DB-Einzelfahrkarte innerhalb des jeweiligen Stadt-/Gemeindegebietes des Zielbahnhofs. Für Hin- und Rückfahrkarten der DB AG können ggf. zwei Fahrkarten „City mobil“ (EinzelTickets Erwachsene) mit verschiedenen Geltungstagen ausgegeben werden.

Der Fahrpreis entspricht dem Regeltarif gem. Fahrpreistafel der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs (Teilräume Münsterland/Ruhr-Lippe). Die Erstattung/der Umtausch der Fahrkarten „City mobil“ ist vor dem ersten Geltungstag kostenfrei; ab dem ersten Geltungstag sind Umtausch und Erstattung ausgeschlossen. Für die Erstattung/den Umtausch ist das ausgebende Unternehmen zuständig.

5. Tarifliche Kooperationen

5.1. NRW-Tarif

Der NRW-Tarif wird anerkannt, es gelten die Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif.

5.2. Rail & Fly-Ticket (nur Münsterland/Ruhr-Lippe)

Das von der DB AG ausgegebene Rail & Fly-Ticket wird auf dem Streckenabschnitt Münster Hbf zum Flughafen Münster/Osnabrück als Fahrausweis anerkannt. Innerhalb der auf dem Fahrschein angegebenen zweimonatigen Geltungsdauer gilt der Fahrausweis zur

- Hinfahrt (ein Tag vor dem Abflugtag und am Abflugtag)
- Rückfahrt (Tag der Rückkehr und am folgenden Tag)

Rail & Fly inclusive

Das von der DB AG in Kooperation mit verschiedenen Reiseveranstaltern ausgegebene Ticket „Rail & Fly inclusive“ gilt als Fahrtberechtigung in allen Verkehrsmitteln in den Teilräumen Münsterland/Ruhr-Lippe. Die Fahrtberechtigung gilt am Tag vor dem Abflugtermin oder am Abflugtag selbst sowie am Tag der Rückkunft oder am Tag danach für die Fahrt zum bzw. vom Flug.

5.3. Kooperation mit Reiseveranstaltern im Geschäftsreiseverkehr (nur Münsterland/Ruhr-Lippe)

Das von verschiedenen Reiseveranstaltern ausgegebene kombinierte Fluggast-Ticket für Geschäftsreisende berechtigt zu beliebig vielen Fahrten in Bus und Bahn (Nahverkehrszüge 2. Klasse) innerhalb der Teilräume Münsterland und Ruhr-Lippe. Das Ticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem zugehörigen Flugticket für die auf dem Flugticket eingetragene Person am Hin- und/oder Rückflugtag bis Betriebsschluss gültig.

Kooperation mit Reiseveranstaltern im Charterreiseverkehr

Das von verschiedenen Reiseveranstaltern an alle Reisenden ausgegebene kombinierte Fluggast-Ticket bzw. Reisebestätigung bei Last-Minute-Ticket berechtigen zu beliebig vielen Fahrten in Bus und Bahn (Nahverkehrszüge 2. Klasse) innerhalb der Teilräume Münsterland und Ruhr-Lippe. Die Tickets sind nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem zugehörigen Flugticket bzw. Reisebestätigung für die auf dem Flugticket/Reisebestätigung eingetragenen Personen am Hin- und/oder Rückflugtag gültig. Darüber hinaus gelten die Tickets auch am Vortag des Abflugtages sowie an dem Tag, der dem Datum des Rückflugeintrages folgt.

5.4. SauerlandCard

Die von den Verkehrsvereinen bzw. Kurverwaltungen der Städte Hallenberg, Medebach, Brilon, Olsberg, Winterberg, Schmalleberg, Willingen, Eslohe und Diemelsee ausgegebene SauerlandCard wird innerhalb des Kreises Soest und des Hochsauerlandkreises (Teilraum Ruhr-Lippe) als Fahrausweis in Bus und Bahn anerkannt. Ebenso erfolgt eine Anerkennung auf den Kreisgrenzen überschreitenden Linien R46, 397 und 385. In der Gemeinde Diemelsee gilt die SauerlandCard nur in der Linie 506.

Im Teilraum Westfalen-Süd wird die SauerlandCard in den Kommunen Bad Berleburg, Lennebstadt und Finnentrop als gültiger Fahrausweis im Bus anerkannt.

Bei der Bahn wird die SauerlandCard in den zuschlagfreien Zügen des Schienenpersonen-nahverkehrs (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) nur in der 2. Wagenklasse auf folgenden Kursbuchstrecken bzw. -streckenabschnitten anerkannt:

Kbs 430	Welver – Geseke
Kbs 431	Werl – Soest
Kbs 435	Wickede (Ruhr) – Westheim (Westf)
Kbs 438	Bestwig – Winterberg (Westf)
Kbs 439	Brilon Stadt – Willingen (Upland)/Usseln

Berechtigte

Die SauerlandCard gilt für den Freizeitverkehr und wird an Personen ausgegeben, die ihren Urlaub im Hochsauerlandkreis verbringen oder sich dort einer Kur unterziehen. Die Berechtigung der Inanspruchnahme ist durch Personalausweis und Zimmernachweis oder durch eine amtliche Bestätigung nachzuweisen.

Teilnehmerzahl | Gültigkeit

Die Teilnehmerzahl und der Gültigkeitszeitraum sind variabel und entsprechen dem Eintrag auf der SauerlandCard.

Mitgeführte Hunde werden unentgeltlich befördert.

Sonstiges

Die SauerlandCard berechtigt nicht zu Fahrten von/zur Ausbildungs- oder Arbeitsstelle sowie für die An- bzw. Abreise vom/zum Urlaubs-/ Kurort.

Bei der Nutzung von NachtBussen ist zusätzlich zur SauerlandCard der NachtBus-Aufpreis entsprechend Nr. 10.9.3 der Tarifbestimmungen pro Person zu zahlen.

In den Sommermonaten wird das Ticket auch unter der Bezeichnung SauerlandSommerCard ausgegeben.

H Anlagen TeutoOWL

6. Anlagen des Teilraums TeutoOWL

6.1. Tarifgebietspläne

Siehe Anlage 21.1 Nahbereichstarifierung Teilraum TeutoOWL

6.2. Gültigkeit der lokalen Semestertickets

hier: gemäß Vertragslage der OWL Verkehr GmbH für den WestfalenTarif, Teilraum TeutoOWL (ehemals „Der Sechser“).

6.2 Gültigkeit der lokalen Semestertickets											
Hier: gemäß Vertragslage der OWL Verkehr GmbH, Teilraum TeutoOWL											
Hochschule	SPNV	Stadt Bielefeld	Kreis Gütersloh	Kreis Lippe	Kreis Herford	Kreis Minden-Lübbecke	Niedersachsen	Münsterland - Ruhr-Lippe	Paderborn-Höxter	Gesamtnetz Bielefelder NachtBus	NRW-SemesterTicket
Universität Bielefeld	s. Karte	x	x	x	x	x	*1)	*5)	*5)	x	x
FH Bielefeld, Standort Bi u. Mi	s. Karte	x	x	x	x	x	*1)	*5)	*5)	x	x
FH des Mittelstandes (FHM), Bielefeld	s. Karte	x	x	x	x	x	*1)	*5)	*5)	x	x
FH der Wirtschaft (FHDW), Bielefeld	s. Karte	x	x	x	x	x	*1)	*5)	*5)	x	-
Hochschule für Kirchenmusik, Herford	s. Karte	x	x	x	x	x	*1)	*5)	*5)	x	x
Hochschule für Musik (HfM), Detmold	s. Karte	x	x	x	x	x	*1)	*5)	*5)	x	x
Hochschule OWL, Lemgo & Detmold	s. Karte	x	x	x	x	x	*1)	*5)	*5)	x	x
Fachhochschule der Diakonie gGmbH	s. Karte	x	x	x	x	x	*1)	*5)	*5)	x	-
Universität Paderborn	*7)	x	x	*6)	*8)	*8)	*4)	*5)	x	-	x
KatHo NRW, Paderborn	*7)	x	x	x	*8)	*8)	*2)	*5)	x	-	x
Hochschule OWL, Standort Höxter	*7)	x	x	*6)	*8)	*8)	*4)	*5)	x	-	x
Theologische Fakultät Paderborn	*7)	x	x	*6)	*8)	*8)	*3)	*5)	x	-	x

Legende & Fußnoten

- Eingeschränkte Gültigkeit / Bemerkung (siehe Fußnote)
 - Allgemeine Gültigkeit
- (1) Im ein- und ausbrechenden Linienverkehr aus/in den/die benachbarten niedersächsischen Gebieten/Gebiete Bad Pyrmont, Cammer, Dissen/Bad Rothenfelde, Jenhorst, Leese, Lemförde, Neuenkirchen, Rehburg-Loccum, Rinteln, Stolzenau/Steyerberg, Uchte und Warmsen – ohne weiterführenden Umstieg in den vorgenannten niedersächsischen Gebieten.
 - (2) Im ein- und ausbrechenden Linienverkehr aus/in den/die benachbarten niedersächsischen Gebieten/Gebiete Bad Pyrmont, Dissen/Bad Rothenfelde, Neuenkirchen und Rinteln – ohne weiterführenden Umstieg in vorgenannten Gebieten.
 - (3) Im ein- und ausbrechenden Linienverkehr aus/in den/die benachbarten niedersächsischen Gebieten/Gebiete Dissen/Bad Rothenfelde und Neuenkirchen – ohne weiterführenden Umstieg in vorgenannten Gebieten.
 - (4) Im ein- und ausbrechenden Linienverkehr aus/in den/die benachbarten niedersächsischen Gebieten/Gebiete Bad Pyrmont und Rinteln – ohne weiterführenden Umstieg in vorgenannten Gebieten.
 - (5) Im ein- und ausbrechenden Linienverkehr aus/in den/die benachbarten/benachbarte Teilräume des WestfalenTarifs, Teilraum TeutoOWL [Kooperationsräume 4 (Teilraum Ruhr-Lippe), 5 (Teilraum Münsterland) und 7 (Teilraum Paderborn/Höxter)] – ohne weiterführenden Umstieg in vorgenannten Gebieten.
 - (6) Gilt nicht auf der Linie 433 Herford – Bad Salzuflen
 - (7) Separate Verträge der SPNV-Unternehmen für die Nutzung im Zug
 - (8) Bitte beachten Sie, dass sich die Gültigkeit des lokalen Semestertickets in Verbindung mit dem NRW-SemesterTicket ggf. erweitert.

Diese Darstellung bezieht sich ausschließlich (sofern nicht anders gekennzeichnet) auf die bei der OWL Verkehr GmbH für den WestfalenTarif, Teilraum TeutoOWL (ehemals „Der Sechser“) verwalteten Verträge. Die Gültigkeit kann durch weitere Verträge ggf. erweitert sein.

6.3. Ergänzende AGB des WestfalenTarifs für den Bezug von Abo-Tickets im Teilraum TeutoOWL

1. **Anwendungsbereich**

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen beschreiben die Regelungen der regionalen Ticketangebote des SilberAbos sowie der Partnerkarte, der SchülerCard des FunAbos Regio und des LandEiAbos im Teilraum TeutoOWL des WestfalenTarifs. Im Übrigen gelten die AGB des WestfalenTarifs.
2. **Vertragspartner im Abonnement**

S. westfälische AGB (Anlage 2).
3. **Zustandekommen des Vertrages und Vertragsdauer**

(1) - (7) S. westfälische AGB (Anlage 2).
(8) Der Vertrag kommt mit Zugang der Abo-Tickets beim Abonnenten zustande. Das Verkehrsunternehmen trifft seinerseits alle Voraussetzungen dafür, dass ein Zugang rechtzeitig vor Abobeginn stattfinden kann. Lehnt das Verkehrsunternehmen den Antrag ab, so ist der Antragsteller zuvor über diese Ablehnung zu informieren.
(9) S. westfälische AGB (Anlage 2).
(10) Das Abonnement gilt für 12 aufeinanderfolgende Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Monat, wobei dem Abonnenten un- aufgefördert weitere Tickets zugesandt werden. 60plusAbos und das SilberAbo gelten für drei aufeinanderfolgende Monate und verlängern sich danach ebenfalls um jeweils

einen weiteren Monat. Die Laufzeit des Vertrages der SchülerCard endet automatisch zum Schuljahresende (31.07.).

4. **Abo-Beginn, Nutzungsberechtigung und Vertragsverlängerung**
S. westfälische AGB (Anlage 2).
5. **Zahlungsbedingungen, Konto-, Adress- und Vertragsänderung**
(1) S. westfälische AGB (Anlage 2).
(2) Die Abbuchung erfolgt jeweils im Voraus am 1. Werktag eines Monats.
(3) S. westfälische AGB (Anlage 2).
6. **Änderung des Abo-Tickets**
(1) - (2) S. westfälische AGB (Anlage 2).
7. **Fristgemäße Abbuchung, Rücklastschrift, Zahlungsverzug**
S. westfälische AGB (Anlage 2).
(4) Für die SchülerCard gilt abweichend folgende Regelung: im Falle des Zahlungsverzugs ist das Verkehrsunternehmen berechtigt den Ticketversand zu stoppen.
8. **Kündigung durch den Abonnenten**
 - 8.1 **Ordentliche Kündigung**
(1) S. westfälische AGB (Anlage 2).
(2) Das FunAbo, das FunAbo Regio und das FunAbo TeutoOWL enden mit Ablauf des Monats, in welchem der Abonnent seinen 21. Geburtstag hat, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
(3) S. westfälische AGB (Anlage 2).
(4) Erfolgt die Kündigung vor Ablauf einer Mindestlaufzeit, so wird der Differenzwert zwischen dem Abonnementpreis und dem Preis des entsprechenden Zeittickets im Einzelverkauf für den zurückliegenden Abo-Zeitraum erhoben. Der Nachzahlungsbetrag darf nicht höher sein, als die Restsumme bei einer Erfüllung der Vertragslaufzeit. Die Nachberechnung von Abo-Tickets, welche ausschließlich im Abonnement angeboten werden, wird in den Tarifbestimmungen geregelt. Ausgenommen hiervon ist die SchülerCard.
 - 8.2 **Außerordentliche Kündigung**
S. westfälische AGB (Anlage 2).
9. **Kündigung durch das Verkehrsunternehmen**
 - 9.1 **Ordentliche Kündigung**
(1) S. westfälische AGB (Anlage 2). Ausgenommen hiervon ist die SchülerCard bei Wegfall der Anspruchsberechtigung.
(2) Das FunAbo, das FunAbo Regio und das FunAbo TeutoOWL enden mit Ablauf des Monats, in welchem der Abonnent seinen 21. Geburtstag hat, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
(3) S. westfälische AGB (Anlage 2). Ausgenommen hiervon ist die SchülerCard.
 - 9.2 **Außerordentliche Kündigung**
S. westfälische AGB (Anlage 2).
10. **Speicherung von Abonentendaten und Datenschutz**
S. westfälische AGB (Anlage 2).
11. **Verlust oder Zerstörung**
S. westfälische AGB (Anlage 2).
12. **Erstattung**
S. westfälische AGB (Anlage 2).

6.4. Ergänzende AGB des WestfalenTarifs für den Bezug von GroßkundenAbos und FirmenAbos im Teilraum TeutoOWL

Für den Bezug von GroßkundenAbos gem. Ziffer 6.5.8.2, FirmenAbos gem. Ziffer 6.5.8.3 und JobTickets Westfalen (plus) gem. Ziffer. 3.2.4.4 gelten die unter Ziffer 6.3. aufgeführten Bedingungen analog sofern über eine mit der OWL Verkehr GmbH oder einem Verkehrsunternehmen separat getroffene Vereinbarung nichts Gegenteiliges geregelt worden ist.

I Anlagen Paderborn-Höxter

7. Anlagen des Teilraums Paderborn-Höxter

7.1. Tarifgebietspläne

siehe Anlage 21.2 Nahbereichstarifierung Teilraum Paderborn-Höxter

7.2. Netz Hochstift

Der Geltungsbereich des Netzes Hochstift umfasst folgende Tarifgebiete:

- 77750 Altenbeken
- 77770 Bad Driburg
- 77760 Bad Lippspringe
- 77820 Bad Wünnenberg
- 77880 Beverungen
- 77720 Borcheln
- 77900 Borgentreich
- 77920 Brakel
- 77770 Büren
- 77780 Delbrück
- 77790 Hövelhof
- 77850 Höxter
- 77800 Lichtenau
- 77930 Marienmünster
- 77940 Nieheim
- 77700 Paderborn
- 77810 Salzkotten
- 77950 Steinheim
- 77960 Warburg
- 77980 Willebadessen

Tickets mit dem Geltungsbereich „Netz Hochstift“ werden auch auf folgenden SPNV- und ÖSPV-Streckenabschnitten im Übergang zu anderen Tarifräumen anerkannt:

SPNV-Streckenabschnitte:

Linie	Anerkennung auf Streckenabschnitt
RB 84	Lüchtringen – Holzminden
RB 85	Wehrden – Bad Karlshafen

ÖSPV-Streckenabschnitte:

Linie	Anerkennung auf Streckenabschnitt
R21	Höxter-Stahle – Holzminden
R22	Beverungen – Lauenförde – Bad Karlshafen
R50/51	Bad Lippspringe – Schlangen-Kohlstädt
502	Warburg-Scherfede – Wrexen
R36	Beverungen – Lauenförde – Würgassen
523	Beverungen – Lauenförde – Bad Karlshafen – Trendelburg
W3	Warburg-Welda – Volkmarsen
W4	Warburg-Germete – Diemeldstadt-Rhoden

7.3. Regelungen für die Nutzung des Chip-Tickets

7.3.1 Grundsatz

Im Tarifgebiet Paderborn wird in den Bussen der PaderSprinter GmbH der elektronische Ticketkauf mittels Chipkarte (smilecard) angeboten. Die Chipkarte verfügt über eine eindeutige Kartenummer, die auf der Vorderseite aufgedruckt ist. Die Tickets werden elektronisch auf dem Chip gespeichert. Es können EinzelTickets und KinderTickets gelöst werden.

7.3.2 Kartenausgabe und Erwerb von Chip-Tickets

1. Die Chipkarte ist gegen Zahlung einer Pfandgebühr erhältlich in den Bussen der PaderSprinter GmbH, deren Verkaufsstellen sowie in der mobithek.
2. Die Chipkarte wird anonymisiert ausgegeben und ist übertragbar. Bei der Ausgabe der Chipkarte erhält der Inhaber einen Ausgabebeleg, mittels dessen er sich als Besitzer der Chipkarte ausweisen kann.
3. Auf Wunsch ist eine Registrierung der Chipkarte möglich, so dass der Karteninhaber im Reklamations- oder Verlustfall auch ohne Vorlage des Ausgabenbelegs den rechtmäßigen Besitz der Chipkarte nachweisen kann. Hierzu werden im Hintergrundsystem die personenbezogenen Daten des Karteninhabers sowie ein Passwort hinterlegt. Die PaderSprinter GmbH ist berechtigt, die bei der Registrierung der Karte erhobenen persönlichen Daten gem. § 28 Abs. 1 Ziff. 2 BDSG zur Bearbeitung von Reklamationen und Rückfragen zu den mit der Chipkarte erworbenen Tickets zu verarbeiten und zu nutzen. Eine Bildung von personenbezogenen Fahrt- und Nutzungsprofilen erfolgt nicht. Der Chipkarteninhaber ist berechtigt, die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten unentgeltlich bei der PaderSprinter GmbH einzusehen oder Auskunft darüber zu erhalten. In den in § 35 BDSG genannten Fällen besteht das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der personenbezogenen Daten.
4. Mit Aushändigung der freigeschalteten Chipkarte an den Kunden ist dieser berechtigt, sofort Chip-Tickets zu lösen. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein eines Guthabenbetrags auf der Chipkarte. Die Aufladung der Chipkarte mit einem Guthabenbetrag ist möglich in den Bussen der PaderSprinter GmbH sowie in deren Verkaufsstellen.
5. Auf der Chipkarte werden jeweils die letzten zehn Transaktionen und Aktionen (z. B. Ticketkauf; Anzeige der Karteninformationen am Kartenterminal), die mit der Chipkarte durchgeführt wurden, gespeichert. Transaktionen/Aktionen entstehen, wenn die Chipkarte zum Ticketkauf, zur Ticketstornierung, zum Aufladen von Guthaben, zur Ticketprüfung oder zum Abruf von Karteninformationen an den Vertriebs- und Kontrollgeräten mit einem Kartenleser in Verbindung tritt und der Vorgang vollständig beendet wurde.
6. Auf Wunsch erhält der Karteninhaber bei der PaderSprinter GmbH Auskunft über die auf dem Chip gespeicherten Transaktionen/Aktionen. Weiterhin kann er an den Kartenterminals in den Bussen der PaderSprinter GmbH auf dem Chip gespeicherte Tickets selbstständig einsehen.
7. Beim Wechsel des Verkehrsunternehmens und/oder bei Fahrten über das Tarifgebiet Paderborn hinaus, ist beim Kauf eines Chip-Tickets beim Fahrpersonal der PaderSprinter GmbH ein Papierbeleg anzufordern.
8. Bei technischen Defekten, höherer Gewalt etc. besteht kein Anspruch auf das Lösen von Chip-Tickets. In diesem Fall muss zur Durchführung der Fahrt ein entsprechendes Papierticket erworben werden.

7.3.3 Kartenrückgabe | Verlust der Chipkarten

Die Rückgabe der Chipkarte ist nur in den eigenen Verkaufsstellen der PaderSprinter GmbH zu den jeweiligen Öffnungszeiten möglich. Eine Rückgabe beim Fahrpersonal ist nicht möglich. Die Pfandgebühr wird zusammen mit einem eventuellen Restguthaben erstattet, sofern

die Karte unbeschädigt ist oder der Inhaber die Beschädigung der Karte nicht selbst verursacht hat. Die Chipkarte ist Eigentum der PaderSprinter GmbH. Der Verlust der Chipkarte ist der PaderSprinter GmbH unverzüglich zu melden, sodass die Karte gesperrt werden kann. Bei Verlust erfolgt keine Erstattung des Pfandbetrags. Die Ausstellung einer neuen Chipkarte ist gegen Zahlung einer Pfandgebühr möglich.

7.3.4 Umgang mit defekten Chipkarten

Bei technischen Defekten, höherer Gewalt etc. besteht kein Anspruch auf das Lösen von Chip-Tickets. In diesem Fall muss zur Durchführung der Fahrt ein entsprechendes Papier-ticket erworben werden.

Die Prüfung einer defekten Chipkarte ist ausschließlich bei der PaderSprinter GmbH möglich. Im Falle eines Defektes der Chipkarte, den der Karteninhaber nicht selbst verursacht hat, wird die Chipkarte von der PaderSprinter GmbH kostenlos ersetzt. Hierzu muss sich der Besitzer der Chipkarte gemäß Ziffer 7.3.2, Nr. 2 oder 3, ausweisen. Die Pfandgebühr und ein eventuelles Restguthaben der defekten Chipkarte werden auf die neue Karte übertragen. Sofern der Defekt vom Karteninhaber verursacht wurde, ist die Ausstellung einer neuen Chipkarte gegen Zahlung einer Pfandgebühr möglich. Eventuelles Restguthaben wird umbucht.

7.3.5 Kontrolle

Das Kontrollpersonal kann den Karteninhaber jederzeit dazu auffordern, die Chipkarte für den Kontrollvorgang auszuhändigen. Ist die Chipkarte bei einer Ticketkontrolle durch das mobile Prüfgerät des Kontrollpersonals oder durch die Vertriebsgeräte im Fahrzeug nicht elektronisch lesbar, werden die personenbezogenen Daten des Karteninhabers erfasst und ein Beleg über eine Fahrkartenkontrolle ausgehändigt. Die sich daraus ergebende Pflicht zur Zahlung des Erhöhten Beförderungsentgelts entfällt für den Karteninhaber, wenn bei der nachfolgenden Prüfung der Karte durch die PaderSprinter GmbH im Vertriebshintergrundsystem ein entsprechender Ticketkauf erkennbar ist.

7.4. Nutzung einer elektronischen Fahrtberechtigung auf einer Abo-Chipkarte

1. Allgemeines

Die in diesem Abschnitt getroffenen Regelungen gelten für alle elektronischen Fahrtberechtigungen auf einer Abo-Chipkarte der regionalen westfälischen Ebene Paderborn-Höxter.

2. Nutzungsbereich

Die Nutzung der elektronischen Fahrtberechtigung auf einer Abo-Chipkarte ist für alle Fahrten mit Bussen und Nahverkehrszügen (2. Klasse) innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches der Fahrtberechtigung möglich. Es gelten weiterhin die aufgedruckten Gültigkeitsmerkmale.

3. Prüfung der Fahrtberechtigung

Bei einer Kontrolle durch das Prüfpersonal ist die Chipkarte dem Prüfpersonal zur elektronischen Prüfung auszuhändigen.

4. Kartenrückgabe

Die Abo-Chipkarte ist spätestens 15 Tage nach Ablauf des Abonnements an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben, sofern in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Tickets nichts anderes geregelt ist.

5. **Pflichten bei Verlust und missbräuchlicher Verwendung**

Stellt der Nutzer den Verlust seiner Abo-Chipkarte oder eine missbräuchliche Verwendung seiner Abo-Chipkarte fest, hat er unverzüglich die ausgebende Stelle zu informieren. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete Chipkarte ist ungültig und wird elektronisch gesperrt. Bei Wiederauffinden ist sie unverzüglich an die ausgebende Stelle zurückzugeben.

Der Nutzer erhält gegen Gebühr eine Ersatzkarte (siehe Punkt 3 der Anlagen zu den Tarifbestimmungen).

6. **Umgang mit nicht lesbaren Chipkarten**

Ist eine Chipkarte nicht lesbar und trifft keiner der in den Beförderungsbedingungen unter Ziffer 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zu, so greifen folgende Regelungen:

6.1 Kontrolle durch das Prüfpersonal

a) **Verkehrsunternehmenseigene Chipkarten ohne zusätzliche Applikationen**

Bei einer Kontrolle über Prüfpersonal wird eine verkehrsunternehmenseigene Chipkarte ohne zusätzliche Applikationen eingezogen und die Fahrgastdaten erhoben. Dem Fahrgast wird ein für 14 Tage gültiges ErsatzTicket ausgestellt, das ihm die Nutzung des ÖPNV ohne zusätzliche Kosten ermöglicht. Zudem wird ihm eine Bescheinigung mit den Erläuterungen des Vorgehens ausgehändigt. Die eingezogene Chipkarte wird im Backoffice des vertragsbetreuenden Verkehrsunternehmens geprüft und dem Fahrgast, sollte er ein gültiges Ticket besessen haben, eine neue Chipkarte binnen 14 Tagen ab Kontrolle kostenfrei übermittelt.

b) **Multi-applikative Chipkarten und Chipkarten, die nicht im Besitz eines Verkehrsunternehmens stehen**

Bei der Kontrolle einer multi-applikativen Chipkarte oder einer Chipkarte, die nicht im Eigentum eines Verkehrsunternehmens befindlich ist, wird durch das Prüfpersonal ein „vorläufiges Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)“ ausgestellt. Der Ticketinhaber wird aufgefordert, sich mit seiner Ticketausgabestelle in Verbindung zu setzen, um die Chipkarte umzutauschen. Dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen ist durch den Kunden oder die ausgebende Stelle nachzuweisen, dass die Chipkarte gültig ist. In diesem Fall wird das „vorläufige EBE“ niedergeschlagen.

6.2 **Einstiegskontrollsysteme (EKS)**

Bei EKS wird eine Chipkarte unabhängig von ihrer Ausgabeart nicht eingezogen. Der Fahrgast wird aufgefordert, bei seiner vertragsbetreuenden Ausgabestelle die defekte Chipkarte einzureichen und eine neue Chipkarte zu beantragen. Hierzu wird dem Fahrgast ein Beleg ausgehändigt, dass seine Chipkarte nicht lesbar war, wie er einen Ersatz bekommt und dass ihm die Kosten für zusätzliche Tickets bei Nachweis der Gültigkeit seines eTickets erstattet werden. Der Nachweis ist entweder durch den Fahrgast selbst oder durch seine vertragsbetreuende Ausgabestelle zu erbringen. Der Fahrgast muss in finanzieller Vorleistung Tickets des Regeltarifs für seine Fahrten erwerben. Die Erstattung der Tickets des Regeltarifs wird bei allen den Tarif verkaufenden Verkehrsunternehmen vorgenommen.

7. **Datenschutzbestimmungen für Abo-Chipkarten**

7.1 **Kartenhinweise**

Abo-Chipkarten werden als elektronische Tickets ausgegeben und gelten als Fahrausweis. Verwendet wird der bundesweite Standard „eTicket Deutschland“. Auf dem Chip des eTickets werden die jeweiligen Gültigkeitsmerkmale (Ticketart, räumliche Gültigkeit/Preisstufe, zeitliche Gültigkeit, Übertragbarkeit, Kartenummer, bei einem eTicket mit Kundenvertrag zusätzlich Vorname und Name, Geschlecht, Ge-

burtsjahr und -monat) verschlüsselt gespeichert. Das Verschlüsselungsverfahren wird laufend auf seine Sicherheit überprüft.

7.2 Nutzungsdaten

Durch die Verwendung einer Chipkarte an einem Lesegerät wird bei jedem Einstieg ein Kontrolldatensatz (Datum, Uhrzeit und Haltestelle) erstellt. Dieser wird im Lesegerät kurzzeitig zwischengespeichert und dort nach der Übermittlung an das Hintergrundsystem des jeweiligen Verkehrsunternehmens direkt gelöscht. Der Kontrolldatensatz wird pseudonymisiert erstellt und in den Hintergrundsystemen zur Gewährleistung der Systemsicherheit überprüft.

Das Verkehrsunternehmen nutzt die pseudonymen Daten ausschließlich zur Marktanalyse sowie zur Optimierung des Angebotes.

Es wird kein personenbezogenes Bewegungsprofil erstellt. Auf Chipkarten des Standards „eTicket Deutschland“ werden die jeweils letzten 10 Nutzungen gespeichert. Diese können durch das Kontrollpersonal oder auf Wunsch des Kunden in den Kundenzentren der ausgebenden Stelle eingesehen und gelöscht werden.

7.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Pader-Ticket im Abonnement

1. Vertragspartner

Vertragspartner im Abonnement sind der Kunde und das jeweilige Verkehrsunternehmen.

2. Zustandekommen des Vertrages

- (1) Der Vertrag kommt mit der Annahme des Abo-Vertrages des Kunden durch das Verkehrsunternehmen zustande.
- (2) Der Abo-Antrag umfasst den Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat für die Einlösung wiederkehrender SEPA-Lastschriften und wird von dem Verkehrsunternehmen als Vordruck, Download oder elektronisches Formular bereitgestellt.
- (3) Dem Verkehrsunternehmen steht es frei, z. B. im Rahmen des Online-Vertriebs, neben dem papiergebundenen SEPA-Mandat mit eigenhändiger Original-Unterschrift optional auch ein elektronisches SEPA-Mandat mit rechtsgültiger elektronischer Signatur anzubieten und zu akzeptieren.
- (4) Der Kunde erklärt durch Abgabe des vollständig ausgefüllten Bestellscheins und der gleichzeitigen Erteilung eines rechtsgültigen SEPA-Lastschriftmandats den Vertrag über das Abonnement abschließen zu wollen.
- (5) Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten für den Antrag und ggf. das SEPA-Lastschriftmandat erforderlich. Das SEPA-Mandat kann auch von einem Dritten erteilt werden.
- (6) Im Rahmen der Prüfung des Abo-Antrags kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des Kunden und des Kontoinhabers bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag anzunehmen.
- (7) Die Annahme des Abo-Antrages erfolgt durch die Übergabe oder Übersendung des PaderTickets im Abonnement an den Kunden oder einen anderen vom Kunden benannten Empfänger.
- (8) Konnte der Postversand des PaderTickets im Abonnement wegen nicht zutreffender, unvollständiger oder nicht mehr aktueller Angaben insbesondere zur Anschrift nicht vollzogen werden, so wird das aktuell zur Auslieferung anstehende PaderTi-

cket im Abonnement bei dem Verkehrsunternehmen, welches das PaderTicket ausgegeben hat, für den Ticketinhaber zur Abholung hinterlegt.

- (9) Der Kunde kann das PaderTicket selbst nutzen oder einer anderen Person zur Nutzung überlassen, sofern sich das Abonnement auf ein übertragbares PaderTicket bezieht. Ein persönliches PaderTicket wird immer auf den Namen des Ticketinhabers ausgestellt und darf ausschließlich von diesem genutzt werden. Der Kunde kann den Vertrag auch zugunsten einer anderen Person schließen, die dann das PaderTicket zur Nutzung erhält. Alle Personen, die nicht Kunde sind und ein vom Kunden bestelltes PaderTicket nutzen, gelten als Ticketinhaber im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. **Abo-Beginn, Nutzungsberechtigung und Vertragsdauer**

- (1) Das Abonnement kann an jedem Tag eines Monats begonnen werden, sofern die Bestellung einschließlich eines rechtsgültigen SEPA-Lastschriftmandats in Verbindung mit einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden bzw. des Kontoinhabers.
- (2) Der Bestellschein für das Abonnement muss 14 Tage vor dem ersten Geltungstag beim ausgebenden Verkehrsunternehmen eingegangen sein. Wird diese Frist nicht eingehalten, verschiebt sich der vom Kunden genannte Gültigkeitsbeginn entsprechend. Der tatsächliche Gültigkeitsbeginn des PaderTickets wird dem Kunden bei Übergabe oder Übersendung des Tickets schriftlich mitgeteilt.
- (3) Ab dem ersten Gültigkeitstag ist das PaderTicket im Abonnement an 12 aufeinanderfolgenden Monaten gültig. Die Gültigkeit verlängert sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit automatisch jeweils um einen Monat bis zum gleichen Tag des Folgemonats, längstens jedoch bis zur Wirksamkeit einer Kündigung des Abonnements gemäß der Abschnitte 7 und 8 (Kündigung).
- (4) Das PaderTicket im Abonnement wird entweder in Form einer Plastikkarte (Abo-Ticket) mit Wertmarken oder als elektronisches Ticket in Form einer Chipkarte ausgegeben. Auf der Chipkarte sind die Daten des Kunden/Ticketinhabers (Name, Vorname), räumliche und zeitliche Gültigkeitsmerkmale sowie sonstige Daten gespeichert, die im Rahmen der Ausgabe und Kontrolle des elektronischen Tickets notwendig sind. Auf Wunsch erhält der Karteninhaber beim Verkehrsunternehmen Auskunft über die auf dem Chip gespeicherten Transaktionen/Aktionen.
- (5) Bei Übergabe oder Übersendung des PaderTickets erhält der Kunde zu seinem Abonnement eine Übersicht über ausgewählte auf dem PaderTicket gespeicherte Daten. Die Daten sind auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis 10 Tage nach Zustellung des PaderTickets in Textform (also z.B. per E-Mail) anzuzeigen.
- (6) Abo-Tickets und Chipkarten sind Eigentum des Verkehrsunternehmens und müssen nach Kündigung an dieses zurückgegeben werden (siehe Abschnitte 7.4, 7.5, 8.4 und 8.5).
- (7) Der Kunde hat Fehler des ihm überlassenen PaderTickets (z. B. Beschädigungen) unverzüglich bei der Ausgabestelle anzuzeigen.
- (8) Im Falle der Vertragsverlängerung erhält der Kunde vom Verkehrsunternehmen unaufgefordert ein neues Abo-Ticket und Wertmarken, bei elektronischen PaderTickets (Chipkarten) verlängert sich die Gültigkeit automatisch.
- (9) Der Kunde ist erst dann zur Nutzung des PaderTickets im Abonnement berechtigt, wenn er seine Zahlungspflichten vollständig und regelmäßig erfüllt. Bei wissentlicher Nutzung des PaderTickets im Abonnement ohne Zahlung nutzt der Kunde oder der jeweilige Ticketinhaber einen ungültigen Fahrausweis.

- (10) Der entgeltliche Verleih, die Vermietung sowie der Verkauf des PaderTickets im Abonnement sind nicht gestattet.
- (11) Die Nichtnutzung eines PaderTickets aufgrund von Urlaub, Krankheit, Verlust des Tickets o.ä. führt nicht zu einer Unterbrechung des Abo-Vertrags. Eine Erstattung von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung des PaderTickets findet nicht statt.
- (12) Kann der Kunde oder der jeweilige Ticketinhaber sein PaderTicket im Abonnement bei einer Ticketkontrolle nicht vorzeigen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt (EBE) in voller Höhe zu zahlen. Bei einem persönlichen PaderTicket im Abonnement ermäßigt sich der EBE-Betrag auf die Bearbeitungsgebühr gemäß den gültigen Tarifbestimmungen, wenn das PaderTicket im Abonnement innerhalb von 7 Tagen bei der auf dem Beleg zur Kontrolle genannten Einspruchsstelle vorgelegt wird. Beim übertragbaren PaderTicket im Abonnement ist diese Ermäßigung nicht möglich.

4. Zahlungsbedingungen, Konto- und Adressänderung

- (1) Eine Zahlung des Abo-Preises ist ausschließlich durch Abbuchung im SEPA-Lastschriftverfahren möglich. Der Kunde ist verpflichtet, ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen bzw. beizubringen.
- (2) Mit Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an das Verkehrsunternehmen wird dieses ermächtigt, den monatlichen Abonnementpreis inklusive offener Forderungen und Gebühren aus dem Vertragsverhältnis monatlich im Voraus von einem im SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen und im Falle der Verlängerung auch darüber hinaus, längstens jedoch bis zur Wirksamkeit der Kündigung des Abonnements gemäß Abschnitt 7 und 8.
- (3) Die monatlichen SEPA-Lastschriften werden immer zum 6. Tag eines jeden Monats abgebucht. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende, erfolgt am darauffolgenden Werktag der SEPA-Lastschrifteinzug.
- (4) Die Abbuchung der fälligen Beträge erfolgt auf Basis der jeweils zum Zeitpunkt der Abbuchung gültigen Beförderungsentgelte (Tarife). Im Falle einer Tarifierhöhung während der Mindestvertragslaufzeit hat der Vertragsinhaber ein Sonderkündigungsrecht (siehe §7 Abschnitt 3a). Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung) schriftlich mitzuteilen.
- (5) Änderungen der persönlichen Daten des Kunden, wie z. B. Adresse oder Bankverbindung, sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Änderungen werden jeweils zum 1. eines Gültigkeitsmonats berücksichtigt, sofern die Änderungsmitteilung bis spätestens zum 15. des Vormonats bei dem Verkehrsunternehmen in Textform vorliegt. Eine Änderung der Bankverbindung bedarf der Vorlage eines vom Kontoinhaber unterschriebenen SEPA-Lastschriftmandats. Geht diese Mitteilung nach dem 15. des Vormonats ein, so wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten (z. B. Rücklastschriftgebühren) haftet der Kunde.

5. Fristgemäße Abbuchung, Rücklastschrift, Zahlungsverzug

- (1) Kann der fällige monatliche Abonnementpreis zu dem unter Ziff. 4 genannten Zeitpunkt aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht von dem im SEPA-Lastschriftmandat angegebenen Girokonto abgebucht werden, befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug. Der Zahlungsverzug bewirkt, dass der Kunde oder der jeweilige Ticketinhaber bei Nutzung des Verkehrsmittels ohne gültigen Fahrausweis ist und die daraus resultierenden Rechtsfolgen zu verantworten hat.
- (2) Der im Zahlungsverzug befindliche Kunde ist verpflichtet, den fälligen Betrag unverzüglich auszugleichen.

- (3) Das Verkehrsunternehmen ist im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen (siehe Ziff. 8.3) und das Abo-Ticket nebst Wertmarken einzuziehen oder bei elektronischen PaderTickets die Sperrung der Chipkarte zu veranlassen, sofern der Kunde auch nach einer Mahnung den Betrag nicht innerhalb des in der Mahnung mitgeteilten Zeitraums bezahlt.
- (4) Für die Mahnung kann ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der dem Verkehrsunternehmen in Folge des Verzuges entstehenden Kosten erhoben werden. Das Bearbeitungsentgelt kann auch als Pauschale erhoben werden, deren Höhe sich an den entstehenden Kosten orientiert. Darüber hinaus sind die mit der Rücklastschrift verbundenen Gebühren und Kosten vom Kunden zu tragen.

6. **Änderungen des PaderTickets im Abonnement**

Eine Änderung des PaderTickets im Abonnement (Produktvariante und/oder Preisstufe) kann nur einmal im Gültigkeitsjahr vorgenommen werden. Änderungswünsche des Kunden müssen dem Verkehrsunternehmen bis 21 Tage vor Beginn des neuen Gültigkeitsmonats in Textform vorliegen. Die gleichzeitige Rückgabe des evtl. beim Kunden noch vorhandenen Abo-Tickets nebst Wertmarken oder der Chipkarte ist Voraussetzung für das Wirksamwerden der gewünschten Änderungen. Eine Änderung des Abonnements hat keine Auswirkungen auf die Mindestvertragslaufzeit.

7. **Kündigung durch den Kunden**

- (1) Sämtliche Kündigungen bedürfen der Textform.
- (2) Ordentliche Kündigung
 - a) Der Vertrag über das PaderTicket im Abonnement kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (siehe Ziff. 3.2) gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens 21 Tage vor Ablauf des letzten Gültigkeitsmonats der Mindestvertragslaufzeit (Posteingang) bei dem Verkehrsunternehmen vorliegen.
 - b) Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist das PaderTicket im Abonnement zum Ende eines jeden Gültigkeitsmonats kündbar. Die Kündigung muss spätestens 21 Tage vor Ablauf des jeweiligen Gültigkeitsmonats (Posteingang), zu dessen Ende der Abo-Vertrag gekündigt wird, dem Verkehrsunternehmen schriftlich zugehen.
 - c) Wird das PaderTicket im Abonnement vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt, so wird der Differenzwert zwischen dem Abonnementpreis und dem Preis des entsprechenden Zeittickets im Einzelverkauf für den zurückgelegten Abo-Zeitraum erhoben. Der Nachzahlungsbetrag darf nicht höher sein, als die Restsumme bei einer Erfüllung der Vertragslaufzeit. Zudem kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Die Kündigung muss spätestens 21 Tage vor Ablauf des jeweiligen Gültigkeitsmonats (Posteingang) bei dem Verkehrsunternehmen vorliegen.
- (3) Außerordentliche Kündigung
Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus besonderem Grund, z. B. wegen Veränderung wesentlicher Bestandteile des Vertrags, etwa einer Preisänderung, bleibt ungeachtet der obigen Regelungen unberührt.
- (4) Mit der Abo-Kündigung erlischt das SEPA-Lastschriftmandat nach Abbuchung des letzten geschuldeten Betrags inklusive offener Forderungen und Gebühren, ohne dass es eines Widerrufs bedarf.
- (5) Das dem Kunden zur Verfügung gestellte Abo-Ticket nebst Wertmarken oder die Chipkarte müssen spätestens zum 5. Tag nach Ablauf des Gültigkeitsmonats, zu dessen Ende gekündigt wurde, beim Verkehrsunternehmen vorliegen (Posteingang). Geht das PaderTicket erst nach dem 5. Tag ein, endet der Abo-Vertrag erst

zu dem auf die Rückgabe folgenden Monatsende. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beträge werden vom Konto abgebucht.

- (6) Im Fall der Kündigung wird die dem Vertragsinhaber ausgehändigte Chipkarte mit Ende des letzten Gültigkeitstages gesperrt.

8. Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

- (1) Sämtliche Kündigungen bedürfen der Textform.
- (2) Ordentliche Kündigung
 - a) Der Vertrag über das PaderTicket im Abonnement kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (siehe Ziff. 3.2) gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens 21 Tage vor Ablauf des letzten Gültigkeitsmonats der Mindestvertragslaufzeit erfolgen. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf desjenigen Monats bzw. Monatszeitraums als fortgesetzt, der auf dem Monat folgt, in dem die Kündigungserklärung dem Kunden vorliegt.
- (3) Außerordentliche Kündigung
 - a) Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschrifteinzug gem. Nr. 4 nicht möglich ist. Ebenso ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn bereits zwei Rücklastschriften innerhalb von 6 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird, oder wenn eine Bonitätsprüfung des Vertragsinhabers durch ein zugelassenes Inkassounternehmen zu dem Ergebnis geführt hat, dass Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.
 - b) Wird das PaderTicket im Abonnement vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit vom Verkehrsunternehmen außerordentlich gekündigt, so wird der Differenzwert zwischen dem Abonnementpreis und dem Preis des entsprechenden Zeittickets im Einzelverkauf für den zurückgelegten Abo-Zeitraum erhoben. Der Nachzahlungsbetrag darf nicht höher sein, als die Restsumme bei einer Erfüllung der Vertragslaufzeit. Zudem kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.
- (4) Der Vertragsinhaber ist zur Rückgabe des Abo-Tickets nebst Wertmarken oder der Chipkarte binnen 5 Tagen nach Ende des letzten Gültigkeitstages verpflichtet.
- (5) Im Fall der Kündigung wird die dem Vertragsinhaber ausgehändigte Chipkarte mit Ende des letzten Gültigkeitstages gesperrt.

9. Verarbeitung von Kundendaten und Datenschutz

- (1) Die für die Durchführung des Vertrags notwendigen Daten werden im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Vertragsrealisierung und für Informationszwecke durch das Verkehrsunternehmen erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies kann auch durch einen vom Verkehrsunternehmen beauftragten Dienstleister geschehen.
- (2) Ferner dürfen die Daten an von dem Verkehrsunternehmen oder dem Dienstleister beauftragte Unternehmen oder Personen zum Zwecke der Bonitätsprüfung, der Vertragsdurchführung sowie der Geltentmachung, Verfolgung und Durchsetzung ihrer Ansprüche weitergegeben werden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

10. Verlust oder Zerstörung

- (1) Bei Verlust eines Abo-Tickets und/oder der Wertmarken durch Diebstahl, Zerstörung oder andere Einwirkungen wird kein kostenfreier Ersatz geleistet. Der Kunde erhält, wenn er den Verlust anzeigt oder persönlich in der Ausgabestelle erscheint,

gegen eine Gebühr ein neues Abo-Ticket. Abhandengekommene Wertmarken werden nicht ersetzt, sondern müssen vom Kunden erneut erworben werden.

- (2) Der Verlust der Chipkarte durch Diebstahl, Zerstörung oder andere Einwirkungen (z. B. nicht mehr prüfbare Chipkarte) ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der wiederholte Verlust des Abo-Tickets/der Chipkarte berechtigt das Verkehrsunternehmen zur fristlosen Kündigung des Abo-Vertrags.
- (4) Ein als abhanden gekommenes oder als zerstört gemeldetes Abo-Ticket nebst Wertmarken ist ungültig. Bei Wiederauffinden ist es unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

11. Sonstiges

Im Übrigen finden die jeweils geltenden Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs der westfälischen Ebene und der regionalen westfälischen Ebene sowie die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW Anwendung. Diese können im Internet unter www.westfalentarif.de oder bei den Verkehrsunternehmen eingesehen werden.

12. Schlichtungsstelle Nahverkehr

- (1) Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit einem Beförderungsvertrag besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle Nahverkehr (Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Tel. 0211/3809380, Internet: www.schlichtungsstelle-nahverkehr.de) zu wenden. Die Schlichtungsstelle Nahverkehr ist eine unabhängige Einrichtung des Vereins Schlichtungsstelle Nahverkehr e.V. Dem Verein gehören die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen sowie Verkehrsunternehmen aus Nordrhein-Westfalen an.
- (2) Kunden, sofern es sich um Verbraucher handelt, der Verkehrsunternehmen können sich an die Schlichtungsstelle Nahverkehr wenden, wenn sie sich in einer Streitigkeit im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs in Nordrhein-Westfalen befinden (Bus, U-Bahn, Straßenbahn, Eisenbahn). Dann schlichtet die Schlichtungsstelle Nahverkehr zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Kunden. Die Schlichtungsstelle wird jedoch erst tätig, wenn zuvor ein schriftlich dokumentierter Einigungsversuch erfolglos geblieben ist.

7.6. Bedingungen für den Bezug des JobTickets

Das JobTicket wird als MonatsTicket im Abonnement für Großabnehmer an Firmen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im Kreis Paderborn oder im Kreis Höxter ausgegeben.

7.6.1 Einstiegsvoraussetzungen für das Abonnement

Das JobTicket kommt durch Abschluss eines JobTicket-Vertrages zwischen dem Besteller (Unternehmen) und einem Verkehrsunternehmen bzw. der Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH (VPH) zustande. Die VPH als Vertragspartner handelt im Namen der Verkehrsunternehmen im Hochstift.

Voraussetzung für einen JobTicket-Vertrag ist, dass der Besteller für eine Mindestanzahl von 10 Mitarbeitern JobTickets abnimmt.

7.6.2 Bestehende Abos von Mitarbeitern

Beziehen einzelne Mitarbeiter des Bestellers bereits MonatsTickets des WestfalenTarifs im Abonnement, so können diese Verträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des JobTicket-Vertrages gekündigt werden. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrags zwischen Abonnementspreis und dem Preis des entsprechenden Zeittickets im Einzelverkauf gemäß den

Allgemeinen Geschäftsbedingungen des WestfalenTarifs für den Bezug von Zeittickets im Abonnement (Anlage 2) wird verzichtet.

7.6.3 Tickets

Die Tickets werden dem Besteller von der ausgebenden Stelle gesammelt zur Ausgabe an die Mitarbeiter zur Verfügung gestellt. Zur Ausfertigung der Tickets stellt der Besteller der ausgebenden Stelle eine Liste der betreffenden Mitarbeiter mit Namen, Anschrift und gewünschtem Geltungsbereich zur Verfügung. Änderungen sind der ausgebenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Änderungen, die den Gesamtfahrpreis beeinflussen, können bis zum 15. des Vormonats berücksichtigt werden.

Die Tickets sind nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sind über den Besteller der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Tickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkehrsunternehmens. Das gilt auch für den Fall, dass bereits die Weitergabe an den Mitarbeiter erfolgt ist.

7.6.4 Abrechnung und Fahrpreise

Die Abrechnung zwischen Besteller und Verkehrsunternehmen bzw. VPH erfolgt für volle Kalendermonate. Der Besteller erhält für jeden Kalendermonat eine Rechnung über den aktuellen Teilnehmerkreis. Der Eintritt einzelner Mitarbeiter ist nur zum Ersten eines Monats, der Austritt nur zum Letzten eines Monats möglich.

Der Rechnungsbetrag ist vom Besteller auf das im JobTicket-Vertrag angegebene Konto zu überweisen.

Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart werden.

7.6.4.1 Fahrpreise

Es gelten die in der Fahrpreistafel des WestfalenTarifs dargestellten Preise für das Abo (gemäß Ziffer 7.5.1 der Tarifbestimmungen) bzw. das PaderTicket Premium (gemäß Ziffer 7.5.2.2 der Tarifbestimmungen) abzüglich folgender Rabatte:

Bei der Abnahme von:

- mindestens 10 x 12 Wertmarken = 10 % Rabatt
- mindestens 25 x 12 Wertmarken = 15 % Rabatt
- mindestens 50 x 12 Wertmarken = 20 % Rabatt
- mindestens 100 x 12 Wertmarken = 25 % Rabatt
- mindestens 200 x 12 Wertmarken = 30 % Rabatt

7.6.5 Beginn, Dauer und Kündigung des JobTickets (Besteller/Verkehrsunternehmen bzw. VPH)

Werden die Einstiegsvoraussetzungen entsprechend Punkt 1 erfüllt, so beginnt das JobTicket am Ersten eines Kalendermonats. Das JobTicket kann monatlich gekündigt werden. Eine Unterbrechung eines bestehenden JobTickets ist nicht möglich. Eine Kündigung durch beide Vertragspartner (Besteller/Verkehrsunternehmen bzw. VPH) ist schriftlich mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Ende des folgenden Kalendermonats möglich. Bei einer Kündigung innerhalb der ersten 12 Monate nach Vertragsabschluss/ Erstaussgabe von JobTickets gelten die nachfolgenden besonderen Abrechnungsregelungen:

Besondere Regelung für eine Kündigung vor Ablauf der ersten 12 Monate:

Erfolgt von Seiten des Bestellers eine Kündigung des JobTicket-Vertrages vor Ablauf der ersten 12 Monate, so erfolgt gegenüber dem Besteller eine Nachberechnung des Verkehrsunternehmens in Höhe des Differenzbetrages zwischen JobTicket-Preis und dem Preis des vergleichbaren MonatsTickets für jeden am JobTicket beteiligten Mitarbeiter. Dabei ist die

Gesamtforderung auf den Preis von zwölf JobTickets begrenzt. Nach Ablauf der ersten zwölf Monate erfolgt bei einer Kündigung keine Nachberechnung.

Bei Fahrpreisänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung durch den Besteller bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, zum Monatsende möglich. In diesem Fall erfolgt keine Nachberechnung.

Die Kündigung wird erst wirksam, wenn die nicht genutzten Tickets bis zum dritten Tag nach Ablauf des letzten Abo-Monats der ausgebenden Stelle vorliegen. Bei Einsendung auf dem Postweg sind die Tickets per Einschreiben an die ausgebende Stelle zu schicken. Wird dieser Termin versäumt, setzt sich das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Tickets der ausgebenden Stelle vorliegen, fort.

Das Verkehrsunternehmen bzw. die VPH ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn:

- der Zahlungstermin trotz zweimaliger Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten wird,
- die Zahlungsunfähigkeit des Bestellers eintritt,
- wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Besteller beantragt ist,
- eine Betriebsverlagerung oder eine andere wesentliche Änderung der Organisation des Bestellers eintritt,
- wenn eine missbräuchliche Verwendung der Tickets durch den Besteller nachgewiesen ist,
- wenn eine Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl von 10 Mitarbeitern erfolgt.
- Jede berechtigte Kündigung seitens des Verkehrsunternehmens bzw. der VPH verpflichtet zur unverzüglichen Herausgabe aller überlassenen und noch gültigen Tickets durch den Besteller.

7.6.6 **Beginn, Dauer und Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem Job-Ticket-Abonnement**

Mitarbeiter können jeweils ab dem Ersten eines Kalendermonats am JobTicket-Verfahren teilnehmen. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten verlängert sich das JobTicket automatisch von Monat zu Monat um einen Monat. Eine Unterbrechung des Job-Ticket-Abonnements ist nicht möglich.

Bei einem Ausscheiden aus dem JobTicket-Verfahren innerhalb der ersten zwölf Monate gelten die nachfolgenden besonderen Abrechnungsregelungen.

Besondere Regelung für ein Ausscheiden vor Ablauf der ersten zwölf Monate:

Unterschreitet der einzelne Mitarbeiter die Dauer der Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten, so erfolgt gegenüber dem Besteller eine Nachberechnung des Verkehrsunternehmens in Höhe des Differenzbetrages zwischen JobTicket-Preis und dem Preis des vergleichbaren MonatsTickets.

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitarbeiters (vor Ablauf der ersten 12 Monate), der im Besitz eines JobTickets mit dem Geltungsbereich für das Netz Westfalen ist, wird für den zurückgelegten Abozeitraum pro Monat der Differenzbetrag zwischen dem Preis des JobTicket Westfalen bzw. des JobTicket Westfalen plus und dem Preis des Zeittickets in der Preisstufe 10 (Preisstufe 10 ist die höchste Preisstufe) erhoben.

Bei einer Nachberechnung ist die Gesamtforderung auf den Preis von zwölf JobTickets begrenzt.

Ein vorzeitiges Ausscheiden (vor Ablauf der ersten zwölf Monate) eines Mitarbeiters aus dem JobTicket ohne eine Nachberechnung ist möglich, wenn:

- der Mitarbeiter das Unternehmen nicht auf eigenen Wunsch verlässt,
- der Mitarbeiter in eine andere Stadt/Gemeinde versetzt wird,
- der Mitarbeiter Erziehungsurlaub/Elternzeit in Anspruch nimmt.

7.6.7 Verlust, Zerstörung und Erstattung von Tickets

Bei Verlust oder Zerstörung des JobTickets ist der monatliche JobTicket-Preis bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem Mitarbeiter überlassenen noch gültigen Tickets weiter zu entrichten.

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur im Fall einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer vorgenommen, die vom Fahrgast (Ticketinhaber) durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses und des entsprechenden Tickets nachgewiesen werden muss. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem für das JobTicket entrichteten Beförderungsentgelt $1/30$ abgezogen.

7.6.8 Besondere Bedingungen

Weitere Einzelheiten der Abwicklung oder abweichende Regelungen können zwischen dem Besteller und dem Verkehrsunternehmen im JobTicket-Vertrag geregelt werden.

.....

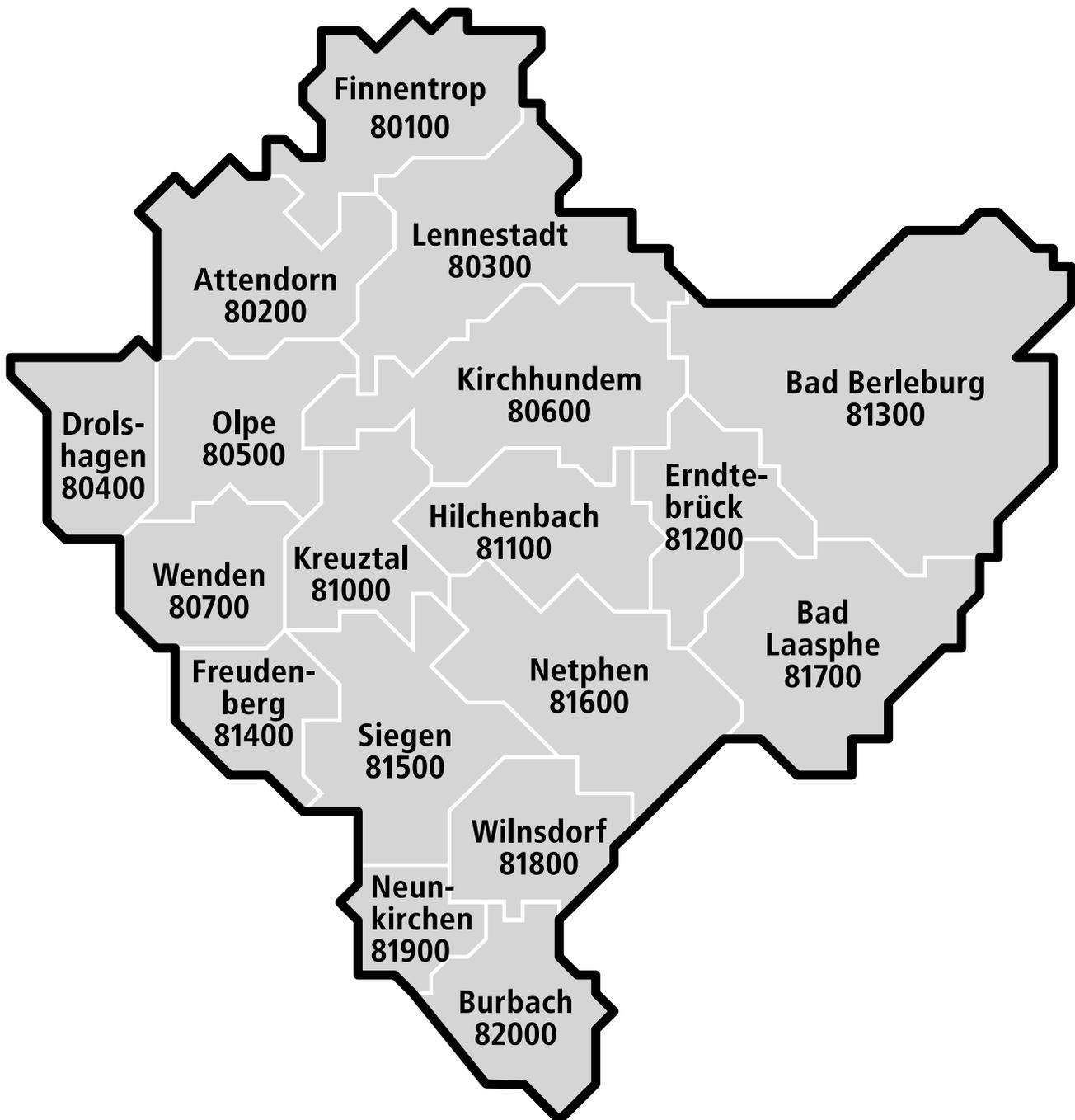


J Anlagen Westfalen-Süd

8. Anlagen des Teilraums Westfalen-Süd

8.1. Teilraum Westfalen Süd

Binnennetz Westfalen-Süd = Tarifgebietsnummer 80000



8.2. Linienverzeichnis des Teilraums Westfalen Süd

8.2.1 Schienenverkehr

KBS-Nr.	Linie	Streckenabschnitt
440	RB 91 / RE 16	(Essen – Hagen – Werdohl) – Finnentrop – Siegen
442	RB 92	Finnentrop – Olpe
443	RB 93	(Betzdorf) – Siegen – Erndtebrück – Bad Berleburg
623	RB 94	(Marburg) - Erndtebrück
445	RB 95 / 99	Siegen – Wilnsdorf-Rudersdorf – (Dillenburg – Wetzlar – Gießen – Frankfurt)
460	RE 9 / RB 90 / RB 93	(Aachen – Köln – Au – Betzdorf) – Niederschelden Nord – Siegen
462	RB 96	(Betzdorf – Herdorf) – Struthütten – Niederdresselndorf – (Haiger – Dillenburg)
463	RB 97	(Betzdorf-Daaden)

8.2.2 Busverkehr

Linien-Nr.	Linienführung
SB 3	Olpe – Bilstein – Altenhundem
SB 4	Burbach – Wilnsdorf – Siegen
SB 5	Siegen – Deuz – Feudingen – Bad Laasphe
SB 9	Altenhundem – Saalhausen – Schmallenberg
R 10	Siegen – Weidenau – Geisweid – Kreuztal – Littfeld
R 11	Kreuztal – Dahlbruch – Hilchenbach – Helberhausen
R 12	Siegen – Niederdielfen – Flammersbach – Wilnsdorf – Wilden – Neunkirchen
R 13	Siegen – Niederdielfen – Rudersdorf – Gernsdorf – Wilgersdorf – Wilnsdorf
R 14	Siegen – Lindenberg – Obersdorf – Eisern – Wilnsdorf
R 16	Siegen – Weidenau – Netphen – Deuz – Hainchen – Rudersdorf
R 17	Weidenau ZOB – Kornberg – Dreis-Tiefenbach – Unglinghausen – Kredenbach – Dahlbruch – Müsen
R 22	Siegen – Eisernfeld – Neunkirchen
R 23	Neunkirchen – Struthütten – (Herdorf – Daaden)
R 24	Neunkirchen – Wahlbach – Burbach
R 25	Siegen – Eisern - Wilnsdorf - Haigerseelbach – Burbach
R 27	Siegen – Weidenau – Netphen – Erndtebrück – Bad Berleburg

Linien-Nr.	Linienführung
R 28	Bad Berleburg – Girkhausen – (Winterberg)
R 29	Erndtebrück – Aue – Bad Berleburg
R 30	Erndtebrück – Feudinggen – Bad Laasphe
R 31	Bad Laasphe – Bad Berleburg
R 32	Bad Laasphe – Fischelbach – (Dietzhöhlzal-Mandeln – Dietzhöhlzal-Rittershausen)
R 33	Bad Berleburg – Dotzlar – Arfeld – Elsoff – (Hatzfeld)
R 35	Bad Laasphe – (Wallau)
R 36	Altenhundem – Kirchhundem – Rinsecke – Oberhundem – Rhein-Weser-Turm
R 37	Siegen – Seelbach – Alchen – Bühl – Büschergrund – Freudenberg
R 38	Siegen – Seelbach – Lindenberg – Freudenberg
R 39	Siegen – Seelbach – Niederndorf – (Niederfischbach)
R 40	Siegen ZOB – Seelbach – Lindenberg – Oberheusingen – Oberfischbach – Niederndorf – Freudenberg
R 42	Freudenberg – Hünsborn – Ottfingen – Wenden
R 49	Wenden – Hünsborn – Ottfingen – Rothemühle – Olpe
R 50	Wenden – Kreuztal
R 51	Olpe – Wenden – Ottfingen – Hünsborn – Geisweid – Siegen
R 52	Olpe – Drolshagen – Wegeringhausen – (Meinerzhagen)
R 53	Siegen – Hünsborn – Ottfingen – Wenden – Olpe
R 61	(Meinerzhagen – Valbert) – Attendorn
R 62	Grevenbrück – Helden – Attendorn
R 68	Grevenbrück – Oedingen – (Eslohe)
R 80	Finnentrop – Rönkhausen
R 81	Finnentrop – Weringhausen – Fretter – Serkenrode
R 90	Olpe – Neuenkleusheim – Kirchhundem – Altenhundem
R 91	Altenhundem – Kirchhundem – Hofolpe – Brachthausen
R 92	Altenhundem – Kirchhundem – Hilchenbach
R 93	Altenhundem – Kirchhundem – Würdinghausen – Heinsberg
R 94	Grevenbrück – Altenhundem
R 98	Petersburg – Attendorn – Finnentrop
UX 1	Siegen ZOB – HTS – Uni(AR) Adolf-Reichwein-Straße
UX 2	Weidenau ZOB – Uni(AR) Adolf-Reichwein-Straße

Linien-Nr.	Linienführung
UX 3	Weidenau ZOB – Uni(H) Hölderlinstraße – Uni(WS) Brückenstraße – Weidenau ZOB
UX 4	Uni(ENC) Emmy-Noether-Campus – Uni(WS) Brückenstraße – Uni(H) Hölderlinstraße – Uni(AR) Robert-Schumann-Straße
UX 5	Siegen-Langenholdinghausen – Geisweid ZOB – Uni(H) Hölderlinstraße – Uni(AR) Robert-Schumann-Straße
UX 6	Siegen ZOB – Uni(US) Kölner Tor – Uni(H) Hölderlinstraße – Uni(AR) Robert-Schumann-Straße
C 100	Siegen – Eiserfeld – Eisern
C 101	Siegen – Eiserfeld – Gosenbach – Oberschelden – Niederndorf
C 102	Siegen – Leimbachtal / Rosterberg – Jung-Stilling-Krankenhaus
C 103	Siegen – Lindenberg – Fludersbach
C 104	Siegen – Winchenbach – Fludersbach
C 105	Siegen– Oberstadt – Giersberg – Dautenbach – Weidenau
C 106	Siegen – Bürbach – Weidenau – Uni(WS) Brückenstraße – Uni(H) Hölderlinstraße – Uni(AR) Adolf-Reichwein-Straße
C 107	Siegen ZOB – Oberstadt – Giersberg – Weidenau ZOB
C 109	Siegen – Kaan-Marienborn – Volnsberg – Breitenbach
C 111	Siegen ZOB – Weidenau ZOB – Uni (H – AR)
C 112	Siegen – Hubenfeld – Alte Dreisbach – Heidenberg
C 113	Siegen – Heidenberg – Gosenbach – Oberschelden
C 114	Siegen ZOB – Uni (ENC) – Fischbacherberg
C 116	Siegen – Wellersberg – Charlottental – Weidenau
C 117	Siegen ZOB – Hermelsbacher Friedhof – Trupbach – Seelbach
C 130	Siegen – Weidenau – Geisweid – Wensch
C 132	Geisweid – Schießberg – Birlenbach – Geisweid
C 133	Geisweid – Sohlbach – Buchen
C 134	Geisweid – Hoher Rain – Geisweid
C 135	Geisweid – Niedersetzen – Obersetzen
L 110	Siegen – Weidenau– Herrenwiese
L 115	Siegen – Johanneshütte
L 120	Kaan-Marienborn – Ellenberg / Breitenbach / Feuersbach
L 124	Eiserfeld – Niederschelden / Hubach / Hengsbach
L 131	Geisweid – Hüttental – Geisweid

Linien-Nr.	Linienführung
L 136	Geisweid – Buschhütten
L 140	Kreuztal – Fritz-Erler-Siedlung – Kreuztal
L 141	Kreuztal – Fellinghausen
L 150	Freudenberg – Oberfischbach – Bühl – Oberholzklau – Niederholzklau – Alchen
L 151	Freudenberg – Hohenhain – Mausbach – Plittershagen – Freudenberg
L 152	Freudenberg – Bethesda Krankenhaus
L 162	Beienbach – Netphen – Brauersdorf
L 163	Netphen – Oelgershausen Frohnhausen – Eckmannshausen – Herzhausen
L 164	Netphen – Sohlbach
L 165	Netphen – Beienbach
L 167	Deuz – Grissenbach – Walpersdorf
L 171	Hilchenbach – Allenbach – Grund – Oechelhausen – Ruckersfeld
L 182	Puderbach – Bad Laasphe Bahnhof – Schloss Wittgenstein
L 190	Bad Berleburg – Altenzentrum – Wemlighausen
L 193	Meckhausen – Dotzlar – Sassenhausen – Bad Laasphe
L 194	Richstein – Arfeld – Dotzlar
L 195	Bad Berleburg – Wunderthausen – Alertshausen
L 196	Bad Berleburg – Aue – Wingshausen
L 200	Erndtebrück – Benfe – Walpersdorf
L 201	Erndtebrück – Zinse
L 202	Erndtebrück – Birkelbach – Röspe
L 220	Burbach – Holzhausen – Lützel
L 221	Burbach – Gilsbach
L 222	Burbach – Lippe
L 230	Wiederstein – Salchendorf – Altenseelbach – Wiederstein
L 511	Altenhudem – Meggen – Halberbracht – Elspe – Grevenbrück
L 512	Grevenbrück – Elspe – Oedingen – Halberbracht
L 513	Grevenbrück – Bilstein – Kirchveischede
L 520	Attendorn – Biekhofen – Attendorn
L 521	Attendorn – Ennest – Attendorn
L 524	Berlinghausen Abzw. / Oberveischede – Helden

Linien-Nr.	Linienführung
L 530	Finnentrop – Industriegebiet
L 531	Finnentrop – Bamenohl – Fretter – Serkenrode
L 540	Olpe – Rhode – Olpe
L 541	Olpe – Rüblinghausen – Olpe
L 542	Olpe – Hakemicke – Olpe
L 543	Olpe – Rüblinghausen – Saßmicke
L 544	Olpe – Stachelau – Rehringhausen – Neuenkleusheim
L 545	Olpe – Thieringhausen – Altenkleusheim
L 546	Olpe – Rhode – Neger
L 550	Olpe – Gerlingen – Schönau – Altenhof – Wenden
L 560	Drolshagen – Benolpe – Husten – Olpe
L 561	Drolshagen – Dumicke
L 562	Drolshagen – Germinghausen – Schreibershof – Herpel
A 320	Wilnsdorfer Ortsteile – Wilnsdorfer Grundschulen
A 321	Wilnsdorfer Ortsteile – Realschule Niederdielfen
A 322	Schulverkehr I Wilnsdorf Gymnasium – Rudersdorf Hauptschule
A 330	Hoher Rain / Buchen / Meiswinkel – Geisweid (Gesamtschule Schießberg)
A 340	Kreuztal Schulzentrum – Elersiedlung – Kindelsbergschule – Liesewald – Grundschule Ziegeleifeld – Kath. Grundschule / Grundschule Kredenbach
A 341	Osthelden / Littfeld – Grundschule Krombach – Kreuztal Schulzentrum
A 350	Büschergrund Schulzentrum / Osterbergschule / Alchen Grundschule – Freudenberger Ortsteile – Niederfischbach
A 352	Büschergrund - Dahlbruch - Unglinghausen - Siegen – Niederndorf Schule
A 353	Freudenberg – Bühl – Langenholdinghausen – Weidenau – Siegen
A 355	Freudenberg – Büschergrund – Hünsborn
A 360	Deuz – Salchendorf – Werthenbach – Hainchen
A 371	Hilchenbach Grundschule – Siedlung – Vormwald – Helberhausen GS
A 382	Leimstruth – Birkelbach / Schameder – Röspe – Erndtebrück – Feudinggen – Bad Laasphe
A 383	Weide – Saßmannshausen – Ruppershausen – Feudinggen Grundschule
A 390	Birkelbach – Röspe – Aue
A 392	Bad Berleburg – Berghausen – Rinthe – Stünzel
A 514	Meggen – Altenhudem – Milchenbach

Linien-Nr.	Linienführung
A 522	Attendorn – Neu-Listernohl – Ebbelinghagen
A 614	Hengsbach / Wiedthal – Eiserfeld, Realschule – Eiserfeld, Gilbergschule
A 641	Peter-Paul-Rubens-Gymnasium / Pestalozzischule – Siegen ZOB – Fischbacherberg / Wilnsdorf
A 645	Gosenbach – Gymn. Auf der Morgenröthe – Fischbacherberg
A 646	Deuz / Geisweid / Kaan – Siegen ZOB – Gesamtschule Giersberg
A 648	NK-Salchendorf – Wilnsdorf / Siegen ZOB / Heidenberg – Eiserfeld, Gesamtschule
A 649	Allenbach – Netphen / Weidenau – Bahnhof / Siegen ZOB – Waldorfschule
WEBU 277	(Nisterberg – Friedewald – Derschen – Emmerzhausen – (Mauden/Lippe) – Daaden)
WEBU 278	(Dermbach – Herdorf – Sassenroth – Betzdorf)
WEBU 290	(Betzdorf – Niederfischbach) – Freudenberg-Büschergrund
WEBU 295	(Daaden – Herdorf – Katzenbach – Kirchen – Betzdorf)
WEBU 296	(Niederschelderhütte – Brachbach – Kirchen – Betzdorf)
WEBU 297	(Brachbach – Mudersbach – Niederschelderhütte)
WEBU 299	(Niederfischbach – Hinhausen)
WEBU N71	(Betzdorf – Kirchen – Wehbach – Niederfischbach) – Freudenberg
WEBU N73	(Betzdorf – Herdorf – Daaden – Betzdorf)
MVG 70	(Plettenberg – Lettmecke) – Attendorn
OVAG 301	(Gummersbach – Bergneustadt – Pernze) – Drolshagen – Olpe
WB 335	(Sundern-Hagen) – Rönkhausen – Finnentrop
N1	Siegen – Weidenau – Geisweid – Kreuztal
N2	Siegen – Eiserfeld – Gosenbach
N3	Kreuztal – Dahlbruch – Hilchenbach
N4	Siegen – Seelbach – Lindenberg – Freudenberg
N5	Siegen – Weidenau – Netphen – Deuz
N6	Siegen – Kaan – Niederdielfen – Wilnsdorf

Die in Klammern gesetzten Streckenabschnitte gehören nicht zum Binnennetz des Teilraums Westfalen-Süd gemäß Anlage 8.1

8.3. Teilraum Westfalen-Süd Binnennetz einschließlich Übergangsbereiche

Übersicht über den Tarifraum des WestfalenTarifs (WT) auf der regionalen westfälischen Ebene Westfalen-Süd (Binnennetz einschl. Übergangsbereiche) mit WT- und RMV-Tarifierung.



**** Abfertigung nach RMV-Tarif (näheres siehe Anlage 8k)**

Die Tarifzonenummer für das Gesamtnetz ist 88000.

8.4. Preistafel Teilraum Westfalen Süd

Aktuelle Preise des Teilraums Westfalen-Süd siehe Preistafeln 1.1.

8.5. Preisstufentafel des Teilraums Westfalen-Süd

(Binnennetz einschl. Übergangsbereiche gemäß Anlage 8.3)

Stand: 01.08.2020

Obere Ziffer: Preisstufe für Direktfahrten; untere Ziffer: Preisstufe für Umwegfahrten (Einzelheiten siehe Anlage 8.3)

Ermitteln Sie Ihre Preisstufe	Attendorn	Bad Berleburg	Bad Laasphe	Bad Marienberg	Battenberg	Betzdorf	Burbach	Daaden	Dietzhöhlztal	Dillenburg	Drolshagen	Erndtebrück	Finnentrop	Freudenberg	Haiger
Attendorn	1S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	4S	5S	2S	5S	5S
Bad Berleburg	5S	2S 3S	4S	5S	4S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	3S	5S	5S	5S
Bad Laasphe	5S	4S	2S	5S	5S	5S	5S	5S	2S	5S	5S	3S	5S	5S	5S
Bad Marienberg	5S	5S	5S	VRM	5S	5S	3S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	4S
Battenberg	5S	4S	5S	5S	NVV	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S
Betzdorf	5S	5S	5S	5S	5S	VRM	3S 5S	VRM	5S	5S	5S	5S	5S	3S 4S	4S 5S
Burbach	5S	5S	5S	3S	5S	3S 5S	1S	4S 5S	5S	3S 5S	5S	5S	5S	5S	2S 5S
Daaden	5S	5S	5S	5S	5S	VRM	4S 5S	VRM	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S
Dietzhöhlztal	5S	5S	2S	5S	5S	5S	5S	5S	RMV	5S	5S	4S	5S	5S	5S
Dillenburg	5S	5S	5S	5S	5S	5S	3S 5S	5S	5S	RMV	5S	5S	5S	5S	RMV
Drolshagen	4S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	1S	5S	4S 5S	4S 5S	5S
Erndtebrück	5S	3S	3S	5S	5S	5S	5S	5S	4S	5S	5S	1S	5S	5S	5S
Finnentrop	2S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	4S 5S	5S	1S	5S	5S

Ermitteln Sie Ihre Preisstufe	Attendorf	Bad Berleburg	Bad Laasphe	Bad Marienberg	Battenberg	Betzdorf	Burbach	Daaden	Dietzhölzetal	Dillenburg	Drolshagen	Erndtebrück	Finnentrop	Freudenberg	Haiger
Freudenberg	5S	5S	5S	5S	5S	3S 4S	5S	5S	5S	5S	4S 5S	5S	5S	1S	4S 5S
Haiger	5S	5S	5S	4S	5S	4S 5S	2S 5S	5S	5S	RMV	5S	5S	5S	4S 5S	RMV
Hatzfeld	5S	3S	4S	5S	NVV	5S	5S	5S	5S	5S	5S	4S	5S	5S	5S
Herdorf	5S	5S	5S	4S	5S	VRM	3S 5S	VRM	5S	5S	5S	5S	5S	4S 5S	4S 5S
Hilchenbach	5S	4S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	2S	5S	5S	5S
Kirchen	5S	5S	5S	5S	5S	VRM	4S 5S	VRM	5S	5S	5S	5S	5S	2S 3S	4S 5S
Kirchhündem	4S 5S	4S 5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	4S 5S	3S 5S	3S 5S	5S	5S
Kreuztal	4S 5S	5S	5S	5S	5S	4S	5S	5S	5S	5S	4S 5S	4S	4S 5S	3S	4S
Lenne- stadt	3S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	4S 5S	4S 5S	2S	5S	5S
Netphen	5S	5S	4S	5S	5S	4S	5S	5S	5S	5S	5S	3S 5S	5S	4S	3S 4S
Neun- kirchen	5S	5S	5S	4S	5S	2S 4S	2S	3S 4S	5S	4S 5S	5S	5S	5S	4S	3S 4S 5S
Olpe	3S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	2S	5S	4S 5S	3S 4S 5S	5S
Renne- rod	5S	5S	5S	VRM	5S	5S	3S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	4S
Siegen	5S	5S	5S	5S	5S	3S 5S	4S 5S	4S	5S	4S 5S	5S	4S	5S	2S 3S	3S 5S
Wenden	4S 5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	3S	5S	4S 5S	2S 4S	5S
Wilns- dorf	5S	5S	5S	4S	5S	4S	3S 4S	5S	5S	3S	5S	5S	5S	4S	2S
Wissen	5S	5S	5S	5S	5S	VRM	4S 5S	VRM	5S	5S	5S	5S	5S	4S 5S	5S



Ermitteln Sie Ihre Preisstufe	Hatzfeld	Herdorf	Hilchenbach	Kirchen	Kirchhündem	Kreuztal	Lennebstadt	Netphen	Neunkirchen	Olpe	Rennerod	Siegen	Wenden	Wiinsdorf	Wissen
Atten-dorn	5S	5S	5S	5S	4S 5S	4S 5S	3S	5S	5S	3S	5S	5S	4S 5S	5S	5S
Bad Ber-leburg	3S	5S	4S	5S	4S 5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S
Bad Laasphe	4S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	4S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S
Bad Marien-berg	5S	4S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	4S	5S	VRM	5S	5S	4S	5S
Batten-berg	NVV	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S
Betzdorf	5S	VRM	5S	VRM	5S	4S	5S	4S	2S 4S	5S	5S	3S 5S	5S	4S	VRM
Burbach	5S	3S 5S	5S	4S 5S	5S	5S	5S	5S	2S	5S	3S	4S 5S	5S	3S 4S	4S 5S
Daaden	5S	VRM	5S	VRM	5S	5S	5S	5S	3S 4S	5S	5S	4S	5S	5S	VRM
Dietz-höhlztal	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S
Dillen-burg	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	4S 5S	5S	5S	4S 5S	5S	3S	5S
Drols-hagen	5S	5S	5S	5S	4S 5S	4S 5S	4S 5S	5S	5S	2S	5S	5S	3S	5S	5S
Erndte-brück	4S	5S	2S	5S	3S 5S	4S	4S 5S	3S 5S	5S	5S	5S	4S	5S	5S	5S
Finnen-trop	5S	5S	5S	5S	3S 5S	4S 5S	2S	5S	5S	4S 5S	5S	5S	4S 5S	5S	5S
Freuden-berg	5S	4S 5S	5S	2S 3S	5S	3S	5S	4S	4S	3S 4S 5S	5S	2S 5S	2S 4S	4S	4S 5S
Haiger	5S	4S 5S	5S	4S 5S	5S	4S	5S	3S 4S	3S 4S 5S	5S	4S	3S 5S	5S	2S	5S
Hatzfeld	NVV	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	5S
Herdorf	5S	VRM	5S	VRM	5S	5S	5S	5S	2S	5S	4S	4S	5S	4S 5S	VRM

Ermitteln Sie Ihre Preisstufe	Hatzfeld	Herdorf	Hilchenbach	Kirchen	Kirchhündem	Kreuztal	Lenne- stadt	Netphen	Neunkirchen	Olpe	Rennerod	Siegen	Wenden	Wilnsdorf	Wissen
Hilchenbach	5S	5S	1S	4S	2S	2S	3S 5S	2S 4S 5S	5S	5S	5S	3S	4S	5S	5S
Kirchen	5S	VRM	4S	VRM	5S	4S	5S	4S	3S	4S	5S	2S 5S	4S 5S	4S	VRM
Kirchhündem	5S	5S	2S	5S	2S	2S	2S 3S	4S	5S	3S 5S	5S	4S 5S	4S 5S	5S	5S
Kreuztal	5S	5S	2S	4S	2S	1S	3S 5S	3S	4S 5S	3S 5S	5S	2S	2S 4S	4S	5S
Lenne- stadt	5S	5S	3S 5S	5S	2S 3S	3S 5S	2S	5S	5S	3S 5S	5S	5S	4S 5S	5S	5S
Netphen	5S	5S	2S 4S 5S	4S	4S	3S	5S	2S	4S	5S	5S	2S	4S	2S 4S	5S
Neunkir- chen	5S	2S	5S	3S	5S	4S 5S	5S	4S	1S	5S	4S	2S 4S	5S	2S 3S 4S	4S 5S
Olpe	5S	5S	5S	4S	3S 5S	3S 5S	3S 5S	5S	5S	1S	5S	4S 5S	2S	5S	5S
Renne- rod	5S	4S	5S	5S	5S	5S	5S	5S	4S	5S	VRM	5S	5S	4S	5S
Siegen	5S	4S	3S	2S 5S	4S 5S	2S	5S	2S	2S 4S	4S 5S	5S	1S	3S	2S 3S 4S	4S 5S
Wenden	5S	5S	4S	4S 5S	4S 5S	2S 4S	4S 5S	4S	5S	2S	5S	3S	1S	4S	5S
Wilns- dorf	5S	4S 5S	5S	4S	5S	4S	5S	2S 4S	2S 3S 4S	5S	4S	2S 3S 4S	4S	1S	5S
Wissen	5S	VRM	5S	VRM	5S	5S	5S	5S	4S 5S	5S	5S	4S 5S	5S	5S	VRM

NVV = Nordhessischer Verkehrsverbund

RMV = Rhein-Main-Verkehrsverbund

VRM = Verkehrsverbund Rhein-Mosel

Alle weiteren Preisstufen von diesen Tarifgebieten in den Tarifaum des WestfalenTarifes können der Anlage 1.2 (Preisstufenübersicht) entnommen werden.

8.6. Bedingungen für den Bezug und die Nutzung von Tickets im FirmenAbo

Im Rahmen des WestfalenTarifs auf der regionalen westfälischen Ebene Westfalen-Süd werden nicht übertragbare Tickets im Abonnement an Firmen, Firmenzusammenschlüsse, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, im folgenden Besteller genannt, in den Varianten

- JobTicket
- JobTicket Plus

ausgegeben, bei denen sich der Besteller für eines der Modelle entscheiden muss, ein Bezug mehrerer Varianten für Teile der Mitarbeiter ist nicht möglich.

8.6.1 Voraussetzungen für den Bezug

Das FirmenAbo kommt durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Besteller und einem der VGWS angehörenden Partnerunternehmen zustande. Voraussetzung ist, dass der Besteller für mindestens 20 Mitarbeiter Tickets im Jahresabonnement bezieht.

8.6.1.1 Bezugsgemeinschaften

Der Zusammenschluss von mehreren Unternehmen zu einer Bezugsgemeinschaft ist möglich. Bei Bezugsgemeinschaften tritt ein Unternehmen als abwickelndes Unternehmen und als Besteller auf. Über den Besteller werden alle Handlungen (Teilnehmerlisten, Änderungsdienst, Abrechnung) mit dem zuständigen Partnerunternehmen abgewickelt. In dem zwischen dem Besteller und dem Partnerunternehmen abzuschließenden Vertrag sind alle Firmen der Bezugsgemeinschaft aufzunehmen.

Jedes einer Bezugsgemeinschaft angehörende Unternehmen muss sich mit mindestens 5 Mitarbeitern beteiligen. Auch hierbei ist eine Mindestabnahme von 20 Tickets erforderlich. Bei Unterschreitung von 5 Tickets pro Firma besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung der Bezugsgemeinschaft.

Bezugsgemeinschaften erhalten grundsätzlich das Tickets zum Preis der niedrigsten Rabattstufe (0-25 % Mitarbeiterbeteiligung). Der Besteller darf Tickets im FirmenAbo nur für seine eigenen ständigen Mitarbeiter bzw. der Bezugsgemeinschaft anfordern. Eine Aufnahme anderer Personen in die Mitarbeiterliste ist nicht gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Personen, die nicht Mitarbeiter beim Unternehmen sind, ist unzulässig. Es gelten die „Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen“ in der jeweils gültigen Fassung. Schulträger können für die von ihnen betreuten Schüler keine FirmenAbos beziehen.

Das Partnerunternehmen ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen.

8.6.1.2 Berechnung der Mitarbeiterbeteiligung

Bei der Festlegung der Mitarbeiterbeteiligung werden alle ständigen Mitarbeiter der Belegschaft zugrunde gelegt. Folgende Personen werden nicht berücksichtigt:

- Mitarbeiter mit ständig wechselnden Einsatzorten/Heimarbeiter
- Aushilfskräfte und Zeitarbeitskräfte mit einer Beschäftigung unter einem Jahr
- Praktikanten außerhalb eines Ausbildungsverhältnisses
- Mitarbeiter im Erziehungsurlaub
- ausgesteuerte Mitarbeiter
- ohne Bezüge beurlaubte Mitarbeiter
- Personen in Altersteilzeit, die sich in der Freistellungsphase befinden

Die sich aus der Mitarbeiterbeteiligung ergebende Abnahme-Quote wird – sofern sich im Folgenden nichts anderes ergibt – einer der nachstehend genannten Gruppen zugeordnet.

Jeder dieser Gruppen ist ein Rabattsatz zugeordnet, um den der Preis eines MonatsTickets der jeweiligen Preisstufe des WestfalenTarifs, kaufmännisch gerundet auf volle Euro, gemindert wird.

Abnahmequote	Gruppe	Rabattsatz
Bis 25%	I	30%
Von 25% bis 50%	II	33%
Über 50%	III	36,3%

Der Preis eines Tickets wird wie folgt ermittelt:

a) **JobTicket**

Der Preis eines MonatsTickets der jeweiligen Preisstufe des WestfalenTarifs wird um den der jeweiligen Abnahmequote entsprechenden Rabattsatz, kaufmännisch gerundet auf volle Euro, gemindert.

Tickets werden gemäß dem in der gültigen Fahrpreistafel für die jeweilige Abnahmequote genannten Preis ausgegeben.

b) **JobTicket Plus**

Tickets werden gemäß dem in der gültigen Fahrpreistafel für die jeweilige Abnahmequote genannten Preis ausgegeben.

Zur Festlegung der Mitarbeiterbeteiligung hat die Firma die Gesamtzahl ihrer Mitarbeiter in Abstimmung mit dem Partnerunternehmen nachzuweisen. Die Mitarbeiterbeteiligung kann jährlich zum 31.05. geprüft werden, so dass eine Anpassung des Vertrages zum 01.08. vorgenommen werden kann. Eine Anpassung kann frühestens nach einer Laufzeit von 1 Jahr erfolgen.

Bei der Berechnung der Abnahmequote des FirmenAbos werden Dauernutzer des ÖPNV, die nicht am FirmenAbo teilnehmen können (z. B. Abonnenten NRW-Tarif, da die Relation über Westfalen-Süd hinausgeht; Schwerbehinderte mit Freifahrtberechtigung), gegen Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweises, des MonatsTickets bzw. Angabe der Abo-Nummer wie Abo-Teilnehmer behandelt.

8.6.1.3 Bestehende Zeitkartenabonnements von Mitarbeitern

Beziehen einzelne Mitarbeiter des Bestellers bereits MonatsTickets im Abonnement bei einem der VGWS angehörenden Partnerunternehmen, so können diese Verträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Firmen-Abonnementvertrages gekündigt werden. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Abopreis und dem Preis eines MonatsTickets gemäß Anlage 2 der Tarifbestimmungen wird verzichtet.

8.6.1.4 Beginn und Dauer des FirmenAbos

8.6.1.4.1 Besteller

Das FirmenAbo beginnt am 1. eines Kalendermonats und wird je Mitarbeiter zunächst für die Dauer von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten abgeschlossen. Der FirmenAbo-Vertrag kann bis zu 3 Jahren abgeschlossen werden. Wenn der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um 3 Kalendermonate. Eine Unterbrechung eines bestehenden FirmenAbos ist nicht möglich. Ein entsprechendes Enddatum ist auf dem Ticket vermerkt.

8.6.1.4.2 Mitarbeiter

Unterschreitet der einzelne Mitarbeiter die Mindestdauer von 12 Monaten, so erfolgt eine Nachberechnung des Partnerunternehmens in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem FirmenAbo-Preis und dem Preis des vergleichbaren MonatsTickets. Für Auszubildende gilt der Differenzbetrag zum AzubiTicket.



Eine Nachberechnung zu den Preisen des entsprechenden Zeittickets im Einzelverkauf erfolgt nicht, wenn der Besteller schriftlich erklärt, dass

- der Mitarbeiter das Unternehmen verlässt
- der Mitarbeiter Erziehungsurlaub/Elternzeit in Anspruch nimmt.

Das Ausscheiden von Mitarbeitern wird erst wirksam, wenn die noch nicht genutzten Tickets bis zum dritten Tag nach Ablauf des letzten Abomonats dem Partnerunternehmen vorliegen. Auf dem Postweg sind die Tickets per Einschreiben mit Rückschein an das Partnerunternehmen zu schicken. Wird dieser Termin versäumt, setzt sich das FirmenAbo bis zum Ablauf des Monats, in dem die Tickets dem Partnerunternehmen vorliegen, fort.

8.6.1.5 Tickets

a) JobTicket

Das JobTicket wird gemäß der jeweils gültigen Fahrpreistafel für alle Preisstufen des WestfalenTarifs auf der regionalen westfälischen Ebene Westfalen-Süd ausgegeben und berechtigt an allen Tagen ohne zeitliche Einschränkung innerhalb der je Mitarbeiter ausgestellten Relation zu beliebig vielen Fahrten.

b) JobTicket Plus

Das JobTicket Plus wird gemäß der jeweils gültigen Fahrpreistafel ausgegeben und berechtigt an allen Tagen ohne zeitliche Einschränkung im Westfalen-Süd Binnennetz und den Nachbarräumen gemäß Anlage 8.3 zu beliebig vielen Fahrten.

Tickets werden gemäß der jeweils gültigen Fahrpreistafel für alle Preisstufen des WestfalenTarifs auf der regionalen westfälischen Ebene Westfalen-Süd ausgegeben. Die Ausgabe der Tickets soll nur einmal während der Vertragslaufzeit erfolgen, ausgenommen sind neu eingetretene Mitarbeiter.

Zur Ausfertigung der Tickets stellt der Besteller dem Partnerunternehmen eine Liste der betreffenden Mitarbeiter mit Namen, Anschrift und gewünschtem Geltungsbereich zur Verfügung.

Für Fahrtberechtigte gemäß § 11a ÖPNVG NRW (z. B. Auszubildende) sind besondere Bestellscheine zu verwenden. Dieser Mitarbeiterkreis erhält besonders gekennzeichnete Tickets zum Preis des FirmenAbos. Der Nachweis über den Status „Auszubildender“ gilt für max. 12 Monate und ist nach Ablauf ggf. wieder neu beizubringen.

Die Tickets sind vom Besteller auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sind dem Partnerunternehmen unmittelbar und unverzüglich anzuzeigen.

Die Tickets sind auf die Person des Mitarbeiters und die Firma des Bestellers ausgestellt und nicht übertragbar.

Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Tickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Partnerunternehmens.

Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 8.6.

8.6.1.6 Abrechnung

Der vom Besteller zu entrichtende Gesamtfahrpreis wird bei Vertragsabschluss und danach einmal pro Jahr ermittelt. Der Eintritt einzelner Mitarbeiter in diesen Teilnehmerkreis ist nur zum 1. eines Kalendermonats, der Austritt nur zum Letzten eines Kalendermonats möglich. Zu- und Abgänge sind unverzüglich dem Partnerunternehmen mitzuteilen. Eine Verrechnung der Zu- und Abgänge sowie ggf. geänderter Fahrpreise durch Änderungen der Fahrpreise der MonatsTickets erfolgt einmal jährlich.

Der Rechnungsbetrag ist bis zum 5. Werktag des 1. Geltungsmonats auf eines der Konten des Partnerunternehmens zu überweisen und zwar 50 % nach Vertragsabschluss und 50 % zur Mitte des Vertragsjahres. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart werden.

8.6.1.7 Änderungen

Änderungen der Angaben in der Mitarbeiterliste (Ziffer 8.6.1.5) sind dem Partnerunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Änderungen, die den Gesamtfahrpreis beeinflussen (z.B. Einstellung/Ausscheiden von Mitarbeitern, Änderungen/Erweiterungen/Einschränkung des Geltungsbereiches einzelner Tickets mit Änderung der Preisstufe), können bis zum 15. des Vormonats berücksichtigt werden.

8.6.1.8 Verlust, Zerstörung, Nichtausnutzung und Erstattung von Tickets

8.6.1.8.1 Verlust und Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung der nicht übertragbaren Kundenkarte und Wertmarke ist der monatliche FirmenAbo-Preis bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem Mitarbeiter überlassenen noch gültigen Tickets weiter zu entrichten. Dieses gilt auch bei Verlust oder Zerstörung von Tickets, welche als ein Ticket im Scheckkartenformat ausgegeben werden. Für diese Zeit ist eine Kündigung des Abonnements und auch eine Einschränkung des Geltungsbereiches der Wertmarke ausgeschlossen. Der Mitarbeiter erhält, wenn er den Verlust schriftlich angezeigt, gegen Gebühr (siehe Anlage 8.14 der Tarifbestimmungen „Preistafel für Gebühren und sonstige Entgelte“) Ersatzwertmarken/Ersatztickets für den Rest des Ausgabezeitraumes. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete Kundenkarte, Wertmarke bzw. Ticket im Scheckkartenformat ist ungültig. Bei Wiederauffinden sind sie unverzüglich an das ausgebende Partnerunternehmen zurückzugeben.

8.6.1.8.2 Erstattung

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur im Fall einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer vorgenommen, die vom Fahrgast (Ticketinhaber) durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses und des entsprechenden Tickets nachgewiesen werden muss. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem für das FirmenAbo entrichteten Beförderungsentgelt 1/30 abgezogen.

8.6.1.9 Kündigung des FirmenAbos

Eine Kündigung ist durch beide Vertragspartner mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Ende des ersten 12-Monats-Zeitraumes bzw. danach mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich.

Bei Fahrpreisänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung seitens des Bestellers bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, möglich. Die Kündigung ist schriftlich an das Partnerunternehmen zu richten.

Das Partnerunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- der Zahlungstermin (siehe Ziffer 8.6.1.6) trotz zweimaliger Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten wird,
- die Zahlungsunfähigkeit des Bestellers eintritt,
- die Eröffnung des Konkursverfahrens beim Besteller beantragt ist,
- eine Betriebsverlagerung oder eine andere wesentliche Änderung der Organisation des Bestellers eintritt,
- eine missbräuchliche Verwendung der Tickets durch den Besteller nachgewiesen ist (siehe Ziffer 8.6.1.1),
- an zwei aufeinanderfolgenden Monaten die Anzahl 20 unterschritten ist, die Kündigung wirkt dann zum Ende des 3. Monats mit Unterschreitung dieser Zahl.

Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der Mindestlaufzeit (12 Kalendermonate in Folge) ist das Partnerunternehmen berechtigt, eine Nachberechnung zu den Preisen des entsprechenden Zeittickets im Einzelverkauf vorzunehmen.

8.6.1.10 Rückgabe bei Kündigung

Jede berechtigte Kündigung seitens des Partnerunternehmens verpflichtet zur unverzüglichen Herausgabe aller überlassenen und noch gültigen Tickets durch den Besteller. Bei Abschluss oder Ergänzung eines Firmen-Abo-Vertrages legt der Besteller in geeigneter Form eine schriftliche Erklärung jedes neuen Teilnehmers vor, indem dieser die vorstehende Rückgabeklausel mit seiner Unterschrift anerkennt und in diesem Fall seinerseits die Herausgabe an den Besteller zusichert.

8.6.1.11 Besondere Bedingungen

Für Besteller von Tickets mit laufenden Verträgen gilt bei Änderungen des WestfalenTarifs folgende Übergangsregelung:

Für die Dauer von 12 Monaten, längstens bis zum Ende der laufenden Vertragsperiode, gelten die bisherigen Bezugsbedingungen fort.

Weitere Einzelheiten der Abwicklung werden zwischen dem Besteller und dem Partnerunternehmen auf der Grundlage des WestfalenTarifs auf der regionalen westfälischen Ebene Westfalen-Süd schriftlich geregelt.

8.6.1.12 Firmen-Schnupper-Abo

Besteht für einen Besteller am Anfang des FirmenAbos nicht die Möglichkeit, die Einstiegsvoraussetzungen nach Punkt 8.6.1.1 zu erfüllen, so kann über den Abschluss eines Firmen-„Schnupper-Abos“ der Einstieg in ein FirmenAbo erfolgen. Hierzu gelten folgende abweichende Bedingungen:

8.6.1.12.1 Voraussetzung für das Firmen-Schnupper-Abo

Der Besteller verpflichtet sich,

- a) das Firmen-Schnupper-Abo mindestens für die doppelte Anzahl der bisherigen Zeitticket-Inhaber des WestfalenTarifs,
- b) jedoch für mindestens 20 Mitarbeiter zu bestellen.

8.6.1.12.2 Beginn und Dauer des Firmen-Schnupper-Abos

Der Vertrag zum Bezug des Firmen-Schnupper-Abos ist mindestens für die Dauer von sechs aufeinander folgenden Monaten abzuschließen. Der Beginn erfolgt jeweils am 1. eines Monats. Eine Verlängerung ist nur im Rahmen des FirmenAbos möglich, wobei die Bezugszeit des Schnupper-Abonnement angerechnet wird. Eine Unterbrechung des Schnupper-Abonnements ist von Seiten des Bestellers nicht möglich. Ebenso besteht für den Besteller nicht die Möglichkeit ein Schnupper-Abo mehrmals mit Unterbrechung abzuschließen.

Die teilnehmenden Mitarbeiter verpflichten sich, das Firmen-Schnupper-Abo für mindestens 3 aufeinanderfolgende Monate abzunehmen. Das Firmen-Schnupper-Abo kann zum 1. jeden Monats in das FirmenAbo umgewandelt werden. Für das Schnupper-Abo werden Tickets der Rabattstufe der Gruppe I gemäß Punkt 8.6.1.2. ausgegeben.

8.7. Bedingungen für den Bezug und die Nutzung des Großkundenabonnements – MobilitätsCard

Im Rahmen des WestfalenTarifes auf der regionalen westfälischen Ebene in Westfalen-Süd werden Sozialtickets (nachfolgend MobilitätsCard genannt) als nicht übertragbare Monats-Tickets im Abonnement durch die beiden Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein über den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) ausgegeben.

8.7.1 Einstiegsvoraussetzungen für das Abonnement

Das Großkundenabonnement zur MobilitätsCard kommt auf der Grundlage des Runderlasses des MWEBWV – VI B 4 vom 08.08.2011 und der Beschlussfassungen in den beiden Kreistagen (Siegen-Wittgenstein am 16.09.2011 und Olpe am 17.10.2011) zum Sozialticket zustande.

8.7.2 Beginn und Dauer

Das Großkundenabonnement gilt seit dem 01.01.2013. Die jährliche Fortschreibung des Großkundenabonnements ist abhängig von der politischen Beschlussfassung der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein. Es beginnt jeweils am 1. eines Kalendermonats und gilt für die Zeit der Berechtigung.

8.7.3 Voraussetzungen und Abwicklung

Der Antrag des/der Berechtigten wird schriftlich bei einer der Servicestellen der beiden Kreise Olpe bzw. Siegen-Wittgenstein (Sozialamt; etc.) oder beim Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) gestellt.

Die Berechtigung wird durch die jeweils zuständige Servicestelle geprüft. Die MobilitätsCard wird durch die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein über den ZWS ausgegeben. Die ausgegebene MobilitätsCard wird auf die Berechtigten ausgestellt und ist nicht übertragbar.

8.7.4 Geltungsbereich

Die MobilitätsCard gilt gemäß Anlage 8.1 im Binnennetz (Kreis Olpe und Siegen-Wittgenstein) der regionalen westfälischen Ebene Westfalen-Süd. Der Berechtigte muss bei Ticketprüfungen auf Verlangen zusätzlich einen Lichtbildausweis vorzeigen. Fahrten im Transit mit Start und Ziel im Binnennetz Westfalen-Süd gemäß Anlage 8.1 werden anerkannt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das MonatsTicket Westfalen-Süd sinngemäß.

8.7.5 Zerstörung, Nichtausnutzung und Erstattung von Tickets

Bei Zerstörung der MobilitätsCard wird diese gegen Gebühr erstattet.

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur im Fall einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer vorgenommen, die vom Berechtigten durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses und der entsprechenden MobilitätsCard nachgewiesen werden muss. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem entrichteten Beförderungsentgelt 1/30 abgezogen.

8.7.6 Besondere Bedingungen

Weitere Einzelheiten der Abwicklung und Abrechnung werden zwischen dem ZWS und der VGWS auf der Grundlage des WestfalenTarifes der regionalen westfälischen Ebene Westfalen-Süd schriftlich geregelt.

8.8. SchülerTicket

8.8.1 Fakultativmodell

8.8.1.1 Allgemeines

1. Die Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS) bietet allen SchülerInnen der weiterführenden Schulen, des Vollzeit-Berufskollegs sowie deren Schulträgern ein SchülerTicket an. Die Ausgabe und die Abrechnung des SchülerTickets sind zwischen dem Schulträger sowie einem VGWS-Partnerunternehmen zu vereinbaren. Grundlage bilden die nachstehenden Tarifbestimmungen.

Zur Nutzung des SchülerTickets berechtigt sind Schüler/innen der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

(SchulG NRW) aufgeführten weiterführenden Schulen und Vollzeit-Berufskollegs (Berufsfach- und Fachoberschulen), an welchen gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (SchfKoVO NRW) Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht und an denen das SchülerTicket eingeführt wurde.

2. Das SchülerTicket berechtigt – im Rahmen der vorliegenden Tarifbestimmungen – zur Benutzung aller Busse und Bahnen gem. Anlage 8.1 (Westfalen-Süd Binnennetz).
3. Schüler/innen von Schulen, für welche die Schule/der Schulträger eine vertragliche Vereinbarung mit dem zuständigen VGWS-Partnerunternehmen über ein SchülerTicket abgeschlossen hat, sind nicht zum Bezug von vom Schulträger für alle Monate eines Schuljahres zusammenhängend ausgegebenen SchulwegMonatsTickets, berechtigt.

8.8.1.2 Berechtigte

SchülerTickets können alle Schüler/innen einer teilnehmenden weiterführenden Schule für die Dauer der Schulpflicht gemäß § 37 SchulG NRW nach Maßgabe der Abonnement-Bestimmungen (Anlage 2 des WestfalenTarifs) erwerben. Nichtschulpflichtige Schüler müssen zum Erwerb die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt nachweisen. Die Berechtigung gilt als nachgewiesen, wenn der Schulträger am Anfang eines Schuljahres das SchülerTicket für die Schüler/innen bestellt. Die Berechtigung zu einem SchülerTicket endet am Ende eines Schuljahres, an dem die schulische Ausbildung an einer teilnehmenden Schule beendet ist.

8.8.1.3 Ausnahmen

Nachstehende Schüler/innen erhalten kein SchülerTicket

1. Schwerbehinderte Schüler/innen mit Freifahrberechtigung im ÖPNV,
2. Schülerinnen im Mutterschutz,
3. Austauschschüler/innen mit Verweildauer unter einem Schuljahr,
4. Schüler/innen, die länger als 3 Monate krank sind,

8.8.1.4 Geltungsbereich

Das SchülerTicket berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Binnennetzes Westfalen-Süd gemäß Anlage 8.1. Es gilt für schulische und für freizeithliche Zwecke. Fahrten im Transit mit Start und Ziel im Binnennetz gemäß Anlage 8.1 werden anerkannt.

8.8.1.5 Geltungsdauer

SchülerTickets sind für die Dauer eines Schuljahres erhältlich. Sie gelten für das entsprechende Schuljahr ohne zeitliche Einschränkungen. Wenn das SchülerTicket nicht gekündigt wird, verlängert es sich um ein weiteres Schuljahr. Die Einführung an einer weiterführenden Schule gem. Ziffer 1.1 Absatz 2 kann auch zum 1. eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen. Bei vorzeitig ausscheidenden Schüler/innen, welche die Schule verlassen und keine andere Schule im Westfalen-Süd Binnennetz besuchen, ist das SchülerTicket umgehend zurückzugeben.

8.8.1.6 Ausgabe von SchülerTickets

Das SchülerTicket wird für jeden Schüler, jede Schülerin in Form eines nach den Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs der regionalen westfälischen Ebene Westfalen-Süd ausgestellten ZeitTickets ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Schulname. Ab dem 5.Schuljahr ist der Inhaber verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des SchülerTickets durch Vorlage eines Lichtbildausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen. Dies kann durch einen amtlichen Ausweis wie z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein geschehen. Bei Schülern kann dies neben einem Personalausweis oder Kinderausweis, auch ein nichtamtliches Dokument wie z. B. ein Schülerschein oder ein Vereinsausweis sein, aus dem die Identität des Inhabers hervorgeht.

SchülerTickets sind nicht übertragbar und beinhalten keine Mitnahmeregelung.

8.8.1.7 Fahrpreise

Freifahrt- und Teilfreifahrtberechtigte Schüler/innen im Linienverkehr gem. § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) 1)

- 1. Kind *): maximal 12,00 Euro
- 2. Geschwisterkind *) maximal 6,00 Euro ab 3. Geschwisterkind *): 0,00 Euro
- Schüler/innen mit laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gem. Bundessozialhilfegesetz SGB XII *): 0,00 Euro
- Nicht freifahrtberechtigte Schüler/innen im Linienverkehr gem. § 42 PBefG / 1)
- Schüler/innen im Schülerspezialverkehr gem. Freistellungs-Verordnung 1)
- Freifahrt- und teilfreifahrtberechtigte Schüler/innen: maximal 6,00 bzw. 12,00 Euro 1)

Nicht freifahrtberechtigte Schüler/innen: 1)

**) Als Geschwisterkinder i.S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an weiterführenden Schulen sowie in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Westfalen-Süd Binnennetz gem. Anlage 8a, an welchen das SchülerTicket eingeführt ist.*

1) Für die gem. SchfkVO NRW anspruchsberechtigten Schüler/innen wird der Fahrpreis je Monat (Eigenanteil) durch den Schulträger bestimmt.

Die Zusatzbezeichnung „maximal“ besagt, dass der jeweils zuständige Schulträger nach Maßgabe der SchfkVO NRW einen Eigenanteil von bis zu 6,00 bzw. 12,00 Euro je Beförderungsmonat festsetzen kann.

Volljährige gem. SchfkVO NRW anspruchsberechtigte Kinder einer Familie zahlen grundsätzlich den vom jeweiligen Schulträger festgesetzten Eigenanteil und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

8.8.1.8 Abonnementbestimmungen

1. Fristgemäße Abbuchung

1.1 Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Girokonto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht erfolgt, ist das Partnerunternehmen berechtigt, den Abonnementsvertrag fristlos zu kündigen. Die Wertmarken verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ausgleicht. Die ungültigen Wertmarken sind unverzüglich dem Partnerunternehmen zurückzugeben. Zu zahlen ist dann für den zurückgelegten Abo-Zeitraum der Unterschied zwischen Abo-Preis und dem Einzelbezugspreis des entsprechenden Zeittickets im Einzelverkauf. Fällt der nachzuberechnende Unterschiedsbetrag höher aus als die Forderung bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages (12 Monate), so erfolgt die Nachberechnung auf der Basis von 12 Monaten zum Abonnementspreis. Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn das Abonnement mindestens ein Jahr bestanden hat oder der Abonnent verstorben ist.

1.2 Für jede schriftliche Zahlungserinnerung kann das Partnerunternehmen ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 8.14 erheben.

1.3 Zusätzlich entstandene Gebühren des Zahlungsverkehrs sind vom Abonnenten zu übernehmen.

2. Erstattungen

2.1 Eine Erstattung von Fahrgeld für Nichtausnutzung der MonatsTickets im Abonnement ist nur möglich, wenn der Abonnent durch Vorlage der MonatsTickets und eines ärztlichen Attestes oder der Bescheinigung eines Krankenhauses nachweist, dass er infolge einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit für mindestens

15 Tage an der Nutzung gehindert war. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem für die MonatsTickets im Abonnement entrichteten Entgelts 1/30 abgezogen.

8.8.1.9 Weitere Bestimmungen

1. SchülerTickets werden auf die Person ausgestellt und sind nicht übertragbar.
2. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich.
3. Das VGWS-Partnerunternehmen ist zum Abschluss eines SchülerTicket-Vertrages nur dann verpflichtet, wenn
 - a) für das Vertrags-Schuljahr der Schulträger die Finanzbeiträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Freifahrt-Regelung nach der derzeit geltenden SchfKoVO NRW zu erbringen hätte,
 - b) das Land weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG gewährt und
 - c) die Schüler/innen der betreffenden weiterführenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können; im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 PBefG.

8.8.2 Solidarmodell

8.8.2.1 Allgemeines

1. Die Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS) bietet allen Schüler/innen der Grundschulen, weiterführenden Schulen und der Vollzeit-Berufskollegs sowie deren Schulträgern ein SchülerTicket als JahresTicket an.

Die Ausgabe und die Abrechnung des SchülerTickets sind zwischen dem Schulträger sowie einem VGWS-Partnerunternehmen zu vereinbaren. Grundlage bilden die nachstehenden Tarifbestimmungen.

Zur Nutzung des SchülerTickets berechtigt sind Schüler/innen der Grundschulen, weiterführenden Schulen und der Vollzeit-Berufskollegs, die im Binnennetz gem. Anlage 8.1 ihren Erstwohnsitz haben und deren Schule im Binnennetz gem. Anlage 8.1 liegt. 100 % der Schülerschaft an einer Schule erhalten ein SchülerTicket.

2. Das SchülerTicket berechtigt – im Rahmen der vorliegenden Tarifbestimmungen – zur Benutzung aller Busse und Bahnen im Binnennetz gemäß Anlage 8.1.
3. Schüler/innen von Schulen, die ihren Erstwohnsitz im Binnennetz haben und für welche die Schule/der Schulträger eine vertragliche Vereinbarung mit dem zuständigen VGWS-Partnerunternehmen über ein SchülerTicket abgeschlossen hat, sind nicht zum Bezug von vom Schulträger für alle Monate eines Schuljahres zusammenhängend ausgegebenen SchulwegMonatsTickets berechtigt.

8.8.2.2 Berechtigte

SchülerTickets als JahresTickets können alle Schüler/innen einer teilnehmenden Schule für die Dauer der Schulpflicht gemäß § 37 SchulG NRW nach Maßgabe der Tarifbestimmungen erwerben. Nichtschulpflichtige Schüler müssen zum Erwerb die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt nachweisen. Die Berechtigung gilt als nachgewiesen, wenn der Schulträger am Anfang eines Schuljahres das SchülerTicket für die Schüler/innen bestellt. Die Berechtigung zu einem SchülerTicket endet am Ende eines Schuljahres, an dem die schulische Ausbildung an einer teilnehmenden Schule beendet ist. Für Abschlussjahrgänge endet die Gültigkeit des SchülerTickets in den beiden Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein mit dem Ende der jeweiligen NRW-Sommerferien.

8.8.2.3 Ausnahmen

Nachstehende Schüler/innen fallen nicht unter die 100 %-Klausel; diese Schüler/innen erhalten auch kein SchülerTicket:

1. Schwerbehinderte Schüler/innen mit Freifahrberechtigung im ÖPNV;
2. Schülerinnen im Mutterschutz;
3. Austauschschüler/innen mit Verweildauer unter einem Schuljahr;
4. Schüler/innen, die länger als 3 Monate krank sind;
5. Beurlaubte Schüler/innen;
6. Schüler/innen, deren Erstwohnsitz außerhalb der beiden Kreise Siegen-Wittgenstein oder Olpe liegt.

8.8.2.4 Geltungsbereich

Das SchülerTicket berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Binnennetzes Westfalen-Süd gemäß Anlage 8.1. Es gilt für schulische und für Freizeitliche Zwecke. Fahrten im Transit mit Start und Ziel im Binnennetz gemäß Anlage 8.1 werden anerkannt.

8.8.2.5 Geltungsdauer

SchülerTickets werden für die Dauer eines Schuljahres (12 Monate) als JahresTicket ausgegeben. Sie gelten für das entsprechende Schuljahr ohne zeitliche Einschränkungen. Wenn der Vertrag zum SchülerTicket nicht rechtzeitig gekündigt wird, verlängert er sich um ein weiteres Schuljahr. Eine unterjährige Rückgabe des SchülerTickets ist nur möglich bei Wegzug der Schüler außerhalb der Kreisgebiete Siegen-Wittgenstein bzw. Olpe. In einem solchen Fall ist das SchülerTicket umgehend zurückzugeben.

8.8.2.6 Ausgabe von SchülerTickets

Das SchülerTicket wird für jeden/jede Schüler/in in Form eines nach den Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs des Teilraums Westfalen-Süd ausgestellten ZeitTickets ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Schulname. Ab dem 5. Schuljahr ist der Inhaber verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des SchülerTickets durch Vorlage eines Lichtbildausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen. Dies kann durch einen amtlichen Ausweis wie z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein geschehen. Bei Schülern kann dies neben einem Personalausweis oder Kinderausweis, auch ein nichtamtliches Dokument wie z. B. ein Schülerschein oder ein Vereinsausweis sein, aus dem die Identität des Inhabers hervorgeht.

SchülerTickets sind nicht übertragbar und beinhalten keine Mitnahmeregelung.

8.8.2.7 Fahrpreise

Freifahrt- und Teilfreifahrtberechtigte Schüler/innen im Linienverkehr gem. § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) 1)

- 1. Kind *): maximal 12,00 Euro
- 2. Geschwisterkind *) maximal 6,00 Euro ab 3. Geschwisterkind *): 0,00 Euro
- Schüler/innen mit laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gem. Bundessozialhilfegesetz SGB XII *): 0,00 Euro

Nicht freifahrtberechtigte Schüler/innen im Linienverkehr gem. § 42 PBefG / 1)

Schüler/innen im Schülerspezialverkehr gem. Freistellungs-Verordnung 1)

Freifahrt- und teilfreifahrtberechtigte Schüler/innen: maximal 6,00 bzw. 12,00 Euro 1)

Nicht freifahrtberechtigte Schüler/innen: 1)

**) Als Geschwisterkinder i.S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an Grundschulen, weiterführenden Schulen sowie in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Westfalen-Süd Binnennetz gemäß Anlage 8a, an welchen das SchülerTicket eingeführt ist.*

1) Für die gem. SchfkVO NRW anspruchsberechtigten Schüler/innen wird der Fahrpreis je Monat (Eigenanteil) durch den Schulträger bestimmt.

Die Zusatzbezeichnung „maximal“ besagt, dass der jeweils zuständige Schulträger nach Maßgabe der SchfkVO NRW einen Eigenanteil von bis zu 6,00 bzw. 12,00 Euro je Beförderungsmonat festsetzen kann.

Volljährige gemäß SchfkVO NRW anspruchsberechtigte Kinder einer Familie zahlen grundsätzlich den vom jeweiligen Schulträger festgesetzten Eigenanteil und bleiben bei der Stafelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

8.8.2.8 **Finanzielle Abwicklung**

1. Fristgemäße Zahlung

1.1 Die finanzielle Abwicklung der durch die Einführung des SchülerTickets im Solidarmodell entstandenen Forderungen bezüglich der Eigenanteile der freifahrt- und teilfreifahrtberechtigten sowie der Tickets der nichtfreifahrtberechtigten erfolgt durch eine vertragliche Regelung der VGWS-Partnerunternehmen mit dem Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS).

2. Erstattungen

2.1 Eine Erstattung von Fahrgeld für Nichtausnutzung der SchülerTickets ist nur möglich, wenn durch Vorlage des SchülerTickets und eines ärztlichen Attestes oder der Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen wird, dass infolge einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit für mindestens 15 Tage eine Nutzung nicht möglich war. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem für die SchülerTickets entrichteten Entgelts 1/30 abgezogen.

2.2 Eine vorzeitige Abrechnung der Abschlussjahrgänge vor dem Ende der jeweiligen Sommerferien ist ausgeschlossen.

8.8.2.9 **Weitere Bestimmungen**

1. SchülerTickets werden auf die Person ausgestellt und sind nicht übertragbar.
2. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich.
3. Das VGWS-Partnerunternehmen ist zum Abschluss eines SchülerTicket-Vertrages nur dann verpflichtet, wenn
 - a) für das Vertrags-Schuljahr der Schulträger die Finanzbeiträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Freifahrt-Regelung nach der derzeit geltenden SchfKoVO NRW zu erbringen hätte,
 - b) das Land weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG NRW gewährt,
 - c) der Kreis Siegen-Wittgenstein bzw. Olpe die Fahrgelderlöse für die nichtfreifahrtberechtigten und die Eigenanteile für die Freifahrt- bzw. Teilfreifahrtberechtigten garantiert und
 - d) die Schüler/innen der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können; im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 PBefG.

8.9. **Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern**

8.9.1 **Allgemeines**

1. Fahrräder werden nur befördert, wenn das Fahrzeug und die Besetzung des Fahrzeugs dies zulässt. Fahrradsonderkonstruktionen sind von der Beförderung ausgeschlossen (z.B. Fahrräder mit Motorausrüstung oder Tandems).
2. Ein Rechtsanspruch auf Fahrradbeförderung besteht nicht. Sind die Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrädern, Kinderwagen oder Rollstühlen zurückbleiben. Das Betriebs- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzel-

fall, ob die Voraussetzungen für die Fahrradmitnahme vorliegen. Es kann in Einzelfällen auch Einschränkungen vornehmen.

3. Die Mitnahme erfolgt nur, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet, andere Fahrgäste nicht behindert oder belästigt werden können und der Platz nicht für die Personenbeförderung benötigt wird.
4. Bei gleichzeitigen Fahrwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen / Rollstühlen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen / Rollstühlen bevorzugt. Die Beförderung von Kinderwagen / Rollstühlen ist möglichst jederzeit sicherzustellen.

8.9.2 Berechtigte Personen

1. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und hat es selbst ein- und auszuladen.
2. Kinder bis einschließlich 6 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

8.9.3 Für die Fahrradmitnahme freigegebene Verkehrsmittel

Fahrräder können in den Schienenverkehrsmitteln sowie in den Omnibussen mitgenommen werden.

8.9.4 Unterbringung der Fahrräder

1. In den benutzbaren Nahverkehrszügen des Schienenverkehrs, die im Fahrplan für die Gepäck- und Fahrradbeförderung vorgesehen sind, werden Fahrräder in den dafür mit einem Fahrradsymbol gekennzeichneten vorgesehenen Stauräumen und im Einstiegsbereich befördert.
2. In den Omnibussen dürfen die mitgeführten Fahrräder nur in den hierfür besonders gekennzeichneten Einstiegsräumen mitgeführt werden.
3. Je Einstiegsraum können grundsätzlich zwei Fahrräder untergebracht werden. Sind alle Stellplätze besetzt, müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben.
4. Gruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.
5. Jeder Fahrgast muss sein Fahrrad so unterbringen, dass dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet, andere Fahrgäste nicht behindert oder belästigt werden können. Er muss sich bei seinem Fahrrad aufhalten und es festhalten.

8.9.5 Verhalten im Bereich der Haltestellen / Bahnanlagen

1. Für das Verhalten im Bereich der Haltestellen / Haltepunkte gilt Ziffer 4.ff. der Beförderungsbedingungen entsprechend.
2. Für bestimmte Haltestellen kann das Mitführen von Fahrrädern durch Hinweisschilder ausgeschlossen werden.

8.9.6 Beförderungszeiten

Einschränkungen der Beförderungszeiten werden ggf. örtlich bekanntgegeben.

8.9.7 Beförderungsentgelt

1. Für die Beförderung von Fahrrädern muss vor Fahrtantritt ein FahrradTagesTicket oder ein Fahrrad 30 TageTicket/FahrradAbo gelöst werden.
2. Inhaber von Schwerbehindertenausweisen, die zur unentgeltlichen Benutzung der VGWS-Verkehrsmittel berechtigen, können nach Lösen eines o.g. Tickets ein Fahrrad mitnehmen.
3. Für Fahrgäste, die bei der Fahrausweisprüfung für sich oder das Fahrrad kein gültiges Ticket vorweisen können, gelten jeweils die Bestimmungen über das erhöhte Beförderungsentgelt.

4. Das im Rahmen des NRW-Tarifes ausgegebene FahrradTagesTicket NRW gilt auch in Verbindung mit einem Ticket des WestfalenTarifs im Tarifraum auf der regionalen westfälischen Ebene in Westfalen-Süd. Das FahrradTagesTicket NRW gilt jeweils für ein Fahrrad für beliebig viele Fahrten am jeweiligen Geltungstag.

8.9.8 Verhalten bei Betriebsstörungen

1. Bei Betriebsstörungen, die das Verlassen auf freier Strecke erfordern, hat der Fahrgast sein Fahrrad in den Verkehrsmitteln zu belassen. Das Fahrrad wird zu einer zentralen Stelle überführt, wo es der Fahrgast unter Vorlage des für das Fahrrad gelösten Tickets abholen kann.
2. Fahrgäste, die ein Fahrrad mitführen, haften für alle dem Partnerunternehmen und/oder anderen Fahrgästen hieraus entstehenden Schäden. Tritt das Partnerunternehmen in Vorlage, sind die entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

8.9.9 Sonstige Bestimmungen

Sofern die Mitnahme von Fahrrädern in Omnibussen über die in Ziffer 8.9.6 genannten Zeiten hinaus erlaubt wird, wird dies gesondert öffentlich bekanntgegeben. Im Übrigen gelten in diesem Fall die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß.

8.10. Tarifierung des ein- und ausbrechenden Verkehrs zwischen dem Teilraum Westfalen-Süd (VGWS) und dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)

8.10.1 Geltungsbereich

Die Linie 301 (Gummersbach – Bergneustadt – Pernze) – (Wegeringhausen – Hützemert – Olpe) der Firma OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH wird im Übergangsbereich zwischen VRS und VGWS nach dem nachstehend aufgeführten Tarif in der jeweils geltenden Fassung tarifiert.

8.10.2 Tarifliche Regelung für den Übergangstarif

8.10.2.1 Allgemeines

Die nachfolgenden tariflichen Regelungen gelten für Fahrten auf der VRS-Linie 301 im Tarifraum des WestfalenTarifs auf der regionalen westfälischen Ebene in Westfalen-Süd, und zwar zwischen allen Haltestellen auf dem außerhalb der kommunalen Grenzen des VRS-Raumes gelegenen Linienabschnitt (Wegeringhausen bis Olpe ZOB).

8.10.2.2 Ausgabe von Tickets

Tickets des VRS-Tarifs werden für Fahrten innerhalb des Linienabschnittes Wegeringhausen bis Olpe nicht ausgegeben; in den Fahrzeugen der VRS-Linie 301 sind für diesen Linienabschnitt nur Einzel- und 4erTickets des WestfalenTarifs erhältlich.

Für Fahrten, die aus dem übrigen VRS-Tarifraum in das Tarifgebiet Drolshagen und Olpe bzw. aus diesen Tarifgebieten in den übrigen VRS-Tarifraum erfolgen, werden Tickets nach dem VRS-Tarif ausgegeben (siehe VRS-Gemeinschaftstarif Anlage 5).

8.10.2.3 Anerkennung von Tickets des WestfalenTarifs

Tickets des WestfalenTarifs werden im Rahmen ihrer Gültigkeit auf der VRS-Linie 301 zwischen Wegeringhausen und Olpe anerkannt.

8.10.3 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS. Soweit Tickets nach dem WestfalenTarif ausgegeben bzw. anerkannt werden, gelten die Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs.

Kommune im VRS-Gebiet	Kommune in Westfalen-Süd	Anzuwendende(r) Tarif /Preisstufe
Bergneustadt	Drolshagen Olpe	VRS / 2a 3
Bergneustadt, Pernze	Drolshagen Olpe	VRS / 2a 3
Gummersbach	Drolshagen Olpe	VRS / 3 4
Gummersbach, Lieberhausen	Drolshagen Olpe	VRS / 3 4
Gummersbach, Dieringhausen	Drolshagen	VRS / 3 4

Der anzuwendende Tarif / Preisstufe gilt für die Haltestellen der VRS-Buslinie 301 in Westfalen-Süd.

Dies sind in Drolshagen die Haltestellen Wegeringhausen, Hützemert, Meyer & Teubner, Schwarte, Markt, Hagener Straße, Wenkhausen, Krähenberg, Eichen sowie - in Olpe die Haltestellen Hüppcherhammer, Rosenthal, Olpe ZOB.

8.10.4 Fahrgelderstattung

Für Fahrgelderstattung ist das Verkehrsunternehmen zuständig, bei dem die Tickets gelöst wurden.

8.10.4.1 SchülerTicket für Schüler mit Wohnsitz im VRS und Schulort im Kreis Olpe

Schüler mit Wohnort im VRS, die (unter Nutzung der Linie 301) im Kreis Olpe (Westfalen-Süd) zur Schule gehen, können das VRS-SchülerTicket Fakultativmodell zu den Preisen der Standortkategorie 1 erwerben. Die betreffenden Schüler können mit diesem VRS SchülerTicket neben dem VRS-Netz auch den Weg von und zur Schule auf der Linie 301 nutzen.

8.11. Tarifierung des ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen dem Teilraum Westfalen-Süd (VGWS) und dem Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV)

Über die Linien bzw. Strecken

R 32	(Bad Laasphe – Fischelbach) – Mandeln
R 35	(Bad Laasphe) – Wallau
RE99/RB95	Dillenburg – Dillbrecht – (Rudersdorf – Siegen)
RB96	Dillenburg – Allendorf – (Niederdresselndorf – Struthütten) – (Herdorf – Betzdorf)
RB94	(Erndtebrück – Bad Laasphe-Niederlaasphe) – Wallau – Biedenkopf – (Marburg)

wird für den Übergangsbereich zwischen dem RMV und dem Teilraum Westfalen-Süd (VGWS) der nachstehend aufgeführte Tarif in der jeweils geltenden Fassung angewendet.

Kommune im RMV-Gebiet	Kommune in Westfalen-Süd	Angewandeter Tarif/ Preisstufe
Biedenkopf	Bad Laasphe, Kernstadt/Schloss Wittgenstein	RMV
Breidenbach	Bad Laasphe, Kernstadt/Schloss Wittgenstein	RMV
Dietzhöhlztal	Bad Laasphe Erndtebrück alle weiteren	2S 4S 5S
Dillenburg	Burbach Neunkirchen Siegen Wilnsdorf alle weiteren	3S 4S 4S 3S 5S
Haiger	Burbach Freudenberg Kirchen (über Siegen) Kirchen (über Betzdorf) Kreuztal Netphen (über Wilnsdorf) Netphen (über Siegen) Neunkirchen Siegen (direkt) Wilnsdorf alle weiteren	2S 4S 4S 5S 4S 3S 4S 3S 3S 2S 5S

Inhaber eines SchülerTickets Hessen aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf haben die Berechtigung die Kommune Bad Laasphe inkl. Schloss Wittgenstein (Tarifgebiet 81700 in Westfalen-Süd) zu befahren. Die Berechtigung gilt unter der Voraussetzung, dass zwischen dem Landkreis Marburg-Biedenkopf und dem Kreis Siegen-Wittgenstein eine entsprechende Vereinbarung besteht.

Zu weiteren Zielen im WestfalenTarif-Raum siehe Anlage 1.2 Preisstufenübersicht.

8.12. Tarifierung des ein- und ausbrechenden Verkehrs zwischen dem Teilraum Westfalen-Süd (VGWS) und dem Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM)

Über die Linien bzw. Strecken

R 23	(Neunkirchen – Struthütten) – Herdorf – Daaden
R 39	(Siegen – Oberfischbach – Niederndorf) – Niederfischbach
WEBU 277	Nisterberg – Friedewald – Derschen – Emmerzhausen – (Mauden/Lippe) – Daaden
WEBU 278	Dermbach – Herdorf – Sassenroth – Betzdorf
WEBU 290	Betzdorf – Niederfischbach – (Freudenberg-Büschergrund)
WEBU 295	Daaden – Herdorf – Katzenbach – Kirchen – Betzdorf
WEBU 296	Niederschelderhütte – Brachbach – Kirchen – Betzdorf
WEBU 297	Brachbach – Mudersbach – Niederschelderhütte
WEBU 299	Niederfischbach – Hinhausen
WEBU N71	Betzdorf – Kirchen – Wehbach – Niederfischbach – (Freudenberg)
WEBU N73	Betzdorf – Herdorf – Daaden – Betzdorf
RB 90	Wissen – Betzdorf – Niederschelden – (Niederschelden Nord – Siegen)
RB 93	Betzdorf – Niederschelden – (Niederschelden Nord – Siegen – Kreuztal – Bad Berleburg)
RB 96	Betzdorf – Herdorf – (Struthütten – Niederdresselndorf) – (Allendorf – Dillenburg)
RB 97	Betzdorf – Daaden
RE 9	Wissen – Betzdorf – Niederschelden – (Niederschelden Nord – Siegen)

wird im Übergangsbereich zwischen dem VRM und dem Teilraum Westfalen-Süd (VGWS) der nachstehend aufgeführte Tarif in der jeweils geltenden Fassung angewendet.

Kommune im VRM-Gebiet	Kommune in Westfalen-Süd	Angewendeter Tarif/ Preisstufe
VG Bad Marienberg	Burbach	WT 3S
	Neunkirchen	4S
	Wilnsdorf	4S
	alle weiteren	5S

Kommune im VRM-Gebiet	Kommune in Westfalen-Süd	Angewendeter Tarif/ Preisstufe
VG Betzdorf (alt) Burbach	Burbach Freudenberg (über Kirchen) Freudenberg (über Siegen) Kreuztal Netphen Neunkirchen Siegen Wilnsdorf alle weiteren	WT 3S 3S 4S 4S 4S 2S 3S 4S 5S
VG Daaden (alt)	Burbach Neunkirchen Siegen alle weiteren	WT 4S 3S 4S 5S
VG Herdorf (alt)	Burbach Freudenberg (über Betzdorf) Freudenberg (über Siegen) Neunkirchen Siegen Wilnsdorf (nur über Neunkirchen) alle weiteren	WT 3S 4S 5S 2S 4S 4S 5S
VG Kirchen	Burbach Freudenberg Freudenberg (über Niederfischbach) Haiger (über Siegen) Haiger (über Betzdorf) Hilchenbach Kreuztal Netphen Neunkirchen Olpe Siegen Wenden Wilnsdorf alle weiteren	WT 4S 2S 3S 4S 5S 4S 4S 4S 3S 4S 2S 4S 4S 5S
VG Rennerod	Burbach Neunkirchen Wilnsdorf alle weiteren	WT 3S 4S 4S 5S
VG Wissen	Burbach Freudenberg Neunkirchen Siegen alle weiteren	WT 4S 4S 4S 4S 5S

Zu weiteren Zielen im WestfalenTarif-Raum siehe Anlage 1.2 Preisstufenübersicht.

8.13. **Tarifierung des ein- und ausbrechenden Verkehrs zwischen dem Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und dem Teilraum Westfalen-Süd (VGWS)**

Über die Linie

- R 33 (Bad Berleburg – Beddelhausen) – Hatzfeld

wird für den Übergangsbereich zwischen dem NVV und dem Teilraum Westfalen-Süd (VGWS) der nachstehend aufgeführte Tarif in der jeweils geltenden Fassung angewendet.

Kommune im NVV-Gebiet	Kommune in Westfalen-Süd	Angewendeter Tarif/ Preisstufe
Battenberg	Bad Berleburg	WT 4S
Hatzfeld	Bad Berleburg Bad Laasphe Erndtebrück	WT 3S 4S 4S

Zu weiteren Zielen im WestfalenTarif-Raum siehe Anlage 1.2 Preisstufenübersicht.

8.14. **Preistafel für Gebühren und sonstige Entgelte für den Teilraum Westfalen-Süd (S)**

8.14.1 **Reinigungskosten**

1. Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen wird eine Gebühr in Höhe der ermittelten Reinigungskosten, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.
2. Bei nachträglichem Einzug durch das Partnerunternehmen ist zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 8,00 EUR zu entrichten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

8.14.2 **Missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen**

1. Das Entgelt für die missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen gemäß Ziffer 5.2 der Beförderungsbedingungen beträgt 30,00 EUR, im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs 200,00 EUR. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
2. Bei nachträglichem Einzug durch das Partnerunternehmen ist zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 8,00 EUR zu entrichten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

8.14.3 **Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen**

1. Falls der Fahrgast trotz eines Hinweises durch das Personal weiter raucht, beträgt das Entgelt für das Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen gemäß Ziffer 5.3 der Beförderungsbedingungen 15,00 EUR. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
2. Bei nachträglichem Einzug durch das Partnerunternehmen ist zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 8,00 EUR zu entrichten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

8.14.4 **Erhöhtes Beförderungsentgelt**

1. Das erhöhte Beförderungsentgelt nach Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen beträgt 60,00 EUR. Es ermäßigt sich gemäß Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist,

dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen persönlichen ZeitTickets war.

2. Bei nachträglichem Einzug durch das Partnerunternehmen ist zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 8,00 EUR zu entrichten.

8.14.5 Gebühren (Mahnung, Ausstellung von ErsatzTickets)

1. Für Mahnungen wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 8,00 EUR erhoben.
2. Gebühr für die Ausstellung eines ErsatzTickets (ChipKarte, AboTickets, SchulwegMonatsTicket, SchülerTicket)

Für die Ausstellung eines ErsatzTickets wird eine Gebühr erhoben

- in Höhe von 10,00 EUR für das erste ErsatzTicket,
- in Höhe von 25,00 EUR für jedes weitere ErsatzTicket.

3. Für die Ausstellung eines ErsatzTickets infolge Beschädigung, Abnutzung etc. sowie durch Diebstahl abhanden gekommene Tickets wird eine Gebühr von 8,00 EUR erhoben. Der Tatbestand des Diebstahls ist durch Bestätigung der zuständigen Polizeiinspektion oder der Schule zu belegen.

Übertragbare AboTickets sind von einer Ersatzausstellung als Gesamtkarte (Stammkarte samt Wertmarken) ausgeschlossen. Bei Vorlage eines Teils der Karte (Stammkarte oder restliche Wertmarken) kann unter Vorlage einer Verlustmeldung eine gebührenpflichtige Ersatzausstellung erfolgen. Zusammen mit der Stammkarte abhanden gekommene Wertmarken sind von einer Ersatzausstellung ausgeschlossen.

4. Ausstellen von nicht übertragbaren Ersatz-JobTickets
 - 4.1 bei Verlust oder Zerstörung pro Zeitabschnitt (Monat) 10,00 EUR
 - 4.2 in Ausnahmefällen von mehreren Zeitabschnitten mindestens 25,00 EUR

8.14.6 Gebühr für erstattungsfähiges Beförderungsentgelt

1. Für die Erstattung von Beförderungsentgelt wird ein Bearbeitungsentgelt zuzüglich einer etwaigen Überweisungsgebühr bis zu 8,00 EUR erhoben. Dies gilt nicht, wenn die Erstattung aus Gründen erfolgt, die vom Partnerunternehmen zu vertreten sind.

8.14.7 Gebühr für Fahrpreisbescheinigungen

1. Für Fahrpreisbescheinigungen wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 8,00 EUR erhoben.

8.14.8 Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelte für Fundsachen

Das Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelt für Fundsachen beträgt

1. 0,50 EUR bei einem Wert der Fundsache bis 10,00 EUR
2. 1,00 EUR bei einem Wert der Fundsache von 10,01 bis 25,00 EUR
3. 1,50 EUR bei einem Wert der Fundsache von 25,01 bis 50,00 EUR
4. 2,50 EUR bei einem Wert der Fundsache über 50,00 EUR
5. 1,00 EUR für gefundene Ausweise
6. für Bargeld 3 %, mindestens 0,50 EUR.

8.15. Bestimmungen zur Ausgabe und Abrechnung von SchulwegMonatsTickets an Schul-/Kostenträger

8.15.1 Voraussetzung

Im Rahmen des WestfalenTarifs können auf der regionalen westfälischen Ebene in Westfalen-Süd der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS) an Schul- bzw. Kostenträger, die Ausbildungsgänge anbieten, welche den Bestimmungen des § 45a PBefG bzw. § 11a ÖPNVG NRW entsprechen, Monatswertmarken für SchulwegMonatsTickets zusammenhängend für alle Monate eines Schuljahres ausgegeben werden. Zur Vereinfachung der Ausgabe und der Abrechnung sollen die nachstehenden Bestimmungen in den Ziffern 8.15.2 und 8.15.3 Richtschnur sein. Für die Ausgabe und Abrechnung des SchülerTicket Westfalen-Süd gelten die in Anlage 8.8 ausgeführten Bestimmungen.

8.15.2 Ausgabe

1. Will ein Schul-/Kostenträger von der Möglichkeit, Monatswertmarken für SchulwegMonatsTickets zusammenhängend für alle Monate eines Schuljahres auszugeben, Gebrauch machen, trägt er auf dem von einem der VGWS angehörenden Partnerunternehmen ausgegebenen Bestellformular folgende Daten des Schülers/der Schülerin ein: Name, Vorname und Anschrift, Geburtsdatum und Geschlecht, Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle (Fahrstrecke), Klasse, Schulbeginn und voraussichtlicher Schulabgang.
2. Aufgrund dieser Eintragungen stellt das Partnerunternehmen die Preisstufe fest und ergänzt das Bestellformular entsprechend. Aufgrund des ergänzten Bestellformulars werden die notwendigen Kartenbögen ausgestellt. Sie enthalten jeweils eine Kundenkarte sowie alle Monatswertmarken des Schuljahres.

8.15.3 Abrechnung

1. Der Geltungsbereich und die Fahrpreise von SchulwegMonatsTickets richten sich nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Es werden je Kalenderjahr 11 Monatswertmarken berechnet. Das Schuljahr variiert zwischen 10 und 12 Monatswertmarken, wobei der Hauptferienmonat von der Berechnung ausgenommen ist.
2. Die Berechnung der Abschlussjahrgänge erfolgt grundsätzlich jeweils für einen Zeitraum bis Schuljahresende. Eine vorzeitige Abrechnung des SchulwegMonatsTickets der Abschlussjahrgänge vor dem Ende der jeweiligen Sommerferien ist ausgeschlossen.
3. Hat ein Schüler/eine Schülerin außerhalb des unter Ziffer 2. definierten Personenkreises die Schule verlassen und gibt ein Schul-/Kostenträger Kartenbögen zurück, wird im Rahmen der zu beanspruchenden Erstattung der Rückgabemonat des Fahrausweises voll mitgerechnet, das heißt nicht erstattet. Werden Kartenbögen von SchulwegMonatsTickets nachbestellt, wird der angebrochene Monat nicht berechnet. Die Anrechnung beginnt mit dem ersten Tag des nachfolgenden Monats.
4. Verliert ein Schüler/eine Schülerin Monatswertmarken, wird kein Ersatz geleistet. Ebenso kein Ersatz wird geleistet für den Verlust von im Besitz eines Schülers/einer Schülerin befindlichen unverbrauchten Monatswertmarken. Wird jedoch der Verlust vom Schul-/Kostenträger oder der Schule glaubhaft nachgewiesen, können, sofern vorhanden, Kundenkarte und/oder alle noch im Besitz des Schülers/der Schülerin befindlichen unverbrauchten Monatswertmarken zurückgegeben werden. Für den Verlustmonat und für die restlichen Monate des Schuljahres erhält der Schüler einen neuen Kartenbogen mit den noch benötigten Monatswertmarken. Zur Abgeltung des Verwaltungsaufwands wird eine Gebühr in der in Anlage 8.14 genannten Höhe berechnet.
5. Die Aufteilung des Schuljahres erfolgt nach den in das jeweilige Kalenderjahr fallenden Schulmonaten. Das Partnerunternehmen kann dem Schul-/Kostenträger etwa

Ende September/Anfang Oktober eines jeden Jahres eine Rechnung für die erste Schuljahreshälfte nach Maßgabe der Bestelllisten übersenden. Der Rechnungsbetrag wird in der Regel in einer Summe zur Zahlung fällig. Nach Absprache mit dem Partnerunternehmen kann jedoch die Zahlung in Teilbeträgen erfolgen. Zum 31.12. eines jeden Jahres kann eine Zwischenabrechnung erfolgen. Dabei werden alle zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen wie Rückgaben, Nachbestellungen usw. berücksichtigt. Zu Beginn des jeweils neuen Kalenderjahres stellt das Partnerunternehmen dem Schul-/Kostenträger die zweite Schuljahreshälfte in Rechnung. Zum Ende des Schuljahres erfolgt schließlich die Schlussrechnung.

6. Wird im laufenden Schuljahr der Beförderungstarif geändert, gelten ab dem Inkrafttreten der Änderung die dann gültigen Fahrpreise.

8.16. Tarifbestimmungen zum SemesterTicket NRW

Die aktuellen Tarifbestimmungen zum SemesterTicket NRW können unter www.infopor.tal.mobil.nrw eingesehen werden.

8.17. Bestimmungen für die Ausgabe, Anerkennung und Abrechnung eines SemesterTickets für Studierende der Universität Siegen

8.17.1 Ausgabe

An die Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Siegen kann ein SemesterTicket ausgegeben werden.

8.17.2 Zeitliche Gültigkeit

Das SemesterTicket ist gültig für das Wintersemester (01.10. – 31.03.) und für das Sommersemester (01.04. – 30.09.) sowie für Erstsemester mit einem Monat Vorlauf vor dem jeweiligen Semesterbeginn eines jeden Studienjahres in den jeweils von der Hochschule bekannt gegebenen zeitlichen Rahmen.

8.17.3 Räumliche Gültigkeit

Das SemesterTicket ist gültig im Binnennetz Westfalen-Süd (VGWS) gemäß Anlage 8.1 der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs im Teilraum Westfalen-Süd. Es ist des Weiteren gültig auf den nachstehend genannten Linien außerhalb des Binnennetzes des Teilraumes Westfalen-Süd (VGWS):

Im Teilraum Ruhr-Lippe

MVG-Linie	
70	Plettenberg-Mitte – Lettmecke – (Nuttmecke – Attendorn)
VWS-Linien	
R52	Meinerzhagen-Mitte – Neuenschmiede / Viadukt – (Herpel / Bleche – Wegeringhausen – Drolshagen – Olpe)
R61	Meinerzhagen-Mitte – Ebberg / Abzw. Siepen / Mühlhofe – (Abzw. Ebberg / Albringhausen – Attendorn)
R80	Plettenberg Oberstadt – Pasel – (Rönkhausen – Finnentrop)
R81	Eslohe – Obersalwey – (Abzw. Röhrensprung – Finnentrop)

R28	Winterberg – Hoheleye – (Schmelzhütte – Bad Berleburg)
R68	Eslohe – Schwartmecke – (Oedingen – Lennestadt/Grevenbrück)
SB 9	Schmallenberg – (Störmecke – Lennestadt – Altenhundem)
WB-Linien	
335	Sundern-Hagen – Lenscheid – (Rönkhausen – Finnentrop)
367 / 369 / S70	Eslohe – Bremke – Schmallenberg – Hundesossen
Abellio:	
RE 16 / RB 91	Hohenlimburg (VRR) – Plettenberg – (Finnentrop – Siegen)

In den Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)

OVAG-Linie 301	Gummersbach – Bergneustadt – Pernze – (Wegeringhausen – Drolshagen – Olpe)
----------------	--

In den Verkehrsverbund Rhein-Main (RMV)

VWS-Linien	
R32	Rittershausen – Mandeln – Abzw. Achenbach – (Bad Laasphe)
R35	Wallau – (Amalienhütte – Bad Laasphe)
HLB-Linien	
RE 99 / RB 95	Dillenburg – Dillbrecht – (Rudersdorf – Siegen)
RB 96	Dillenburg – Allendorf – (Niederdresselndorf- Struthütten) – (Herdorf – Betzdorf)

In den Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM)

VWS-Linien	
R23	Daaden – Herdorf – (Struthütten – Neunkirchen)
R39	Niederfischbach – (Niederndorf – Oberfischbach – Siegen)
WEBU-Linien	
277	Nisterberg – Friedewald – Derschen – Emmerzhausen – (Mauden/Lippe) – Daaden
278	Dermbach – Herdorf – Sassenroth – Betzdorf
290	Betzdorf – Niederfischbach – (Freudenberg-Büschergrund)
295	Daaden – Herdorf – Katzenbach – Kirchen – Betzdorf
296	Niederschelderhütte – Brachbach – Kirchen – Betzdorf
297	Brachbach – Mudersbach – Niederschelderhütte
299	Niederfischbach – Hinhausen
N71	Betzdorf – Kirchen – Wehbach – Niederfischbach – (Freudenberg)
N73	Betzdorf – Herdorf – Daaden – Betzdorf

DB Regio/HLB	
RE 9 / RB 90	Wissen – Betzdorf – Niederschelden – (Niederschelden Nord – Siegen)
HLB-Linien	
RB 96	Betzdorf – Herdorf – (Struthütten – Niederdresselndorf) – (Allendorf – Dillenburg)
RB 93	Betzdorf – Niederschelden – (Niederschelden Nord – Siegen – Kreuztal – Bad Berleburg)
Weba-Linie	
RB 97	Betzdorf – Daaden

In den Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV)

VWS-Linie	
R33	Hatzfeld – (Elsoff – Beddelhausen – Bad Berleburg)

8.17.4 Fahrtberechtigung

Als Fahrtberechtigung gelten das SemesterTicket und der Studierendenausweis in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

8.17.5 Tarifbestimmungen

1. Das SemesterTicket ist nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme weiterer Personen, abgesehen von Kindern im Alter unter 6 Jahren.
2. Gasthörer und Gasthörerinnen sowie Zweithörer und Zweithörerinnen der Universität Siegen sind von dieser Regelung ausgenommen. Des Weiteren ausgenommen sind:
 - 2.1 Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblattes mit der zugehörigen Wertmarke sind.
 - 2.2 Studierende, die wegen Schwangerschaft, Krankheit, Wehr-/ Zivildienst oder nachgewiesene Auslandssemester beurlaubt sind.
3. Bei Verlust des Studierendenausweises wird nach den Regelungen der Hochschulverwaltung ein neuer Studierendenausweis ausgestellt, der ebenfalls eine vollständige Fahrtberechtigung sicherstellt.
4. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Betreiber des jeweils benutzten Verkehrsmittels zustande. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs auf der regionalen westfälischen Ebene in Westfalen-Süd.

8.17.6 Preis

Es gilt der vertraglich vereinbarte Fahrpreis für das jeweilige Semester (6 Monate). Der Preis ist für alle neueingeschriebenen sowie rückgemeldeten Studierenden zu entrichten.

8.17.7 Sonstige Bestimmungen

Weitere Einzelheiten der Abwicklung können zwischen der Studierendenschaft und der VGWS direkt vereinbart werden.

8.18. Bestimmungen für die Anerkennung hessischer SemesterTickets

Gültig für SemesterTickets für Studierende folgender Universitäten:

- Goethe-Universität, Frankfurt am Main
- Philipps-Universität, Marburg
- Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt am Main

8.18.1 Zeitliche Gültigkeit

Das SemesterTicket ist gültig für das Wintersemester (01.09. – 31.03.) und für das Sommersemester (01.03. – 30.09.) eines jeden Studienjahres in den jeweils von der Hochschule bekannt gegebenen zeitlichen Rahmen.

8.18.2 Räumliche Gültigkeit

Das SemesterTicket ist gültig im Binnennetz Westfalen-Süd (VGWS) gemäß Anlage 8.1 zu den Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs im Teilraum Westfalen-Süd. Es ist des Weiteren gültig auf den Linien außerhalb des Binnennetzes des Teilraums Westfalen-Süd gemäß 8.17.3.

8.18.3 Fahrtberechtigung

1. Als Fahrtberechtigung gelten das SemesterTicket und der Studierendenausweis in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Tarifbestimmungen

2. Das SemesterTicket ist nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme weiterer Personen, abgesehen von Kindern im Alter unter 6 Jahren.
3. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Betreiber des jeweils benutzten Verkehrsmittels zustande. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs auf der regionalen westfälischen Ebene in Westfalen-Süd.

8.18.4 Preis

Es gilt der vertraglich vereinbarte Fahrpreis für das jeweilige Semester (7 Monate). Der Preis ist für alle neueingeschriebenen sowie rückgemeldeten Studierenden zu entrichten.

8.18.5 Sonstige Bestimmungen

Weitere Einzelheiten der Abwicklung können zwischen der Studierendenschaft und der VGWS direkt vereinbart werden.

8.19. Abonnementsbedingungen für den monatlichen Fahrgeldeinzug

8.19.1 Vorbemerkung

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des WestfalenTarifs für den Bezug von Zeittickets im Abonnement und die Ergänzungen für die ZeitTickets im Abonnement im Geltungsbereich Westfalen-Süd (S).

8.19.2 Voraussetzungen

1. MonatsTickets Westfalen-Süd und 9 Uhr MonatsTickets Westfalen-Süd können im Abonnement ausgegeben werden. Das 60plusAbo Westfalen-Süd und das FunAbo Westfalen-Süd werden nur im Abonnement ausgegeben. Hierzu erklärt der Kunde durch Ausfüllen und Abgabe des „Bestellschein für eine Kundenkarte im Abonnement“ mit

Ermächtigung zu einem SEPA-Lastschriftmandat für das entsprechende Ticket an ein Verkehrsunternehmen der VGWS am Abonnement teilnehmen zu wollen und ermächtigt das Verkehrsunternehmen, das Fahrgeld monatlich im Voraus, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen.

2. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten für die Bestellung und das Lastschriftverfahren erforderlich.

8.19.3 Beginn

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Kalendermonats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit einem SEPA-Lastschriftmandat bei dem Verkehrsunternehmen vorliegt.

8.19.4 Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag zwischen dem Besteller und dem Verkehrsunternehmen kommt mit der Zusendung der Kundenkarte und 12 Monatswertmarken zustande. Es werden Wertmarken für einen Zeitraum von 12 Monaten ausgegeben. Der Abonnent hat Kundenkarte und Wertmarken auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen.

8.19.5 Dauer

1. Der günstige Abonnementpreis ist an eine Mindestbezugsdauer von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten gebunden, so dass das Abonnement in der Regel für mindestens 12 Monate abgeschlossen wird. Solange das Abonnement nicht gekündigt wird, verlängert es sich monatlich immer weiter, wobei nach den 12 Monaten dem Abonnenten unaufgefordert weitere Wertmarken zugesandt werden.
2. Bereits ausgelieferte, aber vom Abonnenten noch nicht bezahlte Wertmarken bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkehrsunternehmens.

8.19.6 Änderungen

1. Geltungsbereich
Die Änderung des örtlichen, zeitlichen und persönlichen Geltungsbereichs ist jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich. Die Änderungswünsche sind dem Verkehrsunternehmen bis spätestens zum 15. des Vormonats in Textform oder auf Vordruck mitzuteilen.
2. Die restlichen Wertmarken (ab Änderungsmonat) sind bis zum 3. des Nachmonats dem Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zusätzlich zu entrichten. Bei Einsendung auf dem Postwege gilt das Datum des Poststempels.
3. Änderungswünsche des Bestellers, die den Abonnementpreis beeinflussen, bedürfen der Zustimmung des Girokonto-Inhabers. Eine besondere Änderung des SEPA-Lastschriftmandats ist nicht erforderlich.

8.19.7 Konto

Soll das Fahrgeld von einem anderen Girokonto abgebucht werden, ist dem Verkehrsunternehmen eine neue Einzugsermächtigung bis zum 15. des Vormonats einzureichen.

8.19.8 Personalien / Wohnungswechsel

Änderungen der Personalien sowie ein Wohnungswechsel sind dem Verkehrsunternehmen in Textform mitzuteilen.

8.19.9 Kündigung

1. Reguläre Kündigung
Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 15. des Vormonats in Textform gegenüber dem Verkehrsunternehmen zu erfolgen.
2. Wird das Abonnement des MonatsTickets bzw. des 9 Uhr MonatsTickets vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird zu dem Abonnementspreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Einzelbezugspreis der entsprechenden Tickets für den zurückgelegten Abo-Zeitraum erhoben. Fällt der nachzuberechnende Unterschiedsbetrag höher aus als die Forderung bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages (12 Monate), so erfolgt die Nachberechnung auf der Basis von 12 Monaten zum Abonnementpreis. Wird das Abonnement für das 60plusAbo vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis ein Zuschlag von monatlich 9,00 EUR für den zurückgelegten Abo-Zeitraum erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Abonnent verstorben ist.
3. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn das zuvor dem Abonnenten überlassene, noch gültige MonatsTicket bis zum 3. des Nachmonats dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben wird. Bei Einsendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem das MonatsTicket dem Verkehrsunternehmen vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die monatlichen Beträge weiterhin zu zahlen.

8.19.10 Außerordentliche Kündigung

1. Bei Fahrpreisänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, möglich. Die Kündigung ist in Textform an das Verkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.
2. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn das zuvor dem Abonnenten überlassene, noch gültige MonatsTicket bis zum 3. des Nachmonats dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben wird. Bei Einsendung auf dem Postwege gilt das Datum des Poststempels. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem das MonatsTicket dem Verkehrsunternehmen vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die monatlichen Beträge weiterhin zu zahlen.
3. Erfolgt die Kündigung so spät, dass das Fahrgeld für den Kündigungsmonat bereits abgebucht ist, wird der Betrag unter Abzug eines eventuell anfallenden Bearbeitungsgebührens gemäß vorstehender Regelung rückerstattet.

8.19.11 Verlust

1. Übertragbares MonatsTicket
 - 1.1 Bei Verlust oder Zerstörung eines übertragbaren MonatsTickets im Abonnement hat der Abonnent keinen Anspruch auf Ersatz. Bis zur Beendigung des Gültigkeitszeitraumes des zuvor dem Abonnenten überlassenen noch gültigen MonatsTicket, ist eine Kündigung ausgeschlossen. Die monatlichen Beträge werden weiterhin abgebucht.
 - 1.2 Eine Erstattung von Fahrgeld für Nichtausnutzung der übertragbaren MonatsTickets ist nicht möglich.

8.19.12 Fristgemäße Abbuchung

1. Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Giro-Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht erfolgt, ist das Verkehrsunternehmen berechtigt,

den Abonnement-Vertrag fristlos zu kündigen. Die Wertmarken verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ausgleicht. Die ungültigen Wertmarken sind unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zurück zu geben. Zu zahlen ist dann für den zurückgelegten Abo-Zeitraum der Unterschied zwischen Abo-Preis und dem Einzelbezugspreis des entsprechenden Zeittickets im Einzelverkauf. Fällt der nachzuberechnende Unterschiedsbetrag höher aus als die Forderung bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages (12 Monate), so erfolgt die Nachberechnung auf der Basis von 12 Monaten zum Abonnementspreis. Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn das Abonnement mindestens ein Jahr bestanden hat oder der Abonnent verstorben ist.

2. Für jede schriftliche Zahlungserinnerung kann das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 8.14 erheben.
3. Zusätzlich entstandene Gebühren des Zahlungsverkehrs aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener SEPA-Lastschriften sind vom Abonnenten zu übernehmen.

8.19.13 Erstattungen

Eine Erstattung von Fahrgeld für Nichtausnutzung des MonatsTicket im Abonnement ist nur möglich, wenn der Abonnent nach Einzug des MonatsTickets und Hinterlegung bei den Verkehrsunternehmen durch ein ärztliches Attest oder der Bescheinigung eines Krankenhauses nachweist, dass er infolge einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit für mindestens 15 Tage an der Nutzung gehindert war. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem für das MonatsTicket im Abonnement entrichteten Entgelts 1/30 abgezogen. Von dem zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 EUR sowie ggf. eine Überweisungsgebühr ein.

8.19.14 Unterbrechungen des Abonnements

Eine Unterbrechung des Abonnements durch Urlaub, Kuraufenthalt oder beruflich bedingter Abwesenheit (wie Montage oder Auslandsaufenthalt) ist nicht möglich.



J



K Anlagen Münsterland

9. Anlagen des Teilraums Münsterland

9.1. Tarifgebietspläne

Siehe Anlage 21.4 *Nahbereichstarifizierung Teilraum Münsterland*

9.2. Anwendung regionaler Preisstufen im Übergang zwischen Teilräumen innerhalb von Westfalen-Lippe

9.2.1 Übergang Münsterland – Ruhr-Lippe

Im Übergang zwischen den Teilräumen Münsterland und Ruhr-Lippe gelten regionale Preisstufen des Teilraums Münsterland auch für Verkehrsbeziehungen zwischen den Tarifgebieten der Stadt Münster und der Kreise Coesfeld und Warendorf einerseits sowie der Stadt Hamm und der Kreise Soest und Unna andererseits. Der Tarifraum welcher sich aus den o.g. Kreisen und Städten zusammensetzt wird *Netz Übergang Münsterland – Ruhr-Lippe* bezeichnet.

9.2.2 Übergang Münsterland – TeutoOWL

Regionale Preisstufen des Teilraums Münsterland gelten im Übergang von und zu den Tarifgebieten

- 60900 Herzebrock-Clarholz (Teilraum TeutoOWL)
- 61100 Rheda-Wiedenbrück (Teilraum TeutoOWL)
- 61000 Langenberg (Teilraum TeutoOWL)

Davon ausgenommen sind Tickets mit dem Geltungsbereich *Netz Übergang Münsterland – Ruhr-Lippe*.

Für Fahrten von und nach Osnabrück/Belm gelten Tickets mit dem Preisstufenzusatz M nicht auf der Linie RB75 Haller Willem (Bielefeld – Dissen/Bad Rothenfelde – Osnabrück).

9.2.3 Anwendung regionaler Preisstufen des Teilraums TeutoOWL

Regionale Preisstufen des Teilraums TeutoOWL gelten auch für Verkehrsbeziehungen zwischen den Tarifgebieten des Teilraums TeutoOWL

- 60000 Bielefeld
- 60500 Gütersloh
- 60700 Halle (Westf.)
- 60800 Harsewinkel
- 61200 Rietberg
- 61400 Steinhagen
- 61500 Verl
- 61600 Versmold

und den folgenden Tarifgebieten des Teilraums Münsterland:

- 53310 Ahlen
- 53330 Beckum

Anlagen Münsterland

- 53120 Beelen
- 53320 Ennigerloh
- 53200 Everswinkel
- 55000 Münster
- 53350 Oelde
- 53180 Sassenberg
- 53100 Telgte
- 53340 Wadersloh
- 53110 Warendorf

Davon ausgenommen sind Tickets mit dem Geltungsbereich *Netz TeutoOWL*.

L Anlagen Ruhr-Lippe

10. Anlagen des Teilraums Ruhr-Lippe

10.1. Tarifgebietspläne

Siehe Anlage 21.5 *Nahbereichstarifizierung Teilraum Ruhr-Lippe*

10.2. Anwendung regionaler Preisstufen im Übergang zwischen Teilräumen innerhalb Westfalen-Lippe

10.2.1 Übergang Ruhr-Lippe – Münsterland

Im Übergang zwischen den Teilräumen Münsterland und Ruhr-Lippe gelten regionale Preisstufen des Teilraums Münsterland auch für Verkehrsbeziehungen zwischen den Tarifgebieten der Stadt Münster und der Kreise Coesfeld und Warendorf einerseits sowie der Stadt Hamm und der Kreise Soest und Unna andererseits. Der Tarifraum welcher sich aus den o.g. Kreisen und Städten zusammensetzt wird *Netz Übergang Münsterland – Ruhr-Lippe* bezeichnet.

10.2.2 Übergang Ruhr-Lippe – Paderborn-Höxter

Regionale Preisstufen des Teilraums Ruhr-Lippe gelten auch für Relationen aus den Tarifgebieten des Kreises Soest (außer 49360 Geseke) und den Tarifgebieten

- 77770 Büren (Teilraum Paderborn-Höxter)
- 77780 Delbrück (Teilraum Paderborn-Höxter)
- 77700 Paderborn (Teilraum Paderborn-Höxter)
- 77810 Salzkotten (Teilraum Paderborn-Höxter)

Davon ausgenommen sind Tickets mit den Geltungsbereichen *Netz Ruhr-Lippe* oder *Netz Übergang Münsterland – Ruhr-Lippe*.

10.2.3 Übergang Ruhr-Lippe – Westfalen-Süd

Regionale Preisstufen des Teilraums Ruhr-Lippe gelten für Verkehrsbeziehungen zwischen dem Hochsauerlandkreis und dem Märkischen Kreis und den Tarifgebieten

- 80100 Finnentrop (Teilraum Westfalen-Süd)
- 80200 Attendorn (Teilraum Westfalen-Süd)
- 80300 Lennestadt (Teilraum Westfalen-Süd)

Tickets mit dem Geltungsbereich *Netz Ruhr-Lippe* werden anerkannt.

Tickets des Teilraums Ruhr-Lippe gelten auch für Verkehrsbeziehungen zwischen dem Hochsauerlandkreis und den Tarifgebieten

- 81300 Bad Berleburg (Teilraum Westfalen-Süd)
- 81700 Bad Laasphe (Teilraum Westfalen-Süd)
- 81200 Erndtebrück (Teilraum Westfalen-Süd)

Tickets mit dem Geltungsbereich *Netz Ruhr-Lippe* werden nicht anerkannt.

10.2.4 Anwendung regionaler Preisstufen des Teilraums Paderborn-Höxter

Regionale Preisstufen des Teilraums Paderborn-Höxter gelten auch im Übergang von und zum Tarifgebiet

- 49360 Geseke (Teilraum Ruhr-Lippe)

Davon ausgenommen sind regionale FunTickets, FunAbos und 60plusAbos mit dem Geltungsbereich Hochstift.

10.2.5 Anwendung regionaler Preisstufen des Teilraums TeutoOWL

Regionale Preisstufen des Teilraums TeutoOWL gelten auch für Verkehrsbeziehungen zwischen den Tarifgebieten des Teilraums TeutoOWL

- 60000 Bielefeld
- 60500 Gütersloh
- 60700 Halle (Westf.)
- 60800 Harsewinkel
- 61200 Rietberg
- 61400 Steinhagen
- 61500 Verl
- 61600 Versmold

und

- 49160 Lippstadt (Teilraum Ruhr-Lippe)

Davon ausgenommen sind Tickets mit dem Geltungsbereich *Netz TeutoOWL*.

M Anlagen Übergangstarifierungen

11. Buslinien mit Teilstrecken außerhalb von NRW mit Anerkennung der PauschalPreis-Tickets des NRW-Tarifes

Linie	Strecke	Nachbarraum	Bemerkungen
R46	Medebach – Willingen	Hessen	RegioBus
382	Brilon – Willingen	Hessen	
397	Marsberg – Bad Arolsen	Hessen	
T46	Lienen – Bad Iburg	Niedersachsen	TaxiBus
137	Lotte – Tecklenburg – Hasbergen	Niedersachsen	nur an Schultagen
R71	Vreden – Winterswijk	Niederlande	RegioBus
T10	Barlo – Winterswijk	Niederlande	TaxiBus
T55	Oeding – Winterswijk	Niederlande	TaxiBus
T88	Alstätte – Enschede	Niederlande	TaxiBus
C7	Bocholt – Dinxperlo	Niederlande	StadtBus Bocholt
R21	Höxter – Stahle – Holzminden	Niedersachsen	
R22	Höxter – Beverungen – Bad Karlshafen	Hessen	
R36	Warburg – Diemelstadt-Wrexen – Bad Karlshafen	Hessen	
502	Warburg – Diemelstadt-Wrexen	Hessen	
523	Beverungen – Lauenförde – Bad Karlshafen – Trendelburg	Hessen	
W3	Warburg – Volkmarsen	Hessen	Stadtbus Warburg
W4	Warburg – Diemelstadt-Rhoden	Hessen	Stadtbus Warburg
59	Bielefeld – Melle-Neuenkirchen	Niedersachsen	
60	Werther – Melle-Neuenkirchen	Niedersachsen	
148	Halle – Borgholzhausen – Bad Rothenfelde	Niedersachsen	
508	Minden – Bückeberg-Cammer – Petershagen	Niedersachsen	

Linie	Strecke	Nachbarraum	Bemerkungen
530	Petershagen – Uchte	Niedersachsen	
600	Minden – Stolzenau	Niedersachsen	
610	Minden – Porta Westfalica – Rinteln	Niedersachsen	
621/623/627	Lübbecke/Rahden – Stemwede – Lemförde	Niedersachsen	
700	Lemgo – Bad Pyrmont	Niedersachsen	
730	Kalletal – Rinteln	Niedersachsen	
732/761/792	Blomberg/Detmold/Lemgo – Bad Pyrmont	Niedersachsen	
R23	Neunkirchen – Herdorf – Daaden	Rheinland-Pfalz	
R25	Siegen – Eisern – Wilnsdorf – Haigerseelbach – Burbach	Hessen	
R33	Bad Berleburg – Hatzfeld	Hessen	

12. Übergangsregelungen zwischen dem WestfalenTarif-Raum und dem Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV)

12.1. Teilraum Westfalen Süd und NVV

Siehe 8.13. Tarifierung des ein- und ausbrechenden Verkehrs zwischen dem Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS).

12.2. Teilraum Ruhr-Lippe und NVV

Geltungsbereich

- Zwischen der Gemeinde **Willingen (Upland)** und dem Tarifgebiet des WestfalenTarifes wird im Übergangsverkehr der WestfalenTarif angewendet. Die Gemeinde Willingen setzt sich aus den NVV-Tarifgebieten Willingen (Ortsteile Willingen, Usseln, Rattlar, Schwalefeld, Wellinghausen), Willingen Nord (Ortsteile Eimelrod, Hemmighausen) und Willingen Ost (Ortsteile Bömighausen, Neerdar) zusammen. Die Gemeinde Willingen ist Bestandteil des Teilnetzes Ruhr-Lippe innerhalb des WestfalenTarifes. Für Fahrten zwischen dem NVV-Tarifgebiet und Brilon Wald ausschließlich über die Linie 507 (Brilon Wald – Willingen – Korbach) kommt daneben der NVV-Tarif zur Anwendung.
- Daneben wird auf den nachfolgenden Linien im Übergangsverkehr ausschließlich der WestfalenTarif (Teilraum Ruhr-Lippe) angewandt:

Linien Nr.	Linienverlauf
R 91/385	Marsberg – Bredelar – Diemelsee
397/497	Marsberg – Canstein – Bad Arolsen

Im Binnenbereich des Teilraums Ruhr-Lippe wird der WestfalenTarif (Teilraum Ruhr-Lippe) angewandt, im Binnenbereich des NVV-Tarifraumes hat der NVV-Tarif Gültigkeit.

3. Auf nachfolgenden Linien wird im Übergangsverkehr ausschließlich der NVV-Tarif angewandt:

Linien Nr.	Linienverlauf
S 50/520	Winterberg – Hallenberg – Allendorf – Frankenberg
R 44/510	Hallenberg – Medebach – Korbach
530	Medebach – Frankenberg – Gemünden

Im Binnenbereich des Teilraums Ruhr-Lippe wird der WestfalenTarif (Teilraum Ruhr-Lippe) angewandt, im Binnenbereich des NVV-Tarifraumes hat der NVV-Tarif Gültigkeit.

Sofern der WestfalenTarif zur Anwendung kommt, können die zugeordneten Preisstufen der **Anlage 1.2** (Preisstufenübersicht) entnommen werden.

12.3. Teilraum Paderborn-Höxter und NVV

12.3.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in den jeweiligen Tarifgebietsplänen aufgeführt. Es kommt gemäß der Darstellung entweder der WestfalenTarif oder der Tarif des NVV zur Anwendung.

Das Tarifgebiet Warburg, der Ortsteil Langenthal (Gemeinde Trendelburg) und die Gemeinde Bad Karlshafen zählen für Fahrten über das Tarifgebiet hinaus sowohl zum Tarifraum des WestfalenTarifs wie auch zum NVV. Für Fahrten innerhalb des Tarifgebiets Warburg kommt der WestfalenTarif zur Anwendung, in Langenthal und Bad Karlshafen der NVV-Tarif.

Die Tickets gelten grundsätzlich innerhalb des jeweiligen Tarifraumes (WestfalenTarif bzw. NVV-Tarif), es sei denn, alternative Wege werden ausdrücklich genannt. Es dürfen zum Erreichen des Fahrtziels nur die angegebenen Tarifgebiete befahren werden, die über den kürzesten und direkten Weg zum Fahrtziel führen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn eine Umwegfahrt angegeben ist.

Alle ausgegebenen Tickets gelten im gesamten Zieltarifgebiet und berechtigen zum Umsteigen.

12.3.2 Tickets | Fahrpreise

Für die genannten Fahrbeziehungen des WestfalenTarifs werden folgende Tickets des WestfalenTarifs ausgegeben:

- EinzelTicket
- KinderTicket
- AnschlussTicket
- FahrWeiterTicket
- 4erTicket
- 4er KinderTicket
- 7 TageTicket
- 30 TageTicket
- Schüler/AzubiMonatsTicket
- 30 TageTicket 9 Uhr
- Abo/JobTicket
- SchulwegTicket

- 9 Uhr TagesTicket
- 24 StundenTicket
- EinzelTicket Aufpreis 1. Klasse
- 30 TageTicket Aufpreis 1. Klasse
- 7 TageTicket Aufpreis 1. Klasse
- Abo/Job Aufpreis 1. Klasse
- FahrradTagesTicket
- 30 TageTicket Fahrrad/Abo

Für die Fahrpreise gilt die jeweils gültige Fahrpreistafel des WestfalenTarifs. Die Preisstufen ergeben sich aus den Tarifgebietsblättern (Teilraum Hochstift) bzw. aus der Preisstufenübersicht des WestfalenTarifs (Anlage 1.2). Für die Relationen, auf denen der Tarif des NVV zur Anwendung kommt, gelten dementsprechend die Tarifbestimmungen und die Preistafel des NVV.

12.3.3 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Es gelten die Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs auf den Relationen, bei denen der WestfalenTarif zur Anwendung kommt. Auf den übrigen Relationen gelten die Tarifbestimmungen des NVV. Bezüglich der Beförderungsbedingungen gelten die Beförderungsbedingungen desjenigen Unternehmens, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

12.3.4 Fahrgelderstattung

Für die Fahrgelderstattung ist das Verkehrsunternehmen zuständig, bei dem die Fahrkarte gelöst wurde. Für die Erstattung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen.

13. Übergangsregelungen zwischen dem WestfalenTarif-Raum und dem Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV)

- Siehe 8.11. Tarifierung des ein- und ausbrechenden Verkehrs zwischen dem Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) und der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS).

14. Übergangsregelungen für Fahrten zwischen dem WestfalenTarif-Raum und der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS)

14.1. Anwendung/Anerkennung des WestfalenTarifes

Zwischen dem Raum Osnabrück und dem WestfalenTarif-Raum kommen verschiedene Tarifsysteme zur Anwendung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Regelungen im WestfalenTarif (WT) einerseits und den Tarifen Niedersachsentarif, den Beförderungsbedingungen der DB AG (Produktklasse C) sowie der Anwendung des Tarifes der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS, VOS-Plus) andererseits.

Der WT kommt in den folgenden Ausprägungen zur Anwendung:

1. 1. Überregionale Preisstufen (sog. W-Preisstufen),

2. 2. die Preisstufen des Teilraumes TeutoOWL (sog. T-Preisstufen) und
3. 3. die Preisstufen des Teilraumes Münsterland (sog. M-Preisstufen).

Sofern der WT zur Anwendung kommt, können die jeweils gültigen Preisstufen der Anlage 1.2 (Preisstufenübersicht) entnommen werden.

14.1.1 Überregionale Preisstufen

Die überregionalen Preisstufen gelten für Fahrbeziehungen zwischen dem VOS-Tarifgebiet

- Osnabrück/Belm (WT-Tarifgebietskennung 91000)

und den Tarifgebieten des WT, sofern nicht die Preisstufen der regionalen Ebene (siehe 14.1.2. und 14.1.3.) zur Anwendung kommen. Der WT wird im Tarifgebiet Osnabrück/Belm in den Verkehrsmitteln der VOS anerkannt.

Daneben gelten die überregionalen Preisstufen des WT zwischen den Tarifgebieten

- Dissen/Bad Rothenfelde (WT-Tarifgebietskennung 94190),
- Glandorf (WT-Tarifgebietskennung 94170),
- Bad Iburg (WT-Tarifgebietskennung 94160) und
- Melle-Neuenkirchen (WT-Tarifgebietskennung 93670)

und den Tarifgebieten des WestfalenTarifs, wenn die Fahrt über die angrenzenden Tarifgebiete des WT-Raumes erfolgt. Die Fahrausweise des WT gelten ausschließlich auf den aus Westfalen-Lippe aus- bzw. einbrechenden Verkehrslinien, nicht aber in den Verkehrsmitteln der VOS.

Daneben gelten die überregionalen Preisstufen des WT für Verbindungen über die folgenden Bahnstrecken zwischen den westfälischen Tarifgebieten:

- Ibbenbüren-Laggenbeck – Bünde (Westf) (KBS 375)
- Osnabrück Hbf – Lengerich (Westf) (KBS 385)
- Osnabrück Hbf – Halen (KBS 392/394)
- Osnabrück Hbf – Westbarthausen (KBS 402).

Fahrausweise mit dem Geltungsbereich „Netz Westfalen“ werden auf diesen Strecken anerkannt. Es gelten folgende Tickets des WestfalenTarifs:

- EinzelTicket | KinderTicket | AnschlussTicket
- 4erTicket | 4er KinderTicket |
- FahrWeiterTicket Westfalen | FahrWeiterTicket Kind Westf.
- 9 Uhr TagesTicket 1 Person | 24 StundenTicket 1 Person
- 9 Uhr TagesTicket 5 Personen | 24 StundenTicket 5 Personen
- FahrradTagesTicket
- 7 TageTicket
- 30 TageTicket 9 Uhr | 30 TageTicket
- Schüler/AzubiMonatsTicket
- FunTicket
- 30 TageTicket Fahrrad
- 9 UhrAbo | Abo
- AzubiAbo Westfalen
- FunAbo
- JobTicket Westfalen | JobTicket Westfalen plus
- 60plusAbo
- FahrradAbo

- EinzelTicket Aufpreis 1. Klasse
- 7 TageTicket Aufpreis 1. Klasse
- 30 TageTicket Aufpreis 1. Klasse
- Abo/Job Aufpreis 1. Klasse

14.1.2 Teilraum TeutoOWL und VOS

14.1.2.1 Geltungsbereich

Die Preisstufen des Teilraumes TeutoOWL werden bei Verkauf im Teilraum TeutoOWL für alle Linien des WT und den Buslinien der VOS-Süd sowie auf den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs auf der Strecke Dissen/Bad Rothenfelde – Osnabrück Hbf (KBS 402) im Verkehr zwischen den Tarifgebieten des WestfalenTarifs

- Bielefeld (WT-Tarifgebiet 60000)
 - Borgholzhausen (WT-Tarifgebiet 60600)
 - Halle/Westf. (WT-Tarifgebiet 60700)
 - Steinhagen (WT-Tarifgebiet 61400)
- und den Tarifgebieten der VOS
- Osnabrück/Belm (WT-Tarifgebietskennung 91000)
 - Georgsmarienhütte (WT-Tarifgebietskennung 94110)
 - Hilter (WT-Tarifgebietskennung 94150)
 - Dissen/Bad Rothenfelde (WT-Tarifgebietskennung 94190)

ausgegeben.

Zu beachten ist, dass hiervon alle Linien bzw. Linienabschnitte, die bereits in den Teilraum TeutoOWL des WT integriert sind, ausgenommen sind. Dies betrifft im Tarifgebiet Dissen/Bad Rothenfelde den Schienenverkehr in Richtung Bielefeld sowie die Buslinie 148.

14.1.2.2 Ausgabe von Tickets

Im Teilraum TeutoOWL werden für die o.a. Relationen die folgenden Tickets des WT ausgegeben (bzw. anerkannt):

- EinzelTicket | KinderTicket | AnschlussTicket | FahrWeiterTicket
- 4erTicket | 4er KinderTicket
- 9 Uhr TagesTicket 1 Person | 24 StundenTicket 1 Person
- 9 Uhr TagesTicket 5 Personen | 24 StundenTicket 5 Personen
- FahrradTagesTicket
- 7 TageTicket
- 30 TageTicket 9 Uhr | 30 TageTicket
- Schüler/AzubiMonatsTicket
- 30 TageTicket Fahrrad
- 9 Uhr Abo | Abo
- 9 Uhr GroßkundenAbo | GroßkundenAbo
- FirmenAbo
- FahrradAbo
- GruppenTicket

Inhaber von Zeittickets des WT sind nicht zur Nutzung ermäßigter EinzelTickets des VOS- und/oder VOS-Plus-Tarifs im Sinne eines Anschlussfahrausweises gemäß den Tarifbestimmungen VOS und VOS-Plus berechtigt.

14.1.2.3 Preisstufenübersicht

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen den Tarifgebieten des Teilraums TeutoOWL und den VOS-Plus-Tarifgebieten gelten die Preisstufen des Teilraums TeutoOWL:

Geltungsbereich		nach			
		91000	94110	94150	94190
von		Osnabrück	Georgsmarienhütte	Hilfer	Dissen/Bad Rothentfelde
60000	Bielefeld	6T	6T	5T	5T
60600	Borgholzhausen	4T	3T	3T	2T
60700	Halle/Westf.	5T	4T	3T	3T
61400	Steinhagen	6T	5T	4T	4T

14.1.3 Teilraum Münsterland und VOS

Der Teilraum Münsterland umfasst im Wesentlichen die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf, die Städte Hamm und Münster sowie einige angrenzende Tarifgebiete, welche im WT-Teilnetz Münsterland zusammengefasst sind.

Für Fahrbeziehungen zwischen den Tarifgebieten/Gemeinden des Teilraums Münsterland und den nachstehenden VOS-Zonen gelten die Preisstufen des Teilraums Münsterland:

- Osnabrück/Belm (WT-Tarifgebietskennung 91000)
- Hasbergen (WT-Tarifgebietskennung 94120)
- Hagen am Teutoburger Wald (WT-Tarifgebietskennung 94140)
- Bad Iburg (WT-Tarifgebietskennung 94160)
- Glandorf (WT-Tarifgebietskennung 94170)

Im Schienenverkehr werden auch innerhalb der VOS-Tarifzonen Osnabrück/Belm, Hasbergen und Hagen am Teutoburger Wald Tickets gemäß der Preisstufen des Teilraums Münsterland ausgegeben. Die Tickets des Teilraumes Münsterland werden im Tarifgebiet Osnabrück/Belm in den Verkehrsmitteln der VOS anerkannt, sofern sie nicht für Strecken innerhalb des Osnabrücker Landes ausgegeben wurden. Dieser Ausschluss umfasst auch Tickets, die für die Schiene innerhalb des Stadtgebietes von Osnabrück ausgegeben werden.

Im Stadtgebiet Osnabrück/Belm gilt die unentgeltliche Beförderung von Kindern unter 6 Jahren im Rahmen von Kindergarten- und Schulverkehren nur in den Bussen der RVM sowie im Schienenverkehr, jedoch nicht in VOS-Verkehrsmitteln.

In Hagen am Teutoburger Wald und Hasbergen ist ein Umstieg/Einstieg mit diesen Tickets in Verkehrsmittel der VOS nicht möglich. Dies gilt auch für Fahrten von/nach Osnabrück. In Hagen am Teutoburger Wald gelten diese Tickets nur in Nahverkehrszügen, in Hasbergen in den Nahverkehrszügen und auf der Linie 137 (Lotte – Hasbergen - Tecklenburg).

In Bad Iburg und Glandorf gelten die Tickets des Teilraums Münsterland nicht in VOS-Verkehrsmitteln.

Im Geltungsbereich werden folgende Tickets des WT anerkannt:

- EinzelTicket | 4erTicket
- KinderTicket | 4er KinderTicket
- AnschlussTicket | FahrWeiterTicket Westfalen
- 24 StundenTicket 1 Person | 9 Uhr TagesTicket 1 Person
- 24 StundenTicket 5 Personen | 9 Uhr TagesTicket 5 Personen
- 7 TageTicket
- 30 TageTicket | 30 TageTicket 9 Uhr
- Abo | 9 Uhr Abo
- 60plusAbo, Preisstufe „Netz Münsterland“
- JobTicket
- FahrradTagesTicket | 30 TageTicket Fahrrad | FahrradAbo
- EinzelTicket Aufpreis 1. Klasse
- 7 TageTicket Aufpreis 1. Klasse
- 30 TageTicket Aufpreis 1. Klasse
- Abo/Job Aufpreis 1. Klasse
- Schüler/AzubiMonatsTicket
- SchülerAbo plus
- FunTicket
- FunAbo
- FlashTicket „Netz Münsterland“
- FlashTicket plus „Netz Münsterland“
- goCardAbo
- SchulwegMonatsTicket

14.2. Anwendung/Anerkennung anderer Tarife

14.2.1 Der Tarif der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS)

Der VOS-Tarif wird in zwei Ausprägungen angeboten. Einerseits gilt der VOS-Tarif auf allen Buslinien des Osnabrücker Landes, andererseits wird der VOS-Plus-Tarif als Bus-Schiene-Gemeinschaftstarif im südlichen Landkreis Osnabrück angeboten.

14.2.1.1 Bus-Schiene-Gemeinschaftstarif VOS-Plus

14.2.1.1.1 Geltungsbereich

Der Tarif VOS-Plus wird bei Verkauf im Tarifgebiet der VOS für alle Linien des WT und den Buslinien der VOS-Süd sowie auf den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs auf der Strecke Dissen/Bad Rothenfelde – Osnabrück Hbf (nicht Osnabrück Altstadt) (KBS 402) im Verkehr zwischen den Tarifgebieten der VOS:

- Osnabrück/Belm (VOS-Tarifgebiet 100)
- Georgsmarienhütte (VOS-Tarifgebiet 411)
- Hilter (VOS-Tarifgebiet 415)
- Dissen/Bad Rothenfelde (VOS-Tarifgebiet 419)

und den Tarifgebieten des WT

- Bielefeld (WT-Tarifgebiet 60000)
- Borgholzhausen (WT-Tarifgebiet 60600)

- Halle/Westf. (WT-Tarifgebiet 60700)
- Steinhagen (WT-Tarifgebiet 61400)

ausgegeben. Ausgenommen hiervon sind alle Linien bzw. Linienabschnitte, die bereits in den Teilraum TeutoOWL des WT integriert sind. Dies betrifft im Tarifgebiet Dissen/Bad Rothenfelde den Schienenverkehr in Richtung Bielefeld sowie die Buslinie 148.

Der Geltungsbereich des VOS-Plus-Übergangstarifs ist somit identisch mit der WT-Übergangsregelung gemäß Nr. 14.1.2 (Teilraum TeutoOWL).

14.2.1.1.2 Preisstufen

Es gelten die folgenden Preisstufen des VOS-Plus:

Anwendung des „VOS-Plus“:

Geltungsbereich		nach			
		60000	60600	60700	61400
von		Bielefeld	Borgholzhausen	Halle/Westf.	Steinhagen
100	Osnabrück	16	14	15	16
411	Georgsmarienhütte	16	13	14	15
415	Hilter	15	13	13	14
419	Dissen/Bad Rothenfelde	15	12	13	14

14.2.1.1.3 Tickets

Folgende VOS-Plus-Tickets werden ausgegeben (bzw. anerkannt):

- EinzelTicket (Erwachsene/Kind)
- 4-FahrtenTicket
- TagesTicket
- WochenTicket - jedermann
- MonatsTicket – jedermann
- BasisAbo Region
- MonatsTicket Schüler
- JobTicket
- FahrradTicket
- GruppenTicket

Inhaber von Zeittickets des VOS-Plus sind nicht zum Kauf ermäßigter Anschlusstickets im WT berechtigt.

14.2.1.1.4 Fahrpreise

Die Fahrpreise für die unter 14.2.1.1.2 und 14.2.1.1.3 beschriebenen Tickets und Preisstufen entsprechen dem genehmigten WT (Teilraum TeutoOWL). Die Preisstufen 11 bis 16 des „VOS-Plus“ sind deckungsgleich mit den Preisstufen 1T bis 6T des WT. Die Fahrausweise des „VOS-Plus“ sind den WT-Tickets folgendermaßen zuzuordnen:



VOS-Plus	WT (Teilraum TeutoOWL)
EinzelTicket (Erwachsene/Kind)	EinzelTicket (Erwachsene/Kind)
4-FahrtenTicket	4erTicket
TagesTicket	9 Uhr TagesTicket
WochenTicket	7 Tage Ticket
MonatsTicket	30 TageTicket
BasisAbo Region	Abo
MonatsTicket Schüler	Schüler/AzubiMonatsTicket
JobTicket	GroßkundenAbo (ab 100 Stk.)
FahrradTicket	FahrradTagesTicket
GruppenTicket	GruppenTicket

14.2.1.2 Tarif der VOS

Der Tarif der VOS wird auch auf den nach Westfalen ausbrechenden Linien der VOS angewendet. Dies betrifft die VOS-Linien nach Preußisch Oldendorf, Versmold und Ostbevern. Der WestfalenTarif wird auf diesen Linien nicht anerkannt. Ein Umstieg auf WT-Verkehrsmittel ist in Preußisch Oldendorf, Ostbevern und Versmold mit den Tickets der VOS nicht möglich.

14.2.1.3 Regelungen zum Job-Ticket/VOS-Firmenabo

Für Firmen, Verbände, Behörden, etc. mit Sitz in Osnabrück und Mitarbeitern mit Wohnsitz im WT-Teilraum Münsterland kann im Rahmen eines VOS-Firmenabo-Vertrages durch die Stadtwerke Osnabrück ein JobTicket des WT (Teilraum Münsterland) ausgegeben werden. Der Fahrpreis entspricht den gültigen Preisen des WT-Teilraumes Münsterland. Im Rahmen des jeweiligen Geltungsbereichs ist die Nutzung aller Busse und Bahnen möglich. In Hasbergen und Hagen a. T. W. ist mit diesen Tickets nur die Nutzung der Nahverkehrszüge und der Linie 137 (Lotte-Hasbergen-Tecklenburg) zugelassen. VOS-Firmenabos mit Ziel Hasbergen und Hagen a. T. W. gelten nur in den Verkehrsmitteln der VOS. Im Übrigen gelten die genehmigten Abonnementbedingungen zum Firmen-Abo der VOS.

Darüber hinaus gelten die genehmigten Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des WT.

14.2.2 Niedersachsentarif

Zwischen den Gemeinden

- Melle (WT-Tarifgebietskennung 93240)
- Bissendorf..... (WT-Tarifgebietskennung 93120)
- Hagen am Teutoburger Wald (WT-Tarifgebietskennung 94140)
- Hasbergen..... (WT-Tarifgebietskennung 94120)
- Georgsmarienhütte (WT-Tarifgebietskennung 94110)
- Hilter (WT-Tarifgebietskennung 94150)

und westfälischen Bahnhöfen auf den Streckenabschnitten

- Bielefeld Hbf – Minden (Kbs. 370)
- Rheine – Minden (Kbs. 375)
- Bielefeld – Kirchlengern (Kbs. 386)

- Münster Hbf – Osnabrück (Kbs. 385)
 - Münster Hbf – Rheine (Kbs. 410)
- werden keine Fahrausweise des überregionalen WestfalenTarifes ausgegeben. Für diese Fahrtbeziehungen kommt der Niedersachsentarif auf der Schiene zur Anwendung. Gleiches gilt für Fahrtbeziehungen zwischen
- Melle (WT-Tarifgebietskennung 93240)
 - Bissendorf (WT-Tarifgebietskennung 93120)
 - Hagen am Teutoburger Wald (WT-Tarifgebietskennung 94140)
 - Hasbergen (WT-Tarifgebietskennung 94120)
- und westfälischen Bahnhöfen auf der Strecke
- Osnabrück – Bielefeld (KBS 402).

14.2.3 Beförderungsbedingungen der DB AG (Produktklasse C)

Zwischen den Gemeinden

- Melle (WT-Tarifgebietskennung 93240)
- Bissendorf (WT-Tarifgebietskennung 93120)
- Hagen am Teutoburger Wald (WT-Tarifgebietskennung 94140)
- Hasbergen (WT-Tarifgebietskennung 94120)
- Georgsmarienhütte (WT-Tarifgebietskennung 94110)
- Hilter (WT-Tarifgebietskennung 94150)

und dem Tarifgebiet des WT werden keine Fahrausweise des überregionalen WestfalenTarifes ausgegeben. Für Fahrtbeziehungen über den Geltungsbereich des Niedersachsentarifes hinaus (vgl. 14.2.2) kommen auf der Schiene die Beförderungsbedingungen der DB AG (Produktklasse C) zur Anwendung.

14.2.4 Semesterticket Osnabrück

An die Studierenden der Universität Osnabrück, der Fachhochschule Osnabrück und der katholischen Hochschule Osnabrück wird das Semesterticket Osnabrück als Zeitticket mit unbeschränkter Fahrtenzahl ausgegeben.

Der räumliche Geltungsbereich für den Bus innerhalb des Teilraums Münsterland erstreckt sich auf folgende Städte/Gemeinden des Kreises Steinfurt: Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg und Westerkappeln.

Das Semesterticket Osnabrück gilt auch auf der Buslinie X15 von Osnabrück über Ladbergen zum FMO (Flughafen Münster/Osnabrück).

Der räumliche Geltungsbereich für die Schiene innerhalb des Teilraums Münsterland erstreckt sich auf folgende Kursbuchstrecken:

- Münster – Osnabrück (Kbs. 385)
- Rheine – Osnabrück (Kbs. 375)
- Rheine – Münster (Kbs. 410)
- Lotte-Halen – Osnabrück (Kbs. 392/94)

Ein Umstieg von der Schiene in den Bus ist nur in den vorgenannten Städten/Gemeinden des Kreises Steinfurt zulässig.

15. Übergangsregelungen zwischen dem WestfalenTarif-Raum und dem Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM)

- Siehe Anlage 8.12. Tarifierung des ein- und ausbrechenden Verkehrs zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) und der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS).

16. Übergangsregelungen für Fahrten zwischen dem WestfalenTarif-Raum und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Zwischen dem Verkehrsverbund Rhein/Ruhr (VRR) und dem WestfalenTarif-Raum kommen mehrere Tarifsysteme zur Anwendung. So wird – je nach Relation – der WestfalenTarif (WT), der VRR-Tarif oder der NRW-Tarif angewendet.

16.1. Anwendung/Anerkennung des WestfalenTarifs

16.1.1 Geltungsbereich

Der WestfalenTarif gilt zwischen den VRR-Tarifgebieten

- Dortmund Mitte/West (VRR-Tarifgebiet 37, WT-Tarifgebietskennung 12370),
- Dortmund Ost (VRR-Tarifgebiet 38, WT-Tarifgebietskennung 12380),
- Hagen (VRR-Tarifgebiet 58, WT-Tarifgebietskennung 18580),
- Haltern am See (VRR-Tarifgebiet 06, WT-Tarifgebietskennung 15060),
- Datteln/Oer-Erkenschwick (VRR-Tarifgebiet 18, WT-Tarifgebietskennung 15180),
- Waltrop (VRR-Tarifgebiet 29, WT-Tarifgebietskennung 12290),
- Witten/Wetter/Herdecke (VRR-Tarifgebiet 47, WT-Tarifgebietskennung 12470),
- Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld (VRR-Tarifgebiet 67, WT-Tarifgebietskennung 12670)

und allen Tarifgebieten des WT (mit Ausnahme der WT-Übergangsgebiete gemäß Punkt 16.2., wohin der VRR-Tarif zur Anwendung kommt). Auch Fahrten zwischen WT-Tarifgebieten über die genannten VRR-Tarifgebiete sind im WT tarifiert, sofern nicht der VRR-Tarif gemäß Punkt 16.2. zur Anwendung kommt. Dabei sind die beiden Dortmunder Tarifgebiete preislich gleichgestellt. Die Fahrausweise des WT werden in den genannten Tarifgebieten in allen VRR-Verkehrsmitteln anerkannt.

Daneben gilt der WT auch zwischen dem VRR-Tarifgebiet

- Dorsten (VRR-Tarifgebiet 05, WT-Tarifgebietskennung 17050)

und den Tarifgebieten des WT, sofern ausschließlich die folgenden Linien genutzt werden:

Linie	Linienverlauf	Verbundgrenze
R21	Borken – Dorsten	Rhade, Wulderheideweg
R73	Groß Reken – Dorsten-Lembeck	Lembeck, Mühlenweg
716	Groß Reken – Dorsten-Rhade	Lembeck, Mühlenweg

721	Borken – Dorsten-Rhade	Rhade, Urbanusschule
724	Borken – Dorsten-Rhade	Rhade, Wellbrockweg

Ein Ein- oder Umstieg in die VRR-Verkehrsmittel ist im Tarifgebiet Dorsten mit den Fahrausweisen des WT nicht möglich.

Für den Binnenverkehr innerhalb des VRR gelten die Bestimmungen und Fahrpreise des VRR. Für Fahrten innerhalb des VRR-Gebietes gilt auch auf den vorgenannten Linien der VRR-Tarif.

16.1.2 Tickets und Preise

Es gelten alle in den Tarifbestimmungen des WT dargestellten Tickets, sofern ihr Geltungsbereich Tarifgebiete des VRR umfasst. Tickets mit dem Geltungsbereich „Netz Westfalen“ werden auch in den Tarifgebieten des VRR gemäß vorstehender Bedingungen anerkannt. Die Fahrausweise des WT können nicht mit VRR-ZusatzTickets kombiniert werden.

Die jeweils gültigen Preisstufen des WT können der Anlage 1.2 (Preisstufenübersicht) entnommen werden. Daneben gilt die Preistafel des WT (Anlage 1.1). Es gelten die Tarifbestimmungen des WT.

16.2. Anwendung/Anerkennung des VRR-Tarifes

16.2.1 Geltungsbereich

Der VRR-Tarif kommt zwischen dem Tarifraum des VRR und den Tarifgebieten im Tarifraum des WT

- Isselburg (WT-Tarifgebiet 57440)
- Bocholt (WT-Tarifgebiet 57670)
- Rhede (WT-Tarifgebiet 57660)
- Borken (WT-Tarifgebiet 57650)
- Raesfeld (WT-Tarifgebiet 57690)
- Heiden (WT-Tarifgebiet 57590)
- Reken (WT-Tarifgebiet 57580)
- Olfen (WT-Tarifgebiet 55080)
- Lünen (WT-Tarifgebiet 42190)
- Bergkamen (WT-Tarifgebiet 42400)
- Kamen (WT-Tarifgebiet 42390)
- Unna (WT-Tarifgebiet 42490)
- Holzwickede (WT-Tarifgebiet 42480) und
- Schwerte (WT-Tarifgebiet 42150)

zur Anwendung. Gleiches gilt für Fahrten zwischen den genannten WT-Tarifgebieten, sofern das Tarifgebiet des VRR durchfahren wird. Ansonsten gelten in und zwischen diesen Tarifgebieten die Tarifbestimmungen des WT. Die Fahrausweise des VRR werden in den genannten Tarifgebieten in allen WT-Verkehrsmitteln anerkannt.

16.2.2 Tickets und Preise

Im Geltungsbereich werden sämtliche VRR-Fahrausweise (mit Ausnahme des VRR-Kombi-Tickets) der Preisstufen A-D gemäß der Tarifbestimmungen des VRR anerkannt. Es gilt die Preistafel des VRR-Tarifes. Die Netzpreisstufe D umfasst auch die Überganggebiete des WT. VRR-KombiTickets gelten nicht für Fahrten in die Tarifgebiete des WT mit Ausnahme des Tarifgebietes Olfen.

Die Fahrausweise des VRR können nicht mit WT-AnschlussTickets kombiniert werden.

16.3. Anwendung/Anerkennung des NRW Tarifes

Für alle Fahrtbeziehungen zwischen dem WT-Raum und VRR, die nicht in 16.1 und 16.2 beschrieben sind, kommen Tickets gemäß der Tarifbestimmungen des NRW-Tarifes zur Ausgabe. Gleiches gilt für Fahrtrelationen zwischen WT-Tarifgebieten, die mindestens ein VRR-Tarifgebiet (mit Ausnahme der Übergangstarifgebiete gemäß Punkt 16.1) durchfahren.

17. Übergangsregelungen für Fahrten zwischen dem WestfalenTarif-Raum und dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)

17.1. Märkischer Kreis (Teilraum Ruhr-Lippe) und VRS

17.1.1 Übersicht

Die tariflichen Regelungen gliedern sich in

- den Binnenverkehr Märkischer Kreis (Teilraum Ruhr-Lippe),
- den Binnenverkehr Oberbergischer Kreis sowie
- den Übergangsverkehr zwischen dem erweiterten VRS-Netz und dem Märkischen Kreis (Teilraum Ruhr-Lippe).

17.1.2 Binnenverkehr Märkischer Kreis (Teilraum Ruhr-Lippe)

17.1.2.1 Allgemeines

Für Fahrten innerhalb des Märkischen Kreises gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des WestfalenTarifs (Teilraum Ruhr-Lippe).

17.1.2.2 Linie 336R

Rönsahl in Kierspe (im Märkischen Kreis) ist für Verkehre der VRS-Buslinie 336R (Gummersbach – Remscheid – Lennep) dem VRS-Tarifgebiet Wipperfürth zugeordnet.

Zwischen Wipperfürth und Kierspe-Rönsahl sowie im weiteren Linienvverlauf wird der VRS-Tarif angewendet, der WestfalenTarif wird auf dieser Linie in Kierspe-Rönsahl nicht anerkannt.

17.1.2.3 Linie 320

Auf der Buslinie 320 Marienheide – Meinerzhagen wird im grenzüberschreitenden und im Binnenverkehr ausschließlich der VRS-Tarif angewendet. Es erfolgt keine Anerkennung des WestfalenTarifes in Meinerzhagen.

17.1.3 Binnenverkehr Oberbergischer Kreis (VRS)

17.1.3.1 Allgemeines

Für Fahrten innerhalb des Oberbergischen Kreises gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VRS. Hiervon ausgenommen sind Fahrten auf den in 17.1.3.2. und 17.1.3.3. beschriebenen Linienabschnitten.

17.1.3.2 Linie 55

Auf der MVG/ WB-Linie 55 (Lüdenscheid – Wipperfürth) gilt auch innerhalb Wipperfürth der WestfalenTarif, allerdings wird der VRS-Tarif in Wipperfürth anerkannt.

17.1.3.3 Linie 134

Auf der WB-Linie 134 (Lüdenscheid – Radevormwald) gilt auch innerhalb von Radevormwald der WestfalenTarif. Der VRS-Tarif wird auf dieser Linie in Radevormwald nicht anerkannt.

17.1.4 Übergangsverkehr zwischen dem Märkischen Kreis (Teilraum Ruhr-Lippe) und dem erweiterten VRS-Netz**17.1.4.1 Allgemeines**

Für Fahrten zwischen dem Gebiet des Märkischen Kreises (Teilraum Ruhr-Lippe) und dem erweiterten VRS-Netz wird im Allgemeinen der NRW-Tarif angewendet.

Ausgenommen hiervon sind zum einen Fahrten der Linien 55 und 134 (vgl. 17.1.3.2. und 17.1.3.3.). Auf diesen beiden Linien gilt im Übergangsverkehr zwischen dem Märkischen Kreis (Teilraum Ruhr-Lippe) und VRS-Verbundraum der WestfalenTarif (Teilraum Ruhr-Lippe). Auf beiden Linien wird auch die Netzpreisstufe 10M des Teilnetzes Ruhr-Lippe anerkannt.

Ausgenommen sind zum anderen Fahrten im Übergangsverkehr zwischen dem Gebiet der Stadt Meinerzhagen im Märkischen Kreis und dem erweiterten VRS-Netz, für die der VRS-Gemeinschaftstarif Anwendung findet. Das Stadtgebiet Meinerzhagen ist hierbei in die beiden Tarifgebiete „Meinerzhagen Stadt“ und „Meinerzhagen/Valbert“ unterteilt.

Im grenzüberschreitenden Verkehr ausgegebene VRS-Zeitfahrausweise werden innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs auch für Binnenverkehrsfahrten im Gebiet des Teilraumes Ruhr-Lippe anerkannt. Die VRS-Zeitkarten gelten in den genannten Tarifgebieten des Teilraumes Ruhr-Lippe flächendeckend (incl. Buslinien und die Oberbergische Bahn).

17.1.4.2 Tarifsysteem

Für die Preisbildung sind der VRS- und der WestfalenTarif-Raum in Tarifgebiete unterteilt. Ein Tarifgebiet entspricht in der Regel einer Kommune. Die Kommune Meinerzhagen wird in zwei Tarifgebieten abgebildet. Vorgeschaltet ist eine haltestellenbezogene Kurzstrecke für Einzel- und 4erTickets.

17.1.4.3 Kurzstrecke (VRS-Tarif)

Die Kurzstrecke besteht grundsätzlich aus 4 Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus 4 Haltestellen). Abweichungen aufgrund von verkehrlichen oder betrieblichen Gegebenheiten sind möglich. Sie sind an der jeweiligen Abfahrtshaltestelle dargestellt. Auf den Linien des SPNV kommt der Kurzstreckentarif nicht zur Anwendung.

17.1.4.4 Preisstufen (VRS-Tarif)

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe 2a gilt für die Fahrten in eine Nachbarstadt/-gemeinde
- Preisstufen 3 bis 5 gelten im Regionalverkehr.

Darüber hinaus gilt die Preisstufe 5 im erweiterten VRS-Netz sowie in den WT-Tarifgebieten gem. 17.1.4.1. (außer bei ZeitTickets im Ausbildungsverkehr sowie im „Großen Grenzverkehr“ zum VRR).

17.1.4.5 Fahrausweise/Fahrpreise

Es werden Fahrausweise gemäß Fahrpreistafel des VRS-Gemeinschaftstarifs ausgegeben. VRS-JobTicket, GroßkundenTicket, SemesterTicket und SchülerTicket gelten im VRS-Netz und werden in beiden Tarifgebieten Meinerzhagens anerkannt.

17.1.4.6 Sonstiges

Ein ausgewähltes VRS-Ticketsortiment ist bei den im Geltungsbereich des Kragentarifs verkehrenden WestfalenTarif-Verkehrsunternehmen erhältlich. Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

17.2. Teilraum Westfalen-Süd und VRS

- Siehe 8.10. Tarifierung des ein- und ausbrechenden Verkehrs zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS) und der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS).

17.3. Anwendung/Anerkennung des NRW-Tarifes

Für alle Fahrtbeziehungen zwischen dem Westfalen-Tarif-Raum und dem VRS, die nicht unter 17.1. und 17.2. beschrieben sind, kommen Tickets gemäß der Tarifbestimmungen des NRW-Tarifes zur Ausgabe. Gleiches gilt für Fahrtrelationen zwischen westfälischen Tarifgebieten, die das VRS-Tarifgebiet durchfahren.

N Anlagen Teilnetze und Tarifgebiete

18. Übersicht der Teilnetze (in alphabetischer Reihenfolge)

18.1. Netz Bielefeld und Umgebung

Bad Salzuflen	65300	Oerlinghausen	66400
Bielefeld	60000	Schloß Holte-Stukenbrock	61300
Enger	62300	Spenge	62800
Gütersloh	60500	Steinhagen	61400
Halle/Westf.	60700	Verl	61500
Herford	62000	Werther	61700
Leopoldshöhe	66200		

18.2. Netz Borken

Ahaus	57840	Raesfeld	57690
Bocholt	57670	Reken	57580
Borken	57650	Rhede	57660
Gescher	57630	Schöppingen	57820
Gronau	57750	Stadtlohn	57860
Heek	57830	Südlohn	57870
Heiden	57590	Velen	57640
Isselburg	57440	Vreden	57850
Legden	57880		

18.3. ChillArea1

Enger	62300	Spenge	62800
Herford	62000	Vlotho	62900
Hiddenhausen	62400		

18.4. ChillArea2

Bad Oeynhausen	63200	Löhne	62600
Bünde	62200	Rödinghausen	62700
Kirchlengern	62500	Hüllhorst	63500

18.5. ChillArea3

Espelkamp	63300	Rahden	64000
Hüllhorst	63500	Stemwede	64100
Lübbecke	63600	Hille	63400
Preußisch Oldendorf	63900	Löhne	62600

18.6. ChillArea4

Cammer	67460	Petershagen Nord	63710
Hille	63400	Petershagen Süd	63720
Minden	63000	Porta Westfalica	63800

18.7. ChillArea5

Bünde	62200	Rödinghausen	62700
-------	-------	--------------	-------

18.8. Netz Coesfeld

Ascheberg	55560	Nordkirchen	55550
Billerbeck	55610	Nottuln	55530
Coesfeld	55620	Olfen	55080
Dülmen	55520	Rosendahl	55420
Havixbeck	55600	Senden	55500
Lüdinghausen	55510		

18.9. Netz Gütersloh

Borgholzhausen	60600	Herzebrock-Clarholz	60900
Dissen/Bad Rothenfelde	94190	Langenberg	61000
Gütersloh	60500	Neuenkirchen	93670
Halle/Westf.	60700	Rheda-Wiedenbrück	61100
Harsewinkel	60800	Rietberg	61200

Schloß Holte-Stukenbrock	61300
Steinhagen	61400
Verl	61500

Versmold	61600
Werther	61700

18.10. Kreis Gütersloh

Borgholzhausen	60600
Gütersloh	60500
Halle/Westf.	60700
Harsewinkel	60800
Herzebrock-Clarholz	60900
Langenberg	61000
Rheda-Wiedenbrück	61100

Rietberg	61200
Schloß Holte-Stukenbrock	61300
Steinhagen	61400
Verl	61500
Versmold	61600
Werther	61700

18.11. Netz Gütersloh und Bielefeld

Bielefeld	60000
Borgholzhausen	60600
Dissen/Bad Rothenfelde	94190
Gütersloh	60500
Halle/Westf.	60700
Harsewinkel	60800
Herzebrock-Clarholz	60900
Langenberg	61000

Neuenkirchen	93670
Rheda-Wiedenbrück	61100
Rietberg	61200
Schloß Holte-Stukenbrock	61300
Steinhagen	61400
Verl	61500
Versmold	61600
Werther	61700

18.12. Kreis Herford

Bünde/Westf.	62200
Enger	62300
Herford	62000
Hiddenhausen	62400
Kirchlengern	62500

Löhne	62600
Rödinghausen	62700
Spenge	62800
Vlotho	62900

18.13. Netz Herford und Bielefeld

Bad Oeynhausen	63200
Bad Salzuflen	65300

Bielefeld	60000
Bünde/Westf.	62200

Enger	62300
Herford	62000
Hiddenhausen	62400
Kirchlengern	62500

Löhne	62600
Rödinghausen	62700
Spenge	62800
Vlotho	62900

18.14. Netz Hochsauerlandkreis

Arnsberg	44260
Bestwig	44670
Brilon	44780
Hallenberg	44500
Marsberg	44800
Medebach	44890

Meschede	44660
Olsberg	44680
Schmallenberg	44300
Sundern	44270
Winterberg	44700

18.15. Netz Hochstift

Altenbeken	77750
Bad Driburg	77870
Bad Lippspringe	77760
Bad Wünneberg	77820
Beverungen	77880
Borchen	77720
Borgentreich	77900
Brakel	77920
Büren	77770
Delbrück	77780

Hövelhof	77790
Höxter	77850
Lichtenau	77800
Marienmünster	77930
Nieheim	77940
Paderborn	77700
Salzkotten	77810
Steinheim	77950
Warburg	77960
Willebadessen	77980

18.16. Netz Lübbecke

Lübbecke	63600
Stemwede	64100
Hüllhorst	63500
Rahden	64000

Espelkamp	63300
Hille	63400
Preußisch Oldendorf	63900

18.17. Netz Lippe und Steinheim

Augustdorf	65200
Bad Pyrmont	67520
Bad Salzuflen	65300
Barntrup	65400
Blomberg	65500
Detmold	65000
Dörentrup	65600
Extertal	65700
Horn-Bad Meinberg	65800
Kalletal	65900

Lage	66100
Lemgo	66000
Leopoldshöhe	66200
Lügde	66300
Oerlinghausen	66400
Rinteln	67590
Schieder-Schwalenberg	66500
Schlangen	66600
Steinheim	77950

18.18. Netz Lippe und Bielefeld

Netz Lippe (siehe 18.17) plus	
Bad Salzuflen	65300
Bielefeld	60000
Detmold	65000
Herford	62000
Kalletal	65900

Augustdorf	65200
Lage	66100
Lemgo	66000
Leopoldshöhe	66200
Oerlinghausen	66400

18.19. Netz Märkischer Kreis

Altena	48110
Balve	48160
Halver	48030
Hemer	48150
Herscheid	48060
Iserlohn	48600
Kierspe	48040
Lüdenscheid	48500

Meinerzhagen/Stadt	48050
Meinerzhagen/Valbert	48240
Menden	48170
Nachrodt-Wiblingwerde	48120
Neuenrade	48090
Plettenberg	48070
Schalksmühle	48020
Werdohl	48100

18.20. Netz Minden-Lübbecke

Bad Oeynhausen	63200	Minden	63000
Bünde/Westf.	62200	Petershagen Nord	63710
Cammer	67460	Petershagen Süd	63720
Espelkamp	63300	Porta Westfalica	63800
Hille	63400	Preußisch Oldendorf	63900
Hüllhorst	63500	Rahden	64000
Jenhorst	67350	Rödinghausen	62700
Kirchlengern	62500	Stemwede	64100
Lemförde	67280	Stolzenau/Steyerberg/Warmsen	67330
Löhne	62600	Uchte	67340
Lübbecke	63600		

18.21. Kreis Lippe

Augustdorf	65200	Kalletal	65900
Bad Salzuflen	65300	Lage	66100
Barntrop	65400	Lemgo	66000
Blomberg	65500	Leopoldshöhe	66200
Detmold	65000	Lügde	66300
Dörentrup	65600	Oerlinghausen	66400
Extertal	65700	Schieder-Schwalenberg	66500
Horn-Bad Meinberg	65800	Schlangen	66600

18.22. Kreis Minden-Lübbecke und Herford

Bad Oeynhausen	63200	Kirchlengern	62500
Bünde/Westf.	62200	Löhne	62600
Enger	62300	Lübbecke	63600
Espelkamp	63300	Minden	63000
Herford	62000	Petershagen Nord	63710
Hiddenhausen	62400	Petershagen Süd	63720
Hille	63400	Porta Westfalica	63800
Hüllhorst	63500	Preußisch Oldendorf	63900

Rahden	64000
Rödinghausen	62700
Spenge	62800

Stemwede	64100
Vlotho	62900

18.23. Netz Minden-Lübbecke und Herford

Bad Oeynhausen	63200
Bünde/Westf.	62200
Cammer	67460
Enger	62300
Espelkamp	63300
Herford	62000
Hiddenhausen	62400
Hille	63400
Hüllhorst	63500
Jenhorst	67350
Kirchlengern	62500
Lemförde	67280
Löhne	62600

Lübbecke	63600
Minden	63000
Petershagen Nord	63710
Petershagen Süd	63720
Porta Westfalica	63800
Preußisch Oldendorf	63900
Rahden	64000
Rödinghausen	62700
Spenge	62800
Stemwede	64100
Stolzenau/Steierberg/Warmsen	67330
Uchte	67340
Vlotho	62900

18.24. Netz Münsterland

Ahaus	57840
Ahlen	53310
Altenberge	51700
Ascheberg	55560
Bad Bentheim/Schüttorf	91560
Bad Iburg	94160
Beckum	53330
Beelen	53120
Billerbeck	55610
Bocholt	57670
Borken	57650
Coesfeld	55620
Dorsten	17050

DrenSteinfurt	53400
Dülmen	55520
Ennigerloh	53320
Enschede	97430
Everswinkel	53200
Gescher	57630
Glandorf	94170
Greven	51010
Gronau	57750
Hagen a.T.W.	94140
Haltern am See	15060
Hamm	42100
Hasbergen	94120

Anlagen Teilnetze und Tarifgebiete

Havixbeck	55600	Osnabrück/Belm	91000
Heek	57830	Ostbevern	53900
Heiden	57590	Raesfeld	57690
Herzebrock-Clarholz	60900	Recke	51080
Hopsten	51090	Reken	57580
Hörstel	51790	Rheda-Wiedenbrück	61100
Horstmar	51810	Rhede	57660
Ibbenbüren	51030	Rheine	51780
Isselburg	57440	Rosendahl	55420
Ladbergen	51910	Saerbeck	51020
Laer	51800	Sassenberg	53180
Langenberg	61000	Schermbeck/Hünxe	17140
Legden	57880	Schöppingen	57820
Lengerich	51940	Senden	55500
Lienen	51950	Sendenhorst	53300
Lippstadt	49160	Spelle	91550
Lotte	51060	Stadtlohn	57860
Lüdinghausen	55510	Steinfurt	51730
Metelen	51890	Südlohn	57870
Mettingen	51040	Tecklenburg	51930
Münster	55000	Telgte	53100
Neuenkirchen	51770	Velen	57640
Nordkirchen	55550	Vreden	57850
Nordwalde	51710	Wadersloh	53340
Nottuln	55530	Warendorf	53110
Ochtrup	51740	Westerkappeln	51050
Oelde	53350	Wettringen	51760
Oer Erkenschwick/Datteln	15180	Winterswijk	97420
Olfen	55080		

18.25. Netz Petershagen

Petershagen Nord	63710	Petershagen Süd	63720
------------------	-------	-----------------	-------

18.26. Netz Ruhr-Lippe

Altena	48110	Lippetal	49430
Anröchte	49180	Lippstadt	49160
Arnsberg	44260	Lüdenscheid	48500
Attendorn	80200	Lünen	42190
Bad Arolsen	94850	Marsberg	44800
Bad Sassendorf	49530	Medebach	44890
Balve	48160	Meinerzhagen Stadt	48050
Bergkamen	42400	Meinerzhagen Valbert	48240
Bestwig	44670	Menden	48170
Bönen	42410	Meschede	44660
Brilon	44780	Möhnesee	49280
Diemelsee	94930	Nachrodt-Wiblingwerde	48120
Diemelstadt	94820	Neuenrade	48090
Dortmund Mitte/West	12370	Olsberg	44680
Dortmund Ost	12380	Plettenberg	48070
Ense	49240	Radevormwald	22810
Erwitte	49170	Rüthen	49380
Finnentrop	80100	Schalksmühle	48020
Fröndenberg	42590	Schmallenberg	44300
Geseke	49360	Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld	12670
Hagen	18580	Schwerte	42150
Hallenberg	44500	Selm	42180
Halver	48030	Soest	49230
Hamm	42100	Sundern	44270
Hemer	48150	Unna	42490
Herscheid	48060	Waltrop	12290
Holzwickede	42480	Warstein	49590
Iserlohn	48600	Welver	49440
Kamen	42390	Werdohl	48100
Kierspe	48040	Werl	49220
Lennestadt	80300	Werne	42200

Wickede	49520
Willingen	94940
Winterberg	44700

Wipperfürth	22420
Witten/Wetter/Herdecke	12470

18.27. Netz Soest

Anröchte	49180
Bad Sassendorf	49530
Ense	49240
Erwitte	49170
Geseke	49360
Lippetal	49430
Lippstadt	49160

Möhnesee	49280
Rüthen	49380
Soest	49230
Warstein	49590
Welper	49440
Werl	49220
Wickede	49520

18.28. Netz Steinfurt

Altenberge	51700
Greven	51010
Hopsten	51090
Hörstel	51790
Horstmar	51810
Ibbenbüren	51030
Ladbergen	51910
Laer	51800
Lengerich	51940
Lienen	51950
Lotte	51060
Metelen	51890

Mettingen	51040
Neuenkirchen	51770
Nordwalde	51710
Ochtrup	51740
Recke	51080
Rheine	51780
Saerbeck	51020
Steinfurt	51730
Tecklenburg	51930
Westerkappeln	51050
Wettringen	51760

18.29. Netz TeutoOWL

Augustdorf	65200
Bad Oeynhausen	63200
Bad Pyrmont	67520
Bad Salzuflen	65300
Barntrup	65400

Bielefeld	60000
Blomberg	65500
Borgholzhausen	60600
Bünde/Westf.	62200
Cammer	67460

Detmold	65000
Dissen/Bad Rothenfelde	94190
Dörentrup	65600
Enger	62300
Espelkamp	63300
Extertäl	65700
Gütersloh	60500
Halle/Westf.	60700
Harsewinkel	60800
Herford	62000
Herzebrock-Clarholz	60900
Hiddenhausen	62400
Hille	63400
Horn-Bad Meinberg	65800
Hüllhorst	63500
Jenhorst	67350
Kalletal	65900
Kirchlengern	62500
Lage	66100
Langenberg	61000
Lemförde	67280
Lemgo	66000
Leopoldshöhe	66200
Löhne	62600
Lübbecke	63600

Lügde	66300
Minden	63000
Neuenkirchen	93670
Oerlinghausen	66400
Petershagen Nord	63710
Petershagen Süd	63720
Preußisch Oldendorf	63900
Porta Westfalica	63800
Rahden	64000
Rietberg	61200
Rinteln	67590
Rödinghausen	62700
Schieder-Schwalenberg	66500
Schlangen	66600
Schloß Holte-Stukenbrock	61300
Spenge	62800
Steinhagen	61400
Stemwede	64100
Stolzenau/Steyerberg/Warmsen	67330
Uchte	67340
Verl	61500
Versmold	61600
Vlotho	62900
Werther	61700

18.30. Netz Übergang Münsterland / Ruhr-Lippe

Ahlen	53310
Anröchte	49180
Ascheberg	55560
Bad Sassendorf	49530
Beckum	53330
Beelen	53120

Bergkamen	42400
Billerbeck	55610
Bönen	42410
Coesfeld	55620
Drensteinfurt	53400
Dülmen	55520

Ennigerloh	53320	Olfen	55080
Ense	49240	Ostbevern	53900
Erwitte	49170	Rosendahl	55420
Everswinkel	53200	Rüthen	49380
Fröndenberg	42590	Sassenberg	53180
Geseke	49360	Schwerte	42150
Hamm	42100	Selm	42180
Havixbeck	55600	Senden	55500
Holzwickede	42480	Sendenhorst	53300
Kamen	42390	Soest	49230
Lippetal	49430	Telgte	53100
Lippstadt	49160	Unna	42490
Lüdinghausen	55510	Wadersloh	53340
Lünen	42190	Warendorf	53110
Möhnesee	49280	Warstein	49590
Münster	55000	Welper	49440
Nordkirchen	55550	Werl	49220
Nottuln	55530	Werne	42200
Oelde	53350	Wickede	49520

18.31. Netz Unna

Bergkamen	42400	Lünen	42190
Bönen	42410	Schwerte	42150
Fröndenberg	42590	Selm	42180
Holzwickede	42480	Werne	42200
Kamen	42390	Unna	42490

18.32. Netz UrlauberTicket Sauer- und Siegerland

Altena	48110	Bad Laasphe	81700
Anröchte	49180	Bad Marienberg	87100
Arnsberg	44260	Bad Sassendorf	49530
Attendorn	80200	Balve	48160
Bad Berleburg	81300	Battenberg	85200

Bestwig	44670	Marsberg	44800
Betzdorf	87500	Medebach	44890
Breidenbach	86200	Meinerzhagen Stadt	48050
Brilon	44780	Meinerzhagen Valbert	48240
Burbach	82000	Menden	48170
Daaden	87400	Meschede	44660
Dietzhöhlztal	86300	Möhnesee	49280
Dillenburg	86500	Nachrodt-Wiblingwerde	48120
Drolshagen	80400	Netphen	81600
Ense	49240	Neuenrade	48090
Erndtebrück	81200	Neunkirchen	81900
Erwitte	49170	Olpe	80500
Finnentrop	80100	Olsberg	44680
Freudenberg	81400	Plettenberg	48070
Geseke	49360	Rennerod	87200
Hallenberg	44500	Rüthen	49380
Halver	48030	Schalksmühle	48020
Hatzfeld	85100	Schmallenberg	44300
Hemer	48150	Siegen	81500
Herdorf	87300	Soest	49230
Herscheid	48060	Sundern	44270
Hilchenbach	81100	Warstein	49590
Iserlohn	48600	Welver	49440
Kierspe	48040	Wenden	80700
Kirchen	87600	Werdohl	48100
Kirchhundem	80600	Werl	49220
Kreuztal	81000	Wickede	49520
Lennestadt	80300	Willingen	94940
Lippetal	49430	Wilnsdorf	81800
Lippstadt	49160	Winterberg	44700
Lüdenscheid	48500	Wissen	87700

18.33. Netz Warendorf

Ahlen	53310	Ostbevern	53900
Beckum	53330	Sassenberg	53180
Beelen	53120	Sendenhorst	53300
Drensteinfurt	53400	Telgte	53100
Ennigerloh	53320	Wadersloh	53340
Everswinkel	53200	Warendorf	53110
Oelde	53350		

18.34. Westfalen-Süd Binnennetz

Attendorn	80200	Kirchhundem	80600
Bad Berleburg	81300	Kreuztal	81000
Bad Laasphe	81700	Lennestadt	80300
Burbach	82000	Netphen	81600
Drolshagen	80400	Neunkirchen	81900
Erndtebrück	81200	Olpe	80500
Finnentrop	80100	Siegen	81500
Freudenberg	81400	Wenden	80700
Hilchenbach	81100	Wilnsdorf	81800

18.35. Westfalen-Süd Gesamtnetz

Attendorn	80200	Drolshagen	80400
Bad Berleburg	81300	Erndtebrück	81200
Bad Laasphe	81700	Finnentrop	80100
Bad Marienberg	87100	Freudenberg	81400
Battenberg	85200	Haiger	86600
Betzdorf	87500	Hatzfeld	85100
Breidenbach	86200	Herdorf	87300
Burbach	82000	Hilchenbach	81100
Daaden	87400	Kirchen	87600
Dietzhöhlztal	86300	Kirchhundem	80600
Dillenburg	86500	Kreuztal	81000

Lennestadt	80300
Netphen	81600
Neunkirchen	81900
Olpe	80500
Rennerod	87200

Siegen	81500
Wenden	80700
Wilnsdorf	81800
Wissen	87700

19. Verzeichnis der Gemeinden und Tarifgebiete

19.1. alphabetisch

Tarifgebiet Name	Nummer
Ahaus	57840
Ahlen	53310
Altena	48110
Altenbeken	77750
Altenberge	51700
Anröchte	49180
Arnsberg	44260
Ascheberg	55560
Attendorn	80200
Augustdorf	65200
Bad Arolsen	94850
Bad Bentheim/Schüttorf	91560
Bad Berleburg	81300
Bad Driburg	77870
Bad Iburg	94160
Bad Karlshafen	79830
Bad Laasphe	81700
Bad Laer	94180
Bad Lippspringe	77760
Bad Marienberg	87100
Bad Oeynhausen	63200

Tarifgebiet Name	Nummer
Bad Pyrmont	67520
Bad Salzuflen	65300
Bad Sassendorf	49530
Bad Wünnenberg	77820
Balve	48160
Barntrop	65400
Battenberg	85200
Beckum	53330
Beelen	53120
Bergkamen	42400
Bestwig	44670
Betzdorf	87500
Beverungen	77880
Bielefeld	60000
Billerbeck	55610
Bissendorf	93120
Blomberg	65500
Bocholt	57670
Bönen	42410
Borchen	77720
Borgentreich	77900

Tarifgebiet Name	Nummer	Tarifgebiet Name	Nummer
Borgholzhausen	60600	Erndtebrück	81200
Borken	57650	Erwitte	49170
Breckerfeld	12670	Eslohe	44760
Brilon	44780	Espelkamp	63300
Bünde	62200	Everswinkel	53200
Burbach	82000	Extertal	65700
Büren	77770	Finnentrop	80100
Cammer	67460	FMO (Flughafen Münster/Osna- brück)	51920
Coesfeld	55620	Frankenberg (Eder)	94920
Daaden	87400	Freudenberg	81400
Datteln	15180	Fröndenberg	42590
Delbrück	77780	Georgsmarienhütte	94110
Detmold	65000	Gescher	57630
Diemelsee	94930	Geseke	49360
Diemelstadt	94820	Gevelsberg	12670
Dietzhölztal	86300	Glandorf	94170
Dillenburg	86500	Greven	51010
Dissen/Bad Rothenfelde	94190	Gronau	57750
Dörentrup	65600	Gütersloh	60500
Dorsten	17050	Hagen	18580
Dortmund Mitte/West	12370	Hagen a.T.W.	94140
Dortmund Ost	12380	Haiger	86600
Drensteinfurt	53400	Halle (Westf.)	60700
Drolshagen	80400	Hallenberg	44500
Dülmen	55520	Haltern am See	15060
Emsdetten	51220	Halver	48030
Enger	62300	Hamm	42100
Ennepetal	12670	Harsewinkel	60800
Ennigerloh	53320	Hasbergen	94120
Enschede	97430	Hatzfeld	85100
Ense	49240	Havixbeck	55600

Tarifgebiet Name	Nummer	Tarifgebiet Name	Nummer
Heek	57830	Ladbergen	51910
Heiden	57590	Laer	51800
Hemer	48150	Lage	66100
Herdecke	12470	Langenberg	61000
Herdorf	87300	Langenthal (Trendelburg)	79826
Herford	62000	Legden	57880
Herscheid	48060	Lemförde	67280
Herzebrock-Clarholz	60900	Lemgo	66000
Hiddenhausen	62400	Lengerich	51940
Hilchenbach	81100	Lennestadt	80300
Hille	63400	Leopoldshöhe	66200
Hilter a.T.W.	94150	Lichtenau	77800
Holzminden	79600	Lienen	51950
Holzwickede	42480	Lippetal	49430
Hopsten	51090	Lippstadt	49160
Horn-Bad Meinberg	65800	Löhne	62600
Hörstel	51790	Lotte	51060
Horstmar	51810	Lübbecke	63600
Hövelhof	77790	Lüdenscheid	48500
Höxter	77850	Lüdinghausen	55510
Hüllhorst	63500	Lügde	66300
Ibbenbüren	51030	Lünen	42190
Iserlohn	48600	Marienmünster	77930
Isselburg	57440	Marsberg	44800
Jenhorst	67350	Medebach	44890
Kalletal	65900	Meinerzhagen Stadt	48050
Kamen	42390	Meinerzhagen-Valbert	48240
Kierspe	48040	Melle	93240
Kirchen	87600	Menden	48170
Kirchhundem	80600	Meschede	44660
Kirchlengern	62500	Metelen	51890
Kreuztal	81000	Mettingen	51040

Anlagen Teilnetze und Tarifgebiete

Tarifgebiet Name	Nummer	Tarifgebiet Name	Nummer
Minden	63000	Reken	57580
Möhnesee	49280	Rennerod	87200
Münster	55000	Rheda-Wiedenbrück	61100
Nachrodt-Wiblingwerde	48120	Rhede	57660
Netphen	81600	Rheine	51780
Neuenkirchen (Melle)	93670	Rietberg	61200
Neuenkirchen	51770	Rinteln	67590
Neuenrade	48090	Rödinghausen	62700
Neunkirchen	81900	Rosendahl	55420
Nieheim	77940	Rüthen	49380
Nordkirchen	55550	Saerbeck	51020
Nordwalde	51710	Salzkotten	77810
Nottuln	55530	Sassenberg	53180
Ochtrup	51740	Schalksmühle	48020
Oelde	53350	Schieder-Schwalenberg	66500
Oer-Erkenschwick	15180	Schlangen	66600
Oerlinghausen	66400	Schloß Holte-Stukenbrock	61300
Olfen	55080	Schmallenberg	44300
Olpe	80500	Schöppingen	57820
Olsberg	44680	Schwelm	12670
Osnabrück/Belm	91000	Schwerte	42150
Ostbevern	53900	Selm	42180
Paderborn	77700	Senden	55500
Petershagen Nord	63710	Sendenhorst	53300
Petershagen Süd	63720	Siegen	81500
Plettenberg	48070	Soest	49230
Porta Westfalica	63800	Spelle	91550
Preußisch Oldendorf	63900	Spenge	62800
Radevormwald	22810	Stadtlohn	57860
Raesfeld	57690	Steinfurt	51730
Rahden	64000	Steinhagen	61400
Recke	51080	Steinheim	77950

Tarifgebiet Name	Nummer
Stemwede	64100
Steyerberg	67330
Stolzenau	67330
Südlohn	57870
Sundern	44270
Tecklenburg	51930
Telgte	53100
Uchte	67340
Unna	42490
Velen	57640
Verl	61500
Versmold	61600
Vlotho	62900
Volkmarsen	79860
Vreden	57850
Wadersloh	53340
Warburg	77960
Warendorf	53110
Warmesen	67330

Tarifgebiet Name	Nummer
Warstein	49590
Welver	49440
Wenden	80700
Werdohl	48100
Werl	49220
Werne a.d. Lippe	42200
Werther (Westf.)	61700
Westerkappeln	51050
Wetter	12470
Wettringen	51760
Wickede	49520
Willebadessen	77980
Willingen (Upland)	94940
Wilnsdorf	81800
Winterberg	44700
Winterswijk	97420
Wipperfürth	22420
Wissen	87700
Witten	12470

19.2. numerisch

Tarifgebiet Nummer	Name
12370	Dortmund Mitte/West
12380	Dortmund Ost
12470	Herdecke
12470	Wetter
12470	Witten
12670	Breckerfeld
12670	Ennepetal
12670	Gevelsberg

Tarifgebiet Nummer	Name
12670	Schwelm
15060	Haltern am See
15180	Datteln
15180	Oer-Erkenschwick
17050	Dorsten
18580	Hagen
22420	Wipperfürth
22810	Radevormwald

Tarifgebiet Nummer	Name	Tarifgebiet Nummer	Name
42100	Hamm	48110	Altena
42150	Schwerte	48120	Nachrodt-Wiblingwerde
42180	Selm	48150	Hemer
42190	Lünen	48160	Balve
42200	Werne a.d. Lippe	48170	Menden
42390	Kamen	48240	Meinerzhagen-Valbert
42400	Bergkamen	48500	Lüdenscheid
42410	Bönen	48600	Iserlohn
42480	Holzwickede	49160	Lippstadt
42490	Unna	49170	Erwitte
42590	Fröndenberg	49180	Anröchte
44260	Arnsberg	49220	Werl
44270	Sundern	49230	Soest
44300	Schmallenberg	49240	Ense
44500	Hallenberg	49280	Möhnesee
44660	Meschede	49360	Geseke
44670	Bestwig	49380	Rüthen
44680	Olsberg	49430	Lippetal
44700	Winterberg	49440	Welper
44760	Eslohe	49520	Wickede
44780	Brilon	49530	Bad Sassendorf
44800	Marsberg	49590	Warstein
44890	Medebach	51010	Greven
48020	Schalksmühle	51020	Saerbeck
48030	Halver	51030	Ibbenbüren
48040	Kierspe	51040	Mettingen
48050	Meinerzhagen Stadt	51050	Westerkappeln
48060	Herscheid	51060	Lotte
48070	Plettenberg	51080	Recke
48090	Neuenrade	51090	Hopsten
48100	Werdohl	51220	Emsdetten

Tarifgebiet Nummer	Name	Tarifgebiet Nummer	Name
51700	Altenberge	55420	Rosendahl
51710	Nordwalde	55500	Senden
51730	Steinfurt	55510	Lüdinghausen
51740	Ochtrup	55520	Dülmen
51760	Wettringen	55530	Nottuln
51770	Neuenkirchen	55550	Nordkirchen
51780	Rheine	55560	Ascheberg
51790	Hörstel	55600	Havixbeck
51800	Laer	55610	Billerbeck
51810	Horstmar	55620	Coesfeld
51890	Metelen	57440	Isselburg
51910	Ladbergen	57580	Reken
51920	FMO (Flughafen Münster/Osnabrück)	57590	Heiden
51930	Tecklenburg	57630	Gescher
51940	Lengerich	57640	Velen
51950	Lienen	57650	Borken
53100	Telgte	57660	Rhede
53110	Warendorf	57670	Bocholt
53120	Beelen	57690	Raesfeld
53180	Sassenberg	57750	Gronau
53200	Everswinkel	57820	Schöppingen
53300	Sendenhorst	57830	Heek
53310	Ahlen	57840	Ahaus
53320	Ennigerloh	57850	Vreden
53330	Beckum	57860	Stadtlohn
53340	Wadersloh	57870	Südlohn
53350	Oelde	57880	Legden
53400	Drensteinfurt	60000	Bielefeld
53900	Ostbevern	60500	Gütersloh
55000	Münster	60600	Borgholzhausen
55080	Olfen	60700	Halle (Westf.)

Tarifgebiet Nummer	Name	Tarifgebiet Nummer	Name
60800	Harsewinkel	65000	Detmold
60900	Herzebrock-Clarholz	65200	Augustdorf
61000	Langenberg	65300	Bad Salzuflen
61100	Rheda-Wiedenbrück	65400	Barntrop
61200	Rietberg	65500	Blomberg
61300	Schloß Holte-Stukenbr.	65600	Dörentrup
61400	Steinhagen	65700	Extertal
61500	Verl	65800	Horn-Bad Meinberg
61600	Versmold	65900	Kalletal
61700	Werther (Westf.)	66000	Lemgo
62000	Herford	66100	Lage
62200	Bünde	66200	Leopoldshöhe
62300	Enger	66300	Lügde
62400	Hiddenhausen	66400	Oerlinghausen
62500	Kirchlengern	66500	Schieder-Schwalenberg
62600	Löhne	66600	Schlangen
62700	Rödinghausen	67280	Lemförde
62800	Spenge	67330	Steyerberg
62900	Vlotho	67330	Stolzenau
63000	Minden	67330	Warmßen
63200	Bad Oeynhausen	67340	Uchte
63300	Espelkamp	67350	Jenhorst
63400	Hille	67460	Cammer
63500	Hüllhorst	67520	Bad Pyrmont
63600	Lübbecke	67590	Rinteln
63710	Petershagen Nord	77700	Paderborn
63720	Petershagen Süd	77720	Borchen
63800	Porta Westfalica	77750	Altenbeken
63900	Preußisch Oldendorf	77760	Bad Lippspringe
64000	Rahden	77770	Büren
64100	Stemwede	77780	Delbrück

Tarifgebiet Nummer	Name	Tarifgebiet Nummer	Name
77790	Hövelhof	81700	Bad Laasphe
77800	Lichtenau	81800	Wilnsdorf
77810	Salzkotten	81900	Neunkirchen
77820	Bad Wünnenberg	82000	Burbach
77850	Höxter	85100	Hatzfeld
77870	Bad Driburg	85200	Battenberg
77880	Beverungen	86300	Dietzhöhlztal
77900	Borgentreich	86500	Dillenburg
77930	Marienmünster	86600	Haiger
77940	Nieheim	87100	Bad Marienberg
77950	Steinheim	87200	Rennerod
77960	Warburg	87300	Herdorf
77980	Willebadessen	87400	Daaden
79600	Holzminden	87500	Betzdorf
79826	Langenthal (Trendelbg.)	87600	Kirchen
79830	Bad Karlshafen	87700	Wissen
79860	Volkmarsen	91000	Osnabrück/Belm
80100	Finnentrop	91550	Spelle
80200	Attendorn	91560	Bad Bentheim/Schütt.
80300	Lennestadt	93120	Bissendorf
80400	Drolshagen	93240	Melle
80500	Olpe	93670	Neuenkirchen (Melle)
80600	Kirchhundem	94110	Georgsmarienhütte
80700	Wenden	94120	Hasbergen
81000	Kreuztal	94140	Hagen a.T.W.
81100	Hilchenbach	94150	Hilter a.T.W.
81200	Erndtebrück	94160	Bad Iburg
81300	Bad Berleburg	94170	Glandorf
81400	Freudenberg	94180	Bad Laer
81500	Siegen	94190	Dissen/Bad Rothenfelde
81600	Netphen	94820	Diemelstadt

Tarifgebiet Nummer	Name
94850	Bad Arolsen
94920	Frankenberg (Eder)
94930	Diemelsee
94940	Willingen (Upland)

Tarifgebiet Nummer	Name
97420	Winterswijk
97430	Enschede

O **Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif**

Gültig ab 01.08.2020

(1) Grundlagen

- (1) (1) Die Beförderungsbedingungen regeln das Zusammenspiel zwischen Verkehrsunternehmen und Fahrgästen, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die Benutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Verkehrsmittel. Die Beförderungsbedingungen werden durch separate Tarifbestimmungen der nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifes ergänzt, in denen weitere Regelungen zu Fahrausweisen und Tarifen festgeschrieben sind. Beförderungsbedingungen und die jeweiligen Tarifbestimmungen gelten zusammen.
- (2) (2) Mit dem Betreten eines Fahrzeuges bzw. dem Betreten der Betriebsanlagen der Verkehrsunternehmen akzeptiert der Fahrgast die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als Bestandteil des Beförderungsvertrages.

(2) Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Gegenständen und Tieren auf allen Linien der Verkehrsunternehmen, die in den folgenden Verkehrsverbänden sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften zusammengeschlossen sind:

- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR),
- Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS),
- Aachener Verkehrsverbund (AVV),
- WestfalenTarif GmbH (WTG),
- Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe (TGRL),
- Tarifgemeinschaft Münsterland (TGM),
- OWL Verkehr (OWL V),
- Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter (VPH),
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS),
- Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN),
- einschließlich der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU),

sowie bei kooperationsraumüberschreitenden Fahrten mit dem Nahverkehr im Rahmen des NRW-Tarifs. Die vorliegenden Beförderungsbedingungen gelten auch für Fahrten im Rahmen der jeweiligen Verbund- und Gemeinschaftstarife.

(3) Verhalten der Fahrgäste

(3.1) Rechte der Fahrgäste

- (1) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Beförderung, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beförderungspflicht besteht bzw. er einen gültigen Fahrausweis vorzeigen

kann. Die Angaben auf dem Fahrausweis bzw. beim elektronischen Ticket die auf dem elektronischen Speichermedium befindlichen Angaben sind maßgeblich für die Beförderung. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht grundsätzlich nicht.

- (2) Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit den Verkehrsunternehmen zustande, deren Verkehrsmittel der Fahrgast benutzt. Beschwerden richten Fahrgäste daher an die Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- (3) Bei Beanstandungen des Fahrausweises oder des Wechselgeldes sollte sich der Fahrgast direkt an das Betriebspersonal (im Folgenden Personal genannt) im Fahrzeug oder vor Ort wenden, um die Sachlage zu klären.

(3.2) Pflichten der Fahrgäste

- (1) Jeder Fahrgast muss sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und der Fahrzeuge so verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern.
- (2) Dabei müssen die Fahrgäste den Anweisungen des Personals Folge leisten. So kann das Personal Fahrgäste beispielsweise auf bestimmte Wagen bzw. Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (3) Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern benötigen Sitzplätze: Bei Bedarf müssen andere Fahrgäste aufstehen. Mitgeführte Kinderwagen, Fahrräder und andere Sachen sind zu beaufsichtigen bzw. so zu sichern, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Zudem ist jeder Fahrgast verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die vorliegenden Beförderungsbedingungen können durch einzelne oder mehrere Verkehrsunternehmen um ein Alkoholkonsumverbot ergänzt werden. Weiterführende Bestimmungen auf Grundlage des jeweiligen Hausrechts (z. B. Ess- und Trinkverbote) bleiben von diesen Beförderungsbedingungen unberührt.

(4) Ausschluss von der Beförderung

- (1) Die Verkehrsunternehmen können Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder auch für andere Fahrgäste darstellen, von der Beförderung ausschließen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren müssen, wenn sie nicht bereits eine Schule besuchen, von einem Erwachsenen oder einem anderen Kind begleitet werden, das mindestens 6 Jahre alt ist.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Personal. Personal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung des Fahrpreises.

(5) Ansprüche des Verkehrsunternehmens

(5.1) Verunreinigungen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen

Wenn der Fahrgast ein Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen verschmutzt/verunreinigt oder beschädigt, kann das Verkehrsunternehmen ein Reinigungs- bzw. Instandhaltungsentgelt in Höhe von 20,00 Euro verlangen. Ist der Schaden höher, kann das Verkehrsunternehmen weitergehende Ansprüche geltend machen. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(5.2) Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Fahrgast darf die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen nur dann betätigen, wenn Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer oder des Fahrzeuges bzw. der Betriebsanlagen besteht. Bei Missbrauch muss er einen Betrag in Höhe von 30,00 Euro, im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs von 200,00 Euro zahlen; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(5.3) Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen

- (1) Das Rauchen ist nur in besonders gekennzeichneten Raucherbereichen von Bahnsteiganlagen erlaubt. In den Fahrzeugen des ÖPNV ist das Rauchen generell verboten. Das Rauchverbot umfasst auch die Nutzung elektronischer Dampfprodukte (z. B. E-Zigarette, E-Shisha). Raucht ein Fahrgast dort, wo es ausdrücklich nicht erlaubt ist, wird ihn das Personal zunächst darauf aufmerksam machen.
- (2) Falls der Fahrgast trotz eines solchen Hinweises weiterhin raucht, kann das Personal einen Betrag in Höhe von 15,00 Euro verlangen.

(6) Pflichten des Verkehrsunternehmens

Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes bzw. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsvorschriften sowie des durch den Fahrplan definierten Leistungsangebotes zur Beförderung von Fahrgästen verpflichtet – es sei denn, die Beförderung wird durch Umstände verhindert, die das Verkehrsunternehmen nicht abwenden und denen es nicht abhelfen kann.

(7) Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit

(7.1) Fahrpreise, Fahrausweise

- (1) Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung der Verkehrsunternehmen, die sich in den unter Ziffer 2 genannten Verkehrsverbänden/-gemeinschaften zusammenschlossen haben, verkauft.

- (2) Beim Einsteigen muss der Fahrgast einen für die gesamte Fahrt gültigen Fahrausweis haben. Falls nicht, muss er diesen unverzüglich und unaufgefordert lösen. Ein Fahrausweisverkauf in den Zügen der EVUs bzw. Stadt- und Straßenbahnen ist dabei nur ausnahmsweise dort möglich, wo mobile Fahrausweisautomaten eingesetzt werden oder ein Fahrausweisverkauf beim Fahrer von Stadt- und Straßenbahnen stattfindet; ansonsten ist er ausgeschlossen.
- (3) Fahrausweise mit dem Hinweis „nur gültig mit Entwerteraufdruck“ sind entweder bereits vor Fahrtantritt oder, sofern Entwerter an den Betriebsanlagen bzw. im Fahrzeug vorhanden sind, unverzüglich nach Betreten der Betriebsanlagen bzw. des Fahrzeuges zu entwerfen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Bereits beim Kauf entwertete Fahrausweise sind hiervon ausgenommen. Sollte eine Entwertung technisch nicht möglich sein, so hat sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert an das Personal zu wenden, damit dieses seinen Fahrausweis entwerten kann.
- (4) Der Fahrausweis muss so lange aufbewahrt werden, bis die Fahrt endet. Das Personal kann den Fahrgast jederzeit dazu auffordern, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen – der Fahrgast ist verpflichtet, dieser Aufforderung zu folgen. Darüber hinaus sind im Falle von Fahrgastbefragungen oder Verkehrserhebungen die Fahrausweise dem Zählpersonal, welches sich durch Zählerausweise zu legitimieren hat, vorzuzeigen oder auf Verlangen auszuhändigen.
- (5) Der Fahrgast kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn er der Aufforderung des Personals nicht nachkommt, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen, ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu zahlen oder die hierfür notwendigen Angaben zu machen. Das gleiche gilt, wenn ihm angeboten wird, einen Fahrausweis nachzulösen und er dieses ablehnt. Dabei muss das Personal die Umstände des jeweiligen Einzelfalls prüfen und dafür Sorge tragen, dass insbesondere junge oder ältere Fahrgäste sowie hilflose Personen danach keinen Gefahren für Leib oder Leben ausgesetzt sind.
- (6) Der Fahrgast muss dem vor Ort erreichbaren Personal Beanstandungen des Fahrausweises unverzüglich mitteilen. Das Verkehrsunternehmen ist ansonsten nicht verpflichtet, spätere Beanstandungen zu berücksichtigen.

(7.2) Zahlungsmittel

- (1) Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldscheine über 10,00 Euro zu wechseln oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Wenn das Personal Geldscheine über 10,00 Euro nicht wechseln kann, wird es dem Fahrgast eine Quittung über den ausstehenden Betrag ausstellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld dann – unter Vorlage der Quittung – bei der Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. muss sie abbrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) Abweichend davon können Fahrausweise an Fahrausweisautomaten nur mit den dort vorgesehenen Zahlungsmitteln gekauft werden. In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Personal darüber hinaus nicht verpflichtet, Geld zu wechseln.

(7.3) Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.
- (2) Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die

- a) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung des Personals nicht unverzüglich aus-gefüllt werden,
 - b) nicht mit einer gültigen Wertmarke – falls erforderlich – versehen sind,
 - c) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt bzw. laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - d) eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 - e) von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - f) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - g) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen bzw. gesperrt oder als ungültig gekennzeichnet sind,
 - h) ohne den ggf. erforderlichen Lichtbildausweis bzw. das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (3) Das Personal kann ungültige Fahrausweise nach Absatz 2 a bis h einziehen, das Fahrgeld wird in den Fällen a bis g nicht erstattet.
- (4) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem bestimmten Ausweis gelten, können vom Personal eingezogen werden, wenn der Fahrgast diesen Ausweis nicht zur Prüfung aushändigen kann. Fahrausweise, die auf eine bestimmte Person ausgestellt sind, gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild. Dies gilt nicht für übertragbare Fahrausweise. Für den Schülerverkehr können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.
- (5) Wenn das Personal den Fahrausweis einzieht, erhält der Fahrgast darüber eine schriftliche Bestätigung.
- (6) Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, erstattet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast den Preis für den neu gelösten Fahrausweis sowie eventuelle Mehrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, einschließlich einfacher Portoauslagen. Der Fahrgast muss dem Verkehrsunternehmen die entsprechenden Fahrausweise vorlegen bzw. zuschicken. Ein zu Unrecht eingezogener Fahrausweis wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast ihn noch für weitere Fahrten verwenden kann. Weitere Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen.

(7.4) Nicht lesbare eTickets auf Chipkarten

- (1) Regelungen zum Umgang mit elektronischen Tickets auf Chipkarten, die mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar sind und für die keiner der unter 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zutrifft, sind in den regionalen Tarifbestimmungen der neun Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie in den Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs hinterlegt.

(7.5) Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast muss dann ein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er
- a) keinen gültigen Fahrausweis hat – und zwar auch dann, wenn er den entsprechenden Fahrausweis zwar besitzt oder gekauft hat, ihn bei einer Kontrolle jedoch nicht zur Prüfung aushändigen kann,
 - b) den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ,
 - c) den Fahrausweis bei Kontrollen nicht vorzeigt, bei elektronischen Tickets trotz Aufforderung des Personals nicht vor das Einstiegskontrollsystem hält oder dem Personal auf Verlangen aushändigt.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,00 Euro erheben. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt. Das Verkehrsunternehmen kann weitergehende Ansprüche geltend machen, wenn der Fahrgast einen ungültigen Zeitfahrausweis benutzt hat. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt von der Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes unberührt.
- (3) Der Fahrgast muss kein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er sich aus Gründen, die außerhalb seiner Verantwortung liegen, keinen Fahrausweis beschaffen bzw. diesen nicht entwerfen konnte. In Zweifelsfällen liegt die Nachweispflicht beim Fahrgast.
- (4) Kann der Fahrgast nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle einen gültigen persönlichen Zeitfahrausweis besessen hat, wird statt des erhöhten Beförderungsentgeltes nach Absatz 2 nur ein Betrag in Höhe von 7,00 Euro fällig. Den Nachweis über den gültigen Fahrausweis muss der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens erbringen. Dem Verkehrsunternehmen ist es freigestellt, auch weniger als 7,00 Euro zu verlangen. Dies gilt auch für Fahrgäste, die im Zuge einer Mitnahmeregelung gemeinsam mit dem Ticketinhaber befördert werden. Der Ticketinhaber kann in diesem Fall das ermäßigte EBE mitbezahlen.
- (5) Hat der Fahrgast ein erhöhtes Beförderungsentgelt gezahlt bzw. eine entsprechende Zahlungsaufforderung erhalten, kann er noch bis zum Ausstiegshaltepunkt weiterfahren. Der Ausstiegshaltepunkt ist dabei der Haltepunkt, an dem der Kunde das Verkehrsmittel, in dem er das erhöhte Beförderungsentgelt gezahlt bzw. die Zahlungsaufforderung erhalten hat, verlässt.

(8) Erstattung, Umtausch

- (1) Generelle Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch von Fahrausweisen sind in den jeweiligen Tarifbestimmungen hinterlegt.
- (2) Ergänzend zu Absatz 1 werden im Vorverkauf erworbene, unentwertete Fahrausweise nach altem Tarifstand ab Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme noch drei Monate anerkannt. Ein Umtausch dieser Fahrausweise ist bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich. Beim Umtausch dieser Fahrausweise wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

(9) Besondere Beförderungsregelungen

(9.1) Kinder

Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert. Kinder unter 7 Jahren, die noch keine Schule besuchen, werden bis zum Zeitpunkt der Einschulung (in Nordrhein-Westfalen beginnt das Schuljahr immer zum 01.08. eines jeden Jahres) ebenfalls unentgeltlich befördert. Für Schul- und Kindergartenverkehre können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.

(9.2) Polizeivollzugsbeamte

Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform werden im Geltungsbereich nach Ziffer 2 in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

(9.3) Tiere

- (1) Fahrgäste können, ohne hierauf einen Rechtsanspruch zu haben, Tiere unentgeltlich mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.
- (2) Hunde bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch eine geeignete Person. Sie müssen kurz angeleint werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen zudem einen Maulkorb tragen.
- (3) Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden, sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden, die ebenfalls keine Sitzplätze blockieren dürfen.
- (4) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind immer zur Beförderung zugelassen.

(9.4) Fahrräder

- (1) Ein Fahrrad ist ein mit Muskelkraft betriebenes Radfahrzeug. Gleichgestellt sind sowohl versicherungsfreie als auch versicherungspflichtige „schnelle“ Radfahrzeuge mit elektrischer Tretunterstützung (sogenannte Pedelects und E-Bikes) sowie nicht zusammenklappbare oder nicht zusammengeklappte elektronische Tretroller.
Bei allen anderen motorbetriebenen Fahrzeugen, insbesondere solchen mit Verbrennungsmotor, handelt es sich nicht um Fahrräder nach diesen Beförderungsbedingungen; die Mitnahme im ÖPNV ist generell ausgeschlossen.
- (2) Im SPNV (Schienenpersonennahverkehr) ist die Mitnahme von Fahrrädern im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 sowie gleichgestellter Radfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1, Satz 2 grundsätzlich nur in den gekennzeichneten Abstellbereichen (z. B. Mehrzweckabteile) erlaubt. Für Fahrzeuge ohne gekennzeichnete Abstellbereiche gelten die Bestimmungen gemäß Absatz 3.
- (3) Im ÖSPV (öffentlicher straßengebundener Personenverkehr) dürfen nur durch Muskelkraft betriebene einspurige Fahrräder im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 und Satz 2 mitgeführt werden, sofern die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Konstruktionen, deren Abmessungen das übliche Fahrradmaß überschreiten (z. B. Tandems, Liegeräder, Dreiräder), sowie Fahrräder mit Verbrennungsmotor sind von der Beförderung im ÖSPV grundsätzlich ausgeschlossen. Abweichend hiervon ermöglichen die ÖSPV-Unternehmen schwerbehinderten Menschen mit Ausweisen nach § 69 des Sozialgesetzbuchs IX auf Kulanzbasis auch die Mitnahme aller anderen Fahrradtypen des Absatz 1, Sätze 1 und 2, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Soweit Schienenersatzverkehr mit Verkehrsmitteln des ÖSPV durchgeführt wird, gelten die Bestimmungen sinngemäß.
- (4) Fahrräder werden generell nur dann befördert, wenn die vorhandenen Kapazitäten und die Platzsituation dies zulassen. Sind die vorgesehenen Fahrrad-Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, können weitere Fahrgäste mit Fahrrädern nicht mehr zusteigen.
In der Mobilität eingeschränkte Personen (z. B. Rollstuhlfahrer oder Personen mit Kinderwagen) haben Vorrang vor Radfahrern. Dem Personal ist die Entscheidung vorbehalten, ob noch Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern besteht nicht.
- (5) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein- und ausladen. Kinder unter 6 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden. Falt- oder Klappräder sowie elektronische Tretroller, die handelsüblich vollständig im kleinstmöglichen Packmaß gefaltet bzw. zusammenge-

klappt sind, zählen als Handgepäck. Separat genutzte Kinderanhänger werden einem Kinderwagen gleichgestellt.

- (6) Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad so zu sichern, dass es keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung im Fahrzeug darstellt, und ist für die Beaufsichtigung seines Fahrrades verantwortlich. Insbesondere muss der Fahrgast Sorge dafür tragen, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder beschmutzt werden und es durch sein Fahrrad zu keinen Beschädigungen des Fahrzeuges kommt. Für entstehende Schäden haftet der Fahrgast.
- (7) Je nach Region kann es Einschränkungen bei den Nutzungszeiten geben; die genauen Zeiten können Fahrgäste den Informationen bzw. Aushängen der Verkehrsunternehmen vor Ort entnehmen.

(9.5) E-Scooter

- (1) Elektromobile, nachfolgend E-Scooter genannt, werden in Kraftomnibussen zusammen mit dem Fahrer nach Maßgabe des einheitlichen Erlasses der Bundesländer (Verkehrsblatt 2017, Heft 6, Seite 237 ff.) befördert, sofern die Auslastung eine verkehrssichere Beförderung zulässt.
- (2) Entsprechend müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Der Fahrgast hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G bzw. aG (§3 Abs. 1 Nr.1 oder 7 SchwbAwV) oder für den E-Scooter eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse erhalten.
 - b) Der E-Scooter ist nach Angaben des Herstellers nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Erlasses für die Mitnahme mit aufsitzender Person freigegeben.
 - c) Der Kraftomnibus ist für den Transport geeignet und entsprechend mit Piktogrammen gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 935 gekennzeichnet.
- (3) Weitere Voraussetzungen für die Mitnahme sind, dass
 - a) der Schwerbehindertenausweis oder die Kostenübernahme auf Verlangen dem Betriebspersonal zur Prüfung vorgezeigt oder, wenn gewünscht, auch ausgehändigt wird,
 - b) der Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung) 300 kg nicht übersteigt,
 - c) die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme durch ein gut sichtbares Piktogramm gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 936 erkennbar ist und
 - d) der Fahrgast den E-Scooter selbstständig rückwärts in den Bus einfährt, den E-Scooter nach den vom Verkehrsunternehmen mitgeteilten Vorgaben im Fahrzeug aufstellt und die Ausfahrt aus dem Kraftomnibus selbstständig bewerkstelligen kann.
- (4) Ein Aufladen der Batterie des E-Scooters ist auch bei Mitnahme im Fahrzeug unzulässig.
- (5) Die vorliegenden Beförderungsbedingungen können durch einzelne oder mehrere Verkehrsunternehmen um eine Regelung zur Mitnahme von E-Scootern in Schienenfahrzeugen (Straßenbahnen sowie Nahverkehrszüge) ergänzt werden.

(9.6) Sonstige Gegenstände

- (1) Der Fahrgast darf Gegenstände mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet werden. Andere Fahrgäste dürfen durch die Mitnahme ebenfalls weder gefährdet noch belästigt werden. Der Fahrgast muss seine Gegenstände dementsprechend unterbringen und beaufsichtigen. Dabei dürfen die Gegenstände

- keinen eigenen Sitzplatz blockieren. Der Fahrgast haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Gegenstände verursacht wird.
- (2) Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere
 - a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - b) unverpackte oder ungeschützte Gegenstände, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - c) Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
 - d) Ebenso sind selbstbalancierende Fahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange (sog. Segways) von der Beförderung generell ausgeschlossen.
 - (3) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Gegenstände zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Vermutet das Personal, dass sich in einem Gepäckstück oder Frachtgut gefährliche Stoffe befinden, so kann es vom Fahrgast Angaben zum Inhalt verlangen. Verweigert der Fahrgast die Auskunft, so wird das Gepäckstück von der Beförderung ausgeschlossen.
 - (4) Das Personal muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer mitgenommen werden können. Dabei bleibt dem Personal die letzte Entscheidung über Mitnahme-möglichkeiten und Unterbringung vorbehalten.
 - (5) Ein Anspruch auf die Beförderung von Gegenständen besteht nicht.

(10) Fundsachen

- (1) Der Fahrgast muss Fundsachen aus Fahrzeugen oder von Betriebsanlagen unverzüglich dem Personal übergeben.
- (2) Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. leicht verderbliche Sachen), kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.
- (3) Sonstige Fundsachen liegen im Fundbüro zur Abholung bereit. Beansprucht ein Kunde die Fundsache, muss er glaubhaft machen, dass diese sich in seinem Eigentum oder Besitzrecht befinden. Der Kunde erhält die Fundsache dann zurück. Das Verkehrsunternehmen kann für das Aufbewahren einen Betrag von bis zu 15,00 Euro erheben. Wird die Fundsache vom Verkehrsunternehmen an das örtliche Fundbüro weitergegeben, gilt für die Herausgabe die Gebührenordnung des jeweiligen Fundbüros. Bei Rücksendung kann der Verpackungs- und Versandkostenaufwand berechnet werden.
- (4) Fundsachen werden sechs Wochen aufbewahrt, nach Ablauf der Zeit können sie nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden, sofern der Eigentümer beim jeweiligen Verkehrsunternehmen keinen Anspruch auf die Fundsache angemeldet hat.
- (5) Erhebt der Eigentümer Anspruch auf die Fundsache, so hat er diese innerhalb einer Frist von drei Monaten abzuholen. Nach Ablauf der Frist kann die Fundsache nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden.
- (6) Das Personal kann dem Verlierer eine Fundsache auch an Ort und Stelle zurückgeben, wenn dieser glaubhaft machen kann, dass sie ihm gehört.

(11) Mobilitätsgarantie

- (1) Die Mobilitätsgarantie NRW tritt bei einer Abweichung ab 20 Minuten von der fahrplanmäßigen Abfahrt des zur Fahrt geplanten Nahverkehrsmittels an der Einstiegs-

haltestelle in Kraft. Im Linien-bedarfsverkehr entsteht der Garantieanspruch bei einer Verspätungszeit gemäß Satz 1 gegenüber der durch die Dispositionszentrale des Verkehrsunternehmens bestätigten Abfahrt.

Die Mobilitätsgarantie NRW kann im Geltungsbereich aller neun nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifes genutzt werden. Davon ausgenommen sind Linien, die von dem Verkehrsunternehmen PaderSprinter im Stadtgebiet Paderborn bedient werden, sowie der ÖSPV (öffentliche straßengebundene Personennahverkehr) im Stadtgebiet Osnabrück.

Für in Niedersachsen gelegene Streckenabschnitte bzw. Haltepunkte kommt die Mobilitätsgarantie NRW zur Anwendung, wenn und soweit es sich um SPNV (Schienenpersonennahverkehr) handelt.

Darüber hinausgehende ein- und ausbrechende Verkehre nach/aus Nordrhein-Westfalen bzw. über Satz 3 und 4 hinausgehende ÖSPV-Verkehre in Niedersachsen sowie Tarife des Fernverkehrs unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der Mobilitätsgarantie NRW.

- (2) Der Fahrgast kann alternativ zu seinem gewählten Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der Bedingungen nach Ziffer 11 Absatz 1 entweder ein Taxi, einen Fernverkehrszug (IC/EC/ICE) oder ein Sharing-Angebot (z.B. Car-/Bike-/E-Tretroller-Sharing, On-Demand-Verkehr) zur Erreichung seines Ziels benutzen. Dies gilt einschließlich für laut den jeweiligen Tarifbestimmungen unentgeltlich mitgenommene Personen. Für die Nutzung des Fernverkehrsangebotes ist ein gültiger Fahrausweis zu erwerben. Dieser sollte vor Fahrtantritt gelöst werden. Sowohl bei der Taxinutzung als auch beim Übergang in den Fernverkehr und bei der Nutzung eines Sharing-Angebotes tritt der Kunde in finanzielle Vorleistung. Der Umstieg in das alternativ gewählte Verkehrsmittel muss innerhalb von 60 Minuten erfolgen. Die Umstiegszeit beginnt mit Inkrafttreten des Garantie-Anspruchs gem. Ziffer 11 Absatz 1 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.
- (3) Die einem Anspruchsberechtigten gemäß Ziffer 11 Absatz 1 und 2 entstandenen Kosten werden im folgenden Umfang erstattet:
 - a) Bei Nutzung eines Taxis beläuft sich die Obergrenze bei einer fahrplanmäßigen Abfahrtszeit zwischen 05:00 und 20:00 Uhr auf 30,00 Euro je Fahrgast, bei einer fahrplanmäßigen Abfahrtszeit zwischen 20:00 und 05:00 Uhr auf 60,00 Euro je Fahrgast. Dabei können mehrere Fahrgäste ein Taxi gemeinsam nutzen. Die jeweiligen separaten Taxiquittungen werden pro Person in Höhe von bis zu 30,00 bzw. 60,00 Euro erstattet.
 - b) Bei Nutzung von Zügen des Fernverkehrs werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten erstattet. Gegen Vorlage eines Nahverkehr-Fahrausweises für die betreffende Relation wird der Gesamtbetrag des Fernverkehr-Fahrausweises erstattet. Kann der Fahrgast keinen Nahverkehr-Fahrausweis für die betreffende Relation vorlegen, so wird ihm nur der Differenzbetrag zwischen Fernverkehrs- und Nahverkehrstarif erstattet.
 - c) Bei Nutzung eines Sharing-Angebotes beläuft sich die Obergrenze analog zur Taxinutzung nach Ziffer 11 Absatz 3a.
- (4) Der Fahrgast hat die vom Taxiunternehmen vollständig mit Name, Datum, Uhrzeit und Wegeangabe ausgestellte Quittung bzw. den Original-IC/EC/ICE-Fahrausweis bzw. den vom Sharing-Anbieter vollständig mit Name, Datum, Uhrzeit und Wegeangabe ausgestellten Nachweis sowie ggf. den korrespondierenden Nahverkehr-Fahrausweis und den ausgefüllten Erstattungsantrag innerhalb von 14 Kalendertagen bei der Verwaltung oder einem Kundenzentrum des die Verspätung verursachenden Verkehrsunternehmens einzureichen. Die Erstattungen werden durch das die Verspätung zu vertretende Verkehrsunternehmen grundsätzlich durch Banküberweisung vorgenommen.

- (5) Abweichend von Ziffer 11 Absatz 1 kommt die Mobilitätsgarantie NRW in folgenden Fällen nicht zur Anwendung:
 - a) Streik
 - b) Unwetter
 - c) Naturgewalten
 - d) Bombendrohungen und -entschärfungenDie Verkehrsunternehmen kommunizieren, soweit möglich, auch in diesen Fällen vorab, dass die Zuverlässigkeit des Fahrtenangebotes nicht gewährleistet werden kann, um dem Fahrgast Planungssicherheit zu geben.
- (6) Die Mobilitätsgarantie NRW gilt nur, soweit keine Ansprüche nach § 17 EVO oder nach Artikel 15 bis 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 geltend gemacht werden.
- (7) Weiterführende Regelungen über die Mobilitätsgarantie NRW hinaus werden lokal bekannt gegeben.

(12) Fahrgastrechte

- (1) Soweit das nationale Fahrgastrechteverordnungs-Anwendungsgesetz, das Allgemeine Eisenbahn-gesetz (AEG), die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) bzw. die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 zu den Rechten und Pflichten des Fahrgastes im Eisenbahnverkehr den Eisenbahnverkehrsunternehmen Ermessensspielräume einräumen, werden diese wie in Absatz 2 und 3 festgelegt ausgeübt.
- (2) Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag mindestens 4,00 Euro beträgt.
- (3) Bei Fahrscheinen mit einer Gültigkeit von einem Tag oder länger hat der Fahrgast Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitsbereich seiner Zeitkarte wiederholt Verspätungen (mindestens 3) von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt
 - a) 1,50 Euro je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 2. Wagenklasse
 - b) 2,25 Euro je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 1. Wagenklasse

(13) Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Abweichend von Satz 2 haften Betreiber von Busverkehren für von ihnen verursachte Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgerten in Höhe des Wiederbeschaffungswertes oder der Reparaturkosten der verlorengegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.
- (2) Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Schäden, die durch einen Fahrgast oder von diesem mitgeführte Gegenstände oder Tiere verursacht werden.

(14) Datenerhebung bei Bedarfsverkehren

- (1) Bei telefonisch oder elektronisch gebuchten Verkehrsmitteln werden von der Dispositionszentrale des zuständigen Verkehrsunternehmens – soweit erforderlich – nachste-

hende Daten abgefragt, damit ein Fahrtauftrag erstellt werden kann: Name, Abfahrtszeit, Einstiegshaltestelle, Fahrtziel, ggf. Personenzahl, Preisstufe und Ermäßigungen bzw. ggf. vorhandener Fahrausweis.

Bei regelmäßig fahrenden Fahrgästen wird auf Wunsch die Telefonnummer gespeichert, damit die Fahrgäste über evtl. Fahrplanänderungen und Abweichungen informiert werden können.

- (2) Die erhobenen Daten werden zur Abwicklung des Fahrtauftrages verarbeitet und zu Abrechnungszwecken gespeichert. Die Fahrtbelege werden nach den gesetzlichen Vorschriften 10 Jahre aufbewahrt.

(15) Videoaufzeichnung im Fahrgastraum

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Personals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigung jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird eine missbräuchliche Nutzung der Daten ausgeschlossen. Die Fahrzeuge, in denen Videoaufzeichnung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

(16) Verjährung

Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem kalendarischen Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

(17) Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel in den Fahrzeugen begründen keine Ersatzansprüche. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Dies betrifft nicht die Anschlüsse, für die von einzelnen Verkehrsunternehmen Ersatzansprüche zugesichert worden sind. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.
- (2) Ein Anspruch auf die Beförderung in der 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen, wenn keine 1. Wagenklasse vorgehalten wird.

(18) Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

P Preistafeln

siehe Folgeseiten

Fahrpreistafel: Westfalen, Gelegenheitsfahrer

Preisstufe	EinzelTicket		Anschluss		4erTicket		24 StundenTicket		9 Uhr TagesTicket		7 TageTicket	Fahrrad Tages Ticket
	Erwachsene	Kinder	Erwachsene	Kinder	Erwachsene	Kinder	1 Person	5 Personen	1 Person	5 Personen		
2W	4,60 €	2,80 €	2,80 €	11,20 €	16,60 €	11,20 €	11,90 €	17,30 €	8,30 €	16,30 €	37,00 €	
3W	6,10 €	3,70 €	3,70 €	14,80 €	22,20 €	14,80 €	16,30 €	23,90 €	11,00 €	22,20 €	46,00 €	
4W	8,40 €	4,90 €		19,60 €	30,20 €	19,60 €	21,30 €	31,60 €	14,90 €	29,40 €	55,10 €	
5W	10,80 €	5,60 €		22,40 €	38,90 €	22,40 €	25,90 €	37,00 €	18,60 €	33,00 €	65,30 €	
6W	12,30 €	6,30 €	Fahr-Weiter-Ticket Westfalen	25,20 €	44,30 €	25,20 €	31,70 €	40,60 €	20,90 €	33,50 €	74,70 €	Netz Westfalen 3,00 €
7W	14,00 €	6,40 €	Westfalen Erw. 6,00 € Kind 3,00 €	25,60 €	50,40 €	25,60 €	36,10 €	41,10 €	24,40 €	33,90 €	84,70 €	
8W	16,40 €	6,50 €		26,00 €	59,00 €	26,00 €	40,10 €	44,50 €	29,60 €	39,20 €	97,80 €	
9W	18,20 €	6,80 €		27,20 €	65,50 €	27,20 €	40,50 €	45,00 €	30,00 €	40,00 €	98,30 €	
10W	23,80 €	7,10 €		28,40 €	85,70 €	28,40 €	41,20 €	55,00 €	30,20 €	43,50 €	99,70 €	

Fahrpreistafel: Westfalen, Monatliche Gültigkeit

Preisstufe	30 TageTicket	30 TageTicket 9 Uhr	FunTicket	Schüler/Azubi MonatsTicket ¹⁾	30 TageTicket Fahrrad
2W	111,00 €	66,60 €		85,50 €	
3W	138,10 €	82,90 €		106,30 €	
4W	165,30 €	99,20 €		127,30 €	
5W	195,80 €	117,50 €	Netz Westfalen 37,60 €	150,80 €	Netz Westfalen 25,00 €
6W	224,00 €	134,40 €		172,50 €	
7W	254,10 €	152,50 €		195,70 €	
8W	293,30 €	176,00 €		225,80 €	
9W	295,00 €	177,00 €		228,60 €	
10W	299,00 €	179,40 €		231,70 €	

¹⁾ Nur für Selbstzahler, kein Bezug über Schulträger möglich.

Fahrpreistafel: Westfalen, Abos

Preisstufe	Abo	9 UhrAbo	60plusAbo	FunAbo	AzubiAbo Westfalen	JobTicket Westfalen	JobTicket Westfalen plus	FahrradAbo
2W	88,80 €	53,30 €						
3W	110,50 €	66,30 €						
4W	132,20 €	79,40 €			AzubiAbo Westfalen 62,00 €			
5W	156,60 €	94,00 €		Netz Westfalen 30,10 €	NRWupgrade Azubi zzgl. 20,00 € (Gesamtpreis 82,00 €)	Netz Westfalen 207,10 €	Netz Westfalen 217,40 €	Netz Westfalen 25,00 €
6W	179,20 €	107,50 €	Netz Westfalen 90,70 €					
7W	203,30 €	122,00 €						
8W	234,60 €	140,80 €						
9W	236,00 €	141,60 €						
10W	239,20 €	143,50 €						

Fahrpreistafel: Westfalen, Spezielles: 1. Klasse Aufpreise

Preisstufen ²⁾	EinzelTicket Aufpreis 1. Klasse	7 TageTicket Aufpreis 1. Klasse	30 TageTicket Aufpreis 1. Klasse	Abo/Job Aufpreis 1. Klasse
0-10	3,50 €	14,00 €	44,00 €	39,00 €

²⁾ Gilt für alle jeweiligen Preisstufen T, W, M, H, S.

Fahrpreistafel: Teilraum TeutoOWL, Gelegenheitsfahrer

Preisstufe	EinzelTicket		4erTicket		24 StundenTicket		9 Uhr TagesTicket		7 TageTicket	Fahrrad Tages Ticket
	Erwachsene	Kinder	Anschluss	Erwachsene	Kinder	1 Person	5 Personen	1 Person		
KBI ³⁾	1,70 €	1,10 €	2,50 €	6,00 €	4,40 €	-	-	-	-	-
KLI	1,60 €	1,10 €	2,50 €	5,60 €	4,40 €	4,50 €	7,60 €	3,60 €	6,60 €	13,50 €
KMH	1,60 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-
KGT	1,60 €	1,10 €	2,50 €	5,60 €	4,40 €	-	-	-	-	-
BI ³⁾	2,80 €	1,60 €	2,50 €	9,00 €	6,40 €	7,00 €	16,00 €	5,20 €	13,00 €	21,50 €
1LI	2,50 €	1,50 €	2,50 €	9,00 €	6,00 €	6,80 €	14,50 €	5,00 €	11,50 €	20,50 €
1MH	2,50 €	1,50 €	2,50 €	9,00 €	6,00 €	6,80 €	14,50 €	5,00 €	11,50 €	20,50 €
1GT	2,50 €	1,50 €	2,50 €	9,00 €	6,00 €	6,80 €	14,50 €	5,00 €	11,50 €	20,50 €
2T	3,90 €	2,20 €	2,50 €	13,30 €	8,80 €	8,70 €	19,00 €	7,00 €	15,50 €	30,50 €
3T	5,00 €	2,90 €	2,50 €	17,30 €	11,60 €	11,40 €	25,00 €	9,30 €	20,50 €	39,80 €
4T	7,30 €	4,00 €		24,50 €	16,00 €	15,90 €	31,50 €	12,90 €	26,50 €	47,50 €
5T	8,90 €	5,00 €	FahrWeiter- Ticket Westfalen	30,10 €	20,00 €	19,80 €	36,90 €	16,20 €	30,00 €	57,00 €
6T	12,30 €	6,30 €	Erw. 6,00 € Kind 3,00 €	44,30 €	25,20 €	31,70 €	40,60 €	20,90 €	33,50 €	74,70 €
7T ⁴⁾	14,00 €	6,40 €		50,40 €	25,60 €	36,10 €	41,10 €	24,40 €	33,90 €	84,70 €

³⁾ Servicegebühr (20 Cent: EinzelTickets, 4erTickets, 24 StundenTickets, 9 Uhr TagesTickets, 2,00 € bei Zeittickets) beim Ticketkauf der PS BI + KBI in Bussen.

⁴⁾ Tickets der PS 7T können Netzgültigkeit im Raum TeutoOWL haben. Ausgenommen sind EinzelTickets, 4erTickets, SchulwegTickets, ChillTickets sowie Tickets für Strecken, die aus dem Raum TeutoOWL hinausgehen.

Fahrpreistafel: Teilraum TeutoOWL, Monatliche Gültigkeit

Preisstufe	30 TageTicket	30 TageTicket 9 Uhr	CityLifeTicket & RegioLifeTicket	30 TageTicket Fahrrad	FunTicket	Schüler/ AzubiMonats Ticket	Schulweg Ticket	ChillTicket (light)
KLI	43,00 €	31,50 €		-		33,50 €	32,30 €	-
KMH	41,00 € ⁷⁾	-		-		32,20 € ⁷⁾	31,10 € ⁷⁾	31,10 € ⁷⁾⁹⁾
BI ⁵⁾	81,00 €	58,80 €		17,00 €	BI 16,50 €	58,20 €	52,00 €	-
1LI	71,50 €	49,00 €	CityLife Ticket: 1 MH 36,00 €	17,00 €		55,70 €	54,20 €	-
1MH	77,30 €	s. CityLifeTicket	Netz Petershagen 36,00 €	17,00 €	FunTicket Regio MLH 13,00 €	59,80 €	58,90 €	58,40 €
1GT	76,40 €	36,00 €		17,00 €	FunTicket Regio GT + LIP 15,50 €	59,50 €	57,90 €	-
2T	106,50 €	65,00 €		25,00 €		82,50 €	79,60 €	79,60 €
3T	123,50 €	74,50 €		25,00 €	1LI 10,00 € (nur Tarifgebiet Detmold)	94,90 €	92,40 €	92,40 €
4T	145,50 €	85,50 €	RegioLife Ticket: Netz MLH 70,00 €	25,00 €	Netz TeutoOWL 25,00 €	111,30 €	109,10 €	109,10 €
5T	177,50 €	108,50 €		25,00 €		135,40 €	132,80 €	132,80 €
6T	224,00 €	134,40 €		25,00 €		172,50 €	169,60 €	169,60 €
7T ⁶⁾	254,10 €	152,50 €		25,00 €		195,70 €	189,90 €	189,90 €
	-	Netz GT oder Netz Lippe ⁸⁾ 70,00 €		-		-	-	-

⁵⁾ Servicegebühr (2,00 € bei Zeittickets) beim Ticketkauf der PS BI + KBI in Bussen.

⁶⁾ Tickets der PS 7T können Netzgültigkeit im Raum TeutoOWL haben. Ausgenommen sind EinzeTTickets, 4erTTickets, SchulwegTickets, ChillTickets sowie Tickets für Strecken, die aus dem Raum TeutoOWL hinausgehen.

⁷⁾ Nur erhältlich für Kurzstrecken in Rodinghausen

⁸⁾ LippeTicket

⁹⁾ ChillTicket light

Fahrpreistafel: Teilraum TeutoOWL, Abos

Preisstufe	Abo	9 UhrAbo	CityLifeAbo & RegioLifeAbo	SchülerCard Bielefeld	60plus Abo	LandEi Abo	FunAbo	FirmenAbo	Großkunden Abo 10%	9 Uhr Großkunden Abo 10%	Fahrrad Abo
KLI	34,60 €	27,50 €			Netz Lippe 45,50 €			-	31,14 €	24,75 €	-
BI	61,00 €	48,00 €			Netz Minden- Lübbecke / Herford 45,50 €		BI 13,20 €	50,00 €	54,90 €	43,20 €	17,00 €
1LI	54,10 €	40,20 €			Netz Gütersloh 45,50 €		FunAbo 10,40 €	45,50 €	48,69 €	36,18 €	17,00 €
1MH	59,80 €	s. CityLifeAbo	CityLifeAbo:		Netz TeutoOWL 60,00 €		Regio MLH 10,40 €	49,50 €	53,82 €	26,10 €	17,00 €
1GT	56,90 €	29,00 €	1 MH 29,00 €		SilberAbo			49,00 €	51,21 €	26,10 €	17,00 €
2T	81,60 €	54,30 €	Netz Petershagen 29,00 €	SchülerCard Bielefeld		LandEiAbo 39,00 €	FunAbo Regio GT + LIP 12,40 €	68,50 €	73,44 €	48,87 €	25,00 €
3T	95,00 €	62,80 €		(Selbstzahler) 29,00 €		LandEiAbo Plus 82,50 €		79,60 €	85,50 €	56,52 €	25,00 €
4T	110,60 €	72,20 €		1. Kind: 12,00 € 2. Kind: 6,00 €			1LI 8,00 € (nur Tarifgebiet Detmold)	93,10 €	99,54 €	64,98 €	25,00 €
5T	137,50 €	92,90 €	Regio LifeAbo:					113,80 €	123,75 €	83,61 €	25,00 €
6T	179,20 €	107,50 €	Netz MLH 59,00 €		SilberAbo 36,00 €		Netz TeutoOWL 20,00 €	144,50 €	161,28 €	96,75 €	25,00 €
7T ¹⁰⁾	203,30 €	122,00 €			SilberAbo+ 18,00 €			162,00 €	182,97 €	109,80 €	25,00 €
	TeilnetzAbo 137,50 € ¹¹⁾	Netz GT oder Netz Lippe ¹²⁾ 59,00 €						-	TeilnetzAbo 123,75 € ¹¹⁾	-	-

¹⁰⁾ Tickets der PS 7T können Netzgültigkeit im Raum TeutoOWL haben. Ausgenommen sind Einzelltickets, 4erTickets, SchulwegTickets, ChillTickets sowie Tickets für Strecken, die aus dem Raum TeutoOWL hinausgehen.

¹¹⁾ TeilnetzAbo erhältlich in folgenden Varianten: Netz Minden-Lübbecke, Netz Herford und Bielefeld, Netz Gütersloh und Bielefeld, Netz Lippe, Netz Lippe und Bielefeld, Netz Bielefeld und Umgebung.

¹²⁾ LippeAbo

Fahrpreistafel: Teilraum Teuto0WL, Spezielles

Stadt Bünde (TG 62200)	Preis
Bünde-Card MonatsTicket	38,00 €
Bünde-Card 3-MonatsTicket	102,00 €
Bünde-Card Jahreskarte (kein Abo)	375,00 €

Kreise Minden-Lübbecke und Herford

	Preis
WeserWerreTicket	35,00 €
KlimaTicket (gültig in den Tarifgebieten Löhne, Herford und Bad Oeynhausen)	36,00 €
KlimaAbo (gültig in den Tarifgebieten Löhne, Herford und Bad Oeynhausen)	29,00 €
WochenendTicket (gültig in den Tarifgebieten Löhne, Minden und Bad Oeynhausen)	3,00 €
WochenendTicket Kind (gültig in den Tarifgebieten Löhne, Minden und Bad Oeynhausen)	1,50 €

Stadt Detmold (TG 65000)*

	Preis
UmweltMonatsTicket	43,50 €
9 Uhr MonatsTicket Detmold	33,00 €
KinderMonatsTicket Detmold	12,00 €
DetmoldAbo	30,42 €
FamilienAbo	52,50 €
MobiTicket Detmold	23,50 €

*Während der Corona-Krise weichen die Preise möglicherweise ab.

Kreis Gütersloh	Preis
TeutoEmsTicket	35,00 €

Stadt Lemgo (TG 66000)

	Preis
LemGoCard (übertragbar/persönlich)	29,00 €
Vorauszahlung (Jahrespreis)	348,00 €
LemGoCard-Plus	17,00 €
Vorauszahlung (Jahrespreis)	204,00 €
MobiTicket Lemgo	23,50 €

Stadt Bad Salzuffen (TG 65300)

	Preis
MonatsTicket Bad Salzuffen	50,50 €
3-MonatsTicket	128,00 €
Bad Salzuffen Ticket: Jahresticket im Abo (monatlich)	41,30 €
Jahresticket (bar, kein Abo)	454,30 €

Kreis Lippe

	Preis
MobiTicket one (für eine Stadt/Gemeinde, nicht erhältlich für Bad Salzuffen, Detmold und Lemgo)	19,00 €
MobiTicket Lippe (für den Kreis Lippe)	39,00 €
LippeTicket one (für eine Stadt/Gemeinde, nicht erhältlich für Bad Salzuffen, Detmold, Lemgo)	24,50 €

Fahrpreistafel: Teilraum TeutoOWL, Spezielles

AST-Zuschlag Gütersloh	Preis
AST Gütersloh	3,00 €
AST-Preise Herford	Preis
PS1	3,50 €
PS2	5,00 €
PS3	6,50 €
PS4	8,00 €
AST / ALF Bielefeld	Preis
AST: Erwachsene mit gültigem Ticket	2,80 €
AST: Erwachsene ohne gültiges Ticket	4,50 €
AST: Kinder	1,40 €
Tages-AST-Zuschlag Rosenhöhe	1,00 €
ALF: Erwachsene ohne gültiges Ticket	2,80 €
ALF: Kinder ohne gültiges Ticket	1,40 €

Die AST / ALF-Preise für weitere Orte können bei den zuständigen Verkehrsunternehmen erfragt werden.

AST-Zuschlag Lippe	Preis
AST Detmold	2,50 €
AST Lemgo, Bad Salzuffen	3,00 €
AST im übrigen Bereich des Kreises Lippe	2,50 €

Urlauber	Preis
UrlauberTicket Lippe 3 Tage	14,00 €
UrlauberTicket Lippe 10 Tage	28,00 €
TouristCard Bielefeld 1 Tag 1 Person	8,00 €
TouristCard Bielefeld 1 Tag 4 Personen	18,00 €
TouristCard Bielefeld 3 Tage 1 Person	13,00 €
TouristCard Bielefeld 3 Tage 4 Person	26,00 €

NachtBus-Preise Bielefeld + Umgebung	Preis
innerhalb eines Ortes	2,80 €
zwischen zwei benachbarten Orten	5,60 €
über mehr als zwei Orte	8,40 €

Inhaber eines gültigen Abos oder FunTickets der Preisstufe Bl erhalten einen Preisnachlass in Höhe von 2,80 €. Inhaber eines SemesterTickets OWL können den NachtBus kostenlos nutzen.

Fahrpreistafel: Teilraum Paderborn-Höxter, Gelegenheitsfahrer

Preisstufe	EinzelTicket		4erTicket			24 StundenTicket		9 Uhr TagesTicket		7 TageTicket	Fahrrad Tages Ticket
	Erwachsene	Kinder	Erwachsene	Kinder	1 Person	5 Personen	1 Person	5 Personen			
			Anschluss								
KH	1,40 €	0,70 €	0,70 €	2,80 €	-	-	-	-	-	-	-
KPB	1,00 €	0,70 €	0,70 €	2,80 €	-	-	-	-	-	-	-
0H	2,30 €	1,20 €	1,20 €	4,80 €	6,50 €	12,90 €	5,40 €	10,60 €	20,80 €	1,50 €	
1H	2,70 €	1,50 €	1,50 €	6,00 €	7,00 €	14,40 €	5,90 €	11,80 €	24,30 €	1,50 €	
PB	2,70 €	1,50 €	1,50 €	6,00 €	4,90 €	9,90 €	5,90 €	11,80 €	-	1,50 €	
2H	4,00 €	2,30 €	2,30 €	9,20 €	8,10 €	17,80 €	6,80 €	14,60 €	30,70 €	3,00 €	
3H	5,40 €	3,10 €	3,10 €	12,40 €	11,50 €	22,50 €	9,60 €	18,50 €	41,30 €	3,00 €	
4H	7,30 €	4,00 €	FahrWeiter-Ticket	16,00 €	14,90 €	28,20 €	12,40 €	23,20 €	51,50 €	3,00 €	
5H	8,80 €	5,00 €	Westfalen	20,00 €	19,20 €	34,30 €	16,00 €	27,50 €	61,20 €	3,00 €	
6H	12,30 €	6,30 €	Erw. 6,00 € Kind 3,00 €	25,20 €	31,70 €	40,60 €	20,90 €	33,50 €	74,70 €	3,00 €	

Fahrpreistafel: Teilraum Paderborn-Höxter, Monatliche Gültigkeit

Preisstufe	30 TageTicket	30 TageTicket 9 Uhr	FairTicket	FunTicket	Schüler/Azubi MonatsTicket	30 TageTicket Fahrrad	Schulweg-Ticket
OH	67,50 €	44,50 €			52,50 €	17,00 €	49,00 €
1H	87,00 €	56,90 €			67,70 €	17,00 €	62,90 €
PB	-	-	Tarifgebiet Paderborn 24,90 €	1 Tarifgebiet 18,50 €	-	-	-
2H	110,80 €	71,70 €	Netz Hochstift 36,00 €	Netz Hochstift 25,00 €	86,30 €	25,00 €	82,00 €
3H	128,50 €	83,00 €			99,90 €	25,00 €	96,80 €
4H	146,50 €	94,00 €			112,80 €	25,00 €	111,50 €
5H	181,50 €	116,00 €			140,50 €	25,00 €	134,30 €
6H	224,00 €	134,40 €			172,50 €	25,00 €	167,50 €

Fahrpreistafel: Teilraum Paderborn-Höxter, Abos

Preisstufe	Abo		9 UhrAbo		60plusAbo	FunAbo	FahrradAbo
	Ratenzahlung (Monatspreis)	Vorauszahlung (Monatspreis)	Ratenzahlung (Monatspreis)	Vorauszahlung (Monatspreis)			
0H	46,80 €	43,40 €	34,80 €	32,30 €			17,00 €
1H	59,50 €	55,40 €	44,50 €	41,20 €			17,00 €
PB	-	-	-	-	1 Tarifgebiet 30,90 €	1 Tarifgebiet 12,50 €	-
2H	80,00 €	74,40 €	56,50 €	52,50 €			25,00 €
3H	93,00 €	86,70 €	64,80 €	60,20 €	Netz Hochstift 43,50 €	Netz Hochstift 16,50 €	25,00 €
4H	105,80 €	97,90 €	74,30 €	69,00 €			25,00 €
5H	134,60 €	125,40 €	92,00 €	85,30 €			25,00 €
6H	179,20 €	158,00 €	107,50 €	97,50 €			25,00 €

Fahrpreistafel: Teilraum Paderborn-Höxter, Spezielles

Preisstufe	EinzelTicket (eTicket)	KinderTicket (eTicket)	Fun Einzelticket ¹³⁾	Nachtbuszuschlag	PaderTicket Basis ¹³⁾	PaderTicket Premium ¹³⁾
KPB	1,00 €	0,70 €	-	-	-	-
0H	-	-	-	-	-	44,90 €
1H	-	-	-	2,00 €	29,90 €	54,90 €
PB	2,20 €	1,50 €	1,50 €	-	-	-
2H	-	-	-	2,50 €	-	-
3H	-	-	-	3,00 €	-	-
4H	-	-	-	3,00 €	-	-
5H	-	-	-	3,00 €	-	-
6H	-	-	-	3,00 €	-	-

¹³⁾ Nur für Tarifgebiet Paderborn erhältlich.

Fahrpreistafel: Teilraum Westfalen-Süd, Gelegenheitsfahrer

Preisstufe	EinzelTicket		4erTicket		24 StundenTicket		9 Uhr TagesTicket		7 TageTicket	Fahrrad Tages Ticket	Gruppen Ticket
	Erwachsene	Kinder	Anschluss	Erwachsene	Kinder	1 Person	5 Personen	1 Person			
K2S	1,80 €	1,10 €	1,40 €	6,40 €	4,40 €	-	-	-	19,10 €	1,50 €	1,10 €
K3S	2,60 €	1,60 €	2,15 €	9,30 €	6,40 €	6,40 €	13,20 €	4,90 €	28,50 €	1,50 €	1,60 €
1S	2,60 €	1,60 €	2,15 €	9,30 €	6,40 €	6,40 €	13,20 €	4,90 €	28,50 €	1,50 €	1,60 €
2S	4,10 €	2,50 €	3,30 €	14,60 €	10,00 €	8,30 €	16,00 €	7,30 €	36,60 €	3,00 €	2,50 €
3S	5,40 €	3,30 €	4,35 €	19,20 €	13,20 €	10,30 €	21,10 €	9,40 €	44,10 €	3,00 €	3,30 €
4S	7,10 €	4,30 €	FahrWeiter-Ticket	25,30 €	17,20 €	14,20 €	28,50 €	13,20 €	51,90 €	3,00 €	4,30 €
5S	10,00 €	6,00 €	Westfalen ¹⁴⁾	35,60 €	24,00 €	17,00 €	34,00 €	15,50 €	66,80 €	3,00 €	6,00 €

¹⁴⁾ FahrWeiterTicket Netz Westfalen Erw. 6,00 €, Kind 3,00 €.

Fahrpreistafel: Teilraum Westfalen-Süd, Monatliche Gültigkeit

Preisstufe	Monats-Ticket Westfalen-Süd	30Tage Ticket	9 Uhr Monats-Ticket Westfalen-Süd	30Tage Ticket 9 Uhr	FunTicket	FunTicket Jahr (gleitend)	Schulweg Monats Ticket	Azubi Ticket	Schüler Ticket fakultativ ¹⁵⁾	Schüler Ticket solidar ¹⁵⁾	30Tage Ticket Fahrrad
K2S	56,80 €	53,20 €	39,80 €	37,20 €		44,20 €	40,50 €	17,00 €			17,00 €
K3S	84,70 €	79,30 €	59,30 €	55,50 €		66,00 €	60,50 €	17,00 €			17,00 €
1S	84,70 €	79,30 €	59,30 €	55,50 €		66,00 €	60,50 €	17,00 €			17,00 €
2S	109,90 €	102,80 €	76,90 €	72,00 €		85,60 €	80,20 €	25,00 €	12,90 €		25,00 €
3S	130,50 €	122,40 €	91,30 €	85,70 €		101,70 €	95,50 €	25,00 €			25,00 €
4S	154,00 €	144,30 €	107,80 €	101,00 €		120,00 €	112,60 €	25,00 €			25,00 €
5S	199,50 €	186,90 €	134,00 €	130,80 €		155,40 €	145,80 €	25,00 €			25,00 €

¹⁵⁾ Teil-/Freifahrtberechtigt, Eigenanteil 1. Kind bzw. 2. Geschwisterkind. Höhe wird vom jeweiligen Schulträger festgelegt.

Fahrpreistafel: Teilraum Westfalen-Süd, Abos

Preisstufe	Abo	9 Uhr Abo	60plus Abo	Fun Abo	Fahrrad Abo	JobTicket I	JobTicket II	JobTicket III	JobTicket Plus
K2S	44,20 €	30,90 €			17,00 €	35,00 €	33,00 €	31,10 €	Netz Westfalen-Süd:
K3S	66,00 €	46,20 €			17,00 €	53,00 €	50,00 €	47,00 €	JobTicket Plus I: 73,10 €
1S	66,00 €	46,20 €		Netz Westfalen-Süd 28,60 €	17,00 €	53,00 €	50,00 €	47,00 €	JobTicket Plus II: 70,30 €
2S	85,60 €	59,90 €	Binnennetz Westfalen-Süd 46,20 €		25,00 €	68,00 €	65,00 €	61,00 €	JobTicket Plus III: 66,60 €
3S	101,70 €	71,20 €			25,00 €	82,00 €	77,00 €	73,00 €	
4S	120,00 €	84,00 €			25,00 €	96,00 €	91,00 €	86,00 €	
5S	155,40 €	107,00 €			25,00 €	125,00 €	118,00 €	112,00 €	

Fahrpreistafel: Teilraum Westfalen-Süd, Spezielles

Preisstufe	MobilitätsCard	Urlauberticket Sauer- und Siegerland (UT Susi)	Zuschlag für Nachtbusfahrten je Fahrt	EinzelTicket und Zuschlag für Nachtbusfahrten
K2S			2,00 €	3,80 €
K3S			2,00 €	4,60 €
1S		3 Tage: 20,00 €	2,00 €	4,60 €
2S	Binnennetz Westfalen-Süd 29,90 €	10 Tage: 40,00 €	2,00 €	6,10 €
3S			2,00 €	7,40 €
4S			2,00 €	9,10 €
5S			2,00 €	12,00 €

Fahrpreistafel: Teilraum Münsterland – Ruhr-Lippe, Gelegenheitsfahrer

Preisstufe	EinzelTicket		4erTicket		24 StundenTicket		9 Uhr TagesTicket ¹⁶⁾		Fahrrad TagesTicket	7 TageTicket
	Erwachsene	Kinder	Erwachsene	Kinder	1 Person	5 Personen	1 Person	5 Personen		
K Märk. Kreis	1,20 €	0,80 €	-	-	-	-	-	-	-	-
K Münster	1,90 €	0,80 €	-	-	-	-	-	-	-	-
0 Vorverkauf	2,90 €	1,20 €	11,60 €	4,80 €	8,00 €	13,30 €	5,40 €	9,80 €	-	-
OMS	3,30 €	1,50 €	-	-	-	14,50 €	6,40 €	12,00 €	-	28,00 €
K Hamm	1,75 €	1,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-
OHAM	2,80 €	1,50 €	10,00 €	6,00 €	6,60 €	13,30 €	4,60 €	8,80 €	-	23,50 €
OBOC	2,20 €	1,40 €	7,80 €	4,60 €	5,50 €	10,70 €	3,90 €	7,20 €	-	19,60 €
A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20,90 €
ARHE	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20,90 €
K Unna	1,50 €	1,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-
A UN	3,00 €	1,50 €	10,20 €	6,00 €	7,20 €	11,30 €	4,10 €	8,20 €	1,50 €	21,80 €
B UN	4,60 €	2,70 €	16,50 €	10,80 €	11,10 €	15,80 €	6,80 €	13,60 €	3,00 €	35,00 €
C	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20,90 €
0M	2,10 €	1,20 €	7,40 €	4,80 €	5,40 €	8,00 €	3,40 €	6,50 €	1,50 €	18,30 €
1M	3,40 €	1,80 €	12,10 €	7,20 €	8,60 €	12,20 €	4,80 €	8,90 €	1,50 €	27,60 €
2M	4,20 €	2,30 €	14,80 €	9,20 €	10,80 €	15,10 €	6,60 €	12,50 €	3,00 €	35,10 €
3M	5,70 €	3,20 €	20,30 €	12,80 €	14,70 €	21,40 €	9,50 €	18,00 €	3,00 €	46,00 €
4M	7,90 €	4,30 €	27,90 €	17,20 €	20,40 €	27,20 €	12,80 €	23,00 €	3,00 €	54,90 €
5M	10,60 €	5,40 €	37,50 €	21,60 €	25,50 €	30,70 €	17,50 €	25,80 €	3,00 €	65,50 €
7M	14,00 €	6,40 €	50,40 €	25,60 €	36,10 €	41,10 €	24,40 €	33,90 €	3,00 €	84,70 €
9M	18,20 €	6,80 €	65,50 €	27,20 €	40,50 €	45,00 €	30,00 €	40,00 €	3,00 €	98,30 €

¹⁶⁾ 9 Uhr TagesTicket Münsterland siehe Spezielles

Fahrpreistafel: Teilraum Münsterland – Ruhr-Lippe, Monatliche Gültigkeit

Preisstufe	30 TageTicket	30 TageTicket 9 Uhr	60plusTicket MK	FunTicket	Schüler/Azubi MonatsTicket	Schulweg MonatsTicket	30 TageTicket Fahrrad
OMS	78,00 €	59,50 €			49,00 €	-	
K Hamm	-	-			29,00 € ¹⁷⁾	-	
OHAM	66,60 €	51,70 €			51,70 €	46,60 €	
OBOC	56,40 €	50,30 €		1 Gemeinde 14,70 € (Hamm 15,00 €)	44,00 €	38,90 €	bis Preisstufe 1M: 17,00 €
A	59,10 €	52,20 €			46,00 €	43,00 €	
ARHE	59,10 €	-			46,00 €	42,80 €	
A UN	61,90 €	55,10 €		Netz Ruhr-Lippe 19,60 €	48,20 €	44,90 €	Netz Ruhr-Lippe 25,00 €
B UN	101,50 €	69,10 €	Netz Märkischer Kreis 55,50 €		78,60 €	71,50 €	
C	59,10 €	-			46,00 €	43,00 €	
OMI	54,20 €	-		Netz Übergang Münsterland - Ruhr-Lippe 19,60 €	40,90 €	37,90 €	Netz Übergang Münsterland - Ruhr-Lippe 25,00 €
1M	79,30 €	53,00 €			61,40 €	57,40 €	
2M	99,80 €	67,50 €			77,20 €	74,30 €	
3M	134,00 €	80,00 €		Netz Münsterland 19,60 €	104,30 €	97,80 €	Netz Münsterland 25,00 €
4M	161,00 €	97,50 €			125,40 €	116,80 €	
5M	196,00 €	122,00 €			152,50 €	140,40 €	
7M	254,10 €	152,50 €			195,70 €	180,00 €	
9M	295,00 €	177,00 €			228,60 €	214,40 €	

¹⁷⁾ Ticket nur für Grundschüler.

Fahrpreistafel: Teilraum Münsterland – Ruhr-Lippe, Abos

Preisstufe	Abo	9 UhrAbo	60plusAbo	JobTicket	FunAbo	Schüler Abo Plus	FlashTicket & FlashTicket plus (1. Kind)	Flash Ticket plus (2. Kind)	goCardAbo	MaxiTicket	FahrradAbo
OMS	49,00 €	35,90 € ¹⁸⁾	31,00 € ²⁰⁾	43,00 €	-	34,00 €					
OHAM	52,50 €	41,00 € ¹⁹⁾	37,50 € ²¹⁾	46,00 €	12,00 €	46,00 €					
OBOC	39,00 €	31,00 €	-	39,20 €	11,80 €	39,00 €					
A	47,20 €	41,70 €	31,00 €	39,20 €	11,80 €	41,00 €					
ARHE	42,80 €	33,60 €	-	-	-	-					
A UN	49,50 €	44,00 €	31,00 €	40,90 €	11,80 €	42,70 €	Netz Ruhr-Lippe 11,50 €	Netz Ruhr-Lippe 6,00 €		Eigenanteil: 1. Kind: 10,00 €	bis Preisstufe 1M: 17,00 €
B UN	81,20 €	55,20 €	45,00 €	66,20 €	-	69,10 €	Netz Übergang Münsterland- Ruhr-Lippe 11,50 €	Netz Übergang Münsterland- Ruhr-Lippe 6,00 €	Eigenanteil: 1. Kind: 12,00 €	2. Kind: 5,00 €	Netz Ruhr-Lippe 25,00 €
C	47,20 €	-	-	-	-	41,00 €	Netz Münsterland 11,50 €	Netz Münsterland 6,00 €	2. Kind: 6,00 €	Selbstzahler: 29,00 €	Netz Übergang Münsterland- Ruhr-Lippe 25,00 €
0M	43,20 €	-	-	-	-	36,00 €	Netz Münsterland 11,50 €	Netz Münsterland 6,00 €	Selbstzahler: 22,00 €		Netz Münsterland 25,00 €
1M	63,30 €	39,70 €	31,00 €	52,00 €	11,80 €	54,70 €					
2M	79,80 €	50,60 €		65,60 €		68,50 €					
3M	107,20 €	60,00 €	Kreisgebiet 45,00 €	88,00 €	Netz Ruhr-Lippe 15,60 €	92,00 €					
4M	128,80 €	73,10 €	Netz RL 56,00 €	106,40 €	Netz Übergang MS/RL 15,60 €	111,40 €					
5M	156,80 €	91,50 €	Netz Übergang MS / RL 56,00 €	128,44 €	Netz Münsterland 15,60 €	132,80 €					
7M	203,30 €	122,00 €		166,59 €		170,50 €					
9M	236,00 €	141,60 €	Netz MS 56,00 €	196,34 €		197,20 €					

¹⁸⁾ 8 UhrAbo: 31,00 € (gilt nur für PS 0MS) ¹⁹⁾ 8 UhrAbo: 41,00 € (gilt nur für PS 0HAM) ²⁰⁾ 60plusAbo Partnerkarte für 15,50 € ²¹⁾ 60plusAbo Partnerkarte für 18,75 €

Fahrpreistafel: Teilraum Münsterland – Ruhr-Lippe, Spezielles

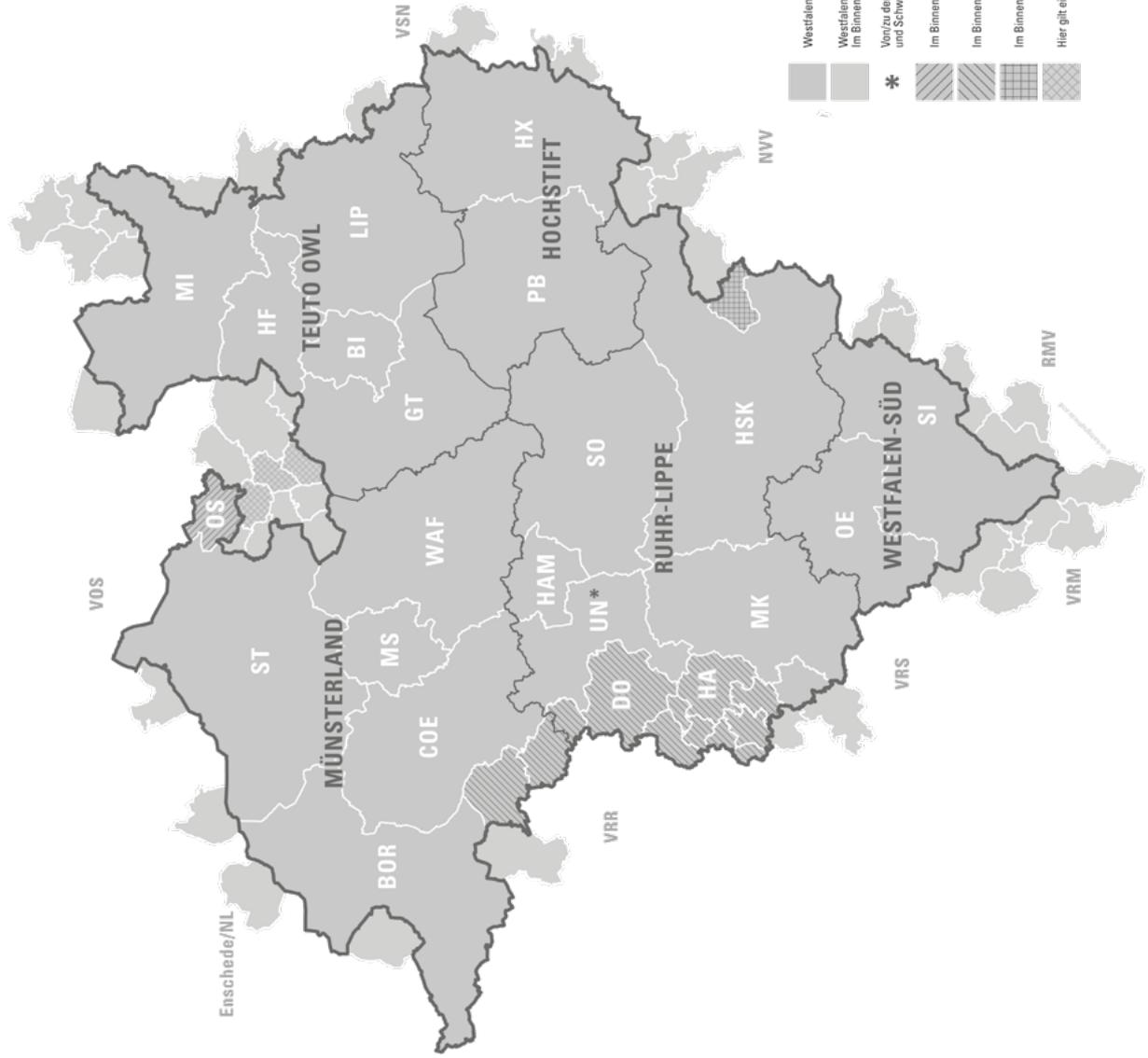
Preisstufe	9 Uhr TagesTicket Münsterland		NachtBus Aufpreis Ruhr-Lippe	Urlauberticket Sauer- und Siegerland (UT Susi)	FlexAbo (eTicket)	FlexAbo eTicket Aufpreis	90Minuten Ticket	10erTicket Erwachsene	10erTicket Kinder
	1 Person	5 Personen							
0 Vorverkauf	-	-	-		-	-	-	-	-
0MS	-	-	-		36,00 € ²²⁾	1,50 €	2,20 € ²⁴⁾	-	-
0HAM	-	-	-		31,00 € ²³⁾	1,50 €	2,00 € ²⁵⁾	-	-
0BOC	-	-	-		-	-	-	17,00 €	10,50 €
A	-	-	-		-	-	-	-	-
A UN	-	-	-	3 Tage: 20,00 €	-	-	-	21,30 €	-
B UN	-	-	-	10 Tage: 40,00 €	-	-	-	35,00 €	-
0M	3,40 €	6,50 €	Einfache Fahrt		-	-	-	-	-
1M	3,40 €	6,50 €	1,20 €		-	-	-	-	-
2M	5,70 €	10,50 €	Hin- und Rückfahrt		-	-	-	-	-
3M	7,50 €	14,20 €	1,70 €		-	-	-	-	-
4M	10,00 €	18,30 €			-	-	-	-	-
5M	16,00 €	25,00 €			-	-	-	-	-
7M	16,00 €	25,00 €			-	-	-	-	-
9M	16,00 €	25,00 €			-	-	-	-	-
10M	-	-			-	-	-	-	-

Preisstufe	Münsterland AST	Münsterland ermäßigt AST	Bocholt AST	Bocholt ermäßigt AST	HSK, Soest, Unna, AST	HSK, Soest, Unna, ermäßigt AST	Unna bis 20 Jahre AST
1	5,50 €	3,60 €	5,70 €	3,80 €	5,60 €	3,70 €	2,60 €
2	7,50 €	5,80 €	7,70 €	6,00 €	7,60 €	6,00 €	3,60 €
3	10,00 €	8,40 €	-	-	10,20 €	8,60 €	4,60 €

Preisstufe	Nacht AST Hamm				AST Iserlohn			
	Einzel	Kinder	Inhaber von Zeittickets	Einfach	ermäßigt	Zuschlag	4er	4er ermäßigt
0	5,20 €	4,00 €	2,50 €	-	-	-	-	-
1	-	-	-	4,80 €	3,00 €	3,60 €	17,30 €	10,80 €
2	-	-	-	-	-	-	-	-
3	-	-	-	-	-	-	-	-

²²⁾ FlexAbo Maximalbetrag 52,50 €/Monat²³⁾ FlexAbo Maximalbetrag 49,00 €/Monat²⁴⁾ e-Ticket Tageshöchstpreis = 4,90 € PS OMS²⁵⁾ e-Ticket Tageshöchstpreis = 4,60 € PS OHAM

Tarifraum des WestfalenTarifs



- Westfalen-Tarif gilt auf allen Linien.
- Westfalen-Tarif gilt auf einzelnen Linien gemäß der Tarifbestimmung. Im Binnenverkehr gilt ein anderer Tarif.
- * Von/zu den Städten Lünen, Kamen, Bergkamen, Ummig, Holtebrück und Schwerte zuzusammen dem VRR-Raum gilt der VRR-Tarif.
- Im Binnenverkehr gilt der VOS-Tarif.
- Im Binnenverkehr gilt der VRR-Tarif.
- Im Binnenverkehr gilt der NWV-Tarif.
- Hier gilt eine besondere Übergangsregelung.

